Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1975)

Rubrik: November-Session

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Frienisberg, 15. Oktober 1975

Frau Grossrätin,
Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche November-Session

Montag, 3. November 1975

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung)
2. Gesetz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens im Amtsbezirk Laufen an einen benachbarten Kanton
3. Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (Änderung)
4. Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Bezeichnung des Gebietes, in welchem das Trennungsverfahren einzuleiten ist, sowie der Wahlkreise für die Wahl des Verfassungsrates gemäss Artikel 11 des Zusatzes zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteils
2. Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke (Änderung)
3. Dekrete über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal, die Mitglieder des Regierungsrates, die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie an die Lehrerschaft
4. Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung)
5. Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen
6. Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen
7. Dekret über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung)
8. Dekret über den Minderheitenschutz
9. Dekret über das Bussenerö̈ffnungsverfahren in den Gemeinden (Änderung)
10. Dekret über die Fischereigebühren
11. Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose (Änderung)
12. Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung (Änderung)

Grossratsbeschluss betreffend die authentische Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Bestellung einer Kommission

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969
2. Gesetz über die Ausbildungsbeiträge
3. Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)
4. Gesetz über die Wehrdienste
5. Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)
6. Dekret über den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden
7. Dekret betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung
8. Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen
9. Dekret betreffend die Schaffung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei
10. Dekret über die Schulhausbau-Subventionen (Änderung)
11. Dekret über die Gebäudeversicherung
12. Dekret über die Feuerpolizei
13. Dekret über die Teilung der Gemeindesteuern der Kernkraftwerk Graben AG

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Jura-Plebiszit; Erwahrung des Ergebnisses der Volksbefragung in der Gemeinde Roggenburg vom 19. Oktober 1975
3. Festsetzung des Datums für die Wahl eines Verfassungsrates für den neuen Kanton
4. Nachkredit

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Straferlassgesuche
3. Nachkredite

Finanzdirektion

1. Staatsvoranschlag 1976
2. Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)
3. Nachkredite

Nachkredite

Justizdirektion (Gerichtsverwaltung)
Volkswirtschaftsdirektion
Gesundheitsdirektion
Militärdirektion
Erziehungsdirektion
Baudirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Forstdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion
Gemeindedirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

1. Wahl von zwei Mitgliedern des Ständerates
2. Wahl von zwei Mitgliedern des Obergerichts als Ersatz für die zurücktretenden Robert Zürcher und Joseph Vallat
3. Wahl eines Mitgliedes der kantonalen Rekurskommission als Ersatz für den wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidenden Gottfried Stähli, Landwirt, Mattstetten
4. Wahl eines Mitgliedes des Kreises 1 der Schätzungskommission gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung als Ersatz für den wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidenden Hans Lörtscher, Bauunternehmer, Oberwil i.S.
5. Wahl eines Mitgliedes des Kreises 5 der Schätzungskommission gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung als Ersatz für den wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidenden Oscar Schmid, Fürsprecher, La Neuveville
6. Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission als Ersatz für den zurücktretenden Oscar Zingg

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Gerber

Erste Sitzung

Montag, 3. November 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Baumberger, Beutler, Christen O. W., Gygi, Hess (Stettlen), Hubacher, Marchand, Müller, Pieren.

Präsident. Herren Regierungsräte, meine verehrten Damen und Herren, ich begrüsse Sie zur Novembersession 1975, die uns zirka zwei Wochen in Anspruch nehmen wird.
Wir stehen am Ende eines eidgenössischen Wahlherbstes. Wenn wir die Resultate der Nationalratswahlen betrachten, stellen wir fest, dass die eidgenössische politische Landschaft nur wenig verändert worden ist. Zwar gab es innerhalb der Bundesratsparteien Mandatsverschiebungen; nach meiner Meinung werden diese Mandatsverschiebungen jedoch keine grundsätzliche Neuorientierung der schweizerischen Politik zur Folge haben.
Beängstigend ist die Feststellung, dass die Stimmbeteiligung erneut zurückgegangen ist. Den Gründen muss nachgegangen werden, und es ist Aufgabe aller politisch interessierten Schweizer, das mit Seriosität zu tun. Ist der Stimmbürger in den Nationalratswahlen durch die Vielfalt der Kandidatenlisten überfordert worden, hat er das Vertrauen in die Wirksamkeit des Parlaments verloren, besteht ganz allgemein ein Malaise über und um unsere politischen Institutionen? Alle diese Fragen müssen ernsthaft untersucht werden.
Auch unsere kantonalbernische Delegation ist zum Teil erneuert worden. Ich gratuliere allen neugewählten Nationalräten zu ihrer Wahl herzlich. Viele von ihnen haben bereits diesem Rat angehört. Besonders gratulieren möchte ich den neu zu Nationalräten gewählten Mitgliedern des heutigen Grossen Rates. Es sind dies die Herren Vizepräsident Eggenberg, Blum und Stähli (Tramelan). Ich wünsche ihnen in ihrem anspruchsvollen neuen politischen Amt viel Befriedigung und Erfolg (Beifall).
Die Ausmittlung der Wahlresultate hat auch dieses Jahr im Kanton Bern wegen der Vielzahl der Listen und der grossen Zahl der Gemeinden länger gedauert als in den übrigen Schweizerkantonen. Immerhin ist festzustellen, dass das Schlussresultat dieses Jahr früher erschienen ist als vor vier Jahren. Sicher lässt sich aber die Ausmittlungszeit durch Verbesserung der Arbeit auf allen Stufen, angefangen bei den Gemeinden bis hinauf zur Staatskanzlei, noch weiter verkürzen. Wir werden jedoch auch in Zukunft damit rechnen müssen, dass der Kanton Bern für diese Arbeit wegen seiner Struktur mehr Zeit als alle übrigen Schweizerkantone benötigt.
In unserer schweizerischen Demokratie tritt nach wichtigen Wahlen kein Stillstand ein; die politische Arbeit geht vielmehr unvermindert weiter. Hoffen wir, dass sie sich weiterhin in einem Klima gegenseitigen Verständnisses abwickeln kann. Für die Vielzahl von Problemen, die es auf nationaler und kantonaler Ebene zu lösen gilt, ist aber nicht nur das gegenseitige Verständnis notwendig, sondern es sind auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Wir stellen fest, dass sich unsere Wirtschaft nach wie vor in einer unsicheren Lage befindet. Niemand weiss, ob die vieldiskutierte Talsohle bereits erreicht oder eventuell schon durchschritten ist. Glücklicherweise konnte die Teuerung in geordnetere Bahnen gelenkt werden. Man hofft, dass die Jahresteuerung Ende Dezember 1975 nur noch zwischen drei und vier Prozent betragen wird.
Ich hoffe, dass auch im politischen Leben unseres jurassischen Landesteils eine Beruhigung eintreten wird, so dass die weiteren Vorgänge nach dem Verfassungszusatz, wie die Festlegung der Grenzen und die Wahl des Verfassungsrates, in Ruhe und Ordnung abgewikkelt werden können. Auf alle Fälle erwarten wir, dass unsere Behörden gegen kriminelle Handlungen, die zum Teil unter dem Vorwand politischer Vorgänge vorbereitet oder ausgeübt werden, scharf einschreiten.
Mit diesen Worten erkläre ich die Novembersession als eröffnet.

Nachrufe

Präsident. Am 27. September 1975 ist unser Ratskollege Heinz Hess aus Zollikofen gestorben. Wir haben ihn am 1. Oktober 1975 zur letzten Ruhestätte geleitet.

Heinz Hess gehörte dem bernischen Grossen Rat seit 1970 an und befasste sich insbesondere mit Finanz- und Steuerfragen. Er war auf diesem Gebiet ein ausgesprochener, anerkannter Fachmann, und seine Arbeit war durch Objektivität gezeichnet. Heinz Hess war uns aber auch ein lieber Kamerad, dessen menschliche Wärme und freundschaftliches Wesen wir zu schätzen wussten. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Ganz unerwartet für uns alle ist heute morgen an einer Fraktionssitzung im Rathaus unser Kollege Ernst Thommen aus Herzogenbuchsee zusammengebrochen und auf dem Transport ins Spital verschieden. Ernst Thommen war seit 1974 Mitglied unseres Rates. Er gehörte während dieser Zeit mehreren Kommissionen an, so unter anderen der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes zur Erhaltung von Wohnraum und der Kommission zur Vorberatung des Dekrets über die Gewährung von Teuerungszulagen. Er war uns allen ein loyaler und lieber Kollege. Der unerwartete Hinschied von Ernst Thommen erinnert uns an die irdische Vergänglichkeit und lässt uns vielleicht in manchen Belangen wieder etwas bescheidener werden. Im Namen des bernischen Grossen Rates spreche ich der Familie Thommen unser herzliches Beileid aus.
Ich bitte den Rat und die Besucher auf der Tribüne, sich zu Ehren der beiden Verstorbenen zu erheben.

Der Rat erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen.

Mitteilungen der Präsidentenkonferenz

Präsident. Die Dauer der Session ist auf zwei Wochen festgelegt. Wir hoffen, die Session am 12. November schliessen zu können. Ich bitte aber die Kolleginnen

und Kollegen, sich den 13. November noch als Reservetag vorzumerken.
Die jurassischen Angelegenheiten werden am Mittwoch, dem 19. November, von 9 bis 12 Uhr behandelt. Wir mussten diese Geschäfte hinausschieben, da gewisse Fristen einzuhalten sind.
Zum Bericht des Regierungsrates über die Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1975 bis 1978 wird der Herr Regierungspräsident eine Erklärung abgeben. Der Rat wird dann vom Bericht Kenntnis nehmen. Eine Diskussion ist nicht vorgesehen.
Das Postulat Günter/Golowin über die Murtenfeier 1976 und die Interpellation Golowin/ Günter betreffend die Murten-Gedenkfeier 1976 werden vom Vizepräsidenten des Regierungsrates, Herrn Dr. Martignoni, beantwortet werden, da Herr Dr. Martignoni das kantonale Organisationskomitee für die Murtenfeier 1976 präsidiert.

Die Geschäfte Nr. 3815 (Gesundheitsdirektion, Spitalerweiterung Burgdorf) und Nr. 3638 (Fürsorgedirektion, Alterspflegeheim Burgdorf) sind von der Staatswirtschaftskommission zur Abklärung von Vereinfachungen an die Regierung zurückgewiesen worden.
Die Wahlen sind für den 12. November vorgesehen. Sollte die Session wider Erwarten bereits am 11. November geschlossen werden können, müssten die Wahlen bereits am 11. November vorgenommen werden. Ich bitte die Fraktionen, sich entsprechend vorzubereiten.
Am 11. November findet auf Einladung des Berner Männerchors der traditionelle Grossratsabend im Casino statt. Die Damen und Herren sind zu diesem Anlass freundlich eingeladen und gebeten, auch ihre Ehefrauen und Ehemänner mitzubringen.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

An Stelle des verstorbenen Heinz Hess, Zollikofen, tritt neu in den Rat ein:

Herr Christoph Steinlin, Fürsprecher, wohnhaft in Muri.

Herr Steinlin wird vereidigt.

Erklärungen zum Bericht des Regierungsrates über die Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1975 – 1978

Bauder, Regierungspräsident. Der Regierungsrat hat erstmals am 11. August 1971 Richtlinien für die Regierungspolitik der Jahre 1971 bis 1974 veröffentlicht, über deren Vollzug er im Bericht vom 9. Januar 1974 Rechenschaft abgelegt hat. In der Februarsession 1974 hat der Grosse Rat vom Bericht Kenntnis genommen.
Der Regierungsrat hat sich entschlossen, auch für die laufende Legislaturperiode die Richtlinien seiner Regierungspolitik bekanntzugeben. Die Überlegungen, die ihn im Jahre 1971 zu diesem Vorgehen veranlasst haben, sind für das zweite Programm die gleichen geblieben. Die gesammelten Erfahrungen können zur Hauptsache in zwei Erkenntnissen zusammengefasst werden:
Die Richtlinien haben nach Ansicht des Regierungsrates vor allem die Funktion eines Führungsinstruments. Sie gestatten es, in der Fülle der drängenden Aufgaben Schwerpunkte und Prioritäten zu setzen, was angesichts der beschränkten Mittel des Staates unerlässlich ist. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Parlament und Öffentlichkeit über die Absichten des Regierungsrates mittelfristig orientiert werden.
Die Richtlinien haben aber auch eine Funktion auf Verwaltungsebene zu erfüllen. Sie sind ein wertvolles Arbeitsinstrument der einzelnen Direktionen und dienen überdies der Orientierung über die Grenzen der einzelnen Verwaltungsdepartemente hinweg, so dass auch hier eine Zusammenarbeit erfolgen kann.
Es versteht sich, dass die Spitalplanung und das Strassenbauprogramm unabhängig von diesem Bericht über die Regierungstätigkeit weitergeführt werden. Die Spitalplanung ist ja im Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe verankert. Die Gesundheitsdirektion hat die Spitalplanung im Auftrag der Regierung laufend den Verhältnissen anzupassen. Allerdings ist dazu zu sagen, dass die im Artikel 38 des Spitalgesetzes vorgesehene Überprüfung der Planung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erst erfolgen kann, wenn die Grenzen des neuen Kantons feststehen. Das ist jetzt der Fall.
Was das Strassenbauprogramm betrifft, wird es dem Grossen Rat seit längerer Zeit gemäss einer Verwaltungspraxis, jedoch ohne rechtliche Verpflichtung, zur Genehmigung vorgelegt. Auch daran soll in Zukunft nichts geändert werden.
Schliesslich ist es noch wichtig, sich Gedanken darüber zu machen, was das Regierungsprogramm nicht ist. Die Richtlinien für die Regierungspolitik dürfen nicht mit den Regierungsprogrammen ausländischer Staaten verwechselt werden. Die ausländischen Regierungsprogramme werden bekanntlich entweder von einer einzigen Partei, sofern diese über die absolute Mehrheit im Parlament verfügt, oder gestützt auf Absprachen unter den Regierungsparteien bekanntgegeben. Das Regierungssystem in Bund und Kanton – wir kennen eine Trennung in Regierung und Opposition im klassischen parlamentarischen Sinne nicht – steht dem Erlass solcher Regierungsprogramme entgegen. Unsere Richtlinien sind für die Regierung in dem Sinne rechtlich nicht verbindlich, als die Möglichkeit bestehen muss, sie laufend zu überprüfen und anzupassen. Anlass dazu können Grundsatzentscheide des Volkes, wie die Annahme einer Volksinitiative, oder Grundsatzentscheide des Grossen Rates, aber auch Erlasse des Bundes sein.
Ein letzter Punkt bedarf in diesem Zusammenhang der Klärung. Er betrifft den Inhalt der Richtlinien. Es handelt sich hier nicht um einen Korb voll Massnahmen und Absichten, in dem jedermann all das pfannenfertig findet, was er vom Regierungsrat in der laufenden Legislaturperiode erwartet. Die Richtlinien für die Regierungspolitik sind vielmehr Anregungen und stecken einen Weg ab. Zahlreiche Vorhaben sind in den Richtlinien nicht detailliert erwähnt. Das will indessen nicht heissen, dass der Regierungsrat nicht auch ihnen alle Aufmerksamkeit schenken will. Je nach der Situation werden sie früher oder später in Angriff genommen. Die Richtlinien für die Regierungspolitik sind also nicht etwas Festgefügtes, sondern sie bilden einen Rahmen, innerhalb dessen die Regierung beweglich bleiben soll. Sie soll, wenn notwendig, sogar die Akzente anders setzen können, als sie jetzt gesetzt sind.
Das Dokument ist vom Regierungsrat entworfen worden. Der Regierungsrat gibt dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit davon Kenntnis aus den Gründen, die

ich einleitend erwähnt habe. Wir bitten deshalb den Grossen Rat um Kenntnisnahme. Sollten gewisse Punkte nicht den Wünschen einzelner Damen und Herren entsprechen oder sollte man den Eindruck haben, dieses oder jenes sei vorzuziehen, so bleibt jedem Ratsmitglied der Weg des persönlichen Vorstosses offen, um allenfalls Akzente mit dem Willen des Rates anders zu setzen.

Präsident. Wir nehmen von diesen Erläuterungen des Herrn Regierungspräsidenten und damit vom Bericht des Regierungsrates über die Richtlinien der Regierungspolitik der Jahre 1975 bis 1978 Kenntnis.

Postulat Zwygart – Unerledigte parlamentarische Vorstösse

Wortlaut des Postulates vom 16. September 1975

Aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, dass nicht alle Direktionen die überwiesenen Motionen und Postulate in gleicher Weise aufführen. Besonders wurde auch das Fehlen von Angaben über den Stand der Bearbeitung als Mangel empfunden.
Deshalb wird der Regierungsrat beauftragt zu veranlassen, dass in den kommenden Staatsverwaltungsberichten aller Direktionen die überwiesenen, unerledigten parlamentarischen Vorstösse aufzuführen sind und kurz Auskunft zu geben ist über den Stand der Bearbeitung.

(27 Mitunterzeichner)

Regierungspräsident **Bauder** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

In seinem Postulat beauftragt Grossrat Zwygart den Regierungsrat, zu veranlassen, dass in den kommenden Staatsverwaltungsberichten aller Direktionen die überwiesenen, unerledigten parlamentarischen Vorstösse aufzuführen seien, verbunden mit einer kurzen Auskunft über den Stand der Bearbeitung.
Artikel 68 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 8. Februar 1972 bestimmt, dass über die weitere Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht ausgeführter Motionen und Postulate jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen ist. Die Präsidialabteilung erarbeitet zusammen mit sämtlichen Direktionen Richtlinien, welche für die Gestaltung der Verwaltungsberichte allgemein verbindlich erklärt werden sollen. In diesem Zusammenhang kann festgelegt werden, wie Artikel 68 Absatz 2 der Geschäftsordnung einheitlich angewandt werden soll. Dabei geht es vor allem um die verständliche und übersichtliche Darstellung einer Liste sämtlicher noch nicht ausgeführter Motionen und Postulate. Die stichwortartige Umschreibung des Standes der Arbeiten ist möglich, ohne dass die Verwaltungsberichte allzusehr belastet werden. Ausgenommen wären Fälle, deren Bearbeitung eine Daueraufgabe darstellt, wie z. B. Massnahmen zur Hebung der Stimmbeteiligung, Förderung des Informationswesens usw.
Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat in diesem Sinn entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, die sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 143 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 131 bis 140 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger / Citoyens suisses

1. *Bally* Margaretha Viola, geb. Benteli, Schönenwerd und Rohr (SO), 5. 5. 1896 in Bern, Hausfrau, Zürich, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

2. *Brunner* Hulda Ursula, Valendas (GR), 20. 4. 1906 in Sitterdorf (TG), Arztgehilfin/Laborantin, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

3. *Büchler* Ferdinand, Eschlikon (TG), 2. 5. 1915 in Basel, Gemeindeangestellter, Langnau im Emmental, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langnau im Emmental.

4. *Lack* Alfred Armin, Kappel (SO) 7. 7. 1924 in Bern, Ing. Techniker HTL, Gewerbelehrer, Bern, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

5. *Meile* Rita Maria Bertha, Mosnang (SG), 19. 9. 1925 in Basel, Lehrerin, z. Zt. Studentin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

6. *Morel* Charlotte, geb. Nydegger, Colombier (NE), 30. 10. 1910 in Bern, Hausfrau, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

7. *Neuhaus* Franz Josef, Zürich und Zeihen (AG), 24. 11. 1912 in Zürich, Beamter Generaldirektion SBB, Muri bei Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.

8. *Renker* Hansjörg, Zürich, 19. 8. 1925 in Bern, Dr. ing., Ingenieur, Hilterfingen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen (BG).

9. *Ruffi* Elsa Marguerite, Saas-Fee (VS), 4. 10. 1908 in Bern, Hausfrau, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf (BG).

10. *Schachtler* René, Altstätten (SG), 4. 7. 1931 in Bern, Kaufmann, Burgdorf, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf.

11. *Schibli* Werner Emil, Dachsen (ZH), 31. 1. 1931 in St. Gallen, Ing. Techniker HTL, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).

12. *Schmid* Heinz Richard, Ganterschwil (SG), 10. 11. 1927 in Bern, Dr. phil., Vorsteher, Muri bei Bern,

verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.

13. *Schmid* Lulu Irmgard, Zürich, 2. 1. 1917 in Zürich, pens. Beamtin, Köniz, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.

14. *Stampfli* Hans, Halten (SO), 4. 6. 1908 in Bern, Chemigraf/Kartograf, Köniz, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.

15. *Steiner* Willy Ernst, Eglisau (ZH), 3. 5. 1920 in Bern, Dr. med. dent., Zahnarzt, Hilterfingen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

Ausländer / Etrangers

16. *Bianchi* Romano Guglielmo, Italien, 19. 2. 1937 in St. Gallen, Bautechniker, Langenthal, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1959 in Langenthal gemeldet.

17. *Boursin* Dominique Maurice Georges, Frankreich, 18. 6. 1954 in Suresne (Frankreich), Bäcker-Konditor, Langenthal, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal.
In der Schweiz seit 1958; seit 1967 in Langenthal gemeldet.

18. *Brun del Re* Armando Giuseppe, Italien, 6. 2. 1938 in Bern, Unternehmer, Worb, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1974 in Worb gemeldet.

19. *Franzetti* Margherita Paulina, Italien, 4. 5. 1954 in Bern, Handarbeitslehrerin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1961 in Bern gemeldet.

20. *Heckmann* Tibor, Ungarn, 19. 3. 1954 in Budapest, Präzisionsmechaniker, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1964; seither in Biel gemeldet.

21. *Iglesias* José, Spanien, 20. 6. 1956 in Sallent (Spanien), Verwaltungsangestellter, Lyss, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
In der Schweiz seit 1964; seither in Lyss gemeldet.

22. *Lang* Janos, Hongrie, 22. 12. 1955 à Sopron (Hongrie), Coiffeur, Moutier, célibataire, droit de cité garanti par Moutier.
En Suisse depuis 1956; depuis 1958 à Moutier.

23. *Maddalozzo* Sisto Flavio, Italien, 5. 1. 1956 in Arsié (Italien), kaufm. Lehrling, Bolligen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
Mit Ausnahme von 8 Monaten seit 1956 in der Schweiz; seit 1971 in Bolligen gemeldet.

24. *Nemeth* Janos, Ungarn, 6. 4. 1951 in Mosonmagyarovar (Ungarn), Lüftungszeichner, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1956; seit 1969 in Thun gemeldet.

25. *Roncari* Bruno Francesco, Italien, 25. 4. 1938 in Oftringen (AG), Instruktor für das graphische Gewerbe, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1971 in Bolligen gemeldet.

26. *Rufer* Kurt Wilhelm, Österreich, 7. 1. 1955 in Innsbruck (Österreich), Elektromechaniker, Lyss, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
In der Schweiz seit 1958; seither in Lyss gemeldet.

27. *Tosetti* Alphonse, Italien, 21. 8. 1927 in Steffisburg, Emboiteur, Lengnau, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lengnau.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1967 in Lengnau gemeldet.

28. *Wagner* Werner, Deutschland, 26. 11. 1951 in Sasbach a. K. (Deutschland), Student, Burgdorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Walliswil bei Wangen.
In der Schweiz seit 1958; seit 1971 in Burgdorf gemeldet.

29. *Wyss* Heinz, Deutschland, 11. 3. 1959 in Burgdorf, Betriebs-Lehrling SBB, Wynigen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wynigen.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Wynigen gemeldet.

30. *Zambelli* Diego Marcello, Italien, 30. 11. 1953 in Bern, stud. med., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

31. *Zamberletti* Lorenzo, Italien, 25. 8. 1954 in Aarberg, Automechniker, Lyss, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
In der Schweiz seit Geburt; seither in Lyss gemeldet.

32. *Arnemann* Bernhard, Deutschland, 23. 2. 1940 in Mittenwald (Deutschland), Vertreter, Hasle bei Burgdorf, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hasle bei Burgdorf.
In der Schweiz von 1959 bis 1961 und seit 1966; seit 1972 in Hasle bei Burgdorf gemeldet.

33. *Bolz* Wolfgang Walter, Deutschland, 22. 10. 1933 in Kreuzburg (Deutschland), Schweisser-Monteur, Pieterlen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Pieterlen.
In der Schweiz seit 1954; seit 1959 in Pieterlen gemeldet.

34. *Carrer* Italo Luigi, Italien, 9. 11. 1934 in Treviso (Italien), Maurer, Rüegsau, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüegsau.
In der Schweiz seit 1961; seit 1964 in Rüegsau gemeldet.

35. *Dieterich* Hans-Jürgen Konrad, Deutschland, 29. 11. 1936 in Stuttgart, Tierpfleger, Studen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Studen.
In der Schweiz seit 1958; seit 1972 in Studen gemeldet.

36. *Elis* Gerhard, Deutschland, 26. 4. 1940 in Wessiedel (Tschechoslowakei), Schriftsetzer, Münsingen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
In der Schweiz seit 1960; seit 1969 in Münsingen gemeldet.

37. *Fitz* Ferdinand, Österreich, 15. 12. 1924 in Wien, Schriftsetzer, Münsingen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen.
In der Schweiz seit 1950; seither in Münsingen gemeldet.

38. *Kraner* Jürgen Gerhard, Deutschland, 10. 10. 1942 in Bayreuth (Deutschland), Vermessungstechniker, Lyss, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
Mit Ausnahme von 7 Monaten seit 1961 in der Schweiz; seit 1968 in Lyss gemeldet.

39. *Mamerow* Uwe, Deutschland, 6. 9. 1936 in Swinemünde (Deutschland), Geschäftsführer, Spiez, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Spiez.
Mit Ausnahme von 1½ Jahren seit 1956 in der Schweiz; seit 1969 in Spiez gemeldet.

40. *Mezger* Helmut, Deutschland, 13. 3. 1941 in Ulm (Deutschland), Maschinentechniker, Grosshöchstetten, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grosshöchstetten.
In der Schweiz seit 1961; seit 1965 in Grosshöchstetten gemeldet.

41. *Moccia* Gerardino Antonio, Italien, 1. 6. 1940 in Sturon (Italien), Schweisser, Aarberg, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kallnach.
In der Schweiz seit 1958; seit Juli 1973 in Aarberg gemeldet.

42. *Montinari* Dionisio, Italien, 21. 1. 1941 in Nardò (Italien), Fabrikationschef, Thun, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1959; seit 1972 in Thun gemeldet.

43. *Ozzeni* Ernesto, Italie, 22. 5. 1920 à Domodossola (Italie), mécanicien-dessinateur, Moutier, marié, droit de cité garanti par Moutier.
A l'exception d'une année en Suisse et à Moutier depuis 1948.

44. *Pollach* Siegfried Reiner, Deutschland, 12. 6. 1941 in Speyer (Deutschland), Fotolithograf, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1970 in Bolligen gemeldet.

45. *Rose* Jean Marcel, France, 23. 6. 1927 à Croix (France), menuisier, Grandfontaine, marié, 3 enfants, droit de cité garanti par Grandfontaine.
En Suisse de 1930 à 1949 et depuis 1965 à Grandfontaine.

46. *Schmitz* Helmut Wilhelm, Deutschland, 8. 12. 1939 in Kaufbeuren (Deutschland), eidg. dipl. Küchenchef, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1959; seit 1961 in Bolligen gemeldet.

47. *Vialatte* Marcel Robert Léon, France, 20. 8. 1935 à Paris 12e, régleur, Bassecourt, marié, 4 enfants, droit de cité garanti par Bassecourt.
En Suisse et à Bassecourt depuis 1957.

48. *Vollmer* Georg, Deutschland, 17. 9. 1937 in Göllsdorf (Deutschland), dipl. Braumeister/Speditionschef, Interlaken, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Interlaken.
Mit Ausnahme von 6 Monaten seit 1960 in der Schweiz; seit 1972 in Interlaken gemeldet.

49. *Vietor* Klaus Dietra Jaro, Deutschland, 28. 11. 1927 in Berlin-Charlottenburg, Kartograph, Bolligen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1960; seit 1970 in Bolligen gemeldet.

50. *Wetzlinger* Josef, Österreich, 18. 2. 1930 in Himmelberg (Österreich), Mechaniker-Autoverkäufer, Zollikofen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen.
In der Schweiz seit 1952; seit 1953 in Zollikofen gemeldet.

51. *Wiedemann* Peter Maximilian Kurt, Deutschland, 18. 6. 1936 in Berlin-Wilmersdorf, Elektroingenieur HTL, Worb, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1964; seit 1970 in Worb gemeldet.

52. *Brodrecht* Anneliese, geb. Scharnagl, Deutschland, 15. 3. 1926 in Tachau (Tschechoslowakei), Bildhauerin/Geschäftsleiterin, Interlaken, geschieden, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Interlaken.
In der Schweiz seit 1954; seit 1975 in Interlaken gemeldet.

53. *Burian* Olek, Tschechoslowakei, 15. 10. 1915 in Brünn (CSSR), Dr. med., Arzt, Heiligenschwendi, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heiligenschwendi.
In der Schweiz von 1956 bis 1962 und seit 1965; seit 1965 in Heiligenschwendi gemeldet.

54. *Freymann* Jutta Käthe, Deutschland, 22. 12. 1938 in Berlin-Wedding, Directrice, Ascona (TI), ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1955; seit 1975 in Ascona gemeldet.

55. *Gelati* Ettore, Italien, 25. 6. 1922 in Corte Palasio (Italien), Zementer, Müntschemier, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Müntschemier.
In der Schweiz seit 1946; seit 1954 in Müntschemier gemeldet.

56. *Gerlach* Armin Dietrich, Deutschland, 16. 3. 1935 in Magdeburg (Deutschland), Graveur, Köniz, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.

In der Schweiz seit 1957; seit 1963 in Köniz gemeldet.

57. *Hever* Margit, née Kurcsics, Hongrie, 6. 3. 1923 à Kapuvar (Hongrie), ouvrière d'usine, Undervelier, veuve, droit de cité garanti par Undervelier.
En Suisse depuis 1956; depuis 1968 à Undervelier.

58. *Hunzinger* Rudolf Wilhelm, Deutschland, 23. 2. 1934 in Kandern (Deutschland), Sattler/Polsterer, Finsterhennen, verheiratet, 6 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Finsterhennen.
In der Schweiz seit 1953; seit 1956 in Finsterhennen gemeldet.

59. *Klimmek* Reinhard Dietrich Günter, Deutschland, 14. 2. 1932 in Pronitten (Deutschland), Schriftsetzer, Krauchthal, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Krauchthal.
Mit Ausnahme von 4 Jahren seit 1956 in der Schweiz; seit 1971 in Krauchthal gemeldet.

60. *Kugler* Ivan Laszlo, Ungarn, 10. 7. 1932 in Budapest, Betriebsmechaniker, Unterlangenegg, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Unterlangenegg.
In der Schweiz seit 1956; seit 1970 in Unterlangenegg gemeldet.

61. *Oberle* Karl Josef Joachim, Deutschland, 1. 8. 1928 in Villingen im Schwarzwald (Deutschland), Handelslehrer, Huttwil, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Huttwil.
In der Schweiz seit 1951; seit 1966 in Huttwil gemeldet.

62. *Pechel* Olga Helene Walburga, geb. Mayser, Deutschland, 30. 8. 1905 in Ulm (Deutschland), Hausfrau, Lenk, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lenk.
In der Schweiz seit 1958; seither in Lenk gemeldet.

63. *Schneider* Horst Franz, Österreich, 7. 2. 1944 in Graz (Österreich), Elektroingenieur HTL, Seedorf, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Seedorf.
In der Schweiz seit 1960; seit 1971 in Seedorf gemeldet.

64. *Sres* Stefan, Jugoslawien, 13. 8. 1935 in Bratonci (Jugoslawien), Hilfsarbeiter, Steffisburg, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg.
In der Schweiz seit 1961; seither in Steffisburg gemeldet.

65. *Tantscher* Ernst Franz Heinz, Österreich, 11. 6. 1932 in Graz (Österreich), Techniker, Arch, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Arch.
In der Schweiz seit 1953; seit 1958 in Arch gemeldet.

66. *Wöllner* Günter Karl, Deutschland, 5. 2. 1934 in Solingen (Deutschland), Dr. phil. hist., Verlagslektor, Thun, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1961; seither in Thun gemeldet.

Straferlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tanner, Mitglied der Justizkommission. Frau Boehlen beantragt im Fall Nr. 6, den Entscheid auf die Februarsession zu verschieben. Polizeidirektor Bauder erklärt sich damit einverstanden, worauf dem Antrag von Frau Boehlen oppositionslos zugestimmt wird.
Die andern Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Nachkredite der Polizeidirektion für das Jahr 1975, 2. Serie

Beilage Nr. 40, Seiten 6 und 7

Über die Nachkreditbegehren der Polizeidirektion referiert Grossrat Graf, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Berberat stellt einen Antrag auf Ablehnung. Polizeidirektor Bauder bekämpft den Ablehnungsantrag, worauf die vorgelegten Nachkreditbegehren mit grosser Mehrheit genehmigt werden.

Polizeikommando; Kredit und dringlicher Nachkredit

Beilage Nr. 22, Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft der Kommissionspräsident, Grossrat Graf. Grossrat Schaffner beantragt Ablehnung des Kreditbegehrens. Polizeidirektor Bauder widersetzt sich dem Antrag Schaffner, worauf das Geschäft mit grosser Mehrheit gutgeheissen wird.

Motion Rindlisbacher – Sportanlage auf Thorberg

Wortlaut der Motion vom 17. September 1975

In der Strafanstalt Thorberg fehlt es an jeglichen Möglichkeiten zur sportlichen Ertüchtigung der Insassen. Es ist kein Sportplatz vorhanden und ebenso fehlt die Turnhalle.
Das ist alles umso bedauerlicher, als die Rezessionserscheinungen auch den Betrieb in der Strafanstalt und eine sinnvolle Beschäftigung der Enthaltenen wenigstens teilweise verunmöglichen oder doch sehr erschweren. Die Möglichkeit zu einer angemessenen sportlichen Betätigung könnte in jeder Hinsicht die Bestrebungen des Strafvollzuges wertvoll ergänzen.
Wir ersuchen den Regierungsrat, dem Grossen Rat baldmöglichst die Unterlagen zur Verwirklichung einer Sportanlage auf Thorberg vorzulegen.

(1 Mitunterzeichner)

Rindlisbacher. Der Artikel 37 des Schweizerischen Strafgesetzbuches umschreibt in Ziffer 1 den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen. Es heisst dort: «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten.» Der Gedanke der Rache, der Sühne, der Vergel-

tung, der Wiedergutmachung tritt in den Hintergrund; man bezweckt vielmehr eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft.
Die Rezessionserscheinungen haben leider auch vor der Strafanstalt Thorberg nicht haltgemacht. In vielen Fällen ist es nicht mehr gelungen, immer eine sinnvolle Arbeit für die Gefangenen zur Ausführung hereinzubringen. Zahlreiche Firmen haben ihre Aufträge, die sie für Thorberg reserviert hatten, stoppen oder sehr stark reduzieren müssen.
In vielen Strafanstalten des In- und Auslandes kennt man Sportanlagen, und jeder von uns weiss, dass der Sport eine sehr sinnvolle Tätigkeit sein kann. Durch sportliche Betätigung können Aggressionen abgebaut und der Gedanke des Teamworks gefördert werden. Der Sport erfüllt also eine erzieherische Aufgabe. Leider fehlt uns auf Thorberg der dazu erforderliche Sportplatz.
Ich beanspruche nicht etwa das Urheberrecht an diesem Gedanken. Ich anerkenne voll und ganz, dass sich die Polizeidirektion seit vielen Jahren bemüht, auf Thorberg einen Sportplatz einzurichten. Die topografischen Verhältnisse standen einem solchen Projekt bis jetzt im Wege, obschon man jährlich Aufschüttungen vorgenommen hat, um eines Tages zum Ziel zu gelangen. Als Mitglied der Aufsichtskommission möchte ich aber nicht, dass man immer mehr aufschüttet, so dass im Laufe der Jahre vielleicht der Gedanke von sportlicher Betätigung auf Thorberg «verschüttet» wird. Ich glaube, es wäre jetzt an der Zeit, das als richtig anerkannte Anliegen in die Tat umzusetzen.
Die Kostenfolge kann ich nicht beurteilen. Ich habe in meiner Motion den Regierungsrat deshalb auch nur ersucht, dem Grossen Rat baldmöglichst die Unterlagen zur Verwirklichung einer Sportanlage auf Thorberg vorzulegen. Die Frage, ob es sich nur um einen Sportplatz handeln soll oder ob auch noch eine Turnhalle zu erstellen sei, möchte ich dem Regierungsrat zum Entscheid überlassen. Bestimmt werden für das Projekt auch Bundessubventionen ausgelöst werden können, so dass mein Begehren nicht allzu grosse Kosten verursachen dürfte.
Meines Erachtens haben wir die Pflicht, auch an diejenigen zu denken, die Tag für Tag, auch samstags und sonntags, hinter Gefängnismauern verbringen müssen und dabei sehr oft nichts anderes tun können, als über ihr bitteres Schicksal nachzudenken. Wir würden ein gutes Werk tun, wenn wir es den Outsidern der menschlichen Gesellschaft auf Thorberg ermöglichen würden, sich sportlich zu betätigen und durch die gelegentliche Einladung fremder Mannschaften auch Kontakte mit der Aussenwelt zu erhalten.
Ich bin dankbar, dass die Regierung bereit ist, meine Motion anzunehmen, und bitte den Rat, sie zu überweisen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Rahmen des Erziehungsvollzuges wird dem Problem einer sinnvollen Bewältigung der immer länger werdenden Freizeit grosse Aufmerksamkeit geschenkt; denn es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die meisten Rückfälle und Disziplinarvergehen ausserhalb der Arbeitszeit passieren.
In der Freizeitgestaltung einer Vollzugsanstalt spielt neben den üblichen Aktivitäten, wie Basteln, Theaterspielen, Musizieren, Besuch interner Sprach- oder Fernkurse usw., die sportliche Betätigung eine besondere Rolle. Sie gewährt den in den Ateliers beschäftigten Insassen die nötige körperliche Bewegung, fördert die Kameradschaft und die Rücksichtnahme und hilft, wie es der Motionär gesagt hat, Aggressionen abzubauen.
Mit Ausnahme der Anstalt Thorberg verfügen heute alle der Polizeidirektion unterstellten Heime und Anstalten über zum Teil sehr schöne, moderne, gut ausgebaute Sportanlagen. In Thorberg ist dieser Mangel auf zwei Faktoren zurückzuführen. Einerseits handelt es sich um eine geschlossene Anstalt mit rund einem Drittel flucht- oder gemeingefährlicher Insassen; eine sportliche Betätigung ausserhalb der Mauern lässt sich daher nur bedingt verantworten und würde grosse Umtriebe auch in Sachen Bewachung mit sich bringen. Anderseits ist Thorberg auf einem steil abfallenden Hügel gelegen, so dass es auch topographisch nicht einfach ist, das Gelände für einen Sportplatz bereitzustellen.
Die Polizeidirektion (Gefängnisinspektorat und Anstaltsleitung) befasst sich gegenwärtig mit der Ausarbeitung einer neuen Konzeption für Thorberg. Diese soll als Grundlage dazu dienen, in den nächsten Jahren den alten Zellenbau durch einen Neubau zu ersetzen, in dem nebst Insassenunterkunft, Werkstätten, Besuchs- und Freizeiträumen auch ein Mehrzwecksaal, vielleicht sogar ein kleines Hallenbad Platz finden sollen. Das ist die langfristige Lösung, an die wir auch einige Bundessubventionen erwarten, wobei allerdings zu sagen ist, dass auch die Bundessubventionen auf dem Gebiete des Straf- und Massnahmenvollzugs heute viel mühsamer fliessen, als das schon der Fall war.

Neben dieser längerfristigen Planung besteht die Absicht, kurzfristig auf einer allerdings noch unvollständigen Aufschüttung am Fusse des Schlossgebäudes, von welcher der Herr Motionär gesprochen hat, einen Sportplatz zu errichten, vielleicht in einem gewissen Grade auch zu improvisieren, und im Dachstock eines Werkstattgebäudes einen provisorischen Spiel- und Fitnessraum für die flucht- und gemeingefährlichen Insassen zu installieren. Der Sportplatz wird mit einem unterirdischen Zugang, einer Duschenanlage und einem Gerätemagazin zu versehen sein. Das Projekt dürfte also nicht unerschwingliche, aber doch beträchtliche Kosten verursachen.
Der Regierungsrat ist bereit, die Motion anzunehmen und dem Grossen Rat möglichst bald ein Projekt zur Verwirklichung einer ersten Etappe an Sportanlagen der Anstalt Thorberg vorzulegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Herrmann – Polizeifunk für jedermann

Wortlaut des Postulates vom 16. September 1975

Ein Importeur in Zürich vertreibt seit einiger Zeit Funkempfangsgeräte, mit denen auf vier Kanälen der gesamte Polizeifunk verschiedener Kantone in hervorragender Tonqualität abgehört werden kann. Es handelt sich im besondern um den japanischen Typ MILAND, Modell 13/904, Automatic Scanning, VHF-FM, der zum Preis von nur 300 Franken abgegeben wird.

Die an sich schon beunruhigende Tatsache erhält deswegen erhöhte Bedeutung, weil in spätestens sechs Monaten auch das Zerhackersystem des Polizeifunks ausgeschaltet werden soll.
Der Regierungsrat wird ersucht, unverzüglich den Verkauf dieser Geräte zu verbieten, die bereits abgegebenen Apparate aus dem Verkehr zu ziehen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten, um diesem folgenschweren Missbrauch und der Gefährdung der Schutzmassnahmen unseres Rechtsstaates den Riegel zu schieben.

(11 Mitunterzeichner)

Herrmann. Wenn Dinge passieren, wie ich sie vernommen habe, so muss man wirklich sagen, dass mit solchen Machenschaften das Pferd am Schwanz aufgezäumt wird. So ist es praktisch jedermann möglich, mit der Anschaffung eines Apparates zu 300 Franken und der entsprechenden Kristalle zu 30 Franken den Polizeifunk abzuhören. Ich hatte selber einen solchen Apparat in meinem Büro und war damit in der Lage, den Polizeifunk von Biel durch etwa zehn Betonblöcke hindurch in einer Klarheit abzuhören, als ob im Nebenraum gesendet worden wäre. Ich frage mich deshalb: Wo kommen wir hin, wenn es jedermann gelingt, das abzuhören, was nur für die Polizei im Interesse der Erhaltung unseres Rechtsstaates und unserer Sicherheit bestimmt ist?
Bekannt ist auch, dass es heute Automobilisten gibt, die sich prinzipiell nur noch auf die Autobahn begeben, wenn sie die vier Kristalle des Berner, des Solothurner, des Aargauer und des Zürcher Polizeiradars bei sich haben, um damit zu erfahren, ob auf der Autobahn Radarkontrollen durchgeführt werden und, wenn nichts los ist, dann entsprechend rasen zu können. Auch die sogenannten Ganoven haben es heute leicht, jeweils zu einer bestimmten Zeit – ich will sie nicht öffentlich bekanntgeben – den Polizeifunk abzuhören.

Solchem Tun muss ein Riegel geschoben werden durch die Unterbindung des Vertriebs entsprechender Geräte, wie er zur Zeit von einer geschäftstüchtigen Zürcherfirma erfolgt. Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, mein Postulat entgegenzunehmen, und Sie, meine verehrten Ratskolleginnen und Ratskollegen, bitte ich um Überweisung.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat weiss, dass nicht nur im Kanton Bern, sondern im ganzen schweizerischen Hoheitsgebiet Funkempfangsgeräte in den Handel kommen, mit denen der gesamte Polizeifunk der Kantone abgehört werden kann. Es handelt sich hauptsächlich um Empfänger amerikanischer und japanischer Herkunft, während die deutschen Hersteller – das sei zu ihrer Ehrenrettung hier gesagt – bewusst auf den Einbau entsprechender Kanäle verzichtet haben. Mit diesen Empfangsgeräten können aber nicht nur die Dienstgespräche der Polizei, sondern auch diejenigen der Feuerwehr- und Sanitätskorps, ärztlicher Bereitschaftsdienste usw. abgehört werden. Es dürfte auch bekannt sein, dass damit ebenfalls Anrufe von grösseren Kursschiffen unserer Seen und von in Motorfahrzeugen installierten Apparaten unbefugt mitgehört werden können.
Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 20. September 1958 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes des persönlichen Geheimbereichs, des sogenannten Mini-Spion-Gesetzes, wurden weite Kreise auf die vorhandenen Möglichkeiten aufmerksam gemacht – die erste Wirkung dieses Gesetzes war also ausgesprochen kontraproduktiv –, und es war nicht zu vermeiden, dass sich geschäftstüchtige Händler dies zunutze machten und Funkempfangsgeräte ausdrücklich als «Polizeifunkempfänger» den Kunden anpriesen. Die Preise dieser Apparate liegen zwischen 200 und 500 Franken. Die Geräte sind also für jedermann erschwinglich.
Die Vollzugsverordnung I zum Bundesgesetz betreffend den Telegrafen- und Telefonverkehr (TVG) vom 14. Oktober 1922 untersagt allerdings das Abhorchen von Emissionen des fraglichen Sendebereichs durch die Bestimmung: «Es ist verboten, private, staatliche, militärische oder dienstliche Telegramme, Radiotelegramme, telephonische oder radiophonische Gespräche und Mitteilungen mit Radioempfangseinrichtungen aufzufangen. Werden sie unbeabsichtigt empfangen, so dürfen sie weder aufgezeichnet noch Dritten mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke verwendet werden.» Das tönt auf dem Papier sehr schön, ist aber in der Praxis nicht viel wert. Besitzer und Benützer von Radioempfangseinrichtungen, die dieses Verbot missachten, sind nach Artikel 42 Absatz 1a beziehungsweise 1b TVG mit Busse oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr zu bestrafen. Auch das ist rechtsunwirksam, indem es ausserordentlich schwierig ist, dem Besitzer eines Radioempfängers nachzuweisen, dass er unbefugt dienstliche Mitteilungen abgehört oder sogar verwertet hat. In denjenigen Fällen, in denen eine Widerhandlung gegen das Telephonverkehrsgesetz auf der Hand lag, schritt die Telephondirektion ein und verzeigte die «Schwarzhörer» beim zuständigen Richter.
Da sich die Polizeiorgane in diesen Fällen meistens in einem Beweisnotstand befinden, ist die Verzeigung von Personen, die Dienstgespräche mithören, äusserst fraglich. Das Polizeikommando des Kantons Bern ging deshalb dazu über, den Polizeifunk mit sogenannten Sprachverschleierungsgeräten auszurüsten. Bei den Apparaten herkömmlicher Bauart war es indessen möglich, durch technische Manipulationen ihre Wirkung, das heisst die Verzerrung des Tones, aufzuheben. Nunmehr sind neue Verschleierungsgeräte auf den Markt gekommen, bei denen eine Entschleierung praktisch ausgeschlossen ist. Diese Geräte sind durch einen sehr komplizierten Zahlenschlüssel geschützt, der überdies in Sekundenschnelle verändert werden kann, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unbefugter den Schlüssel findet, ausserordentlich klein ist.

Der Postulant ersucht den Regierungsrat, den Verkauf von Empfangsgeräten, die ein Abhören des Polizeifunks ermöglichen, unverzüglich zu verbieten und bereits verkaufte Apparate aus dem Verkehr zu ziehen. Diese Forderung scheitert leider einerseits an der in der Bundesverfassung verankerten Handels- und Gewerbefreiheit und anderseits am Mangel an gesetzlichen Vorschriften. Obwohl bereits Tausende von Polizeifunkempfängern widerrechtlich verwendet werden, erachteten es die zuständigen Stellen bisher nicht als nötig, modernen Verhältnissen angepasste Bestimmungen in das von mir zitierte TVG aus dem Jahre 1922 aufzunehmen. Wir vermuten aber, dass gegenwärtig doch eine entsprechende Revision vorbereitet wird. Wir sind deshalb bereit, das Problem erneut auf eidgenössischer Ebene aufzugreifen. Wenn der Grosse Rat

das Postulat überweist, werden wir beim in dieser Sache einzig zuständigen eidgenössischen Gesetzgeber intervenieren, damit endlich Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die es erlauben, wirksam gegen Rechtsbrecher auf diesem Gebiet vorzugehen. Eine kantonale Lösung könnte nicht zum Ziele führen, solange in allen andern Kantonen der Handel mit den betreffenden Geräten frei bleibt.
In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir behandeln nun die Geschäfte der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft. Da Herr Regierungsrat Huber erkrankt ist, wird er durch Herrn Regierungspräsident Bauder vertreten.

Kanalisationen:
Amsoldingen,
ARA-Region Oberes Simmental,
Wohlen

Beilage Nr. 22, Seiten 1 und 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi), worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Abwasserreinigungsanlage in Därligen

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Bärtschi (Heiligenschwendi), worauf dem Geschäft ohne Diskussion zugestimmt wird.

Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationen:
Boltigen,
Innertkirchen,
Lauperswil,
ARA-Region Herzogenbuchsee

Beilage Nr. 22, Seiten 2 bis 6

Über diese Geschäfte referiert namens der Staatswirtschaftskommission Grossrat Staender, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Beiträge gemäss Volksbeschluss vom 26. Oktober 1969 und weitere Hilfeleistungen an konzessionierte Transportunternehmungen für das Jahr 1976

Beilage Nr. 22, Seite 3

Über dieses Geschäft referiert Grossrat Graf, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Andres und Regierungsrat Bauder, worauf das Geschäft gutgeheissen wird.

Städtische Verkehrsbetriebe (SVB); Beitrag für die Eigentrassierung der Tramlinie Wabern in der Seftigenstrasse

Beilage Nr. 22, Seite 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert deren Präsident, Grossrat Graf. Grossrat Beyeler stellt eine Frage, die vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission beantwortet wird. Dem Geschäft wird ohne Gegenantrag zugestimmt.

Kanalisationen in Twann

Beilage Nr. 22, Seite 6; französische Beilage Seite 7

Für die Staatswirtschaftskommission referiert deren Präsident, Grossrat Graf, worauf das Geschäft diskussionslos gutgeheissen wird.

Kläranlagen und Kanalisationen:
Saignelégier
Region Tavannes

Beilage Nr. 22, Seiten 3 und 5

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Stähli (Tramelan), worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion Schneider (Bern) – Weitere Abklärungen zum Atomkraftwerk Graben

Wortlaut der Motion vom 19. August 1975

Die Auseinandersetzung um das A-Werk Graben zeigt immer mehr, dass auch im Kanton Bern die Besorgnis um den landesweiten A-Werkbau im Wachsen ist. Die Debatte im Grossen Rat anlässlich der Motion auf Verzicht des A-Werks Graben hat die Problematik um dieses Projekt deutlich gemacht. Die Opposition ist vorhanden und hat gewichtige Argumente gegen den Bau des geplanten A-Werks und auch gegen das Vorgehen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Ausführung dieses Projekts. Eine Reihe von grundsätzlichen Fragen, besonders was die Sicherheitsfragen, die Zustimmung der Bevölkerung in der Region und die Ablagerung des Atommülls betrifft, sind noch nicht beantwortet. Das Ausmass der z. T. schon gefällten Entscheide für die Zukunft ist zu kolossal, als dass eine Wiedererwägung und weitere Abklärungen nicht gerechtfertigt wären.
Angesichts des Genannten wird der Regierungsrat beauftragt, den Einfluss des Staates Bern, des Hauptaktionärs der BKW AG, geltend zu machen, damit zur weiteren Abklärung mit den Ausführungsarbeiten für das A-Werk Graben gewartet wird,

– bis eine meteorologische Oberexpertise für den Raum Graben eine von der eidg. Kühlturmkommission unabhängige wissenschaftliche Expertise über die ökologischen Auswirkungen des gesamten Projekts vorliegt;

– bis eindeutig nachgewiesen ist, dass mit der projektierten Anlage der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt ist und die konkreten Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere für den Katastrophenfall (Alarmsystem und Bereitstellung von Schutzräumen für die Region Graben/Herzogenbuchsee/Langenthal) öffentlich bekannt sind;

– bis sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Ablagerung des radioaktiven Mülls gelöst sind;

– bis von einer neutralen Stelle eine wissenschaftliche Untersuchung über die energiepolitische Notwendigkeit des A-Werks Graben und die finanziellen Auswirkungen des Projekts, insbesondere was den Strompreis der BKW AG betrifft, vorliegt;

– bis die Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Graben und der Stimmberechtigten jedes Kantons, dessen Gebiet ganz oder teilweise innerhalb eines Abstandes von 30 km von der Atomanlage liegt, eingeholt ist;

– bis im weiteren die Konzessionsbestimmungen für A-Werke gemäss der eidg. Volksinitiative zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau von Atomanlagen voll und ganz zur Anwendung kommen.

Schneider (Bern). Erlauben Sie mir eine kurze Vorbemerkung. Einige von Ihnen werden denken, nachdem in der letzten Septembersession ein Postulat Andres zum Atomkraftwerk Graben verabschiedet worden ist, bringe Beat Schneider dieses Problem schon wieder zur Sprache. Ich gebe zu, dass wir ein Postulat zur Frage der Sicherheit der Bevölkerung im Einzugsgebiet des Atomkraftwerks Graben überwiesen haben. Verschiedene Redner haben aber schon damals bedauert, dass das Postulat nicht konkreter gefasst war. Ich selber habe darauf hingewiesen, dass sich mit der Überweisung des Postulates Andres nichts ändern werde. Die Antwort des Regierungsrates hat dies denn auch bestätigt, und darum habe ich meinen Vorstoss im August dieses Jahres eingereicht. Er konkretisiert in Motionsform das Anliegen des Postulates Andres, geht aber in einigen Punkten weiter. Ich glaube, dass der Grosse Rat sich den Vorwurf nicht ersparen kann, die Frage der Sicherheit bisher auf die leichte Schulter genommen zu haben. In meiner Motion werfe ich deshalb einige sehr konkrete Fragen auf, auf die man in der Diskussion konkret eingehen möge.
Gemäss Punkt 1 des Postulates Andres wird der Regierungsrat die Bevölkerung der betroffenen Region durch eine wissenschaftlich kompetente Stelle in allgemeinverständlicher Weise über die Sicherheit des Atomkraftwerkes Graben orientieren. Ich habe damals darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung das Recht besitze, informiert zu werden, dass man sie nicht vor vollendete Tatsachen stellen dürfe. Die Reihenfolge ist nun umgekehrt. Die Informationskampagne, die der Regierungsrat auf Grund des Postulates Andres veranlassen wird, kann erst sinnvoll sein, wenn sie nicht nur allgemeine Aussagen über die Atomkraftwerke bekanntgibt, sondern der Bevölkerung der Region Graben auch Antworten auf ganz konkrete Fragen erteilt, die gestellt worden sind. In diesen Informationen muss nachgewiesen werden, dass mit der projektierten Anlage Graben erstens der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt ist und zweitens die konkreten Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere für den Katastrophenfall, öffentlich bekannt sind, so dass sie auch angewandt werden können.
Zum ersten Punkt: Bisher ist über die Sicherheitsfrage nicht informiert worden. Die Bevölkerung liest immer wieder Meldungen wie die, dass 2300 amerikanische Wissenschafter, die nicht grundsätzlich gegen Atomkraftwerke eingestellt sind, eine Petition verfasst haben, in der sie einen Baustopp für Atomkraftwerke verlangen, da die Sicherheit der Reaktoren immer noch ungenügend sei und einwandfreie Methoden zur Beseitigung grosser Quantitäten von Atommüll noch fehlen würden. Solche sehr allgemein gehaltene Meldungen werden also in der Presse verbreitet, während die Bevölkerung nicht konkret informiert wird, und ich befürchte, dass man dies auch auf Grund des Postulates Andres, das in viel zu allgemeiner Form gehalten ist, nicht tun wird. Meines Erachtens hat die Bevölkerung ein Anrecht auf Information über meteorologische Expertisen. Insbesondere muss die meteorologische Oberexpertise für den Raum Basel, der bekanntlich ein Testfall ist, abgewartet werden, aber auch Expertisen für den Raum Graben über die ökologischen Auswirkungen des gesamten Projektes müssen, wenn nicht vorhanden, erstellt und publiziert werden.
Zum Punkt zwei, den konkreten Massnahmen für den Katastrophenfall: Die eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUER) hat in dieser Beziehung relativ weit gehende Vorstellungen. Dazu gibt es auch die Verordnung vom 9. September 1966 über die Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität. Wie steht es nun aber mit dem Alarmsystem für die Region Graben/Herzogenbuchsee/Langenthal? Gibt es dafür überhaupt konkrete Pläne oder Vorstellungen? Die betroffene Bevölkerung hat das Recht, darüber rechtzeitig informiert zu werden. Wie steht es ferner mit der Bereitstellung von Schutzräumen, wie sie von der erwähnten Kommission in ihrer Publikation vom 18. August 1975 als Minimum verlangt wird?
In der Frage des Atommülls habe ich bereits auf die Petition der amerikanischen Wissenschafter hingewiesen. In den USA besitzt man sicher am meisten Erfahrungen mit Atomkraftwerken, weshalb man diese Petition nicht einfach negieren kann. Der Regierungsrat hat in der Septembersession in bezug auf den Atommüll auf die Bundeskompetenz verwiesen. Der Schwarze Peter liegt nun aber nur scheinbar beim Bundesrat; denn es ist nicht Sache des Bundesrates, sondern der BKW beziehungsweise des Staates Bern als Hauptaktionär der BKW, zu entscheiden, ob er mit der Ausführung des Atomkraftwerks Graben zuwarten will, bis die Frage des Atommülls vom Bundesrat abgeklärt ist. Man kann unmöglich bei unabgeklärten Fragen auf die Bundeskompetenz verweisen und in der Zwischenzeit weitere vollendete Tatsachen schaffen.
Ein weiterer Punkt, der noch der Abklärung bedarf, ist die Frage der energiepolitischen Notwendigkeit des Atomkraftwerks Graben. Noch niemand hat bisher die energiepolitische Notwendigkeit des Atomkraftwerks Graben für den Kanton Bern nachgewiesen. In dieser Frage ist bis jetzt nur mit Behauptungen operiert worden, Behauptungen, die sich in der Zwischenzeit als reine Märchen entpuppt haben, so etwa die aufgestellten Prognosen über die Zuwachsraten beim Elektrizitätsverbrauch und das Argument der Stromknappheit. Mit diesen beiden Argumenten ist viel Schlangenfängerei getrieben worden. Das Volk hat dies inzwischen denn auch gemerkt.

Aufhorchen lässt auch die Meldung von Bundesrat Ritschard, dass man bereit sei, vorläufig auf den Bau einiger Atomkraftwerke zu verzichten und ein Gesamtkonzept aufzustellen. Unter den Atomkraftwerken, mit deren Ausführung noch zugewartet werden soll, fehlt indessen eigenartigerweise das Atomkraftwerk Graben. Wir fragen uns, weshalb hier der Kanton Bern eine Ausnahme macht und welche Rolle das Atomkraftwerk Graben in einem Gesamtkonzept spielen wird.
Ein weiterer Punkt meiner Motion geht auf folgendes Problem hinaus: Sollte es jemals soweit kommen, dass die betroffene Bevölkerung über die gestellten Fragen informiert wird, so sollte sie auch die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen, sei es auch nur in einer Konsultativabstimmung. Das fordert auch die eidgenössische Initiative zur Wahrung der Volksrechte und zur Sicherheit beim Bau von Atomanlagen. Die Bevölkerung von Graben und Umgebung muss endlich auf Grund konkreter Informationen Stellung beziehen können. Das sogenannte Malaise der Demokratie liegt meines Erachtens nicht darin, dass der Stimmbürger durch unsere Demokratie überfordert ist, sondern dass er es täglich erleben muss, wie auf wesentliche Entscheide nicht einmal über das Parlament Einfluss gewonnen werden kann.
Zusammenfassend beauftragt meine Motion den Regierungsrat, die Abklärung über die genannten konkreten Punkte zu veranlassen und in der Zwischenzeit – bis diese Fragen abgeklärt sind – seinen Einfluss für einen Ausführungsstopp geltend zu machen. Ich bitte Sie, meine Motion zu unterstützen.

Bauder, Stellvertreter des Energiewirtschaftsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär, Herr Grossrat Schneider, stellt das Begehren, mit den Ausführungsarbeiten für das Kernkraftwerk Graben sei zuzuwarten, bis eine Reihe weiterer Abklärungen getroffen worden sind. Es ist ziemlich offensichtlich, dass der jetzige Vorstoss des Motionärs, der erfolgt ist, nachdem eine Reihe eindeutiger Beschlüsse des bernischen Grossen Rates vorliegen, den Zweck hat, den Baubeginn des Atomkraftwerks Graben möglichst weit hinauszuschieben.
Die meisten Begehren, die der Motionär stellt, sind bereits im Zusammenhang mit andern Motionen, Postulaten und Interpellationen vom bernischen Kantonsparlament mit grosser Mehrheit abgelehnt worden. Sie bringen nichts wesentlich Neues. Der Regierungsrat beschränkt sich daher darauf, stichwortartig nochmals zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.
Die meteorologische Situation im Raume Graben ist grundverschieden von derjenigen im Raume Basel. Es bestehen weder direkte Zusammenhänge zwischen diesen meteorologischen Verhältnissen noch sind sie in irgendeiner Weise miteinander vergleichbar. Ich glaube, darüber nicht lange Ausführungen machen zu müssen. Kürzlich ist nun auch der Kühlturmbericht für Graben in der Presse erschienen. Das betreffende Gutachten kommt eindeutig zum Schluss, dass keine negativen Auswirkungen der Kühltürme für den Raum Graben zu erwarten sind. Bei dieser Gelegenheit möchte ich feststellen, dass die sogenannte Kühlturmkommission entgegen Unterschiebungen, die immer wieder gemacht werden, eine absolut unabhängige Kommission ist, die auf wissenschaftlicher Basis arbeitet.
Was den Schutz von Mensch und Umwelt anbelangt, sind über diese Frage in der Septembersession ausführliche Darlegungen auf Grund von Unterlagen, die auch aus den USA stammen, gemacht worden. Ich glaube, es hat keinen Sinn, auf dort Gesagtes jetzt zurückzukommen. Die damaligen Ausführungen können Sie im «Tagblatt des Grossen Rates» nachlesen.
Für den Katastrophenfall werden die geeigneten Massnahmen getroffen werden. Sie sind in Bearbeitung. Ich habe vor mir das Pflichtenheft, das Organigramm für einen Katastrophenfall in Mühleberg. Es liegt ein vierstufiges Alarm- und Einsatzprogramm fixfertig vor, das auf Knopfdruck hin funktioniert und bereits durchexerziert worden ist. Genau dasselbe wird für Graben selbstverständlich auch gemacht, so dass diese Forderung des Herrn Motionärs erfüllt ist.
Die Ablagerung des radioaktiven Mülls ist gemäss den Ausführungen des Bundesrates in der Junisession 1975 vor den eidgenössischen Räten und gemäss Bestätigung der leitenden Organe der BKW für die nächsten Jahre absolut gesichert. Um allerdings mit der Zeit völlige Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland zu erzielen, werden Ablagerungsstätten in der Schweiz gesucht werden müssen. Darüber haben Sie auch schon in der Septembersession Aufschluss erhalten.
Die energiepolitische Notwendigkeit von Atomkraftwerken für den schweizerischen Energiehaushalt ist allgemein bekannt. Darüber braucht man nicht noch eine Reihe von Gutachten und Obergutachten zu erstellen. Wenn man weiss, wie unsicher die Versorgung mit Erdöl heute geworden ist, liegt es auf der Hand, dass nur die elektrische Energie in der Lage ist, in einem beschränkten Umfang als Ersatz für das Erdöl zu dienen.
Wenn auch in der gegenwärtigen Rezessionsphase der Energiebedarf etwas zurückgegangen ist, so sei immerhin gesagt, dass die derzeitige Rezession kein Zustand ist, der andauern soll, sondern ein Zustand, der im Interesse unserer Volkswirtschaft und unseres Volkes möglichst bald überwunden werden sollte, und dann wird auch der Bedarf an elektrischer Energie wieder steigen. Unsere Wasserkräfte sind praktisch zu 100 Prozent ausgebaut, und das Erdgas kann ähnlichen Importrestriktionen unterliegen wie das Erdöl. Dann verbleibt uns nur noch als ins Gewicht fallender Faktor die elektrische Energie, die aus der Kernenergie gewonnen wird.
Was die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Entscheidung anbelangt, hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten stets dafür gesorgt, dass die interessierten Gemeinden mittels Gemeindepräsidentenkonferenzen laufend unterrichtet worden sind und dass über die wesentlichen Belange auch mit ihnen diskutiert worden ist. Das wird auch in Zukunft so gehalten werden. Hingegen betrachtet der Regierungsrat die Durchführung einer Volksabstimmung zu einzelnen Projekten, sei sie auch nur konsultativer Art, als sehr fragwürdig, da bei einem derartigen Verfahren die Gesamtzusammenhänge der lebenswichtigen Energieversorgung unseres Landes notwendigerweise in den Hintergrund treten würden, während mehr emotionell geladene Argumente in den Vordergrund rückten. Dasselbe gilt für die weiteren Forderungen, die in der eidgenössischen Volksinitiative zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau von Atomanlagen gestellt werden.
Aus allen diesen Überlegungen und auf Grund der Ausführungen, die der Regierungsrat schon bei früherer Gelegenheit in dieser Sache gemacht hat, gelangen wir zum Antrag, die Motion Schneider sei abzulehnen.

Rollier (Bern). Im Namen der einstimmigen freisinnig-demokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen ebenfalls, die Motion Schneider abzulehnen.
Erlauben Sie mir eine Vorbemerkung: In den Ländern des Comecon, d. h. in der Sowjetunion und ihren Satellitenstaaten, besteht ein Programm für den Bau von 150 Atomkraftwerken im Laufe der nächsten zehn Jahre, wovon eines in die Agglomeration Leningrad zu stehen kommen soll, also in ein viel dichter besiedeltes Gebiet als die Region Graben. Dazu ist ferner zu bemerken, dass die Sicherheitsbestimmungen in der Sowjetunion und ihren Satellitenstaaten weit weniger streng sind als bei uns und dort überhaupt keine öffentliche Kritik möglich ist. Der Motionär ist mir bei der Behandlung seiner letzten Motion betreffend das Atomkraftwerk Graben eine Antwort auf die Frage schuldig geblieben, was er oder seine Gesinnungsgenossen im Osten gegen diese Projekte unternommen haben.
Die heutige Motion bezweckt ganz offensichtlich, das zu erreichen, was nach der Ablehnung der ersten Motion nicht möglich ist, nämlich den Bau des Atomkraftwerks Graben zu verhindern. Wenn man die einzelnen Abschnitte durchgeht, kommt man eindeutig zu dieser Feststellung. Es wird eine meteorologische Oberexpertise verlangt, obwohl eine Expertise vorliegt und der Motionär nicht den geringsten Grund anführen konnte, warum diese Expertise nicht zuverlässig, nicht glaubwürdig oder nicht fachmännisch abgefasst sein soll. Dass der Raum Graben mit dem Raume Basel meteorologisch nicht vergleichbar ist, hat schon der Herr Regierungspräsident erwähnt.
Die Motion verlangt ferner, dass eindeutig nachzuweisen sei, dass die projektierte Anlage keine Gefahren für die Bevölkerung mit sich bringe. Das ist indirekt ein Misstrauensvotum gegenüber dem zuständigen Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, insbesondere gegenüber Herrn Bundesrat Ritschard und Herrn Direktor Siegrist, dem Vorsteher des Amtes für Energiewirtschaft. Mit keinem Wort wird vom Motionär gesagt, warum die Prüfung der Sicherheitsbestimmungen, die ja von den eidgenössischen Amtsstellen vorgenommen werden muss und vorgenommen werden wird, ungenügend sein soll. Es wird verlangt, dass sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Ablagerung des radioaktiven Mülls gelöst sind. Es ist ganz klar, dass in diesem Zusammenhang immer wieder neue Fragen gestellt werden können. Wenn man ein solches Begehren wörtlich nimmt, heisst das nichts anderes, als dass das Atomkraftwerk Graben nie gebaut werden könnte. Ebenso klar ist, dass an jedes neue Gutachten, das von den Behörden eingeholt wird, wieder neue Zweifel geknüpft werden können, so dass das Spiel mit Gutachten und Obergutachten kein Ende hätte.
Schliesslich verlangt die Motion, dass die Übergangsbestimmung der gegenwärtig laufenden Volksinitiative zur Wahrung der Volksrechte und für die Sicherheit beim Bau von Atombauanlagen schon jetzt, im Zeitpunkt der Unterschriftensammlung, Rechtswirkungen habe. Ein solches Begehren ist ein juristisches Monstrum. Es ist vollständig unhaltbar, Bestimmungen einer Initiative Jahre bevor über sie abgestimmt wird, zur Anwendung bringen zu wollen.
Auch ich empfinde keine Freude an den Kühltürmen der neuen Atomkraftwerke. Sie bringen eine schwere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich. Auf der andern Seite sind aber – leider – die Atomkraftwerke eine unbedingte Notwendigkeit, wenn wir unsere bedenkliche Erdölabhängigkeit mit der Zeit vermindern wollen, dies auch im Zusammenhang mit Fernheiznetzen, worüber hier auch schon gesprochen worden ist.
Zum Schluss sei mir noch die Bemerkung gestattet, dass der Bau eines Atomkraftwerkes in der heutigen Zeit der Rezession eine dringend gewünschte Arbeitsbeschaffung auszulösen in der Lage ist.

Bhend. Dass wir einmal mehr über Atomkraftwerke diskutieren müssen, ist auf der einen Seite bemühend, auf der andern Seite aber begreiflich, wenn man das Bewilligungsverfahren und die politischen und rechtlichen Möglichkeiten betrachtet. In dieser Session wählen wir eine Kommission, die ein Dekret über die Teilung von Gemeindesteuern vorzuberaten haben wird. Über solche Fragen dürfen wir also sprechen, nicht aber über die Grundsatzfrage bei der Errichtung von Kernkraftwerken.
Von unserem Ratspräsidenten ist heute zu Recht die schlechte Stimmbeteiligung bei den Nationalratswahlen kritisiert worden. Darüber darf man sich jedoch nicht wundern, wenn das Volk nur zu Detailfragen, dagegen nicht zu Grundsatzfragen etwas zu sagen hat. Deshalb ist es richtig, dass die Grundsatzfrage in bezug auf das Atomkraftwerk Graben nochmals aufgeworfen wird.
Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Rollier. Es ist nicht unbedingt eine sachliche Diskussion, wenn man von Herrn Schneider eine Begründung verlangt, warum in Russland auch Fehler gemacht werden. Herr Schneider hat von Ihnen, Herr Rollier, auch keine Begründung verlangt, warum in den USA Fehler begangen werden. Wer nach sachlicher Diskussion ruft, sollte solche Vergleiche hier nicht anstellen.
Ein Marschhalt ist wichtig, weil die in der Motion aufgeworfenen Fragen berechtigt sind. Der Schutz von Mensch und Umwelt darf sich nicht nur auf ein gut funktionierendes Alarmsystem beschränken. Die Fragen bezüglich des Unfallrisikos sind nach wie vor nicht beantwortet. Stichwortartig erwähne ich bloss die Möglichkeit eines Terroranschlags oder die Frage der Stilllegung von Atomkraftwerken oder die Möglichkeit von Erpressungen, die es nicht nur beim Erdöl, sondern auch beim Uran geben kann.
Auch zur Frage der Notwendigkeit von Atomkraftwerken ist noch ein Wort zu sagen. Die Gesamtenergiekonzeption, die nach wie vor nicht vorliegt, wird nicht nur darüber Auskunft geben dürfen, dass das Erdöl durch elektrische Energie zu ersetzen sei. Dafür brauchten wir kein Energiekonzept. Die Fragen sind vielschichtiger. Zum Beispiel wird in einer Gesamtenergiekonzeption die Frage beantwortet werden müssen, wieviel Strom wir in Zukunft benötigen werden und wieviele Atomkraftwerke, gestützt auf diesen errechneten Bedarf, nicht nur im Kanton Bern, sondern gesamtschweizerisch, noch zu bauen sind. Es geht doch nicht an, drauflos Atomkraftwerke zu errichten, ohne zu wissen, wieviele Atomkraftwerke schliesslich erstellt sein werden.
Sehr viel Energie liesse sich übrigens noch einsparen durch entsprechende Bauvorschriften, oder die BKW könnten sich in ihrer Reklame für einen sparsameren Energieverbrauch einsetzen statt umgekehrt. Es könnte auch eine Tarifordnung erlassen werden, die nicht den Grossbezüger bevorteilt, sondern den sparsamen Energieverbraucher.

Ein Energiekonzept sollte aber auch Auskunft auf die Frage geben, wo das Uran bezogen werden kann und für wie lange der Uranvorrat ausreichen wird.
Da ein solches Konzept nicht vorliegt, habe ich Mühe zu begreifen, dass man die Errichtung von Atomkraftwerken stillschweigend zu akzeptieren habe.
In den Punkten 5 und 6 der Motion nimmt Herr Schneider Bezug auf die zur Zeit laufende Volksinitiative. Was nun gegen diese Initiative vorgekehrt wird, ist psychologisch falsch. Während der Besetzung des Kernkraftwerkgeländes Kaiseraugst verwies man immer wieder auf die Illegalität der Besetzung und auf die demokratischen Rechte, die uns in der Schweiz zur Verfügung stehen würden. Jetzt, da die Initiative gestartet ist, werden Präjudizien geschaffen, um die Initiative nachher wirkungslos zu machen.
Der Fragenkatalog, der von Herrn Schneider aufgestellt worden ist, scheint mir mindestens prüfenswert zu sein. Das Postulat Andres, das in eine ähnliche Richtung gezielt hat, obwohl es in einigen Punkten etwas weniger weit gegangen ist, hat man schliesslich auch überwiesen. Herrn Schneider frage ich an, ob er sich nicht bereitfinden könnte, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln, das ich dem Rat zur Annahme empfehlen möchte, damit der Regierungsrat Gelegenheit erhält, auch noch die im Vorstoss Schneider aufgeführten Fragen abzuklären.

Jenzer (Bützberg). Der Motionär verlangt, dass mit den Ausführungsarbeiten für das Atomkraftwerk Graben gewartet wird, bis nachgewiesen ist, dass mit der projektierten Anlage der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt ist. Wenn ich in dieser Sache spreche, so deshalb, weil ich letzten Donnerstag einen Vortrag in Langenthal besuchte, wo ein Herr Professor Becher aus Deutschland als A-Werkgegner auftrat und während 90 Minuten ununterbrochen die Gefahren schilderte, die ein A-Werk für Mensch und Umwelt hat. In der Diskussion wurde dann die Abwesenheit von Vertretern der BKW beanstandet, obschon die Organe der BKW ebenfalls eingeladen waren. Eine Information der zirka 200 Zuhörer durch einen Vertreter der BKW und die Widerlegung einzelner Behauptungen hätten sehr wohltuend gewirkt. Wohl informieren die BKW immer wieder die Öffentlichkeit, doch müssen sie dort antreten und sich exponieren, wo unter der Zuhörerschaft eine geladene Atmosphäre herrscht. Ich habe nach dem erwähnten Vortrag unter anderem gefragt, ob es eine Bauart gebe, die das Gefahrenmoment eliminiere. Herr Becher hat mir prompt erklärt: «Es gibt keine Bauart und keine Bauweise, die das Gefahrenmoment ausschliesst.» Es ist deshalb verständlich, dass die Bevölkerung Angst bekommt und sich die A-Werk-Gegner organisieren. Wir Politiker können solche Sachfragen nicht beantworten. Darum beanstande ich hier in aller Form, dass kein Vertreter der BKW an jenem Vortrag in Langenthal anwesend war.

Schweizer (Bern). Wir diskutieren hier ständig sozusagen in der gleichen Formation über das wichtige Problem der Atomkraftwerke. Bloss der Sprecher des Regierungsrates hat für einmal gewechselt, da Herr Regierungsrat Henri Huber erkrankt ist.
Das Problem ist sicher wichtig, doch sollte man versuchen, in der Diskussion neue Aspekte aufzuzeigen. Ich will mich in diesem Sinne bemühen. Nachdem von den Atomkraftwerkgegnern immer wieder Wissenschafter zitiert werden, möchte ich Ihnen ebenfalls die Ansichten eines Wissenschafters bekanntgegeben. So steht in der heutigen Ausgabe des «Bund» am Schluss eines Artikels, der über einen Vortrag, den der ehemalige Leiter der Sektion Strahlenschutz, Professor Walter Minder, letzten Freitag in Bern gehalten hat, folgendes: «Ein letzter Teil des Vortrages war den Atomkraftwerken und ihren angeblich so grossen Gefahren gewidmet. Auf keinem andern Gebiet der Technik hat man nach Ansicht des Referenten den Sicherheitsproblemen so frühzeitig und so umfassend Rechnung getragen. Deshalb habe die friedliche Nutzung der Kernenergie bis heute noch keinen Toten gefordert, während z. B. allein in der Schweiz jährlich über tausend Menschen dem Strassenverkehr zum Opfer fielen.»
Ich bin aber nicht allein wegen dieses Artikels hierhergekommen, sondern möchte Ihnen noch einen andern Wissenschafter zitieren, den Diplomphysiker Dr. Wegmann, der letzte Woche in der Presse wie folgt zur Frage der Atomkraftwerke Stellung genommen hat: «Als Ökologe muss man wissen, dass wir den Ölverbrauch dringend und drastisch herabsetzen müssen, wenn wir eine weltweite Katastrophe noch abwenden wollen, nämlich den Anstieg des Anteils von Co2 in der Atmosphäre. Der dadurch bewirkte Temperaturanstieg hat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unabsehbare klimatische Veränderungen zur Folge. Das Abschmelzen der Eiskappen über den Polen führt zur Überschwemmung riesiger bewohnter Gebiete. Eine Änderung der grossräumigen Luftströmungen führt zu weltweiter Verlagerung von Dürre- und Regengebieten. Diese Katastrophe wird in 80 bis 100 Jahren eintreten, wenn wir mit dem Verbrennen von Erdöl im heutigen Ausmass weiterfahren. Auch eine Einsparung von einem Drittel des Ölverbrauchs schiebt den Eintritt dieser Katastrophe nur um etwa 30 Jahre hinaus.»
Ich zitiere dies deshalb, um ein Gegengewicht zu den Katastrophen zu schaffen, die offenbar die Atomkraftwerke bewirken könnten. Die reellen Katastrophen, die uns mit dem Ölverbrauch drohen, sind also nach der Ansicht von Wissenschaftern ebenfalls vorhanden.
Dass es an der Information fehlt, wie schon gesagt worden ist, gebe ich zu. Man versucht nun auch im Kanton Bern, besser zu informieren durch Stellen, die nicht von der Industrie oder der Wirtschaft abgestempelt sind. Das ist notwendig.
Schliesslich sei mir noch die Bemerkung erlaubt, dass wir nicht unzählige Atomkraftwerke bauen, sondern so viele, wie auf Grund des Konzeptes, auf das wir warten, erforderlich sein werden, um unsern Energiebedarf zu decken und damit eine Katastrophe, wie ich sie nach dem zitierten Artikel geschildert habe, zu vermeiden. Auch eine solche Katastrophe muss man sehen, wenn man immer von Ökologie, Mensch und Umwelt spricht.

Golowin. Ich erlaube mir, nur ein paar Punkte hervorzuheben, die meines Erachtens wichtig sind.
Der Vorwurf, in dieser Frage einen Volksentscheid zu verlangen, komme einem Misstrauensvotum gegenüber Herrn Bundesrat Ritschard gleich, ist meines Erachtens unangebracht. Es sollte in unserem Land dem Volk möglich sein, in allen vitalen Interessen mitzubestimmen, und ich glaube, zur Zeit gibt es, ausser der Frage der Arbeitsplatzsicherung, kein vitaleres Interesse als die Frage der Energiegewinnung. Es ist ein offenes Geheimnis, dass bei den kürzlichen Wahlergebnissen diese Fragen eine wesentliche Rolle gespielt haben.

Sicher ist es ein juristisches Monstrum, gegen die Errichtung eines relativ harmlosen Wasserwerkes das Referendum ergreifen zu können, nicht aber, wenn es um die Energiegewinnung aus den umstrittenen Atomkraftwerken geht.
Unsere Ölabhängigkeit vom Ausland ist unbestritten. Wenn man indessen die Frage der Energiegewinnung aus Atomkraftwerken diskutiert, so scheint es mir, dass die heute projektierten Atomkraftwerke falsch plaziert, falsch geplant und falsch dimensioniert sind. Man sollte sie nicht nur zur Stromerzeugung verwenden können, sondern auch zur Gewinnung von Wärme. Aus diesem Grunde muss die ganze Konzeption, wie hier schon mehrmals angetönt worden ist, neu überprüft werden.
Nachdem verschiedentlich von der Ölabhängigkeit gesprochen worden ist, sei mir doch der Hinweis gestattet, dass unser Land in bezug auf das Uran ebenfalls vom Ausland abhängig ist. Bei der heutigen Art der Energiegewinnung gehen 85 Prozent an Energie durch Abwärme und andere Faktoren verloren. Die Forschung auf dem Gebiete der Energiegewinnung, das Suchen nach neuen Energiequellen (Sonnenenergie usw.) dürfen nicht vernachlässigt werden.
Man diskutiert hier über die Verteilung des Steuerertrages aus dem Kernkraftwerk Graben AG unter die betreffenden Gemeinden. Diese Frage berührt jedoch nur einen Teilaspekt. Bis jetzt ist nämlich nichts gesagt worden über eine Entschädigung an die Gemeinden, die den Atommüll, der viel gefährlicher ist als alles andere, werden aufnehmen müssen. So lange man nicht über die Grundsatzfrage entscheiden kann, hat es allerdings gar keinen Sinn, dauernd über die Nebenaspekte zu diskutieren.
Gegenüber Herrn Schneider ist gesagt worden, in den Oststaaten, die seiner Gruppe vielleicht wirklich sympathisch sind, gebe es keine Möglichkeit, gegen den Bau von Atomkraftwerken zu demonstrieren, sie würden ohne Befragen des Volkes errichtet. Das stimmt, soviel ich weiss. Bei uns suchen wir jedoch nach einer demokratischeren Regelung. Der Hinweis auf die Ostblockstaaten schiesst meines Erachtens am Ziel vorbei. Wir kämpfen vielmehr für ein Mitspracherecht des Volkes in allen vitalen Fragen.

Andres. Ich hätte Ihnen gerne zur Abgrenzung der Motion Schneider gegenüber meinem Postulat noch einige Einzelheiten gesagt. Da ich mich an das detaillierte Programm gehalten habe, bin ich dazu jetzt indessen nicht in der Lage. Ich bedaure, dass man solche Änderungen in der Traktandenliste nicht frühzeitig bekanntgeben kann. Ich muss mich somit auf ein paar allgemeine Bemerkungen beschränken.
Herr Schneider hat gesagt, mit seinem Vorstoss konkretisiere er mein Postulat und sein Vorstoss gehe zum Teil bloss etwas weiter. Soweit die Motion Schneider im Rahmen meines Postulates bleibt, kann ich ihr folgen. Was jedoch darüber hinausgeht muss ich ablehnen.
Was Herr Jenzer über die Notwendigkeit einer verbesserten Information ausgeführt hat, möchte ich unterstützen.
Der Schutz von Mensch und Umwelt ist für den Regierungsrat nicht ein befristeter Auftrag, sondern ein Dauerauftrag. Gerade die Frage der Sicherheit muss in erster Linie von der Regierung, über ihre Fachleute, abgeklärt werden. Wer von uns könnte aus eigenem Ermessen beurteilen, ob die Sicherheit gewährleistet ist oder nicht? Diese Frage muss ich also als offen im Raum stehen lassen.
Wie gesagt, halte ich an den seinerzeitigen Forderungen meines Postulates fest; was darüber hinausgeht, weise ich zurück.

Schneider (Bern). Es scheint mir notwendig zu sein, kurz auf einige der aufgeworfenen Fragen einzugehen.

Zuerst möchte ich feststellen, dass ich nicht Energieexperte bin. Die von mir gestellten Fragen ergaben sich aus der Diskussion um das Atomkraftwerk Graben und aus der Diskussion um die Atomkraftwerke in der Schweiz überhaupt. Es sind einfache Fragen, die meines Erachtens durchaus im Raum stehen.
Der Herr Regierungspräsident hat ausgeführt, die meisten Fragen seien längst abgeklärt worden. Das stimmt nicht. Das Postulat Andres wurde ja angenommen, und meine Motion bezweckt im Grunde genommen lediglich eine Konkretisierung jenes Auftrages.
Zur meteorologischen Oberexpertise Basel ist zu sagen, dass sie gewisse Konsequenzen haben kann, da diese Oberexpertise eine umfassende sein wird. Sie wird gewisse Aspekte neu erleuchten und allenfalls zu Erkenntnissen führen – das weiss man heute noch nicht –, die auch für Graben Gültigkeit haben könnten. Der Kühlturmbericht behandelt eben nur ein beschränktes Problem, so dass man die Oberexpertise Basel abwarten sollte.
Zu den Massnahmen für den Katastrophenfall: Das mehrstufige Alarmsystem für Mühleberg bezieht sich einzig und allein auf das Atomkraftwerk als Einheit und nicht auf die ganze Region. Die eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität geht wesentlich weiter, indem sie ganz konkrete Vorschriften und Verordnungen herausgibt, die bestimmen, was in einem Umkreis von 30 km vorgesorgt werden muss. In diesem Zusammenhang möchte ich nur wissen, ob die erforderlichen Abklärungen getroffen worden sind. wenn nicht, sollten konkrete Pläne zur Errichtung von Unterständen bearbeitet und ausgeführt werden.
Die Frage in bezug auf den Atommüll erlaube ich mir so lange zu stellen, als 2300 Wissenschafter in den USA diese Frage ebenfalls stellen. Ich nehme an, dass diese Wissenschafter recht haben, handelt es sich doch um Leute, die sich ständig mit solchen Fragen befassen. Ich werde mich erst zufriedengeben können, wenn man dem Grossen Rat und der Bevölkerung des Kantons Bern eine befriedigende Antwort auf die Frage nach der Ablagerung des radioaktiven Mülls gegeben haben wird.
Was die Frage der energiepolitischen Notwendigkeit von Atomkraftwerken in der Schweiz anbelangt, geht es nicht an, zu erklären, wer diese Notwendigkeit bestreitet, sei ein dummer Kerl. So darf man nicht argumentieren. Ich bin nicht grundsätzlich gegen die Entwicklung von Atomkraftwerken eingestellt, wenn diese neue Form der Energie ohne Gefahren für die Umwelt erzeugt werden kann. Ich frage mich aber, ob die energiepolitische Notwendigkeit des Atomkraftwerks Graben nachgewiesen sei, nachdem der Bundesrat selbst in einem gewissen Sinn zurückgekrebst ist. Ich verweise auf Hinwil und Rüthi (SG).
Herr Regierungspräsident Bauder hat gesagt, eine Volksabstimmung wäre fragwürdig, da in einer Volksabstimmung die Gesamtzusammenhänge in den Hintergrund gerückt würden und das Urteil mehr auf Grund von Emotionen gefällt würde. Das könnte man für jede

nationalpolitisch wichtige Abstimmung anführen. Entsprechende Nachweise lassen sich mit Leichtigkeit für alle eidgenössischen Abstimmungen der letzten Jahre finden.
Was die Frage von Herrn Rollier in bezug auf die Sowjetunion betrifft, hat er sich an die falsche Adresse gerichtet. Um eine Antwort auf diese Frage zu erhalten, sollte er eine Unterredung mit dem sowjetischen Botschafter in der Schweiz verlangen. Es ist möglich, dass dieser Herrn Rollier konkrete Anhaltspunkte geben kann. Für sowjetische Politik bin ich nicht zuständig; ich mache Politik in der Schweiz.
Wie bereits gesagt, bin ich nicht gegen die Entwicklung neuer Energieträger eingestellt. Das Argument der Ölabhängigkeit, das immer in den Vordergrund geschoben wird, kann man uns somit nicht entgegenhalten. Wir wissen, dass es immer eine Abhängigkeit von Energieträgern geben wird, und wenn man neue Energieträger entwickeln kann, wird sich selbstverständlich die Abhängigkeit diversifizieren.
Zur Frage nach der Rechtswirkung der Initiative, für welche die Unterschriftensammlung zur Zeit noch läuft: Ich habe nicht gesagt, diese Initiative solle im Kanton Bern eine Rechtswirkung haben, ich verlange vielmehr, dass man die einzelnen Punkte, die darin genannt sind, hinsichtlich des Kantons Bern überprüfe.
Was schliesslich das Kriterium der Arbeitsbeschaffung angbelangt, ist zu entgegnen, dass Hitler beispielsweise seine militärische Aufrüstung und den Krieg mit der Arbeitsbeschaffung begründet hat. Ich glaube, es ist müssig, darauf weiter einzutreten.
Ich bin bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln und so das Postulat Andres zu konkretisieren und zu erweitern. Der Regierungsrat würde dadurch in die Lage versetzt, ausser zu den im Postulat Andres aufgeworfenen Fragen noch zu den von mir gestellten zusätzlichen Fragen Stellung zu beziehen.

Bauder, Stellvertreter des Energiewirtschaftsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre müssig, auf alles, was hier gesagt worden ist, nochmals eintreten zu wollen. Ich will nur ein paar mir wichtig scheinende Punkte herausgreifen.
Herr Bhend hat Rückschlüsse auf die schlechte Stimmbeteiligung bei den letzten Nationalratswahlen gezogen. Er führt diese schlechte Stimmbeteiligung darauf zurück, dass das Volk in lebenswichtigen Fragen nicht mitbestimmen könne. Die Art und Weise, wie heute die Frage der Errichtung von Atomkraftwerken behandelt wird, entspricht genau dem geltenden Recht, das auf eidgenössischer Ebene nach den schweizerischen Rechtssetzungsnormen geschaffen worden ist.
Es ist gefragt worden, ob man unseren künftigen Energiebedarf kenne, um daraus die Zahl der erforderlichen Atomkraftwerke abzuleiten. Entsprechende Zahlen sind seit langem publiziert in Prognosen, die vielleicht etwas optimistisch ausgefallen sind. Unser künftiger Energiebedarf ist also bekannt; darauf braucht man somit nicht zurückzukommen.
Ich gebe zu, dass man auch versuchen könnte, die Brennstofflieferungen für unsere Atomkraftwerke zu unterbinden, gleich wie man das beim Erdgas, bei der Kohle oder beim Erdöl tun kann. Zu dieser Feststellung ist jedoch zu sagen, dass die Brennstofflieferungen für Atomkraftwerke am wenigsten leicht zu blokkieren sind, weil die Energiemenge, die in diesem Brennstoff enthalten ist, so konzentriert ist, dass die Lagerung viel weniger Raum beansprucht.
Auf die Frage, die Herr Schneider am Schluss seines Votums aufgeworfen hat, muss ich antworten, dass es sich dabei um eine Initiative handelt, die noch nicht zustande gekommen ist und über die die eidgenössischen Räte und das Volk noch nicht befunden haben. Eine solche Initiative kann keine Rechtswirkungen zeitigen.
Herr Golowin hat von vitalen Interessen gesprochen. Die vitalen Interessen, die man heute um die Atomkraftwerke herum kombiniert, sind in einer eigenartigen Weise hochgespielt worden. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Grossrat Schweizer. Ich frage Sie: Bestehen im Zusammenhang mit der Kernenergie nicht noch andere vitale Interessen, beispielsweise die Arbeitsplatzsicherung und eine genügende Energieversorgung, um die wichtigsten Funktionen unserer Wirtschaft und Gesellschaft ausüben zu können?
Es ist ein Stück weit Ironie dabei, wenn man ein Atomkraftwerk als Ursprung allen Übels einem harmlosen Wasserkraftwerk gegenüberstellt. Ich verweise auf die Riesenkatastrophen, die bei Dammbrüchen von Wasserkraftwerken in jüngerer Zeit eingetreten sind. Ich wage zu behaupten, dass uns die Erfahrung lehrt, dass ein Wasserkraftwerk mit einem Staudamm gefährlicher ist als ein Atomkraftwerk. Es ist bestimmt eine schiefe Darstellung der Verhälnisse, wenn man erklärt, ein Atomkraftwerk berge mehr Gefahren in sich als ein Wasserkraftwerk.
Ich stelle auch fest, dass die Sicherheitsmassnahmen für den Katastrophenfall bei Staumauern mindestens so aufwendig sein müssen wie die Sicherheitsmassnahmen, die schliesslich getroffen werden müssen, um die Sicherheit in der Umgebung eines Atomkraftwerkes zu gewährleisten. Die absolute Sicherheit gibt es übrigens auf keinem Gebiet. Jede technische Errungenschaft, jede Maschine, die in Betrieb gesetzt wird, schliesst gewisse Gefahrenmomente in sich, die Sie nie vollständig eliminieren können. Selbst wenn wir in die Steinzeit zurückblicken, stellen wir fest, dass auch damals Unfälle mit Steinwerkzeugen passieren konnten. Es ist deshalb sicher verfehlt, verlangen zu wollen, ein Atomkraftwerk dürfe erst dann in Betrieb genommen werden, wenn nachgewiesen sei, dass das Gefahrenmoment, das mit dem Werk verbunden ist, auf null abgesunken sei. Wer eine solche Forderung stellt, würde besser tun, direkt zu sagen, was man will, nämlich die absolute Verhinderung des Baus von Atomkraftwerken.

Herr Schneider hat neue Gutachten verlangt, um noch gewisse neue Aspekte zu überprüfen. Er hat aber diese neuen Aspekte nicht konkretisiert. Auf diese Weise kann man natürlich laufend Fragen um Fragen auftürmen, nachdem die ersten Fragen beantwortet sind, oder man kann Gutachten anzweifeln oder Gutachten durch Gegengutachten vernichten lassen. Dieses ganze Tun verfolgt nur den Zweck zu verhindern, dass wir eine vernünftige Energiewirtschaft betreiben können, die sich auf verschiedene Energiequellen abstützt und die sich auch vom ökologischen Standpunkt aus verantworten lässt.
Die Motion Schneider ist somit nicht so unschuldig, wie er sie hier dargestellt hat. Die Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat bringt keine Entschärfung der Forderungen. Wenn nämlich der Grosse Rat dem Postulat Schneider im vorliegenden Wortlaut zustimmt, verhindert er praktisch auf unbestimmte Zeit, dass das Atomkraftwerkprojekt Graben weiterbearbeitet und allenfalls ausgeführt werden kann. Der Regierungsrat

muss daher auch ein Postulat mit der gleichen Überzeugung und Vehemenz ablehnen, wie er die Motion ablehnt.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Der Motionär hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Die Regierung lehnt auch das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 33 Stimmen
Dagegen ..... 80 Stimmen

Interpellation Zimmermann (Kehrsatz) – Flugplatz Belpmoos

Wortlaut der Interpellation vom 12. Mai 1975

Am 19. November 1974 hat der kantonale Finanzdirektor die Ablehnung eines Antrages auf Streichung des Beitrages von 500 000 Franken an die Alpar AG u. a. damit begründet, dass vorerst der Bericht einer Expertenkommission abgewartet werden solle. Diese Kommission habe die Aufgabe, das neue Betriebskonzept für den Flugplatz Belpmoos zu überprüfen und werde die Arbeiten Ende 1974 abliefern.

Der Regierungsrat wird ersucht:

a) den Grossen Rat über das Ergebnis der Arbeiten der eingesetzten Expertenkommission zu orientieren;

b) dem Grossen Rat mitzuteilen, welche Schlussfolgerungen der Regierungsrat aus dem erwähnten Bericht gezogen hat.

(23 Mitunterzeichner)

Verkehrsdirektor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Lors de la discussion au Grand Conseil du budget 1975, proposition a été faite de biffer la contribution cantonale à Alpar SA jusqu'à ce que le rapport de la commission d'experts chargée d'examiner la conception d'avenir de l'aérodrome du Belpmoos soit connue. Cette proposition a été rejetée. Ajourd'hui, l'interpellateur demande au Conseil-exécutif de renseigner le Grand Conseil sur le résultat des travaux effectués par la commission et de lui communiquer les conclusions que le Conseil-exécutif en a tirées.

Nous répondons comme suit:

Aussi longtemps qu'il a été question de créer, dans la région de Berne, un aérodrome continental ouvert en toutes saisons, l'aérodrome du Belpmoos a été considéré comme une solution transitoire. Pendant des années, on n'y a investi que les sommes nécessaires à l'indispensable amélioration de la sécurité. Après que le Grand Conseil a retardé pour plusieurs années la création d'un nouvel aérodrome et que, par conséquent, le transfert des installations du Belpmoos en ont été retardées d'autant, la question s'est posée pour Alpar de savoir si cet aéroport devait continuer à être exploité, et, si oui, de quelle manière. A cela s'ajoute le fait que les critiques se font de plus en plus nombreuses à propos du bruit et aussi à propos des frais élevés causés par l'exploitation de la place et que doivent couvrir les pouvoirs publics. Ces circonstances ont, le 10 mai 1975, incité le Conseil d'administration d'Alpar SA à instituer une commission d'experts chargée d'étudier les problèmes en suspens. L'indisponibilité de l'un des experts et son remplacement ont retardé la présentation du rapport jusqu'en mai 1975. On peut résumer comme suit les principales conclusions auxquelles en est arrivée la commission:

– L'aérodrome du Belpmoos sert le développement économique du canton de Berne et l'intérêt public de la Confédération (vols de l'administration fédérale et de la diplomatie, emplacement permettant de développer la relève pour l'aviation et servant également aux vols de service et d'expertise de l'Office fédéral de l'air). Il doit donc être maintenu en activité jusqu'à ce qu'une solution plus rationnelle soit trouvée qui permette de couvrir tous ces besoins.

– Le développement souhaitable des installations existantes qui permettrait d'intensifier le trafic partant et donc d'améliorer la situation financière du Belpmoos s'achoppe aux limitations d'ordre opérationnel qui ne peuvent être corrigées. Les plans d'aménagement régionaux et les immissions préjudiciables aux communes voisines rendent, de plus, tout projet d'agrandissement problématique.

– Etant donné que le Belpmoos ne se prête pas à un agrandissement qui permettrait d'assurer le trafic normal d'un aéroport continental, il n'est pas possible d'en assurer la rentabilité, même par des mesures tendant à son amélioration. Il convient d'examiner dans quelle mesure des investissements raisonnables permettraient d'améliorer le trafic actuel.

– Dans la situation actuelle, c'est la Confédération qui a surtout intérêt au maintien du Belpmoos. Il convient donc de trouver une clé de répartition qui permette de couvrir les déficits d'exploitation en fonction des intérêts respectifs de chacun.

Le Conseil d'administration d'Alpar SA a étudié soigneusement le rapport des experts durant l'été 1975. Il est persuadé que tant la Confédération que le canton et la ville de Berne sont intéressés au maintien de l'exploitation malgré le fait que les conditions ne peuvent être remplies qui permettraient au Belpmoos d'assumer les fonctions requises d'un aérodrome régional répondant à toutes les exigences requises. La ligne Berne–Londres s'est très bien développée. De janvier à août 1975, ce ne sont pas moins de 9200 passagers qui ont été transportés, soit le double du nombre atteint pour l'année 1974 tout entière. Pour 1975, la ligne londonnienne a procuré des arrangements de vacances pour plus de 22 000 nuitées qui ont drainé au moins 3 millions de francs vers l'hôtellerie oberlandaise. Il semble, de même, que le Belpmoos ne soit pas sans importance pour le tourisme de la ville de Berne. Alors que le nombre des nuitées d'hôtel pour visiteurs étrangers est généralement stationnaire, voire même en baisse, les nuitées d'hôtes anglais ont augmenté de 2,6 % pour Berne durant la période de janvier à avril 1975 et l'augmentation a été de 31 % depuis l'introduction de vols quotidiens Berne–Londres de mai à août. De janvier à juin, l'augmentation a été à Berne de 20 % alors que la régression était de 5,1 % pour l'ensemble de la Suisse. Un aérodrome constitue une part de l'infrastructure indispensable au développement touristique et sportif de toute ville importante. Enfin, on ne saurait négliger le fait que l'aéroport bernois occupe actuellement une centaine de personnes.

L'Alpar a fait de gros efforts pour augmenter les recettes et diminuer les frais. Elle étudie actuellement la possibilité d'améliorer la rentabilité. Il convient de remarquer, cependant, que les frais ne peuvent être diminués qu'au détriment des services auxquels le canton est intéressé au premier chef: vols de ligne et vols d'affaires. Des pourparlers ont d'abord été engagés avec la Confédération dans le but d'obtenir une participation au déficit correspondant à la part des intérêts fédéraux.
Le Conseil-exécutif constate que l'aéroport apporte au canton et à la région de Berne des avantages, modestes peut-être, mais non négligeables, qu'il sert l'intérêt public fédéral et que, par conséquent, son maintien se justifie. Il ne prendra cependant définitivement position sur les recommandations des experts que lorsque le résultat des pourparlers avec la Confédération ainsi qu'avec Alpar SA seront connus.
Dans certains milieux, on est d'avis que les subventions des pouvoirs publics en faveur du Belpmoos servent les intérêts des vols privés et des vols circulaires d'Alpar SA. A ce propos, nous tenons à préciser que le trafic propre de la société Alpar SA se soutient financièrement par lui-même et contribue à supporter les charges du trafic de l'aéroport. D'autre part, les frais élevés que doit couvrir l'aéroport sont provoqués par les installations et les facteurs économiques liés à l'intérêt public. Finalement, disons encore qu'en ce qui concerne le bruit, la commission cantonale pour la lutte contre les bruits d'avions a organisé des hearings et de larges consultations aux termes desquels elle a présenté une douzaine d'améliorations à l'Office fédéral de l'air. On peut s'attendre à ce que durant les années à venir, l'immission de bruit diminue sérieusement.
Après que certains retards furent sont survenus dans l'examen des problèmes et de la marche à suivre, le Conseil-exécutif va mettre tout en œuvre pour que les questions encore en suspens, telles que la participation de la Confédération et la conception même de l'exploitation, soient résolues aussi rapidement que possible.

Präsident. Herr Zimmermann (Kehrsatz) beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Zimmermann (Kehrsatz). Ich habe einen Antrag auf Diskussion gestellt, weil ich nicht einfach nur erklären wollte, ich sei von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt, da man mir das als Trotzreaktion hätte auslegen können.
Die Regierung antwortet auf meine Interpellation mit Ausführungen von zweieinhalb Seiten Umfang, ohne darin etwas Konkretes auszusagen. Die Regierung zitiert vorab die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Alpar, etwas, was mich gar nicht interessiert. Was mich interessiert, ist die Stellungnahme der Regierung. Die Schlussfolgerungen, welche die Regierung zieht, sind die, dass sie heute nicht definitiv Stellung nehme, sondern später auf die Angelegenheit zurückkommen werde. Ich kann somit der Antwort nichts Konkretes entnehmen, weshalb ich mich nicht als befriedigt erklären kann.
Enttäuscht hat mich insbesondere auch die Bemerkung auf Seite 3 des Berichtes, wonach die Fluglärmkommission dem eidgenössischen Luftamt kürzlich ein Dutzend Verbesserungsvorschläge eingereicht habe und nun die Reaktion abwarten wolle. Das schrieb die Regierung am 15. Oktober. Am 14. Oktober mittags hielt jedoch die Fluglärmkommission eine Sitzung ab, an der ich anwesend war und wo beschlossen wurde, dass die Alpar diese Vorschläge weiterbearbeiten soll (es handelt sich um den Anhang 5 zum Flugplatzreglement), um sie nachher dem eidgenössischen Luftamt zur Genehmigung zu unterbreiten. Was da in der Antwort des Regierungsrates geschrieben wird, stimmt somit nicht. Sie werden deshalb begreifen, dass ich von der Antwort des Regierungsrates keineswegs befriedigt bin.

Kipfer. Der Flugplatz Belpmoos wächst sich zu einem Ärgernis aus. Als man den Flugplatz geschaffen hat, war die Entwicklung der Region zugegebenermassen nicht vorauszusehen. Seither hat sich die ganze Region dermassen entwickelt, dass man dem Anachronismus begegnet, dass dieser Flugplatz praktisch mitten in einer Agglomeration steht. Die Steigerung der Flugbewegungen ist ebenfalls ganz immens, und zwar vor allem wegen des Schulungsbetriebes (Motorflug einerseits, Segelflug anderseits). Schliesslich hat sich der Flugplatz Belpmoos zu einem Ärgernis entwickelt in bezug auf die Kostensteigerung, die natürlich auch in diesem Bereich nicht haltgemacht hat.
Wenn man sich mit dem Problem Flugplatz Belpmoos befasst, kommt man sich vor, wie wenn man sich anschicken wollte, sich durch einen Urwald durchzuzwängen. Der ganze Fragenkomplex ist praktisch nicht mehr überblickbar. Es herrscht ein wahres Gestrüpp von Interessen, die sich zum Teil addieren, zum Teil potenzieren. Die Interessen liegen beim Bund und offenbar auch bei der Diplomatie, die offensichtlich einen Flugplatz vor der Haustüre haben muss, um zufrieden zu sein. Ein Interesse soll aber auch liegen beim Kanton, z. B. in Richtung der Wirtschaftsförderung, und bei der Stadt Bern, die Wert darauf legt, im internationalen Flugplan verzeichnet zu sein. Weitere Interessen werden angemeldet vom Militär in bezug auf den militärischen fliegerischen Vorunterricht, die Wirtschaft braucht angeblich Hangars und einen Flugplatz, um ihre Privatflugzeuge einzustellen, womit die Wirtschaftskapitäne in Europa herumfliegen, der Sport verteidigt die Interessen der Sportaviatik sowie des Schulungsbetriebs, und schliesslich ist die Alpar eine Aktiengesellschaft und nicht eine wohltätige Institution. Es ist ganz klar, dass dieses Gestrüpp von Interessen für einen Outsider nicht mehr durchdringbar wird.
Kein Mensch hat je behauptet, der Flugplatz Belpmoos liege ideal. Dafür bestehen allzugrosse Vorbehalte bezüglich Sicherheit, Immissionen in den betroffenen Agglomerationsgemeinden und Wirtschaftlichkeit. In der Region Bern-Süd herrscht eindeutig die Meinung vor, der Flugplatz Belp-Bern sei aufzuheben. Auf jeden Fall muss der Schulungsbetrieb weg, der den Hauptteil der Immissionen verursacht.
Ich habe gesagt, man komme sich in Sachen Flugzlatz Belpmoos vor wie vor einem Urwald. Dieser Urwald betrifft vor allem die juristische Situation. Dazu möchte ich einmal eine ganz klare Antwort haben: Es besteht ein Vertrag zwischen dem Kanton und der Stadt Bern einerseits und der Flugplatzgesellschaft (wahrscheinlich auch der Alpar AG) anderseits. Der Wortlaut dieses Vertrages ist praktisch niemand genau bekannt, d. h. jedermann nennt das, was ihm passt. Meine konkrete Frage geht nun dahin: Sind der Kanton Bern und die Stadt Bern vertragsmässig gebunden und gezwungen, ihre Beiträge zu leisten? Oder umgekehrt gefragt:

Sind der Kanton Bern und die Stadt Bern in der Lage, ohne vertragsbrüchig zu werden die Subventionierung des Flugplatzes einzustellen?
Auf diese Frage möchte ich eine ganz klare Antwort, ohne Umschweife, erhalten.

Bauder, Stellvertreter des Verkehrsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ganz klare Frage von Herrn Grossrat Kipfer kann ich wie folgt beantworten: Meines Wissens ja.

Präsident. Der Herr Interpellant ist nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Interpellation Aebi (Hellsau) - Signalisation der Erdgasleitung Suissegas

Wortlaut der Interpellation vom 13. Mai 1975

Im Jahre 1974 wurde die Erdgasleitung Staffelbach–Mülchi verlegt, welche durch den bernischen Oberaargau führt.
Für die Signalisation dieser Erdgasleitung sind in Abständen von ca. 200 - 300 m rote, hausdachförmige Tafeln aufgestellt worden. Diese Farbe und Form der Signale sind vermutlich im Hinblick auf die Überwachung durch Flugzeuge gewählt worden.

Ich erlaube mir folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass sich diese roten Tafeln schlecht in die Landschaft einfügen?
2. Wurde das Aufstellen der Signale durch die zuständige Direktion und die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder geprüft und bewilligt?

(5 Mitunterzeichner)

Energiewirtschaftsdirektor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

En 1974, des panneaux rouges, en forme de toit, distants de 200 à 300 mètres, ont été posés pour signaler le gazoduc Staffelbach–Mülchi. M. Aebi demande si le Conseil-exécutif n'est pas également d'avis que ces panneaux rouges s'intègrent mal dans le paysage et si ces panneaux ont fait l'objet d'un examen et ont été approuvés par la Direction compétente et la commission de protection des sites et paysages.
L'autorisation d'exploiter des gazoducs ainsi que leur construction et leur signalisation sont régies par des prescriptions fédérales. La procédure cantonale d'octroi du permis de construire n'est pas engagée à cet égard. La forme des panneaux en ce qui concerne la hauteur, l'étendue du toit (largeur, hauteur, angle d'inclinaison) est fixée avec la plus grand précision. Il existe plusieurs variantes dans le choix des couleurs. A cet égard, comme le relève très justement l'interpellateur, les panneaux doivent être facilement repérables pour les pilotes d'avions.
L'Office cantonal d'économie hydraulique et énergétique a donné son avis à l'époque, en accord avec d'autres services du canton, sur le gazoduc et sa signalisation.
Par contre, la commission cantonale de protection des sites et paysages (CPSP) n'a pas été consultée. Cette commission constitue un organe consultatif de la Direction des travaux publics qui peut être sollicité avant tout pour apprécier des questions d'esthétique en procédure d'octroi du permis de construire et lors de déterminations de plans d'aménagement. La CPSP ne peut être engagée pour se prononcer sur la signalisation du gazoduc. Elle ne pourrait éventuellement prêter ses services que si les autorités fédérales compétentes ou les organes d'exécution du canton le lui demandaient.
A cet égard, l'inspection cantonale des constructions (l'inspecteur des constructions est membre de la CPSP) a été invitée à se prononcer sur les effets que pourraient avoir sur le paysage les panneaux de signalisation en cause. Après avoir visité les lieux dans la région de Mülchi et dans la direction Mülchi–Jegenstorf, l'inspection cantonale des constructions a estimé qu'il n'y avait aucune atteinte grave au paysage. Selon l'avis de l'inspecteur des constructions, la CPSP serait parvenue à la même conclusion.

Aebi (Hellsau). Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Interpellation Bärtschi (Heiligenschwendi) - Phosphat-Elimination

Wortlaut der Interpellation vom 15. September 1975

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 993 vom 17. März 1971 wird festgestellt, dass «bei allen bestehenden und im Bau befindlichen Kläranlagen im Einzugsbereich der Aare und deren Nebenflüssen von Innertkirchen bis zum Bielersee sowie am Brienzer-, Thuner- und Bielersee die Einrichtungen zur Phosphat-Elimination spätestens bis zum 1. Januar 1976 einzubauen seien».

Im Zusammenhang damit bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die Kosten, die durch die Phosphat-Elimination mit Eisenchlorid gemäss RRB vom 17. März 1971 entstehen würden und zwar

a) durch den Einbau der Anlagen und

b) als jährliche Betriebskosten?

2. Seit einiger Zeit laufen in der Kläranlage Bern Versuche mit neuen Phosphatfällungsmitteln (zweiwertiges Eisen), was starke Kostensenkungen zur Folge haben könnte. Das zweiwertige Eisen ist zudem ein Abfallprodukt aus der metallverarbeitenden Industrie, so dass die Verwendung dieses Mittels doppelt sinnvoll wäre.
Sollte das Ergebnis dieser Versuche nicht abgewartet werden, bevor unter Umständen Fehlinvestitionen und auch Fehlinformationen für die Bevölkerung erfolgen?
Sollte sich der Kanton nicht aktiv koordinierend an den an verschiedenen Orten laufenden Versuchen beteiligen? Als unabhängiges Fachorgan hätte hier das WA eine wertvolle Aufgabe zu lösen.

3. Der Bund beabsichtigt, eine Verordnung über die Phosphat-Elimination in Kraft zu setzen. Diese wird für bestehende Anlagen eine bestimmte Übergangszeit zur Anpassung vorsehen.
Sollte der Kanton nicht die gleichen Fristen vorsehen wie der Bund, vor allem auch um von den Erfahrungen der Versuche profitieren zu können?
Hätte der Kanton überhaupt die Möglichkeit, andere Fristen vorzuschreiben und welches wären die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen?

4. Der Direktor der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz in Dübendorf, Professor Dr. W. Stumm, hat festgestellt, dass sich mindestens zwei Sofortmassnahmen aufdrängen:

1. Phosphatfreie Waschmittel

2. Phosphat-Elimination

Der Kanton drängt nun ausserordentlich auf die Erfüllung der zweiten Forderung. Was hat er bis heute zur Realisierung der ersten Forderung unternommen? Ist der Kanton bereit, sich beim Bund mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Waschmittelfabrikanten endlich phosphatfreie Mittel oder mindestens phosphatarme auf den Markt bringen?

Wasserwirtschaftsdirektor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Le Conseil-exécutif, préoccupé par la dégradation des eaux du lac de Bienne et soucieux de réaliser un postulat du député Kohler (Bienne), prit le 17 mars 1971 un arrêté par lequel il ordonnait que toutes les stations d'épuration bio-mécaniques importantes situées dans le bassin d'alimentation et sur les rives du lac de Bienne soient pourvues d'installations permettant l'élimination des phosphates et ce, jusqu'au 1er janvier 1976 au plus tard.

Qu'il nous soit permis de prime abord de souligner qu'en se cantonnant dans l'épuration bio-mécanique des eaux usées, on laisse de côté un domaine important de la protection des eaux, celui de l'épuration chimique et notamment de l'élimination des phosphates. De l'avis de spécialistes de l'Institut fédéral pour l'aménagement, l'épuration et la protection des eaux, si nous ne commençons pas immédiatement à éliminer les phophates, nous nous trouverons dans quelques années devant une telle pollution des eaux que nous pourrions bien connaître à nouveau la situation des années 50 ou presque.

A cet égard, le député Bärtschi pose plusieurs questions auxquelles le gouvernement répond comme suit:

1. A combien s'élèvent les frais d'aménagement et d'exploitation des installations destinées à l'élimination des phosphates?

a) Lorsque l'installation est incorporée après coup à une station existante, les frais en résultant oscillent entre 5 et 8 % du coût de construction de la station, suivant l'importance de l'installation et le procédé utilisé pour l'épuration. Lorsque l'aménagement de l'installation et la construction de la station ont lieu simultanément, les frais sont naturellement réduits.

b) Quant aux frais d'exploitation, ils se situent, d'après notre expérience, entre 2 et 3 francs par an et par habitant profitant de la station.

2. A la STEP de Berne furent tentées des expériences avec du fer bivalent, résidu de l'usinage des métaux. Ne devrait-on pas attendre le résultat de ces expériences?

Ces expériences sont achevées. Elle ont révélé que le fer bivalent pouvait, après oxydation, être utilisé comme précipitant du phosphate. A la suite de cette découverte, une firme allemande a acquis le monopole de ce produit, réduisant ainsi la différence de prix escomptée entre le fer bivalent et le chlorure de fer, qui, au demeurant, est également tiré des résidus de l'industrie métallurgique.

L'interpellateur demande par ailleurs que l'Office de l'économie hydraulique et énergétique (OEHE) assure la coordination des différentes expériences.

L'adjoint de la section des eaux usées artisanales et industrielles et le laboratoire cantonal de la protection des eaux ont pris part à toutes les expériences dont l'OEHE avait connaissance. Il faut noter toutefois que celles-ci ont souvent lieu à l'insu de cet Office.

3. La Confédération envisage de promulguer une ordonnance sur l'élimination des phosphates. Le canton ne devrait-il pas également prévoir les mêmes délais que la Confédération pour que l'on puisse avant tout mettre à profit le résultat des expériences effectuées? Le canton n'aurait-il pas la possibilité de prescrire d'autres délais et quelles seraient à cet effet les bases légales nécessaires?

L'application de la législation fédérale sur la protection des eaux incombe en premier lieu aux cantons. Ceux-ci peuvent (et parfois doivent) arrêter des dispositions complémentaires qui, bien entendu, ne doivent pas être en contradiction avec les prescriptions fédérales. Jusqu'à présent, on s'appuyait sur les directives fédérales du 1er septembre 1966 concernant la composition des eaux d'évacuation, directives qui, d'une manière générale, et plus particulièrement en ce qui concerne le déversement de phosphate dans les lacs, habilitent les cantons à se montrer plus stricts dans leurs exigences (chiffre 5 et 12 des directives du DFI). Une circulaire du 19 juin 1967 émanant du Département fédéral de l'intérieur et une recommandation du 19 novembre 1970 de l'Office de la protection des eaux soulignaient, à l'intention des cantons, l'importance que revêt l'élimination des phosphates.

Il est probable que ces directives, qui ont subi entretemps plusieurs mises au point, seront reprises et promulguées sous forme d'ordonnance fédérale avec force obligatoire à compter du 1er janvier 1976. Les cantons ne sont donc pas seulement habilités mais encore obligés de fixer des dates limites pour l'aménagement des installations d'élimination des phosphates. Plusieurs cantons (Zurich, cantons de Suisse centrale, Vaud, etc. . .) ayant déjà prescrit l'aménagement de dispositifs d'élimination de phosphates, le Conseil-exécutif maintient la date fixée. Tout report de celle-ci défavoriserait les communes et les syndicats d'épuration des eaux qui pratiquent déjà l'élimination des phosphates. Par ailleurs, il convient de souligner que l'ordonnance susmentionnée prévoira l'aménagement d'installations d'élimination des phosphates non seulement dans les stations d'épuration situées dans le bassin de réception des lacs mais encore dans celles qui sont construites au bord d'exutoires envahis par les herbes (p. ex. l'Urtenen). Il s'imposera d'équiper en priorité les stations d'épuration les plus importantes de dispositifs d'élimination des phosphates.

4. Récemment, le Professeur W. Stumm, directeur de l'Institut fédéral pour l'aménagement, l'épuration et la protection des eaux a relevé que deux mesures urgentes au moins s'imposaient:

1. Utiliser des détergents ne contenant pas de phosphate.
2. Eliminer le phosphate.

L'interpellateur demande ce que le canton de Berne a déjà entrepris pour satisfaire à la première exigence.

Les dispositions de l'ordonnance du Conseil fédéral du 19 juin 1972 sur la dégradabilité des produits de lavage, de rinçage et de nettoyage stipulent expressément

que l'appréciation de la dégradabilité des produits de lavage ressortit à la compétence de la Confédération, les cantons jouant uniquement le rôle d'organes de surveillance. L'analyse de ces produits est confiée au Laboratoire fédéral d'essai des matériaux de Saint-Gall. Aux USA, les différentes ordonnances de 1970/1971 qui prescrivaient l'utilisation de lessives ne contenant pas de phosphate furent abrogées dans maints Etats au cours de l'année 1974 et remplacées par des dispositions concernant l'emploi de lessives pauvres en phosphate. On craignait alors que les succédanés du phosphate fassent courir des dangers d'ordre génétique. Au cours de la session d'été des Chambres fédérales, plusieurs députés tant du Conseil national que du Conseil des Etats ont déposé des motions demandant une réduction de la teneur en phosphate des produits de lessive et l'aménagement de dispositifs d'élimination des phosphates dans les stations d'épuration. Le Conseil-exécutif apporte son soutien à toutes les mesures et initiatives qui sont prises dans ce domaine.

Präsident. Herr Bärtschi (Heiligenschwendi) wünscht Diskussion. (Zustimmung)

Bärtschi (Heiligenschwendi). Es geht mir ähnlich wie Herrn Kollega Zimmermann. Ich möchte nicht einfach sagen, ich sei nicht befriedigt, sondern möchte ein paar Erläuterungen dazu abgeben.
Die ARA Thun erhielt den Auftrag zur Phosphatelimination. Im Frühling 1975 fand eine Gemeinde-Delegiertenversammlung statt. Der Gemeindedelegiertenversammlung wurde vorgeschlagen, eine Phosphateliminationseinrichtung auf der Basis von Eisenchlorid einzubauen, was jährliche Betriebskosten von vier bis fünf Franken je Bewohneranschlusswert verursachen dürfte. Das hätte für die ARA Thun jährliche Kosten von etwa 300 000 Franken zur Folge. Die Gemeindedelegiertenversammlung vertrat jedoch die Meinung, das Projekt sei noch zu wenig gründlich abgeklärt, es sollte geprüft werden, ob es nicht kostenmässig vorteilhaftere Varianten gäbe. Auf diesen Beschluss der Delegiertenversammlung hin erhielt die ARA Thun einen ziemlich resoluten Brief des Wasserwirtschaftsamtes, bei einem solchen Vorgehen müsste man sich überlegen, die Subventionen an die ARA Thun einzustellen. Das war kein günstiger Ton, der hier in die Diskussion gebracht wurde. Man hätte besser getan, miteinander über die Möglichkeiten zu sprechen. Ich habe nachher dem Wasserwirtschaftsamt geschrieben, das mir geantwortet hat, es würde neben der Phosphatfällung mit dreiwertigem Eisen auch noch die Möglichkeit der Phosphatelimination mit zweiwertigem Eisen bestehen. Solche Versuche seien zur Zeit in Bern im Gange und hätten gezeigt, dass sie sich kostenmässig günstiger auswirken. Bis zu diesem Zeitpunkt wusste jedoch niemand in Thun von den Versuchen in Bern.
In der Folge habe ich meine Interpellation eingereicht und gefragt, was eine entsprechende Ausrüstung der Abwasserreinigungsanlagen im Kanton Bern kosten würde und mit welchen jährlichen Betriebskosten zu rechnen wäre. Als Antwort erhielt ich die Mitteilung, man müsse mit fünf bis acht Prozent der Erstellungskosten rechnen. Um zu wissen, wieviel das ausmacht, müsste ich nun eine weitere Interpellation starten, man möge mir die Erstellungskosten der Abwasserreinigungsanlagen im Kanton Bern nennen.
Die Frage nach den jährlichen Betriebskosten wurde in dem Sinne beantwortet, dass sich die Kosten je angeschlossener Bewohnergleichwert auf zwei bis drei Franken belaufen dürften. Kann mir jemand von Ihnen sagen, was das für den Kanton Bern ausmachen wird? Um eine Antwort auf diese Frage zu erhalten, muss ich somit nochmals eine Interpellation einreichen, um dann zu erfahren, wieviele Bewohnergleichwerte wir im Kanton Bern haben. Die jährlichen Betriebskosten von zwei bis drei Franken je angeschlossener Bewohnergleichwert, wie sie genannt worden sind, stimmen übrigens nicht. Dem ARA-Verband Thun sind ganz andere Zahlen (vier bis fünf Franken gegenüber zwei bis drei Franken) vorgelegt worden, und in einer Diskussion in unserer Fraktion wurden gar Zahlen von zwölf und mehr Franken je angeschlossener Bewohnergleichwert genannt. Es würde mich nun tatsächlich interessieren zu vernehmen, was die Phosphatelimination wirklich kostet.
Eine weitere Frage meiner Interpellation ging dahin, ob nicht etwas unternommen werden könnte, um die Waschmittelfabrikanten zur Herstellung möglichst phosphatarmer Waschmittel anzuhalten. Ich erhielt zur Antwort, der Regierungsrat unterstütze alle diesbezüglichen Bestrebungen. Mit dem Zuschauen ist es jedoch nicht getan.
Es stimmt auch nicht, wenn geschrieben wird, die Versuche in der ARA-Bern seien abgeschlossen und hätten gezeigt, dass auch das zweiwertige Eisen verwendet werden könne. Entgegen dieser Mitteilung habe ich nämlich vernommen, dass die Versuche nicht abgeschlossen sind, sondern im nächsten Frühling wieder aufgenommen werden müssen. Das Wasserwirtschaftsamt scheint tatsächlich ausserordentlich schlecht orientiert zu sein – oder die Grossräte werden sehr liederlich weiterorientiert.
Im weiteren habe ich gefragt, ob der Regierungsrat nicht auch der Meinung sei, es sollte zuerst das Ergebnis der Versuche abgewartet werden, bevor man den Einbau von Einrichtungen verlangt, die sich unter Umständen als Fehlinvestitionen erweisen könnten. Darauf erhielt ich die simple Antwort, der Regierungsrat halte an seiner Frist fest. Das heisst nichts anderes, als dass alle Kläranlagen im Einzugsbereich der Aare auf den 1. Januar 1976 mit Einrichtungen zur Phosphatelimination auszurüsten sind, obschon heute noch niemand weiss, welche Fällungsart eingerichtet werden soll und welche Kosten daraus entstehen.
Aus diesen Gründen muss ich mich als von der Antwort vollkommen unbefriedigt erklären.

Bauder, Stellvertreter des Wasserwirtschaftsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat offenbar das Heu nicht auf der gleichen Bühne wie das Wasserwirtschaftsamt. Es tut mir dies sehr leid.
Statt für jede der noch offenen Fragen eine neue Interpellation einzureichen, möchte ich im Interesse der Arbeitsökonomie des Rates den Herrn Interpellanten bitten, die betreffenden Fragen in einer Besprechnung mit den zuständigen Beamten des Wasserwirtschaftsamtes abklären zu lassen.

Präsident. Der Herr Interpellant ist nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, 4. November 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Christen O. W., Gehler (Bassecourt), Hess (Stettlen), Hubacher, Marchand, Müller, Pieren, Reimann, Schaffner, Schnyder.

Dekrete über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976

Siehe Nr. 29 der Beilagen

Michel (Brienz), Präsident der Kommission. Sie werden sich erinnern, dass wir in der Novembersession 1974 eine Nachteuerungszulage von zehn Prozent beschlossen haben und gleichzeitig dem Regierungsrat die Kompetenz erteilten, auf den 1. Januar 1975 sowie auf den 1. Juli 1975 die Teuerung soweit als möglich auszugleichen. In Artikel 6 Absatz 2 des Dekretes erhielt der Regierungsrat auch die Kompetenz, wenn nötig für das erste Halbjahr 1975 eine Nachteuerungszulage auszurichten.
Der Regierungsrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und im ersten Halbjahr eine Teuerungszulage an Staatspersonal und Lehrerschaft von 6,5 Prozent ausgerichtet, im zweiten Halbjahr eine solche von 8,5 Prozent. Von der Kompetenz, eine Nachteuerungszulage auszurichten, hat er keinen Gebrauch gemacht.
Der Antrag des Regierungsrates an unsere Kommission lautete: Für das Jahr 1975 wird keine Teuerungszulage ausgerichtet; dem Regierungsrat wird weiterhin die Kompetenz gegeben, auf den 1. Januar und den 1. Juli 1976 Teuerungszulagen auszurichten.
Er hat sich ferner einer Selbstbeschränkung in dem Sinne unterzogen, dass er beantragte, die Teuerung nur auszugleichen, wenn sie zwei Prozent übersteigt. Im letzten Artikel wird noch beantragt, dass der Grosse Rat im November 1976 über eine allfällige Nachteuerungszulage beraten werde.
Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 7. Oktober zu diesen Anträgen Stellung genommen. Wir haben aus zwei Gründen erst so spät getagt: Wir wollten wissen, ob eventuell eine Bundeslösung möglich sei (falls Bundesrat Chevallaz die Katze aus dem Sack lasse) und wir wollten den September-Lebenskostenindex abwarten. – Die Kommission erkannte, dass das Kernstück der Vorlage in Artikel 2 liege, worin dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben wird, auch für 1976 wenn nötig die Teuerungszulagen halbjährlich anzuheben.
Dass die Ordnung der Nachteuerungszulagen entschärft worden ist, bemerkte man daran, dass ein Antrag aus der Mitte der Kommission, es sei zunächst Artikel 2 der Vorlage zu behandeln, einstimmig angenommen worden ist. Den Absätzen 1 und 2 des Artikels 2 hat die Kommission einstimmig zugestimmt; Absatz 3 dagegen (wo der Regierungsrat eine Einschränkung in dem Sinne vorsehen wollte, dass die Teuerung nur ausgeglichen werde, wenn sie zwei Prozent übersteige) hat die Kommission abgelehnt. Absatz 3 ist also gestrichen und erscheint in der heutigen Vorlage nicht mehr. – Was die Nachteuerungszulage betrifft, ist ein Antrag, eine Kopfquote von 348 Franken auszurichten, mit 12 : 7 Stimmen abgelehnt worden.
Die Kommissionsmehrheit hat diesen Antrag nicht leichtfertig abgelehnt; das erfolgte lediglich in Anbetracht der Tatsache, dass immerhin bis zur Lohnklasse 17 eine Minimalgarantie für die Teuerungszulage eingebaut ist und dass Bern vermutlich als einziger Kanton auch eine Minimalgarantie für den 13. Monatslohn eingebaut hat, womit in den unteren Lohnklassen vermutlich die Teuerung ausgeglichen wird. Es geht also in erster Linie um die Lohnklassen mit Einkommen von über 30 000 Franken.
Artikel 3 wurde diskussionslos genehmigt. In der Schlussabstimmung wurden alle vier Dekrete mit 19 bzw. 20 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die vier Dekrete einzutreten.

Mäder. «Alle Jahre wieder . . .» Wiederum beraten wir diese Dekrete und stehen dabei vor folgender Situation: Sowohl beim Bund wie bei der Stadt Bern wurde beschlossen, auch für 1975 eine Teuerungszulage auszurichten. Die grossrätliche vorberatende Kommission aber hat leider sämtliche gestellten Anträge abgelehnt. Dabei muss ich allerdings zugeben, dass der weitergehende Antrag dann zurückgezogen wurde, weil er politisch nicht durchzubringen wäre. Die heute unterbreitete Lösung ist also keine Verständigungsvorlage zwischen den interessierten Verbänden und ihrem Arbeitgeber, dem Kanton; heute gilt es das auf dem politischen Boden auszutragen. Dies sei als kleiner Hinweis vorausgeschickt.
Der hier jeweils angewendete Verständigungsindex ist ja sowohl von den Arbeitnehmern wie von den Arbeitgebern als Grundlage genehmigt worden. Das ist in der heutigen Zeit sicher ein wertvolles Instrument; in manchem Land wäre man sicher froh, etwas Derartiges zu besitzen. Wir Gewerkschafter sind stolz auf dieses Instrument. Wenn diese Gewichtung aber einmal stattgefunden hat, sollte man sich meines Erachtens auch daran halten. Mit andern Worten: Wenn die Teuerung um 1,5 Prozent nicht ausgeglichen ist, sollten diese 1,5 Prozent den Arbeitnehmern eben vergütet werden. Das ist doch der Sinn einer Verständigungsvorlage. – Dass wir bis jetzt nicht extrem eingestellt waren, lässt sich an folgendem beweisen: 1973 wurde der Ausgleich um ½ Prozent gekürzt (also zuungunsten der Arbeitnehmer); im Jahre 1974 wurden sogar zwei Prozent nicht ausgeglichen. Darüber will ich jetzt nicht jammern, aber es muss wieder einmal festgehalten werden: Es trifft nicht zu, dass hier immer alles ausgeglichen worden wäre. Der Sinn einer Verständigungslösung wäre es allerdings, auszugleichen, was berechnet worden ist. Es sei in diesem Zusammenhang auch noch daran erinnert, dass der Bund sowohl 1973 wie 1974 die Teuerung gegenüber seinen Angestellten und Beamten voll ausgeglichen hat. Das musste wieder einmal gesagt sein, denn ich bin überzeugt, dass viele der Anwesenden das nicht mehr wussten.
Wie ist die heutige Situation? Der Bund hat – wie erwähnt – beschlossen, für 1975 3,5 Prozent an Teuerungszulage auszuzahlen, bzw. 2,6 Prozent, wie wir in der Zeitung lesen konnten. Die 3,5 Prozent sind von der Grundbesoldung aus berechnet; Grundbesoldung = 120 Indexpunkte. Der Gemeinderat der Stadt Bern hat seinerseits letzte Woche beschlossen, 2,5 Prozent

– von der Grundbesoldung aus berechnet – auszurichten, so dass also die Beamten und Angestellten von Bund und Stadt Bern einen Teuerungsausgleich erhalten werden. Es gibt dort allerdings eine Minimalgarantie, aber das Maximum beläuft sich beim Bund auf 800 Franken; das heisst, der Bund gleicht die Teuerung für die Klassen 25 bis 18 voll aus, während für die Klassen 17 bis 1 bzw. die 6 Überklassen dann einfach 800 Franken ausgerichtet werden, so dass der Ausgleich am Schluss vielleicht noch ½ Prozent ausmacht. Das System der Stadt Bern ist sehr ähnlich, dort wird ein Minimum von 500 Franken und ein Maximum von 600 Franken ausgerichtet.
Der Kanton hat nun leider – die grossrätliche Kommission beschloss auch nichts anderes – auf eine zusätzliche Teuerungszulage pro 1975 verzichtet. Im heute unterbreiteten Dekret wird auf einen solchen Ausgleich verzichtet; das muss noch einmal ausdrücklich erwähnt sein. Wir halten das nicht für richtig. Unsere Vertrauensleute unter den kantonalen Beamten und Angestellten haben ausdrücklich erklärt, dass sie diese Lösung nicht für richtig halten. Nachdem aber unsere Anträge bereits in der Kommission nicht durchgedrungen, das heisst weit überstimmt worden sind, hat es heute aus politischen Überlegungen keinen Sinn mehr, einen Antrag zu stellen. Das ist der einzige Grund, weshalb unsere Fraktion auf einen weitergehenden Antrag verzichtet. Dabei gebe ich zu, dass ja für 1976 der erwähnte Absatz 3 von Artikel 2 gestrichen werden konnte, wie es der Kommissionspräsident darlegte. – Wir haben also eine politische Lösung, nicht eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern vor uns.
Die sozialdemokratische Fraktion stimmt diesen Dekreten ohne Begeisterung zu. Wir hoffen anderseits, dass von nun an die Verständigung wieder spielen werde, das heisst, dass man sich der Lösung von Bund und Stadt Bern angleichen werde. Es wird ja an diesem Pult immer wieder eine bessere Koordination zwischen Bund, Kanton und Stadt gefordert. In der Regel ist es dann aber ausgerechnet der Kanton, der immer wieder ausschert. – Wir empfehlen also Eintreten und Zustimmung.

Krähenbühl. Die freisinnig-demokratische Fraktion stimmt diesen Dekreten ebenfalls zu. Sie werden begreifen, dass im Zuge der Diskussion darüber in unserer Fraktion auch eine ganz grundsätzliche Aussprache über die Frage der Teuerungszulagen stattgefunden hat. Angesichts der sehr verschiedenartigen Zusammensetzung unserer Fraktion wurden auch recht unterschiedliche Gesichtspunkte vorgetragen; einerseits waren es die Fixbesoldeten, also die Angestellten ganz generell, die ihre Ansicht äusserten, dann sind aber auch Überlegungen von seiten der Industrie und des Gewerbes dargelegt worden. Im Rahmen dieser Grundsatzdiskussion wurde selbstverständlich auch die Lage der privaten Wirtschaft eingehend dargestellt. Dabei wundert es nicht, dass in einer Periode von Kurzarbeit und sogar von Entlassungen alle diese Gesichtspunkte mit Nachdruck vertreten wurden. Wir haben im Rahmen unserer Fraktionsdiskussion zur Kenntnis nehmen müssen, dass es in zahlreichen Firmen heute nicht mehr darum geht, ob ein Prozent mehr oder weniger an Teuerungszulage ausbezahlt werden kann, sondern dass es oft sehr ernsthaft darum geht, ob angesichts der prekären Entwicklung die Teuerung überhaupt ausgeglichen werden kann. – In der Öffentlichkeit wird diese Entwicklung sehr lebhaft diskutiert.
Wir sind der Regierung dankbar, dass im Vortrag zu diesen Dekreten die gesamtwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt worden sind. Ich verweise hier auf die Ausführungen auf Seite 1 des Vortrages, wo von der Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Situation gesprochen wird. Auf Seite 3 des Vortrages wird auf den Konjunkturrückgang verwiesen; vom Regierungsrat aus wolle man diesem Rückgang unter anderem mit vermehrten Investitionen begegnen. Es scheint uns richtig zu sein, dass man im Rahmen der Diskussion über diese Teuerungszulagen die gesamtwirtschaftlichen Aspekte gebührend berücksichtigt. Aus all diesen Überlegungen schliessen wir uns dem Antrag von Regierung und Kommission an, der dahin geht, pro 1975 auf eine Nachteuerungszulage von 1,5 Prozent zu verzichten.
Auch bei der Festsetzung der Teuerungszulage für 1976 muss selbstverständlich die gesamtwirtschaftliche Situation berücksichtigt werden. Es geht darum, dass nicht ein Graben entsteht zwischen den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft und jenen bei der öffentlichen Hand. Uns scheint, dass diese Vorlage, die nicht ganz zum Maximum geht, in einer ausgewogenen Art und Weise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Auf weite Sicht betrachtet ist es sicher richtig, von seiten des Personals einen gewissen kleinen Verzicht in Kauf zu nehmen. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass zwischen dem Personal in der Privatwirtschaft und jenem der öffentlichen Hand nicht ein Graben aufgerissen wird. Wir sind deshalb auch dem Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion dankbar, dass er darauf verzichtete, einen Antrag zu stellen, diese Dekrete nicht zu genehmigen. Wir halten es für richtig, diesen staatspolitischen Entscheid zu treffen, im Sinne eines besseren Verständnisses zwischen den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Personal.

Jenzer (Bützberg). Namens der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die uns vorgeschlagene Lösung. Wir halten fest: Wenn der Vorschlag auch nicht in allen Richtungen hundertprozentig zu befriedigen vermag, bildet er doch eine Lösung, die in die gegenwärtige Situation passt.

Fleury. Le groupe PDC se déclare en faveur du présent décret.
Nous ne nous étendrons pas longuement sur le principe de l'octroi d'allocations de renchérissement au personnel de l'Etat alors que la situation économique se détériore de jour en jour.
Le Gouvernement se réserve d'accorder des allocations de renchérissement dès le 1er janvier 1976. Je voudrais attirer son attention sur l'éventualité de l'octroi de telles allocations. Quand bien même l'indice des prix à la consommation accuse une certaine hausse, il y a lieu de tenir compte de l'écart qui subsiste entre les traitements dont bénéficie le personnel de l'Etat et les salaires versés aux autres partenaires sociaux, dont la sécurité d'emploi et les moyens d'existence sont de plus en plus menacés, en particulier dans l'industrie privée.
Je vous recommande d'adopter ce décret sans modification.

Flück. Wir lehnen diese Dekrete ab. Wir sind nicht für einen Zickzackkurs, sondern stehen für einen vollen Teuerungsausgleich ein. Letztes Jahr haben hier alle

eine Begrenzung nach oben abgelehnt, und nach langem Hin und Her wurde schliesslich der fast volle Teuerungsausgleich gewährt. Es ist schon eigenartig, dass sowohl der Bund wie die Stadt Bern den Ausgleich gewähren, aber ausgerechnet die kantonalen Beamten das nicht erhalten sollen. Das bedeutet nichts anderes als einen realen Lohnabbau. Eigenartig ist ferner, dass ausgerechnet das kantonale Personal den Ausgleich nicht erhalten soll, während doch auf der anderen Seite immer wieder von vermehrter Solidarität in bezug auf AHV, auf Steuerprogression usw. gesprochen wird. Zusätzliche Solidarität wird aber auch bei der Arbeitslosenversicherung verlangt; überall soll man mehr bezahlen, auf der andern Seite aber wird ein Lohnabbau verordnet.
Im Budget können Sie ferner feststellen, dass für die Bauwirtschaft vermehrte Investitionen vorgesehen sind. Im Bund ist man wenigstens konsequent: Auch dort will man Hunderte von Millionen Franken in die Wirtschaft hineinpumpen, aber man gibt wenigstens dem Personal auch den vollen Teuerungsausgleich. Wir aber werden hier schon im Budget darauf aufmerksam gemacht, dass diese Beträge nicht ausreichen werden, sondern dass wir für Investitionen an die Bauwirtschaft Nachkredite werden gewähren müssen.
Ich beantrage also, diese Dekrete abzulehnen.

Günter. Der Vorlage entnehme ich, dass eine Nachteuerungszulage von 348 Franken dem Minimum in Klasse 17 entsprechen würde, bzw. dass darauf ein Anrecht vorhanden wäre. Weiter lesen wir im Vortrag:
«Nachdem ein deutlicher Konjunkturrückgang eingetreten ist und der Staat versuchen muss, durch Arbeitsbeschaffungen und sonstige Massnahmen, trotz voraussichtlichem Rückgang der Steuererträge, der Wirtschaft und den Arbeitslosen zu helfen, scheint die vorgesehene Nichtgewährung einer ohnehin für den einzelnen nur bescheiden ausgefallenen Nachteuerungszulage verantwortbar zu sein.»
Ich beschränke mich auf zwei Punkte; grundsätzlich bin ich für Eintreten. Nach meiner Auffassung müssen aber Änderungen vorgenommen werden. Der Wirtschaft und den Arbeitslosen wird mit einem Verzicht auf die Nachteuerungszulage nicht geholfen. Es wird einfach beim Privatkonsum abgeschöpft zugunsten einer Staatsinvestition. Das wird vor allem das Weihnachtsgeschäft und den Detailhandel treffen, während anderseits die Baumaschinen des Herrn Losinger etwas besser beschäftigt sein werden. Der Wirtschaft als Ganzes ist damit sicher wenig geholfen.
Wir alle wissen, dass der Staat sich antizyklisch verhalten sollte: Erhöhte Ausgaben in Krisenzeiten und gedrosselte Ausgaben während der Hochkonjunktur. Wir aber haben während der Hochkonjunktur Teuerungszulagen und Nachteuerungszulagen bis ganz oben voll ausgerichtet und fast nicht gewusst, wie wir das Geld ausgeben wollen. Jetzt aber wird überall gebremst. Damit verhalten wir uns genau wie die Wirtschaft selber. Wir verhalten uns zyklisch, d. h. für den gesamten Staat ungünstig. Das ist der eine Grund, weshalb ich eine Nachteuerungszulage befürworte.
Der zweite Grund: Ich halte es für eine Anmassung, zu behaupten, der Verzicht auf die 348 Franken sei ohne weiteres möglich, weil das für den einzelnen ohnehin ein bescheidener Betrag sei. Das hängt doch ganz wesentlich davon ab, wie gross das Portemonnaie überhaupt ist. Bei den unteren Lohnklassen bedeutet ein Verlust von fast 350 Franken eine deutliche Einbusse; diese würde zu einer starken Konsumdrosselung führen und den einzelnen sicher schwer treffen, denn bei manchem wird es mehr als eine Monatsmiete ausmachen, besonders bei den Älteren.
Wir schlagen deshalb vor, für die Gruppe Behördemitglieder und Staatspersonal, Lehrerschaft und Rentner der Versicherungskasse eine einheitliche Nachteuerungszulage von 340 Franken auszurichten. Den Regierungsrat wagten wir hier nicht aufzunehmen; wir waren der Meinung, dass er selber am besten wisse, ob er darauf verzichten könne oder nicht. Mit diesem Vorschlag werden die unteren Lohnklassen geschützt, während die Beamten insgesamt trotzdem ein Zeichen dafür setzen, dass sie die wirtschaftlich schlechteren Zeiten bemerkt haben, indem bei den oberen Lohnklassen – wo das verantwortet werden kann – eine gewisse Einbusse in Kauf genommen wird. Ich halte das für einen vernünftigen Mittelweg, der für einmal nicht die Kleinen trifft.
Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine kleine Bemerkung: Es ist interessant festzustellen, dass Bund und Stadt Bern eine Lösung gewählt haben, die jener sehr ähnlich ist, die wir im Februar hier vorgeschlagen hatten und die als Fastnachtsscherz bezeichnet wurde. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Bircher. Was jenen Fastnachtswitz betrifft, lag der Unterschied eben darin, dass der Vorschlag des Landesringes auch die laufende Teuerungszulage «zusammenstauchen» wollte, nicht nur die Nachteuerungszulage. Das ist doch nicht ganz dasselbe.
Zur positiven Seite des Votums Günter: Seine Argumente sind ziemlich genau dieselben, mit denen ich in der Kommission meinen Antrag auf eine Minimalzulage begründet hatte. Wir sind aber in der Kommission sehr deutlich unterlegen und mussten dabei feststellen, dass keinerlei Chance bestehe, im Rat mit einem solchen Antrag durchzukommen. Die Sache ist uns aber zu wichtig, als dass wir hier lediglich eine Demonstration veranstalten möchten.
Das Staatspersonal und die Lehrerschaft – mindestens die Verbände, wenn auch nicht das letzte Mitglied – stimmen diesen Dekreten zu, also auch der Bestimmung, dass für 1975 keine Nachteuerungszulage ausgerichtet wird. Wir haben dieser Regelung schon in der Kommission zugestimmt, wenn es uns auch nicht leicht fiel. Ich darf Ihnen auch verraten, dass nicht nur in Städten und Agglomerationsgemeinden kritische Stimmen laut wurden, ob wir dabei nicht zu weit gegangen seien; auf dem Lande tönt es da und dort nicht anders. Jedenfalls bin ich beauftragt, zu dieser «Zustimmung mit gedämpftem Trommelklang» einige Erklärungen abzugeben, und zwar beauftragt als Vertreter der mehr als 7000 Mitglieder des Staatspersonalverbandes. Sicher sind aber auch die anderen – die Lehrer inbegriffen – damit einverstanden, wenn auch nicht erfreut.

1. Staatspersonal und Lehrerschaft haben in den letzten drei Jahren auf einen Teuerungsausgleich von insgesamt vier Prozent ihres Lohnes verzichtet bzw. verzichten müssen. Herr Mäder verwies schon darauf. 1973 war es ein halbes Prozent, auf das wir freiwillig verzichteten; 1974 waren es zwei Prozent; auf einen Prozent hatten wir schon in den Verhandlungen mit dem Regierungsrat verzichtet; ein zweiter Prozent wurde uns dann hier im Rat abgezwackt; 1975 lassen wir weitere 1,5 Prozent fahren. Wissen sie, was das dem Staat in diesen drei Jahren an Einsparungen gebracht hat? Das sind 28 Millionen Franken, wovon 20 Millionen

durch Verzicht von Personal und Lehrerschaft. Im laufenden Jahr sind es elf Millionen, gleichviel wie die ganze Bundesverwaltung – 38 000 Personen, ohne PTT und SBB – an Nachteuerungszulagen einspart.

2. Es kommt dazu, dass wir einen Personalstop haben und dass, nachdem man mit der neuen Besoldungsordnung innerhalb der einzelnen Gruppen eine grössere Beweglichkeit erreichen wollte, nun nicht nur die Nachteuerungszulage weggelassen, sondern auch in Beförderungen sehr zurückgehalten wird, nicht gerade zu unserer Freude.

3. Für die Geste, die wir hier tun, hätten wir von der Gegenseite nun gerne ein wenig Fairness gespürt. Unsere vernünftige Haltung ist nämlich in den letzten Jahren in grossen Teilen der Presse und in Parteien – es gibt Ausnahmen – nicht mit Anerkennung und Dank aufgenommen worden; vielmehr hat man das Personal als begehrlichen Profiteur hingestellt, seit es in der Privatwirtschaft nicht mehr so gut läuft wie früher. Von den Hochkonjunktur-Jahren, als Personal und Lehrerschaft belächelt wurden wegen ihrer nicht konkurrenzfähigen Löhne, wird heute nicht mehr gesprochen.

4. Wir haben uns zur Zustimmung durchgerungen, weil uns der wichtige Artikel 2 der Dekrete in Ordnung zu sein scheint. Dass er nicht verschlechtert wird, ist Voraussetzung für unseren Verzicht auf eine Nachteuerungszulage.
Ein letztes: Es gibt Kurzarbeit und Arbeitslose in Teilen der Privatwirtschaft. Wir sind für Investitionen, um die Entwicklung nach unten zu bremsen; wir sind dafür, mit einem Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung unsere Solidarität zu beweisen. Es wäre schön, wenn auch die Nationale Aktion sich dazu hätte durchringen können. Ich muss aber wiederholen, was ich schon im September erklärte: Mit Lohnabbautendenzen ist der privaten Arbeitnehmerschaft und der Wirtschaft nicht geholfen; das sollten uns die Dreissiger-Krisenjahre endgültig gelehrt haben. Je mehr Leute eher hohe als niedrige Steuern bezahlen, je mehr Leute konsumieren und den Rückgang der Handelsumsätze aufhalten, desto eher kommen wir aus der Talsohle heraus. Mir scheint, man könne über die Steuer- und Kaufkraft von Staatspersonal und Lehrerschaft froh sein und der Appell an Neid und Missgunst sei eine völlig falsche Politik.
Das musste wieder einmal gesagt sein. Trotz der uns abverlangten Opfer stimmen wir den Dekreten zu, unter der Voraussetzung, dass diese nicht noch verschlechtert werden.

Michel (Brienz), Präsident der Kommission. Den Kommissionsmitgliedern Mäder und Bircher danke ich, dass sie sowohl in der Kommission wie auch hier für diese Dekrete eingetreten sind. Ich glaube, diese beiden Kollegen haben die Zeichen der Zeit begriffen. Es wäre vermutlich weder im Interesse der Lehrerschaft, noch der Staatsbeamten, im heutigen Zeitpunkt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten sozusagen ins Schaufenster gestellt zu werden.
Wenn Kollege Mäder erwähnte, der Bund habe 3,5 Prozent Nachteuerungszulage bewilligt, muss der Wahrheit zuliebe doch auch betont werden, dass die sogenannte Berner Lösung einer Forderung der Beamten wohl am nächsten kommt: Man möchte mit den Nachteuerungszulagen nicht immer wieder vor die Öffentlichkeit, bzw. vor den Grossen Rat treten müssen. (Genau wie wir Bauern mit dem Milchpreis stets wieder anzutreten haben. Das ist für beide Teile nicht angenehm.) Mit dem nun vorgeschlagenen Artikel 2, der dem Regierungsrat die Kompetenz gibt, im Laufe des Jahres die Teuerungszulage zweimal anzupassen – die Beschränkung ist ja fallengelassen worden, es dürfe nur bei mindestens zwei Prozent Teuerung angepasst werden –, kommt man den Interessen der Beamten sicher am nächsten.
Kollege Flück war leider in der Kommissionssitzung nicht anwesend und konnte seinen Standpunkt dort nicht vertreten. Wollten wir seinem Ablehnungsantrag folgen, dann hätten die Staatsbeamten und die Lehrer überhaupt nichts. Die Regierung hätte dann auch keine Kompetenz, nächstes Jahr Teuerungszulagen auszurichten. Deshalb bitte ich Sie, im Interesse der ganzen Sache und der hier von allen Seiten dargelegten Argumente, auf die Dekrete einzutreten.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst danke ich der Kommission dafür, dass sie eine Einigungsformel zustande brachte. Ich bin mir bewusst, dass das einigen Kommissionsmitgliedern gar nicht leicht gefallen ist. Anderseits glaube ich, dass ein gemeinsamer Antrag von Regierung und Kommission auch im Interesse des Staatspersonals liegt.
Die Frage der Teuerungszulagen – bzw., um es genauer zu sagen: des Teuerungsausgleichs – ist mit zunehmender Inflation virulenter geworden. Als dann Inflationsraten von zehn und mehr Prozent entstanden, welche mit einmaligen Zulagen zusätzlich zum 13. Monatslohn und zum ordentlichen Lohn kompensiert werden mussten, entstand auch beim Staatspersonal die Frage, ob dieses System denn richtig sei. Die Verminderung der Inflationsrate auf vorläufig fünf Prozent sowie die krisenartige Flaute in der Wirtschaft führten dann dazu, dass die Frage des Teuerungsausgleichs beim öffentlichen Personal nüchterner und kühler beurteilt werden konnte.
Bei der Vorbereitung der Dekrete, über welche der Grosse Rat nun zu entscheiden hat, bemühten wir uns, vor allem die sachlichen Grundlagen zu erarbeiten. Die Regierung legte sich Rechenschaft darüber ab, dass es sich dabei nicht nur um ein Geschäft zwischen Sozialpartnern (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern), nicht nur um ein finanzielles Geschäft von erheblicher Tragweite, sondern um ein ausgesprochen politisches Geschäft handelt. Also musste neben den Indexzahlen auch eine Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen und politischen Situation erarbeitet werden. Dazu gehören die Tendenzen beim Teuerungsausgleich von Bund, Kantonen und Gemeinden. Bekanntlich hat der Grosse Rat den Regierungsrat durch eine Motion beauftragt, eine Koordination unter den öffentlichen Verwaltungen in Sachen Teuerungsausgleich anzustreben bzw. zu realisieren. Das ist allerdings gar nicht leicht; denn die Voraussetzungen, die Ausgangspunkte und Grundlagen der Berechnung, die Zulagen sowie die rechtlichen Kompetenzen sind praktisch von Kanton zu Kanton verschieden und sind auch beim Bund anders gelagert.

Die zahlreichen Abklärungen, die wir getroffen haben und die vom Finanzdirektor persönlich an die Hand genommen wurden, zeigten sowohl beim Bund, den Kantonen und der Stadt Bern jedoch zwei deutliche Tendenzen: erstens einen Abbau der Nachteuerungszulagen und zweitens einen indexnahen Ausgleich der Teuerung im ordentlichen Verfahren bei den monatlich ausbezahlten Salären. Das bedeutet nichts ande-

res, als dass der Weg, den der Grosse Rat im November letzten Jahres nach langer Debatte beschritten hatte – übrigens nicht als erster –, offenbar in der Tendenz nun allgemein als richtig anerkannt wird. Damals erhielt der Regierungsrat die Kompetenz, die ordentliche Teuerungszulage ab 1. Januar 1975 festzusetzen, die ordentliche, monatlich auf den Lohn geschlagene Teuerungszulage in der Mitte des Jahres der Geldentwertung anzupassen und gleichzeitig in der Mitte des Jahres wenn nötig den in den sechs Monaten aufgelaufenen Nachholbedarf in Form einer Nachteuerungszulage zu decken.

Hier darf nun festgehalten werden – wie das bereits der Kommissionspräsident betonte –, dass die Regierung von dieser Kompetenz sehr zurückhaltend Gebrauch machte. Auf die Ausrichtung einer Nachteuerungszulage in der Mitte des Jahres wurde verzichtet. Sie hätte auch nur ca. ein Prozent betragen. Beim ordentlichen Teuerungsausgleich stützte sich die Regierung, entgegen den Anträgen der Personalverbände, nicht auf den voraussichtlichen Juni-Index, sondern auf den Mai-Index. Das bedeutete, dass nicht um 2,5 Prozent, sondern um zwei Prozent erhöht wurde; dies in der Meinung, dass das halbe Prozent in die Gesamtbeurteilung über die Zweckmässigkeit der Ausrichtung einer Nachteuerungszulage für das ganze Jahr 1975 einzubeziehen sei. Es darf aber erwähnt werden, dass die Personalverbände vorgängig jeder Entscheidung konsultiert wurden – dabei gebe ich offen zu, dass wir uns manchmal nicht einigen konnten –, dass sie auch immer rechtzeitig über die getroffenen Entscheide in Kenntnis gesetzt wurden.

Aufgrund dieser Überlegungen gelangt der Regierungsrat zu seinem Antrag, im Prinzip die bisherige Regelung weiterzuführen. Damit wird eine gewisse Beweglichkeit gesichert, welche das Auflaufen grosser Nachteuerungszulagen vermeidet und dem Personal dennoch die durch die Teuerung entstandenen Kaufkraftverluste ersetzt. Anderseits erhält der Grosse Rat am Ende des Jahres jeweils Gelegenheit, die Beschlüsse des Regierungsrates nicht nur zu kontrollieren und zu kritisieren, sondern über eine Regelung der Nachteuerungszulagen auch zu korrigieren. Auf die Ausrichtung einer Nachteuerungszulage im Verlaufe des Jahres soll dabei – nicht zuletzt dank einem Rückgang der Inflation – inskünftig verzichtet werden. Dies ist die einzige Änderung, die in Artikel 2 des Dekretes gegenüber der bisherigen vorgeschlagen wird.

In der Praxis wird der Regierungsrat von Artikel 2 in dem Sinne Gebrauch machen, dass er – wie im laufenden Jahr – auch für das neue Jahr ab 1. Januar möglichst indexnahe ausgleichen wird, damit wir eine möglichst kleine Rate erhalten, die dann allenfalls durch eine Nachteuerungszulage beurteilt werden müsste. Ein weiterer Ausgleich soll im Laufe des Jahres wiederum auf dem ordentlichen Wege – wenn nötig – vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang möchte der Regierungsrat dem Personal, das in dieser Frage in der Öffentlichkeit verschieden angerempelt wurde, den Dank und sein Vertrauen für die zuverlässigen Dienste und die Loyalität gegenüber Staat und Volk zum Ausdruck bringen. In weitesten Kreisen wird die Haltung des Staatspersonals anerkannt. Gegenüber Herrn Bircher möchte ich wiederholen, was ich ihm bereits in der Kommission sagte: Ich glaube, wenn in der Öffentlichkeit da und dort teilweise zurechtgemachte oder auch gezielte Kritiken gegenüber dem Staatspersonal und dem öffentlichen Personal laut geworden sind, ist dabei gerade das kantonale Personal eher «am Schermen» gestanden, dank dem Umstand, dass man immer wieder Lösungen finden konnte, die den Interessen des Personals und des Staates Rechnung trugen. Das darf hier auch einmal anerkannt werden.

Dank der neuen grundsätzlichen Regelung, wie wir sie auch für das nächste Jahr vorsehen, ist die Frage der Nachteuerungszulage bei weitem nicht mehr so heftig umstritten wie früher. Nachdem der Bund auf Mitte des Jahres nicht hatte ausgleichen können – das möchte ich besonders an die Adresse des Herrn Flück sagen – und nun eine begrenzte Nachteuerungszulage vorsieht, nachdem auch verschiedene andere Kantone eine ähnliche Regelung wie wir vorsehen und ganz auf eine Nachteuerungszulage verzichten, gelangte der Regierungsrat zum Schluss, der Verzicht auf die 1,5 Prozent liege ziemlich genau – wenn man alles berücksichtigt – auf dieser Linie.

Ich sage hier ganz offen, dass die Finanzdirektion zuerst auch mit dem Gedanken spielte – bzw. den Gedanken ernsthaft prüfte –, eine Lösung zu treffen, wie sie nun Herr Grossrat Günter vorschlug, nämlich einen Kopfbeitrag für alle Kategorien. Nachdem aber die Besprechung mit Herrn Bundesrat Chevallaz stattgefunden hatte und ich mich auch noch mit verschiedenen Finanzdirektoren anderer Kantone unterhalten hatte, musste ich einsehen, dass der Kanton Bern nach einem Teuerungsausgleich im Laufe des Jahres nun nicht noch eine Nachteuerung auszahlen kann, weil er sonst über dem allgemeinen Mittel und dem allgemeinen Trend liegen würde. Hier liegt der Grund für den Verzicht auf eine Nachteuerungszulage. Ich betone: Es ist natürlich eine willkommene «Nebenerscheinung» für den Finanzdirektor, damit wesentliche Mittel einzusparen; aber das war nicht die Hauptüberlegung. Hauptüberlegung war vielmehr, dem Auftrag des Rates entgegenzukommen, in Sachen Teuerungsausgleich für das öffentliche Personal einen allgemeinen Trend zu erreichen, und dem sind wir doch wohl nachgekommen.

Wir haben mit den Personalverbänden auch noch andere Lösungen erwogen; sie sind im Vortrag dargelegt. Aber wir gelangten zum Schluss, dass ein Verzicht dem Personal nicht unzumutbare Opfer auferlege, gleichzeitig dem Staat aber wesentliche Mittel sichere, die er nun an einer anderen Front dringend braucht.

Mit Herrn Mäder bin ich einverstanden, dass das Personal immer Zurückhaltung geübt hat. Dafür danke ich. Ich danke aber auch dafür, dass in Kreisen des Personals volkswirtschaftliche Überlegungen angestellt wurden, wenn man diese Frage des Teuerungsausgleichs diskutierte. Wir hoffen, dass der Kanton – zusammen mit dem Bund und der Stadt Bern – schliesslich doch zu einer gemeinsamen Lösung kommen werde. Beim Bund sind Tendenzen vorhanden, ab 1977 aufgrund der bis dahin geschaffenen neuen rechtlichen Ordnung eine ähnliche Regelung zu treffen, wie wir sie hier vorschlagen.

Noch eine Bemerkung zur Frage des zyklischen oder antizyklischen Verhaltens. Bei der Beratung des Voranschlages werde ich mich näher dazu äussern. Natürlich hat es etwas für sich – wie schon in der Kommission erwähnt wurde –, zu sagen, es habe keinen Sinn, wenn nun der Staat durch einen Verzicht auf den vollen Teuerungsausgleich Konsumkraft abschöpfe oder diese Kraft überhaupt nicht zur Verfügung stelle. Hier ist aber darauf aufmerksam zu machen,

dass wir, besonders in den letzten zwölf Monaten, eine ausserordentlich grosse Anschwemmung von Spargeldern bei den Banken beobachten konnten. Die Leute haben heute gar nicht mehr so sehr die Tendenz, zu konsumieren, vielmehr wird das, was nicht für den allernötigsten Bedarf verwendet wird, zum grossen Teil beiseite gelegt. Es gilt auch dieses Verhalten zu berücksichtigen. Das wird sich sicher in jenem Augenblick wieder ändern, da sich in der Wirtschaft ein gewisser Optimismus einstellen wird. Diesen Optimismus versuchen wir nun mit staatlichen Mitteln durch Investitionen zu fördern. Ich halte dieses Vorgehen für richtig, indem wir nicht Gelder auszahlen, die unter Umständen bei der Bank lediglich auf die hohe Kante gelegt werden, da die Banken heute ohnehin Schwierigkeiten haben, diese Mittel überhaupt richtig anzulegen.

Das wollte ich den Herren Flück und Günter speziell noch sagen: Wir sind uns durchaus bewusst, dass auch der Staat mithelfen sollte, antizyklische Politik zu betreiben. Das hat aber manchmal seinen Haken. Beispielsweise sei daran erinnert, dass in Zeiten der Hochkonjunktur das antizyklische Verhalten des Staates nicht unbedingt befolgt wurde, namentlich nicht von jenen, die verlangten, der Staat habe nun genug Geld und solle es für die verschiedenen Zielsetzungen verwenden. Gehen wir noch weiter zurück in der Beobachtung, stossen wir schliesslich darauf, dass gesagt wurde, der Staat nehme zuviel Geld ein und müsse zurückgeschraubt werden; man müsse unbedingt mit den Steueransätzen zurückgehen. Das war auch nicht unbedingt ein antizyklisches Verhalten.
Es gilt also immer wieder, mit den politischen Realitäten zu rechnen. Auf seiten der Regierung halten wir diese Vorlage für einigermassen auf der Linie der Tendenz anderer Kantone liegend, und ich bitte Sie deshalb, auf diese Dekrete einzutreten.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung der Eintretensfrage. Ich schlage Ihnen vor, gleich über Eintreten auf alle vier Dekrete zu beschliessen. Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung

Für Eintreten auf die vier Dekrete: Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

Art. 1

Günter. Ich gebe Herrn Regierungsrat Martignoni vollständig recht. Der Staat hat sich in der Hochkonjunktur nicht antizyklisch verhalten, und das war ein Fehler. Im Rückblick ist die Beurteilung natürlich immer leichter. Aber ich glaube, das kann keine Begründung dafür sein, mit Fehlern nun weiterzufahren, sondern wir sollten daraus lernen.
Zu Artikel 1 haben wir Ihnen den Antrag unterbreitet: «Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung erhalten für das Jahr 1975 eine Nachteuerungszulage von 340 Franken.» Es ist etwas weniger als das vom Regierungsrat ausgerechnete Minimum, ist aber eine gerade Zahl. Ich wiederhole: Wir sollten mit dem Sparen nicht ausgerechnet auf dem Buckel der Kleinsten beginnen. Ich bin überzeugt, wenn wir hier mit Sparen einsetzen, wird das der Detailhandel in der Stadt Bern wesentlich zu spüren bekommen, und ich glaube kaum, dass das der Sinn dessen ist, was wir alle hier wollen; ganz abgesehen davon, dass es wieder einmal die Kleinen viel stärker trifft als die oberen Lohn-Klassen. Ich bitte Sie darum um Zustimmung zu meinem Antrag.

Schneider (Bern). Ich verstehe gar nicht, warum wegen dieser 1,5 Prozent eine derartige Debatte entstand und soviele Geister heraufbeschworen wurden. Offenbar geht es im Hintergrund doch um Grundsätze. Deshalb habe auch ich grundsätzlich reagiert und beantragt, die Teuerung auszugleichen, und zwar in der Form, dass der Gesamtbetrag der Nachteuerungszulage von 1,5 Prozent der Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung zu gleichen Teilen auf alle Betroffenen verteilt werde. Ich brauche die Argumente des Herrn Günter nicht zu wiederholen, will nur noch betonen, dass es sich hier klar um einen Verlust an Reallohn handeln würde und dass darum ausgeglichen werden muss. Es darf hier kein Präjudiz geschaffen werden. Wenn nämlich der Einbruch bei den Staatsangestellten einmal gelungen sein wird, wird es bei den privaten Arbeitnehmern erst recht losgehen. Darum beantrage ich, der von mir vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen.

Michel (Brienz), Präsident der Kommission. Kollege Günter strebt die sogenannte Kopfquoten-Lösung an, und zwar mit einem runden Frankenbetrag. Wenn Sie aber genau hinschauen, werden Sie feststellen, dass der Antrag Günter sich lediglich auf drei dieser vier Dekrete bezieht, nämlich nicht auf die Besoldung der Regierungsräte. Nun weiss ich nicht, ob er der Regierung eines auswischen oder den Beamten einen Dienst erweisen will. Immerhin muss ich bemerken, dass man doch einfach einsehen muss, wie der volkswirtschaftliche Kuchen nun kleiner geworden ist.
Wir wissen ja, dass der Schweizer eigentlich von Vergleichen lebt, und da kann ich von meiner Warte aus ein Beispiel geben. Man spricht ja nicht gerne in eigener Sache, aber ich muss es hier doch tun, ich komme aus dem Bergbauernstand; da haben Sie vielleicht die Indexzahlen verglichen, die ergeben, dass wir pro Arbeitstag durchschnittlich 38 Franken unter dem Paritätslohn stehen. Wir haben also in neun Tagen bereits soviel verloren, wie den Beamten nun von der Kommission aus zugemutet wird. Zudem hat der Bauernverband in Anbetracht der Rezession auf weitere Preisforderungen verzichtet. Auch das sollte man meines Erachtens berücksichtigen. Mit den elf Millionen, die hier eingespart werden können – ich halte es mit dem Finanzdirektor, es geht nicht in erster Linie darum, wieviele Millionen es sind –, kann man anderseitig Investitionen vornehmen, mit denen wir die Wirtschaft beleben können, und davon profitieren wir wiederum alle.
Zum Antrag Schneider: Er geht nicht auf eine Minimalgarantie hinaus, sondern will allen Beamten die 1,5 Prozent Nachteuerungszulage auszahlen lassen. Das würde rund elf Millionen Franken ausmachen, gegenüber rund 6,8 Millionen beim Antrag Günter. Ich bitte Sie dringend, beide Anträge abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So, wie ich den Antrag Günter verstanden habe, möchte er einen Kopfbeitrag ausrichten gemäss

der Überlegung, die auch wir angestellt hatten, und gleichzeitig den Regierungsrat einladen, auf die Zulage – wie der Bundesrat – zu verzichten. So habe ich die Sache verstanden.
Gemäss unserem Vorschlag verzichtet natürlich der Regierungsrat ebenfalls auf diese Zulage. Wir sind der Auffassung, angesichts der heutigen Situation in der Privatwirtschaft dürfe man zum Schluss kommen: Das Staatspersonal erhält den vollen ordentlichen Teuerungsausgleich; was aber im Laufe des Jahres aufläuft, wird nicht ausgeglichen. Das dürfen wir uns nach unserer Meinung erlauben.
Herr Schneider ist der Meinung, das Staatspersonal müsse nun vorangehen mit einem Verzicht, und dann komme das Personal in der Privatwirtschaft zu kurz. Dazu muss ich entgegnen: Was wir bereits im Laufe des Jahres vorgekehrt haben, entspricht weitgehend den Abmachungen in Gesamtarbeitsverträgen der Privatwirtschaft. In den wenigsten Gesamtarbeitsverträgen sind Nachteuerungszulagen vorgesehen; dort wird die Teuerung vielmehr laufend ausgeglichen, und zwar stufenweise, teilweise in der Mitte des Jahres. Was wir jetzt vorschlagen, nähert sich meines Erachtens eher der privatwirtschaftlichen Lösung und könnte dort ein Beispiel sein, wie man vorgehen könnte, sofern die Situation es überhaupt erlaubt, Teuerungszulagen auszurichten. – Hier liegt der Grund, weshalb ich Sie bitten muss, beide Anträge abzulehnen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die beiden Anträge Günter und Schneider in einer Eventualabstimmung einander gegenüberzustellen, das Resultat dann dem Antrag von Regierung und Kommission. (Zustimmung)

Abstimmung

Eventuell:

Für den Antrag Günter ..... 38 Stimmen
Für den Antrag Schneider ..... 8 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 115 Stimmen
Für den Antrag Günter ..... 24 Stimmen

Art. 2 - 4

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes .... 148 Stimmen
Dagegen ..... 4 Stimmen

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Mitglieder des Regierungsrates

Art. 1 - 3

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 123 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Art. 1

Günter. Es hat sicher keinen Sinn mehr, meinen Antrag aufrechtzuerhalten. Ich ziehe ihn deshalb zurück und bemerke lediglich, dass die Rentenbezüger eine solche Zulage am nötigsten gehabt hätten. In der gegenwärtigen politischen Situation hat ein Antrag aber keinen Sinn mehr.

Präsident. Schliesst sich Herr Schneider dieser Auffassung an? Das ist der Fall.

Angenommen.

Art. 2 und 3

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 120 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Lehrerschaft

Art. 1 - 3

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 115 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Motion Michel (Gasel) – Sozial gerechterer Teuerungsausgleich

Fortsetzung

Siehe Seite 438 hievor

Präsident. Die Motion ist in der Septembersession begründet worden; die Regierung lehnt den Vorstoss ab. Damit ist die Diskussion eröffnet.

Meinen. Gegenüber den Forderungen des Herrn Michel gilt es meines Erachtens drei Dinge festzuhalten:

1. Seine Hauptforderung ist weitgehend erfüllt durch den soeben gefassten Beschluss. Wir haben eine Einbusse an Nachteuerungszulagen beschlossen, die in den unteren Klassen 300 bis 400 Franken ausmacht, in den oberen bis gegen 2000 Franken.

2. Wir haben auch heute von Herrn Finanzdirektor Martignoni gehört, dass er die Teuerungszulagen konjunkturgerecht auszahlen möchte. Er präzisierte, was er darunter versteht. Das geht doch genau in der durch Herrn Michel angestrebten Richtung.

3. Im Februar haben wir eine Motion überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, mit dem Bund und anderen Kantonen zusammen im Gleichschritt diese Zulagen und Nachteuerungszulagen festzulegen. Ich weiss, dass dieser Gleichschritt noch nicht erzielt worden ist, stelle aber fest, dass wir dazu auf gutem Wege sind. Nun halte ich es für falsch, dem Regierungsrat heute einen anderen Auftrag zu geben durch Überweisung dieser Motion – das befürchte ich nun eben –, denn man kann dem Regierungsrat doch nicht das eine Mal «Hüst» befehlen, das andere Mal wieder «Hott». Seit Einreichung der Motion Michel haben sich die Verhältnisse derart geändert, dass es nach meiner Meinung am besten wäre – und ich möchte meinen Fraktionskollegen Michel im Namen einer Gruppe unserer Fraktion darum bitten –, diese Motion zurückzuziehen. Tut er das nicht, könnten wir der Motion nicht beipflichten.

Michel (Gasel). Auf Antrag des Kollegen Bircher ist die Diskussion im September verschoben worden, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Nationalratswahlen, die noch ausstehende Bundesregelung usw. Alle diese Argumente fallen heute dahin. – Die soeben gefassten Beschlüsse aber beziehen sich vor allem auf die Nachteuerungszulagen, aber nicht auf das, was ich in meiner Motion formuliert hatte im Zusammenhang mit dem ordentlichen Teuerungsausgleich. Von den Nachteuerungszulagen habe ich in meinem Vorstoss überhaupt nicht gesprochen.
Erlauben Sie mir noch, auf einige Bemerkungen zurückzukommen, zum Beispiel das könnte ein Appell an Neid und Missgunst sein. Sogar der Herr Finanzdirektor hat in einem ähnlichen Zusammenhang erwähnt, man sei überall auf Verständnis gestossen, mit Ausnahme einiger Anrempelungen aus der Öffentlichkeit. Der Vollständigkeit halber sei hier doch erwähnt, dass man nicht überall die gleichen Lösungen trifft wie wir hier für den Kanton Bern. Beispielsweise im Kanton Solothurn ist der 13. Monatslohn noch gar nicht vollständig ausbezahlt, sondern lediglich zur Hälfte. Die Diskussion in der Öffentlichkeit darf meines Erachtens vom Regierungsrat aus nicht als Anrempelung qualifiziert werden, wenn man sich daneben das ganze Jahr hindurch über das mangelnde Interesse der Bürgerschaft beklagt, die sich nicht darum kümmere, was die Behörden tun. Dann sollte man mit etwas mehr Respekt von diesen Diskussionen reden, in denen man sich wenigstens noch mit den öffentlichen Problemen befasst. Das muss hier doch festgehalten werden.
Es geht mir nicht um die Frage: Teuerungsausgleich ja oder nein? Es ist auch für mich selbstverständlich, dass unser Personal, analog den Angestellten in der übrigen Wirtschaft, die Teuerung ausgeglichen erhält, und zwar für die kleinen und mittleren Besoldungsbezüger im vollen Umfange, denn diese Leute haben keine grossen Ausweichmöglichkeiten. Die oberen Klassen aber erleben beim täglichen Zwangsbedarf die genau gleiche Teuerung wie die übrigen Lohnempfänger, und da muss man sich doch wirklich fragen: Ist es richtig, dass auch beim Wunschbedarf oder sogar beim Luxus ausgeglichen wird, ja, dass dies 3-, 4- oder 5 mal so hoch abgegolten wird wie beim Zwangsbedarf? Ich komme nicht darum herum, hier noch etwas in Erinnerung zu rufen: Während der Wahlkampagne war ich etwa viermal auswärts an sogenannten Wahlveranstaltungen. Dreimal habe ich auf dem Heimweg um Mitternacht noch Berufskollegen auf dem Felde an der Arbeit, bzw. mit Gütern auf dem Heimweg, angetroffen, ohne dass diese Leute irgendwelche Zuschläge oder sogar Teuerungszulage erhalten hätten. Diese Zulagen sind ja sogar im letzten Frühling auf die Hälfte reduziert und in diesem Herbst sogar von den eigenen Organisationen abgelehnt worden. Dies nur als kleiner Hinweis zu jener Behauptung betreffend das nicht überall vorhandene Verständnis.
Zurück zum Staatspersonal: Der Leistungslohn wird dort nie ganz realisiert werden können. Ich bin mir bewusst, dass es sehr, sehr viele Staatsbedienstete gibt, die mehr leisten, als ihrer Bezahlung entsprechen würde. Vielleicht ist es nirgends so wie gerade beim Fixbesoldeten, dass der gut arbeitende eben zu schlecht bezahlt wird, der andere aber zu gut.
Derjenige aber, der zu wenig erhält, weil er gut arbeitet, kann nie so honoriert werden, indem man dann allen soviel gibt, wie er erhalten sollte. Hier liegt die grosse Schwierigkeit. Darum bin ich nach wie vor der Auffassung, wir haben ein fortschrittliches Besoldungssystem, und die Teuerung soll den mittleren und unteren Besoldungsklassen voll ausgeglichen werden. Dort aber, wo Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind in den oberen und obersten Klassen, darf man in der heutigen Wirtschaftslage schon etwas Rücksicht verlangen und die Zulagen eben plafonieren oder abstufen. Das war der Sinn meiner Motion.
Es ist schon so, dass die Öffentlichkeit heute von diesen Dingen eher Notiz nimmt als früher, von diesen Disharmonien, wie wir es einmal nennen wollen. Ich will Ihnen deshalb entgegenkommen (wenn auch nicht so weit, wie das ein Fraktionskollege wünschte), indem ich meinen Vorstoss auf die weniger verbindliche Form des Postulates reduziere, um Ihnen die Zustimmung zu erleichtern.

Mäder. Ich muss auch dieses Postulat des Herrn Michel bekämpfen. Wenn er erklärte, er sei absolut für einen vollen Teuerungsausgleich bei kleinen und mittleren Besoldungen, dann tönt das sehr sympathisch und sieht im Volke draussen gut aus. Das ist auch mir klar. Unser Kollege Michel ist aber nicht Realist. Wie steht es denn bei den Bauern? Bekommt da ein Grossbauer weniger, oder jener, der sein Heimwesen schon geerbt hat und in Sachen Zinsbelastung gut dasteht? Das würde mich wirklich interessieren, ob er weniger an Ausgleich erhält. Es ist doch sicher genau gleich, weil man das auch dort nicht fertigbringt.
Zurück zu den Fixbesoldeten. Die immer wieder auftauchende Behauptung, es gebe dort keinen Leistungslohn, stimmt einfach nicht. Ich gebe zu, dass wir den Leistungslohn nicht bis ins kleinste Detail erreichen können. Aber da frage ich Herrn Kollega Michel: Wie ist es denn in der Landwirtschaft? Ist es da nicht sehr ähnlich? Ein Minimallohn muss bezahlt werden, damit einer beispielsweise überhaupt eine Familie erhalten kann. Die Leistung lässt sich bewerten, aber manchmal braucht es dafür eben Mut, der Chef sollte vielleicht qualifizieren können, und das ist nicht immer der Fall. Es liegt aber nicht am System, denn es ist möglich, und wenn das nicht gelingt, liegt der Fehler eher beim Menschen. Solche Fälle gibt es, das bestreite ich gar nicht. Als Gewerkschafter halten wir am Prinzip des

Leistungslohnes fest. Alles andere ist eine Behauptung, die wir an X Beispielen widerlegen könnten.
Was das Staatspersonal im Kanton Bern betrifft, erinnere ich daran, dass wir Richtlinien haben, in denen das ganz genau umschrieben ist. Diese Richtlinien werden auch befolgt, es wird also nicht planlos einfach da und dort eingereiht.
Zum Zwangsbedarf: Was Kollege Michel zum Zwangsbedarf sagte, ist sicher richtig. Wir sind dir sehr dankbar, Kollege Michel, wenn du uns hier unterstützest, dass eben in diesen Fällen die Minimalgarantie höher angesetzt werden muss. Zurzeit steht diese Garantie für den Kanton bei der 17. Klasse, also in der dritthintersten Klasse. Es gibt aber noch die sogenannten Landwirtschaftsklassen, die nicht im Dekret, sondern in einer Verordnung verankert sind. Der Bund hat die Minimalgarantie berechnet auf Klasse 21, dort geht es aber hinauf bis zu Klasse 25. In der Stadt Bern ist das Maximum bei Klasse 3. Wenn wir das ehrlich verbessern wollen, müssten wir die Minimalgarantie ausbauen. Der Föderativverband als die schweizerische Dachorganisation der Fixbesoldeten hat beim Bund verlangt, zu verschieben auf Klasse 15.
Nun geht es um folgendes: Wenn wir bei der ordentlichen Teuerungszulage plötzlich ein anderes System einführen wollten – wie das Kollege Michel in seinem Vorstoss verlangt –, dann bedeutet das nichts anderes, als dass wir die Besoldungsklassen alle paar Jahre «auseinandernehmen» müssen; denn es stimmt einfach nicht, dass wir mit diesen Klassen sozusagen im luftleeren Raume stehen. Vielmehr entsprechen sie den Regelungen in der Privatwirtschaft. In den letzten Jahren stellten wir für gewisse Berufskategorien fest, dass wir gegenüber der Privatwirtschaft nicht konkurrenzfähig waren; man musste jenen Leuten eine besondere Zulage ausrichten, damit sie überhaupt soviel Lohn erhielten, wie sie an der letzten Stelle in der Privatwirtschaft erhalten hatten. Diese Tatsachen lassen sich belegen.
Persönlich wäre ich nicht unglücklich über eine solche Neueinreihung alle paar Jahre; aber solange wir das in der Privatwirtschaft nicht zustande bringen, können wir es bei den Fixbesoldeten auch nicht ändern. Wir sind hier dem Spiel von Angebot und Nachfrage unterworfen. Wenn man diese Besoldungsskala ändern will, soll man den Mut haben, das auch zu sagen, aber man soll nicht auf dem Weg über die Teuerungszulage ein anderes System einführen wollen.
Die sozialdemokratische Fraktion muss also sowohl Motion wie Postulat bekämpfen und bittet auch Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Christen Hans-Rudolf. Herr Mäder bekämpft das Postulat im Namen der sozialdemokratischen Fraktion. Da wir diesen Vorstoss auch in der Gewerbegruppe des Rates besprochen haben, möchte ich keinen falschen Eindruck aufkommen lassen. Nach den ergänzenden Ausführungen des Herrn Michel verstehe ich seinen Vorstoss so, dass er nicht über Nachteuerungszulagen sprechen will, dass es ihm um die Frage der Regelung des Teuerungsausgleiches geht und dass er anstrebt, diesen Ausgleich möglichst gerecht und gegebenenfalls unter Rücksichtnahme auf andere Wirtschaftsgruppen zu gestalten.
Wenn wir nun dieses Postulat ablehnen, erweckt das den Eindruck, als ob wir an den Grundfesten des Teuerungsausgleiches nichts ändern wollten. Darum bitte ich Sie, dem Postulat zuzustimmen. An sich ist es ja überholt, denn seit seiner Einreichung haben sich die Verhältnisse geändert. Das haben wir ja vorhin gehört. Ich verstehe die vorhin verabschiedeten Dekrete so, dass die Regierung in Artikel 2 ermächtigt wird, bei der Festsetzung der Zulagen im Jahre 1976 genau zu überlegen, wieweit sie bei der Teuerungszulage gehen kann; dabei hat sie auch auf die Verhältnisse in der Privatwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Das hat uns der Herr Finanzdirektor vorhin bestätigt. Das Postulat Michel wäre also nicht mehr nötig. Um aber in der Öffentlichkeit einen falschen Eindruck zu vermeiden, möchte ich doch bitten, ihm zuzustimmen, im präzisierten Sinne, dann aber die Regierung nun einmal – gestützt auf diese Dekrete – walten zu lassen. Wir werden wieder Gelegenheit haben, über diese Dinge zu reden, wenn die Regierung eine weitere Vorlage unterbreitet.

Michel (Gasel). Herrn Kollege Mäder danke ich für die vielen Punkte, in denen er mir zustimmte; speziell aber danke ich Herrn Dr. Christen für die genauere Auslegung. Herr Kollege Mäder hat mich mit seinem Vergleich mit der Landwirtschaft aus dem Busch geklopft. Mehr als gut gebrüllt, Löwe, sogar wunderbar! In der Landwirtschaft wird tatsächlich immer wieder kritisiert, die Grösseren würden stärker profitieren als die Kleinen. Dazu möchte ich Herrn Kollege Mäder verständlich zu machen suchen, dass auf diesem Gebiet wahrscheinlich die soziale Gerechtigkeit eher weiter entwickelt ist als bei den Lohnbezügern. Auch jener, der hinter den sieben Bergen wohnt, erhält praktisch gleichviel für den Liter Milch wie ich am Stadtrand. Das besorgt man schon in der Milchrechnung; jener hinter den sieben Bergen muss die Transportkosten nicht alleine tragen, denn sonst müsste er ja noch darauflegen. Auch der Grossbauer bekommt keinen Rappen, ohne etwas dafür zu leisten. Die Qualität wird bei jedem genau gleich gut bezahlt. – Die beste Verteidigung ist bekanntlich der Angriff: Nehmen wir das Beispiel der Verantwortlichkeit: Das beginnt bei mir schon beim Lichterlöschen. Jeden Morgen achte ich darauf, dass beispielsweise auf dem Vorplatz nicht «Löcher in den Tag hinein gebrannt werden», weil das sonst auch Löcher in meinem Portemonnaie ergäbe. Diese Verantwortlichkeit aber spüre ich beispielsweise schon nicht mehr bei den Herren Kollegen Bürki und Haudenschild auf der Gemeindeverwaltung, wenn da bis weit in den Vormittag hinein die Strassenbeleuchtung eingeschaltet bleibt. Schon hier sehen wir einen Unterschied in der Verantwortlichkeit. Ein geradezu klassisches Beispiel: Vor Jahren haben wir der Firma Zent zwei Millionen Franken zugeschoben. Das ist ja alles verloren. Aber weder der Herr Volkswirtschaftsdirektor, noch der Finanzdirektor haben irgendetwas daran ersetzt, trotzdem sie für ihre Verantwortung speziell gut bezahlt werden. In der Eidgenossenschaft geht es genau gleich: Beim berüchtigten EWG-Vertrag, der nun in der Bundeskasse den Boden sichtbar werden lässt – weshalb wir mehr Steuern bezahlen müssen –, ist die Frage der Verantwortlichkeit auch nie aufgeworfen worden, bestenfalls bei der Besoldung. – Sie sehen: Es ist nicht ganz unberechtigt, wenn man hier von einer gewissen Plafonierung oder Abstufung spricht.
Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, dass Sie diesem Postulat doch noch zustimmen werden.

Hächler. Es wurde bereits erklärt, diese Motion sei eigentlich erledigt und überholt. Mit den heute morgen

gutgeheissenen Dekreten dürfen wir sicher zufrieden sein. – Wenn von der Verantwortlichkeit gesprochen wurde, dann glaube ich doch, dass jeder diese Verantwortung spürt, ob er nun als Landwirt oder als Beamter tätig sei. Das ist eine allgemeinmenschliche Eigenschaft und ist wahrscheinlich gleichmässig verteilt. Jedenfalls möchte ich die doch eher gesuchten Beispiele von Verantwortlichkeit bei Beamten usw. zurückweisen. Ich weiss, dass viele ihre Aufgabe erfüllen, ohne im Rampenlicht zu stehen, dass sie dem Staat und der Allgemeinheit treu dienen. Das dürfte auch wieder einmal anerkannt werden.
Ferner ist davon gesprochen worden, dass nicht ein Graben zwischen den Angestellten in der Privatwirtschaft und den Beamten beim Staate aufgerissen werden sollte. Dafür wird sicher gesorgt durch die gemeinsamen Ziele, die gemeinsamen Bestrebungen, aber auch die gemeinsam zu bewältigenden Sorgen. Unsere Sorge müsste wohl eher dahin zielen, uns zu überlegen, was eigentlich für die Entwicklung in der Wirtschaft verantwortlich ist. Ist es nicht so, dass der soziale Friede, die Absprache zwischen den Sozialpartnern viel dazu beigetragen hat? Dort müssten wir wohl ansetzen und dafür sorgen, dass das Gespräch zwischen den Sozialpartnern gerade jetzt weitergeht, dass im Interesse von Volk und Wirtschaft nach Lösungen gesucht wird.
Ich bitte Sie, diesem Postulat nicht zuzustimmen, sondern dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und sowohl Motion wie Postulat abzulehnen.

Fleury. J'appuie l'intervention de M. Michel, qui demande que l'on étudie la possibilité de fixer le montant des allocations de renchérissement sur d'autres bases. Cependant, le système qu'il préconise est extrêmement compliqué et quasi inapplicable. La solution que nous avons préconisée à plusieurs reprises, soit le plafonnement du montant des allocations sur la base du traitement d'une classe de fonction déterminée, est la plus juste et la plus simple. Je vous invite donc à accepter le postulat de M. Michel, mais avec la réserve que je viens de formuler.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Debatte mündet aus in eine allgemeine Betrachtung über die Besoldungspolitik oder unsere Besoldungsordnung im Kanton. Sie erinnerte mich an eine Stelle in den Müller-Liedern, die Franz Schubert vertont hat, wo es irgendwo heisst: «Ist es der Nachklang meiner Liebespein, soll es das Vorspiel neuer Lieder sein?» Nun weiss ich nicht genau, ob es noch ein Nachklang zur Besoldungsordnungsrevision ist, oder ob bereits Fühler ausgestreckt werden für eine allfällige weitere Revision. Ich will das im Raume stehen lassen.
Herr Michel erklärte, er sei für den vollen Teuerungsausgleich beim täglichen Zwangsbedarf, aber gegen einen Teuerungsausgleich beim Wunsch- oder Luxusbedarf. Was ist der Unterschied und wo ist hier die Grenze zu ziehen? Unser Index, auf den wir uns stützen, erfasst ja nicht nur den täglichen Zwangsbedarf, sondern es sind darin auch Dinge enthalten, die eher unter Wunschbedarf oder unter Luxus einzustufen sind.
Ich habe ein gewisses Verständnis für all jene Anliegen, die darauf tendieren, beim Ausgleich nicht bis nach ganz oben zu gehen. Bei der ganzen Geschichte darf man aber die Gegenseite nicht vergessen. Das hat heute noch niemand erwähnt. Ich verweise beispielsweise auf die Steuerprogression, durch die ein wesentlicher Teil dieses Teuerungsausgleiches wieder weggesteuert wird; ferner verweise ich auf die Solidaritätsbeiträge bei den Lohnabzügen. Wir haben ja kürzlich wieder einen neuen Lohnabzug für die Arbeitslosenversicherung beschlossen. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass dies so gehandhabt wird; das ist richtig und gegeben. Auf der ganzen Linie werden Solidaritätsbeiträge zur Verfügung gestellt, gegen die niemand etwas einwendet.
Hier liegt aber nicht einmal das Hauptproblem: Bis heute hat niemand erklären können wie das bei den ordentlichen Teuerungszulagen geregelt werden sollte, wenn es einmal darum geht, sie in die Versicherung einzubauen. Bisher war es doch so, dass man immer dann, wenn die Teuerungszulagen 20 oder 30 Prozent erreicht hatten, diese in die Versicherung eingebaut wurden und man das Ganze wieder als ordentlichen Lohn bezeichnete. Wie wollen Sie dann plafonieren? Entweder läuft es darauf hinaus, dass man bei den oberen Klassen einen riesigen Sprung macht, damit die Besoldungsordnung wieder einigermassen «im Senkel» ist – es käme dann in einem Jahr vielleicht auf zehn bis 20 Prozent mehr Lohn hinaus –, oder man müsste das fallenlassen und die Besoldung auf dem kalten Wege über die Versicherungskasse revidieren. Hier sind wir der Auffassung: Wenn schon die Meinung besteht, dass man bei der Besoldungsordnung in den oberen Klassen zu weit gegangen sei, soll man das ehrlich sagen und entsprechend Antrag stellen. Dann kann man darüber diskutieren. Hier liegt wohl der springende Punkt dieser Problematik einer Plafonierung beim ordentlichen Teuerungsausgleich. Diese Frage konnte mir noch niemand beantworten.
Herrn Mäder danke ich für seine Darlegungen, möchte aber lediglich präzisieren in bezug auf die Minimalgarantie: Herr Mäder, ich habe natürlich registriert, was Sie hier darlegten, erinnere aber daran, dass der Kanton – im Unterschied zum Bund und zur Stadt Bern – auch beim 13. Monatslohn eine Minimalgarantie beschlossen hat (übrigens gegen den Widerstand von seiten der Regierung; es war ein Antrag Hennet, der damals durchgegangen ist). Beim Kanton besteht also mindestens dort ein gewisser Vorsprung, der dann bei der Beurteilung der Minimalgarantie in die Diskussion einzubeziehen sein wird.
Herrn Christen kann ich bestätigen, dass wir bei jeder Neufestsetzung der Teuerungszulagen uns sowohl von gesamtpolitischen, wie wirtschaftlichen und finanzpolitischen Überlegungen werden leiten lassen. Das ist ganz klar. Anderseits bestätige ich noch einmal, dass die Absicht besteht – mindestens auf seiten der Finanzdirektion –, dem Regierungsrat zu beantragen, auf Jahresbeginn für das Staatspersonal die Teuerung gemäss Index auszugleichen. Der Ausgangspunkt für das «Rennen» im nächsten Jahr ist also einigermassen klargestellt.
Wenn die Regierung in der Septembersession sowohl die Motion wie ein Postulat Michel ablehnte, dann nicht zuletzt deshalb, weil der Grosse Rat im Februar 1975 bei Behandlung einer Motion Günter in diesem Sinne entschieden hatte. Wir waren der Auffassung, dass es nun Sache des Grossen Rates wäre, einen anderen Kurs einzuschlagen, falls er das will, während sich die Regierung daran zu halten hat, was der Grosse Rat beschliesst. Dabei ist noch zu betonen, dass Motion und Postulat Michel – was den ordentlichen

Teuerungsausgleich betrifft – noch weitergehen als das, was im Februar von Ihnen abgelehnt worden ist. Darum beantrage ich Ihnen, sowohl Motion wie Postulat Michel im Sinne einer konsequenten Haltung abzulehnen.

Präsident. Herr Michel hat seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Wir stimmen deshalb über das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 40 Stimmen
Dagegen ..... 76 Stimmen

Dekret über die Organisation der Finanzdirektion (Änderung)

Siehe Nr. 30 der Beilagen

Gafner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das uns unterbreitete Dekret bringt grundsätzlich nichts Neues, denn im Prinzip geht es lediglich um die Legalisierung bereits durchgeführter Reorganisationen. Sie finden unter I die Artikel aufgezählt, welche abgeändert werden sollen. Ich mache Sie dabei auf den Artikel 2 aufmerksam, wo das Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse eine gesetzliche Grundlage erhalten soll. In der heutigen wirtschaftlichen Situation kann sich das im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung als sehr wertvoll erweisen, aber auch im Zusammenhang mit dem IHG.
In Artikel 3 ist festgehalten, dass die Vertretung des Kantons im Konkordat über den Salzverkauf gewährleistet sein solle. Unser Herr Finanzdirektor wird jenem Verwaltungsrat angehören. Sie wissen ja, dass der Salzverkauf heute über das Konkordat, das heisst über die Rheinsalinen geht.
Weitere Bemerkungen habe ich nicht anzubringen. Die Änderungen sind teilweise nur redaktioneller Natur. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, diesen Abänderungen zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff I, Ingress
Angenommen.

Art. 1 - 8
Angenommen.

Art. 12
Angenommen.

Art. 14 und 15
Angenommen.

Art. 17
Angenommen.

Art. 19
Angenommen.

Art. 21 - 27
Angenommen.

Ziff. II
Angenommen.

Titel und Ingress
Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 72 Stimmen (Einstimmigkeit)

Grossratsbeschluss betreffend die authentische Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Siehe Nr. 38 der Beilagen

Schmid, Präsident der Kommission. Den Anstoss zu diesem Grossratsbeschluss gab meine Motion, die am 20. Mai überwiesen worden ist und mit welcher eine flexiblere Auslegung und Anwendung des Artikels 27 Absatz 2 des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte verlangt wurde. Schon bei der Entgegennahme meiner Motion hat der Regierungsrat auf den Weg der authentischen Interpretation verwiesen, mit der Begründung, dass eine Dekretsänderung problematisch wäre und zu grossen Unsicherheiten führen müsste in einem Zeitpunkt, da die amtliche Bewertung noch im Gange sei und kurz vor ihrem Abschluss stehe. Auch wenn die authentische Auslegung eines Dekretes nicht völlig über alle rechtlichen Zweifel erhaben ist, muss man die Gründe der Rechtssicherheit doch akzeptieren. Ich möchte aber gleich zu Beginn unserer Beratung daran erinnern, dass diese authentische Auslegung für uns eine Einschränkung in dem Sinne bedeutet, dass wir an den Dekretswortlaut gebunden sind. Der Rahmen ist gegeben und darf von uns nicht überschritten werden.
Lassen Sie mich kurz auf die Gründe zurückkommen, die diesen Beschluss als notwendig erscheinen lassen. Artikel 27 Absatz 2 dieses Dekretes ist im Laufe der Beratungen im Grossen Rat entstanden. Er weist verschiedene Lücken auf, die unbedingt geschlossen werden müssen, um diese Bestimmung überhaupt anwenden zu können. Die Anwendung führt eindeutig zu Härtefällen, welche vom Gesetzgeber kaum beabsichtigt waren. Ferner ist davon auszugehen, dass auf dem Grundstückmarkt heute völlig veränderte Verhältnisse vorliegen gegenüber der Situation zur Zeit der Dekretsberatung; Verhältnisse, die den mit der Bestimmung verfolgten Planungszweck illusorisch machen. Auch aus diesem Grunde ist eine flexiblere Anwendung der Bestimmung sicher erforderlich.
Es ist auch davon auszugehen, dass in den meisten Gemeinden unseres Kantons viel zu viel Bauland ausgeschieden worden ist; die Bauzonen sind grösstenteils unrealistisch. Anderseits dürfen wir zugeben, dass gerade von seiten der Grundeigentümer weitgehend Bereitschaft zum Auszonen vorhanden ist. Man muss sich hier aber beschränken auf den Rand des Baugebietes, denn das Baugebiet als solches sollte natürlich zusammenhängend bleiben.
Ich glaube, es ist der Kommission gelungen, mit dem nun unterbreiteten Grossratsbeschluss eine Lösung zu finden, die all diesen Punkten Rechnung trägt und die als ausgewogen bezeichnet werden darf. Bei dieser

Gelegenheit möchte ich den Kommissionsmitgliedern für ihre Mitarbeit, der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung für die immense Vorarbeit danken, die hier geleistet worden ist.
Der Ihnen unterbreitete Kommissionsantrag sieht im wesentlichen vier Punkte vor: 1. Es soll nicht mehr auf die Eigentums-, sondern auf die Nutzungsverhältnisse abgestellt werden, das heisst alles Land, das landwirtschaftlich genutzt wird, soll in der Bauzone grundsätzlich mit einem Bauverzichts-Vertrag belegt werden können.

2. Zur rechtlichen Wirkung: Die Rechtswirkung eines solchen Vertrages für die Besteuerung wird differenziert: Einerseits für Land, das zu einem tatsächlich bewirtschafteten Betrieb gehört, hat das zur Folge, dass das Land zum Ertragswert besteuert wird, während für das übrige Land die Formel des reduzierten Verkehrswertes vorgesehen wird. Öffentliche Korporationen werden gleich privilegiert wie landwirtschaftliche Grundeigentümer.

3. Zur Verpflichtung der Gemeinden: Nach dem vorgesehenen Entwurf sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, zu einem solchen Vertrag Hand zu bieten. Wollen sie das nicht, müssen sie konkret ausgewiesen öffentliche Interessen darlegen können.

4. Aufhebung der Verträge: Eine solche Aufhebung ist möglich, wenn beide Vertragspartner zustimmen oder wenn veränderte Verhältnisse vorliegen.

Ein wesentlicher Punkt, der auch in der Kommission zu Diskussionen Anlass gab, ist die Frage des Rechtsweges, das heisst, welche Rechtsmittel einem Grundeigentümer zur Verfügung stehen, dem die Gemeinde den Abschluss eines solchen Vertrages verweigern will. Grundsätzlich gibt es hier drei Möglichkeiten: Den Weg der Gemeindebeschwerde, den Weg über die Steuerjustiz – mit Zuständigkeit der Rekurskommission und des Verwaltungsgerichtes – und die verwaltungsrechtliche Klage. Von seiten der Verwaltung war die Auffassung vertreten worden, die Gemeindebeschwerde nach Artikel 57 ff des Gemeindegesetzes sei hier gegeben. In der Kommission ging die Tendenz eher dahin – vor allem aus Gründen des Rechtsschutzes –, den Weg über die Steuerjustiz-Behörde vorzusehen. Wichtig ist ja vor allem, dass eine verwaltungsunabhängige Behörde zu entscheiden hat.
Nach Rücksprache mit dem Verwaltungsgerichtspräsidenten hat die Verwaltung nun einen dritten Weg aufgezeigt, nämlich über die verwaltungsrechtliche Klage, gestützt auf Artikel 24 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wo vorgesehen ist, dass öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Gemeinden oder ihnen gleichgestellten Korporationen und Privaten vom Regierungsstatthalter erstinstanzlich zu beurteilen seien und wo dann in Artikel 26 eine Weiterzugsmöglichkeit ans Verwaltungsgericht besteht.
Diese Konstruktion geht davon aus, dass wir es hier mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu tun haben; eine Auffassung, die nicht unbestritten blieb, denn im Grunde sind es privatrechtliche Dienstbarkeitsverträge, die aber ihren Entstehungsgrund im öffentlichen Recht haben. Aus diesem Grunde ist diese Konstruktion – die die Möglichkeit bietet, dass das Verwaltungsgericht in zweiter Instanz über die Verträge zu urteilen hat zweifellos haltbar. Diese Klagemöglichkeit bietet zudem den Vorteil, dass das Verwaltungsgericht eine umfassende Prüfung vornehmen kann, nicht nur eine Rechtskontrolle, wie dies bei der Gemeindebeschwerde der Fall wäre.
Gestützt darauf glaube ich, dass mit dieser Vorlage die Möglichkeit geboten wird, jenen Landwirten in der Bauzone, die den ehrlichen Willen haben, ihr Land weiterhin wirklich landwirtschaftlich zu bebauen, den nötigen Schutz zu verschaffen. Dabei sind wir uns bewusst, dass dieses Instrumentarium recht kompliziert ist. Man kann sich deshalb fragen, ob nicht eine Systemänderung – zum Beispiel die Einführung des Zürcher Systems mit der grundsätzlichen Besteuerung des Ertragswertes – sowohl für die öffentliche Hand wie für den privaten Grundeigentümer sinnvoller wäre. Aber eine solche Revision kann nicht einfach durch eine Dekretsänderung erfolgen, denn dafür müssten die Grundlagen im Steuergesetz geschaffen werden. Deshalb wäre eine solche Änderung auch nicht kurzfristig realisierbar. Darum bin ich der Meinung, dass auch jener, der für eine Änderung des Systems eintritt, dieser Vorlage zustimmen muss, um die entstandenen Härten überhaupt eliminieren zu können.
Aus diesen Erwägungen bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bürki. Die sozialdemokratische Fraktion hat den unterbreiteten Beschlussesentwurf geprüft. Sie stimmt diesem Text grundsätzlich zu, erwartet aber ausdrücklich, dass – gesamthaft gesehen – die im Dekret vom 13. Februar 1973 enthaltene und damals bewusst aufgenommene indirekte fiskalische Unterstützung der Orts- und Zonenplanung aufrechterhalten bleibt. Wir sind in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass der zweite Satz von Artikel 2 nicht zu eng interpretiert werden dürfe und den Gemeinden, ausgehend von ihren Bedürfnissen, weiterhin eine angemessene Wahrung der öffentlichen Interessen zugestanden werden soll.
Was die Frage einer allfälligen Revision des Dekretes betrifft, die in der Motion Schmid und teilweise auch in der Kommission aufgeworfen wurde, vertreten wir den Standpunkt, dass nun zunächst einmal die amtliche Bewertung durchgeführt und abgeschlossen werden sollte – was zurzeit noch nicht der Fall ist – und dass im übrigen die Auswirkungen dieser heute zu beschliessenden authentischen Auslegung abgewartet werden müssen. Erst wenn entsprechende Erfahrungen und Ergebnisse vorliegen, können allenfalls weitergehende Schlussfolgerungen gezogen werden. Für heute beantragen wir aus diesen Überlegungen und unter Hinweis auf die gemachten Feststellungen, dem unterbreiteten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Aebi (Hellsau). Auch die SVP-Fraktion hat sich mit diesem Beschluss eingehend befasst. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion stimmt für Eintreten. Der Umstand, dass ein Artikel durch eine authentische Interpretation gewährleistet werden muss, zeigt, dass er in der Praxis nicht überall einhellig aufgenommen worden ist. Mit der hier vorgeschlagenen Lösung kommen wir dem praktizierenden Landwirt entgegen, weil damit gewisse Härtefälle ausgemerzt werden können. Anderseits wird dieser Beschluss auch Richtlinien bieten für die Beschwerdeinstanzen. Härtefälle, wie zum Beispiel für kleine Landbesitzer, die den Betrieb nicht mehr selber bewirtschaften oder für Gemeinden, die keinen Vertrag abschliessen wollen, bleiben weiterhin bestehen. Aus diesem Grunde scheint uns, eine Revision des Dekretes werde in nächster Zeit unumgänglich sein.
Einen weiteren Grund für diese Vorlage bildet die Wirtschaftslage, die ja heute ganz anders ist als im Februar 1972 zurzeit der Beratung dieses Dekretes. Die Nach-

frage nach Bauland ist heute eher rückläufig. Mit diesem Dekret hat man seinerzeit indirekt in die Planung eingreifen wollen, indem das Bauland fiskalisch hoch belastet wurde, um es auf den Markt zu bringen. Wie bereits der Kommissionspräsident darlegte, ist die Situation heute ganz anders: Es ist zuviel Bauland eingezont. In nächster Zukunft wird sich die Lage kaum ändern, denn wir wissen, dass die Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt und damit auch die Nachfrage nach Bauland zurückgegangen ist. Zudem stagniert die Bevölkerungszahl in unserem Lande und nimmt nicht mehr zu. Weil eine Revision des Dekretes in nächster Zeit nicht möglich sein wird, schlägt die Mehrheit unserer Fraktion vor, auf diesen Beschlussesentwurf einzutreten.

Gygi. Auch die freisinnige Fraktion stimmt der vorgeschlagenen Regelung für die Inanspruchnahme einer Bauverbotsdienstbarkeit zu. Dabei ist festzuhalten, dass dieser Beschluss die gesetzlichen Möglichkeiten voll ausschöpft. Auch wir hätten es vorgezogen, die Zürcher Lösung einzuführen, weil diese dem heutigen Planungs-Vakuum besser Rechnung tragen würde. Dazu aber wäre eine Gesetzesrevision nötig. Wir werden uns überlegen, ob auch bei dieser angeblich kleinen Revision die Bestimmungen über die amtlichen Werte einbezogen werden sollen.
Ausschlaggebend für die Zustimmung ist vor allem der Umstand, dass die heute rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen im kantonalen Durchschnitt zehnmal zu gross sind. Würde in den heutigen grossen Bauzonen auf der Basis des Verkehrswertes veranlagt, hätte das zur Folge, dass die Überbauung von heute landwirtschaftlich genutzten Grundstücken quasi erzwungen würde, obschon das aus raumplanerischen und siedlungspolitischen Gründen abzulehnen ist. Das hätte weiter zur Folge, dass Rückzonungen – die nötig sein werden – erschwert würden; falls sie doch erfolgten, wäre in vielen Fällen der Tatbestand der materiellen Enteignung erfüllt, was für Staat und Gemeinden zu horrenden Entschädigungsleistungen führen könnte. Darum ist das auch aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen. Das hätte übrigens auch finanzielle Auswirkungen für das Gemeinwesen, die dieses veranlassen könnten, von Rückzonungen abzusehen, womit also andere raumplanerische Ziele tangiert würden.
Aus diesen Hauptgründen stimmen wir der Vorlage zu, weil sie den Sachverhalt, soweit es das Gesetz zulässt, berücksichtigt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte ist auf eine Motion des Grossen Rates zurückzuführen. Damals in den Jahren 1972 und 1973 stand man vor einer wirtschaftlich völlig veränderten Situation, als dies heute der Fall ist. Die Vorbereitung der Dekretsänderung und die Ausführung, welche übrigens im Rahmen der kantonalen Schatzungskommission in engstem Einvernehmen mit allen beteiligten und betroffenen Kreisen vorgenommen wurden, beanspruchte rund drei Jahre. Damals ging man von den damaligen wirtschaftlichen Voraussetzungen aus. Heute sind diese Voraussetzungen anders. Es ist begreiflich, wenn nun Kritiken auftauchen, man sei da und dort etwas zu weit gegangen. So werden bereits heute Grundstücke zu einem Preise gehandelt, der unter ihrem amtlichen Wert liegt. Das war übrigens auch im Jahre 1966 der Fall. Man hat bei der Beratung des Dekretes über die Hauptrevision bereits ein Stück der wirtschaftlichen Entwicklung vorausnehmen wollen, um nicht sofort wieder revidieren zu müssen. Man konnte im Februar 1972 nicht voraussehen, dass schon Ende 1973 die Ölkrise auftauchen würde, mit all dem, was daraus entstanden ist.
Zudem wollte man die amtliche Bewertung auf die Planung ausrichten, d. h. mit dem amtlichen Wert Druck auf die Grundeigentümer ausüben, das Bauland auf den Markt zu bringen.
Die amtliche Bewertung ist noch nicht ganz abgeschlossen, obwohl es sich zum grössten Teil nur noch um Korrekturen und Nachträge handelt. Wir dürfen erwarten, dass wir bis Ende dieses Jahres den gesamten Überblick erhalten. Eine der wichtigsten Fragen, die in diesem Zusammenhang als ungelöst bezeichnet werden müssen, betrifft die Ausnahmebestimmung in Artikel 27 Absatz 2. Durch die Motion Schmid hat der Grosse Rat die Regierung beauftragt, hier eine Lösung zu suchen. Wir haben schon bei Entgegennahme der Motion erklärt, dass wir diese Lösung nicht in einer Dekretsrevision sehen, weil dadurch eine grosse Unsicherheit im Procedere der amtlichen Bewertung ausgelöst würde, sondern dass wir eine authentische Interpretation durch den Grossen Rat (wie sie in der Verfassung durchaus vorgesehen ist) vorbereiten würden. Es geht bei diesen landwirtschaftlichen Grundstücken in der Bauzone um drei Probleme:

1. Welche Grundstücke können einem 15-jährigen Bauverbot unterstellt werden?
2. Welches sind die Voraussetzungen eines Vertrages zwischen Grundeigentümer und Gemeinde?
3. Welches ist der Rechtsweg?

Zu diesen drei Punkten auch von unserer Seite noch einige Bemerkungen.
Aus dem Antrag von Herrn Grossrat Guggenheim und seiner Begründung, aber auch aus der Diskussion im Grossen Rat geht eindeutig hervor, dass zunächst einmal die landwirtschaftlichen Eigentümer entlastet werden sollten. Es zeigte sich dann aber, dass die Abgrenzung gegenüber verpachteten Parzellen recht schwierig war. Mit anderen Worten: Eine saubere Lösung bot sich nur dadurch an, dass man entweder gemäss ursprünglicher grossrätlicher Absicht sich auf die Zielsetzung stützte – um mit dem anfänglichen Antrag der Regierung zu sprechen – «von der steuerlichen Seite her einen Beitrag zu leisten zur Erhaltung landwirtschaftlicher Heimwesen, die eine bäuerliche Existenzgrundlage bilden».
Oder aber man ging an die weiteste Grenze dessen, was rechtlich möglich war und erklärte zur Zielsetzung – so wie es jetzt in dem gemeinsamen Antrag lautet – «von der steuerlichen Seite her einen Beitrag zu leisten zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken». Jede Lösung zwischen diesen beiden Grenzen hätte zu einer unabsehbaren Kasuistik geführt, zu grosser Verwaltungsarbeit und vermutlich auch zu vielen Rechtshändeln.
Die Kommission ist also, um es nochmals zu betonen, von der ursprünglichen Version abgewichen, und die Regierung schloss sich dieser Auffassung an. Nicht zuletzt deshalb, weil damit zumindest auf diesem Gebiete den wirtschaftlichen Verhältnissen besser Rechnung getragen werden kann. Es war aber nicht am Regierungsrat, sondern es liegt ausdrücklich am Grossen Rat, diese neue Interpretation festzuhalten.

In der Praxis läuft der gemeinsame Antrag darauf hinaus, dass unterschieden wird auf der einen Seite zwischen bäuerlichen Eigenbesitzern und gleichgestellten Korporationen (Burgergemeinden, auch wenn diese Einzelparzellen haben). Diese Kategorie würde nach dem Ertragswert besteuert. Die andere Kategorie wären alle Andern, die nach dem reduzierten Verkehrswert – nämlich nach Abzinsung zu 40 Prozent des Verkehrswertes – besteuert würden.

Welches sind die Voraussetzungen des Vertrages. Nach dem Beschlussesentwurf Artikel 2 hat die Gemeinde zur Errichtung einer Bauverbotsdienstbarkeit grundsätzlich Hand zu bieten. Sie darf sich nur widersetzen, wenn sie übergeordnete öffentliche, insbesondere planerische Interessen dartun kann.

Mit andern Worten: Der Grosse Rat erwartet von den Gemeinden, dass sie im Rahmen der von ihm ausgesprochenen Zielsetzung Hand bieten zu derartigen Verträgen. Ausnahmen, d. h. eine Ablehnung des Vertragsabschlusses, sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Jeder Einzelfall ist dabei zu prüfen. Ausnahmen, d. h. eine Ablehnung des Vertrages, wären nach Aussagen des Planungsamtes beispielsweise dann gegeben, wenn Land im Zentrum einer Gemeinde mit Bauverbot belastet wäre, so dass die Gemeinde die ganze Zentrumsplanung umorganisieren müsste. Grundsätzlich könnte man sagen, eine Gemeinde könne dann nicht Hand bieten zu einem Vertrag, wenn sie wegen eines Bauverbotes eine wesentliche Gemeindeaufgabe nicht erfüllen könnte.

Es wird nicht zu umgehen sein, dass auch aus dieser doch eher auf den Einzelfall ausgerichteten Betrachtungsweise Meinungsverschiedenheiten zwischen Landeigentümern und Gemeinde entstehen könnten. Daraus erhellt, dass der Rechtsweg in dieser Angelegenheit von grosser Bedeutung ist. Wenn sich die Gemeinde weigert, einen Bauverbotsdienstbarkeitsvertrag im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes abzuschliessen, muss der Eigentümer die Möglichkeit haben, den entsprechenden Beschluss anzufechten. Auf welche Weise ist dies nun möglich? (Der Herr Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen; ich will es kurz wiederholen.)

Hier gingen die Meinungen auseinander. Nach Auffassung der Finanzdirektion und nach eingehenden Besprechungen mit dem Rechtsdienst der Gemeindedirektion, wurde auf Regierungsseite die Auffassung vertreten, dass einzig die Gemeindebeschwerde in Frage komme; zuständig wäre demnach der Regierungsstatthalter.

In der grossrätlichen Kommission war dem gegenüber die Meinung vertreten worden, dass die Steuerjustizbehörden (Rekurskommission und Verwaltungsgericht) zuständig sein sollten. Man habe es mit einem steuerrechtlichen Problem zu tun. Das stimmt natürlich nicht ganz. Es ist nicht nur eine steuerrechtliche Frage, wenn beim Abschluss von Gemeindeverträgen auch planerische Fragen mitspielen. Beide Argumente haben zweifellos eine gewisse Berechtigung.

Nach Rücksprache mit Herrn Verwaltungsgerichtspräsident Zimmerli kann ich hiezu nun folgendes mitteilen:

Präsident Zimmerli teilt die Auffassung der Verwaltung, dass die Steuerjustizbehörden nicht zuständig sind, in Streitfällen nach Artikel 27 Absatz 2 zu entscheiden.

Er hält aber dafür, dass der von der Gemeinde abgewiesene vertragswillige Eigentümer beim Regierungsstatthalter Klage einreichen kann. Diese Instanz kann also nicht ausgeschaltet werden. Im Falle der Abweisung der Klage besteht die Möglichkeit, den Entscheid des Regierungsstatthalters direkt an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Auf diese Weise ist ein sehr einfaches und übersichtliches Verfahren vorgeschlagen, das den betroffenen Grundbesitzern alle Rechte offen lässt.

Wir sind uns bewusst, dass die Hauptrevision der amtlichen Werte diesmal unter besonders schwierigen Bedingungen vor sich ging. Nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung hat hier hineingefunkt, sondern auch, wie ich bereits darlegte, die erstmalige Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung, die auf weite Strekken Schwierigkeiten über Schwierigkeiten brachte. Immerhin hat die Kontrolle des Computers gezeigt, dass in den meisten Gemeinden noch zu schätzende Grundstücke bearbeitet werden müssen. Es handelt sich um ca. 6000 Schätzungen. Ohne Datenverarbeitung wären diese vermutlich unbeachtet geblieben, oder man wäre erst im Verlaufe der kommenden Jahre auf die Auslassung gestossen. In diesem Zusammenhang interessiert es Sie vielleicht, dass bei einer amtlichen Bewertung im Kanton rund 600 000 Liegenschaften und Grundstücke bewertet und geschätzt werden müssen. Es wird immer wieder davon gesprochen, nun sofort eine neue Revision an die Hand zu nehmen.

Mit vorliegendem Beschlussesentwurf wird nun versucht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die grössten Schwierigkeiten zu lösen.

Eine Gesamtrevision des Dekretes kann aber ganz einfach nicht an die Hand genommen werden, bevor nicht eine Übersicht über die vorliegende Revision gewonnen ist. Ich habe es bereits in der Kommission gesagt und wiederhole es hier: «In der Politik ist die Versuchung immer sehr gross, aus momentanen Verhältnissen Politik auf lange Sicht betreiben zu wollen. Das ist eine Art Feuerlöschtendenz, die gewissen Unzulänglichkeiten Rechnung zu tragen versucht. Die Sache muss aber stets in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden.»

Wir sind uns auch bewusst, wie dies aus verschiedenen Voten hervorgegangen ist, dass eine Kollission mit den Absichten des Raumplanungsgesetzes eintreten könnte. Aber auch hier müssen wir zunächst einmal, sowohl beim Raumplanungsgesetz und seinen Ausführungsvorschriften, wie auch bei der amtlichen Bewertung die vollständigen Unterlagen haben, bevor Konsequenzen gezogen werden können.

Ich habe Ihnen einleitend gesagt, dass Vorbereitung und Durchführung einer Hauptrevision der amtlichen Werte drei Jahre dauert (Ganz abgesehen vom rechtlichen und parlamentarischen Prozedere.) Von möglichst rascher Revision zu sprechen, kommt einer Illusion gleich. Die Regierung ist aber bereit, nach Vorliegen der Ergebnisse der gegenwärtigen Revision sowohl diese Ergebnisse selber zu prüfen, wie auch daraus allfällige Konsequenzen in der Richtung einer Systemänderung zu untersuchen.

Ich gebe offen zu – das habe ich ja schon einmal gesagt –, dass auch ich der Auffassung bin, unser heutiges Verfahren sei ausserordentlich kompliziert und arbeitsaufwendig. Wir müssen uns irgendetwas einfallen lassen, um in Zuknuft eine Verbesserung zu erreichen.

In diesem Sinne bin ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie auf diesen Beschluss für die authentische Interpretation eintreten. Mir scheint, das sei im jetzigen Zeitpunkt die beste und fast einzige Möglichkeit, um, ohne schwer-

wiegende Konsequenzen für das ganze Verfahren, zu einer Lösung zu kommen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Schmid, Präsident der Kommission. Absatz 2 sieht den Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Um keine Abgrenzungsschwierigkeiten zu bekommen, dürfen wir an diesen Begriff keine allzu grossen Anforderungen im Sinne einer intensiven Nutzung stellen.
Zur Differenzierung in den Absätzen 3 und 4: In der Kommission haben wir uns gefragt, ob diese Differenzierung überhaupt nötig sei zwischen Land, das eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, und Land, das einer Burgergemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehört, und dem übrigen Land in der Bauzone, weil die Gefahr, dass dadurch Spekulationsland privilegiert würde, nicht sehr gross ist. Es ist ja nicht wahrscheinlich, dass ein Spekulant, der Land zu hohen Preisen gekauft hat, sich der Einschränkung eines solchen Verzichtvertrages unterziehen würde. Trotzdem hat man diese Differenzierung getroffen, weil man nicht eine Besserstellung gegenüber dem vor 1973 bestehenden System einführen wollte.
Zum Burgergemeinde-Privileg: Wir wissen, dass unsere Burgergemeinden zum Teil recht grosse Landbesitzer sind. Es wurde auch festgestellt, dass gerade sie durch die amtliche Bewertung zum Teil ausserordentlich hart betroffen worden wären und dass sie aufgrund dieser Bestimmung zum Teil gezwungen worden wären, an den Baulandmarkt zu gelangen. Ohne das Hohe-Lied der Burgergemeinden singen zu wollen, dürfen wir doch festhalten, dass diese im allgemeinen zu ihrem Grundbesitz Sorge tragen, dass sie vielfach zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung beitragen und dass sie nicht zuletzt in vielen Gemeinden noch erhebliche wohltätige Funktionen erfüllen. Diese sind eben dank dem Vermögensbesitz möglich. Die Kommission kam zum Schluss, dass sich diese Ausnahme für die Burgergemeinde rechtfertige.
Zum reduzierten Verkehrswert für Grundstücke nach Buchstabe b) in Absatz 3 und Absatz 4: Es besteht die Meinung, dass bei diesen Grundstücken die Herabsetzung des Verkehrswertes aufgrund des Verzichtvertrages abgezinst würde, das heisst, dass man quasi durch eine negative Zinseszins-Rechnung vom Verkehrswert gemäss Artikel 25 das für die Dauer des Vertrages reduzieren würde. Theoretisch ist es möglich, einen solchen Vertrag auch für länger als 15 Jahre abzuschliessen. In diesem Fall würde der Wert noch weiter reduziert. Wir glauben jedoch, eine Gemeinde könne kaum verpflichtet werden, einen solchen Vertrag für mehr als 15 Jahre abzuschliessen, weil ihre ganze Planung auf ungefähr diesen Zeitraum ausgerichtet ist.

Angenommen.

Art. 2

Schmid, Präsident der Kommission. Zu den übergeordneten öffentlichen Interessen: Ich bin der Auffassung, dass diese Interessen einschränkend beurteilt werden müssen und dass sie im Einzelfall konkret nachzuweisen sind. Diese Interessen müssen gewichtig und für die Gemeinde von einiger Bedeutung sein. Das ist dann der Fall, wenn eine Gemeinde wegen eines Bauverbotes in ihrer konkret geplanten Weiterentwicklung blockiert würde. Ich bin deshalb der Auffassung, dass wir hier einschränken und strenge Anforderungen anstellen müssen; bei veränderten Verhältnissen ist ja auch ohne weiteres von seiten der Gemeinde eine Vertragsauflösung möglich. Eine Gemeinde kann also geltend machen, in der Zeit seit Abschluss des Vertrages sei sie in Entwicklung und Planung weitergekommen, es seien neue Momente eingetreten, weshalb darauf zurückgekommen werden müsse. Darum scheint es mir am Platz zu sein, diese übergeordneten Interessen nicht allzu weit zu fassen.
Die Frage des Rechtsschutzes ist schon genügend dargestellt worden. Wir konnten sie hier nicht aufnehmen, weil wir uns auch hier an den Rahmen zu halten haben und nichts aufnehmen können, das durch den Wortlaut des Dekretes nicht gedeckt wäre.

Bürki. Ich habe schon im Eintretensvotum bemerkt, wir seien der Meinung, dass Absatz 2 zweiter Satz nicht allzu eng interpretiert werden dürfe; es müsse also möglich sein, die echten öffentlichen Interessen weiterhin zu wahren. Insofern bin ich mit dem Kommissionspräsidenten einverstanden, wenn er bemerkte, dass die konkret geplante Weiterentwicklung möglich bleiben müsse. Ich verweise ausdrücklich darauf, dass der Wortlaut sagt, die Gemeinde dürfe sich nur widersetzen, «wenn sie übergeordnete öffentliche, insbesondere planerische Interessen dartun kann.» Dieses Wörtchen «insbesondere» bedeutet doch, dass es nicht ausschliesslich planerische Interessen sein müssen.
Im übrigen haben wir uns das so vorgestellt, dass man zum Beispiel – wie hier vorgesehen – das planerische Moment in den Vordergrund stellt, das heisst dass die geplante harmonische Entwicklung baulicher Art ermöglicht werden soll. Wir sind aber auch der Meinung, dass man damit einer Zerstückelung sollte entgegenwirken können, das heisst es sollten nicht beispielsweise zwei Parzellen überbaut sein, dann drei leer und wiederum zwei weitere überbaut. Wir sollten also gegen die Streubauweise ankämpfen können, denn wir alle haben kein Interesse daran, diese Bauweise zu fördern. Wir haben seinerzeit bewusst eine gewisse Bremse eingebaut, die wir nun nicht einfach aus den Angeln heben sollten.
Es ist wohl allen klar, dass es sich um einen objektiv ausgewiesenen Baulandbedarf handeln soll. Das Angebot auf dem Baulandmarkt muss angemessen bleiben. Auch dieses Moment wurde von Anfang an sowohl bei der Planung wie bei der Dekretsberatung anerkannt.
Schliesslich sind wir der Meinung, dass vor allem aus öffentlichen Interessen abgewogen werden müsse, ob die Basiserschliessung schon getätigt sei. Es besteht doch ein öffentliches Interesse daran, dort zu bauen, wo diese Erschliessung schon vorhanden ist, das heisst die öffentliche Hand soll nicht gezwungen werden, auf 15 Jahre ein Bauverbot einzugehen für Land, das bereits erschlossen ist, während dann in der Aussenregion die Erschliessung noch getätigt werden muss. Es ist uns klar, dass die Gemeinde hier eine Einschränkung auf sich nimmt, aber diese darf nicht allzu eng sein.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen uns klar sein über die Wirkung dieser authentischen Interpretation. Der Grosse Rat gibt durch diese Interpretation einem Willen Ausdruck. Die Gemeinden sind aber nach wie vor frei. Der Grosse Rat kann die Gemeinden nicht beauftragen, einen Ver-

trag mit einem Grundeigentümer abzuschliessen. Das ist völlig ausgeschlossen. Aber der Grosse Rat kann darlegen: Wir sehen das so; die Gemeinden sind gehalten, einen solchen Vertrag abzuschliessen. Sie können das also noch selber beurteilen, ob es im Rahmen der Bestimmungen möglich sei oder nicht. Sie sind aber nach wie vor frei.
Aber auch die Grundeigentümer sind frei, letzten Endes auch die Gerichte. Schliesslich werden die Gerichte zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss erfüllt seien oder nicht. Die authentische Interpretation gibt also – um das noch einmal zu sagen – Richtlinien für die Gemeinden und die gerichtliche Beurteilung; aber es ist keine Verpflichtung damit verbunden.

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes: 135 Stimmen (Einstimmigkeit)

Voranschlag für das Jahr 1976

Siehe Nr. 39 der Beilagen

Gafner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte bereits im Juni Gelegenheit, sich mit dem Voranschlag zu befassen; sie wurde durch den Herrn Finanzdirektor eingehend orientiert. Als Grundlage wurde damals festgehalten: Die Steueranlage bleibt mit 2,4, inklusive Spitalzehntel, unverändert. Für die Besoldung wurde eine Teuerung von sechs Prozent angenommen. Von seiten des Bundes war die Richtlinie ausgegeben worden, die Zuwachsrate des Budgets solle nicht mehr als neun Prozent betragen. Unser Voranschlag für 1976 weist einen Zuwachs von 9,3 Prozent auf, was nach unserer Auffassung noch innerhalb der Toleranz liegt.
Ferner hat der Bundesrat eine Richtlinie erlassen, die Kantone möchten sozusagen im Anhang zum Voranschlag ein Eventualbudget erstellen, um der wirtschaftlichen Lage durch allfällige Zusatzinvestitionen Rechnung tragen zu können. Darauf wurde im Kanton Bern in dem Sinne verzichtet, weil Finanzdirektion und Regierungsrat der Meinung sind, man wolle ein solches Budget notfalls dem Grossen Rat unterbreiten. Der Fehlbetrag pro 1976 ist im Budget ausgewiesen mit 59,8 Millionen Franken, was – bezogen auf die Gesamtausgaben – 2,5 Prozent ausmacht. Wenn wir über die Kantonsgrenzen hinaus die kürzlich bekanntgegebenen Zahlen betrachten, sehen wir, dass dieser Anteil im Kanton Baselland 15 Prozent der ausgewiesenen Gesamtausgaben ausmacht, im Kanton Zürich mit einem Budget von rund einer Milliarde mehr sind es 13,5 Prozent.
Zu Beginn der Budgetberatungen ergab sich noch ein Fehlbetrag von knapp 180 Millionen Franken. Der wurde zusammengestrichen auf diese knapp 60 Millionen, die nun noch ausgewiesen werden. Es handelt sich um ein Investitionsbudget; die Investitionen machen 448 Millionen Franken aus.
Die Gesamtausgaben betragen im Voranschlag 1976 2,394 Milliarden Franken, die Gesamteinnahmen 2,335 Milliarden Franken. An direkten Steuern rechnet man mit 1,232 Milliarden, an anderen Steuern 148 Millionen Franken. Im letztjährigen Voranschlag war noch ein Betrag von rund 20 Millionen Franken für Amortisationen der Staatsschuld vorgesehen. Diesmal hat man darauf verzichtet. Hingegen wurden zur Schuldentilgung nach Spitalgesetz 20 Millionen eingesetzt, und zwar für die Bauschuld der Pflegeheime Spiez und Köniz, das heisst die Asyle Gottesgnad.
Beim Gewässerschutz hat man zehn Millionen mehr als letztes Jahr eingesetzt, was sicher zu begrüssen ist, denn bei diesem Posten war man immer eher zu knapp.
Im Zusammenhang mit dem IHG ist ein Posten von drei Millionen enthalten. Sie finden ihn auf Seite 44 des Voranschlages.
Es ist wohl noch eine Bemerkung zur Budgetierung ganz allgemein angebracht. Wir halten es für richtig, möglichst eng zu budgetieren, auch für ehrlicher. Dann lassen sich begründete Nachkredite im Grossen Rat auch eher vertreten und zur Genehmigung empfehlen. Eine gewisse Sparsamkeit wird auch eher praktiziert, wenn nicht zu grosszügig budgetiert wird, weil die Leute sonst glauben könnten, das Geld müsse unbedingt aufgebraucht werden.
Die Kommission hat den Voranschlag eingehend beraten und analysiert. Sie empfiehlt Ihnen, darauf einzutreten.

Bürki. Die sozialdemokratische Fraktion nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass dem Grossen Rat heute ein weitgehend ausgeglichenes Budget unterbreitet werden kann; wir wissen ja, dass das nicht in allen Kantonen der Fall ist und dass auch der Bund mehr Mühe hat. Der veranschlagte Fehlbetrag beläuft sich – nach Berücksichtigung der Schuldentilgung bei den Spezialanstalten – auf weniger als zwei Prozent der budgetierten Beträge.
Wir stellen auch gerne fest, dass die vorgesehenen Investitionen, unter Einschluss der Investitionsbeiträge, ebenso hoch sind wie in diesem Jahr. Damit wirkt der Staatshaushalt zweifellos im Rahmen der rezessiven Wirtschaft stabilisierend. Dasselbe gilt auch für die Budgetierung der vorgesehenen Teuerungsausgleiche im Besoldungswesen. Die Erhaltung der Kaufkraft der Besoldungen von Beamten und Lehrerschaft ist gesamtwirtschaftlich positiv zu werten. Darüber hinaus wird damit für den Staat und die Gemeinden einem allzu krassen Steuerertragseinbruch in den Jahren 1977/78 entgegengewirkt. Dafür werden wir vielleicht noch einmal dankbar sein.
Selbstverständlich hätte man sich fragen können, ob in der heutigen Situation nicht noch ein mehreres getan werden sollte. Wir können uns aber mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden erklären, wie es auch von der Staatswirtschaftskommission unterstützt wird, dass der Regierungsrat nämlich ein zusätzliches Investitionsprogramm vorbereitet und bei Bedarf dem Grossen Rat vorlegt. Wir sind allerdings der Auffassung, dass bei weiterer Verschärfung der Wirtschaftslage rasch gehandelt werden muss. Die Inflationskurve ist ja deutlich gebrochen. Darum gehört heute erste Priorität der Sicherung des Arbeitsplatzes.
Wir stimmen dem Voranschlag zu. – Vielleicht darf ich auch gleich beifügen, dass wir auch dem Grossratsbeschluss betreffend Begrenzung und Festsetzung der

staatlichen Beiträge zustimmen. Auch dort gehen wir allerdings von der Voraussetzung aus, dass allenfalls notwendig werdende Stützungsprogramme der Bauträger – Gemeinden, gemeinnützige Institutionen usw. –, die aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich werden könnten, im gegebenen Zeitpunkt zur Überprüfung der Planfonds führen müssten.

Brand. Erlauben Sie mir zwei kurze Bemerkungen zu diesem umfangreichen Dokument, nämlich zur Investitionspolitik und zur Strassenrechnung. Bei den Investitionen stellen wir fest, dass die staatseigenen Investitionen um rund zwei Milionen zurückgeschraubt wurden (siehe Seite 3 des Voranschlages), während die Investitionsbeiträge an Gemeinden und an Dritte erhöht wurden, so dass gesamthaft ein Betrag von 448,4 Millionen für Investitionen budgetiert wird, das heisst 6,7 Millionen mehr als im laufenden Jahr. Ich anerkenne, dass hier einiges geschieht, frage aber doch, ob diese 6,7 Millionen alles darstellen sollen, was der Kanton mehr leisten will, um die Wirtschaft zu fördern und damit die Arbeitsplätze zu sichern. Angesichts der heutigen Rezession, die sich noch weiter zu verschärfen droht, halte ich diesen Betrag eher für mager. Wohl sagt uns die Regierung, es werde ein zusätzliches Investitionsprogramm vorbereitet und bei Bedarf dem Grossen Rat unterbreitet. Nach meiner Meinung ist dieser Bedarf schon heute vorhanden, weshalb es am Platz gewesen wäre, dieses zusätzliche Programm zusammen mit dem Voranschlag zu unterbreiten. Ich erwarte nun, dass uns dieses Programm auf die Februarsession hin vorgelegt werde.
Bei der Strassenrechnung stelle ich fest, dass der Zuschuss aus allgemeinen Staatsmitteln noch einmal angestiegen ist, und zwar um 5,2 auf 77,286 Millionen Franken. Damit werden nun 40,45 Prozent der Ausgaben für die Strassenrechnung aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt. Das steht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Regierung, die im Vortrag zum Voranschlag auf Seite 1 sagt, es solle möglichst weitgehend die Durchsetzung des Verursacherprinzipes angestrebt werden. Hier wird nun statt dessen die Einnahme aus den Motorfahrzeugsteuern um zwei Millionen tiefer angesetzt, was ja wohl der heutigen Wirtschaftslage entspricht. Es ist aber eigenartig, feststellen zu müssen, wie die Gemeinden durch den Kanton ersucht oder sogar verpflichtet werden, bei der Abwasserreinigung usw. die Kostendeckung nach dem Verursacherprinzip vorzunehmen, während derselbe Staat seinerseits bei der Strassenrechnung einen ganz anderen Massstab anwendet. Obwohl es sich bei den Motorfahrzeugsteuern um ein heisses Eisen handelt, kann doch nicht bestritten werden, dass eine Anpassung gerechtfertigt wäre, ganz besonders bei den Lastenzügen, die unsere Strassen überaus strapazieren. Nach der Beantwortung meiner diesbezüglichen Interpellation im September dieses Jahres hatte ich erwartet, dass eine Anpassung dieser Steuern vorgeschlagen werde. Diese Erwartung war wohl doch zu optimistisch. Eine klare Stellungnahme der Regierung wäre aber endlich am Platz.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, 5. November 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Boss, Christen O. W., Gehler (Bassecourt), Gobat, Hess (Stettlen), Hof, Hubacher, Iseli, Leu, Müller, Ritter, Schmidlin, Schnyder.

Voranschlag für 1976

Fortsetzung

Meyer Werner. Dem Voranschlag für 1976 konnte ich entnehmen, dass die Personalausgaben auch für das kommende Jahr stark ansteigen werden. Meine Abklärungen haben ergeben, dass der Grund für den erheblichen Zuwachs der Personalausgaben nicht nur in der Erhöhung der Besoldungen und Teuerungszulagen liegt, sondern auch in der Schaffung neuer Stellen. Die Vermehrung der Zahl des Staatspersonals läuft meiner Motion, die vom Grossen Rat im Jahr 1973 als Postulat überwiesen wurde, zuwider, habe ich darin doch die Plafonierung des Staatspersonals verlangt. Von Finanzdirektor Moser erhielt ich die Zusicherung, dass die Überwachung der Vermehrung des Staatspersonals eine Daueraufgabe des Regierungsrates sei. Da die Kommission für die Rationalisierung der Staatsverwaltung, der auch ich angehöre, erst nächste Woche über das Traktandum «Errichtung neuer Stellen im Jahr 1976» tagt, wäre ich Regierungsrat Martignoni dankbar, wenn er konkrete Angaben über die im Jahr 1976 vorgesehenen Personalvermehrungen machen würde. Beim Bund und in andern Kantonen konnte der Personalstopp mit Erfolg durchgeführt werden. Warum ist das im Kanton Bern nicht möglich? Welche maximale Zuwachsrate hat der Regierungsrat für das Jahr 1976 geplant? Erst wenn ich über diese Frage erschöpfend Auskunft habe, werde ich mich entscheiden, ob ich für Eintreten auf den Voranschlag stimmen werde.

Leuenberger. Im Zusammenhang mit dem Eintreten auf den Voranschlag eine Frage: Wir haben in der Septembersession vom Volkswirtschaftsdirektor vernommen, dass für das laufende und das nächste Jahr zur Rezessionsbekämpfung zusätzliche Investitionsprogramme geplant sind. Mich interessiert, ob im Voranschlag diesem Investitionsprogramm schon Rechnung getragen ist. Wie gedenkt man das Investitionsprogramm allenfalls zu schaffen und durchzuführen?

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1976 weicht sowohl in bezug auf das Ergebnis wie auch hinsichtlich Zielsetzung wenig von demjenigen für das laufende Jahr ab. Das Ergebnis lautet auf rund 60 Millionen Franken Fehlbetrag, und die Zielsetzung ist weiterhin auf die Ankurbelung der Wirtschaft durch erhöhte Investitionstätigkeit des Kantons gerichtet.
Der Ausgangspunkt war bei der Budgetierung allerdings ein etwas anderer. Vor einem Jahr bestanden

bekanntlich noch ganz wesentliche Schwierigkeiten in bezug auf die Mittelbeschaffung, und der Bund wachte bei den Emmissionen von Anleihen darüber, dass die Limiten nicht überzogen wurden. Heute besteht Geldflüssigkeit bemerkenswerten Ausmasses, so dass die Mittel sowohl bei den Banken wie bei den traditionellen Anlegern leicht und relativ günstig erhältlich sind.

Trotzdem bestehen selbstverständlich weiterhin Schranken in bezug auf die Investitionstätigkeit des Staates. So sieht die Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und den Kantonsregierungen über die Budgetierung für das Jahr 1976 vor, dass die Gesamtausgaben gegenüber dem Voranschlag des laufenden Jahres um nicht mehr als neun Prozent höher sein dürfen. Der Kanton hat diese Voraussetzung eingehalten. Da aber gleichzeitig verschiedene Lasten des Kantons in der laufenden Rechnung anstiegen, war es nicht möglich, das Investitionsvolumen im ordentlichen Budget gegenüber dem laufenden Jahr nochmals zu steigern. Bei der Budgetierung musste in Rechnung gestellt werden, dass durch die Erhöhung der AHV-Beiträge (auch zulasten der Arbeitgeber), durch vermehrte Lasten aus den Privatbahndefiziten, durch die Inbetriebnahme der psychiatrischen Universitätsklinik im nächsten Jahr und viele weitere kleinere Posten die laufende Rechnung ganz erheblich mehr belastet wird. So kam das Ergebnis zustande, über welches die Staatswirtschaftskommission bereits im August dieses Jahres in den Grundzügen orientiert wurde: Gesamtausgaben von knapp 2,4 Milliarden Franken, Gesamteinnahmen von 2,33 Milliarden, also ein Defizit von rund 60 Millionen Franken oder 2,5 Prozent der Ausgaben des Staates. Für das laufende Jahr ist ein Defizit von 56 Millionen Franken in Rechnung gestellt, wozu 20 Millionen durch das zusätzliche Investitionsbudget für 1975 kommen.

Welches sind die konjunkturpolitischen Zielsetzungen des Voranschlages? Diese Zielsetzungen gehen daraus hervor, dass keine Steuerermässigung, kein wesentlicher Steuererlass, aber auch keine Steuererhöhung vorgesehen ist.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Staat alle Anstrengungen unterstützen muss, um zu verhindern, dass die Rezession im Wirtschaftsgefüge dauernde Nachteile hinterlässt. Wegen der nach wie vor herrschenden Inflationsgefahr, die bei weitem noch nicht überwunden ist, und die der Wirtschaft schadet, können nur Massnahmen, die auf Grund einer gesunden Finanzbasis getroffen werden, erfolgversprechend sein. Wir sind deshalb der Meinung, dass man im antizyklischen Verhalten des Staates, das nun so eifrig gefordert wird, nicht so weit gehen darf, dass man auch noch die Konsumaufwendungen des Staates wesentlich fördern kann. Vielmehr sind die Investitionen, d. h. die Schaffung dauernder Werte, weiterhin zu fördern, und es darf hier mitgeteilt werden, dass bei der Budgetierung kein Antrag irgendwelcher Direktion gestrichen wurde, welcher in dieser Richtung ging.

Aber auch an diese Investitionen müssen gewisse kritische Massstäbe gelegt werden. Dabei muss man unterscheiden zwischen den ordentlichen Investitionen im Rahmen des ordentlichen Budgets und den Zusatzinvestitionen im Rahmen von sogenannten zusätzlichen Investitions- oder Eventualbudgets.

Im Rahmen des ordentlichen Voranschlages sind die staatseigenen und die vom Staat subventionierten Werke mit grösserer Beschleunigung zu realisieren. Dafür stehen für staatseigene und für subventionierte Bauten rund 450 Millionen Franken zur Verfügung. Das ist knapp der fünfte Teil der bernischen Staatsausgaben. Es fällt dabei auf – Sie sehen es auf Seite 3 des Vortrages –, dass diesmal die staatseigenen Investitionen etwas geringer sind, während die Investitionsbeiträge an Gemeinden und an Dritte zugenommen haben. Herr Brand hat auf diesen Umstand ebenfalls aufmerksam gemacht. Das hängt natürlich mit den Prioritäten und der technischen und rechtlichen Bereitschaft der einzelnen Projekte zusammen. Das bedarf der Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Alle Investitionsprojekte, die bereit sind, wurden im ordentlichen Budget berücksichtigt; es wurden keine Streichungen vorgenommen.

Anders verhält es sich mit den sogenannten Eventualbudgets. Bekanntlich hat der Regierungsrat im Sommer dieses Jahres beschlossen, rund 20 Millionen Franken zusätzlich für Investitionen freizugeben. In Zusammenarbeit mit den Absichten im Bundeshaus befindet sich auch beim Kanton, bei der Volkswirtschaftsdirektion, ein Eventualbudget für das Jahr 1976 in Vorbereitung. Dieses steht ausserhalb des ordentlichen Budgets und man muss sich klar sein, dass es praktisch vollständig auf zusätzliche Verschuldung des Staates hinausläuft. Dieses neue Investitionsbudget erfordert detaillierte Vorarbeit, damit der Bedarf und die Situation in den einzelnen Regionen richtig erfasst werden kann. Im Unterschied zu den eingeplanten Investitionen, gemäss Staatsvoranschlag, handelt es sich hier recht eigentlich um das «Giesskannensystem», d. h. es werden dort noch zusätzliche Investitionen getätigt, wo ein grösstmöglicher wirtschaftlicher Nutzen erwartet werden kann.

Welches sind dabei die Kriterien? Nach unserer Auffassung dürfen nur Projekte erster Dringlichkeit vorgezogen werden; sie müssen regional auf möglichst viele Unternehmen verteilt sein; sie sollen für die folgenden Jahre möglichst wenige Folgekosten, z. B. in Form von Betriebskosten, nach sich ziehen; und schliesslich dürfen die Zusatzinvestitionen keinen Dauercharakter erhalten.

Der Grosse Rat wird darüber im nächsten Jahr zu entscheiden haben, ob diese Zusatzinvestitionen erforderlich sind und ob ein entsprechender Nachkredit bewilligt werden soll.

Bei der Budgetierung wurde, wie bereits angetönt, bei den laufenden Konsumausgaben, namentlich auch beim Personalzuwachs Zurückhaltung geübt. Ich komme auf die Frage zu sprechen, die Herr Grossrat Meyer aufgeworfen hat. Die Vereinbarung mit dem Bundesrat sieht vor, dass der Sollbestand nicht erhöht werden darf. Sollbestand bedeuten diejenigen Stellen, welche durch Gesetze, Dekrete, Verfügungen usw. geschaffen und bewilligt sind. Sie brauchen nicht besetzt zu sein. Bei der Einsetzung der entsprechenden Budgetposten gingen wir jedoch nicht vom Sollbestand, sondern vom Effektivbestand aus und nahmen an, dass jede Stelle, die während einem oder zwei Jahren nicht besetzt wurde, als neu zu betrachten sei. Es fanden intensive Gespräche mit den Direktionen statt, und die Regierung hat einen festen Zuweisungsplan beschlossen, durch welchen jede einzelne im neuen Jahr zu besetzende Stelle zum voraus abgesprochen wurde. Es wird dabei natürlich nicht zu umgehen sein, dass beispielsweise die Rekrutierung des Polizeinachwuchses oder die erwähnte personelle Besetzung der neuen psychiatrischen Klinik eine Personalvermehrung mit sich bringt. In diesem Zusammenhang möchte ich dem

Grossen Rat im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdirektor davon Kenntnis geben, dass angesichts der starken Belastung der Staats- und Gemeindefinanzen durch das Gesundheitswesen eine neue Amtsstelle geschaffen wird, welche sich systematisch mit Spitalplanung und Kostenrechnung sowie allen damit zusammenhängenden Fragen im Gesundheits- und Fürsorgewesen zu befassen hat. Da sich personell eine günstige Lösung abzeichnete, musste sofort gehandelt werden. Der Grosse Rat wird indessen zu gegebener Zeit vom Gesundheitsdirektor noch einlässlich orientiert werden. Wenn man sich überlegt, dass allein im Voranschlag 1976 nun rund 180 Millionen Franken als Beiträge der öffentlichen Hand an das Gesundheitswesen vorgesehen sind, ist das Bestreben der Gesundheitsdirektion zu begrüssen, gestützt auf das Spitalgesetz eine Koordinationsstelle zu schaffen.
Im übrigen wird der Regierungsrat, in Zustimmung zur Vereinbarung mit dem Bundesrat, in bezug auf die Einstellung von Personal auf allen Gebieten sehr grosse Zurückhaltung üben. Wir haben das Personalproblem gerade durch die Besprechungen mit den Direktionen, namentlich mit der Finanzdirektion, in den Griff bekommen.
Einige Worte noch zum Finanzplan 1975 bis 1978. Der Finanzplan gibt Richtlinien, die als verwaltungsanweisend zu betrachten sind. Für die jeweilige Budgetierung sind die Angaben, wenn nicht massgebend, so doch von grossem Einfluss, da jeweils bei der Zusammenstellung des Jahresbudgets von den Zahlen des Finanzplanes als obere Ausgabengrenze ausgegangen wird.
In den letzten Jahren verzeichneten die Rechnungsabschlüsse des Staates jeweils bessere Ergebnisse, als sie in den Finanzplänen, welche ja jährlich neu überprüft werden, vorgesehen waren. Für das Jahr 1977 sieht der neuest überarbeitete Finanzplan ein Defizit von 70 Millionen Franken vor. Das ist selbstverständlich willkürlich, beruht nur auf Annahmen. Ich möchte sogar sagen, dass damit eher ein gewisser gedämpfter Optimismus zum Ausdruck gelangt. Die Zuwachsrate wird nicht mehr, wie in den letzten Jahren, 20 Prozent pro Jahr ausmachen, sondern ist noch mit neun Prozent ausgewiesen, obwohl 1977 ein Steuerveranlagungsjahr ist. Eingesetzt sind wesentliche Steuerausfälle, welche auf Grund der rezessiven Wirtschaft 1975/76 dann ab 1977 in den verminderten Einnahmen des Staates und der Gemeinden zum Ausdruck kommen werden. Es handelt sich dabei um den sogenannten «Steuerknick». Wir dürfen indessen annehmen, dass dank der Vielseitigkeit der bernischen Wirtschaft kein «Wachstum-Null» erfolgen wird. Die Finanzdirektion hat jedenfalls Auftrag erteilt, die Grundlagen für eine möglichst zuverlässige Ertragsprognose ab 1977 zu beschaffen. Allerdings fusst der Finanzplan ab 1977 auf den Voraussetzungen, dass kein weiteres Abgleiten der Wirtschaftsentwicklung, sondern eher eine Erholung erfolgt, dass durch Änderungen des Steuergesetzes kein Steuerausfall eintritt und dass die Teuerung nicht über sechs Prozent ansteigt. Wie weit diese Voraussetzungen dann zutreffen, liegt zum Teil in den Händen der Politik, aber auch in Umständen, welche von der Politik nicht beeinflusst werden können.
Gesamthaft gesehen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass im jetzigen Moment der Wirtschaft und damit der Sicherung der Arbeitsplätze am besten gedient wird durch eine Stabilisierung in der Finanz- und Steuerpolitik und eine Gewichtsverlagerung in Richtung Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand. Der Voranschlag 1976 trägt dieser Überlegung Rechnung.

Abschliessend: Die Kompetenzen sind vorhanden, eine gewisse Mehrverschuldung des Staates in Kauf zu nehmen. Durch verschiedene Volksbeschlüsse – zum Teil für die Aufnahme von Anleihen, teilweise objektbezogen – bestehen Kompetenzen, die vom Volk im Ausmass von rund 200 Millionen erteilt worden sind. Wir sind also in der Beziehung abgesichert, wenn wir ein defizitäres Budget vorlegen und allenfalls ein Eventualbudget unterbreiten werden.
Herr Grossrat Brand erkundigte sich über die Strassenrechnung und die vermehrte Belastung der Staatsmittel. Ich gebe Herrn Grossrat Brand recht. In der Beziehung besteht heute eine Lücke. Wir werden die Sache im Gesamtzusammenhang überprüfen und schauen, wie weit wir namentlich auf das Jahr 1977 die Einnahmen des Staates erhöhen können. Die Finanzdirektion ist in der Beziehung an der Arbeit, hat verschiedene Direktionen aufgefordert, dem Rechnung zu tragen, was im Jahre 1977 auf uns zukommt.
Bezüglich der Motorfahrzeugsteuern möchte ich keine verbindliche Erklärung abgeben. Wir müssen die Belastung anderer Kantone berücksichtigen. Unser Kanton kann nicht allein vorprellen. Sonst wäre die Zentralisierung der Motorfahrzeugsteuer beim Bund anzustreben. Dann würde der Bund diese Einnahmen an die Kantone verteilen, was nicht unbedingt im Interesse der Kantone liegen würde. Wir werden das prüfen.
Herrn Grossrat Meyer habe ich Auskunft gegeben. Wir haben intern durch Regierungsratsbeschluss eine Personalplafonierung zustandegebracht. Wir haben genau festgelegt, welche Stellen in den Direktionen wieder besetzt werden sollen. Das haben wir im Griff. Trotz den Polizeirekrutenschulen und trotzdem wir im Psychiatrischen Institut mehr Personal brauchen, werden wir bei weitem nicht die Personalvermehrung der letzten Jahre haben.
Damit glaube ich, alle Fragen beantwortet zu haben. Ich bitte meinerseits, auf den Voranschlag einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Herrmann. Ich äussere mich zum Abschnitt Finanzdirektion. Auf Seite 214, Liegenschaftsverwaltung, Rubrik 1940.749, Ankauf von Domänen, ist der Betrag von fünf Millionen Franken eingesetzt. Wieso ist der so hoch? Für welche Objekte ist er vorgesehen? Ich will natürlich keine «Flugplatz-Olympiade» provozieren.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beabsichtigen nicht, einen Flugplatz zu kaufen. Dieser Pauschalbetrag ist immer im Budget enthalten, weil da und dort im Kanton gelegentlich günstige Objekte gekauft werden können, z. B. für die Verwaltung, die Strassenbauten, usw.

Günter. Zum Abschnitt Verkehrsdirektion, Position 945.10, Beiträge an Flugplatz- und Fluggesellschaften: Das Problem ist alt, aber in den letzten Jahren ergaben sich neue Aspekte. Die Stadt Bern hat letztes Jahr ihren Beitrag um 140 000 Franken gekürzt. Der Kanton hat nachgezogen. Das geschah auf Druck von unserer Seite, der nach Verwerfung des ersten Budgets

der Stadt Bern einsetzte. Vor allem der Bund hat am Flugplatz Interesse. Er zahlt aber daran im Moment nicht viel.
Ein Wort zur Expertenkommission, die in dem Zusammenhang zitiert wird. Der Expertenbericht stammt von der Alpar. Möglicherweise waren die Experten ein wenig voreingenommen.
Gestern mussten die Beamten Haare lassen. Man hat die Nachteuerungszulage gestrichen, was die unteren und mittleren Besoldungsklassen betrifft. Auch bei Position 945.10 ergäbe sich eine Gelegenheit zu sparen. Die Interessen der Bevölkerung erfordern die Aufrechterhaltung des Flugplatzes nicht. Der Motorflugsport, vor allem die Schulung, sind eine grosse Belastung für die Umgebung. Im Grunde genommen wird ein unerwünschtes Hobby subventioniert. Um nichts zu überstürzen, beantragen wir nicht die vollständige Streichung des Beitrages. Es braucht Zeit, den Flugplatzbetrieb umzustellen. Langfristig sollte die Subvention ganz klein werden oder ganz verschwinden. Der Kanton kann das Geld zur Ankurbelung der Wirtschaft brauchen.
Wir beantragen darum, den Posten um 100 000 Franken zu kürzen, so dass noch 260 000 Franken bleiben. Zusammen mit dem Beitrag der Stadt Bern ist es immer noch etwa eine halbe Million. Das sollte ausreichen. Man sollte den Abbau weiterführen. Ich ersuche um Zustimmung zu unserem Antrag. Möglicherweise nehmen Sie damit der Stadt Bern ein paar Sorgen ab. Die Gegner des Belpmoos erwägen das Budgetreferendum wegen der Subventionierung des Flugplatzes. Wenn wir jetzt kürzen, unterbleibt vielleicht das Referendum. Das wäre dann ein vernünftiger Kompromiss.

Schüpfer. Unsere Fraktion findet, man sollte die Subvention für den Flugplatz streichen. Wenn man schon die Teuerungszulage streicht, sollte man auch Subventionen für ein Hobby, ein Verkehrsmittel, das nur wenigen Personen dient, streichen. In jener Gegend ist es infolge des Fluglärms besonders an schönen Samstagen und Sonntagen, nicht zum Aushalten. Etwelche Dämpfung drängt sich dort auf.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alle Jahre haben wir wieder diese Diskussion. Vor einem Jahr sagte ich: Ich bin in einem Zwiespalt, weil ich diesen Lärm auch zu ertragen habe. – Ich verweise auf die Antwort der Regierung auf die Anfrage Zimmermann in der gestrigen Sitzung. Die Situation wird weiter abgeklärt. Zugegeben, das ist ein schlechter Trost. Ich habe alle Gutachten, es sind deren etwa vier, durchgearbeitet. Darin kommt nicht nur Wohlwollen gegenüber dem Auftraggeber zum Ausdruck, sondern es wurden kritische Fragen aufgeworfen, die jetzt in Zusammenarbeit mit der Stadt, der Alpar, dem Kanton und dem Eidgenössischen Luftamt geprüft werden. Unter anderem werden Fragen des Lärmschutzes und der Sicherheitszone einbezogen. Entsprechende Massnahmen werden sehr teuer sein. Dann wird die Stunde der Wahrheit kommen.
Beim Budgetposten geht es auch um Arbeitsplätze. Wenn wir jetzt den Kredit vollständig streichen würden und die Stadt gleich vorginge (die Beiträge waren aufeinander abgestimmt), müsste das Personal entlassen werden. Will man auf diese Weise Konjunkturpolitik betreiben? Das wäre nicht der richtige Weg. Als die Stadt ihren Beitrag kürzte, hat der Kanton das gleiche getan. Wir sind jetzt auf 360 000 Franken. Der Kanton ist bereit, in Zusammenarbeit mit allen eine Lösung zu finden, die auch dem Lärmproblem gerecht wird. Aber nach Doktor Eisenbart die Subvention zu entziehen, würde bedeuten, dass der Flugbetrieb zusammenbrechen würde. Daran bin ich als Finanzdirektor nicht interessiert. Andeutungen für eine taugliche Lösung wurden in der Antwort des Regierungsrates gestern schon gemacht. Ich will nichts Konkreteres sagen, um keine Unsicherheiten hervorzurufen. Die Frage wird aber in nächster Zeit abgeklärt. Durch die Kürzungen, die die Stadt Bern und der Kanton vorgenommen haben, wird der Bund vermehrt engagiert; denn der hat ein besonderes Interesse daran, dass bei der Bundeshauptstadt ein Flugplatz besteht. Man wird aber vielleicht die Betriebsart des Flugplatzes ändern müssen. Das kann nicht von einem Tag auf den andern geschehen. Es liesse sich auch nicht verantworten, die dort beschäftigten Leute aufgrund eines sozusagen emotional gefassten Grossratsbeschlusses auf die Strasse zu stellen. Daher muss ich beide Anträge ablehnen.

Würsten. Der Flugplatz Belpmoos hat für den oberländischen Tourismus Bedeutung. Wir erhalten die Statistiken über die Flugbewegungen und die Zahl der Passagiere. Sie wissen, dass die Hotellerie im Berggebiet mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Wegen des hohen Wechselkurses für den Franken kommen weniger ausländische Gäste. Die verbleibenden, bescheidenen Möglichkeiten dürfen nicht weiter verschlechtert werden. Auch wir im Oberland haben regelmässig Fluglärm von den Militärflugplätzen her. Wir intervenieren nicht. Alle müssen sich mit solchen Immissionen abfinden. Ich würde es bedauern, wenn durch Kürzung des bescheidenen Beitrages, die der Staat der Fluggesellschaft ausrichtet, im Sektor Tourismus die Schwierigkeiten noch grösser würden. Ich bitte darum, den Kürzungsantrag abzulehnen.

Schweizer (Bern). Ich muss Herrn Würsten entgegnen. Wir sind froh, dem Oberland dienen zu können. Im bernischen Gemeinderat wurde über die Finanzierung des Flugplatzes lange geredet. Den Oberländer Kollegen möchte ich sagen, dass der Gemeinderat der Stadt Bern gefunden hat, dass, nachdem das Oberland ein legitimes Interesse am Flugplatz hat – Herr Würsten hat das soeben bestätigt –, das Oberland herzlich zu einer Besprechung eingeladen ist, um die Frage eines oberländischen Beitrages an den Flugplatz zu besprechen.

Würsten. Wenn Herr Schweizer weitere Wünsche in bezug auf die Sanierung der städtischen Finanzen hat, möge er sich vertrauensvoll an den Gemeindekassier von Saanen wenden. Wir werden da gut miteinander reden können.

Abstimmung

Eventuell:

Für den Antrag Günter ..... 6 Stimmen
Für den Antrag Schüpfer ..... 56 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission .... Grosse Mehrheit

Hr. **Vorsitzender.** Die Kommission beantragt, den Voranschlag mit dem Steuersatz von 2,4 zu genehmigen.

Schlussabstimmung

Für Genehmigung des Voranschlages ... 135 Stimmen (Einstimmigkeit)

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

Siehe Nr. 39 der Beilagen (Vortrag zum Voranschlag 1976)

Eintretensfrage

Gafner, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grossratsbeschluss vom 19. November 1974 sieht als oberen Plafond bei den Berufsschulbauten drei Millionen Franken vor. Es hat sich gezeigt, dass der Betrag nicht ausreicht. Die Regierung beantragt, den Plafond auf fünf Millionen Franken pro Jahr zu erhöhen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt einstimmig zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes: Grosse Mehrheit

Motion Hess (Zollikofen), namens der sozialdemokratischen Fraktion – Finanzkommission

Wortlaut der Motion vom 6. Mai 1975

Der Finanzpolitik wird im Staat Bern in Zukunft vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Die Staatswirtschaftskommission hat als ständige Kommission sämtliche Geschäfte zu prüfen, auch über deren finanzielle Auswirkungen. Die Bildung einer parlamentarischen Finanzkommission könnte zu Kompetenzdifferenzen mit der Staatswirtschaftskommission führen, was zu vermeiden ist. Dagegen sollte zur vermehrten und intensiveren Vorprüfung der Finanzgeschäfte, wie z. B. Staatsrechnung, Voranschlag, Finanzplanung, Lastenausgleich, Nachkredite, Mittelbeschaffung, der Finanzdirektion eine beratende ausserparlamentarische Kommission beigegeben werden.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die nachfolgend aufgeführten Vorkehren zu treffen:

1. Bildung einer ausserparlamentarischen Finanzkommission, die wichtige Finanzgeschäfte z. H. der Finanzdirektion vorzubereiten hat.
2. Die Kommission ist parteipolitisch nach dem Proporz des Grossen Rates zu wählen.
3. Die Kommission hat sich mehrheitlich aus Finanzfachleuten zusammenzusetzen.

(27 Mitunterzeichner)

Bürki. Ich muss diese Motion anstelle meines leider allzu früh verstorbenen Kollegen Heinz Hess begründen; er hat sie namens der sozialdemokratischen Fraktion im Mai eingereicht.
Anlass zur Motion bot die Behandlung der Motion Hächler, worin eine parlamentarische Finanzkommission verlangt wurde. Bei Besprechung des Vorstosses Hächler wurde bei uns festgestellt, dass die parlamentarische Prüfung der Finanzgeschäfte wie bisher der Staatswirtschaftskommission überlassen werden sollte, um Kompetenzkonflikte zwischen zwei ständigen grossrätlichen Kommissionen zu vermeiden. Gleichzeitig wurde in der Fraktion das Bedürfnis festgestellt, die fachtechnische Vorprüfung der Finanzgeschäfte zu verstärken. Aus der Struktur und Tätigkeit der Staatswirtschaftskommission ergibt sich eine vorwiegend politische Kontrolle der Vorlagen. Die begleitende und insbesondere finanztechnische Bearbeitung der Staatsrechnung, des Voranschlages, der Finanzplanung, des Finanzausgleichs und anderer Finanzgeschäfte übersteigt die personellen, fachtechnischen und zeitlichen Möglichkeiten der Staatswirtschaftskommission. Das hat der Sprecher der Staatswirtschaftskommission in seiner Stellungnahme zur Motion Hächler im Mai bestätigt, indem er gemäss Seite 172 des Grossrats-Tagblattes sagte:
«La commission d'économie publique estime que moyennant un peu de souplesse, elle est parfaitement à même de s'occuper également des affaires financières par le truchement de l'un ou l'autre de ses membres.»

Bei aller Anerkennung des Einsatzes und der wertvollen Arbeit der Staatswirtschaftskommission müssen wir feststellen, dass die Art der Prüfung, wie sie als möglich dargestellt wurde, angesichts der Komplexität der Geschäfte nicht mehr genügt. Die zunehmende Bedeutung der Finanzpolitik auch für den Staat Bern verlangt gebieterisch die intensivere Vorprüfung der Finanzgeschäfte. Heute sind diese zwar nicht ein Buch mit sieben Siegeln, aber doch für viele Ratskollegen eine schwer zu beurteilende Materie. Häufig fehlen uns genügende Grundlagen für die Meinungsbildung. Das kam auch in den Fragen zum Voranschlag 1976 zum Ausdruck. Ohne das Plenum und den Finanzdirektor zu hart zu belasten, ist es nicht möglich, in den Verhandlungen des Plenums all das zu erfragen, was man wissen muss, um genügende Transparenz zu haben. Die Transparenz der Finanzpolitik liegt nicht nur im Interesse des Rates, sondern auch des Staates.
Herr Hächler hat seinerzeit darauf hingewiesen, dass in den meisten grösseren Gemeinden in vielen Kantonen und beim Bund Finanzkommissionen mit Erfolg in der Vorberatung eingesetzt werden. Wir wünschen aber die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Finanzkommission, welche die wichtigen Finanzgeschäfte zu Handen der Finanzdirektion vorzuberaten hätte. Der Staatswirtschaftskommission wären selbstverständlich die Protokolle der vorprüfenden Kommission uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen; sie hätte wie bis anhin die politische, rechtliche und wirtschaftliche Prüfung zu Handen des Rates vorzunehmen. Der Verwaltung würde damit eine Fachkommission beigegeben, die beratend und meinungsbildend mitwirken würde, die also im Sinne der Vorprüfung zu Handen der Finanzdirektion und des Regierungsrates wirken könnte.
Eine solche ausserparlamentarische Kommission wäre auch für den Staat Bern nichts Neues. Wir verweisen auf die Kommission für die Rationalisierung der Staatsverwaltung, die seinerzeit aufgrund eines Parlamentsbeschlusses eingesetzt wurde, oder auf die Spital- und Heimkommission, die ihre rechtliche Grundlage im Spitalgesetz erhalten hat und die Geschäfte, die nachher auch von der Staatswirtschaftskommission behandelt werden, zu Handen der Direktion des Regierungsrates vorberät.
Weil die Finanzkommission die Transparenz verstärken sollte, verlangen wir, dass sie im Verhältnis der Parteistärke im Grossen Rat zusammenzusetzen wäre. Die Mitglieder sollten mehrheitlich Finanzfachleute sein. Solche wären in allen Parteien vorhanden.

Mit der vorgeschlagenen Lösung würden keine Kompetenzschwierigkeiten entstehen. Was letztesmal Hauptargument für die Ablehnung der Motion Hächler war, fällt bei unserem Vorschlag dahin. Die Staatswirtschaftskommission bliebe in ihren Rechten ungeschmälert. Aber die Verhandlungen über Finanzgeschäfte würden vertieft. Damit würde auch das wesentliche Anliegen des Vorstosses von Herrn Hächler verwirklicht.
Wir sind der Auffassung, dass mit einem solchen Vorgehen Fälle unbefriedigender Vorberatung nicht mehr vorkämen und dass vor allem die Transparenz verbessert würde. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission würde damit zweifellos verwaltungsunabhängiger; die Kommission könnte sich in ihren Beratungen auf ein breiteres, kritisch vorgesichtetes Unterlagenmaterial stützen.
Schliesslich ist anzunehmen, dass in der ausserparlamentarischen Finanzkommission der eine oder andere unseres Rates mitwirken würde. Das würde vermehrte Transparenz in die Fraktionen tragen.
Im heutigen Verfahren bleiben jeweilen allzu viele Fragen offen, die man ohne unerwünschte verfrühte Publizität gründlich prüfen könnte. Ich denke an Fragen der Vermögensbewertung, der Rechnungsabgrenzung, an die Aufstellung von Verpflichtungen und Guthaben und an die Frage der Rückstellungen und Schuldentilgungen; solches wäre im Rahmen des Rechnungsabschlusses vorzuprüfen. Im Voranschlag wären vermehrt Angaben über Budgetkriterien zu machen, z. B. im Besoldungswesen oder in der Schaffung neuer Stellen. Im gedruckten Vortrag für das Budget 1976 ist das nur ganz summarisch behandelt. Man könnte auch Kriterien für die Staatsbeiträge und Sachausgaben vorbesprechen, und man könnte das Steuerwesen unter die Lupe nehmen.
Im Zusammenhang mit der Finanzplanung könnte die Kommission bei der Festlegung der Grundsätze für die Setzung von Prioritäten mitwirken.
Nach meiner persönlichen Erfahrung braucht die Verwaltung das Auflegen der Karten nicht zu scheuen. Aus solchen mitberatenden Kommissionen können wertvolle Anregungen und Impulse kommen. Ausserdem wird die Transparenz der Geschäfte erhöht.
Ich bitte den Finanzdirektor, das Anliegen unserer Fraktion wohlwollend zu prüfen und ersuche den Rat, unsern Vorstoss zur Schaffung einer ausserparlamentarischen Kommission zu unterstützen.

Präsident. Die Regierung wird zu dieser Motion in der Februarsession Stellung nehmen.

Hier wird die Beratung dieses Traktandums abgebrochen.

Motion Bürki – Finanzausgleich

Wortlaut der Motion vom 1. September 1975

Im Laufe der Beratung der Abänderung des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich zeigte sich immer klarer, dass die geltende gesetzliche Grundlage, nämlich das Finanzausgleichsgesetz vom 29. September 1968, teilweise zu einer ungerechtfertigten und untragbaren Abgrenzung der Beitragsberechtigung führt. Trotz erwiesener schwacher Steuerkraft fallen verschiedene finanzschwache Entwicklungsgemeinden aus dem direkten Finanzausgleich, da die grundsätzliche Beitragsberechtigung weiterhin ausschliesslich von der Gemeindesteuerbelastung abhängt. Dieses untaugliche Abgrenzungskriterium führt einerseits dazu, dass bei gegen 100 Gemeinden die Steueranlage überhöht angesetzt ist; anderseits werden Gemeinden mit einer teilweise wesentlich geringeren Steuerkraft für das massvolle Ansetzen der Steueranlage bestraft.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die folgenden Massnahmen zu ergreifen:

a) Berichterstattung an den Grossen Rat über die Auswirkung einer Herabsetzung der Beitragsberechtigungsgrenze um einen Zehntel gemäss Artikel 2 FAG. Das Herabsetzen der Grenze ist als Sofortmassnahme für das laufende und allenfalls auch für das Jahr 1976 in Aussicht zu nehmen.

b) Vorlage eines Abänderungsantrages betreffend die gesetzliche Beitragsberechtigung im direkten Finanzausgleich, wobei neu als Hauptkriterium für die Feststellung der Anspruchsberechtigung die Steuerkraft massgeblich sein soll.

(29 Mitunterzeichner)

Bürki. Die Vorlage betreffend die Änderung des Dekretes über den Finanzausgleich hat mich zur Einreichung einer Motion bewogen. Bei der Begründung der Dekretsrevision haben der Kommissionspräsident, der Finanzdirektor und einzelne Fraktionssprecher festgestellt, es handle sich bei der Dekretsrevision nur um eine Übergangslösung und Soforthilfe, weil das Finanzausgleichsgesetz am 29. September 1968 Ende 1978 ablaufe. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass der Vorlage auch Nachteile anhaften und dass das heutige gesetzliche Kriterium für die Abgrenzung der Bezugsberechtigung (Artikel 2 der Finanzausgleichsgesetzgebung) ausschliesslich auf die Höhe der Gemeindesteueranlage abstelle und damit wenig flexibel, d. h. starr ist. Die heutige Regelung bewirkt – ich habe das schon im September, bei der Behandlung des Dekrets, festgestellt –, dass Gemeinden, die sich bemühen, ihre Steueranlage massvoll anzusetzen, aus dem bisherigen ordentlichen und dem damals neu beschlossenen zusätzlichen Finanzausgleich herausfallen, auch wenn ihre Steuerkraft unter dem kantonalen Mittel liegt. Damit wird die massvolle Steuerpolitik desavouiert, und die Steueranlagereiterei wird honoriert. Das war nicht die Absicht des Gesetzgebers. Im Gegenteil, im Jahr 1968 erwartete man, der Finanzausgleich werde auf die Steueranlagen ausgleichend wirken.
Nachdem die Finanzdirektion feststellte, dass rund ein Drittel der finanzausgleichsberechtigten Gemeinden in der Lage wären, ihre Steueranlage herabzusetzen, ist erwiesen, dass die Verstärkung der Harmonisierungswirkung erforderlich ist. Sie ist nur durch Änderung der Beitragskriterien möglich.
Mit der im September beschlossenen Dekretsänderung haben wir nur auf die zweite Stufe Einfluss nehmen können. Dort ist die Steuerkraft massgebend. Aber die Grundberechtigung und der ordentliche Beitrag ist weiterhin allein von der Steueranlage abhängig.

Zu den Forderungen der Motion folgendes:

Als erste Massnahme wird eine Berichterstattung an den Grossen Rat über die Auswirkung der allfälligen Herabsetzung der Beitragsberechtigung um ein Zehn-

tel (Artikel 2 des Finanzausgleichsgesetzes) gewünscht Damit soll unser Rat in die Lage versetzt werden, die Folgen eines solchen Beschlusses zu erfahren. Gleichzeitig wird bezweckt, den Rat über den Mechanismus des geltenden direkten Finanzausgleichs zu informieren.
Im zweiten Satz von Buchstabe a) der Motion wird gesagt, dass die Herabsetzung der Grenze als Sofortmassnahme für das laufende und allenfalls auch für das Jahr 1976 in Aussicht zu nehmen sei. Die Worte «in Aussicht zu nehmen» zeigen auf, dass bei Zustimmung zu meinem Vorstoss noch nichts beschlossen ist. Primär handelt es sich um die Berichterstattung. Gleichzeitig wollten wir offenlegen, in welcher Richtung allenfalls die Schlussfolgerungen zu gehen hätten.
Bekanntlich konnte unser andere Ermittlungsvorschlag nicht verwirklicht werden – nämlich eine differenzierte Anspruchsberechtigung für den ordentlichen und den zusätzlichen Finanzausgleich festzulegen –, weil, wie erwähnt, eine allzu starre gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Wir versuchen weiter, für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft allenfalls einen praktikablen Ausweg zu finden. – Ich habe in der Septembersession einige Gemeinden namentlich erwähnt, um die es sich handelt. Es sind ausschliesslich Landgemeinden. Ich habe darauf hingewiesen, es würde von den Steuerpflichtigen nicht verstanden, wenn jetzt die Steueranlage erhöht würde, um wieder in den Genuss des Finanzausgleichs zu kommen. Das würde den Absichten des Rates, wie sie vom Kommissionspräsidenten und vom Finanzdirektor dargelegt wurden, widersprechen.
Bevor definitive Schlussfolgerungen gezogen werden, möchten wir aber, wie bereits gesagt, den angeforderten Bericht abwarten.
Als weitere mittelfristige Massnahme verlangen wir in Punkt b) die Vorlage eines Abänderungsantrages in bezug auf die gesetzliche Beitragsberechtigung im direkten Finanzausgleich. Neu soll als Hauptkriterium für die Feststellung der Anspruchsberechtigung die Steuerkraft massgebend sein. Das Merkmal der Steuerkraft ist in verschiedenen bernischen Gesetzen die Grundlage (Lastenausgleich im Fürsorgewesen, Spitalgesetz, Lehrerbesoldungsgesetz usw.). Aber auch im direkten und indirekten Finanzausgleich wird das Kriterium der Steuerkraft häufig angewendet. Ich möchte auf das letzte Woche der Presse vorgestellte neue Klassifikationssystem für die Gemeinden im Kanton Freiburg hinweisen, dem drei Kriterien zugrunde gelegt wurden, wovon eines die Steuerkraft ist. Ich erinnere auch an die Regelung für den Finanzausgleichsfonds der reformierten Kirchgemeinden, wonach Beiträge an finanzschwache Kirchgemeinden im Verhältnis zur mittleren Steuerkraft ausgerichtet werden. Was im kirchlichen Finanzausgleich als gerecht erachtet wird (übrigens auf Grundlage grossrätlicher Dekrete), kann nicht so schlecht sein, dass die Regierung es im staatlichen Bereich ablehnen müsste. Ich fordere ja nicht, die Steuerkraft allein soll massgebend sein. Sie hat aber neben andern, z. B. den Bedarfkriterien, das Hauptmerkmal zu bilden.
Die sozialdemokratische Fraktion ist nicht die einzige, die dieses Problem sieht. Das bestehende System ist zu starr. Es durchkreuzt die Zielsetzungen, die in der Annäherung der Steueranlagen und in der Unterstützung der Gemeinden bestehen, die es wirklich nötig haben.
Mit der Annahme unseres Vorstosses würde eine objektivere, sachlichere Abgrenzung der Bezugsberechtigung ermöglicht.
Weil das Finanzausgleichsgesetz, wie erwähnt, spätestens nach drei Jahren neu beschlossen werden muss, ist unseres Erachtens jetzt der Zeitpunkt gekommen, der Regierung einen Hinweis dafür zu geben, in welcher Richtung der Rat die Neuregelung sieht. Ich ersuche daher, unserm wohl überlegten Vorstoss zuzustimmen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist aus Artikel 222 des am 1.Januar 1945 in Kraft getretenen Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 hervorgegangen. Diese Bestimmung wurde später durch das Gesetz vom 15. Februar 1953 über den Finanzausgleich im Kanton Bern ersetzt. Beide Erlasse knüpfen für die Beitragsberechtigung an die überdurchschnittliche Gesamtsteueranlage an, ebenso das heute geltende Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften. Die Abgrenzung der Beitragsberechtigung nach Gesamtsteuerbelastung gilt also seit über 30 Jahren. Es darf festgestellt werden, dass sich dieses Kriterium in der Praxis bewährt hat. Dass vereinzelte Gemeinden trotz schwacher Steuerkraft nicht in den Genuss eines Finanzausgleiches kommen, dürfte eher als Ausnahmeerscheinung gewertet werden und zum Teil auch der besonderen Finanzstruktur und Steuerpolitik dieser Gemeinwesen zuzuschreiben sein.
Das FAG von 1968 gilt bis Ende 1978. Eine Arbeitsgruppe der Finanzdirektion befasst sich gegenwärtig mit der Frage der Revision dieses Gesetzes, auch in bezug auf die in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 angenommene Initiative des Landesrings der Unabhängigen für eine gerechtere Besteuerung und den Abbau von Steueroasen. Der Grosse Rat wird in diesem Zusammenhang in absehbarer Zeit Gelegenheit erhalten, zu den vom Motionär aufgeworfenen Fragen der Neuordnung der Beitragsberechtigung im direkten Finanzausgleich Stellung zu nehmen. Wir werden sogar unkonventionelle, aussergewöhnliche Möglichkeiten prüfen. Es dürfte sich daher erübrigen, für die verbleibenden zwei Jahre (1977 und 1978) eine neue Ordnung für die Beitragsberechtigung vorzuschlagen.
Das Begehren in Buchstabe b) der Motion könnte deshalb nur als Postulat entgegengenommen werden.
Beitragsberechtigt sind nach Artikel 2 FAG Gemeinden, deren gesamte Gemeindesteuerbelastung das gewogene Mittel aller Steueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, um 0,3 Einheiten überschreitet. Der Grosse Rat ist befugt, diese Grenze um 0,2 Einheiten herabzusetzen. Der Motionär verlangt die Herabsetzung um 0,1 Einheiten. Für das laufende Jahr könnte diesem Antrag nicht mehr entsprochen werden, denn die Beiträge sind auf der Grundlage von 2,9 Einheiten praktisch für alle Gemeinden fertig berechnet und sollen dieser Tage eröffnet werden. Die Berechnungen müssen sich, da das Personal knapp ist, über das ganze Jahr verteilen. Wenn wir schon für das laufende Jahr eine Änderung vornehmen müssten, hätten wir für den Rest des Jahres 1975 ein Pensum zu bewältigen, für das uns normalerweise ein ganzes Jahr zur Verfügung stehen muss. Eine Neuberechnung ergäbe verwaltungsmässig einen kaum zu rechtfertigenden Mehraufwand und hätte zudem eine erhebliche Verzögerung in der Auszahlung der Beiträge zur Folge. Un-

gefähr 30 Gemeinden würden für das Jahr 1975 nachträglich neu beitragsberechtigt. Diese Gemeinden müssten noch ermittelt werden, wozu das Dekret ein Anmeldungsverfahren vorschreibt (Artikel 8 Absatz 2 FAD). Aber auch der erst neu geschaffene Beitrag II würde in Mitleidenschaft gezogen, kann dieser doch erst ermittelt werden, wenn sämtliche ordentliche Beiträge berechnet, eröffnet und rechtskräftig sind. Aus diesen Gründen muss die Motion in diesem Punkt abgelehnt werden.
Über die finanziellen Auswirkungen der Herabsetzung der Beitragberechtigungsgrenze um 0,1 Einheiten liegt für 1975 kein Zahlenmaterial vor; hingegen besitzen wir Angaben für 1974, die den Berechnungen für den zusätzlichen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfond (Beitrag II) entstammen. Für das Beitragsjahr 1974 erhielten bei einer Beitragberechtigungsgrenze von 2,8 Einheiten insgesamt 285 Gemeinden ordentliche Beiträge aus dem Fonds, die sich im gesamten auf 14 288 180 Franken bezifferten. Bei einer Berechtigungsgrenze von 2,9 Einheiten hätten 30 Gemeinden keinen Beitrag erhalten, wodurch sich die Auszahlungen aus dem Fonds um 534 660 Franken vermindert hätten. Für die verbleibenden Gemeinden hätte sich der Beitrag wegen der angehobenen Grenze vermindert, und zwar von 13 753 520 Franken auf 12 262 570 Franken, also um rund elf Prozent oder 1 490 950 Franken. Die gesamte Reduktion der Beiträge durch Erhöhung der Beitragbemessungsgrenze um 0,1 Einheiten hätte demnach für das Jahr 1974 etwas mehr als zwei Millionen Franken betragen. Diese Reduktion würde sich für 1975 bei einer Herabsetzung der Grenze um 0,1 Einheiten automatisch in einen Mehranspruch der Gemeinden verwandeln, der aus den ordentlichen Einnahmen des Fonds bestritten werden müsste. Für 1975 ergäben sich somit Ausgaben von schätzungsweise 16,5 Millionen, denen noch die Auszahlungen für den zusätzlichen Beitrag von fünf Millionen zuzurechnen sind. Demgegenüber beliefen sich die Einnahmen des Fonds für 1974 auf 20 393 887 Franken.
Die Manipulation der Beitragberechtigungsgrenze hat, wie das Zahlenmaterial zeigt, finanzielle Konsequenzen. Ob sich die Einnahmen des Fonds weiter erhöhen werden, kann erst nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens gültig beantwortet werden. Mit der Einführung des zusätzlichen Beitrages ist indessen der Finanzausgleich im Kanton Bern erheblich verstärkt worden, so dass sich – jedenfalls bis Ende 1978 – weitere Massnahmen erübrigen sollten. Würde für 1975 die Beitragberechtigungsgrenze durch Beschluss des Grossen Rates auf 2,8 Einheiten angesetzt, so wäre u. a. die Stadt Biel voraussichtlich beitragsberechtigt. Dass der Finanzausgleich nicht so weit vorangetrieben werden sollte, liegt auf der Hand. Allerdings müsste man auch diese Frage noch abklären. Die Motion ist daher auch insoweit abzulehnen, als sie die Herabsetzung der Beitragberechtigungsgrenze für 1975 und 1976 um 0,1 Einheiten zum Gegenstand hat.
Dagegen kann der Vorstoss als Postulat entgegengenommen werden, sofern er die vermehrte Berücksichtigung der Steuerkraft zum Gegenstand hat. Wir sind selbstverständlich auch bereit, einen Bericht über die Folgen auszuarbeiten.
Nachdem der Motionär vorher erklärt hat, dass er auf die Formulierung «in Aussicht nehmen» besonderes Gewicht legt, dass also der Grosse Rat nach Auffassung des Motionärs heute keinen definitiven Beschluss fasst, bin ich der Auffassung, dass man auch in der Beziehung die Motion als Postulat entgegennehmen könnte. Ich will also, entgegen der ursprünglichen Absicht des Regierungsrates, den Vorstoss nicht nur zum Teil annehmen, sondern wäre bereit, ihn als Ganzes als Postulat entgegenzunehmen. Es sind darin Elemente enthalten, die wir bei der Bereinigung des Beitragsgesetzes unbedingt in die Prüfung einbeziehen müssen.

Würsten. Nachdem die Regierung den Vorstoss als Ganzes in Postulatsform entgegennimmt, könnte man eigentlich auf weitere Stellungnahmen verzichten. Fast in jeder Session befassen wir uns mit dem direkten und indirekten Finanzausgleich, letztmals geschah es im September, wo wir zusätzliche Beiträge für schwer belastete Gemeinden bewilligt haben. Trotz dem Instrument des Finanzausgleichs kann dem Vorstoss von Herrn Bürki eine gewisse Aktualität nicht abgesprochen werden, weil er unter Buchstabe b) den Gedanken der besseren Berücksichtigung der Steuerkraft aufwirft.
Der Buchstabe a) beschlägt die Herabsetzung der Beitragberechtigungsgrenze um einen Zehntel. Das beabsichtigte die Regierung von Anfang an als Postulat anzunehmen. Das wäre vielleicht nicht die dringendste Korrektur. Steueranlagen von 2,6 bis 3,9 bedeuten für die Gemeinden keine absolute Härte.
Der besseren Berücksichtigung der Steuerkraft sollte man zustimmen. Ich ersuche Herrn Bürki, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Diesem könnte man zustimmen.

Gygi. Nach der überraschenden, sehr begrüssenswerten Kehrtwendung des Finanzdirektors bezüglich Punkt b) möchte ich den Standpunkt der freisinnigen Fraktion darlegen. Im ersten Satz von Buchstabe b) wird ein Bericht verlangt. Denen, die sich damit schon befasst haben, ist das Ergebnis der Untersuchung schon jetzt klar. Sicher wird der Bericht trotzdem interessant sein. Aber man sollte ihn nur erstellen, wenn das nicht unverhältnismässig grossen Aufwand erfordert. Wir Freisinnigen sind nicht der Auffassung, man solle die Grenzen für die Beitragsberechtigung herabsetzen. Herr Bürki sagte, die Steueranlage sei ein untaugliches Kriterium hiefür. Durch das Herabsetzen der Berechtigungsgrenze wird das Kriterium aber nicht tauglicher. Die Härten liegen darin, dass Gemeinden mit einer Anlage von weniger als 2,9, aber mit ausgesprochen schlechter Steuerkraft aus dem Finanzausgleich herausfallen. Dieses Problem stellt sich aber genau gleich wie auf tieferer Ebene, wenn die massgebende Steueranlage herabgesetzt wird.
Der Vorstoss hat finanzielle Auswirkungen. Wenn wir die zahlenden Gemeinden nicht stärker belasten, haben sich mehr Berechtigte in den zur Verfügung stehenden Betrag zu teilen. Es ergibt sich also ein Umverteilungseffekt. Darum sollte man die Herabsetzung der Steueranlage-Grenze weder für 1975 noch für 1976 in Aussicht nehmen.
Mit einer Überbrückungsmassnahme sind wir aber einverstanden. Da komme ich auf etwas Wesentliches. Bezüglich Buchstabe b) ist Herr Bürki vorsichtig vorgegangen. Er legt die Regierung damit weder zeitlich noch sachlich fest. Darum können wir dem Postulat noch eher zustimmen als der Motion. Er sagt, das Hauptkriterium soll die Steuerkraft sein. Er schliesst also nicht aus, dass die Steueranlage als weiteres Kriterium bestehen bleiben soll. Es gibt hier nämlich Leu-

te, die der Auffassung sind, man sollte auf die Berücksichtigung der Steueranlage überhaupt verzichten. Das kann man aber aus dem Vorschlag von Herrn Bürki nicht ableiten. Mir scheint ein Systemwechsel richtig zu sein. Vorweg muss man auf die Steuerkraft abstellen, nicht auf die Steueranlage. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Bürki. Ich danke für die Unterstützung. Was Herr Dr. Gygi sagte, stimmt. Nicht alle Ratsmitglieder sind seiner Meinung. Darum habe ich versucht, eine Lösung zu finden, welche die Richtung angibt. In Buchstabe a) werden vor allem Unterlagen verlangt. Ob die Sofortmassnahme zu beschliessen sei, wird der Grosse Rat aufgrund von Unterlagen besprechen können. Der Finanzdirektor sagte, er sei Gegner dieser Lösung.
Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Broquet – Konjunkturelle Massnahmen

Wortlaut der Interpellation vom 2. September 1975

Dans le cadre des différentes mesures envisagées pour lutter contre le chômage dû à la récession économique actuelle et afin de créer des emplois pour les jeunes et les personnes au chômage, le Conseil-exécutif, tout en respectant le blocage de l'effectif du personnel, est-il disposé à appliquer strictement la limite d'âge prévue dans la loi du 7 février 1954 (article 18) et le décret du 9 novembre 1954 (article 14) sur le statut du personnel de l'Etat?
Si tel est le cas, je souhaiterais que ces mesures soient appliquées à partir du 1er janvier 1976. Elles devraient concerner l'ensemble du secteur public, corps enseignant et établissements compris. Une exception pourrait être admise pour les ecclésiastiques.

Herr **Martignoni,** Finanzdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Der Interpellant wünscht im ersten Teil seiner Anfrage Auskunft darüber, ob der Regierungsrat bereit sei, sich strikte an die in Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 (Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung) genannten Altersgrenzen zu halten und in Anwendung von § 14 des Dekretes vom 9. November 1954 (Dienstordnung) in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Einschränkung des Doppelverdienstes vorzunehmen. Im Falle der Bejahung dieser Massnahmen erwartet der Interpellant im zweiten Abschnitt seines parlamentarischen Vorstosses eine entsprechende Anwendung ab 1. Januar 1976, wobei für Geistliche Ausnahmen zugelassen werden könnten.
Nach Artikel 18 des vorerwähnten Gesetzes erlischt das Dienstverhältnis der vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten auf das Ende des Jahres, in welchem sie das 70. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf das Ende des Jahres, in welchem sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, wobei die Wahlbehörde jedoch befugt ist, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen, diese Beamten jeweils noch von Jahr zu Jahr, höchstens aber bis zum 70. Altersjahr wiederzuwählen.

Der Regierungsrat als Wahlbehörde und die für die Wiederwahlen im mittleren und unteren Personalbereich zuständigen Direktionen haben sich immer an diese Bestimmungen gehalten.
So gilt das 70. Altersjahr als endgültige Grenze für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes sowie für das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. In der Regel treten die Beamten nach Erreichung ihres 65. Altersjahres (die Beamtinnen schon mit 60, bzw. 62 Jahren) aus dem Staatsdienst aus. Für voll pensionsberechtigte Beamte ist eine Weiterführung des Dienstverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus eher die Ausnahme. Es müssen – wie es in Artikel 18 des Beamtengesetzes vorgesehen ist – besondere Gründe vorliegen, wenn ein 65 Jahre alt gewordener Beamter noch weiter im Staatsdienst behalten werden soll. Dies trifft für einige wenige sehr qualifizierte Beamte zu, die auf besonderen Wunsch ihrer Vorgesetzen und wegen Vorliegen besonders wichtiger Gründe (Abschluss einer speziellen Arbeit, Nachfolge noch nicht geregelt, usw.) noch für eine gewisse Zeitspanne über das 65. Altersjahr hinaus im Staatsdienst behalten werden.
Bei dieser Sachlage ist es klar, dass solche Beamte nicht durch irgendwelche Arbeitskräfte ersetzt werden könnten.
In eine andere Kategorie gehören jene Angestellten, die seinerzeit erst im fortgeschrittenen Alter in den Staatsdienst eingetreten sind. Es sind dies vor allem Leute, über die man in der Zeit des Personalmangels sehr froh gewesen ist und die sich in der Folge an ihrem neuen Posten bewährt haben. Da diese Angestellten jedoch keinen Anspruch auf eine Rente der Versicherungskasse haben, wäre es nicht zu verantworten, diese nun einfach kurzfristig wieder zu entlassen.
Der Regierungsrat und die Verwaltung haben das vom Interpellanten aufgeworfene Problem selbst erkannt. So hat sich die paritätisch zusammengesetzte Personalkommission bereits in den Sitzungen vom 26. Juni und 15. August 1975 mit diesem Fragenkomplex auseinandergesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass die bernische Staatsverwaltung wohl einige Leute, die im AHV-Alter stehen, beschäftigt, dass aber nicht von einer eigentlichen Übervertretung der älteren Beamten gesprochen werden kann. Dazu kommt, dass einige, der im Dienst des Staates stehenden Pensionierten Teilbeschäftigte sind, die, wie beispielsweise in einzelnen Abteilungen der Steuerverwaltung jeweils nur jedes zweite Jahr (Veranlagungsjahr) benötigt werden. Es wäre deshalb wenig sinnvoll, solche Leute, die über zwei Jahre gerechnet, einen Beschäftigungsgrad von lediglich 25 bis 30 Prozent aufweisen, nun plötzlich durch Leute mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent zu ersetzen.
Über das Ergebnis dieser Abklärungen wurde mit Schreiben vom 16. Juli 1975 auch eine diesbezügliche Anfrage des kaufmännischen Vereins beantwortet. Dabei wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, dass seit Ende des letzten Jahres keine neuen Dienstverhältnisse mit Leuten, die bereits im AHV-Alter stehen, abgeschlossen wurden.
Der Regierungsrat wird die bis anhin ausgeübte Praxis auch weiterhin befolgen. Sollte sich die Arbeitsmarktlage für die Stellensuchenden noch weiter verschlech-

tern, so müsste in dieser Frage die bestehende Praxis, die – wie zuvor dargelegt – eine vernünftige Regelung dieses Problems beinhaltet hat, u. U. neu überprüft werden. Bei einer Verschärfung der Arbeitslosigkeit müsste man sich dann auch Gedanken über das Doppelverdienertum machen. Wohl hat – wie der Interpellant ausführt – die bernische Staatsverwaltung in ihren Personalvorschriften noch eine hiefür vorgesehene einschränkende Bestimmung. Doch ist die Frage des Doppelverdienertums zu umfassend und zu weitreichend, als dass es nur im Rahmen des Staatspersonals gelöst werden könnte.
Zudem könnten – der Interpellant nennt ja mit den Geistlichen bereits eine erste Ausnahmekategorie – noch andere Personalgruppen und Volksschichten kommen, die für sich Ausnahmeregelungen geltend machen könnten.
Der Regierungsrat wird indessen der Entwicklung der Arbeitsmarktlage weiterhin seine grösste Beachtung schenken und je nach Situation in Zusammenarbeit mit den Personalverbänden u. U. auch für die Beamtenschaft der bernischen Staatsverwaltung gewisse Massnahmen treffen, um damit neue Arbeitsplätze frei zu bekommen.

Präsident. Herr Broquet ist von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation Sommer – Unwetter vom 1./2. September im Vallon de Saint-Imier

Wortlaut der Interpellation vom 17. September 1975

L'orage qui s'est abattu dans la nuit du 1er au 2e septembre sur le haut du Vallon de Saint-Imier a causé des dommages importants dans les communes suivantes:

	dans le domaine privé	dans le domaine public
Renan	40 000 francs	10 000 francs
Sonvilier	250 000 francs	80 000 francs
Saint-Imier	20 000 francs	—

En conséquence, le Conseil-exécutif est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Dans de telles circonstances les communes si durement touchées ont-elles la possibilité d'obtenir de l'aide de la part d'organismes existants?

2. Si aucun organisme n'existe pour aider les communes face à de telles difficultés, le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis qu'il y a lieu d'envisager une aide extraordinaire?

3. Existe-t-il une possibilité d'accorder un secours aux habitants dont les immeubles ont subi des dégâts importants non couverts par les assurances?

4. Le cas échéant, quelles sont les démarches qui doivent être entreprises

a) par les communes

b) par les privés

pour obtenir l'aide éventuellement prévue dans une telle situation?

(11 cosignataires)

Herr **Martignoni,** Finanzdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

1. Der Interpellant weist auf die Unwetterschäden hin, die in der Nacht vom 1. auf den 2. September 1975 im oberen St. Immer-Tal eingetreten sind und erkundigt sich nach den Hilfemöglichkeiten. Die aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

2. In erster Linie sind die Leistungen aus bestehenden Versicherungsverträgen geltend zu machen. Elementarschäden an Kulturen können vor allem bei der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft versichert sein. Für die Deckung von Schäden an abgeernteten Erzeugnissen kann die private Feuerversicherung in Frage kommen. Elementarschäden an Gebäuden werden von der kantonalen Gebäudeversicherung gedeckt.

3. Wenn Schäden entstanden sind, gegen die keine Versicherung möglich war und deren Eintritt nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindert werden konnte, kommen der kantonale Naturschadenfonds und der schweizerische Elementarschadenfonds zum Zuge. Leistungen aus diesen Fonds können allerdings nur an Privatpersonen ausgerichtet werden. Die Schäden sind bei der Gemeinde anzumelden.

4. Im Hinblick auf die Wiederherstellung subventionsberechtigter Werke können die Gemeinden bei der zuständigen Subventionsbehörde die entsprechenden Beitragsgesuche einreichen. Ob in diesem Zusammenhang vom Kanton eine ausserordentliche Leistung erbracht werden kann, müsste gestützt auf konkrete Angaben im Einzelfall geprüft werden.

Für die unmittelbare Deckung von Elementarschäden an nicht subventionierten Werken der Gemeinden fehlen heute noch die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen. Die Gemeindedirektion prüft allerdings, ob demnächst solche Normen erlassen werden sollen.
Schliesslich besteht die Möglichkeit, schwerbelasteten Gemeinden mit Beiträgen aus dem Gemeindeunterstützungs- oder dem Sonderfinanzausgleichsfonds zu helfen. Für derartige Leistungen müssten allerdings die besonderen Voraussetzungen der entsprechenden Erlasse erfüllt sein: Leistungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds können nur Gemeinden mit einer Steueranlage von mindestens 2,8 erbracht werden; Zuschüsse aus dem Sonderfinanzausgleichsfonds beschränken sich auf Gemeinden mit Steuerbelastungssätzen über 130 Prozent. Die Hilfegesuche sind bei der Gemeindedirektion einzureichen.

Präsident. Herr Sommer ist von der Antwort befriedigt.

Interpellation Golowin/Günter – Murten-Gedenkfeier 1976

Wortlaut der Interpellation vom 3. September 1975

Es gibt eine Schriftliche Anfrage vom 18. November 1974, ob man die Feier der Schlacht von Murten (also eigentlich der Bannung einer Gefahr des Aufgehens der Eid-Genossenschaft in einem Grossreich!) nicht im Jahre 1976 als «echtes Volksfest» begehen könnte: «Als Möglichkeit für jedermann, lebendiges Verständnis gegenüber einer Vergangenheit zu bekommen, die schliesslich die Grundlage der Gegenwart und damit

Zukunft darstellt.» (Die Regierung hat auf diese Anfrage sehr entgegenkommend geantwortet, vgl. Tagblatt, 1975, S. 152.)
Aus der von der Staatskanzlei versandten «Orientierung zuhanden des bernischen kantonalen Organisationskomitees» können wir aber u. a. entnehmen: «Im Burgunderkrieg standen der Schweiz heute befreundete Staaten und Gebiete ... auf gegnerischer Seite. Eine überschwängliche und politisch unkluge Begehung einer Siegesfeier kann zu politischen und diplomatischen Missklängen führen.» Oder: «Mit Rücksicht auf die Zeitstimmung ... wurde auf einen Festumzug in der Art früherer Anlässe verzichtet.» Oder: «Aus ähnlichen Überlegungen, insbesondere auch im Hinblick auf die gegenwärtige Lage im schweizerischen Schrifttum, wurde auf ein Festspiel verzichtet.» Bilanz: «Den Ehrengästen der offiziellen Tage und den Schaulustigen wird nicht sehr viel Spektakuläres geboten.» Usw. usw.
Fragen: Könnte man nicht mit gleichviel Recht, wie die «Lage im schweizerischen Schrifttum», die «Lage» an gewissen Universitäten beklagen, wo gelegentlich «Rücksichten» auf «politische» (oder wirtschaftliche?) Verflechtungen und die sogenannte «Zeitstimmung» das Geschichtsbild zu beeinflussen scheinen?
Darum Volksmärsche, Wirtschaftsbetrieb und Folklore um die nach der «Orientierung» verkannten Burgunder in Ehren: Hätte man nicht auch nach Mitteln suchen sollen, im Jahre 1976 der Jugend, allen Volksschichten und den ausländischen Gästen zu zeigen, dass der Burgunderkrieg der entscheidende Höhepunkt eines Kampfes gegen eine immer zentralistischere Macht war, die gerade in den «befreundeten Staaten» von Flandern bis Elsass und Burgund alte Volksfreiheiten zerstampfte? So dass damit die ganze Auseinandersetzung eine entscheidende Bedeutung in der Geschichte der Entstehung des demokratischen Denkens in Europa besitzt?

Die Behandlung erfolgt zusammen mit dem nachfolgenden Postulat.

Postulat Günter/Golowin – Murtenfeier 1976

Wortlaut des Postulates vom 17. September 1975

Die bernische Regierung wird ersucht, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, damit anlässlich der Murtenfeier doch ein Festspiel und ein historischer Umzug stattfinden kann.
Das Festspiel könnte in Spiez, dem Wohnort Adrians von Bubenberg aufgeführt werden und der historische Umzug in Bern stattfinden, dem Ort, welcher die Eidgenossen versammelte vor dem Marsch nach Murten. Als Zeichen der Solidarität in wieder härteren Zeiten könnte die Besammlung der Eidgenossen in Bern der Bevölkerung und namentlich der Jugend gezeigt werden. Auf diese Weise würden zudem die patriotischen Gefühle unserer waadtländischen Miteidgenossen geschont.

(18 Mitunterzeichner)

Golowin. Auf das Problem der Murtenfeier haben wir nicht zu spät hingewiesen. Am 18. November 1974 habe ich hier dargelegt, dass man sich die Gestaltung dieses Festes gut überlegen sollte. Es sollte ein wirkliches Volksfest werden. Die Staatskanzlei schrieb dem Schweizerischen Gemeindeverband: «Im Herbst 1974 haben die ersten Fühlungnahmen des Organisationskomitees Murten mit Vertretern des EMD stattgefunden, ferner mit verschiedenen schweizerischen und ausländischen Organisationen, sowie im Frühjahr 1975 auch mit der Burgergemeinde Bern». Wir haben uns um die Angelegenheit früh gekümmert. Die Antwort der Regierung war sehr wohlwollend. Sie hat uns zugesichert, alle Gesichtspunkte zu würdigen. Ob das geschehen ist, ist eine andere Frage. Man hat in der gleichen Schrift, die ich zitiert habe, die auch in der Interpellation zitiert ist, von neuen Wegen der Feier gesprochen. Die alten Wege erscheinen offenbar nie vielversprechend. So lesen wir auf Seite 4 der interessanten Schrift: «Mit Rücksicht auf die Zeitstimmung und um aus gewissen ausgefahrenen Geleisen herauszukommen, wurde auf einen Festumzug in der Art früherer Anlässe verzichtet.» Der Umzug, der stattfinden wird, ist also nicht historisch. So viel ich weiss wird jeder Kanton etwas machen. Es wird lustige Folklore sein. Weiter wurde dort geschrieben: «Aus ähnlichen Überlegungen, insbesondere auch im Hinblick auf die gegenwärtige geistige Lage im schweizerischen Schrifttum, wurde auch auf ein Festspiel verzichtet.» Ich überlasse es Ihrer Fantasie, zu beurteilen, was man bei einem Urteil über eine Berufsgruppe sagen würde, die mehr Mitglieder hat und für die vor den Wahlen zu inserieren interessant ist. All die, welche das schweizerische Schrifttum kennen, wissen, dass es dort immer Auseinandersetzungen gibt, dass aber Leute da wären, die auf moderne Art ein Festspiel machen könnten, welches die Bedeutung des geschichtlichen Ereignisses zeigen würde.
Ich will nicht im einzelnen die vielversprechenden neuen Wege schildern, die vor uns stehen. Es gibt tatsächlich viel Folklore, es gibt einen Marsch, es gibt einen Wirtschaftsbetrieb im «Burgunderlager», es wird kavalleristisch gezeigt, wie die Schlacht ausgesehen hätte, wenn die Burgunder gewonnen hätten. Das ist an sich sehr lustig. Offenbar ist man nicht überzeugt, dass das Fest ohne schriftstellerischen Beitrag und ohne Festumzug so vielversprechend ist. Da heisst es z. B., dass den Ehrengästen, die dabei sein werden, leider nicht sehr viel geboten werde. Sie können sich überlegen, was das heisst.
Es geht in unserer Interpellation nicht darum, Murten zu konkurrenzieren. Dass Murten etwas Schönes machen will, ist erfreulich. Man hätte sich aber mehr gefreut, wenn ein Festspiel geschaffen würde, das nach Art früherer Feste auf bildhafte Weise zeigen würde, um was es damals ging. – Man kann das Murten von heute nicht mit dem Murten von dazumal identifizieren und sagen, das sei eine freiburgische Angelegenheit. Murten stand im Kraftfeld von Bern, der Waadt und Savoyens. Das damalige Ereignis ist von eidgenössischer Bedeutung. Die Bedeutung der Schlacht bei Murten für die Sozialgeschichte, die Kulturgeschichte und das Bestehen unseres Landes sollte gezeigt werden. Ich verweise auf die Gedichte von Hans Zulliger. Es gibt Festspiele von von Tavel. Wir haben Spiez erwähnt, aber nicht um Murten zu konkurrenzieren, sondern weil im Grunde genommen das bedeutendste bei der Auseinandersetzung in Spiez und Bern passierte, indem Adrian von Bubenberg gegen den Verkauf des Landes an Österreich, an Burgund und Frankreich sich rührte und so handelte, wie er es für richtig gefunden hat.
In den Betrachtungen zuhanden des kantonalen Organisationskomitees steht, warum gewisse historische

Aspekte in den Hintergrund treten sollen. Ich zitiere: «Es kann Opposition entstehen. Im Geschichtsunterricht der Schulen ist man bestrebt, die Kriegsgeschichte gegenüber der politischen, der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zurücktreten zu lassen. Das Interesse der Schulen an einem Schlachtjubiläum kann vermindert sein. Im Burgunderkrieg standen der Schweiz heute befreundete Staaten und Gebiete wie das Burgund, Belgien, Savoyen, Mailand und England auf gegnerischer Seite. Eine überschwängliche und politisch unkluge Begehung einer Siegesfeier kann zu politischen und diplomatischen Missklängen führen.» Das Wichtige am Geschehen war nicht, dass eine Schlacht stattgefunden hat. Das Wichtige war, dass einige Leute, wie Adrian von Bubenberg – der ein Edelmann war und mehr davon gehabt hätte, wenn die Burgunder gewonnen hätten – sich auf die Bedeutung der Eidgenossenschaft besannen. Aus allen Ständen, von Appenzell bis ins Wallis, kamen die Leute zusammen. Das ist nach meiner Auffassung die Bedeutung des Festes. Ich bedaure, dass seit 1974 dieser Aspekt bei der Vorbereitung unter den Wagen geraten ist.

Herr **Martignoni,** Vizepräsident des Regierungsrates, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

In ihrem Postulat vom 17. September 1975 ersuchen die Herren Günter und Golowin die Regierung, sie möchte ihre Möglichkeiten ausschöpfen, damit anlässlich der Murtenfeier 1976 ein Festspiel und ein historischer Umzug stattfinden können.
Für die Murten-Gedenkfeier ist das vorwiegend aus Murtner Persönlichkeiten bestehende Organisationskomitee Murten zuständig. Es hat nach gründlichen Abklärungen und Beratungen schon 1974 den Beschluss gefasst, auf einen Festumzug und ein Festspiel im traditionellen Rahmen zu verzichten, und einen vielversprechenden neuen Weg beschritten, das Gedenkjahr 1976 würdig und eindrucksvoll zu begehen. Der Kanton Bern hat dem Komitee von Murten, in dem er auch vertreten ist, seine volle Unterstützung zugesagt. Es kann nicht Sache des Kantons Bern sein, Murten in seinem Jubiläumsjahr mit einem Festspiel in Spiez und einem Festumzug in Bern zu konkurrenzieren. Es ist nicht ersichtlich, wie dadurch die «patriotischen Gefühle unserer waadtländischen Miteidgenossen geschont» werden könnten. Im übrigen haben sich die Eidgenossen vor der Schlacht bei Murten nicht in Bern, sondern im Feldlager von Ulmiz besammelt.
Die Entscheidungen sind gefallen. Die Zeit, einen Autor zu bestimmen, ein Festspiel in Auftrag zu geben, zu schreiben und einzustudieren, ist zu kurz. Abgesehen davon, dass es nicht wünschenswert wäre, die gesamten Feierlichkeiten mit Doppelspurigkeiten in Murten und Bern zu belasten, wäre auch die Zeit für die sorgfältige Vorbereitung eines historischen Umzuges in Bern zu kurz.
Das Postulat muss auch aus diesem Grund abgelehnt werden.

Präsident. Das Postulat Golowin wurde schriftlich beantwortet, und es wird abgelehnt.

Günter. Kollege Golowin hat Ihnen gesagt, warum wir zur Interpellation hinzu noch ein Postulat eingereicht haben. Wir standen unter Zeitdruck. Die Interpellation konnte nicht dringlich behandelt werden.

Es geht nicht um ein weltbewegendes und auch nicht um ein finanzielles Problem, obwohl Geld auch im Spiel ist. Wenn man geschichtsbewusst ist, kann man das nicht einfach mit Geld beziffern. Das Bern-Fest war seinerzeit sehr eindrucksvoll und ist allen in Erinnerung geblieben, die es erlebt haben. – Wenn man jetzt aus wirtschaftlichen Rücksichten eine Riesenchilbi veranstalten will, Burgunderwein trinkt und die Schlachtordnung von Karl dem Kühnen feiert, und wenn man den Bericht von Professor Grosjean liest, gelangt man zum Schluss, er bedaure, dass Karl der Kühne die Schlacht nicht gewonnen hat, weil die Eidgenossen sein Konzept verdarben, indem sie allzu früh angegriffen haben. Die Erforschung der Persönlichkeit Karls des Kühnen ist ein Hobby von Professor Grosjean. Das ist sicher interessant, ist aber kein Grund, den Sieg der kleinen eidgenössischen Föderation über den grossen Gegner nicht zu feiern oder sich gar zu schämen, dass er besiegt wurde. Unser Staatsgebilde hat in gefährlicher Zeit seine Struktur behauptet. Es ist ein Sieg unseres Gesellschaftssystems über den Dezentralismus und beweist, dass, wenn man zusammenhält, ein paar Kleine erstaunlich viel erreichen können. Wir bedauern, dass kein Festumzug veranstaltet werden soll. Dieser hätte grossen symbolischen Wert gehabt. Der Zusammenzug der Eidgenossen, eventuell der Wiederaufbau des Feldlagers von Ulmiz, hätte Murten nicht konkurrenziert, sondern wertvoll ergänzt. Das gleiche gilt für die kleine Feier in Spiez, wo man mit ein paar Vorlesungen und Bildern die damalige Zeit hätte darstellen können, insbesondere die Person des Bubenberg, der seinerzeit schwer verkannt und zum Teil verfolgt wurde. Wir verstehen nicht, dass die wirtschaftliche, pseudowissenschaftliche Haltung, oder umgekehrt die pseudomoderne Haltung, die die Vergangenheit möglichst ruhen lassen will und die Wirtschaftsbeziehungen pflegt, ausgerechnet von Exponenten der SVP getragen wird. Mir scheint, die Historiker der Universität Bern hätten hier wesentlich mehr versagt als die Schriftsteller. Die Regierung schreibt, ihr sei nicht klar, wie die patriotischen Gefühle unserer vaterländischen Miteidgenossen durch unser Vorgehen geschont werden könnten. Die Idee, dass die waadtländischen Miteidgenossen beleidigt sein könnten, stammt nicht von mir, sondern von Professor Grosjean. Unsere Idee war die, mit dem Zusammenhalt der Eidgenossen das Wesentliche zu zeigen, nämlich dass die Kleinen einem Grossen trotzen können. Wenn man das durch historische Darstellungen wieder erlebt, kann das in keiner Weise die Gefühle der waadtländischen Miteidgenossen beleidigen. Auch durch eine Siegesfeier würde das nicht geschehen. Das hätte im Gegenteil in der heutigen Zeit, wo wir zusammenhalten müssen, einen grossen symbolischen Gehalt. Es ist schade, diesen nicht zu fördern.
Wenn der Sachbearbeiter nicht gemerkt hat, was ich meine, hätte er mir eben telefonieren müssen. Vor der schriftlichen Beantwortung des Postulates hätte er einiges abklären können. Ich wäre gerne zur Verfügung gestanden.
Im Ton eines Schullehrers wird mir nachher mitgeteilt: «Im übrigen haben sich die Eidgenossen vor der Schlacht bei Murten nicht in Bern, sondern im Feldlager von Ulmiz besammelt.» Ich mache sicher im Rat Fehler. Aber bevor man den Postulanten kritisiert, sollte man sein Postulat genau lesen. Wenn das nur oberflächlich geschieht, könnte man meinen, ich hätte geschrieben, man solle sich in der Stadt Bern besam-

meln. Wenn man aber genau liest, sieht man, dass ich nicht die Stadt Bern, sondern den Stand Bern meinte. Bern hat ja die Eidgenossen zu Hilfe gerufen.
Kollege Golowin und ich glauben, dass die besinnliche Feier in Spiez, im Gegensatz zur Feier in Murten, heute noch organisiert werden könnte. Das schweizerische Schrifttum und die lokalen Vereine, davon sind wir überzeugt, wären dazu in der Lage, wenn man das nicht allzu grossartig aufzieht. Wenn die Regierung dazu nicht Hand bietet, muss man es wahrscheinlich auf privater Ebene in kleinerem Rahmen organisieren. Dann ist der Erfolg fraglich. Mit der Regierungsunterstützung wäre der Erfolg sicher gewesen.
Wir haben die Postulatsform gewählt. Wir sind enttäuscht, dass die Regierung unseren Wunsch nicht entgegennimmt.
Ich betone nochmals: Wir wollen Murten nicht konkurrenzieren, sondern ergänzen und die Feier in weitere Volksschichten und Regionen tragen, die sonst an der Feier nicht teilnehmen können. Es wäre schade, wenn man die Gelegenheit des lebendigen Geschichtsunterrichtes ungenützt vorbeigehen liesse. Wir bitten daher, dem Postulat zuzustimmen.

Martignoni, Vizepräsident des Regierungsrates. Wir wollen hier keinen Burgunderkrieg entfachen, namentlich weil es keine Burgunderbeute zu verteilen gibt. Ich erlaube mir, frei vom Manuskript, zu den Bemerkungen der Herren Günter und Golowin ein paar Ausführungen.
Man muss die Angelegenheit im geschichtlichen Rahmen sehen. Die Herren Günter und Golowin haben in verdienstvoller Weise versucht, das Fest in diesen Rahmen zu stellen. Man darf aber die Burgunderkriege nicht überwerten. Das war die Zeit des Sundgauerzuges, der ein Vorbote des Burgunderkrieges war, wo sich die Eidgenossen mit ihrem Morden und Plündern im Elsass nicht beliebt machten. Die Burgunderkriege waren eingerahmt vom Saubannerzug, der nachher in Form von Kontributionen, die sie im Waadtland einzogen, sehr fragwürdig war. Auch dort kam die Haudegennatur der Eidgenossen zum Ausdruck. Da sehr viel mehr hinein zu interpretieren, ist zwar verdienstvoll; aber in erster Linie ist in den Burgunderkriegen die Eidgenossenschaft in dem Sinne involviert, dass man Kriegerlis machte. Die Eidgenossenschaft ist nachher, namentlich durch die Tätigkeit von Bern, insbesondere unter Führung von Niklaus von Diesbach, in den Krieg hineingezogen worden. Das wurde zu einer Existenzfrage der Eidgenossenschaft. Im Hintergrund wurden die Fäden vom französischen Hof und vielleicht ein wenig von Österreich gezogen. In diesem Zusammenhang muss man das geschichtliche Ereignis sehen.
Heute stehen wir vor der Situation, dass Murten die Feier begehen will. Murten hat ein Komitee gebildet und möchte mit der Beteiligung der ganzen Eidgenossenschaft die Feier festlich begehen. Für uns stellt sich die Frage, was Bern in dem Zusammenhang zu bieten habe. Wir müssen uns klar sein, dass die Burgunderkriege gerade durch das diplomatische Spiel von Bern veranlasst wurden. Anderseits hat Bern heute im Zusammenhang mit Murten ins Glied der übrigen eidgenössischen Kantone zurückzutreten. Es wäre nicht unbedingt richtig, wenn Bern ein Sonderzüglein starten würde. Bern hat seine Hilfe im Rahmen des Organisationskomitees geleistet, ist dort vertreten und hilft mit einem eigenen Komitee, dass der Beitrag des Staates Bern würdig ist. Aber ein Sonderzüglein gegenüber allen andern Kantonen zu starten, würde im Kanton Freiburg und in Murten nicht geschätzt. Die Lösung, die wir getroffen haben, darin bestehend, dass man auf den Festumzug und das Festspiel verzichtet, aber versucht, durch grosse Beteiligung der Jugend das geschichtliche Bewusstsein zu wecken, ist meines Erachtens ebenso wertvoll. Beides zu machen, hätte unsere Möglichkeiten überstiegen. Wir sind der Auffassung, dass die Murtenfeier im nächsten Jahr eine schöne Feier sein wird. Man wird gesamteidgenössisch zusammenkommen. Bern darf nicht allzu stark hervortreten, dass das Gefühl entsteht, wir würden versuchen, die Murtenfeier zu dominieren. Das ist der Grund, warum man sich mit dem Konzept, das das Murtenkomitee ausarbeitete, einverstanden erklärt hat. Das ist der Grund, warum man im bernischen Komitee Generalstabsarbeit geleistet hat, um bei der Feier so mitzuwirken, dass die Präsenz des Standes Bern durch grosse direkte Beteiligung, namentlich der Schulen, gesichert ist. Wenn da und dort in der Antwort auf das Postulat eine Spitze enthalten ist, muss sich Herr Günter klar sein, dass man gewisse Sachen, die er angedeutet hat, richtigstellen wollte.
Die Entscheidungen sind gefallen. Man muss sich vorstellen, was es bedeuten würde, wenn sich beispielsweise bei einer Laupenschlachtfeier benachbarte Kantone, die auch Kontingente stellten, erlauben würden, in ihrem Kanton eigene Festspiele und Festumzüge zu veranstalten. Das wäre deplaziert, würde unter Umständen falsch ausgelegt. Wir haben versucht, in völligem Einvernehmen mit Murten und Freiburg vorzugehen. Professor Grosjean wurde delegiert. Er hat auch Anregungen unterbreitet, im Einvernehmen mit Murten und Freiburg. Nachdem die Sache so gelenkt worden ist, würde die Regierung es bedauern, wenn der Grosse Rat die Weichen anders stellen würde. Das würde vielleicht gesamteidgenössisch nicht gut aufgenommen.
Ich bitte daher, das Postulat abzulehnen.

Renggli. On nous a longuement entretenus de l'importance historique de la bataille de Morat, qui dépasse de loin la limite de nos frontières. On nous a rappelé également le rôle éminent joué par les troupes bernoises.
Il nous semble également qu'il est bon que la population de notre canton s'associe aux festivités commémoratives et que la participation de notre canton soit active.
Le Gouvernement nous expose ses raisons de refuser le postulat Günter/Golowin en renonçant à l'organisation de défilés historiques et de cérémonies commémoratives dans le canton de Berne, et nous nous y rallions. Nous savons qu'une journée bernoise est prévue, sauf erreur, le 19 juin 1976, et nous avons pu lire dans la presse que différents groupements envisageaient une marche de Berne à Morat afin de participer à ces festivités. Je me permets donc de proposer, au nom de la fraction radicale, que l'on organise une marche du Grand Conseil. Il me semble qu'une telle marche symboliserait l'importance que le canton de Berne attache à une digne commémoration de cette bataille historique. C'est naturellement moins spectaculaire qu'un défilé historique, mais l'effet serait certainement positif.
Je me rends bien compte des difficultés pratiques d'une telle marche, à commencer par l'endurance demandée aux députés, qui ne sont pas forcément tous

des athlètes, mais je pense que l'on pourrait prévoir des étapes, des relais, et chacun pourrait rejoindre le groupe selon ses possibilités, à 30, 20, 10 kilomètres etc. On pourrait même envisager de prendre le départ à la frontière bernoise. Libre à ceux qui veulent partir de Berne de le faire.
Une telle manifestation me semble avoir plusieurs avantages. D'abord, elle revêt une signification historique, en démontrant l'intérêt, par une participation active, du Parlement bernois. D'autre part, cela favoriserait les contacts entre parlementaires puisqu'en marchant, on a l'occasion de discuter avec de nombreux collègues. Enfin, une marche dans nos forêts et dans nos campagnes serait excellente pour notre santé et prouverait à la population que le Grand Conseil n'a pas seulement des têtes, mais également des jambes, ce qui, dans un canton souvent critiqué pour son inertie, ne peut être qu'un point favorable.

Präsident. Ich danke Frau Grossrat Renggli für ihren Vorschlag. Man muss ihn prüfen. Er ist interessant und könnte verwirklicht werden. Im übrigen lehnt Frau Renggli das Postulat ab.

Studer. Wenn man fragt, wodurch sich der Berner auszeichnet, heisst es, durch Langsamkeit. Man könnte auch sagen, der Berner zeichne sich durch historische Bescheidenheit aus. Ich erinnere daran, dass tief im 18. Jahrhundert in der Gegend von Môtier auf die Frage, was man am Zustand bezüglich des Bürgerrechts und der Herrschaft von Bern eigentlich schätze, die Formulierung fiel, es sei besonders angenehm, denn Bern zeichne sich aus durch eine présence invisible. Das geht in der gleichen Richtung. Ich will damit andeuten, dass die historische Bescheidenheit nicht von uns erfunden wurde. Es ist ein Bestandteil des Ancien Régime. Das wurde seinerzeit auf die Formel gebracht: Servir et disparaître. Es gibt Augenblicke, wo man die Bescheidenheit aufgeben, sich auf die historische Wahrheit besinnen darf. Die freisinnige Fraktion hatte den Eindruck, die 500-Jahrfeier des Jahres 1476 sei ein solcher Augenblick. Die Fraktion hat mich beauftragt, in dem Sinn hier etwas zu sagen, nicht in Unterstützung des Postulates, sondern zur Besinnung auf die historische Wahrheit.
Der Herzog von Burgund war der mächtigste Fürst des 15. Jahrhunderts in Europa. Diese Macht stützte sich auf ein Territorium, das schwierig zusammenzuhalten war, nämlich auf Restteile des alten lothringischen Mittelreichs. Bei Reisen ins Burgund oder nach Flandern stösst man überall auf grossartige Spuren der Macht- und Prachtentfaltung. Wenn Karl der Kühne gescheitert ist, hatte das Auswirkungen, die wir kennen. Es lohnt sich, zu überlegen, was passiert wäre, wenn Karl der Kühne nicht gescheitert wäre. Man hätte in Europa eine andere Staatenbildung erlebt, hätte andere Auswirkungen im Entwicklungszeitalter gehabt, und wahrscheinlich wäre die Reformation anders verlaufen. Die Burgundersiege der Eidgenossenschaft haben nicht nur nationale, sondern weltgeschichtliche Bedeutung. Durch den Ausgang der Burgunderkriege wurde der Antagonismus zwischen dem späteren Frankreich und Deutschland eingeleitet. Damit sind wir noch jetzt nicht fertig. Europäisch gesehen kann man sagen, die Burgunderkriege seien ein Unglück gewesen. – Eidgenössisch sieht das anders aus. Wahrscheinlich hätten wir ohne die Burgundersiege keine Westschweiz im heutigen Sinn. Wahrscheinlich wäre die Schweiz, abgesehen von ein paar ennetbirgischen kleinen Gebieten, einsprachig geblieben. Eine einsprachige Schweiz hätte niemals die partnerschaftliche Solidarität entwickeln können, die noch heute unsere Existenzgrundlage darstellt.
So gesehen waren die Burgunderkriege ein Glück. Der Gegensatz von Unglück und Glück ist ja altbekannt. Jakob Burckhardt hat darüber geschrieben.
Damit habe ich namens der freisinnigen Fraktion kurz angetönt, dass wir die 500-Jahrfeier jenes Sieges mit gutem Gewissen begehen dürfen. Wir dürfen diese Besinnung mit einer persönlichen Leistung verbinden. Sie hörten den Vorschlag hiefür. Er ist originell. Ich war überrascht zu sehen, dass Kollege Dr. Kipfer dazu lachte. Als Schularzt müsste er dem Vorschlag ja begeistert zustimmen, weil das die körperliche Ertüchtigung beschlägt.
Der Ausgang der Burgunderkriege hat im damaligen Europa einen ungeheuren Eindruck hinterlassen. Dabei erschien Bern, vor allem die Stadt Bern, in aussergewöhnlichem Glanz. Ich zitiere einen Satz aus der «Topographia urbis bernensis», vom Humanisten Heinrich Gundelfingen, erschienen 1486, zehn Jahre nach der Schlacht von Murten: «Verblendet müsste einer sein, der nicht sähe, dass die Bewohner Berns vom Bären die Kraft der Glieder, die Abhärtung, die Schamhaftigkeit und die Liebe zu den Kindern haben.» Ein moderner schweizerischer Historiker sieht das etwas anders. Ich zitiere als Gegenstück, etwas gekürzt, eine Stelle aus dem Geschichtswerk von Richard Feller: «Der Burgunderkrieg gab der Eidgenossenschaft einen europäischen Rahmen, den sie nicht gesucht hatte. Der Himmel selbst schien für die Eidgenossenschaft gesprochen zu haben, und sie ging aus dem Krieg mit einem Hochgefühl hervor, das ihr Einkehr und Selbstschau verbot, dagegen die vorhandenen Spannungen ins Ungemessene steigerte. Nur auf dem Schlachtfeld hatte die Notwendigkeit Eintracht geschaffen. Nach dem Siege wurde man uneins und ging im Groll auseinander.» – Man könnte sich fragen: Sind wir noch so, oder wären wir jetzt besser? – Solch unbequeme Fragen zu beantworten, könnte ein sinnvoller geistiger bernischer Beitrag zur Murtenfeier 1976 sein. Ich hoffe, dass beim projektierten Marsch nicht nur über eidgenössische und kantonale Wahlen berichtet würde, sondern dass solche Fragen auch zur Sprache kämen.

Schüpfer. Die Murtenfeier wäre ein Anlass für unser Volk, vor allem für unsere Jugend, wieder einmal in Erinnerung zu rufen, welche Opfer unsere Altvordern haben erbringen müssen, dass wir heute überhaupt noch in einem freiheitlichen Staat leben können. Wir dürfen auf die Tat unserer Eidgenossen bei Murten stolz sein. Es wäre am Platz, die patriotischen Gefühle in unserm Volk wieder einmal zu wecken. Einen Adrian von Bubenberg hätten wir heute nötiger denn je. Vielleicht wäre ein solcher in der Lage zu verhindern, dass unser Land Stück für Stück ans Ausland verkauft wird. Ich glaube auch nicht, dass unsere Vorfahren je das Italienerabkommen abgeschlossen hätten. Eine patriotische Demonstration ist in der heutigen Zeit dringend am Platz. Ich schlage, als Entgegnung zu dem, was Frau Grossrätin Renggli sagte, vor, dass nicht nur die Grossräte des Kantons Bern sich am Marsch beteiligen sollen, sondern alle Kantons-, respektive Grossräte der Schweiz.

Golowin. Der Vorschlag für den Marsch nach Murten scheint eher ein Witz zu sein. Ich kann natürlich auch Witzeleien vortragen. Im Burgunderlager waren auch etwa 3000 Frauen. Die haben sich alle ausgezogen, damit man sie nicht totschlägt in der Meinung, Männer hätten sich als Frauen verkleidet. Man könnte das auch symbolisch wiederholen. Aber gewisse Politiker würden wohl davor zurückschrecken, wie vor dem Marsch, der ihnen vorgeschlagen wurde.
Damals wurden wohl überall Kleinkriege geführt. Es ist schwer zu entscheiden, ob die Österreicher, Burgunder, Franzosen oder Schweizer mehr provoziert haben. Solches lässt sich ja auch bei neuesten Kriegen nur schwer entscheiden. Richtig ist, dass Karl der Kühne durch seine Vertreter, z. B. durch Hagenbuch und andere Vögte, die Städte im Elsass, in Flandern usw. ihrer Freiheiten hat berauben wollen. Die Gegner wurden in Prozesse verwickelt und umgebracht. Das war der Anfang des Krieges. So haben die Eidgenossen die Lage verstanden. Sie haben nicht Kleinkriege vom Zaun gerissen, sondern sich gegen die sukzessive Liquidierung der Freiheiten gewehrt. Man befürchtete, dass sich die Fronten verschieben würden. Wenige Monate vor der Schlacht glaubte man noch, Frankreich werde zusammen mit Karl dem Kühnen mithelfen, die Eidgenossenschaft zu liquidieren. Karl der Kühne war ja mit dem König von Frankreich nahe verwandt. – Maximilian verlobte sich mit der Tochter Karls des Kühnen. Die Eidgenossen waren überzeugt, dass Karl der Kühne die Kaiserkrone erhalte und die Eidgenossenschaft zerschlagen werde. Karl der Kühne sagte in seiner Ansprache vor der Schlacht, es gehe nicht um eine gewöhnliche Schlacht, sondern darum, dass das Volk von Hirten gegen Edelleute und Könige aufstehen wolle. – Das stimmt nicht ganz. Adrian von Bubenberg war auch ein Ritter. Karl der Kühne aber zog mit der Erklärung gegen die Eidgenossen, es handle sich darum, eine Gruppe zu vernichten, die sich nicht von Königen und Fürsten regieren lassen wolle. Indessen wurden in der Eidgenossenschaft die Bauernaufstände und alle demokratischen Bestrebungen des 16. Jahrhunderts aus der Befürchtung heraus bekämpft, das Volk könnte sich erheben und sich selber regieren wollen. Die Bedeutung der Auseinandersetzung im 15. Jahrhundert lag darin, dass in Mitteleuropa die Volksfreiheit über das Ritter- und Söldnerheer siegte. Auf das müsste man in der Feier hinweisen. Das kann nicht mit einem Marsch oder mit der Rekonstruktion des Burgunder-Lagers geschehen. Man müsste zeigen, wie das Volk damals zusammengestanden ist. Adrian von Bubenberg wurden kurz vorher seine Rechte weggenommen. Er hat sich beleidigt aus der Politik zurückgezogen. Wesentlich war der Zusammenhalt des Volkes. Der Geschichtsschreiber Johannes von Müller hat das ebenfalls beschrieben. Die liberalen Bewegungen in unserem Lande waren der Anfang von Volksregierungen bei uns und in Europa. Darum ist die Feier nicht nur eine Angelegenheit von Murten. Es ist nur zu begrüssen, wenn in Spiez, im Oberland, im Appenzell, im Wallis usw. zur Besinnung auf diese Tatsachen Feiern veranstaltet werden. Man sollte nicht nur eine einzige Form dieser Feier unterstützen.

Martignoni, Vizepräsident des Regierungsrates. Man muss auch bedenken, dass Karl der Kühne ein Schwärmer war. Er war einer der rückständigen Konservativen, wenn man dem so sagen will, der an seinem Hof im Burgund Ritterspiele nach alter Art durchführte. Er war intelligent, aber charakterlich unausgeglichen, sprunghaft. Das ist einer der Gründe, warum es zum Krieg kam. Herr Golowin hat recht: Im Sundgau, in Mühlhausen usw. spielte Hagenbach eine wesentliche Rolle. Die Freiheiten der Bürger wurden auf Befehl Karls des Kühnen unterdrückt. Die Eidgenossen verbündeten sich in der Folge mit den elsässischen Städten. Aber das zu verallgemeinern und zu sagen, das sei der erste Aufstand zugunsten der Freiheit der Bürger, und damit habe man in Europa die Demokratie eingeleitet, wäre nicht zutreffend. Der eigentliche Absolutismus in Europa, charakterisiert durch Ludwig XIV. (damals lebte Ludwig XI.) kam erst hinterher. – Die besondere Situation des Herzogs von Burgund, dessen Reich von der Nordsee bis gegen den Doubs reichte, muss berücksichtigt werden.
Im übrigen danke ich herzlich für die guten Anregungen. Der Regierungspräsident für 1976 wird diese für seine Festansprache in Murten gebrauchen können.
Es wurde vorgeschlagen, der Grosse Rat solle eine Anabasis, d. h. eine Art Feldzug durchführen. Das will ich prüfen. Aber ich will schon jetzt sagen: Es sollte nicht auf das herauskommen, dass es nachher heisst: Verzage nicht, du Häuflein klein. Mit andern Worten: Wenn so etwas zustandekommen soll, muss es gut fundiert sein. Das müsste man zusammen mit den Freiburgerbehörden durchführen. Der bernische Grosse Rat müsste nicht allein marschieren, sondern müsste mindestens mit den Freiburgern zusammenspannen. Im übrigen nehme ich die Anregung zu Handen des Komitees sehr gerne entgegen.
Schliesslich möchte ich vor Euphorie warnen. Es wurde angeregt, alle Grossräte der ganzen Schweiz in Murten zusammenkommen zu lassen. Ich weiss nicht, ob das durchführbar wäre. Das wollen wir dem Komitee in Murten überlassen. Ich habe immer versucht, bei den Vorbereitungen auf die Festivität darauf aufmerksam zu machen, dass man in einem gewissen Rahmen bleiben muss. Wir dürfen nicht übersehen, dass die heutige Zeit nicht unbedingt dazu angetan ist, ein überbordendes Fest zu machen, sondern wir müssen uns auf die schöne geschichtliche Vergangenheit, auf den Grosserfolg, der damals erzielt wurde, würdig besinnen. Wir dürfen das nicht zu einem Spektakel werden lassen, das gegenüber der Öffentlichkeit wie gegenüber dem Ausland vielleicht die Grenzen vermissen liesse, an die wir gebunden sind.
In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Präsident. Herr Golowin ist berechtigt zu sagen, ob er von der Antwort befriedigt ist.

Golowin. Ich bin teilweise befriedigt.

Psychiatrische Poliklinik der Universität Bern; Kredit

Beilage Nr. 22, Seite 7

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Zingg, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Büroräume der Gesundheitsdirektion

Beilage Nr. 22, Seite 7

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Zingg, worauf der Antrag gutgeheissen wird.

Ausbau der Station für Verhaltensforschung des Zoologischen Institutes der Universität Bern

Beilage Nr. 22, Seite 7

Für die Staatswirtschaftskommission beantragt Grossrat Zingg Zustimmung zu diesem Direktionsgeschäft.

Genehmigt.

Adelboden; Bachverbauungen

Beilage Nr. 22, Seite 7

Namens der Kommission referiert Grossrat Zingg, worauf der Antrag gutgeheissen wird.

Motion Haldemann – Schallschutz im Wohnungsbau

Wortlaut der Motion vom 12. Mai 1975

Der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) hat Weisungen erarbeitet über den Schutz der Wohnungsinsassen vor Lärm, die nun ihren Niederschlag gefunden haben in der Empfehlung Nr. 181, «Empfehlungen für Schallschutz im Wohnungsbau». Sie stellt Regeln und Richtlinien auf, um Menschen vor den Schalleinflüssen zu schützen.
Der Mensch hat besonders in unserer Zeit Anspruch auf Erholung und Entspannung an einem ruhigen Ort. Die eigene Wohnung sollte eine Insel der Ruhe im Lärm des Alltags sein. Die Bekämpfung des Wohnlärms gehört zum Umweltschutz.
Der Zweck der Empfehlung ist, Regeln und Richtlinien aufzustellen, um Menschen vor den Schalleinflüssen anderer zu schützen. Solange diese Empfehlungen nicht Vorschriften sind, werden sie zuwenig Beachtung finden.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die nötigen Vorschriften in der geltenden Baugesetzgebung aufzunehmen.

(16 Mitunterzeichner)

Haldemann. Zum Thema Lärm sachlich zu reden, ist sehr schwierig, weil das subjektive Empfinden eine wesentliche Rolle spielt. Die Vielzahl der Begriffe und Messgrössen verwirren den Laien. Trotzdem muss der Lärm bekämpft werden. Der Immissionsschutz ist ein Teil des Naturschutzes, denn Lärm kann auch die Natur zerstören.
Die wichtigsten Lärmquellen sind in der Reihenfolge der Intensität: Der Verkehr, das Flugzeug, die Gewerbegeräte, die Industriegeräte, die Freizeitgeräte. Ich denke nicht nur an den Dauerlärm, sondern auch an den explosionsartigen Lärm wie Schiesslärm oder den Überschallknall.
Zu guter Lebensqualität gehört die Häuslichkeit, das Wohlbefinden innerhalb der eigenen Wohnung. Jeder Mensch, vor allem der Berufstätige, hat Anspruch auf Erholung und Entspannung an ruhigem Ort, um seine physischen und psychischen Kräfte regenerieren zu können. Wohnungen sollten Inseln der Ruhe im Lärm des Alltags sein. Schon Schopenhauer hat den Lärm als Mörder aller Gedanken bezeichnet. Es ist erwiesen, dass der Lärm ein Mörder der Gesundheit ist. Die Untersuchungen namhafter Wissenschafter haben ergeben, was heute zu sehr verkannt wird: Ansteigen der Herz- und Atemfrequenz, des Blutdruckes, der Muskelspannung; Reduktion der Magen- und Darmtätigkeit und der Durchblutung der peripheren Gefässe. Untersuchungen am Institut für Hygiene und Arbeitsphysiologie der ETH Zürich haben ausserdem ergeben, dass eine wirkliche Gewöhnung an Lärm, entgegen vielen Erwartungen, nicht möglich ist.
Im Zusammenhang mit der Gesundheitsschädigung durch Lärm zwei Beispiele: Am europäischen Kongress für Neurophysiologie in Rom von 1974 wurde anhand elektrischer Hirnstromkurven dokumentiert, dass die Wahrscheinlicheit eines Weckeffektes, von normal 20 Prozent, beim Vorbeifahren eines Lastwagens auf 80 Prozent ansteigt. Die Verflachung der Schlaftiefe ist eine bedrohliche Folge des Lärms. Besonders Kleinkinder sind gefährdet. Chronische Schlafstörungen während der frühkindlichen geistigen Entwicklungsphase führen zu geistig-psychischen Leistungsschwächen. Die Folgeerscheinungen, z. B. Legasthenie, werden normalerweise erst im Schulalter erkennbar. – Ein Beispiel vom Hirnforschungsinstitut in Moskau: Dort wurde an Tierversuchen festgestellt, dass in der zweiten und dritten Nachkommensgeneration von Tieren, die stärkerem Lärm ausgesetzt wurden, fast kein Tier mehr normal reagiert.
Von der wachsenden Lärmflut werden am schwersten die Wohn- und Schlafräume betroffen. Dass hier ein echtes Problem besteht, zeigt sich darin, dass Lärmklagen von Einzelnen und von Bevölkerungsgruppen in letzter Zeit massiv zugenommen haben. Die Gesamtzahl der Lärmquellen nimmt ständig zu, und die Erholungsmöglichkeit während den Nachtstunden und am Wochenende nimmt ständig ab.
Aufgrund der bisherigen Erfahrungen scheinen nur legislative Massnahmen imstande zu sein, die Ansprüche Aller gegen die Ansprüche Einzelner durchzusetzen. Dabei sollte als Massstab nicht die Schädigung, sondern schon die Lästigkeit des Lärms gelten, das im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation, wonach die Gesundheit bezeichnet wird als Zustand eines vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlseins, nicht nur als Abwesenheit von Krankheit und Invalidität.
Viele Länder haben in den letzten Jahren mit der gesetzlichen Eindämmung des Lärms begonnen. Auch in der Schweiz ist mit dem Vorentwurf für ein Umweltschutzgesetz, das gegenwärtig in der Vernehmlassung steht, der erste Schritt getan worden. Zahlreich sind aber die Vorbehalte gegen den Entwurf, weil es fraglich ist, ob die Vollzugsbehörden mit dem Gesetz eine wirksame Lärmbekämpfung durchführen können. Auch in der bernischen Gesetzgebung über das Bauen sind Vorschriften zur Bekämpfung des Lärms vorhanden. Es gibt Bestimmungen, die vorschreiben, wie viel Dezibel in bestimmten Zonen toleriert werden. Das ist voraussichtlich der Grund, warum die Regierung die Motion ablehnt. Sie sagt, was in der Motion verlangt

werde, sei schon erfüllt. Das stimmt aber nur zum Teil, nämlich nur in bezug auf die Lärmvorschriften in bestimmten Zonen. Dagegen ist die Aufforderung in der Motion nicht erfüllt, den Lärm innerhalb des Mehrfamilienhauses zu bekämpfen. Stichworte: Lärm, der durch die Wasserleitung entsteht, Lärmdurchlässigkeit der Wände, Trittlärm usw. – Wer krank in einem Schlafzimmer liegt und Ruhe nötig hätte, erlebt es erst, wie viel Lärm durch das Treppenhaus vom Nachbarlogis usw. seine Ruhe stört.
Nun hat der SIA-Verein Empfehlungen zur Bekämpfung des Lärms in Wohnungen herausgegeben. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die Bekämpfung des Lärms von aussen her, wie auch auf die Lärmbekämpfung intern. Ich bin mir bewusst, dass es sich hier erst um Empfehlungen handelt, nicht etwa um Normen des SIA-Vereins. Sie wissen, dass die SIA-Normen heute fast Gesetzeskraft haben. Die Empfehlungen können aber nicht die Form von Normen annehmen, weil es nicht um die Sicherheit des Gebäudes geht, sondern um das Wohlbefinden der Bewohner.
Von kompetenter Seite wurde ich dahin orientiert, dass mit Mehrkosten von zwei bis drei Prozent gerechnet wird. Die Liga für Lärmbekämpfung hat über die Frage ein Seminar durchgeführt, wobei von Fachleuten die Zahlen genannt wurden. Die Arbeiten des Seminars sind in diesem dicken Buch enthalten. Wer es wünscht, kann das einsehen.
Gewünscht wird in der Motion, dass die SIA-Empfehlungen in die bernische Gesetzgebung hineinkommen, darin wenigstens zum Teil aufgenommen werden.
Aus diesen Überlegungen bin ich der festen Meinung, dass die Motion dem Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise entspricht. Ich bitte Sie, entgegen dem Antrag der Regierung, die Motion anzunehmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sprechende ist mit der Begründung dieser Motion einverstanden. Ich bedaure nur, dass man solche Angelegenheiten in eine Motion kleidet. Damit wird nämlich, entgegen der Meinung des Motionärs, der Eindruck erweckt, die Regierung sei gegenüber solchen Fragen taub. In Wirklichkeit muss die Motion abgelehnt werden – obwohl die Begründung akzeptiert werden kann –, weil es im Text heisst: «Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die nötigen Vorschriften in die Baugesetzgebung aufzunehmen.» Ich will beweisen, dass das längst geschehen ist und dass wir sogar weitergehen als die SIA-Empfehlungen in den Artikeln 180 und 181. Es wäre wünschbar, wenn die Mitglieder des Grossen Rates solchen Verhältnissen mehr Beachtung schenken und nicht alles in einer Motion vorlegen würden, denn das erweckt in der Öffentlichkeit den Eindruck, die Regierung habe für solche elementare Sachen gar kein Verständnis.
Mit der Motion wird der Regierungsrat ersucht, die Empfehlung Nr. 181 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins für Schallschutz im Wohnungsbau durch Erlass entsprechender Vorschriften in die Baugesetzgebung aufzunehmen. Der Regierungsrat betrachtet die Motion im wesentlichen als gegenstandslos, weil sie weitgehend erfüllt ist. Das bernische Baugesetz bestimmt in Artikel 11, alle Bauten und Anlagen seien so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügen. Zu diesen Vorschriften gehören u. a. die Bestimmungen der Bauverordnung über die Lärmimmissionen und die Schallisolierung.
Das Verbot übermässiger Lärmimmissionen ist in den Artikeln 86 und 87 der Bauverordnung umschrieben. Diese beiden Artikel sind vom Regierungsrat mit der Revision der Verordnung vom 11. Februar 1975 verschärft worden und gehen heute weiter als es die SIA-Empfehlungen verlangen würden.
Der Artikel 86 der Revision vom 11. Februar 1975 sagt in Absatz 3, das Immissionsverbot gelte auch für Betriebe in benachbarten Zonen. – In Artikel 87 sind die Absätze 1 und 2 unverändert. Neu sind die Absätze 3 und 4. Der Absatz 3 lautet: «Als Lärmrichtwerte für die in Absatz 2 bezeichneten Zonen gelten die um zehn Dezibel, jedoch höchstens auf 30 Dezibel herabgesetzten Grenzrichtwerte. Die Lärmrichtwerte sind einzuhalten, soweit dies technisch und ohne unzumutbar hohe Kosten möglich ist.» Das spielt nämlich auch eine Rolle. Man muss sich klar sein – das entscheidet weder der Baudirektor noch die bernische Regierung –, dass mit dieser Verschärfung Kosten entstehen, die ihren Niederschlag in den Mietzinsen finden. Davon werden die Gewerbebetriebe und der einzelne Wohnungsmieter betroffen. Der Absatz 4 lautet: «Die Grenzrichtwerte und die Richtwerte sind mit dem Mikrophon im offenen Fenster der Wohn- und Arbeitsräume der betroffenen Gebäude zu messen.» Wir sind aus eigener Initiative dazu übergegangen, unsere Verordnung vom 26. November 1970 zu ändern, und zwar in Form der Verschärfung.
Der Artikel 83 der Bauverordnung schreibt allgemein vor, dass Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen genügend gegen Lärm zu isolieren sind. Für die Trennwände und die Decken zwischen Wohnungen sind überdies besondere Konstruktionsanforderungen zur Verhinderung von Schallübertragungen aufgestellt (Mindeststärke und -gewicht von Trennwänden, Verbot von Leitungsschlitzen, schwimmende Verlegung von Bodenbelägen und Betondecken, besonders schwere Deckenkonstruktionen und dergleichen). Diese bereits weitgehende Vorschrift aus dem Jahre 1970 hat man nun noch verbessert.
Die Empfehlung 181 des SIA bezweckt analog zu den zitierten Vorschriften der Bauverordnung die Eindämmung äusserer Lärmeinwirkungen und von Schallübertragungen im Gebäudeinnern. Sie enthält ausführliche Definitionen der akustischen Begriffe, komplizierte technische Formeln sowie eine Auswahl von Konstruktionsvorschlägen, die als Anregungen für Architekten und Ingenieure gedacht sind. Einleitend ist der vorläufige Charakter der Empfehlung 181 betont und darauf hingewiesen, dass sie laufend aufgrund von Ausführungsbeispielen ergänzt und verbessert werden soll.
Die Empfehlungen des SIA sind zweifellos ein wertvolles Instrument in der Hand von Architekten und Ingenieuren, die aufgrund ihres Fachwissens davon je nach den Bedürfnissen des Einzelfalls einen zweckmässigen Gebrauch machen werden. Als verbindliche Baupolizeivorschriften abgefasst, würden dieselben Regeln die architektonische Gestaltungsfreiheit unverhältnismässig einengen und überdies die vielfach aus Laien bestehenden Baupolizeibehörden überfordern. Dementsprechend hat der SIA seine Druckschrift als «Empfehlung» und nicht als «Norm» bezeichnet.
Im übrigen würde die Aufnahme der Empfehlung in die Bauverordnung deren Rahmen sprengen. Folgerichtig müssten die zahlreichen weiteren Normen der Fachverbände über die Vornahme von Bauarbeiten, die Baukonstruktion und die Bauinstallationen ebenfalls in der

Baugesetzgebung Aufnahme finden, was aber völlig undenkbar ist. Aus diesem Grunde bestimmt Artikel 44 der Bauverordnung ganz allgemein, dass bei der Erstellung von Bauten und Anlagen des Hoch- und Tiefbaus die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten sind. Als solche werden insbesondere auch die Normen des SIA bezeichnet. Sollte sich also die Empfehlung 181 des SIA für Schallschutz im Wohnungsbau aufgrund künftiger Erfahrung in bestimmten Teilen zu einer eigentlichen Norm verdichten und damit zu den anerkannten Regeln der Baukunde gehören, so müsste sie insoweit auch befolgt werden. Dann wäre der Zeitpunkt gekommen, wo wir allenfalls diese Normen in die Bauverordnung aufnehmen könnten.
Grundsätzlich bin ich mit dem Motionär einverstanden. Ich bedaure es jedoch, dass über die Motion abgestimmt werden muss und die Regierung sie nicht entgegennehmen kann, weil sie erfüllt ist und die Anpassung auf Initiative der Baudirektion erfolgt ist. Daher lehnt die Regierung die Motion ab.

Bärtschi (Lützelflüh). Die Regierung ist leider nicht bereit, die Motion anzunehmen. Die Schallschutzmassnahmen, die sich in zumutbarem Rahmen halten würden, sind nicht gesetzlich geregelt. Als Landwirt erlaube ich mir die zynische Bemerkung, dass, wenn unsere Massnahmen, die der Baudirektor aufgezählt hat, alle erfüllt sind, das Bundesgericht vielleicht von seinem Entscheid wieder abgehen wird, wonach man den Kühen auf der Weide in der Nacht nicht einmal mehr soll die Glocken umhängen dürfen.

Guggenheim. In dem Zusammenhang stellt sich nicht nur das Problem des Schall- und Lärmschutzes, sondern auch das Problem der Wärmeisolierung. Dieses muss zusammen mit baulichen Lärmmassnahmen behandelt werden. In der Hinsicht ergeben sich Differenzen. Man schlägt Wärmeisolationsmassnahmen vor, die gleichzeitig im Lärmschutz negativ wirken, und umgekehrt. Ich will damit nur feststellen: Die Frage des Lärmschutzes ist noch offen, ist noch in Behandlung. Die technischen Fragen und die wirtschaftlichen Auswirkungen sind noch nicht abgeklärt.
Herr Haldemann sprach von zwei bis drei Prozent Verteuerung der Baukosten. Das stimmt nur bedingt. Wenn man gewisse Lärmschutzmassnahmen gegen aussen, vielleicht gegen den Strassenlärm, prüft, verursacht das eine Baukostenverteuerung von zwei bis drei Prozent. Wenn man hingegen im Innern von Mehrfamilienhäusern Trittschalldämpfungen usw. vornimmt, kann das bedeutend höhere Mehrkosten verursachen.
Im Kanton Bern, namentlich im Oberland, wird teilweise noch mit Holz gebaut. Wenn man dort Maximalnormen für zulässige Lärmeinwirkungen von einer Wohnung zur andern aufstellen will, wird der Hausbau verunmöglicht. Dann forciert man die Bauweise, die man nicht gerne sieht, nämlich die Betonhäuser mit Schalenfassade.
Die SIA-Normen 181 sind nicht verbindlich; das haben der Motionär und der Baudirektor festgestellt. Man darf sie vor allem nicht als abschliessend bewerten, sondern sie stellen einen Diskussionsvorschlag dar, der eine Methode zeigt, wie man bauen könnte. Diese Normen sind unbestimmt formuliert; die Empfehlungen sind in bezug auf die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen noch nicht abgeklärt. Ich würde es als falsch erachten, wenn man unklare, unbestimmte Empfehlungen herausgäbe. Diese könnten zu höhern Baukosten führen, ohne Sicherheit, dass die gewünschte Wirkung erzielt wird. Es wäre m. E. falsch, solche Empfehlungen in Normen umzuwandeln.
Das gleiche haben wir eidgenössisch im Zusammenhang mit dem gemeinnützen Wohnungsbau geprüft. Unter anderem wurde mir seinerzeit bei der Ausarbeitung der eidgenössischen Verordnung von Fachleuten vorgeschlagen, der Schall- und Wärmeschutz sei gemäss einschlägigen Bestimmungen zu handhaben. Ich fragte, was einschlägige Bestimmungen seien. Da trat unter den Experten grosses Schweigen ein. Schliesslich sagten sie, die Umschreibung wäre später zu erarbeiten. In der Folge wurde der Passus gestrichen. – Ich erachte es als unzweckmässig, so sehr ich die Gedanken der Motion befürworte, der Motion in dieser Form zuzustimmen. Einem Postulat hätte ich vielleicht zustimmen können. Es hätte dazu geführt, dass die Regierung gezwungen wäre – der Baudirektor sagte allerdings, das werde ohnehin vorgekehrt –, ständig zu beobachten, was auf dem Gebiet des Wärme- und Schallschutzes herauskommt. Aber Empfehlungen dürfen nicht einfach in Normen umgewandelt werden.
Die Eidgenossenschaft überlässt den Lärmschutz jetzt noch den Kantonen. Aufgrund von Vergleichungen mit andern Kantonen weiss ich, dass der Kanton Bern heute die Vorschriften hat, die am weitesten gehen. Vielfach ist die Kontrolle der Lärmschutzmassnahmen durch die Gemeinden ungenügend. Eine der wenigen Ortschaften, die hier führend sind, ist die Stadt Bern. Sie hat ein Umweltschutzamt eingerichtet, das über Messapparate verfügt und bei den Wohnungen die nötigen Messungen vornimmt, soweit das Personal hiezu in genügender Zahl vorhanden ist.
Zusammenfassend: Das Problem, wie es Kollege Haldemann sieht, ist gegeben. Ich bestätige, dass die technischen und die wirtschaftlichen Fragen im Moment auf eidgenössischer Ebene und auch international geprüft werden.
Gesetzliche Normen werden einmal nötig sein. Diese sind uns aber noch nicht bekannt. Ich rate dringend davon ab, im heutigen Zeitpunkt Empfehlungen im Kanton Bern verbindlich zu erklären, von denen die Fachleute für die SIA-Normen sagen, es könnten höchstens unverbindliche Empfehlungen sein.

Haldemann. Was den Lärm von aussen betrifft, hat der Baudirektor vorhin gesagt, was ich wünsche, sei für bestimmte Zonen erfüllt. In der Bauverordnung, Absatz 2 oder 3, wird darauf verwiesen, dass in den umschriebenen Zonen so und so viele Dezibel nicht überschritten werden dürfen. Was den Lärm von aussen betrifft, möchte ich allgemein strengere Weisungen wünschen.
Was die Lärmbekämpfung intern betrifft, haben wir den Gummi-Artikel, wonach genügend Isolation bestehen muss. Für den Spekulanten heisst genügend etwas anderes als für den seriösen Architekten. Der Baudirektor hat sich widersprochen. Er sagt, das sei bereits erfüllt, und er sagt, dass die Weisungen die Gestaltungsfreiheit der Architekten einengen würden, und er sagt, dass die Aufnahme der Weisungen den Rahmen der Gesetzgebung sprengen würde, und er sagt, wenn die Weisungen einmal Normen seien, könne man sie aufnehmen. – Wenn es aber im Gesetz ist, kann man es nicht aufnehmen, denn dann ist es ja schon in den Vorschriften enthalten. – Aus der Auskunft des

Baudirektors geht hervor, dass diese Weisungen in der Gesetzgebung nicht enthalten sind. Ich weiss, dass viele technische Fragen noch ungelöst sind und dass man die Weisungen nicht tel quel ins Gesetz aufnehmen kann. Ich bin aber sicher – und Fachleute haben mich in meiner Meinung unterstützt –, dass man Weisungen, Empfehlungen, die schon vorliegen, übernehmen könnte, weil in mancher Beziehung die technischen Gegebenheiten bekannt sind.
Ich bin nicht bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wenn die Motion gegenstandslos wäre, weil erfüllt, wäre auch ein Postulat gegenstandslos.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht gesagt, im Gesetz seien die Details enthalten. Dort besteht eine Generalklausel, die es erlaubt, in der Bauverordnung ins Detail zu gehen. Ich empfehle dem Motionär, die Artikel 86 und 87 der Bauverordnung nachzulesen, die detailliert Auskunft über die Art geben, wie der Lärmschutz im Kanton Bern bewerkstelligt werden kann und muss. Die Leute, welche ihn beraten haben, sollten das auch kennen. Hoffentlich sind diese bereit, die Massnahmen durchzuführen, wenn sie selber zum Zug kommen.
Ich habe sodann deutlich gesagt, dass wir von uns aus, in Anpassung an die veränderten Verhältnisse, die Artikel 86 und 87 fortschrittlich gestaltet haben. Grossrat Guggenheim hat als «eidgenössischer Wohnbauminister» darauf hingewiesen, dass wir im Kanton Bern weiter gehen als die andern Kantone. Im Gesetz haben wir die Generalklausel, die es uns ermöglicht, in der Bauverordnung entsprechende Detailvorschriften zu erlassen.
Natürlich sagte ich, dass sich die Empfehlungen des SIA-Vereins einmal zu Normen verdichten können. Die Sensibilität der Bürger gegen Lärm ist grösser geworden. Die Landwirte verursachen auch grossen Lärm, wenn sie mit ihren Maschinen herumfahren. Auch sie haben sich den Verhältnissen anpassen müssen. Wenn sich die SIA-Empfehlungen zu einer Norm verdichten, sind wir natürlich gezwungen, diese in unsere Verordnung aufzunehmen, wenn sie weiter gehen als die heutigen Bestimmungen. Im jetzigen Moment sind sie als Normen jedoch noch ungenügend. Die anlässlich der Revision im Februar 1975 aufgenommenen Bestimmungen gehen weiter als die Normen. Wenn in der Motion verlangt wird, der Regierungsrat solle die nötigen Vorschriften in die geltende Baugesetzgebung aufnehmen, muss ich sie ablehnen, auch wenn ich mit der Begründung einverstanden bin. Die entsprechenden Massnahmen sind bereits getroffen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 24 Stimmen
Dagegen ..... 63 Stimmen

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat das Dekret über den Minderheitenschutz ab Traktanden gesetzt, weil gewisse Grundlagen geliefert worden sind, die neu berücksichtigt werden müssen.
Die Wahlen sind definitiv auf den Mittwoch festgelegt. Wenn wir wider Erwarten mit den andern Geschäften früher fertig werden, unterbrechen wir die Verhandlungen und werden sie am Mittwoch wieder aufnehmen. Verschiedene Herren sind jetzt im Militärdienst. Die müssen natürlich genau wissen, wann die Wahlen stattfinden. Wir können also nicht erst im letzten Moment zwischen Dienstag und Mittwoch wählen.
Die Dringlichen Vorstösse Knuchel, Jenzer, Herrmann und Meyer werden mit den Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion behandelt.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, 5. November 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Artho, Christen O. W., Frau Etter, Feldmann (Ittigen), Gehler (Bassecourt), Gsell, Steinlin, Hess (Stettlen), Hof, Hubacher, Hug, Leu, Müller, Schmidlin, Schnyder, Tännler, Zürcher.

Motion Lüthi – Auto-Zubringer Emmental

Wortlaut der Motion vom 1. September 1975

Mit der provisorischen direkten Einführung des AZUE (Auto-Zubringer Emmental) in die Autobahnzufahrt Kirchberg vor ungefähr zwei Jahren häuften sich an diesem Punkte die Verkehrsunfälle in beängstigender Weise. Trotzdem seither mehrmals bauliche sowie verkehrspolizeiliche Verbesserungen vorgenommen wurden, bleibt diese Autobahnzufahrt immer noch ein Gefahrenpunkt, welcher die Verkehrssicherheit sehr stark beeinträchtigt.
Im Interesse einer grösstmöglichen Sicherheit ersuche ich den Regierungsrat, die notwendigen Vorkehren an die Hand zu nehmen, damit die gesamte Anlage der Autobahnzufahrt Kirchberg in bezug auf Sicherheit wie Verkehrsdichte den heutigen Anforderungen genügen kann.

(16 Mitunterzeichner)

Lüthi. Der Autobahnanschluss Kirchberg steht mit meiner Motion heute nicht zum ersten Male zur Diskussion, denn Ratskollege Althaus hat schon zweimal anlässlich der Behandlung des Staatswirtschaftsberichtes auf die Gefährlichkeit dieses Anschlusswerkes hingewiesen. Der Autobahnanschluss Kirchberg, welcher als einer der ersten im Kanton Bern erstellt wurde, unterscheidet sich wesentlich von den neueren Anschlusswerken z. B. im Aaretal, welche alle viel grosszügiger gebaut wurden. Der Anschluss Kirchberg genügte aber im Anfang vollauf, weil er von der parallel zur Autobahn führenden Bern–Zürichstrasse direkt in die Autobahn führte, d. h. die stark frequentierte Bern–Zürichstrasse musste nicht überquert werden. Im Jahre 1970 genehmigte der Grosse Rat die Linienführung des AZUE (Auto-Zubringer Emmental). Kurz darauf äusserten die interessierten Gemeinden sowie die Autoverbände den verständlichen Wunsch, der unterste Teil dieses AZUE, die Einführung in den Autobahnanschluss, sollte baldmöglichst realisiert werden können. Damit könnte der berüchtigte Engpass, die sogenannte «Bären-Ecke», beim Bahnhof in Alchenflüh eliminiert werden, und der Vehrkehr aus dem Raume Burgdorf–Emmental könnte flüssiger gestaltet werden. Diese provisorische Einführung des AZUE direkt in den Autobahnanschluss wurde in der Folge gebaut, und dieses neue Strassenstück wurde am 26. Oktober 1973 dem Verkehr übergeben, was zur Folge hat, dass nun alle Fahrzeuge aus dem Raume Burgdorf–Emmental die alte Bernstrasse, eine immer noch stark befahrene Strasse, überqueren müssen, um auf die Autobahn zu gelangen. Es hat sich sofort gezeigt, dass diese Überquerung auf gleichem Niveau grosse Gefahren aufweist, was die Unfallstatistik bestätigt. Von der Eröffnung der Zufahrt AZUE bis zum 5. Dezember 1974, also innert 13½ Monaten, haben sich auf diesem Autobahnanschluss nicht weniger als 34 Unfälle mit teilweise grossen Sachschäden und Personenschäden ereignet; viele Verunfallte mussten in Spitalpflege gebracht werden. Trotz verschiedener baulicher und verkehrspolizeilicher Massnahmen (Tempo-Limitierung, Vortrittsentzug, usw.) haben sich in den folgenden sechseinhalb Monaten wieder acht Unfälle ereignet, die polizeiliche Tatbestandaufnahmen erforderten. Am 14. Juni dieses Jahres musste dann beim bisher schwersten Unfall ein 15 Monate altes Kind, das vorschriftsgemäss auf dem Hintersitz, in einem Kindersitz, plaziert war, sein Leben lassen. Begreiflicherweise führte gerade dieser schwere Unfall zu heftigen Kritiken in der Presse, umsomehr als kurz vorher offiziell festgehalten worden war, die Unfallhäufigkeit habe nachgelassen, und dass zudem bald eine Beleuchtungsanlage installiert werde. Am 18. Juni 1975, also zwei Tage nach diesem tödlichen Unfall, wurde als weitere Sicherheitsmassnahme ein Blinklicht montiert, was zu einer Reduzierung der schweren Unfälle geführt hat.

Noch immer aber ist dieser Autobahnanschluss mit grossen Gefahren verbunden, was hauptsächlich bei Nebel und schlechter Sicht zu Kollisionen führt. Aus einem grossen Einzugsgebiet nimmt die Autobahn beim Anschluss Kirchberg Fahrzeuge auf oder verlassen Autos die N 1, und zwar nicht nur saisonbedingt, sondern täglich. So sind über längere Zeiten Verkehrszählungen durchgeführt worden, die eine tägliche Frequenz von 9000 Personenwagen ergaben, oder in den Spitzenzeiten, d. h. von 7.45 bis 8 Uhr, 304 Fahrzeuge, von 12 bis 12.15 Uhr 265 Fahrzeuge, von 14 bis 14.15 Uhr 305 Fahrzeuge, und von 17.15 bis 17.30 Uhr sogar 393 Fahrzeuge.
In nächster Nähe des Autobahnanschlusses haben sich dazu in den letzten Jahren verschiedene Industriebetriebe angesiedelt. Der Anschluss wird jetzt, nebst dem motorisierten Verkehr, zusätzlich noch mit Fussgängern und Velofahrern belastet. Weil weder Fahrradstreifen noch Trottoirs vorhanden sind, werden auch diese Personen stark gefährdet.
Die Sofortmassnahmen, die nach dem tragischen Unfall getroffen wurden, können sicher nur als Übergangslösung betrachtet werden. Eine niveaufreie Kreuzung AZUE/Bernstrasse wird sich für die Zukunft aufdrängen und wird die Verkehrssicherheit an diesem Anschlusswerk wesentlich verbessern können.
Ich danke der Baudirektion für die Annahme meiner Motion und möchte den Rat bitten, sie zu überweisen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt die Motion entgegen. Die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Autobahnzufahrt bei Kirchberg ist nicht bestritten. Das kantonale Tiefbauamt ist angewiesen, zusammen mit dem eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau den Umbau zu projektieren. Das Umbauprojekt dürfte Ende dieses Jahres vorliegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Hirt – Aarebrücke Nidau

Wortlaut der Motion vom 8. September 1975

Die Aarebrücke in Nidau ist für den heutigen Strassenverkehr völlig unhaltbar geworden. Bei einer Breite von 5,0 m und einer maximalen Belastung von 24 t kann sie den starken Verkehr der teilweise neu ausgebauten Strassen Aarberg–Nidau und Ins–Nidau nicht mehr aufnehmen (pro Tag 10 bis 15 000 Fahrzeuge). Nachdem letzthin die neue Dr. Schneiderbrücke in Nidau dem Verkehr übergeben wurde, ist eine Verkehrsumleitung über diese neue Brücke oder über die Stauwehrbrücke möglich, ohne dass eine Notbrücke erstellt werden muss.
Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat das Kreditbegehren für den Bau der neuen Aarebrücke zur Genehmigung zu unterbreiten.

(18 Mitunterzeichner)

Hirt. Die bestehende Brücke über den Nidau–Büren-Kanal in Nidau wurde im Jahre 1870 im Zusammenhang mit der ersten Juragewässerkorrektion erstellt. Es ist eine Stahlkonstruktion mit 5 m Fahrbahnbreite. Für die Zeit, wo der motorisierte Verkehr noch nicht bestand, genügte die Brücke. Sie genügte sogar bis weit in unser Jahrhundert hinein. Im Jahr 1933 wurden an der Brücke die Fundamente ausbetoniert, und es wurde eine Eisenbetonplatte als Fahrbahn erstellt. Zudem wurde auf der Südseite ein Trottoir für die Fussgänger angebaut. Die Brücke muss den Verkehr von den Seeländergemeinden des rechten Bielerseeufers sowie den Hauptstrassenverkehr Lausanne–Murten–Ins–Biel und Bern–Aarberg–Biel aufnehmen. Die Einwohnerzahl der Gemeinden im Einzugsgebiet der Brükke hat sich von 4000 im Jahr 1870 auf heute 12 000 vergrössert. Nachdem nun die Strasse Ins–Biel im Zusammenhang mit dem Trasse der Biel–Täuffelen–Ins-Bahn grosszügig ausgebaut worden ist, ist es an der Zeit, die Brücke den heutigen Verhältnissen anzupassen. Täglich überfahren 12 000 bis 15 000 Fahrzeuge die Brücke. Das führt in den Spitzenzeiten zu grossen Verkehrsstauungen, und es entstehen dadurch viele kleinere und grössere Verkehrsunfälle. Die Maximalbelastung von 24 Tonnen wird ständig von Lastenzügen überschritten, welche diese Brücke befahren müssen. Nachdem die Gemeinde Nidau 200 m nördlich der Staatsbrücke eine Verbindungsbrücke erstellt hat, scheint es möglich zu sein, eine neue Brücke ohne Notbrücke zu erstellen. Die Verkehrsumleitung könnte über die neue Gemeindebrücke und über die Stauwehrbrücke in Port erfolgen.
Ich danke der Regierung für die Annahme der Motion und empfehle Ihnen, ihr zuzustimmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt diese Motion an. Der Bau einer neuen Aarebrücke in Nidau ist notwendig und soll so bald als möglich in Angriff genommen werden. Die alte Brücke stammt aus der Zeit der ersten Juragewässerkorrektion. Mit dem Projekt musste zugewartet werden, bis die Dr. Hans-Rudolf Schneider-Brücke gebaut war. Diese Brücke wird beim Bau der neuen Aarebrücke vorübergehend den gesamten Verkehr aufnehmen müssen.
Vorab muss allerdings noch die von der Gemeinde Nidau vor kurzem vorgelegte Planung überprüft, das Brückenprojekt in Auftrag gegeben und vom eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau genehmigt sein.
Es ist anzunehmen, dass der Grosse Rat den Brückenneubau im kommenden Arbeitsprogramm für die Jahre 1977/78 berücksichtigen kann. Zweifellos werden wir im Laufe dieser beiden Jahre die Brücke bauen können.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Schneider (Bern) – Autobahn N 5

Wortlaut der Motion vom 17. September 1975

Die geplante Autobahn N 5 stösst nun auch im Raum Biel auf immer breitere Opposition von Seiten der Bevölkerung, nachdem ihr bereits im Kanton Solothurn starker Widerstand erwachsen ist. Von der geplanten Autobahn werden Quartiere der Stadt Biel und der Gemeinde Nidau in unzumutbarem Mass betroffen. Gleichzeitig werden auch die Nachbargemeinden der Stadt Biel durch die Autobahn betroffen, wobei wichtige Erholungsgebiete der Stadt zerstört, Kulturland vernichtet und diese Gemeinden auch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten behindert werden.
Als Anschluss an die Autobahn ist der sogenannte Omega-Zubringer geplant, eine Expressstrasse bis ins Zentrum der Stadt Biel. Dieses Strassenprojekt trifft bei der Bevölkerung ebenfalls auf Ablehnung, bedeutet es doch eine Zerstörung von Wohn- und Grünraum in ausserordentlich grossem Ausmass.
Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat beauftragt,

1. beim Bund alle möglichen Schritte zu unternehmen, damit auf die Realisierung und weitere Projektierung der N 5 und des Omega-Zubringers verzichtet wird und die N 5 aus dem Nationalstrassenprogramm gestrichen wird;
2. alle Planungsstellen des Kantons, die Planungsregionen und Planungen der Stadt Biel und der Nachbargemeinden anzuweisen, die N 5 und den Omega-Zubringer aus ihren Planungen zu streichen und stattdessen gezielte Förderungsmassnahmen beim öffentlichen Verkehr vorzusehen.

Schneider (Bern). Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf die Nationalstrasse N 5. Das Problem stellt sich in den letzten Jahren auf der Strecke Olten–Biel. Das sieht man aus verschiedenen Initiativen und Aktionen, die sich mit diesem Problem befassen. Seit dem Jahr 1953 wird die Autobahnumfahrung um die Stadt Biel herum diskutiert. Seit langer Zeit dauert der Variantenkrieg. Für viel Geld werden immer neue Projekte für die Linienführung der Autobahn entworfen. Die Absurdität solcher Vorschläge nimmt zu. Es sei nur an die letzte Variante für die Autobahn N 5 erinnert, wonach das Trasse über das Eisenbahngeleise geführt werden soll.

Die Autobahnbauerei hat im Raum Biel nachgerade genügend Unsinn hervorgebracht. Die N 5 auf dem linken Bielerseeufer ist ein in Beton gegossenes Zeugnis dafür. Dem Unsinn ist bereits ein ganzes Seeufer zum Opfer gefallen. Was die Rampe in der Taubenlochschlucht, diesem schönen Erholungsgebiet der Stadt

Biel, zum Teil zerstört hat, wissen die Götter. Autos hat es auf jener Betonrampe vorläufig nur sehr wenige. Ob das mit dem Anschluss ändert, werden wir sehen.

Die gesamte Autobahn N 5 ist eine Zwängerei. Im Kanton Solothurn wird sie von der überwiegenden Mehrheit des Volkes abgelehnt, da bestes landwirtschaftliches Kulturland zerstört und Erholungs- und Wohngebiete in unzumutbarem Ausmass durch Lärm belästigt würden. Ich verweise auf die kürzlich erfolgte Abstimmung in der Grenchener Gemeindeversammlung, wo eine Initiative des Aktionskomitees gegen die N 5 mit 1176 : 256 Stimmen angenommen wurde, womit sich die Gemeinde klar gegen die Autobahn und den geplanten Zubringer ausgesprochen hat. Mit andern Worten: Die N 5 wird als Folge der Initiative grundlegend neu überdacht werden müssen.
Nicht viel anders ist das Resultat der Meinungsumfrage des Stadtplanungsamtes von Biel ausgefallen. Mit 86 Prozent Nein-Stimmen hat sich die von der Umfrage erfasste Bevölkerung eindeutig gegen die verfehlte Autobahnbauerei und gegen den Omega-Zubringer ausgesprochen, vor allem gegen das letztere.
Man könnte einwenden, die Autobahnen seien nie beliebt, seien aber zur Lösung der Verkehrsprobleme unumgänglich nötig. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verkehrsprobleme grundsätzlich ohnehin nur mit den öffentlichen Verkehrsmitteln lösbar sind.
Eine Umfahrungsstrasse ist normalerweise für den Durchgangsverkehr bestimmt. Aus einer Untersuchung der Bieler Stadtplanung – die Ergebnisse wurden kürzlich in einer Veröffentlichung gezeigt – geht eindeutig hervor, dass in Biel sehr wenig Durchgangsverkehr besteht. Die hauptsächlichen Verkehrsprobleme entspringen dem Ziel- und Quellenverkehr, wie es im Fachjargon heisst. Offensichtlich beabsichtigt man also, ein Betonwerk zu erstellen, auf dem ebenso wenig Autos sein werden wie auf der Taubenlochschluchtrampe.
Auch von einem andern Aspekt her muss die Angelegenheit in Frage gestellt werden. Diskutiert wird die Seelandtangente als weitere Bahn in der Gegend. Dazu haben wir die N 1. Damit hätten wir in einem Spektrum von 30 Kilometern drei Autobahnen beieinander.

Nun gibt es Politiker, die die Krise entdeckt haben und verlangen, die Autobahn solle möglichst rasch gebaut werden, um für das krisengeschüttelte Baugewerbe Arbeit zu beschaffen. Ob das Projekt unsinnig sei oder nicht, kümmert diese Leute wenig.
Die Argumente kommen aus der Küche von Leuten, die nach Sparen rufen, wenn es um Schulanlagen, Spitäler, Schwimmbäder oder Sportplätze geht. Wir sind der Meinung, man sollte dem Baugewerbe mit öffentlichen Aufträgen aus der Krise helfen, wie es die Gewerkschaften verlangen, aber nicht indem man für vier Millionen Franken die Landschaft weiter verbetoniert. Allein die Autobahnzufahrt in Biel, der berühmte Omega-Zubringer, würde rund 20 Millionen Franken kosten. Für das gleiche Geld könnte man ein voll eingerichtetes Schulhaus bauen, womit nicht nur die arbeitslosen Bauarbeiter, sondern auch arbeitslose Lehrer beschäftigt würden, indem man eben die viel zu hohen Schülerzahlen der Klassen senken könnte. Das nur ein Beispiel.
Wir verlangen Aufträge von der öffentlichen Hand für das Baugewerbe, aber nicht für den profitablen Strassenbau, sondern für soziale Einrichtungen. Die Motion verlangt vom Regierungsrat – eigentlich ist es eine Bundesangelegenheit –, alles zu unternehmen, was ihm möglich ist, um das unsinnige Autobahnprojekt zu verhindern. Insbesondere soll die Regierung beim Bundesrat intervenieren, damit das Projekt aus dem Autobahnprogramm gestrichen wird. Man muss vom Autobahnamt erreichen, dass die N 5 und der Omega-Zubringer vorläufig nicht weiter projektiert wird. Zudem sollen alle Orts- und Regionalplanungen der Region Biel und des Seelandes angewiesen werden, die N 5 für die nächste Planungsperiode nicht zu berücksichtigen. Es ist eine Frage der Vernunft, dass sich unser Kanton gegen den Bau der unsinnigen N 5 mit allen Mitteln wehrt. Die Autobahn hat uns bereits ein ganzes Seeufer gekostet. So wie die Linienführung in der Variante D vorgesehen ist, bedeutet das, dass man in Biel das wiederholt, was wir mit der Umfahrung von Bern schon einmal erlebt haben.
Ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich bemühen, möglichst sachlich Auskunft zu geben. Ich nehme es dem Motionär nicht übel, dass er die Führung der N 5 als unsinnig erachtet und nun glaubt, er habe die N 5 neu entdeckt. Wir befassen uns seit Jahren mit diesem Problem und wissen darüber sicher besser Bescheid.
Zweifellos wird heute die Linienführung der Nationalstrassen verschiedenenorts anders beurteilt als früher wo man sich in einer gewissen Euphorie befand und wo Handel und Wandel damit einverstanden waren, Schnellstrassen nach Möglichkeit in die Bevölkerungs-Agglomerationen hineinzuführen. Im Nationalstrassenbau werden heute andere Massstäbe angelegt als früher. Man ist strenger geworden und hat viel mehr Erfahrung. Es geht mit dem Nationalstrassenbau nicht viel anders als im letzten Jahrhundert mit dem Eisenbahnbau. Damals sind Fehler gemacht worden und auch heute würde man gewisse Nationalstrassenabschnitte anders projektieren als dies vor 25 Jahren der Fall war. Die Strassenbauer sind gewillt, gewisse negative Erscheinungen auszumerzen. Neue Anlagen werden den modernsten Erkenntnissen angepasst. Dabei wird stets ein Kompromiss anzustreben sein. Man sollte diese Probleme frei von Emotionen, durch Zusammenarbeit, lösen können, was im heutigen Zeitpunkt nicht immer leicht ist.
Schritte, wie sie der Motionär verlangt, können gar nicht in Frage kommen, da wir mitten in der Realisierung stehen. Die Nationalstrasse N 5 ist von der Bundesversammlung (durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960) rechtsverbindlich festgelegt worden und kann nicht einfach abgeändert werden.
In diesem Zusammenhang möchte ich auf die grosse interkantonale Bedeutung der N 5 hinweisen. Sie soll die Jurafuss-Städte zwischen Luterbach bei Solothurn und Yverdon miteinander verbinden und als Sammelachse den Verkehr aus den berührten solothurnischen, bernischen und neuenburgischen Regionen mit der N 1 vermitteln. Im Kantonsrat Solothurn ist übrigens – das hat der Motionär wohlweislich nicht gesagt – eine Motion mit ähnlicher Zielsetzung sehr deutlich verworfen worden. Der Bau der N 5 dient wichtigen kantonal-bernischen Interessen. Wäre er nicht schon vorgesehen, so müsste der Regierungsrat die Aufnahme einer entsprechenden Strassenverbindung in das Nationalstrassennetz verlangen. Die N 5 hat grosse Bedeutung für die

wirtschaftliche Entwicklung des Südjuras und des Seelandes. Daraus hat sich die Notwendigkeit des Baus der Taubenlochrampe ergeben. In bezug auf einen geeigneten Anschluss stehen wir mit den interessierten Gemeinden und mit der Stadt Biel in Verhandlung.
Die Nationalstrassen haben auch vom rein menschlichen Gesichtspunkt aus eine grosse Bedeutung, denn sie entlasten zahlreiche Gemeinden vom Durchgangsverkehr. Man muss allerdings zugeben, dass die Nationalstrassen auch Nachteile brachten, was weitgehend darauf zurückzuführen ist, dass die Bevölkerung seinerzeit der Auffassung war, die Schnellstrassen sollten bis in die bewohnten Gebiete hineinführen.
Der östliche Teil der N 5 von Luterbach bis in die Gegend von Grenchen ist Bestandteil der interkantonalen Achse, zu der auch die Seelandtangente gehört. Dieser Strassenzug, der ebenfalls in der Diskussion steht, wird der Entlastung der N 1 im Raum Bern dienen.
Wenn wir auf den Bau der N 5 verzichten würden, wäre der Kanton Bern gezwungen, ohne entsprechende Bundeshilfe zur Lösung der drängenden Verkehrsprobleme kostspielige Strassenbauten durchzuführen. Der Bau der N 5 liegt, entgegen den Darlegungen des Motionärs, gerade auch im Interesse der Bevölkerung von Biel und Nidau. In Nidau sind die Bewohner der Überbauungen längs der T 6 zur Zeit sarken Lärmimmissionen ausgesetzt. Die N 5 wird in diesem Bereich das Trasse der T 6 benützen. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dieser Abschnitt überdeckt wird. Die Wohnsituation in Nidau wird dadurch sehr stark verbessert. Ähnliches gilt für die Stadt Biel. Würde man auf die N 5 als Umfahrung von Biel verzichten, könnte die Lücke der T 6 zwischen dem Bözingenfeld und der Bernstrasse bei Nidau-Brügg nicht geschlossen werden. Die Folge wäre, dass der Verkehr von und nach dem Jura nach wie vor durch die Innenstadt von Biel geleitet werden müsste.
Der Motionär wies auf ein Projekt hin, wonach man die N 5 über ein Schienennetz der Stadt Biel (SBB) führen soll. Die Projektverfasser sahen jedoch, nachdem wir eingehende Gespräche geführt hatten, ein, dass diese Lösung nicht gangbar wäre.
Der Omega-Zubringer soll als Stichstrasse den Ziel- und Quellverkehr der Stadt Biel Richtung Taubenloch-Jura auf die neuerstellte T 6 bringen und damit die Reuchenettestrasse entlasten. Dieser Zubringer ist eine städtische Nationalstrasse. Die Stadt Biel hat somit Projektierung und Bauausführung zu leiten und trägt für diesen Strassenzug die Hauptverantwortung. Wenn die Opposition gegen den Omega-Zubringer so gross ist, ist es in erster Linie die Aufgabe der Stadt Biel, eine Alternative zu bieten.
Wir sind mit dem Motionär der Auffassung, dass die öffentlichen Verkehrsmittel gefördert werden sollen. Das wird aber mit Null-Lösungen im Strassenbau nicht erreicht. Ein erheblicher Teil des öffentlichen Verkehrs wickelt sich über das Strassennetz ab. Er wird, weil an ein fahrplanmässiges Zirkulieren auf fest bestimmten Routen gebunden, durch ungünstige Strassen- und Verkehrsverhältnisse in den Innenstädten und in der Agglomeration erheblich stärker beeinträchtigt als der private Verkehr, der immer über gewisse Ausweichmöglichkeiten verfügt. Die Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel hängt wesentlich von deren Zuverlässigkeit ab. In diesem Sinne stellen der Bau der N 5 und der Zubringer eine wesentliche Förderung des öffentlichen Verkehrs dar. Insbesondere gegenüber den Kreisen, die bei jedem Strassenbau, bei jeder wirtschaftlichen Entwicklung eine Zerstörung der Umwelt und der Lebensqualität sehen, muss ich festhalten, dass der soziale Fortschritt nur möglich ist, wenn er von einer gut funktionierenden Wirtschaft getragen ist. Dazu gehört der Ausbau des Verkehrsnetzes. Ob das Verkehrsnetz öffentlich ist oder sich vornehmlich durch private Verkehrsmittel abspielt, scheint nicht erheblich zu sein. Strassenbauten sind nicht in erster Linie Umweltzerstörer, sondern zur Entfaltung menschlicher Beziehungen und Tätigkeit unerlässliche Verkehrsträger.
Selbstverständlich sollen neue Strassenzüge nur aus zwingenden Gründen erstellt werden. Die Linienführung und die Gestaltung sollen auf den Landschaftsschutz, den Umweltschutz, die Wohnhygiene usw. Rücksicht nehmen. Das gilt nicht nur für Kanton und Bund sondern auch für die Gemeinden. Ich verweise auf die Wohnungsbauten nahe der Autobahn im Raume Münsingen und in Richtung Muri. Diese Wohnungen sind gebaut worden, lange nachdem die Autobahn projektiert war.
Der Regierungsrat und die kantonale Baudirektion sind bestrebt, den Erfordernissen des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen. Als Beispiel darf darauf hingewiesen werden, dass uns Herr Bundesrat Hürlimann auf unsere Intervention hin schriftlich zugestanden hat, im Raume Ligerz die Strasse auf 1200 m in einen Tunnel zu verlegen. Gegenwärtig wird untersucht, inwieweit die Doppelspur der SBB im Raume Ligerz unannehmbare Lärmimmissionen und Landschaftschädigungen verursacht.
Auf die gestellten Fragen möchte ich wie folgt antworten: Herr Grossrat Fehr, Baudirektor der Stadt Biel, hat dargelegt, dass die Variante D durch Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 1971 fixiert sei. Es sind nun jedoch Bestrebungen im Gange, wonach allenfalls ein Teil der Stadt Biel untertunnelt werden soll. Damit stützt man sich auf das Projekt in der Stadt Neuenburg, das der Bundesrat kürzlich genehmigt hat.
Den Herren Grossräten Moser und Jenni möchte ich betreffend Büttenberg folgendes antworten: Wir sind der Meinung, dass die zahlreichen Hochhäuser durch eine Eindeckung vor den Immissionen geschützt würden. Das seinerzeit gegründete Aktionskomitee würde einen Tunnel vorziehen. Es liegt nicht im Ermessen des Baudirektors, darüber zu entscheiden. Das Amt für Strassen- und Flussbau muss auch seine Zustimmung geben.
Mit Herrn Grossrat Schneider (Bern) möchte ich mich nicht nochmals auseinandersetzen. Eine Revision des Nationalstrassengesetzes müsste auf eidgenössischer Ebene verlangt werden.
Mit Herrn Grossrat Golowin bin ich einverstanden. Jede Generation hat Strassen bauen und Kulturland opfern müssen. Natürlich ist man bestrebt, den Kulturlandverschleiss möglichst tief zu halten und dafür zu sorgen, dass die Lärmimmissionen nicht übermässig gross sind.

Herrmann. Wenn jeweilen unser Baudirektor über ein Mätteli fährt, um zu grasen, bleibt für die andern nicht mehr viel übrig. Heute hat er in einer leicht erbosten Stimmung den Rasenmäher ganz niedrig eingestellt. So habe ich nicht mehr viel zu sagen. Er hat das Gegenteil von dem gemacht, was Herr Grossrat Schneider machte. Statt dass dieser uns ein paar Kilogramm Substanz für seine Motion geliefert hätte, hat er einen Deziliter Rahm genommen und hat mit einer grossen Gasflasche Gas eingeblasen. Aber es war immer noch

Schlagrahm, auch wenn wenig Rahm darin ist. – Ich gebe zu bedenken: Die Motion Schneider hat unserer Sache am Bielersee viel mehr geschadet als genützt. Auch wir sind nicht alle mit der Linienführung einverstanden. Ich danke dem Baudirektor, dass er uns wiederholt empfangen hat, selber in den Raum Biel kam, um die Probleme zu studieren und zu schauen, ob er uns irgendwie entgegenkommen könne. Wir haben in der freisinnigen Fraktion immer wieder über die N 5 gesprochen. Gerade gegenwärtig ist eine Motion des Vizepräsidenten des Grossen Rates unterwegs, die das Problem auch aufgreift, aber auf eine Art, dass substantielle Grundlagen angeboten werden.
Die freisinnige Fraktion lehnt die Motion ab.

Fehr. Ich halte fest, dass die Behörden der Stadt Biel – Gemeinderat und Stadtrat – seit 1969 sich zur heute vorgesehenen Linienführung der N 5, der sogenannten Variante D, positiv ausgesprochen haben. Allerdings haben auch wir in bezug auf einzelne Punkte Wünsche (Bütten-Berg, Biel-West). Gerade mit dem Problem Biel-West wird sich wahrscheinlich der angekündigte Vorstoss von Herrn Leuenberger befassen. Der Gemeinderat der Stadt Biel hat alle Verbesserungswünsche, die auf umweltgerechte Gestaltung der Strasse ausgehen, in seiner Einsprache zum generellen Projekt, das anfangs Jahr auflag, formuliert. Wir sind für jede Unterstützung im Zusammenhang mit den Verbesserungswünschen sehr dankbar. Ich anerkenne, dass sich Regierungsrat Schneider gesprächsbereit gezeigt hat. Wir kamen erst kürzlich wieder zusammen. Es gelang, eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen zu treffen. Es besteht kein Anlass, aufeinander böse zu sein.
Die Ungewissheit über die Führung der N 5 im Raume Biel belastet unsere Stadt seit zwei Jahrzehnten und behindert sie in der Entwicklung. Das vor allem stösst auf das Missfallen der Bevölkerung, viel mehr als die Tatsache, dass die N 5 grundsätzlich infrage gestellt wurde. Das letztere ist sicher nur bei einer Minderheit der Fall.
Wenn die Motion angenommen würde, würde diese Ungewissheit weiter andauern. Wird sie abgelehnt, bestehen nach meiner Überzeugung gute Aussichten, in absehbarer Zeit eine Lösung zu finden. Das ist für unsere Stadt sehr wichtig.
Der Omega-Zubringer, die Expressstrasse, die ins Stadtzentrum führt, ist tatsächlich sehr umstritten. Da fällt mir im Verhalten des Motionärs ein Widerspruch auf. Er hat Atomkraftwerke gefordert und sagte, man solle an Ort und Stelle die Ansicht der Bevölkerung ergründen. Beim Omega-Zubringer ist die Behörde der Stadt Biel so vorgegangen. Nun verlangt der Motionär, man solle von oben herab dekretieren, was in dem Raum zu geschehen hat, denn er schreibt, alle Planungsinstanzen, inklusive die der Stadt Biel, seien anzuweisen, das und das zu tun. Das wäre ein Affront gegenüber Biel. Wir hatten im vergangenen Sommer ein breites Vernehmlassungsverfahren. Die Auswertung ist praktisch abgeschlossen. Unsere Behörden werden anfangs des kommenden Jahres dazu Stellung nehmen. Der Omega-Zubringer, das Anhängsel zur N 5, wird nicht gegen den Willen von Biel gebaut; denn sie ist an diesem Strassenstück interessiert. Es trifft zu, was Herr Schneider sagt: Verzichtet man darauf, ist es an uns, eine Alternative zu finden.
Ich bitte ebenfalls, die Motion abzulehnen.

Krebs. Die sozialdemokratische Fraktion lehnt die Motion ebenfalls ab. Ich habe die Diskussion über die Führung der N 5 von Anfang an miterlebt und fühle mich berufen, dazu etwas zu sagen. Wir sind in den Dörfern vom motorisierten Verkehr überrollt worden. Im Jahr 1954 war der frühere Baudirektor, Brawand, an einer grossen öffentlichen Versammlung und hat mit dem Volk über die Umfahrung diskutiert. Er sagte uns schliesslich: «Wir in Bern können warten, Ihr kommt dann von selber.» – So war es. Im Jahre 1955 hatte die Gemeindeversammlung Twann zu wählen zwischen dem nördlichen und dem südlichen Umfahrungsprojekt; sie hat mit grossem Mehr der südlichen Umfahrung zugestimmt. Das ist ungefähr die Linienführung der heutigen Nationalstrasse N 5 im Raume Twann. Aufgrund der gewünschten Linienführung hat man die Nationalstrassenführung am Bielersee (gesetzliche Bestimmungen von 1960) konzipiert, und im Jahr 1963 hat die Gemeindeversammlung erneut beschlossen und den Beschluss von 1955 bestätigt. Heute machen sich eine Reihe von Journalisten und andere einen Sport daraus, von der Verschandelung der Gegend zu reden. Aber die wohnen nicht in der Gegend. Natürlich gab es Verschandelungen. Aber das wichtigste war, dass endlich die Ortschaften vom Autoverkehr befreit wurden, der rund um die Uhr nie aufhört. In Ortschaften wie Twann und Neuenstadt lässt sich kaum mehr leben. Die Ortschaften werden durch die Auspuffgase verunstaltet. Man kann die Strasse kaum mehr überqueren. Die Unfallgefahr war gross. Auf Wunsch der Gemeinden hat man gemeinsam den Ausbau auf Doppelspur geplant. Als Behördemitglied meiner Gemeinde darf ich sagen, dass mit den Planern, soweit nicht die grundsätzliche Führung zur Diskussion gestanden ist, ein gutes Verhältnis bestand. Diese waren den Wünschen der Bevölkerung und der Behörden zugänglich. Wir müssen die Argumentation von Herrn Grossrat Schneider und all den Leuten, die jetzt nur von Verschandelung reden, zurückweisen und sagen, dass diese Umfahrung auf Wunsch der Bevölkerung erfolgt ist, und dass der Ausbau der SBB auf Doppelspur erfolgen musste. Allein auf dem Gemeindegebiet von Twann wurden 40 unbewachte Niveauübergänge aufgehoben, was sicher auch dem Wohl der Bevölkerung dient.
Ich empfehle Ablehnung der Motion.

Moser (Biel). Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich, die Motion abzulehnen. Wir sind uns in Biel über die Variante D einig geworden, welche die T 6 mit der N 5 verbindet. Es ist nötig, vorwärts zu schreiten. Es bleibt nur noch wenig abzuklären. Ich denke an den Büttenbergtunnel usw.
Herr Schneider sagte, der Durchgangsverkehr in Biel sei nicht sehr gross. Ich lade ihn ein, einmal nach Biel zu kommen. Er wird dann sehen, dass er auch ausserhalb der Verkehrsstosszeiten gelegentlich bis zu zehn Minuten warten muss, bis er die Strasse überschreiten kann.
Dass Solothurn ablehnt, begreife ich. Diese Stadt hat alles, hat den Anschluss nach Basel, Zürich und Bern. Alles andere stört dort, und man braucht nichts anderes.
Ich empfehle Ihnen, die Motion abzulehnen.

Jenni. Ich schlage in die gleiche Kerbe. Es geht um die Variantitis. Der Regierungsrat sprach von einer Überdeckung. Die Bevölkerung von Biel wünscht aber

einen Tunnel, wobei durch ein Autobahnkreuz der Anschluss nach Bern erstellt würde. Die angrenzenden Wohngebiete würden weniger tangiert, würden durch einen Tunnel immissionsfrei. Ich bitte den Regierungsrat um Auskunft.

Schneider (Bern). Ich danke Regierungsrat Schneider für die lange Antwort. Ich habe meinem Namensvetter nicht an den Karren fahren wollen. Er hat grosse Verdienste um Ligerz. Wir sind beides ehemalige Seeländer. Ich bin im Seeland aufgewachsen. Wir beide hatten in der Tat grosse Emotionen. Wenn er von Euphorie spricht, rede ich von Ernüchterung. Ich kann die Ansicht betreffend wirtschaftliche Entwicklung nicht ganz teilen. Die Schlüsse des Nationalrates sind nicht sakrosankt. Wenn man heute sieht, was zerstört wird, besteht die Möglichkeit, auf die Planung Einfluss zu nehmen. Das gleiche wäre auch in Bern möglich gewesen bezüglich der Umfahrungsproblematik. Viel Kulturland wird zerstört. Wohl sagt man, die Gemeinden würden durch den Verkehr entlastet. Aber in der Folge haben wir keine Erholungsräume mehr. Das Kulturland der Bauern wird durch solche Projekte zerstört, besonders im Seeland, wo man drei Strassenstücke im Bereich von 30 Kilometern nebeneinander bauen will.
Dass der Durchgangsverkehr nicht sehr gross ist, ist nicht eine Erfindung von mir. Hierüber hat die Ausstellung des Stadtplanungsamtes Aufschluss gegeben.
Herr Fehr sagte, ich würde nun verlangen, dass von oben dekretiert werde. Ich stelle fest, dass 86 Prozent der Leute dagegen waren. Daraus muss man für den Omega-Zubringer die Konsequenzen ziehen.

Golowin. Im Bremgartenwald hat man auch begonnen, Strassen zu bauen. Zuerst hiess es, vom Wald werde nicht viel verschwinden. Heute bestehen dort grosse Waldschneisen. Ich würde es bedauern, wenn zwischen dem Büttenberg und dem Krähenberg ein Waldgebiet das gleiche Schicksal erleiden sollte, wie grosse alte Waldungen um Bern herum, wie der Bremgartenwald.
Regierungsrat Schneider sagte, über jene Strassenbauten sei schon beschlossen worden, als der Motionär noch kaum auf der Welt war. Man muss berücksichtigen, dass sich seither verschiedenes entwickelt hat, so der Umweltschutz, die Ökologie, für die sich zahlreiche Wissenschafter einsetzen, ohne viel zu erreichen. Gerade in Städten wie Bern und Biel ist es wichtig, die Grünfläche, den Wald, zu erhalten.
Regierungsrat Schneider sagte richtig, dass wir wieder einem Autoboom entgegengehen. Das erhöht die Bedeutung der Grünflächen und Erholungsgebiete. Es geht nicht um Sentimentalitäten der Naturschützler. Bei solchen Projekten sollte man genau wissen, wie viel Wald und Grünfläche verschwinden wird. Es ist recht fraglich, ob das, was um Bern herum an Grünfläche verschwunden ist, verantwortbar ist.
Ich zitiere etwas, das ein Vertreter des industriellen und sozialen Fortschritts sagte, nämlich Bundesrat Ritschard («Bund» vom Dienstag). Er sagte, in etwas anderem Zusammenhang: «Wir sollten so handeln, dass die Jungen noch so viel Holz haben, dass sie die Arche Noah bauen können.»

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Postulat von Gunten – Abblendvorrichtungen an der N 5

Wortlaut des Postulates vom 1. September 1975

Am linken Bielerseeufer ist die N 5 im Bau. Diese Nationalstrasse läuft zum Teil parallel zur Strecke der SBB. Unter gewissen Voraussetzungen kann nun der Lokomotivführer durch den Strassenverkehr sehr stark geblendet werden und im Extremfall könnten für die Eisenbahn sogar Verkehrsgefährdungen entstehen.

Der Regierungsrat wird darum eingeladen:

1. Mit den zuständigen Behörden der SBB die notwendigen Kontakte aufzunehmen.
2. Nach Prüfung der Angelegenheit die sich aufdrängenden Massnahmen zu treffen (Abblendvorrichtungen).

(34 Mitunterzeichner)

von Gunten. Nach der grossen Debatte über die N 5 ist das, was ich aufgreife, nur eine kleine Randerscheinung. In meinem Postulat geht es um Blendschutzeinrichtungen zwischen Strasse und Bahnlinie. Ich wünsche, dass die Baudirektion das Problem mit den SBB prüft. Es ist eine Sachfrage ohne politischen Zündstoff. Schon im Jahre 1964 hat unsere Abteilung für Zugförderung und Werkstättendienst dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau sogenannte Richtlinien für Blendschutz eingereicht. Die Richtlinien sind leider zum Teil nicht verwirklicht worden, und solche werden auch nicht angewendet. Eine Liste der Projekte der Nationalstrassen wurde 1971 erstellt und im Februar 1974 ergänzt und dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau überreicht. Ob nun das linke Bielerseeufer aufgeführt ist, weiss ich nicht. Als Lokführer stelle ich nur fest, dass dort von einer Abklärung nichts bekannt ist.
Die Regierung lehnt das Postulat ab. Ich glaube, nach der Antwort des Baudirektors muss ich mich nochmals zum Wort melden.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für das Postulat von Herrn Grossrat von Gunten habe ich viel Verständnis. Ich bedaure, dass es ein Postulat ist und wir darüber abstimmen müssen. Herr von Gunten ist als Lokomotivführer mit den Problemen bestens vertraut.
An sich muss ich das Postulat ablehnen, denn die sich aus der Parallelführung von Strasse und Bahn ergebenden Probleme sind zum grössten Teil bereits durch Vereinbarungen zwischen SBB, Kanton und eidgenössischem Amt für Strassen- und Flussbau bis ins einzelne geregelt. Gegenstand der Verhandlungen waren und sind auch die erforderlichen Blendschutzmassnahmen.
Ich möchte nun so vorgehen, dass ich das Postulat entgegennehme und die SBB darauf aufmerksam mache, dass die Vereinbarungen betreffend die N 5 nochmals zu überprüfen seien.

von Gunten. Ich danke für das Verständnis, auch im Namen meiner Kollegen und bitte, dem Postulat zuzustimmen. Ich bitte, das Postulat bei den Kontakten mit den SBB auch auf die Traktandenliste zu setzen. Die Berechtigung wurde anerkannt. Ich bin sicher, dass die Baudirektion der Bahnverwaltung keine Vorschriften machen kann. Es war auch nie meine Absicht, via

Grosser Rat die Baudirektion zu zwingen, auf das Problem einzutreten. Die Richtlinien hat das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau anerkannt. Ich danke dem Baudirektor und bitte auch Sie, zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Kopp – Revision des Baugesetzes

Wortlaut des Postulates vom 17. September 1975

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Anliegen bei einer kommenden Revision des bernischen Baugesetzes und eventuell der Bauverordnung zu berücksichtigen:
Im allgemeinen Wohnungsbau sind die kaum mit Mehrkosten verbundenen Minimalanforderungen für den Bau von Invalidenwohnungen zu erfüllen.
Bei Neuüberbauungen soll verlangt werden, dass ein bestimmter Prozentsatz der Wohnungen so gestaltet wird, dass sie auch von Invaliden im Rollstuhl benützt werden können (grosser Manövrierraum, gute Zugänge, angemessene Balkontiefen, geeignete Türen von mindestens 80 cm Breite, vergrösserte Nasszellen, Abstellflächen). Niveaufreie Zugänge, evtl. mit Rampe von max. fünf Prozent Gefälle, Türen ohne Schwellen, gleitsichere Bodenbeläge sind weitere Erfordernisse für Körperbehinderte und Betagte.
An der heute bestehenden Liftanforderung sollte festgehalten werden. Jedoch ist es angezeigt, dass die Anforderungen an die Ausführung der Lifte klarer umschrieben werden.

a) Keine Stationen in Zwischenstockwerken
b) Kabinengrösse mindestens 120/100 cm
c) Übersichtliche Stockwerkwahl-Knöpfe
d) Türöffnung mindestens 80 cm

(38 Mitunterzeichner)

Kopp. Die Stellung der Invaliden in der heutigen Gesellschaft ist anders als noch vor 15, 20 Jahren. Seit dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung ist neben den sehr erheblichen finanziellen Leistungen für Renten und Taggelder das Verständnis für die Behinderten ganz allgemein gewachsen. Man will sie nicht bloss abfinden mit Geldleistungen – schon gar nicht mit Almosen –, sondern versucht sie ins berufliche und gesellschaftliche Leben einzugliedern oder zurückzuführen. Die Invalidenversicherung ist zum wahren Segen für Hunderttausende geworden. Aber auch private Kreise helfen. Ich erinnere z. B. an den Invalidensport, an die Bestrebungen des Bernischen Theatervereins, den Invaliden den Theaterbesuch zu ermöglichen, an die Anpassung der Wanderwege für Invalide mit Rollstuhl, an das Absenken der Trottoirs usw.
Die Perle der Invalidenversicherung liegt im Grundsatz, dass die Eingliederung vor der Rente den Vorrang haben soll durch Schulung, Sonderschulung, Umschulung, Berufslehre und Ermöglichung der Beschäftigung in geschützten Werkstätten.
Mit einer besonders wichtigen Materie befasst sich aber die Invalidenversicherung nicht, oder nur ganz am Rande. Es betrifft die Beseitigung architektonischer Barrieren. Damit befasst sich mein Postulat. Gerade diese Barrieren hindern viele Invalide daran, die gebotenen Vorteile auch nur in bescheidenem Mass auszunützen.
Früh schon haben sich die Invaliden-Selbsthilfeorganisationen und die allgemeine Invalidenhilfe dieser Probleme angenommen. Auch der Bund blieb nicht müssig. Er hat, was die Bauten der Eidgenossenschaft betrifft, im Jahre 1970 Weisungen erlassen, wonach Bauten und Verkehrsanlagen mit erheblichem Publikumsverkehr so zu gestalten seien, dass sie Behinderten und Betagten zugänglich sind. Der Kanton Bern hat in der Junisession 1970 einen Artikel mit ähnlichen Bestimmungen ins neue Baugesetz aufgenommen und gleichen Jahres eingehende Weisungen zu dieser Materie in der neuen Bauordnung erlassen.
Mein Postulat, vom 17. September 1975, möchte nun eine Erweiterung für den Wohnungsbau vorschlagen. Für den Bau von Invalidenwohnungen sollen im Baugesetz und in der Bauverordnung für alle Neubauten verbindliche Minima vorgeschrieben werden.
Als wertvolle Schützenhilfe erhielt ich einige Wochen nach der Einreichung meines Postulates die Pressemitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend bauliche Vorkehren für Gehbehinderte. Ich kann mich in meiner Postulatsbegründung auf diese kompetenten Ausführungen stützen.
In der Schweiz leben schätzungsweise 15 bis 20 000 schwer Gehbehinderte. Sie sind zum Teil an den Rollstuhl gebunden oder bewegen sich mit Gehhilfen (Krücken, Stöcken, Schienen). Es ist die grosse Gruppe der körperlich Behinderten, die im grossen ganzen gut eingegliedert werden können und die auch ohne fremde Pflege oder Hilfe in zweckmässigen Wohnungen unabhängig leben können. Zu dieser Gruppe stösst noch eine erhebliche Zahl von gehbehinderten Betagten. Für sie alle ist es von eminenter Bedeutung, wenn sie selbständig bleiben und am normalen gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ohne in Heimen leben zu müssen oder in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt zu sein. Es ist eine grosse aber auch schöne Aufgabe, ihnen durch bauliche Massnahmen, durch Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen geeignete Wohnungen ohne architektonische Barrieren zur Verfügung zu stellen. Die auf 1974 neugefassten Normen der Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung CRB in Zürich sind dafür massgebend. Die Norm beschränkt sich bewusst auf Massnahmen, die auch für Nichtbehinderte nicht Nachteile mit sich bringen, sondern *ihnen* eher noch dienlich sind, z. B. für Mütter mit Kinderwagen. Ihre Berücksichtigung bringt in der Regel keine wesentliche Verteuerung mit sich.
Unumgänglich ist es, dass Gebäude von Behinderten, insbesondere von Rollstuhlfahrern, bewohnt oder benützt werden können. Die Mitteilung des Eidgenössischen Departements des Innern empfiehlt, eineinhalb Prozent der Wohnungen bei Neuüberbauungen anpassbar zu gestalten. Sie können durch Ergänzungen leicht in Behindertenwohnungen umgewandelt werden. Nur ein halbes Prozent von Wohnungen würde genügen, um die Schwerstbehinderten in eigentlichen Behindertenwohnungen unterzubringen.
Um zum Schluss noch etwas konkreter zu werden, möchte ich sagen, was ich im einzelnen meine. Stufen vor dem Haus, Stufen zum Lift, ein ungeeigneter Bodenbelag, enge Lifttüren, kleine Aufzugskabinen sind für den Rollstuhlfahrer meist unüberwindbare

Schranken. Die Zugänge sollten deshalb stufenlos oder durch eine Rampe mit maximal fünf Prozent Gefälle ausgeführt werden. Die Fläche der Nasszelle sollte so weit vergrössert werden, dass ein Abstellplatz für den Rollstuhl ermöglicht wird. In Küche, WC und Bad sowie in Korridoren muss genügend Platz für den Rollstuhl reserviert werden und Balkone müssen genügend tief sein. Auch gleitsichere Bodenbeläge sind wichtig.

Aus einer unserer Umfragen ist bekannt geworden, dass Schwerbehinderte ihre Wohnung oft jahrelang, andere nur sehr selten, verlassen können, weil sie ohne Lift und oft im obern Stockwerk wohnen, und weil die nötigen Hilfskräfte nicht zur Verfügung sind. Ich bin überzeugt, dass Sie meinem Postulat nicht nur gewohnheitsmässig zustimmen, sondern es gerne tun. Ich danke für Ihr Verständnis.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat an. Das Baugesetz enthält bereits entsprechende Bestimmungen, die den Bedürfnissen der gebrechlichen und gehbehinderten Personen Rechnung tragen. Auch im allgemeinen Wohnungsbau muss für eine vermehrte Berücksichtigung der Anliegen der Invaliden gesorgt werden. Sobald das eidgenössische Raumplanungsgesetz in Kraft ist, wird die notwendig werdende Revision unseres Baugesetzes und der dazu gehörenden Verordnung Gelegenheit bieten, die im Postulat aufgeworfenen Fragen zu prüfen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Krummen – Anschlussstrasse Thielle–N 1

Wortlaut der Interpellation vom 15. September 1975

In letzter Zeit sind viele Vermessungen und Sondierungen für die Linienführung «Anschluss in Kerzers» durchgeführt worden. Deshalb bitte ich den Regierungsrat höflich um Auskunft bzw. um Stellungnahme über folgende Fragen:

1. Wie weit ist der Regierungsrat orientiert über die Linienführung?
2. Unterstützt der Regierungsrat nicht auch die Auffassung, dass ein Anschluss in Murten besser wäre?
3. Vertritt der Regierungsrat nicht auch die Meinung, dass eine dritte Strasse mitten durch das fruchtbarste Kulturland im Grossen Moos unnötig sei?
4. Hat der Regierungsrat die Möglichkeit und ist er bereit dahin zu wirken, dass der Anschluss in Murten gemacht wird?

(10 Mitunterzeichner)

Krummen. Für die Anschluss-Strasse vom Kanton Neuenburg her an die N 1 gibt es zwei Varianten, die eine mit Anschluss in Murten, die andere mit Anschluss in Kerzers. In den Gemeinden Gampelen und Ins wurde bei der Güterzusammenlegung das Land ausgeschieden, so dass dort die Linienführung klar ist. Von dorther könnte man die bestehende Strasse Ins–Murten ausbauen oder eine ganz neue Strasse erstellen, wenn man den Anschluss in Kerzers bauen will. Wie meiner Interpellation zu entnehmen ist, wurden in letzter Zeit viele Vermessungen und Sondierungen gemacht für die Linienführung mit Aufgang auf die Autobahn in Kerzers. Meine erste Frage lautet dahin, ob der Regierungsrat über die Linienführung schon orientieren kann. Man kann mir erwidern, ob die Linienführung festgelegt sei oder nicht, werde der Ausbau der Strasse noch einige Zeit auf sich warten lassen. Wenn aber der Aufgang zur N 1 erstellt ist, ist auch diese Zufahrt definitiv.
Es ist mir klar, dass wir Berner nur begrenzte Möglichkeit haben, bei der Linienführung ausserhalb unseres Kantons mitzureden. Jenes Terrain liegt ja im Kanton Freiburg. Das Grundeigentum gehört aber zum Teil Korporationen und Privaten im Kanton Bern und wird von diesen bewirtschaftet.
Eine vierte Frage lautet: Hat der Regierungsrat die Möglichkeit, und ist er bereit, dahin zu wirken, dass der Anschluss in Murten gemacht werden kann? Für Arbeiter und Angestellte ist die wichtige Grundlage für ihre Existenz der Arbeitsplatz. Für uns Bauern ist Grundlage der Existenz der Boden. Wir können einverstanden sein, für etwas Sinnvolles Boden herzugeben. Aber so etwas Unsinniges wie jene Strasse begreifen wir nicht, denn die dreispurige Strasse Ins–Murten kann man auf vier Spuren ausbauen, ohne ein einziges Haus abzureissen. Aber man will parallel dazu eine zweite Strasse mitten durch das Moos erstellen. Warum versucht man immer, das Seeland dem Zweck zu entfremden? Das Seeland muss als Nah-Erholungsgebiet der Landwirtschaft erhalten bleiben. Ausgerechnet wo die Strasse durchführen soll, wird intensiv Gemüsebau betrieben, ein Landwirtschaftszweig, der ohne Subvention auskommt. Ich hoffe daher, der Baudirektor werde unsere Forderung, den Anschluss in Murten zu bauen, unterstützen und hiefür sein Möglichstes vorkehren.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verbindungsstrasse zwischen der N 5 bei Thielle und der N 1 bei Kerzers, die sogenannte T 10, liegt auf dem Gebiet der Kantone Neuenburg, Bern und Freiburg. Die generelle Linienführung dieser Verbindungsstrasse ist dementsprechend eine Angelegenheit der Baudirektionen aller drei Kantone.
Der Anschluss der Verbindungsstrasse an die N 1, erfolge er nun in Kerzers oder in der Gegend von Murten, liegt auf dem Gebiet des Kantons Freiburg. Es war daher in erster Linie Sache dieses Kantons, die Anschlussstelle zu bestimmen. Entsprechend seinen Wünschen ist denn auch in dem vom Bundesrat schon vor einiger Zeit genehmigten generellen Projekt für die Teilstrecke Kerzers–Löwenberg der N 1 vorgesehen, das Anschlussbauwerk Kerzers mit einer Verzweigung Richtung Seelandtangente und einer solchen Richtung Ins–Neuenburg auszustatten. Es liegt auf der Hand, dass mit dieser Lösung die unhaltbaren Verkehrsverhältnisse im Raume Kerzers am wirksamsten saniert werden können. Ein Anschluss in Löwenberg bei Murten hätte nicht dieselben Vorteile geboten, und die Beanspruchung von Kulturland durch die Verbindungsstrasse wäre nicht wesentlich geringer gewesen. Ein zweckmässiger Ausbau der heutigen Strasse ist wegen Bodensenkungen nicht möglich.
Ich lade Herrn Grossrat Krummen ein, gelegentlich zu uns zu kommen, damit wir ihm anhand des Projektes das Problem auseinandersetzen können.
Die Erstellung der Hauptstrasse T 10 ist insbesondere vom Kanton Neuenburg als äusserst wichtig bezeich-

net worden. Dieser Kanton erhält damit eine leistungsfähige Strassenverbindung zur Bundeshauptstadt. Der Regierungsrat des Kantons Bern kann sich diesem Anliegen nicht verschliessen.
Der Regierungsrat sieht keine Möglichkeit und keine Notwendigkeit, das bisher von den drei beteiligten Kantonen zusammen mit dem Bund verfolgte Verkehrs- und Strassenkonzept zu revidieren. Einer Änderung steht auch die Tatsache entgegen, dass im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration Ins–Gampelen–Gals das Trasse für die neue Verbindungsstrasse bereits ausgespart worden ist.

Krummen. Ich nehme gerne die Einladung des Herrn Regierungsrates an, auf der Baudirektion in die Pläne Einsicht zu nehmen. Erst nachher kann ich mich äussern, ob ich befriedigt sei oder nicht.

Spital Biel. Kredit

Beilage Nr. 22, Seite 8

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Antrag diskussionslos genehmigt wird.

Interpellation Hamm – Planung einer Kaderschule für Krankenpflege

Wortlaut der Interpellation vom 1. September 1975

Den Jahresberichten 1974 der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten kann entnommen werden, dass gesamtschweizerisch die durchschnittlichen Klassengrössen in den Krankenpflegeschulen zu hoch sind, weil zu wenig Lehrerinnen für Krankenpflege zur Verfügung stehen. Beispiel: Praktische Krankenpflege 36 Schülerinnen anstatt der Sollgrösse von 12 bis 16 Schülerinnen – in anderen Zweigen steht es zum Teil noch schlimmer.
Motion und Postulat Stähli verlangen die Eröffnung von Klassen für praktische Krankenpflege und allgemeine Krankenpflege im Südjura.
Zudem sind Neueröffnungen von Schulen für praktische Krankenpflege z. B. in Aarberg, Biel und Bern geplant.
Die Rotkreuz-Kaderschulen für Krankenpflege in Zürich und Lausanne werden den Bedarf an Lehrerinnen für Krankenpflege nicht decken können.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Kanton Bern bereit, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz die Vorarbeiten zur Eröffnung einer eigenen Kaderschule aufzunehmen?
2. Wird es möglich sein, die Schaffung einer Kaderschule so zu beschleunigen, dass
   a) einerseits zum Zeitpunkt der Eröffnung der neugeplanten Schwesternschulen das nötige Kader zur Verfügung stehen wird, und dass
   b) andererseits der heute schon bestehende Mangel an Lehrerinnen bald behoben werden kann?

(25 Mitunterzeichner)

Herr Adolf **Blaser,** Direktor des Gesundheitswesens, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Die Interpellantin ersucht den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Kanton bereit, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) die Vorarbeiten zur Eröffnung einer eigenen Kaderschule aufzunehmen?

2. Wird es möglich sein, die Schaffung einer Kaderschule so zu beschleunigen, dass

a) einerseits zum Zeitpunkt der Eröffnung der neugeplanten Schwesternschule das nötige Kader zur Verfügung stehen wird, und dass

b) anderseits der heute schon bestehende Mangel an Lehrerinnen bald behoben werden kann?

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Bern ist im Jahre 1974 wiederholt beim Zentralsekretariat des SRK vorstellig geworden mit dem Angebot, in Bern eine Kaderschule für Pflegeberufe zu eröffnen.
Es wurde vorgeschlagen, eine Studienkommission zur Ausarbeitung einer kurz-, mittel- und langfristigen Zielsetzung zu ernennen. Die Kommission sollte die Interessen aller tangierten Ausbildungsrichtungen berücksichtigen, wie zum Beispiel die allgemeine und die psychiatrische Krankenpflege, die Kinderkranken-, Wochen- und Säuglingspflege, aber auch die Ausbildung von Ärzten und Spitalverwaltern. Die Interessen des SRK, der Berufsverbände und der zahlreichen Spitäler sollten daher berücksichtigt werden.
Die Kaderschule hätte die Vorbereitung auf das Spitalmanagement zu bieten, und zwar für Oberschwestern, Verwalter und Chefärzte (interdisziplinäre Ausbildung). Sie sollte die Möglichkeit eines Hochschulabschlusses beinhalten (Lizenziat und/oder Doktorat für Spitalmanagement). Des weitern hätte sie dazu beizutragen, «Marktlücken», wie sie die Interpellation beschreibt, schliessen zu helfen. Es geht um die Möglichkeit einer Zusatzausbildung für Spitalkader ohne Maturität sowie um Weiterbildungskurse.
Die Schule hätte enge Beziehungen zur Universität Bern zu pflegen. Die Absolventen sollten Vorlesungen und Seminarien an den verschiedenen Fakultäten belegen können (rechts- und wirtschaftswissenschaftliche, medizinische, philosophisch-historische und philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät). Zusätzlich sind spezielle Seminarien zu schaffen, wie zum Beispiel über Pflegefragen, Leistungsstandard im Spital, Arbeitsplanung usw.
Die Kaderschule Bern sollte Interessenten aus der ganzen Schweiz offen stehen. Lehrkräfte wären zum Teil diejenigen der bestehenden Fakultäten, zum Teil könnten geeignete Persönlichkeiten für die Mitarbeit gewonnen werden. Ein Zeitplan wurde bereits festgesetzt.

Der Regierungsrat wird das Projekt weiterverfolgen.

Frau **Hamm.** Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Verein für das Alter, Amt Sektion Burgdorf; Altersheim Bernstrasse. Lastenverteilung

Beilage Nr. 22, Seite 9

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verein für das Alter. Sektion Amt Frutigen; Altersheim in Reichenbach (Kandertal). Lastenverteilung

Beilage Nr. 22, Seite 9

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Verein für das Alter, Sektion Konolfingen; Altersheim in Grosshöchstetten. Lastenverteilung

Beilage Nr. 22, Seite 10

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil). Ferner spricht dazu Grossrat Kipfer. Ihm antwortet Regierungsrat Adolf Blaser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Natalie-Stiftung Gümligen. Kauf einer Liegenschaft. Beitrag

Beilage Nr. 22, Seite 10

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler (Madiswil), worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Saanen; Primarschulhaus Turbach. Kredit

Beilage Nr. 22, Seite 11

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Beutler, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Burke – Fortbildungsklassen an Seminarien und Gymnasien

Wortlaut der Motion vom 18. März 1975

Die grossen Geburtenjahrgänge seit Mitte der Fünfzigerjahre bis gegen Ende der Sechzigerjahre mit dem raschen Absinken der kantonalen Geburtenzahlen von durchschnittlich 14 500 (1956 – 1966) auf 10 700 (1973) – dies ohne Ausländer – werden uns in dieser Zeit des stagnierenden wirtschaftlichen Wachstums grosse Probleme aufgeben, wenn die vielen jungen Leute in den nächsten Jahren (bis 1982) aus der Schule kommen und ins Erwerbsleben eintreten oder einen Ausbildungsplatz an einer höhern Schule finden sollten.
Es hat keinen Sinn, weiterhin viele Lehrer auszubilden, wenn der Bedarf in den nächsten Jahren rasch absinken wird. Es ist ebenfalls sinnlos, Maturanden ohne festes Studienziel auf die überfüllte Universität und den überlasteten akademischen Arbeitsmarkt zu schikken, wenn daneben «mittleres Kader» fehlt.
Eine abgeschlossene Seminar- oder Gymnasialschulung bildet eine psychologische Barriere für Berufe, die mit einer gewöhnlichen Berufslehre erreicht werden können. Dies ist viel weniger der Fall bei 1- und 2jährigen «Fortbildungsklassen», die einer «mittleren Mittelschule» entsprechen. Solche Fortbildungsklassen wären deshalb geeignet, den Ansturm gut begabter junger Leute aufzufangen, die nicht in Lehrerbildungs- oder Maturandenklassen aufgenommen werden können oder sich noch nicht dazu entschliessen konnten. Sie bilden nicht nur eine gute Vorbereitung für Sozial- und Pflegeberufe, sondern sollen auch eine Zeit der Reifung und verlängerte Frist für Berufsfindung darstellen.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, so rasch wie möglich 1- und 2jährige «Fortbildungsklassen» – «mittlere Mittelschulklassen» – einzuführen. An Seminarien und Gymnasien wären der nötige Schulraum und qualifizierte Lehrkräfte vorhanden. Diese Klassen sollten nach dem zweiten Jahr Übertrittsmöglichkeiten in Seminar oder Gymnasium anbieten und mit einer kantonal anerkannten Schlussprüfung abschliessen.

Burke. In den in meiner Motion gewünschten Klassen sollten Übertrittsmöglichkeiten für Seminarien oder Gymnasien angeboten werden. Anfangs sah es so aus, als ob die Erziehungsdirektion die Motion annehmen wolle, jedenfalls hörte ich zustimmende Bemerkungen. Ich glaubte, niemand würde sich dem Vorteil verschliessen, in der höheren Mittelschule eine Zwischenstufe zu haben, um einsteigen und aussteigen zu können. Nun lehnt aber die Regierung die Motion ab. Ich könnte mir vorstellen, dass das unter dem Hinweis darauf geschieht, es fehle an Geld. Ich hegte auch die Befürchtung, man würde die bildungswilligen, weniger bemittelten Schüler aus der höhern Bildung herauswerfen. Ein anderes Bedenken ging dahin, durch diese Fortbildungsklassen würde der Zudrang zur Universität noch grösser. Ich hörte auch Bedenken von Berufsbildungsseite, man würde ihnen die guten Leute abjagen.

Bis 1982 werden sehr starke Jahrgänge die Schule verlassen, jährlich etwa 13 000 (ohne Ausländer). Im Jahr 1973/74 waren 13 025 Schüler im neunten Schuljahr. Davon waren 5037 (ca. 40 Prozent) in der Sekundarschule. Im Frühjahr dieses Jahres haben die Gymnasien, inklusive Wirtschaftsgymnasium, 862 Schüler in die Terzia aufgenommen, die Seminarien, exklusive Sonderkurs, 564. Das macht total ungefähr 27 Prozent der Sekundarschüler oder elf Prozent aller 16-Jährigen.
Es bestehen Bedenken wegen des Lehrerüberflusses. Wir wissen nicht, wie schlimm das sein wird. Man merkt aber, dass all die Lehrer, die auf Antrieb von Behörden und Bevölkerung herangebildet wurden, und die sich alle in der Wirtschaft oder mit dem Soziologie- und Psychologiestudium beschäftigt haben, zurückkommen und mit einer Primarlehrerstelle zufrieden wären. Das hängt vielleicht auch damit zusammen, dass nun die Lehrer, zu meiner grossen Zufriedenheit, ihrer Aufgabe und ihrem Prestige gemäss besoldet werden. Die, welche nun zurückkommen, verursachen einen Rückstau, so dass die Jungen, die in den Seminarien in grosser Zahl herangebildet werden, nicht leicht Stellen kriegen. Das ist tragbar, weil die Jungen zuerst etwas von der Welt sehen wollen und ein Teil dieser Seminaristen sich weiterbildet. Sodann werden manchenorts nun die Klassenbestände herabgesetzt, so dass man nicht sofort Klassen aufheben muss, wenn die Schülerzahl unter 25 sinkt. Aber so kann nicht alles aufgefangen werden. – Wir werden weiterhin jährlich etwa 13 000 16-Jährige unterzubringen haben. – In den Gymnasien spürt man etwelchen Rückgang. Herr Knuchel bekundete in seiner Interpellation, die heute ausgeteilt wurde, seine Sorge darüber, dass

begabte junge Leute zurückhaltend sind wegen den schlechteren Berufsaussichten. Diese drücken dann die guten und mittleren Primarschüler unten heraus, wenn es darum geht, eine Lehrstelle zu besetzen. Das bedaure ich sehr. Ich bin überzeugt, dass sehr viele gute Primarschüler auch eine gute Ausbildung verdienen würden.
Was passiert mit den jungen Leuten, die wir weiterhin als Lehrer ausbilden, die vielleicht in vier Jahren keine Lehrerstelle finden, weil die Geburten zurückgegangen sind? – Man kann antworten, die würden sich auf eigene Rechnung und Gefahr zum Lehrer ausbilden. In den Seminarien werden die Lehrer vom Staat sozusagen in eigener Regie ausgebildet. Als über den Numerus clausus diskutiert wurde, sagte Kollege Studer, wenn man die Lehrer in eigener Regie ausbilde, seien wir verpflichtet, die «Abnahme des Produktes» zu garantieren, und in der Folge müsse man auch die Aufnahme lenken. Das wäre der Grund für die Aufnahmebeschränkung der Lehrerausbildung. Ich weiss nicht, was die Erziehungsdirektion in bezug auf die Aufnahme in Seminarien plant. Man kann nur noch wenige aufnehmen, weil Lehrerüberfluss droht. So entsteht ein Engpass zwischen den bildungswilligen, bildungsfähigen jungen Leuten und den verfügbaren Ausbildungsplätzen. Nähme man die bisherige Zahl von Leuten in die Seminarien auf, wäre man fast verpflichtet, denen nachher Stellen zu beschaffen oder sie umzuschulen.

Nun kommt das Finanzielle zum Zuge: Es würde furchtbar viel kosten, wenn man die patentierten Primarlehrer sozusagen auf Staatskosten umschulen müsste. Es ist nicht fair, so viele Lehrer heranzubilden, dass man ihnen nicht wenigstens eine faire Chance geben kann. Exportieren können wir die Lehrer nicht. Man hat es schon getan, aber das ist keine gute Lösung.
Es bestünde auch die Möglichkeit, einfach die Aufnahme zu drosseln. Aber was geschieht nachher mit den Seminarlehrern und mit den Schulräumen? Wir haben immer Fortbildungsklassen als wünschenswert bezeichnet. Da nun böte sich Gelegenheit, in diesen Räumen etwas derartiges einzurichten.
Das gleiche gilt für die Gymnasien. Viele junge Leute wurden von ihren Eltern aus einem gewissen Bildungssnobismus heraus gedrängt, zu studieren. Im Ausland steht es damit noch schlimmer. Wenn sich jemand in der Sekunda durchringt zu sagen, nein, das ist nicht für mich – das passiert häufig, wenn die Leute eigenständig sind und dem Druck von zu Hause entgehen –, sollte man einen ehrenvollen Abgang bieten können. Das würde mit den Fortbildungsklassen ermöglicht. Es sind nicht etwa die Dümmsten, die finden, es reiche nicht, sondern mancher wäre zum Studium befähigt, hat aber seine manuelle Begabung entdeckt und möchte eine Lehre antreten. Sie kennen wohl nicht manchen jungen Mann, der nach Erhalt des Primarlehrerpatentes nachher eine Berufslehre macht. Die Matura und das Seminarlehrerpatent bilden eine psychologische Barriere. Es braucht schon viel Zivilcourage, nachher doch ein Handwerk zu erlernen.
Ich möchte die Bedenken derer zerstreuen, die befürchten, dass dann viel mehr Leute studieren würden, weil sicher eher jemand mit 18 Jahren noch eine Lehre beginnen kann als mit 20 Jahren, wenn er, wahrscheinlich, das Patent hat. Ich glaube, dass gerade Absolventen einer Fortbildungsschule die gegebenen Leute für die Berufsmittelschule wären, etwas, das ich als eine ausgezeichnete Einrichtung erachte. Schade, dass der Volkswirtschaftsdirektor nicht da ist, weil von dort eine gewisse Opposition gekommen ist. Ich sage: Im Gegenteil, wir müssen nicht befürchten, dass dadurch die Berufsbildung leiden würde.
Eine weitere Befürchtung möchte ich zerstreuen. Dort, wo man sagt, die Neuerung wäre dafür eingerichtet, die Leute aus der höheren Erziehung herauszuwerfen. Im Gegenteil. So wie ich mir die Fortbildungsklassen vorstelle, könnte man sogar das erhalten, was wir schon lange gerne möchten, nämlich die berühmte Durchlässigkeit nach oben. Ich stelle mir vor, dass ein Primarschüler – ein richtiger Spätzünder, ein Boskop oder sogar ein Glockenapfel, der nicht gearbeitet hat und nicht in die Sekundarschule kam, und der im neunten Schuljahr langsam merkt, dass er für sich lernt –, nachher das zehnte Schuljahr machen könnte in der Weiterbildungsklasse, wie Herr Jenzer es befürwortet. Nachher käme er durch emsiges Arbeiten in die Fortbildungsklasse. Von dort aus könnte er mit einer Zwischenklasse, man könnte sicher nicht von der Fortbildungsklasse direkt in die Prima, aber mit einer Zwischenklasse nachher auf reguläre Art, ohne dass die Eltern Privatstunden oder Privatschulen zahlen müssen, die Matur machen. Das ist etwas, das nicht sehr häufig in Anspruch genommen würde, aber es wäre ein Akt der sozialen Gerechtigkeit, das zu ermöglichen. Solche Schüler gibt es. Denken Sie daran, dass in den Sekundarschulen fast 2000 mehr Mädchen als Burschen sind, nicht etwa weil die Buben weniger gescheit wären als die Mädchen, sondern weil sie fauler sind und weniger arbeiten, wenigstens als Burschen, und weil sie einen Haufen wichtigerer Sachen zu tun haben als in der Schule zu arbeiten.
Ich möchte den Präsidenten fragen: Ich brauche für die Begründung der Motion noch etwa 15 Minuten. Soll ich morgen weiterfahren? Ich möchte Sie nicht langweilen und Sie von wichtigeren Sachen abhalten.

Präsident. Frau Dr. Burke, Ihre Redezeit beträgt für die Begründung der Motion 15 Minuten. Ich bitte Sie, sich so kurz zu fassen, dass Sie in etwa zwei Minuten durchkommen. Sie müssen offenbar aus den Ihnen verbleibenden Seiten ein Résumé machen.

Frau **Burke.** Sonst darf man gemäss Geschäftsordnung eine halbe Stunde reden. (Zwischenruf: 15 Minuten.) Trifft das sogar für den Motionär zu? Also: Es ist schade, andere Leute haben schon länger gesprochen, aber ich weiss, dass wir Frauen noch 100 Jahre lang kürzer reden müssen als die Männer, damit diese nicht sagen, wir würden viel länger reden. – Ich möchte Ihnen ans Herz legen, diese Klassen einzurichten, oder wenigstens ein solches Konzept aufzubauen. Bei dieser Lösung würden die jungen Leute weder in negativem noch positivem Sinne zu stark forciert. Ich empfehle Ihnen, unserer Motion zuzustimmen.

Präsident. Ich danke Frau Dr. Burke, dass es ihr gelungen ist, einen so kurzen Schluss zu finden. Hier müssen wir abbrechen; wir fahren morgen mit diesem Geschäft weiter.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 6. November 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Casetti, Eggenberg, Gehler (Bassecourt), Gygi, Hess (Stettlen), Hubacher, Lachat, Leu, Marchand, Müller, Noirjean, Pieren, Reimann, Schaffner, Schmidlin, Schnyder, Steinmann.

Motion Burke – Fortbildungsklassen an Seminarien und Gymnasien

Fortsetzung von Seite 719 hievor

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans la motion qu'elle a déposée au cours de la session de mars, Mme Burke demande au Conseil-exécutif d'introduire, dans le délai le plus bref, des classes de perfectionnement d'une durée d'un à deux ans, appelées «classes intermédiaires d'école moyenne». Voici la réponse du Conseil-exécutif.

1) Recul des naissances et occasions de formation. Il est vrai que les classes d'âge à taux élevé de natalité et qui culminent en 1964 touchent actuellement les années scolaires du degré moyen de l'école primaire. Or, il est non moins certain que la libération de la scolarité obligatoire des élèves de ces classes d'âge à taux élevé de natalité va de pair avec une détérioration croissante du marché du travail. Cette détérioration, même si elle n'affecte pas au même titre tous les secteurs partiels, a pour effet que les jeunes gens libérés de l'école doivent affronter une concurrence accrue dans la recherche d'une place d'apprentissage ou de formation.

2) Recul des naissances et besoins en enseignants. Le recul des naissances pourrait éventuellement provoquer la fermeture de quelques classes, voire, dans certains cas exceptionnels, la suppression d'écoles. Par ailleurs, l'affluence vers les écoles normales a fortement augmenté. On constate parallèlement une recrudescence certaine de ceux qui ont abandonné leur ancienne profession pour se vouer à l'enseignement. Le degré élevé de sécurité d'emploi que revêt la profession, de même aussi que la nouvelle loi sur les traitements, sont à la base de ce revirement, considérable aussi par la situation économique actuelle. En cas d'acceptation de la prolongation des études pédagogiques, prolongation et amélioration que nous souhaitons vivement, je tiens à le souligner une fois de plus, on ne saurait guère envisager la réduction du nombre des maîtres à former si l'on veut éviter une nouvelle pénurie d'enseignants vers les années 80.

3) La jeunesse et le choix d'une profession. Nous constatons que beaucoup de jeunes atteignent le terme de leur scolarité obligatoire sans s'être décidés, sans avoir peut-être pu se décider quant au choix d'une profession. Les raisons en sont de plusieurs ordres, par exemple l'évolution de notre jeunesse, caractérisée par la disproportion de sa maturité intellectuelle et de sa maturité physique; le nombre incalculable des professions qui s'offrent à elle; l'offre surfaite de places de travail qui, bien que semblant aller de soi, a provoqué une certaine nonchalance dans les motivations du choix d'une profession; l'absence de dispositions ou de disponibilité prononcées, qui complique la décision des jeunes pour une profession déterminée, cela malgré la part encourageante de l'orientation professionnelle lorsqu'elle a été requise.

4) L'introduction, à brève échéance, de classes intermédiaires d'école moyenne dans les écoles normales ou dans les gymnases. Madame la motionnaire demande l'introduction, dans les meilleurs délais, de ces classes de perfectionnement d'une durée d'un à deux ans, dites classes intermédiaires d'école moyenne, dans les écoles normales et les gymnases qui disposent des locaux nécessaires et d'enseignants qualifiés. Or, les écoles normales cantonales d'institutrices et d'instituteurs comptent actuellement six classes de raccordement, alors que les gymnases de Thoune, d'Interlaken et de Langenthal en disposent chacun d'une. La Direction de l'instruction publique déploie des efforts d'envergure pour que d'ici quelques années, toutes les écoles normales cantonales soient au bénéfice d'une classe de raccordement. En effet, elles ne sont désormais plus considérées comme mesure d'urgence pour combattre la pénurie d'enseignants, mais elles s'identifient beaucoup plus à une chance supplémentaire offerte aux élèves qui entendent se vouer à la carrière pédagogique. Ces classes combleront les lacunes qui leur en empêcheraient l'accès.
Les classes de raccordement dans les gymnases visent les mêmes objectifs. Hélas, contrairement à ce que prétend Madame Burke, les locaux nécessaires font défaut, aussi bien dans les écoles normales que dans les gymnases. Même si les écoles normales limitaient leur recrutement, selon la thèse qu'a développée Madame la motionnaire, cela ne pourrait se faire au profit de classes intermédiaires d'école moyenne, mais bien plutôt en faveur d'une formation prolongée et améliorée des maîtres primaires. A cela s'ajoute encore le fait qu'il serait très difficile de charger davantage encore les écoles normales, qui sont actuellement, vous le savez, à la recherche de conceptions nouvelles.
A noter que si, compte tenu des programmes, le corps enseignant des écoles normales et des gymnases atteint le maximum des pensums, les normaliens, eux, sont soumis, comme les gymnasiens d'ailleurs, aussi à des exigences également maxima. Il faut aussi en tenir compte. Quant à faire de ces classes l'objectif de la préparation aux professions sociales tout en offrant aux jeunes gens concernés un certain laps de temps pour mûrir leurs options, encore faut-il être conscient qu'elles ne sauraient sans autre être le fait des enseignants des gymnases et des écoles normales. Autrement dit, l'affirmation reposant sur la disponibilité des locaux et sur la disponibilité des enseignants tombe à faux.

5) Possibilité de passage et reconnaissance d'un examen final cantonal. L'admission ultérieure requise par Madame la motionnaire n'apparaît guère possible, vu la durée de la formation gymnasiale répartie sur six ans et demi ininterrompus, respectivement trois ans

et demi à partir de l'école secondaire. L'ordonnance fédérale de 1968 sur la reconnaissance des certificats de maturité est très claire à ce propos. S'agissant des écoles normales, et selon une pratique appliquée de tout temps, l'admission de candidats plus âgés issus de la vie professionnelle ou venant d'un gymnase demeure possible, et cela peut englober une partie des objectifs de Madame la motionnaire.
Les classes souhaitées par la motionnaire, avec un examen final cantonal reconnu, correspondrait ni plus ni moins à un nouveau type d'école modifant considérablement la structure scolaire bernoise. C'est de cela qu'il faut surtout être convaincu. Or, une pareille modification doit être planifiée avec le plus grand soin, compte tenu des points de vue pédagogique, économique et juridique, et elle appelle à tout le moins la revision de la loi ad hoc, sinon une loi spéciale, ce qui pourrait très bien être le cas opportun.

6) Le degré du diplôme.

Au printemps 1975, la Conférence des directeurs de l'instruction publique a institué une commission d'étude ayant pour mandat d'aborder les objectifs des écoles moyennes délivrant un diplôme. Consultée sur le rapport «Enseignement secondaire de demain» favorable à un tel organisme, la Direction de l'instruction publique du canton de Berne s'est résolument prononcée pour l'étude de ce degré scolaire. Deux délégués du canton de Berne siègent dans cette commission. Elle est au travail depuis le printemps 1975. Or, il nous apparaît qu'il serait peu judicieux de vouloir créer d'ores et déjà de nouvelles classes avant même de connaître les futures recommandations intercantonales, dont on ne manquera pas de tenir compte.
Le Gouvernement reconnaît volontiers qu'un type d'école uniforme tel que celui demandé par Madame la motionnaire et pour des professions exigeant un minimum de 16 à 18 ans fait défaut. Il doit cependant être ouvert à chacun en mal de réflexion, voire d'explications. Quant à savoir si de telles exigences peuvent être confiées aux écoles normales et aux gymnases, qui manquent et des locaux et du personnel, je le répète, il faut émettre des doutes sérieux.
Cela n'exclut pas d'aborder maintenant déjà les problèmes organiques que posent les plans d'études, les enseignants, la procédure d'admission, les possibilités de passage, le droit, la coordination et la coopération valables pour une école de ce type. En outre, et c'est important aussi, le problème touche de très près la formation professionnelle et demande une coordination très étroite avec la Direction de l'économie publique et ses services spécialisés.
Pour toutes ces raisons, le Gouvernement ne peut accepter la motion de Madame Burke. Par contre, si elle devait se déclarer d'accord avec sa transformation en postulat, je suis prêt, au nom du Gouvernement, à l'accepter sous cette dernière forme.

Präsident. Die Regierung lehnt die Motion Burke ab. Sie ist dagegen bereit – im Gegensatz zum schriftlichen Vortrag – die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Wir nehmen davon Kenntnis. Damit ist die Diskussion offen.

Studer. Ich muss einleitend bemerken, dass unsere Fraktion in Zeitschwierigkeiten geraten ist. Wir waren nicht imstande, alle Geschäfte vorzubesprechen, die in der ersten Sessionswoche behandelt werden. Ich spreche somit nicht im Namen der freisinnigen Fraktion, sondern nur in persönlichem Namen.
Die Motionärin geht davon aus, dass die Zahl der Seminaristen und Gymnasiasten nicht, wie bisher, weiter ansteigen wird. Das stimmt. Das Seminar ist eine Berufsschule, deren Absolventen nachher vom Staat und den Gemeinden angestellt werden. Die Anpassung der Aufnahmezahl an den Bedarf ist daher eine selbstverständliche Pflicht der Erziehungsdirektion. Die Gymnasien sorgen für die Vorbereitung auf die Hochschule, wo uns numerus-clausus-ähnliche Zustände warten. Ich habe mit dieser Umschreibung schon angedeutet, dass es auch Numerus-clausus-Methoden gibt, die gar nicht diesen Namen tragen, jedoch die gleiche Wirkung ausüben. Diese Tatsache, mit der wir konfrontiert sind, wirkt sich schon heute psychologisch bremsend auf den Besuch der Gymnasien aus. Beide Schulen, Seminar und Gymnasium, unterliegen zudem noch dem Bevölkerungsrückgang. Dieser wird sich in diesen Schulen etwa Mitte der achtziger Jahre spürbar machen.
Frau Dr. Burke schlägt uns als Korrektiv für diese Situation eine verkürzte höhere Mittelschulbildung vor im Sinne von ein- bis zweijährigen Fortbildungsklassen. Das heisst – der Herr Erziehungsdirektor hat uns dies bestätigt –, es wird uns ein neuer Schultyp vorgeschlagen mit der ungefähren Zielsetzung: Vorbereitung auf mittlere Kader. Dieser Absicht gegenüber muss ich leider auf gewisse Schwierigkeiten aufmerksam machen:

1. Man gerät sofort in Konflikt mit der gewerblichen Ausbildung, insbesondere mit der Berufsmittelschule. Wir haben in der Eidgenossenschaft festgestellt – schon vor etwa zehn Jahren –, dass der Widerstand von dieser Seite gegen jede Diplomstufe in Richtung mittlere Kader ausserordentlich gross ist. Ich sage nicht, dass dies überall sachlich begründet ist. Es stecken noch andere Gründe dahinter. Auf eidgenössischer Ebene sind wir aber nicht über Vorgespräche hinausgekommen.

2. Die äusseren Voraussetzungen werden zu optimistisch beurteilt. Ich wäre froh, wenn es sich so verhalten würde, wie die Motionärin sagt, dass wir genügend Platz in den Gymnasien hätten. Ich muss feststellen, dass wir in Biel, Bern und Thun einen zähen Kampf um den endlich notwendigen Raum in unseren Gymnasien führen. Ähnlich schwierig ist es mit dem Personal. Es ist eine Nebenwirkung des Lehrerbesoldungsgesetzes, dass alle Lehrkräfte im Rahmen der Pflichtstundenordnung voll ausgelastet sind, wenn sie voll angestellt sind; sonst klemmt es mit der Lohnzahlung. Gleichzeitig besteht, die sehr strenge Forderung, dass nicht mehr als fünf Lektionen zusätzlich erteilt werden dürfen. Ich finde das richtig. Diese Regelung soll verhindern, dass Ungleichheiten entstehen, die sozialen Unfrieden bewirken könnten. Es wird also nicht leicht sein, die neuen Aufgaben tel quel auf den bestehenden Lehrkörper zu verteilen. Hinzu kommt noch die Überlegung, dass es paradox wäre, wenn man Regressionswirkungen bekämpfen will, gewisse Leute überzubelasten; man sollte dann vielmehr die Arbeit gleichmässig verteilen, wozu uns allerdings die entsprechenden Lehrkräfte fehlen würden.

3. Die Idee einer weiter hinauf geführten Durchlässigkeit ist sehr gut. Hier würde nun aber der verspätete Zugang zum Gymnasium und zum Seminar gewissermassen klassenweise institutionalisiert, was Auswirkun-

gen zur Folge hätte, die sich unmittelbar gegen die eigentlichen Absichten der Motionärin wenden würden.

Ich ziehe aus diesen drei Schwierigkeiten nicht den Schluss, die Forderung von Frau Dr. Burke wäre undurchführbar. Schwierigkeiten sind bekanntlich da, um überwunden zu werden. Die drei skizzierten Schwierigkeiten führen uns jedoch zwingend zum Schluss, dass der Vorschlag von Frau Dr. Burke nicht etwas harmlos Einfaches ist, sondern eine grundsätzliche Veränderung des bernischen Schulaufbaus beinhaltet, die wir heute nur noch in Kontakt mit der Eidgenossenschaft oder mindestens in Kontakt mit den angrenzenden Kantonen vornehmen könnten. Wenn die Reichweite eines neuen Abgangsdiploms nicht genau umschrieben ist, führen wir die Besitzer dieses Diploms unter Umständen in eine Sackgasse. Das dürfen wir auf keinen Fall tun. Damit würden wir eine Schulpolitik auf dem Buckel der Schüler betreiben, die unverantwortlich wäre.
Sie werden diesen Ausführungen entnehmen, dass ich mich nicht einverstanden erklären kann, den Vorstoss von Frau Dr. Burke als Motion zu überweisen. Es stellt sich deshalb die Frage: Wie steht es mit einem Postulat? Gewiss könnte man die Überlegung anstellen, im Jahr der Frau würden wir alle Motionen, die von Frauen stammen, aus Höflichkeit zum vornherein als Postulat annehmen. Das wäre elegant, aber im Kanton Bern nicht administrativkonform. Wir haben vorhin gehört, dass die Erziehungsdirektion bereit ist, ein Postulat entgegenzunehmen. Ich kann mich dieser Haltung ebenfalls anschliessen, doch wird man ein Postulat überweisen müssen, das der Erziehungsdirektion einen sehr weiten Spielraum belassen wird. Die Erziehungsdirektion wird nämlich bei der Bearbeitung des Postulates die Möglichkeit haben müssen, uns am Schluss etwas vollständig anders vorzuschlagen. Das ist zwar auch nicht ganz befriedigend. Wir sollten unsere Verwaltung nicht mit Postulatstexten ausrüsten, von denen man zum voraus weiss, dass die Verwaltung daraus etwas ganz anderes machen muss. Ein solches Vorgehen trägt nämlich wegen des eng gefassten Postulatstextes eine gewisse Unsicherheit in die Verwaltung hinein. Wahrscheinlich ist dies aber der für uns in diesem Fall zur Zeit einzig mögliche Ausweg.

Grob. Nach dem Votum von Herrn Kollega Studer kann ich mich sehr kurz fassen. Es ist uns klar dargelegt worden, welche Wandlungen mit dieser Motion vor sich gegangen sind. Was uns als Motion vorgelegen hat, ist als Grundprinzip sehr zu bejahen. Denken wir nur an die Fortbildungsklassen für Mädchen in der Stadt Bern, die sich sehr segensreich auswirken. Hier sind die Buben für einmal – ich will dies im Jahr der Frau beifügen – benachteiligt.
Leider sind bei der Begründung der Motion wesentliche Einschränkungen erfolgt, indem etwas ganz Bestimmtes anvisiert wird, das am bisherigen Schulsystem vorbeigeht, wie das Herr Kollega Studer bereits ausgeführt hat. Es müsste eine von Grund auf neue Schulgesetzgebung geschaffen werden, um den Vorschlag von Frau Dr. Burke zu verwirklichen.
Da der Gedanke der Umwandlung der Motion in ein Postulat bereits laut geworden ist, möchte ich nur noch sagen, dass ein Postulat der Erziehungsdirektion einen sehr weiten Spielraum belassen müsste, damit es in unsere gesamte Schulplanung integriert werden kann; mit den bestehenden Einschränkungen passt der Vorstoss nicht in die Gesamtplanung hinein, die wir im Schulwesen anstreben. Wenn wir unsere Gesamtplanung im Schulwesen auf andere Kantone abstimmen wollen, dürfen wir nicht im Alleingang auf einem besondern Sektor vorprellen.
Die sozialdemokratische Fraktion wäre also der Motionärin sehr dankbar, wenn sie ihre Motion in ein Postulat umwandeln würde, dem wir beipflichten könnten.

Rychen. Ich kann mich im allgemeinen der Argumentation von Herrn Dr. Studer anschliessen. Erlauben Sie mir aber doch, ein paar ergänzende Bemerkungen anzubringen.
Ich glaube, dass Frau Dr. Burke ein echtes Problem aufgeworfen hat, das heute viele Eltern beschäftigt, weil sie Kinder haben, die am Ende der obligatorischen Schulpflicht stehen und dabei einerseits Schwierigkeiten haben, für ihre Kinder eine Lehrstelle zu finden, anderseits diese Kinder aber auch durch den sogenannten Zustromstopp an die Mittelschulen tangiert werden. Ich muss also zugeben, dass das Problem existiert. Ich sehe in der Motion von Frau Dr. Burke indessen einen Zielkonflikt. Sie will vor allem den Zustrom zu den Mittelschulen in bestimmte Bahnen lenken oder sozusagen auch einschränken. Ich bin aber überzeugt, dass wenn man einen neuen Schultyp mit der Bezeichnung «Fortbildungsklassen» oder «mittlere Mittelschulklassen» mit einer zweijährigen Ausbildungszeit schafft, eine Grosszahl der Absolventen dieser Schule nachher doch ins Seminar oder ins Gymnasium einzutreten wünscht – und damit hätte Frau Dr. Burke dann gerade das Gegenteil dessen erreicht, was sie anstrebt. Ich bin der Ansicht, dass wir für die nach der Grundschulausbildung unentschlossenen Schüler oder für Schüler, bei denen man noch nicht weiss, ob sie sich z. B. für den Lehrerberuf eignen, die Institution der Fortbildungsschule und entsprechender Klassen an den Seminarien haben.
Ich sehe den Weg eher in der Richtung, dass man die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Schultypen, insbesondere auch zwischen den Mittelschulen und den Berufsschulen, verbessert. Ferner erinnere ich daran, dass es heute notwendiger und dringender ist, für neue und eine genügende Anzahl von Lehrstellen zu sorgen, als einen neuen Schultyp, der in Richtung Mittelschule tendiert, zu schaffen. Denn es ist den jungen Leuten nicht geholfen, wenn sie, nachdem sie gleichwohl den Weg der Mittelschule eingeschlagen haben, plötzlich vor der Universität stehen und nicht eintreten können.
Ich rufe ausserdem in Erinnerung, dass im Volk die Institution der Berufsmittelschule noch viel zuwenig bekannt ist. Sehr intelligente Schüler, die ein Handwerk erlernen, haben nämlich die Möglichkeit, direkt in die sogenannte Berufsmittelschule einzutreten. Die Berufsmittelschule stellt sehr hohe Anforderungen, so dass diese heute von Schülern besucht wird, die intelligenzmässig ohne weiteres dem Unterricht an einem Gymnasium oder an einem Seminar folgen könnten. Diese erhalten in der Berufsmittelschule denn auch eine entsprechende Ausbildung. Ich glaube, diesen Weg der Ausbildung müssen wir besser bekanntmachen, indem wir auf die entsprechende Institution, die noch ausbaufähig ist, hinweisen.
Ich komme zum gleichen Schluss wie die Vorredner. Eine Motion müsste ich unter allen Umständen ablehnen, weil wir nicht ohne entsprechende Zusammenar-

beit mit andern Kantonen einen neuen Schultypus schaffen können. Wir dürfen in der Schweiz nicht weiterhin unkoordinierte Schulpolitik betreiben. Einem Postulat kann ich indessen zustimmen.

Frau **Burke.** Herr Regierungsrat Kohler hat bestätigt, dass eine gewisse Diskrepanz besteht zwischen den grossen Jahrgängen, die bis 1983 aus der Schule kommen werden, und der Möglichkeit, diesen Jahrgängen zum Beispiel nach der Seminarausbildung Stellen zu verschaffen. Er hat zwar angedeutet, dass man bei der Einführung des fünften Seminarjahrs zusätzliche Lehrkräfte benötigen werde. Viel diskutiert wird auch der Vorschlag, in den ersten zwei Jahren der Seminarausbildung sollte ein Übertritt ins Gymnasium möglich sein. Das ist ein Ziel, das ich auch mit meiner Motion verfolge.
Herr Regierungsrat Kohler hat ferner ausgeführt, die Schüler könnten überlastet werden. Ich glaube, dass wir uns in diesem Punkt nicht verstanden haben. Ich meine nicht, dass in den sogenannten Fortbildungsklassen der Unterricht nur auf das Seminar auszurichten wäre; der Unterricht sollte vielmehr eine grundlegende Vorbereitung für viele Berufe vermitteln. Solche Fortbildungsklassen müssten ein grosses «kaltes Buffet» von Wahlfächern umfassen. Wer dann ins Seminar oder ins Gymnasium übertreten möchte beziehungsweise dafür ausgesucht würde, müsste nachher noch ein halbes Jahr nachholen, um schliesslich dem regulären Gymnasial- oder Seminarunterricht folgen zu können.
Was die Frage der Strukturänderung betrifft, scheint mir diese kein Hemmnis zu bedeuten. Es besteht nämlich schon eine derartige Schule. Sie ist sehr klein und umfasst einstweilen eine Klasse von 20 Mädchen. Ich meine die Klasse, die am Städtischen Seminar Marzili geführt wird. Es ist schade, dass für Knaben nicht eine ähnliche Einrichtung besteht. Bei dieser Schule könnte sich die Erziehungsdirektion über die Erfahrungen erkundigen. Diese Feststellung möchte ich insbesondere auch Herrn Kollega Studer entgegenhalten.
Herr Kollega Studer hat im weiteren darauf angespielt, dass das Abgangszeugnis des neuen Schultypus eidgenössisch anerkannt sein müsste. Ich habe ein privates Vernehmlassungsverfahren durchgeführt bei Leuten, die solche «mittlere Mittelschüler» sehr gerne aufnehmen. Es sind dies die Leiter und Leiterinnen von Schulen für Krankenpflegeberufe, wo ein Mindesteintrittsalter von 18 Jahren vorgeschrieben ist. Die Leiter und Leiterinnen dieser Schulen haben mir erklärt, sie wären begeistert, wenn es eine solche Schule mit einem entsprechenden Abgangszeugnis für die Absolventen gäbe, weil ihnen damit die Selektion beim heutigen vermehrten Andrang zu den Pflegeberufen wesentlich erleichtert würde.
Herrn Kolelga Grob pflichte ich bei, dass die Schulplanung so schnell wie möglich in Angriff genommen werden muss. In den Richtlinien der Regierungspolitik ist uns ja versprochen worden, diese Planung noch in der laufenden Legislaturperiode vorzulegen. Ich weiss, dass man auf der Erziehungsdirektion über zuwenig Personal verfügt, um auf diese Leute einen ungebührlichen Druck ausüben zu können. Aus diesem Grunde habe ich in meiner Motion denn auch die Formulierung gewählt «so rasch wie möglich».
Ich weiss, dass es Seminardirektoren gibt, die meinem Vorstoss opponieren; ich kenne dagegen auch vier Seminardirektoren, die bereit wären, sogenannte Fortbildungsklassen versuchsweise, auf Zusehen hin, einzurichten, um Erfahrungen zu sammeln. Wenn ich mich bereit erkläre, meinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, so möchte ich den Herrn Erziehungsdirektor bitten, seine Kompetenzen in dieser Richtung dann auszunützen und den betreffenden Seminardirektoren zu erlauben, einen Versuch nach dieser Richtung zu starten. Ein anerkanntes Abgangszeugnis wird allerdings vorderhand nicht ausgehändigt werden können; dafür wird es einer interkantonalen Koordination bedürfen.
Herrn Kollega Rychen möchte ich sagen, dass er den Zielkonflikt, von dem er gesprochen hat, überschätzt. Es scheint dies aber ein gutes Symptom dafür zu sein, wie schlimm bei uns trotz der Motion Strahm, die letztes Jahr überwiesen wurde, der Prestigekonflikt noch ist und wie bei uns weiterhin eine gewisse Jalousie zwischen Mittelschulbildung und Berufsbildung herrscht, und dies zum grossen Schaden unserer jungen Leute. Es ist nun wirklich an der Zeit, ernsthaft zu versuchen, miteinander zu arbeiten und nicht gegeneinander. Ich glaube nicht, Herr Rychen, dass bei der Einführung von sogenannten Fortbildungsklassen nachher eine so grosse Zahl von Absolventen ins Gymnasium oder ins Seminar wird übertreten wollen. Und auch wenn dies wider Erwarten zutreffen sollte, hätte der Seminardirektor immer noch die Möglichkeit, mit den achtzehnjährigen Schulabsolventinnen und -absolventen über ihre Eignung zu sprechen und die wirklich Befähigten zu selektionieren. Für einen Lehrer ist nämlich mindestens so wichtig, dass er über einen liebenswürdigen Charakter, Geduld und etwas Humor verfügt wie über gute Schulzeugnisse.
Bei der Realisierung meines Anliegens würde aber auch den Sekundarlehrern von ihrer Überforderung etwas abgenommen. Sie sind nämlich auf eine ganz unfaire Art überfordert, wenn sie gegenüber sechzehnjährigen Buben und Mädchen ein Urteil fällen sollen, welcher Beruf für sie am geeignetsten ist. Eine Menge von Intelligenz ist noch kein Ausweis für eine akademische Eignung; akademische Eignung hängt vielmehr mit einer gewissen Geisteshaltung zusammen. Auf jeden Fall wäre der Entscheid gegenüber Achtzehnjährigen viel besser möglich, und ich stelle mir vor, dass der Rektor aus einer Fortbildungsklasse vielleicht nur zwei bis drei Schülerinnen und Schüler zum Weiterstudium aussuchen würde.
Die Möglichkeit einer Durchlässigkeit von der Primarschule bis zur Matur hätte sogar Auswirkungen auf den Übertritt in die Sekundarschule. Wenn Sie wüssten, wieviel Valium ich den armen Müttern verschreiben muss, damit sie die noch viel ärmeren Viertklässler nicht allzusehr plagen, da man weiss, wie wichtig die Weichen sind, die am Ende des vierten Schuljahres gestellt werden, dann würden Sie sicher jede Gelegenheit ergreifen, um mitzuhelfen, einem solchen Zustand zu begegnen.
Ich bin bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, und bitte Sie, das Postulat zu überweisen.

Präsident. Wir bereinigen. Die Regierung ist bereit, die Motion Burke als Postulat entgegenzunehmen. Frau Dr. Burke ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Neukomm – Schaffung eines Erziehungsrates

Wortlaut der Motion vom 3. Februar 1975

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision der einschlägigen gesetzlichen Erlasse in dem Sinne vorzubereiten, dass der Erziehungsdirektion ein verwaltungsunabhängiger Erziehungsrat beigegeben wird, dem die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen zusteht. Die Wahl der Mitglieder hat durch den Grossen Rat zu erfolgen.

(31 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** nimmt namens des Regierungsrates zur Motion wie folgt Stellung:

Par la motion qu'il a déposée au cours de la session de février 1975, M. le député Neukomm charge le Conseil-exécutif «d'élaborer un projet de revision des textes légaux adéquats» permettant «d'adjoindre à la Direction de l'instruction publique un Conseil de l'instruction publique indépendant de l'administration» et qui «exercerait la haute surveillance sur l'ensemble de l'enseignement». «Ses membres seraient élus par le Grand Conseil.»
Désireux d'obtenir des réponses concluantes à des questions fondamentales de politique d'Etat soulevées par l'intervention qui nous occupe, la Direction de l'instruction publique, en accord avec le Conseil-exécutif, a requis un avis de droit qui devait principalement répondre à la question de savoir si le vœu exprimé par le motionnaire peut être comblé par une simple modification de la loi.
Le Conseil-exécutif répond à la motion de M. le député Neukomm en examinant les différents aspects de la question qu'il soulève.

1. Les Conseils de l'instruction publique en Suisse

Aucun canton exclusivement francophone ne compte un Conseil de l'instruction publique. Il en est de même des cantons bilingues du Valais et de Fribourg, ainsi que du canton du Tessin. On peut donc admettre, à juste titre, que la présence d'un Conseil de l'instruction publique, dans la structure du système d'enseignement, est le signe caractéristique d'un certain nombre de cantons de langue allemande. Il est aussi intéressant de constater que l'institution d'un tel Conseil est une notion qui a plutôt tendance à se perdre, même dans les cantons de langue allemande. Ainsi, récemment, les cantons d'Obwald et de Nidwald ont supprimé le Conseil de l'instruction publique lors de la revision totale de leurs Constitutions en 1968 et en 1965. De son côté, le canton d'Uri a eu jusqu'en 1968 un Conseil de l'instruction publique, autorité exécutive suprême en matière d'enseignement et placée sur un pied d'égalité avec le Conseil d'Etat. Ce statut semble d'ailleurs assez bien correspondre à l'esprit de la motion en question. Dans le canton d'Uri, toutefois, il fut mis fin, en 1968/70, au Conseil de l'instruction publique dans la forme que nous avons citée, étant admis qu'un tel dualisme de pouvoirs au programme des fonctions exécutives de l'Etat était incompatible avec la complexité des tâches ressortissant au secteur de l'instruction. Le canton d'Uri ne maintint par conséquent le Conseil de l'instruction publique que dans l'idée de l'adjoindre au Conseil d'Etat et de le pourvoir réglementairement de compétences à déterminer pour des problèmes en rapport avec l'éducation. Si on compte le président et le vice-président, il se compose de sept à neuf membres. Le Directeur de l'instruction publique en est d'office le Président.

Dans le canton de Zurich, le Conseil de l'instruction publique est adjoint au Département du même nom et non au Conseil d'Etat. (Voir E. Höhn: «La position juridique du Conseil de l'instruction publique dans le canton de Zurich», Z BI 1958, pages 129 et suivantes.) Le Conseil de l'instruction publique, que préside le chef du département, dispose de compétences propres en matière de décision. Il exerce toutefois des fonctions de surveillance, non pas sur le Département de l'instruction publique, mais sur l'enseignement et uniquement avec le concours du Département.

Dans le canton de Lucerne, on retrouve de nouveau le Directeur de l'instruction publique à la présidence du Conseil du même nom. Il exerce la surveillance sur l'enseignement sous la haute surveillance du Conseil d'Etat. La situation est identique dans le canton de Schwyz et à peu près analogue dans celui des Grisons.

Dans le canton de Soleure, le Conseil de l'instruction publique est également adjoint au Département du même nom.

Dans le canton de Saint-Gall, le Conseil de l'instruction publique est attribué au Conseil d'Etat. La direction suprême de l'enseignement ressortit toutefois au Conseil d'Etat et non au Conseil de l'instruction publique.

Dans les autres cantons de langue allemande qui connaissent le Conseil de l'instruction publique, cette institution revêt l'une ou l'autre des formes décrites ci-dessus quant à la position qu'elle occupe et quant à ses compétences.

La présence d'un Conseil de l'instruction publique dans la plupart des cantons de langue allemande a dès lors des conséquences considérables sur toute la structure organique des cantons en cause, en particulier dans le secteur de l'enseignement et de l'éducation.
Tous les organes qui, dans les limites de compétences clairement délimitées, se penchent sur des problèmes scolaires, comme aussi le principe de répartition des compétences en matière de décision entre les communes et le canton sont autant d'éléments qui se sont développés et qui ont subi de constantes adaptations depuis des dizaines d'années, compte tenu de la présence d'un Conseil de l'instruction publique pourvu de certaines compétences. Ces compétences sont donc totalement intégrées à l'ensemble de la structure organique du système d'éducation et de formation. Dans le deuxième chapitre, nous décrirons quelques conséquences qui affecteraient la structure organique du canton de Berne si, un jour, on songeait sérieusement à y instituer un Conseil de l'instruction publique. Enfin, il ne faudrait pas non plus passer sous silence le fait que la création de Conseils de l'instruction publique dans la plupart des cantons de langue allemande présente aussi un arrière-plan historique. Il s'agissait d'une extension des droits populaires, ainsi que le comprirent, au siècle dernier, les citoyens, principalement dans les cantons de Suisse orientale. D'ailleurs, le mouvement «démocratique» a encore laissé des traces dans bien d'autres domaines qui entrent dans la structure politique de ces cantons.

2. La situation dans le canton de Berne

La structure organique du système d'éducation et d'enseignement que connaît notre canton présente en particulier les caractéristique suivantes:

1. Une large autonomie des régions linguistiques quant à l'organisation interne du système scolaire;

2. Comparativement à d'autres cantons, il faut relever une large autonomie dévolue aux communes pour ce qui touche avant tout le secteur de la scolarité obligatoire;

3. D'importantes prestations financières des communes en faveur du secteur de la scolarité obligatoire, comme aussi en faveur de celui des écoles moyennes et professionnelles supérieures;

4. La présence simultanée, à l'échelon des écoles moyennes supérieures, d'écoles qui relèvent de la commune ou du canton;

5. Un fort réseau d'écoles de toutes dimensions (écoles de tous les degrés, écoles partiellement et entièrement dédoublées);

6. Des compétences nettement délimitées et liées à un ordre hiérarchique clairement établi;

Ecole obligatoire

Commission d'école – Inspecteur scolaire – Direction de l'instruction publique – Conseil-exécutif – Grand Conseil

Ecole moyenne supérieure

Commission d'école – Inspecteur scolaire dans certains secteurs – Direction de l'instruction publique – Conseil-exécutif – Grand Conseil

Ecole professionnelle

Commission d'école – Direction de l'économie publique – Conseil-exécutif – Grand Conseil

Université

Direction de l'instruction publique – Conseil-exécutif – Grand Conseil

Toutes les décisions que rendent les différents organes suivent donc une ligne clairement définie. Simultanément, on peut recourir auprès de l'organe supérieur contre toute décision de l'organe inférieur en demandant qu'elle soit réexaminée. Les lignes suivies et les compétences dévolues en matière de décision sont complétées encore par le réseau des commissions consultatives dont les droits sont clairement fixés en partie dans des lois, des décrets ou autres actes législatifs ou encore dans des décisions du Conseil-exécutif. Une marge étendue de participation s'offre donc aux enseignants, aux citoyens, ainsi qu'au Grand Conseil. Nous ne citerons à titre d'exemple que

– les commissions des moyens d'enseignement et du plan d'études, qui peuvent soumettre leurs propositions directement à la Direction de l'instruction publique;

– les commissions des examens du brevet pour tous les niveaux que connaît la formation pédagogique et qui, au nom de la Direction de l'instruction publique et du Conseil-exécutif, procèdent aux examens et délivrent les brevets;

– les organes consultatifs de la Direction de l'instruction publique, à savoir la Conférence des Inspecteurs scolaires, celle des Directeurs des écoles normales et celle des Recteurs, qui sont citées dans le décret concernant l'organisation de la Direction de l'instruction publique, et sont consultées chaque fois qu'il s'agit de problèmes les concernant, et cela avant que ne soit rendue la décision de la Direction de l'instruction publique ou du Conseil-exécutif.

Enfin, dans la loi sur les finances de l'Etat et dans la loi portant délégation de compétences, les compétences accordées aux différentes Directions et au Conseil-exécutif se trouvent définies. Dans la plupart des cas, chacun sait que la Direction des finances doit approuver la proposition des Directions avant que le Conseil-exécutif ne rende ses décisions.

En conclusion, on peut affirmer que la structure organique de notre canton, pas seulement d'ailleurs dans le secteur de l'enseignement et de l'éducation, abstraction faite de l'autonomie relativement large dont jouissent les communes et la liberté que connaît le maître en matière scolaire, correspond bien, dans une large mesure, à celle des cantons du Nord-Ouest de la Suisse. L'introduction d'un Conseil de l'instruction publique aurait donc pour conséquence d'apporter des modifications fondamentales tant dans le système que dans la structure organique de notre canton.

3. Le texte de la motion

L'esprit et la portée de la motion ne ressortent pas clairement du texte. En effet, il ne précise pas, par exemple, si le Conseil de l'instruction publique, qui fait l'objet de la proposition, remplacerait le Conseil-exécutif pour exercer la surveillance sur le système scolaire et, par voie de conséquence, sur la Direction de l'instruction publique. Or, partant du fait qu'il est question ici d'un Conseil de l'instruction publique indépendant de l'administration, on peut admettre que le Directeur de l'instruction publique n'en serait pas membre.

Vu que la loi sur l'école primaire et la loi sur les écoles moyennes confèrent à la Direction de l'instruction publique non pas une tâche de surveillance, mais de haute surveillance, on pourrait également admettre que le Conseil de l'instruction publique devrait assumer cette tâche à la place de la Direction de l'instruction publique. Quelle est la bonne interprétation? La première ou la seconde? Rien ne permet de l'affirmer.

Par contre, en ce qui concerne l'Université, chacun sait que la Direction de l'instruction publique exerce la surveillance directe au nom de l'Etat. Or, ici également, la motion ne précise pas si «l'ensemble de l'enseignement» comprend également celui que dispense l'Université ou non. Enfin, manque aussi de clarté la question de savoir si seul le système proprement dit d'enseignement qui, actuellement, relève de la Direction de l'instruction publique tomberait sous la haute surveillance du Conseil de l'instruction publique. A ce sujet, le Conseil-exécutif admet que l'assujettissement de l'enseignement artisanal à la Direction de l'économie publique ne s'explique dans une large mesure que pour des raisons historiques. Dans la moitié des cantons, l'enseignement professionel relève de la Direction de l'instruction publique et, dans l'autre moitié, de la Direction de l'économie publique. De plus, l'attribution de la formation professionnelle à une Direction ou à l'autre se fait à travers les cantons, qu'ils soient dotés d'un Conseil de l'instruction publique ou non. A une époque où on en appelle à une conception d'ensemble de la formation, il serait proprement curieux de voir des secteurs importants traités différemment, s'agissant du problème de la surveillance ou de la haute

surveillance. Pour le moment, il est impossible de répondre à la question de savoir si la réorganisation de l'Université serait compatible avec un assujettissement de cette dernière à un Conseil de l'instruction publique.

4. Extraits de l'avis de droit du Prof. Gygi

Pour élucider les problèmes juridiques soulevés par la motion, la Direction de l'instruction publique, en accord avec le Conseil-exécutif, a prié le Prof. Gygi d'établir un avis de droit. Or, après avoir constaté d'entrée de fait que le texte de la motion souffrait d'un manque de clarté, manque auquel seul un développement pourrait porter remède, M. Gygi écrivit entre autres choses, ce qui suit:

«... Compte tenu de cette réserve, je puis quand même prendre position au sujet de la question de savoir si la motion est compatible avec la Constitution cantonale. Or, même si la clarté souhaitée fait défaut dans la motion, on y décèle tout de même l'intention d'attribuer la surveillance entière et suprême sur l'enseignement dans son ensemble à un Conseil de l'instruction publique indépendant de l'administration. Cette idée, dans l'état actuel de notre Constitution, s'avère-t-elle réalisable sous la forme d'une loi? On peut en juger dans l'optique du droit constitutionnel, quand bien même d'importants aspects particuliers d'ordre structurel n'apparaissent pas encore clairement...»

Après que le Prof. Gygi eut dépeint la situation que connaissent certains cantons (voir point 1 de la présente réponse) il apprécie en ces termes la situation juridique qui règne dans ces mêmes cantons. «... Toutes ces réglementations ressortent de la propre Constitution des cantons alors même qu'elles vont beaucoup moins loin que le propose M. le député Neukomm dans sa motion. Ce seul point constitue déjà une référence importante au fait que d'après les conceptions dominantes, de tels organes administratifs ou de surveillance administrative, fonctionnant en dehors de l'administration de l'Etat et de l'administration ordinaire, doivent faire l'objet d'une disposition de droit constitutionnel. A cela s'ajoute qu'en vertu de la Constitution, le Conseil-exécutif pourvoit, dans les limites de la Constitution et des lois, à l'administration globale de l'Etat (article 36 de la Constitution cantonale). Cela signifie qu'il pourvoit à l'exécution de toutes les lois, décrets et décisions du Grand Conseil, y compris ceux qui concernent l'enseignement (article 38 de la Constitution cantonale).

Les différents secteurs administratifs de l'Etat sont répartis entre les Directions dont le chef est un membre du Conseil-exécutif. Toujours d'après la Constitution cantonale, une Direction est compétente pour un secteur administratif donné. Ces mêmes Directions examinent préalablement les affaires qui leur sont soumises et elles les exécutent sous les ordres du Conseil-exécutif (article 44 de la Constitution cantonale). Cette organisation gouvernementale et administrative répond à une doctrine unanimement reconnue et à la pratique du droit public cantonal. (Giacometti: «Le droit public des cantons suisses», pages 390 et suivantes.) En principe, on ne trouve aucune affaire ressortissant au Conseil-exécutif sur laquelle un organe indépendant de l'administration (du Conseil-exécutif ou des Départements) pourrait exercer sa haute surveillance, comme ce serait le cas pour l'enseignement, selon les vœux du motionnaire. (Giacometti: loco citato, page 391.) Dans tous les cas, il n'existe aucune commission et aucun organe administratif qui ne soit placé sous la surveillance du Conseil-exécutif (Giacometti: loco citato, page 395).

Il n'est donc possible d'introduire une innovation de l'ampleur que préconise la motion qu'à la faveur d'une modification constitutionnelle, et en aucun cas par la simple voie législative. Une telle innovation implique une modification des compétences dévolues par la Constitution au Conseil-exécutif et aux Directions, en particulier à la Direction de l'instruction publique, et une réforme fondamentale de la hiérarchie des autorités prévue par la Constitution, puisqu'une commission exercerait les fonctions de haute surveillance à la place de la Direction concernée et du Conseil-exécutif. On ne peut donc atteindre un tel objectif que par une revision de la Constitution, même si ce Conseil de l'instruction publique, contrairement à l'esprit de la motion (cf. chiffre 2 ci-dessus) devait être présidé par le Directeur de l'instruction publique. Conformément à la Constitution, la surveillance ou la haute surveillance des secteurs administratifs ressortissent à la compétence de la Direction ou du Conseil-exécutif. En règle générale, la surveillance ressortit à la Direction et à la haute surveillance du Conseil-exécutif.

En conséquence et pour conclure, l'objectif que vise la motion ne peut se réaliser par une simple modification de la loi, mais uniquement par voie de revision constitutionnelle.

Vu le caractère impératif des conclusions de l'avis de droit, le Conseil-exécutif se voit contraint d'écarter la motion en la forme présentée, ne serait-ce que pour la situation juridique qui en découle.

5. Conséquences de l'instauration du Conseil de l'instruction publique sur les plans de la politique scolaire et cantonale

Le Conseil-exécutif tient aussi à attirer l'attention du Grand Conseil sur quelques conséquences de politique scolaire et cantonale que vaudrait l'instauration, dans notre canton, d'un Conseil de l'instruction publique.

5. 1. Effectif des membres d'un Conseil bernois de l'instruction publique

Dans les cantons qui connaissent un Conseil de l'instruction publique, l'effectif des membres correspond approximativement à celui du Gouvernement. Or, le Conseil-exécutif se demande sérieusement si, en partant de la large autonomie des régions linguistiques, comme aussi de la structure de notre canton, on ne devrait pas créer deux Conseils de l'instruction publique ou encore si le motionnaire se représente un Conseil de l'instruction publique composé de 20 à 30 membres qu'il faudrait chaque fois répartir en groupes de travail pour traiter les problèmes propres aux deux zones linguistiques et aux autres régions.

5. 2. Rôle joué par le Conseil de l'instruction publique dans les limites de la structure organique du canton

Compte tenu de l'importance de ce point, le Conseil-exécutif se permet de mentionner quelques questions et quelques solutions possibles:

5. 2. 1. Comment devrait-on revoir les compétences dévolues à la Direction des finances en cas de mise sur pied d'un Conseil de l'instruction publique? Ne devrait-on accorder à ce Conseil que des compétences n'entraînant aucune conséquence financière ou des conséquences minimes?

5. 2. 2. Envers qui ce Conseil de l'instruction publique serait-il responsable puisqu'il semble qu'il ne serait assujetti ni à la Direction de l'instruction publique, ni au Conseil-exécutif?

5. 2. 3. Pourrait-on offrir la garantie que nos régions, les nombreux niveaux scolaires, les personnes responsables du secteur scolaire, le corps enseignant, etc. seraient représentés de façon équitable au sein d'un Conseil de l'instruction publique composé de 20 à 30 membres?

5. 2. 4. En fonction de quels critères le Grand Conseil élirait-il les membres du Conseil de l'instruction publique?

5. 2. 5. La représentation proprtionnelle des partis politiques qui, durant ces dix dernières années, a pu être plus ou moins tenue à l'écart, dans le secteur scolaire, referait-elle son entrée?

5. 2. 6. Quel serait dès lors le rôle des commissions d'école, des experts, des inspecteurs scolaires, de la Direction de l'instruction publique, etc.?

5. 2. 7. Quelles compétences pourrait-on encore accorder à des organes subalternes pour garantir que les institutions de formation, les personnes qui s'y vouent, les citoyens qui en assument la responsabilité et les élèves qui y acquièrent leur formation puissent travailler dans des conditions optimales?

A la suite de ces questions, le Conseil-exécutif se doit de relever, une fois de plus, qu'on ne peut comparer le canton de Berne aux petits cantons de langue allemande du fait que dans ces cantons, le nombre des communes et des établissements de formation en activité peut être saisi d'un coup d'œil. Par ailleurs, les structures de notre canton présentent par exemple des différences extrêmement sensibles par rapport à celles du canton de Zurich qui, lui, dispose d'un Conseil de l'instruction publique. En plus du bilinguisme, il suffira simplement de relever les particularités des diverses régions, le principe fortement ancré de l'autonomie communale, le nombre considérable de près de 500 communes municipales, qui sont le siège d'environ 1000 établissements scolaires. Où donc un Conseil de l'instruction publique trouverait-il place dans la structure organique de notre canton? Ou encore, en d'autres termes, que pourrait-on améliorer, dans le secteur de l'enseignement, par l'introduction d'un Conseil de l'instruction publique? Quelle serait encore l'attitude de ce Conseil en face des diversités originales qu'offre notre canton?

6. Conclusions

Le Conseil-exécutif, de même qu'il a rejeté récemment, avec la majorité du Grand Conseil, l'idée d'instaurer un Conseil de la Culture, est très sceptique à l'égard du projet de création d'un Conseil de l'instruction publique. Le Conseil-exécutif estime bien problématique le fait qu'un Conseil de l'instruction publique améliorerait la structure organique de notre canton. A une période qui, précisément, exige un appareil administratif simple, un Gouvernement et des chefs de départements prêts à assumer des responsabilités et à prendre des décisions rapides en fonction des nécessités du moment. Un Conseil de l'instruction publique retarderait considérablement la liquidation des affaires et, partant, le programme de travail de tous les organes de notre canton. La création d'un Conseil de l'instruction publique ne peut non plus se motiver par un accroissement des droits démocratiques de la population, voire par un renforcement du droit de participation de tous les intéressés dans le secteur de l'éducation. C'est plutôt le contraire qui se produirait, en ce sens que l'imbrication complexe mais tout de même claire de commissions et de délégations de compétences que nous connaissons actuellement offre la garantie qu'un nombre considérable de citoyens peut prendre une part active au succès de l'instruction et de l'éducation.
Comme chacun s'en souvient, le Grand Conseil a déposé, au cours de la dernière législature, une intervention tendant à soumettre toute la législation scolaire à une revision totale. Les travaux préparatoires et les premières études sont en cours. A la faveur de cette revision générale, il sera possible de trouver des formes permettant d'aboutir à une coordination et à une surveillance encore meilleures de l'enseignement, toutefois à la condition sine qua non que la formation soit placée dans une conception d'ensemble, objectif d'ailleurs visé par une intervention du député Strahm.

Ces considérations obligent le Conseil-exécutif à rejeter la motion. Il recommande cependant au Grand Conseil d'accepter cette intervention comme postulat, afin que les questions ainsi posées puissent être analysées dans l'intérêt du développement de la formation prise dans sa globalité. Ce faisant, le Conseil-exécutif a l'intention de renseigner le Grand Conseil en établissant des rapports détaillés.

Neukomm. Bei allen Abweichungen, die das Bild der 25 Kantonalschulverwaltungen aufweist, finden wir doch gewisse gemeinsame Grundzüge. In jedem demokratischen Staatswesen der Gegenwart ist das Parlament die oberste gesetzgeberische Instanz. An der Spitze der eigentlichen Kantonalschulverwaltung steht der Erziehungsdirektor. Ausser dem Erziehungsdirektor haben nun aber meines Wissens 19 von den 25 schweizerischen Kantonen ein staatliches Schulaufsichtskollegium. In den meisten Kantonen ist dies eine kollegiale Körperschaft von sechs bis zwölf Köpfen, die mit beschliessender Stimme an der Kantonalschulverwaltung beteiligt ist. Diese Körperschaft heisst in den meisten Kantonen «Erziehungsrat». Seine Mitglieder werden nicht vom Volk gewählt, sondern in der Regel vom Parlament berufen, mit Ausnahme des Erziehungsdirektors, der meist kraft seines Amtes Mitglied und Vorsitzender des Schulaufsichtskollegiums ist. Bis vor wenigen Jahren bestanden in den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden überhaupt nur Erziehungsräte, die ohne Vermittlung einer Erziehungsdirektion – eine solche gab es gar nicht – direkt dem Regierungsrat unterstanden. Seit der Aktivierung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren haben die erwähnten Kantone ebenfalls eine Erziehungsdirektion mit einem Regierungsrat an der Spitze eingeführt.
Die sechs Kantone ohne ein Aufsichtskollegium sind meines Wissens die Schulgemeindekantone Glarus, Thurgau, Bern, Genf, Neuenburg und Waadt. Vier dieser Kantone verfügen statt dessen über beratende Gremien, nämlich Thurgau über eine Schulsynode, wie sie daneben auch Aargau, Basel-Stadt und Zürich kennen; Genf, Neuenburg und Waadt hingegen haben «Kommissionen», sogenannte Erziehungsbeiräte. Die Kantone Glarus und Bern kennen weder eine beschliessende Kollegialbehörde noch eine kollegiale Körperschaft. Im Kanton Bern hat nie ein Erziehungsrat bestanden, wohl

aber eine Schulsynode. Sie wurde im Jahre 1846 durch eine Verfassungsänderung eingeführt. Der Schulsynode stand ein Antrags- und Vorberatungsrecht in Schulsachen zu. Die Lehrerschaft hatte ein direktes Mitspracherecht in der künftigen Gestaltung des Schulwesens. Jeder Bürger konnte gewählt werden, aber das aktive Wahlrecht stand den Kreisversammlungen der Lehrerschaft zu. In der Eintretensdebatte des Grossen Rates zum Entwurf für ein neues Primarschulgesetz begründete Regierungsrat Gobat im Jahre 1894 die Neuordnung der Schulsynode wie folgt: «In der Schulsynode hat das Volk so gut wie gar keine Einwirkung, indem der Wahlmodus so angetan ist, dass fast nur Lehrer in dieselbe gewählt werden. Es war daher ein erster Gedanke des Regierungsrates, die Organisation der Schulsynode anders zu gestalten. Wir schlagen deshalb die Wahl der Schulsynode durch das Volk vor und hoffen, dass dann nicht nur Lehrer in dieselbe gewählt werden, sondern auch andere Bürger.»
Die Volkswahl wurde eingeführt. Die Schulsynode nahm noch einmal über 40 Jahre an der Entwicklung unserer Volksschule Anteil und leistete oft wertvolle Vorarbeit, wenn es sich um die Einführung von Neuerungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens handelte. Die Schulsynode wurde schliesslich in der Krise der dreissiger Jahre dem Sparwillen der Behörden geopfert. Der Grosse Rat stimmte im Jahre 1936 der Aufhebung einstimmig zu, und die Stimmberechtigten folgten diesem Entscheid mit 56 313 gegen 9736 Stimmen. Ein Bindeglied zwischen der zentralen Behörde, der kantonalen Erziehungsdirektion, und der Öffentlichkeit verschwand, von dem man sich zur Zeit seiner Einführung viel versprochen hatte. Für die Lehrerschaft unseres Kantons ging ein direktes Mitspracherecht verloren.
Ich habe in der Februarsession einen Vorstoss eingereicht, der verlangt, unserer Erziehungsdirektion sei ein Erziehungsrat beizugeben. In der Zwischenzeit hatte die Verwaltung reichlich Zeit, sich über diesen Vorschlag Gedanken zu machen. Sie hat sich denn auch zweifellos eingehend damit auseinandergesetzt, denn gestern abend ist uns sogar ein Papier mit Datum vom 15. Oktober 1975 ausgeteilt worden. Wenn die Erziehungsdirektion nach einer fast neunmonatigen Beantwortungsfrist drei Wochen für die Vervielfältigung benötigt, dann kann sie natürlich nicht erwarten, dass der Motionär in ein paar Stunden zu den verschiedenen Fragen, die im Papier aufgeworfen werden, Stellung nehmen kann. Ich finde es nicht ganz in Ordnung, eine ausführliche Antwort auf eine Motion, wenn sie schon schriftlich erteilt wird, aus unerklärlichen Gründen erst in der allerletzten Minute vor der Behandlung des Vorstosses austeilen zu lassen. Wenn Herr Kollega Kipfer nicht von sich aus einen Verschiebungsantrag eingereicht hätte, wäre die Motion gestern abend, genau zum Zeitpunkt, in dem das Papier ausgeteilt worden ist, behandelt worden.
Nach der Motion wäre das Unterrichtswesen, das zurzeit der Erziehungsdirektion untersteht, der Oberaufsicht des Erziehungsrates zu unterwerfen. Ausgenommen wäre – wenigstens bis zum Vorliegen einer Gesamtkonzeption – das landwirtschaftliche Bildungswesen, das vorläufig noch der Landwirtschaftsdirektion angegliedert ist, und das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen, das bekanntlich der Volkswirtschaftsdirektion untersteht. Im Erziehungsrat sollen meiner Ansicht nach einerseits die politischen Parteien, anderseits die Vertrauensleute der Lehrerschaft für die verschiedenen Gruppen vertreten sein. Durch die Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen der Lehrer könnten gewisse Aspekte hineingebracht werden, die durchaus in den Diskussionen über die Schule nützlich sein könnten. Die von den politischen Parteien vorgeschlagenen Erziehungsräte könnten die Verbindung mit der Bevölkerung sicher besser herstellen als Verwaltungsbeamte. Verschiedene Kompetenzen dürften sich somit wertvoll ergänzen. Ich stelle mir vor, dass der Erziehungsdirektor von Amtes wegen den Vorsitz des Erziehungsrates einnähme, wie das übrigens in den meisten Kantonen bereits der Fall ist. Die Wahl der übrigen Mitglieder – ich denke an ein elfköpfiges Gremium, doch wird die Festlegung der Mitgliederzahl Sache der Gesetzgebung sein – hätte durch den Grossen Rat zu erfolgen.
Natürlich bestehen heute schon in unserem Kanton einzelne beratende Gremien auf verschiedenen Gebieten, die aber nicht mit der Institution eines Erziehungsrates mit klaren Kompetenzen oder Befugnissen vergleichbar sind. So gibt es die Lehrmittelkonferenz, die Seminardirektorenkonferenz, die Inspektorenkonferenz, die Rektorenkonferenz usw. Selbstverständlich besteht nicht die Meinung, die bestehenden Aufsichtskommissionen zu ersetzen oder ihnen Kompetenzen zu entziehen. Was indessen eindeutig unserem Kanton fehlt, ist eine vorberatende und mitverantwortliche Behörde für die Leitung des gesamten Schulwesens, vor allem was die pädagogische Seite anbelangt. Der Erziehungsrat hätte in erster Linie das gesamte Schulwesen (von der Volksschule bis zur Hochschule) zu beaufsichtigen, wäre Vermittler und Rekursinstanz. Der Erziehungsrat soll also eine Art Fachbehörde sein, die auch Gesetzesänderungen und Reformen vorschlagen kann. Dem Erziehungsrat müssten von der Verwaltung rechtzeitig Gesetze, Verordnungen und Reglemente zur Vorberatung unterbreitet werden, und der Erziehungsrat würde zu Handen des Gesamtregierungsrates seine Anträge stellen. Die Erziehungsdirektion müsste zum Beispiel veranlasst werden, die Planung langfristig zu betreiben, und gerade hier könnte ein funktionsfähiger Erziehungsrat der Verwaltung an die Hand gehen.
Im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der Gymnasien scheint es mir ebenfalls wesentlich, dass ein mehrköpfiges Verbindungsorgan zwischen den Mittelschulen und der Verwaltung existiert. Ein Erziehungsrat läge also auch eindeutig im Interesse der interkantonalen Schulkoordination.
Die Einrichtung eines Erziehungsrates war eine Schöpfung der sogenannten Helvetik. Auf Anregung von Philipp Albert Stapfer, dem ersten Erziehungsminister der Schweiz, verfügte das Helvetische Direktorium am 24. Juli 1798 die Schaffung kantonaler Erziehungsräte, welche die Aufsicht über die Schulen ausüben und Anordnungen über die Versetzung der Schüler, über Unterrichtsmethoden, Lehrmittel und Fächer erlassen sollten. Man kann sich im Jahre 1975 auf den Standpunkt stellen, wo kein Erziehungsrat vorhanden ist, sollte er nicht neu eingeführt werden. Ich bin grundsätzlich anderer Meinung; ich glaube, dass sich ein solches Gremium in unserem Kanton heute noch – oder heute erst recht – nur positiv auswirken könnte.
Die Erziehungsdirektion – das haben wir immer wieder festgestellt – ist heute auf verschiedenen Gebieten eindeutig überfordert. Wohl kann man mit strukturellen und personellen Änderungen einiges verbessern; vielseitigere Sachkompetenz bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen und eine ver-

mehrte Transparenz in der kantonalen Schulverwaltung lassen sich aber nur mit der Einsetzung eines Erziehungsrates erreichen. So sollten zum Beispiel die Beschlussprotokolle der Sitzungen öffentlich sein. Die Lehrer der verschiedenen Stufen hätten ein institutionalisiertes Mitspracherecht, und die Eltern könnten (über die politischen Parteien) ihren Einfluss besser zur Geltung bringen.
Es ist nicht Sache des Motionärs, heute die ideale Form eines Erziehungsrates auf den Tisch zu legen. Das für unseren Kanton praxisgerechte Modell müsste bei Annahme der Motion von einer ausserparlamentarischen Expertenkommission erarbeitet werden; denn es wäre natürlich wenig sinnvoll, einfach ein fertiges Modell beispielsweise des Kantons Zürich oder des Kantons Aargau zu übernehmen.
Herr Professor Gygi kommt im Gutachten, das die Erziehungsdirektion in Auftrag gab, zum Schluss, dass eine Neuerung, wie sie mit der Motion angestrebt wird, nur durch Verfassungsänderung und nicht auf dem blossen Gesetzesweg verwirklicht werden kann. Die Stimmberechtigten hätten also die Gelegenheit, sich zur Grundsatzfrage «Erziehungsrat – ja oder nein?» auszusprechen.
Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen, damit der Regierungsrat die Vorarbeiten an die Hand nehmen kann.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Avec l'accord de M. le motionnaire, et je l'en remercie, le Gouvernement a, vu l'importance et la complexité du problème qu'il a soulevé, décidé de remettre à chaque député la réponse écrite. Nous n'avons fait, ce faisant, que suivre l'usage qui veut que soient distribuées les réponses écrites à une motion, par exemple au moment où commence la discussion sur l'objet traité. C'est, me semble-t-il, un usage admis par le Grand Conseil, mais si vous deviez décider de le modifier, je serais le premier à m'y soumettre. D'ailleurs, M. Neukomm sait que j'aurais voulu m'entretenir avec lui de cette réponse et la lui soumettre. Malheureusement, lorsque j'ai désiré le voir, il n'était pas disponible, ce que j'ai compris.
La réponse condensée que nous vous avons fournie a demandé beaucoup d'efforts; de là le temps qu'il a fallu y consentir. La Direction de l'instruction publique s'est efforcée de la rédiger avec toute la conscience voulue. Elle a consulté les lois des autres cantons; elle a pris des contacts utiles avec les directions de certains d'entre eux. Elle a demandé l'avis de droit de M. le professeur Gygi.
A la lecteure du rapport que nous vous avons fourni et sur lequel je ne veux pas revenir, vous aurez constaté qu'il n'existe nulle part un conseil en matière d'éducation du type de celui requis par M. le motionnaire. Partout, l'organisme existant collabore étroitement avec le département dans un contexte complémentaire. Il est presque toujours présidé par le chef du département, ce qu'a d'ailleurs souligné M. Neukomm.
Je me permets de vous rendre en outre attentifs aux complexités de notre canton, qui ne saurait être comparé aux autres et je crois pouvoir dire que surtout ici, comparaison n'est pas raison. En effet, l'autonomie communale est, chez nous, vous le savez, très poussée. La décentralisation, l'autonomie des écoles et la liberté des enseignants, de même que les compétences des commissions scolaires, sont si manifestes que la comparaison la plus objective ne peut que se distancer des arguments de choc de M. Neukomm. Cela dit, nous sommes les premiers à constater que l'école est de plus en plus discutée et je dis très loyalement et en toute conscience que nous reconnaissons que des problèmes existent. Ils tiennent à l'évolution, je dirai au rythme de l'évolution, à la situation actuelle et aussi à la mutation des esprits, que nous ne pouvons pas ignorer. Il serait fondamentalement faux de croire que ces problèmes seraient réglés aussi bien au plan humain – j'entends par là, au plan des personnes responsables – qu'au plan social par des mesures organiques du type de celui revendiqué par le motionnaire. Nous voulons sincèrement des solutions, mais de vraies solutions qui, sans ébranler l'édifice, apportent harmonieusement une meilleure compréhension entre les autorités, les enseignants, les parents et les élèves, car je crois que c'est là que réside tout le problème. C'est là notre but et je vous jure que nous nous employons à l'atteindre.
Si on suivait la motion telle qu'elle est rédigée, j'admets que M. Neukomm l'a nuancée dans son développement, la force des choses ferait qu'un tel organisme, plutôt que de promouvoir, ferait bien davantage fonction de freinage. Selon sa composition, et il faut y songer, il pourrait aller jusqu'à paralyser les efforts gouvernementaux et aussi ceux du Grand Conseil. Ils pourraient difficilement agir en fonction des besoins quotidiens, et c'est un aspect extrêmement important, de l'actualité, qui force des décisions du jour au lendemain, je dirai presque d'une heure à l'autre, et en définitive, les décisions comme les responsabilités finiraient toujours par reposer sur la direction et plus particulièrement sur le directeur responsable.
Après plusieurs échanges de vues, ce qui prouve bien que notre Direction et le Gouvernement sont conscients de l'importance de la question soulevée, après qu'il l'eut approfondie et demandé des explications quant à la documentation fournie, le Conseil-exécutif repousse la motion. Par contre, il n'exclut pas la poursuite d'une étude tendant à examiner l'opportunité d'un organisme consultatif, mais d'un type absolument nouveau. C'est pourquoi il est prêt à accepter la motion sous forme de postulat.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Neukomm als Postulat an. Damit ist die Diskussion offen.

Kurt. Die Fraktion der SVP hat sich gründlich mit der Motion Neukomm auseinandergesetzt. Wir können uns mit dem Vorschlag nicht befreunden. Dafür gibt es viele Gründe anzuführen.
Gestern haben wir eine achtseitige Stellungnahme der Erziehungsdirektion erhalten, worin der ganze Problemkreis ausführlich von verschiedenen Aspekten aus beleuchtet wird. Ich will versuchen, aus unserer Sicht ein paar Argumente anzuführen, die gegen die Schaffung eines Erziehungsrates sprechen.
Vorerst kommt man das Gefühl nicht los, dass das neue Instrument gewissermassen einen Gewaltendualismus darstellen würde, dass man sozusagen von einem Staat im Staate sprechen müsste. Im Unterschied zu anderen deutschschweizerischen Kantonen, wo ein Erziehungsrat existiert – in der Westschweiz kennt man diese Institution ja nicht –, ist unser Kanton in seiner Struktur vielschichtiger. Ich erwähne nur unsere verschiedenen Landesteile mit fast 500 Gemeinden in zwei verschiedenen Sprachgebieten. Gerade im Schulwesen verfügen unsere beiden Sprachgebiete über eine weitgehende Autonomie. Auf der Mittelschulstufe

kennen wir Gemeinde- und Kantonsmittelschulen, und im Vergleich zu anderen Kantonen besitzen unsere Gemeinden im Volksschulwesen eine verhältnismässig grosse Selbständigkeit.
Auf der andern Seite kennen wir im Volksschulwesen eindeutige Kompetenzabgrenzungen in der Reihenfolge: Schulkommission–Schulinspektor–Erziehungsdirektion–Regierungsrat–Grosser Rat, wobei gerade die Entscheidungskompetenzen ziemlich klar geregelt sind. Die Schaffung eines Erziehungsrates hätte grundlegende Änderungen in der ganzen Organisationsstruktur zur Folge.
Der Motionstext ist ausserdem unklar. Man weiss nicht, ob die vorgeschlagene Institution eines Erziehungsrates an Stelle des Regierungsrates die Oberaufsicht im Erziehungswesen hätte. Laut Motionstext wäre es nicht möglich, dass der Erziehungsdirektor Einsitz im Gremium hätte, da der Erziehungsrat verwaltungsunabhängig sein müsste. Diese Formulierung im Motionstext steht nun zwar im Gegensatz zur mündlichen Motionsbegründung, die uns Herr Neukomm vorgetragen hat. Nach dem Primar- und Mittelschulgesetz übt die Erziehungsdirektion die Oberaufsicht über das Schulwesen aus. Ob der Erziehungsrat dann diese Aufgaben zu übernehmen hätte, weiss man nicht.
Die Fraktion der SVP ist sich wohl bewusst, dass gelegentlich ein gewisses Malaise im Erziehungswesen besteht. Wir glauben aber nicht, dass der Erziehungsrat das taugliche Instrument wäre, um diese Mängel zu beheben. Die Nahtstelle im Schulwesen zwischen Verwaltung und Lehrerschaft beziehungsweise Schule – hier klammere ich die Universität aus – ist der Schulinspektor. Gerade bei dieser Stelle liessen sich verwaltungstechnisch wesentliche Verbesserungen realisieren. Von unserer Fraktion wird denn auch ein diesbezüglicher parlamentarischer Vorstoss eingereicht werden. Dem neugewählten Schulinspektor Hans Buchs, unserem Kollegen, gratuliere ich bei dieser Gelegenheit zu seiner Wahl und wünsche ihm, dass er neben der wohl grossen Büroarbeit noch möglichst viel Zeit finden werde für die praktische Arbeit, das heisst den Kontakt zwischen Lehrerschaft und Verwaltung.
Auch über die andere Nahtstelle, über das Verhältnis Lehrerschaft/Eltern, liesse sich einiges berichten. In bezug auf dieses Verhältnis ist in den letzten Jahren viel gegangen. Dazu nur ein kleines Beispiel: Ich bin vor mehr als 30 Jahren am Städtischen Gymnasium Kirchenfeld in Bern zur Schule gegangen. Zu jener Zeit war die Distanz zur Lehrerschaft gross. Ich habe das am eigenen Leib bei einer Kritik erfahren müssen. Heute besuchen meine Söhne das gleiche Gymnasium, und ich bin äusserst überrascht, wie gut das Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Schülern, vor allem auch zwischen Lehrerschaft und Eltern geworden ist. Jedenfalls geben sich der Rektor und die Lehrerschaft jede erdenkliche Mühe, um den Kontakt mit den Eltern zu finden. Hie und da fehlt es indessen an der Bereitschaft der Eltern.
Unsere Fraktion hat die Motion Neukomm einstimmig abgelehnt, und sie könnte auch gegenüber einem Postulat keine andere Haltung einnehmen. Vermutlich würde die Fraktion der SVP aber auch ähnliche Forderungen gegenüber andern Direktionen ablehnen, wie beispielsweise die Schaffung eines Baurates oder eines Sanitätsrates oder eines Bauernrates. Wir befürchten insbesondere eine gewisse Verpolitisierung der Angelegenheit, steht doch in der Motion, dass der Erziehungsrat vom Grossen Rat gewählt werden müsste. Ein solches Verfahren läge jedenfalls nicht im Interesse der Sachlichkeit.

Studer. Im Unterschied zu meinem letzten Votum kann ich hier im Auftrag der freisinnig-demokratischen Fraktion sprechen, und zwar der einstimmigen Fraktion.
Was man sich bei der Motion Neukomm in erster Linie überlegen muss, ist der Umfang des Begriffes «Erziehungsrat». Dieser Begriff ist vieldeutig. Wenn man das ganze schweizerische Erziehungsfeld historisch bis zur Gegenwart überblickt, stellt man fest, dass mit «Erziehungsrat» etwas gemeint sein kann, das von einem einfachen Konsultativorgan der Erziehungsdirektion bis zu einem relativ autonomen Sonderorgan reicht. Was meint der Motionär? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir uns an den Text der Motion halten, worin die Begriffe «verwaltungsunabhängig», «Oberaufsicht» und «gesamtes Unterrichtswesen» vorkommen. Aus dieser Formulierung kann man nur schliessen, dass es dem Motionär um etwas geht, das ein Stück weit in Richtung eines autonomen Sonderorgans zielt. Ich äussere mich folglich zu diesem Aspekt seiner Motion und möchte dazu vier kritische Punkte anbringen:

1. Ein solches Organ bedeutet strukturell einen mehr oder weniger ausgeprägten Dualismus in der Exekutive. Das wurde auch schon von Herrn Kurt angetönt. Dieser Hinweis besagt, dass es um eine verfassungsrechtliche Angelegenheit geht, so dass die Verwirklichung nur über eine Verfassungsänderung möglich wäre.

2. Der Kanton Bern verfügt über eine ausgesprochen differenzierte Kompetenzverteilung im ganzen Erziehungsbereich. Ein Erziehungsrat im Sinne des Herrn Neukomm würde darin wie ein Fremdkörper wirken. Insbesondere würde man in Gegensatz zur Gemeindeautonomie geraten, und zwar im Bereich der Primarschule, aber auch in Teilbereichen der Sekundarschule. Diese Autonomie ist – Gott sei Dank, möchte ich sagen – noch funktionsfähig.

3. Ein Gebilde wie der Erziehungsrat gehörte in den Umkreis des Schulorganisationsgesetzes hinein. Der Grosse Rat hat seinerzeit mit grosser Mehrheit eine Motion Deppeler überwiesen, die verlangt, eine Neufassung dieses Gesetzes vorzubereiten. Es schiene uns nun verfehlt, bevor man diese Revision durchgeführt hat, an wesentlichen Stellen präjudizartige Neuerungen zu treffen.

4. Der Vergleich mit anderen Kantonen hinkt. Der Kanton Bern ist schulpolitisch viel differenzierter als jeder andere Kanton, mit Ausnahme von Graubünden. Im Kanton Graubünden hat aber der Erziehungsrat nur eine rein konsultative Funktion zu Handen des Erziehungsdirektors. Man kann auch nicht mit dem Kanton Zürich vergleichen. Der Kanton Zürich hat, im gesamten gesehen, einfachere Schulverhältnisse. Ich erwähne diesen Kanton speziell, weil ich die dortigen Verhältnisse kenne. Im Kanton Zürich wird der Erziehungsrat von Herrn Gilgen präsidiert. Wer Herrn Gilgen kennt, weiss, wie souverän er seine Kommissionen und Gremien zu behandeln pflegt. Ich habe nie gemerkt, dass etwas vom Erziehungsrat in die Erziehungsdirektorenkonferenz hineingeflossen wäre. In der Erziehungsdirektorenkonferenz ist vielmehr immer die Meinung der Erziehungsdirektion vertreten worden.

Diese vier Punkte würden genügen, um eine Ablehnung der Motion seitens der freisinnigen Fraktion zu begründen. Ich beziehe mich aber noch auf die Begründung des Ordnungsantrages, den gestern abend

Herr Dr. Kipfer gestellt hat. Herr Dr. Kipfer hat seinen Ordnungsantrag damit begründet, dass es sich bei dieser Motion um eine sehr wichtige Angelegenheit handle. Ich bin mit ihm einverstanden. Ich möchte sogar sagen: Es handelt sich um eine sehr wichtige und gefährliche Angelegenheit, und darum genügen die vier vorgebrachten Gründe nicht.
Ich will jetzt noch zwei positive Aspekte hinzufügen, die unser bernisches Schulwesen betreffen.

1. Die Erziehungsdirektion hat schon bis jetzt ein ganzes Verbindungsnetz auf verschiedenen Ebenen aufgebaut, und mit jedem dieser Netzelemente pflegt sie periodische Kontakte (Primarschulinspektoren, Sekundarschulinspektoren usw.). Ich muss aber beifügen: Sie hat die gleiche Intention auch gegenüber den Organen des Lehrervereins. Ich muss aber noch einen Schritt weitergehen. Die Erziehungsdirektion beabsichtigt – sie hat diese Absicht zum Teil schon verwirklicht –, die verschiedenen Ebenen neuerdings zusammenzuführen und koordinierte Besprechungen abzuhalten. Das ist bis jetzt mehr im horizontalen Sinn erfolgt. Die Absicht besteht indessen, das auch noch vertikal zu tun. Was heisst das? Das heisst, dass das Anliegen des Motionärs bei uns praktisch auf eine sehr vernünftige Weise erfüllt ist, nämlich in einer Art, die wirkungslose bildungspolitische Generaldebatten ausschliesst. Damit habe ich hnen angetönt, was ich mit der Schaffung eines Erziehungsrates befürchte.
Eine Rechnung geht mir gar nicht auf: Ich kann mir nicht vorstellen, wie man die Forderung des Herrn Neukomm, es müssten alle Parteien und Schultypen in diesem Gremium vertreten sein, mit der Zahl elf kombinieren könnte. Ich will nicht sagen, dass an der Zahl eine Null fehlt. Das Gremium müsste aber, wenn man der aufgestellten Forderung gerecht werden will, doch bedeutend mehr als elf Mitglieder umfassen, und dann besteht bei der Diversität der Ebenen die Gefahr, dass der Erziehungsrat ein Debattierklub, wenn auch ein interessanter, werden könnte. Aus dieser Sicht betrachtet, muss ich sagen: Ein Erziehungsrat ist bei uns nicht notwendig.

2. Unser Kanton verfügt – man vergisst dies manchmal, auch in Lehrerkreisen – über das grösste Mass an Freiheit innerhalb des schweizerischen Schulwesens. Von dieser Freiheit hat die bernische Schule bisher einen vernünftigen und verantwortungsvollen Gebrauch gemacht. Ein Erziehungsrat würde aber kraft seiner Existenz – das ist nicht die Intention des Herrn Neukomm – mit der bernischen Schulfreiheit da und dort in Konflikt geraten, vielleicht sogar mit der Erziehungsdirektion. Ich muss daraus den Schluss ziehen, dass ein besonderer Erziehungsrat unbernisch ist.
Im Auftrag der einstimmigen freisinnig-demokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, gestützt auf diese Argumente, die Motion Neukomm abzulehnen. Diese Ablehnung bezieht sich auch – hier haben wir keine Veranlassung zu courtoisen Überlegungen – auf die allfällige Umwandlung der Motion in ein Postulat, denn eine solche Transformation vermöchte nichts gegenüber den Argumenten, die ich hier vorgebracht habe, zu ändern.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Die Regierung ist bereit, die Motion Neukomm als Postulat entgegenzunehmen. Ich frage Herrn Neukomm an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Neukomm. Ich halte an der Motion fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 32 Stimmen
Dagegen ..... 80 Stimmen

Motion Kipfer – Werkklassen

Wortlaut der Motion vom 14. Mai 1975

Der Regierungsrat wird ersucht, ein Unterrichtskonzept und einen Lehrplan für die Werkklassen zu erarbeiten, damit das gerade in der heutigen Zeit wichtige Reife-, Ausbildungs- und Berufsabklärungsjahr im ganzen Kanton gefördert und unter denselben Voraussetzungen geplant und durchgeführt werden kann.

(50 Mitunterzeichner)

Kipfer. Die Lücken zwischen Schulaustritt und Berufsschule, zwischen schulischem Lehrbetrieb und beruflichen Anforderungen werden bei Hilfsschülern, also bei Schülerinnen und Schülern der Hilfsklassen A und bei schwächeren Primarschülern, zu einem immer grösseren Problem. Je schwächer der Schüler ist, je tiefer das erreichte Ausbildungsziel ist, desto schwerer wird die Integration in das Berufs- und Erwerbsleben. Die veränderte Entwicklungssituation in körperlicher, seelischer und sozialer Hinsicht in den letzten Jahrzehnten akzentuiert das Problem, das an sich schon immer bestanden hat. Auch hier sind wieder die leistungsschwächeren Schüler zusätzlich und erheblich benachteiligt. Das Resultat der Leistungsschwäche von Hilfsschülern, der sozialen Benachteiligung von vielen leistungsschwachen Schülern, der spezifischen schulischen Situation des Hilfsschülers und der rasch sich ändernden beruflichen Anforderungen führt zu einer ständig zunehmenden beruflichen Unsicherheit. Die Berufsneigungen bleiben immer unklarer und undurchsichtiger, sie werden nicht mehr fassbar. Aus all dem ergibt sich eine schlechte bis aussichtslose Startposition für den beruflichen Werdegang des Hilfsschülers. Früher, in Zeiten der Hochkonjunktur, hat die Hauptgefahr eines Hilfsschülers, der ins Erwerbsleben übergetreten ist, in der finanziell lohnenden Hilfsarbeit, einer Hilfsarbeit, die ohne berufliche, qualifizierte Ausbildung abgelaufen ist, gelegen. Man hat Unterschlupf in Mangelberufen gefunden und ist dabei an einer sorgfältigen beruflichen Einführung vorbeigegangen. Das hat zum grossen Risiko einer beruflichen Instabilität geführt, zu einer exponierten sozialen Stellung, zu häufigen, ja unzähligen Arbeitsplatzwechseln und zu einer gewissen Gefahr der Proletarisierung.
Heute hat sich die Situation der Schwächeren, der Hilfsschüler, ganz unwahrscheinlich verschärft. Anstelle der bisherigen Gefahren ist eine praktische Unmöglichkeit der Plazierung von leistungsschwachen Schulabgängern getreten. Die Schüler der Kleinklassen A halten keinen Konkurrenzdruck aus und liegen in jedem Fall im Hintertreffen. So bemüht sich zum Beispiel die Sozialarbeiterin beim Schularztamt der Stadt Bern häufig tagelang mit der Plazierung eines einzelnen schulaustretenden Hilfsschülers. Heute wirken sich die fehlende Berufsmotivation, die schlechte Kenntnis von Neigungen und Eignungen bei einzelnen und die ungenügende Vorbereitung auf die Arbeitshaltung im Erwerbsleben doppelt und dreifach negativ aus. Unsere schwachen Schüler in den Kleinklassen A und in den Primarklassen haben wohl einen Unterricht in

Handfertigkeit. Dieser Unterricht ist aber in keinem Fall eine ausreichende Berufsvorbereitung, geschweige denn eine genügende Vorbereitung auf Beruf, Arbeit und Erwerb.
Die Vorbereitung auf den beruflichen Einsatz, die Anlehre oder eine einfache, im Theoretischen anspruchslose Lehre ist dringlich. Sie bleibt dringlich für jede Wirtschaftslage und jede Produktionsform. Die Forderung nach einem Werkjahr ist daher keine spezifische Forderung der heutigen Rezession. Was die Schule und das heutige Ausbildungsziel nicht erreichen oder erreichen können, müssen wir unseren schwächeren Schülern zusätzlich vermitteln. Es geht also um einen zusätzlichen Bildungsauftrag für die schwächeren Glieder unserer Gesellschaft, für die Schüler mit dem grossen sozialen und beruflichen Risiko und mit den kleinen Bildungschancen.
Unser Primarschulgesetz sieht ein fakultatives zehntes Schuljahr vor. In das fakultative zehnte Schuljahr muss das Werkjahr treten als Jahr der Neigung und Eignungsabklärung, als Jahr der Berufsabklärung und der Berufsfindung, als Beobachtungs- und Reifejahr zwischen Schule und Erwerbsleben. An andern Orten ist das Problem gelöst. In Basel, in Zürich und andern Ortschaften des Kantons Zürich bestehen solche Werkjahre. Sie haben sich bewährt und stehen denn auch entsprechend im Ausbau. Vierteljährlich Arbeiten in den Abteilungen Holz, Metall, Farbe und Stein, zum Teil auch in Stoff und Papier, Haushaltung und Garten führen bei der Auswahl des späteren beruflichen Werdegangs zu guten Resultaten. Selbstverständlich gehören heilpädagogische Lehrmethoden und eine intensive, spezialisierte Berufsberatung mit zum Werkjahr.
Bei uns ist das Bedürfnis für ein Werkjahr zu Gunsten der Absolventen der Kleinklassen A und für schwächere und berufsunsichere Primarschüler akut. Deshalb hat auch die Stadt Bern bereits ein brauchbares, ausbaufähiges Modell entwickelt. Es ist jetzt für alle Regionen des Kantons Bern – denn es werden alle Regionen genau gleich betroffen – dringend, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Realisierung und Finanzierung des Werkjahres überall im Kanton geschaffen werden.
Das BIGA unterstützt die Idee des Werkjahres ohne Vorbehalte als zielgerichtete Vorbereitung auf den Einstieg in eine Arbeitsstelle. Da aber das Berufsbildungsgesetz in seiner heutigen Fassung dafür keine Rechtsgrundlage bietet, ist es Aufgabe des Kantons, Mittel und Wege zu finden, damit unseren schwächeren Schülern zu einer besseren Berufs- und Lebenschance verholfen wird.
Es bleibt mir unerklärlich, ich möchte fast sagen unverständlich, warum dieses Anliegen zu einem unverbindlichen Postulat herabgespielt werden soll. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir demgegenüber lieber die Probleme der Enttäuschten, der Gestrandeten oder des Streusandes lösen wollen. Das Bedürfnis ist klar erwiesen und der Weg, wie andere Orte zeigen, durchaus gangbar, und die Lehrkräfte dürften ebenfalls zu finden sein. Als Grund für die Umwandlung bleibt fast nur die finanzielle Überlegung, obschon längstens erwiesen ist, dass Investitionen ins Bildungswesen rentabel und sogar auf dieser Stufe produktiv sind. Wir dürfen uns aber nichts vormachen. Entweder ist die bestmögliche Förderung und berufliche Integration auch und gerade von Schwächeren eine Notwendigkeit und ein echtes Anliegen – und dann müssen wir etwas machen –, oder aber wir stellen achselzuckend fest, dass wir Lücken, Mängel, Missstände und ungelöste Probleme entweder nicht beseitigen können oder nicht beseitigen wollen. Dann allerdings können wir uns jede Mühe sparen. Ich glaube, dass wir unseren Schwachen, Unbeholfenen und Behinderten die bestmögliche Lösung ihrer Probleme schuldig sind. Da im Grunde genommen auch die Erziehungsdirektion diesen Auftrag hat, bitte ich sie nochmals, meinen Vorstoss als Motion anzunehmen, und Sie, meine Damen und Herren, bitte ich, dasselbe zu tun.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne le principe, monsieur Kipfer, nous sommes entièrement d'accord avec vous: il faut faire davantage, mais le problème est de savoir si nous pouvons vous suivre dans votre motion telle que vous l'avez rédigée et développée tout à l'heure.
La notion de «Werkklasse», c'est-à-dire de classe pratique, apparaît dans notre législation à l'article 2 du décret du 21 septembre 1971 concernant les classes spéciales. Cela signifie que l'on peut tenir des classes du type A ainsi que le revendique M. le motionnaire, et cela pour des enfants moins doués ou très diminués intellectuellement, comme c'est d'ailleurs le cas dans une large mesure à Bienne. L'article 10 stipule que la Direction de l'instruction publique peut édicter des plans d'étude ou des directives valables pour un tel enseignement. Par ordonnance du 28 mars 1973 sur les classes spéciales, la Direction de l'instruction publique a édicté un plan d'études qui peut aussi fonctionner pour les classes visées par M. Kipfer. La mise en vigueur de ce plan d'études a débuté le premier avril 1974. Dans son cadre, on peut créer les classes demandées par le motionnaire. Si sa motion vise à obtenir un tel plan d'études, on peut donc lui répondre par l'affirmative sans réserve.
La motion ne dit pas clairement, et cela ne ressort pas de l'exposé de M. Kipfer, s'il aspire à un nouveau type d'école après l'école obligatoire. Si tel était le cas, ce serait le même objectif que celui qui a été sollicité lors d'une intervention parlementaire au Conseil de ville de Berne, dont le but était de créer des classes post-scolaires pour des enfants handicapés aux fins de leur offrir une formation mieux orientée vers l'apprentissage. Il faut malheureusement constater que la législation scolaire cantonale bernoise ne donne pas cette possibilité. La question se pose de savoir s'il ne s'agirait pas plutôt d'une classe préprofessionnelle un peu semblable au projet présenté par la Ville de Berne aux Directions de l'économie publique et de l'instruction publique. Etant donné que le plan présenté en l'occurrence revendique des maîtres professionnels au bénéfice du certificat de maîtrise, ce serait alors plutôt à la Direction de l'économie publique d'en créer les bases légales.
La loi fédérale du 20 septembre 1973 sur la formation professionnelle stipule des possibilités de subventionnement en faveur des apprentissages partiels, comme ce serait le cas ici. Le projet du Conseil fédéral récemment soumis à la consultation générale prévoit une plus large participation financière de la Confédération pour le perfectionnement. Toutefois, il ne précise pas que le genre de classe demandé par M. Kipfer peut être soutenu par la Confédération.
Cela dit, il se révèle que le projet de la ville de Berne ne répond pas aux exigences légales en vigueur dans le canton. L'étude actuellement en cours au plan na-

tional pour lutter contre le chômage des jeunes pourrait peut-être offrir des solutions financières satisfaisantes. Préalablement à l'étude de la mise en place des objectifs de la motion, il convient, me semble-t-il, de répondre d'abord aux questions suivantes. Les classes du type souhaité par M. le motionnaire devraient-elles être envisagées pour les élèves des écoles primaires seulement, auquel cas, que faudrait-il envisager pour les élèves des écoles secondaires? Serait-il opportun d'intégrer les élèves des écoles primaires dans les classes spéciales après la scolarité, alors qu'ils en ont été séparés neuf années durant? Les difficultés vécues pendant toute leur scolarité par les élèves concernés autorisent-elles une année supplémentaire? Ce sont là des questions qui méritent une étude approfondie et ce sont toutes ces considérations qui laissent le Gouvernement hésitant, l'incitant à se prononcer pour le postulat et non pas pour la motion.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Kipfer nur als Postulat an. Damit ist die Diskussion offen.

Rollier (Bern). Über das Bedürfnis nach einer solchen Werkklasse – oder vielleicht würde man besser sagen «Werkjahr», wie solche Klassen in andern Kantonen genannt werden – hat sich Herr Dr. Kipfer ausführlich geäussert, so dass ich nicht wiederholen will, was er hier ausgeführt hat. Ich glaube, das Bedürfnis dürfte unbestritten sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam machen. Auf der einen Seite haben wir bei der Primarschule seit etlichen Jahren Weiterbildungsklassen für die begabteren Primarschüler, die ihnen ermöglichen sollen, durch ein weiteres, zusätzliches Schuljahr verbesserte Berufswahlmöglichkeiten und verbesserte Chancen im späteren Berufsleben zu erhalten. Auf der andern Seite haben wir aber für die schwachbegabten Primarschüler, die der Kleinklassen A oder die Verbliebenen, nichts Entsprechendes. Das ist eine Lücke in unserem Schulsystem. Man fördert also die durch ihre bessere Schulbegabung ohnehin Privilegierten – mit Recht –, hat aber für die wegen ihrer schlechteren Schulbegabung Benachteiligten nichts Entsprechendes bereit, um sie besonders zu fördern.

In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass es bei der heutigen Rezession gerade für die ehemaligen Schüler der Kleinklassen A oder für schwächere Primarschüler, namentlich die Verbliebenen, schwieriger sein dürfte als bisher, eine Berufslehre anzutreten und später eine angemessene Beschäftigung in einem Beruf zu finden. Das Bedürfnis dürfte also gerade für solche benachteiligte Schüler gegenüber früher noch stark gestiegen sein.

Verschiedene Kantone kennen bereits ein sogenanntes Werkjahr, das sich, wie schon gesagt worden ist, durchaus bewährt hat. Ich habe deshalb etwas Mühe zu verstehen, dass die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat erklären, es müssten noch eine ganze Reihe von Fragen geklärt werden, nachdem man ja jahrzehntelange Erfahrungen mit Werkjahren in anderen Kantonen gesammelt hat. Man kann den Perfektionismus auch allzusehr auf die Spitze treiben, indem man meint, man müsse immer etwas vollkommen Neues schaffen. Ich glaube, in gewissen Fragen wäre es durchaus keine Schande, wenn der Kanton Bern auch auf die Erfahrungen anderer Kantone abstellte. Ich möchte hier nur erwähnen, dass die Werkjahrklassen im Kanton Zürich nach Auskunft der zürcherischen Erziehungsdirektion bei den Besoldungen mit 50 bis 69 Prozent subventioniert werden, bei den Lehrmitteln und beim Unterrichtsmaterial mit fünf bis 74 Prozent und bei den Bauten und Einrichtungen mit 3 ½ bis 75 Prozent, je nach der Finanzkraft der Gemeinde.

In der Antwort des Regierungsrates ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Erziehungsdirektion oder die Volkswirtschaftsdirektion zuständig sei. Diese Frage muss natürlich der Regierungsrat entscheiden. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber erwähnen, dass ich es nicht begreifen würde, wenn man sich in dieser Sache gegenseitig den Schwarzen Peter zuspielen wollte. Auf den Vorschlag der Stadt Bern, die durch eine Fachkommission ein Modell für ein Werkjahr ausarbeiten liess und das sie sowohl der Erziehungs- wie der Volkswirtschaftsdirektion zur Stellungnahme unterbreitet hat, hat sich immerhin die Erziehungsdirektion zweimal ziemlich ausführlich mit den Vorschlägen auseinandergesetzt, so dass ich glaube, damit sei indirekt die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion anerkannt worden. Das BIGA hat ausdrücklich erklärt, dass das eidgenössische Berufsbildungsgesetz – leider, muss ich sagen – auf das Werkjahr nicht anwendbar sei. Diese Stellungnahme ist uns von Herrn Vizedirektor Dellsperger mitgeteilt worden. Diese Frage ist somit nicht etwa offen, wie in der Antwort des Regierungsrates gesagt worden ist. Man könnte also nicht im Hinblick auf das eidgenössische Berufsbildungsgesetz eine Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion ableiten.

Zum Schluss möchte ich mich noch mit ein paar Argumenten befassen, die von der Erziehungsdirektion für eine Umwandlung des Vorstosses in ein Postulat ins Feld geführt worden sind. So wird unter anderem argumentiert, man müsse auch die berufsunentschlossenen Sekundarschüler fördern. Das trifft durchaus zu. Zu diesem Zweck ist denn auch bereits eine Motion meines Fraktionskollegen Bigler angenommen worden. Im übrigen würde das Bestehen einer Lücke bei der Sekundarschule nicht bedeuten können, eine bestehende Lücke bei der Primarschule nicht zu schliessen.

Als nicht stichhaltig erachten wir die Auffassung, dass man nicht Schüler aus den Kleinklassen A und schwachbegabte ordentliche Primarschüler zusammenfassen könnte. Aus langjähriger praktischer Erfahrung weiss man nämlich, dass zwischen diesen Schülern in bezug auf die Begabung häufig gar kein wesentlicher Unterschied besteht. Es hängt manchmal vom Zufall ab, ob ein Schüler in die Kleinklasse A kommt oder in der Primarschule bleibt. Auch in andern Kantonen ist eine solche Zusammenfassung üblich, und man hat damit gute Erfahrungen gemacht.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass im Modell für die Stadt Bern vorgesehen ist, vorläufig zwei Klassen zu führen, wobei wir in erster Linie Schüler aus den Kleinklassen A aufnehmen wollen, doch werden die Klassen auch ordentlichen Primarschülern offenstehen, soweit Platz vorhanden ist. Das ist meines Erachtens ein durchaus sinnvolles Vorgehen, weil wir auf diese Weise einigermassen vernünftige Klassenbestände erhalten.

Zum Schluss betone ich nochmals, dass die Erfahrungen anderer Kantone mit dem Werkjahr ermutigend sind. Diese Erfahrungen rechtfertigen es durchaus, die in unserem Kanton in dieser Beziehung bestehende Lücke in analoger Weise zu schliessen. Ich bitte daher den Rat, der Motion Kipfer zuzustimmen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ich frage den Motionär an, ob er an der Form der Motion festhält.

Kipfer. Ich halte daran fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 68 Stimmen
Dagegen ..... 2 Stimmen

Motion Rychen – Volkswirtschaftslehre an Seminarien

Wortlaut der Motion vom 3. September 1975

Vorarbeiten zur Seminarreform sind im Gange (Verlängerung der Ausbildung auf fünf Jahre). In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat, in der kommenden Gesetzes- und Lehrplan-Revision folgende Anliegen einzubeziehen:

1. Ausdehnung des Staatskunde-Unterrichtes

2. Einführung eines neuen Faches Volkswirtschaftslehre. Dieses Fach hat nicht Wirtschaftsgeographie zu vermitteln, sondern Einblick in allgemein wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Probleme zu geben.

(33 Mitunterzeichner)

Rychen. Sie wissen, dass sich die Wissenschaften und die Technik immer schneller entwickeln. Man sagt heute, von der Wissenschaft her, dass sich das gesamte Wissen auf unserer Erde innerhalb weniger Jahre verdoppelt. Erstaunlicherweise ist der einzelne Mensch in seinem Beruf als Spezialist imstande, Aussergewöhnliches zu leisten. Bei der Beurteilung gesamtgesellschaftlicher, gesamtpolitischer und gesamtwirtschaftlicher Probleme ist die Unsicherheit des einzelnen Bürgers jedoch enorm gross geworden. Man sollte zwar meinen, dass die rasche und weltweite Information dazu beitragen würde, die Situation des Bürgers zu erleichtern. Das trifft indessen in Wirklichkeit nicht zu. Ich vertrete die Meinung, je komplizierter das gesellschaftliche und wirtschaftliche Gefüge ist und wird und je mehr Information bei gleichzeitig mangelhaftem Grundwissen und fehlenden Einsichten in die Grundzusammenhänge zur Verfügung steht, desto unklarer das Weltbild und desto unsicherer die persönliche Urteilsbildung werden. Meiner Auffassung nach ist es also verfehlt, von mangelnder oder gar von fehlender Information zu sprechen. Im Gegenteil, ich bin der Ansicht, dass das Problem nicht bei zuwenig Information zu suchen ist, sondern bei der Verarbeitung von zuviel Information, so dass wir sie nur mit Mühe aufnehmen können.
Schlechte Stimmbeteiligung und das allgemein festzustellende Malaise beim Bürger gegenüber politischen Fragen haben ihren Ursprung nicht zuletzt zum Teil auch im «wirtschaftlichen Analphabetentum», und es ist mir ein echtes, ehrliches Anliegen, diesem «wirtschaftlichen Analphabetentum» begegnen zu können. Wir müssen auf diesem Gebiet unbedingt etwas unternehmen. So ergibt sich für mich denn die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Bildung zu fördern und auszubauen.
Ich bin fest davon überzeugt, dass Demokratie und soziale Marktwirtschaft – und beides haben wir in unserem Lande – auf die Dauer nur bestehen können, wenn eine grosse Mehrheit von Bürgern die Grundzüge und die Funktionsweise dieser komplizierten Gesellschaftsordnung durchschauen können. Ohne grundlegende Kenntnisse ist die Gefahr zu gross, dass der einzelne diese Probleme nur noch aus seinem persönlichen Blickwinkel sieht, nur noch von der Warte seiner persönlichen, privaten Interessen aus betrachtet. Je komplizierter die Zusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft werden, desto wichtiger wird die Vermittlung eines genügenden Grundlagewissens für jeden Einzelnen.
Damit ist für mich der Weg klar vorgezeichnet: Alle Schulen müssen mit der Zeit Träger einer wirtschaftspolitischen Bildung werden. Nach neuesten Erkenntnissen auf pädagogischem Sektor ist das Lernen bestimmter Sachen wesentlich gegenstandgebundener, als man dies bis jetzt angenommen hat. Deshalb stelle ich auch die Forderung auf, dass das Denken nach Möglichkeit an Stoffen gelehrt werden soll, die man später auch brauchen wird. Das bedeutet, dass die Einführung des wirtschaftspolitischen Unterrichts in allen Schulen nur gelingen kann, wenn diese Bildung zuerst in die Lehrerbildung Einzug hält. Wir können es nämlich nicht verantworten, über ein Problem zu diskutieren, über das der Lehrer selber zu wenig Bescheid weiss und worin er die Grundzusammenhänge nicht sieht. Ich beleidige sicher niemand, wenn ich hier feststelle, dass eine grosse Zahl unserer bernischen Lehrer, Kollegen von mir, über wirtschaftliche Zusammenhänge zuwenig wissen.
Der Zeitpunkt für eine Verwirklichung meines Begehrens scheint mir heute günstig zu sein, denn die Vorarbeiten für eine Seminarreform sind eingeleitet worden. Damit ist auch bereits gesagt, dass ich meine Forderung nur dann verwirklicht sehe, wenn die Seminarausbildung auf fünf Jahre ausgedehnt worden ist. Damit wird auch jede Diskussion ausgeschlossen, auf Kosten welchen Faches der Unterricht gehen soll. Meiner Auffassung nach könnte nämlich kein jetzt bestehendes Fach auf Kosten der wirtschaftspolitischen Bildung gestrichen werden.
Meine Motion umfasst zwei grundsätzliche Teile. Der erste Teil lautet: «Der Staatskundeunterricht ist auszudehnen.» Dazu folgendes: Ich verlange bewusst nicht die Schaffung eines neuen Faches. Die Ausdehnung des Staatskundeunterrichts soll im Lehrplan anderer Fächer – ich denke hier an Geschichte, aber auch an Geographie, zum Teil auch an Deutsch – ihren Niederschlag finden. Gerade beim Staatskundeunterricht ist eine interdisziplinäre Betrachtungsweise äusserst sinnvoll und wird denn auch von der heutigen Pädagogik immer mehr gefordert. Ich halte aber ausdrücklich fest, dass damit nicht gemeint ist, dass nachher der Geschichts-, der Geographie- oder der Deutschlehrer machen kann, was er will. Meine Forderung geht vielmehr dahin, dass jeder Lehrer am Seminar verpflichtet wäre, den Teil an Staatskundeunterricht zu erteilen, der im Lehrplan vorgesehen ist.
Zweitens verlange ich die Schaffung eines neuen Faches mit dem Namen «Wirtschaftslehre». Damit keine Missverständnisse auftreten, erläutere ich möglichst genau, was ich unter diesem Begriff verstehe. Volkswirtschaftslehre soll nicht – das möchte ich unterstreichen – Wirtschaftsgeographie bedeuten; in diesem Fach soll vielmehr das allgemeine wirtschaftliche und

gesellschaftliche Verständnis vermittelt werden. Ich stelle mir beispielsweise vor, dass insbesondere folgende Themenkreise zu behandeln wären: Wachstum, Wohlstand, Konjunktur, Geld, Inflation, Rezession, Währung, Aussenwirtschaft, sodann die Modelle, was eine freie Marktwirtschaft und was eine sozialistische Planwirtschaft ist, ferner was marktkonforme beziehungsweise nichtmarktkonforme Massnahmen sind. Es scheint mir dies wichtig, damit der Bürger Verständnis gewinnt für die Massnahmen, die auf politischer Ebene getroffen werden.
Auch in diesem Fach sehe ich eine sogenannte interdisziplinäre Arbeitsweise. Diese besteht im vorliegenden Fall, im Unterschied zum Staatskundeunterricht, jedoch darin, dass zuerst besonders auf wirtschaftspolitischem Gebiet die Grundbegriffe erarbeitet werden müssen, bevor mit problemorientierter Schulung begonnen werden kann. Dazu ist die Einführung eines Faches «Wirtschaftskunde» nötig. Meine Vorstellung geht dahin, dass man beispielsweise von fünf Seminarjahren deren zwei mit diesem Fach, bei ein bis zwei Wochenstunden, dotieren könnte. Ich visiere mit meiner Motion also nicht ein Hauptfach an, sondern ein Fach, das nur während einer bestimmten Zeit einen selbständigen Platz einnimmt und nachher, nach der Erarbeitung der Grundbegriffe, in interdisziplinärer Form weitergelehrt wird.
Ich habe mich zur Form der Motion entschlossen, weil ich die Regierung auf die Realisierung dieser sehr wichtigen Forderung verpflichten möchte. Eine Überweisung meiner Motion durch den Grossen Rat schmälert den Spielraum der Erbauer des neuen Lehrplans meines Erachtens nur unbedeutend. Die Annahme der Motion würde jedenfalls eine Willenskundgebung des Parlamentes bedeuten, in dieser wichtigen Frage einen Schritt vorwärts zu tun.
Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, meine Motion entgegenzunehmen, und bitte den Rat um Zustimmung.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Rychen revendique par sa motion l'enseignement plus intensif de l'instruction civique, l'inclusion de l'économie politique dans les programmes scolaires, cette branche d'enseignement ne devant pas être conçue comme un cours de géographie économique, mais se voulant aussi un véritablement aperçu de la politique économique de notre pays. Je crois que j'ai ainsi traduit la volonté du motionnaire.
Il en serait tenu compte lors de la revision de la loi et du plan d'études. Je tiens à dire d'emblée que j'ai pris acte avec beaucoup d'intérêt du développement de la motion de M. Rychen et je peux lui déclarer que le Gouvernement accepte sa motion. Je puis donc être très bref.
Le Gouvernement se prononce comme il suit.
Il comprend parfaitement le motionnaire lorsqu'il relève que l'enseignement de l'instruction civique, comme aussi les problèmes de l'économie politique, doivent trouver une large place dans les programmes d'une formation pédagogique adaptée aux besoins de notre époque. Au stade actuel de la planification, nous ne sommes pas à même de donner déjà des précisions définitives sur la manière dont seront réalisés les vœux du motionnaire.
Il faut relever que l'instruction civique prend déjà une place importante dans les plans d'études des écoles normales. La Direction de l'instruction publique s'efforcera, lors de l'élaboration, en cours, du plan d'études pour la nouvelle formation des futurs maîtres, de tenir largement compte des propositions de M. le député Rychen. C'est donc que le Gouvernement fait siens ses objectifs et accepte par conséquent la motion.

Präsident. Die Motion wird bestritten. Die Diskussion ist offen.

Hug. Ich befinde mich in einer etwas unkomfortablen Situation. Ich muss namens der sozialdemokratischen Fraktion den Antrag stellen, die Motion Rychen nur als Postulat zu überweisen, obschon wir mit der Tendenz des Vorstosses durchaus einverstanden sind und obwohl die Regierung, zu unserem Erstaunen, bereit ist, den Vorstoss als Motion entgegenzunehmen.
Die Ablehnung des Vorstosses als Motion durch die sozialdemokratische Fraktion erfolgt aus grundsätzlichen Erwägungen und Bedenken. Wir sind der Meinung, man sollte nicht schon wieder einen kleinen Kuchen backen, um ihn dem Kuchensortiment beizufügen, sondern man sollte einmal das ganze Kuchenrezept überdenken und neu bearbeiten. Ich erinnere dabei an das Votum des Herrn Erziehungsdirektors anlässlich der Behandlung der Interpellation Zwygart in der Septembersession. Dort hat er sich gegen die stückweise Änderung der Lehrpläne gewandt mit dem Hinweis auf die sehr notwendige und in Arbeit begriffene Gesamterneuerung.
Die sozialdemokratische Fraktion ist – wohlverstanden – durchaus einverstanden mit der Ausdehnung des Staatskundeunterrichts und mit der Einführung eines Faches «Wirtschaftslehre» oder «Wirtschaftskunde». Wir sind aber gegen eine Etablierung neuer Fächer bereits jetzt, losgelöst vom Gesamtunterricht und von der Gesamtkonzeption der Fächer und ihrer Interdependenzen. Wir befürchten eine Loslösung des Unterrichts in Staatskunde aus dem Geschichtsunterricht und aus den Sozialwissenschaften ganz allgemein. Nach unserer Meinung muss ein Einbau des Staatskundeunterrichts in den Gesamtunterricht von Sozial- und Geisteswissenschaften, besonders aber in den Geschichtsunterricht aller Stufen erfolgen. Auf keinen Fall kann die Trennung des Unterrichts in Staatskunde und in Geschichte richtig sein, da sonst die grosse Gefahr bestehen würde, dass der aktuelle Bezug zum Geschichtsunterricht verloren ginge. Aus der Lehrpsychologie wissen wir, dass die Aktualität einen wesentlichen Motivationscharakter für den Schüler darstellt.
Aber auch der Staatskundeunterricht darf auf keinen Fall seinen Bezug zur Geschichte verlieren. Die erste Forderung des Motionärs müsste deshalb eigentlich lauten: Ausdehnung und Neukonzeption von Geschichts- und Staatskundeunterricht als ein Ganzes.
Das gleiche gilt für uns auch in bezug auf die Einführung eines neuen Faches «Volkswirtschaftslehre» oder «Volkswirtschaftskunde». Die Wirtschaftstheorie und die Wirtschaftsbegriffe müssen als Teil eines historischen Gesamtprozesses verstanden und auch so vermittelt werden. Sie lassen sich weder von der Geschichtslehre noch von der Staatskunde trennen.
Ich komme zum Schluss. Im Interesse der Sache und der Schüler ist die Trennung von Geschichte, Staatskunde und Wirtschaftslehre unerwünscht. Dagegen sind die Anliegen des Motionärs an und für sich durchaus berechtigt. Wir unterstützen deshalb das Anliegen, ver-

treten allerdings in einer ganz entscheidenden Hinsicht eine andere Auffassung als der Motionär, nämlich in der Frage der Organisierung dieses Unterrichts. Es kann unseres Erachtens nicht darum gehen, den traditionellen Fächerkanon um ein weiteres Fach zu vermehren. Die Seminarreform muss vielmehr den bestehenden Fächerkanon vollständig überprüfen und vermutlich neu formulieren. Das drängt sich gerade im Bereich der Geschichte, der Staatskunde und der Volkswirtschaftslehre auf. Wir empfehlen deshalb, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, dem auch die sozialdemokratische Fraktion zustimmen könnte.

Bigler (Bern). Ich verstehe Herrn Rychen und sein Anliegen, weshalb ich die Motion nicht bekämpfe. Immerhin möchte ich unterstreichen, was Herr Kollege Hug ausgeführt hat: Volkswirtschaftslehre auf allen Stufen. Ich glaube, für Gymnasiasten und Lehramtsschüler, also angehende Sekundarlehrer, ist dieser Unterricht ebenso notwendig wie für angehende Primarlehrerinnen und Primarlehrer. Wenn die Motion Rychen überwiesen wird, so möchte ich doch die Erziehungsdirektion bitten, sich hinter die Ohren zu schreiben, die Forderung des Herrn Rychen bei nächster Gelegenheit dann auch den andern erwähnten Schulen mundgerecht zu machen.

Buchs (Lenk). Ich möchte an die Worte des Kollegen Bigler, die ich wärmstens unterstütze, anknüpfen. Wir haben in der Fraktion der SVP über die Motion gesprochen und haben nun aufmerksam die Begründung verfolgt, die Herr Rychen hier vorgetragen hat. Ich glaube sagen zu können, dass Herr Rychen die Zielsetzung klar umschrieben hat, ohne ihr jedoch die notwendige Elastizität zu nehmen. Wir können uns also mit der Motion einverstanden erklären, und da auch die Regierung bereit ist, den Vorstoss als Motion entgegenzunehmen, bitte ich den Rat, in gleichem Sinne zu beschliessen.

Studer. Im Grunde genommen geht es um eine Formfrage. Insofern Herr Rychen etwas verlangt, was auf eine Prüfung im Rahmen einer grösseren Revision hinausläuft, handelt es sich bei seinem Vorstoss um ein Postulat. Wird hingegen verlangt, es müsse materiell ein neues Fach eingeführt werden, so ist das etwas ganz Konkretes, und in diesem Sinne hat die Forderung Motionscharakter. Nun haben aber verschiedene Voten gezeigt, dass man den Rahmen mit Vorteil sogar noch weiter fassen würde, als Herr Rychen gemeint hat. Gestützt auf diese Tatsache möchte ich deshalb den Motionär von mir aus anfragen, ob es nicht doch besser wäre, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Dann hätte man alles beisammen, und ich glaube nicht, dass durch diese Umwandlung materiell etwas verloren ginge. Das Problem wird ohnehin im Rahmen der grösseren Lehrplanrevision diskutiert werden – und Lehrplandiskussionen sind bekanntlich so etwas wie Diskussionen über Vereinsstatuten!

Rychen. Ich danke für die verschiedenen Voten, die gezeigt haben, dass man in der Grundtendenz für mein Anliegen Verständnis aufbringt. Gestatten Sie mir, zu den gefallenen Voten noch ein paar Bemerkungen anzubringen:

1. Der Kantonsrat von Zürich hat letzthin eine Motion der sozialdemokratischen Fraktion, die fast das gleiche verlangte wie mein Vorstoss, nämlich die Einführung eines Faches Staats- und Wirtschaftskunde, erheblich erklärt. Ich sehe deshalb keinen zwingenden Grund, im vorliegenden Fall von einem Postulat zu sprechen.

2. Obwohl ich die Einwände der Herren Hug und Studer, mit denen ich vorher gesprochen habe, begreife, möchte ich Ihnen immerhin folgendes zu bedenken geben: Wenn man meine Forderung auch auf die Gymnasien ausdehnen will, so steht es doch jedem Ratsmitglied offen, in der nächsten Session oder noch in dieser Session eine Motion einzureichen, die dasselbe für die Gymnasien verlangt.

3. Ungeachtet der Tatsache, dass meine Motion eine gewisse Elastizität aufweist, verlange ich darin etwas ganz Konkretes, nämlich die Einführung des Faches «Volkswirtschaftslehre».

4. Was wir heute beschliessen, ist nichts Endgültiges, denn die Seminarreform wird noch einige Zeit erfordern, und der Grosse Rat wird ja Gelegenheit erhalten, darüber zu gegebener Zeit zu diskutieren und zu befinden.

5. Ich sehe mich veranlasst, an der Form der Motion festzuhalten, insbesondere da man mit einer Motion die Erziehungsdirektion verpflichten kann, auf die gestellten Forderungen tatsächlich einzutreten, und nachdem die Regierung schon bereit ist, den Vorstoss in der Form einer Motion entgegenzunehmen, so möchte ich Sie doch bitten, ebenfalls in diesem Sinne zu beschliessen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je peux comprendre les arguments de M. Hug lorsqu'il entend que l'on n'hypothèque surtout pas l'ensemble de la conception de l'enseignement dans le cadre de la prolongation de la durée de la formation. Je peux l'assurer qu'il n'en est pas question quant à nous. J'en veux pour preuve la réponse très précise du Gouvernement, qui s'en tient au principe. Je suis contraint de m'en tenir à la décision du Conseil-exécutif, de sorte qu'il appartient au Grand Conseil de trancher.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 78 Stimmen
Dagegen ..... 10 Stimmen

Motion Gehler (Reconvilier), namens der Députation du Jura bernois – Schaffung eines Kindergärtnerinnenseminars

Wortlaut der Motion vom 17. September 1975

A plus d'une reprise, le gouvernement bernois nous donnait des assurances quant aux dispositions nouvelles qui seraient prises en faveur des districts jurassiens ayant décidé de rester dans le canton de Berne. Ceci est d'autant plus important qu'aujourd'hui, les nouvelles frontières sont connues.
En particulier, songeant à la défense de la langue et de la culture, le gouvernement était favorable au maintien, le cas échéant au développement ou à la création d'écoles de formation professionnelle.

Au lendemain du 14 septembre, tout en tenant compte des délais de réalisation des projets, le gouvernement est prié de présenter au Grand Conseil, dans l'esprit des assurances données, une proposition d'arrêté prévoyant l'ouverture d'une Ecole normale de jardinières d'enfants dans le Jura bernois ou à Bienne. L'école en question servira à couvrir les besoins de la région francophone du canton; elle devrait débuter dans sa mission avec l'année scolaire 1977/1978.
Une mesure analogue devrait être prise en faveur des futures maîtresses ménagères et de travaux manuels.

(62 cosignataires)

Gehler (Reconvilier). Par la voix de ses représentants, le Gouvernement bernois a donné des assurances quant aux dispositions qui doivent être prises en faveur des trois districts du Jura-Sud. Aujourd'hui, les nouvelles frontières sont connues et nous obligent évidemment à faire face à certaines réalités, notamment en ce qui concerne la formation du corps enseignant.
D'une manière générale, il est une aspiration légitime que chaque Etat et, dans certains cas, chaque région puisse former ses propres fonctionnaires, et en particulier son corps enseignant, auquel est confiée notre jeunesse, qui sera l'Etat de demain.
Une école normale pour instituteurs de langue française existe déjà à Bienne, chose dont nous nous réjouissons. Cependant, une lacune persiste encore en ce qui concerne la formation des jardinières d'enfants et des maîtresses ménagères et de travaux manuels.
Il est vrai que des écoles normales délivrant ces diplômes existent à Delémont et à Porrentruy. Nous ne mettons d'ailleurs nullement en doute la valeur de ces écoles. Néanmoins, en considération de l'évolution de la situation politique, il est compréhensible que les personnes intéressées par ces formations professionnelles ne désirent plus accomplir leurs études dans le Jura-Nord. Aussi une nouvelle solution avec effet immédiat s'impose. Je tiens encore à relever qu'il s'agit là de la dernière revendication relative à la formation du corps enseignant du Jura bernois.
D'autre part, j'attire votre attention sur le fait que la réalisation de ce projet devrait se faire dans le Jura-Sud ou à Bienne et que cette même réalisation ne devrait pas entraîner de très grands frais.
En conclusion, monsieur le Directeur de l'instruction publique, chers collègues, je constate que cette motion peut être réalisée assez facilement et rapidement. Je vous prie par conséquent de l'accepter, dans l'intérêt bien compris du Jura-Sud.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif est prêt à prendre en main et dans un sens positif, pour la partie du canton dont il s'agit, les problèmes soulevés par M. le motionnaire. En principe, il reconnaît également la priorité que prévoit l'intervention. Toutefois, en l'état actuel des choses, il importe de régler le problème du régime de l'enseignement non pas pour un secteur particulier, mais à l'échelon de la région dans son ensemble et pour son ensemble.
C'est donc dans les limites de ce concept général qui est à l'étude par le Conseil-exécutif qu'on trouvera les solutions à tous les différents problèmes qui sont directement ou indirectement soulevés par la motion de M. le député Gehler.
Les conclusions de cette étude permettront au Gouvernement de soumettre ses propositions au Grand Conseil dans le délai le plus bref. Il y a en outre contradiction entre la formulation de la motion et la procédure. Telles sont les raisons pour lesquelles le Conseil-exécutif propose d'accepter la motion sous forme de postulat.

Frau **Sauser.** Der Herr Motionär hat gesagt, viele südjurassische Eltern würden heute ihre Töchter nicht mehr gerne in Delsberg zur Kindergärtnerin ausbilden lassen. Das ist natürlich ein bedauerlicher Zustand, der hoffentlich bis zur nächsten Generation überwunden werden kann, doch müssen wir die heutige Lage dieser Eltern begreifen. Nebst der Ausbildungsmöglichkeit in Delsberg würde noch die Möglichkeit offenstehen, französischsprachige Töchter in Lausanne zu Kindergärtnerinnen ausbilden zu lassen. Dies hätte jedoch für die Eltern vermehrte Kosten zur Folge, da wegen der grösseren Entfernung auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung anfallen würden.
Nun verhält es sich in bezug auf die Motion Gehler so, dass zur Schaffung einer Kindergärtnerinnenklasse genügend Platz am neuen Seminar in Biel vorhanden wäre, und auch die Lehrerschaft stünde zum grossen Teil zur Verfügung. Fixe Kosten ergäben sich aus der Verwirklichung der Motion Gehler somit keine, sondern nur variable. Zudem darf man annehmen – und diese Annahme ist durchaus realistisch –, dass es genügen würde, nur alle zwei Jahre eine neue Klasse zu eröffnen. Diese Regelung kennt man auch andernorts. Gestützt auf eine solche Lösung lassen sich jährliche Kosten von zirka 120 000 Franken errechnen, was mir sehr vernünftig scheint. Ich sehe jedenfalls keinen Grund, dass man das Problem noch auf die lange Bank schieben und weiterstudieren sollte. Auch im Zusammenhang mit einer Gesamtkonzeption liesse sich kaum eine vorteilhaftere Lösung finden.
Was die Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnenausbildung betrifft, ist die Situation anders, aber auch nicht in gleichem Masse dringend. Ich empfehle Ihnen also, dem Vorstoss Gehler als Motion zuzustimmen.

Gsell. La motion du député Gehler mérite certainement notre attention. En effet, les nouvelles structures politiques du Jura impliquent nécessairement la mise en place de nouvelles infrastructures dans les délais les plus brefs.
Sachant qu'à la suite des plébiscites, les districts de Moutier, de Courtelary, de la Neuveville et de Bienne forment une entité propre, il n'est que logique que le corps enseignant appelé à instruire les jeunes de ces quatre districts reçoivent également une formation dispensée par des institutions de la région. Il s'agirait en l'occurrence de permettre la formation des maîtresses enfantines, d'ouvrages et ménagères selon les aspirations et la volonté de nos populations. C'est la raison pour laquelle la députation du Jura-Sud et de Bienne romande appuie la motion Gehler et vous reccommande de la soutenir.

Gobat. Je tiens à souligner que la présente motion a été déposée au nom de la députation du Jura bernois, comme on vient de le relever. Ce n'est donc pas une intervention personnelle et elle n'est pas non plus la résultante d'une décision de partis.
Nous ne croyons pas que cette intervention parlementaire à caractère impératif puisse être considérée com-

me déraisonnable ou excessive. Actuellement, la formation des jardinières d'enfants est liée à l'école normale des jeunes filles de Delémont. Ne serait-il donc pas possible d'appliquer un principe identique d'organisation et de lier cette école de formation à l'école normale de Bienne? Ce n'est là, bien sûr, qu'une suggestion absolument personnelle. Il ne me semble pas de prime abord que la réalisation de la motion entraînerait des investissements considérables. L'école normale de Bienne est en train de s'installer dans ses nouveaux locaux. Cette nouvelle école a été dimensionnée en tenant compte d'une évolution vers des augmentations d'effectifs. Or, depuis l'époque où la construction a été décidée, après acceptation du projet, les effectifs à l'admission accusent et accuseront vraisemblablement à l'avenir une tendance à des réductions. L'évolution démographique vers une baisse de natalité est sensible. C'est une réalité.
Nous savons que des concordats intercantonaux peuvent être conclus dans de nombreux domaines et en particulier dans celui de l'instruction publique. Il ne serait cependant pas indiqué, pour les raisons très pertinentes que chacun comprend, de continuer de former en dehors du Jura-Sud et de Bienne les jardinières d'enfants.
Le groupe socialiste approuve la motion. Il ne juge pas opportun de la transformer en postulat. Je vous propose donc, au nom de mon groupe, d'accepter cette intervention parlementaire sous forme de motion.

Gehler (Reconvilier). Par cette motion, je demande non pas l'étude d'un projet, mais la réalisation concrète d'un projet. Par conséquent, la voie à employer est celle de la motion et non celle du postulat.
D'autre part, le Gouvernement reconnnaît le bienfondé de la motion. Cela étant, je ne comprends pas les raisons pour lesquelles il ne peut pas aller jusqu'à l'étape de la réalisation et s'arrête à celle de l'étude.
M. le directeur de l'instruction publique a déclaré qu'il s'agit d'étudier le problème dans son ensemble. C'est bien ce que la députation du Jura-Sud a fait pusiqu'il s'agit là, comme je l'ai dit précédemment, de la dernière revendication pour la formation du corps enseignant du Jura bernois. Nous avons donc bel et bien analysé et étudié le problème dans son ensemble.
Ainsi, mes bien chers collègues, comme il n'existe pas une argumentation suffisamment solide aussi bien au niveau des principes qu'à celui de la procédure, je décide de maintenir mon intervention parlementaire sous la forme d'une motion.

Stähli (Tramelan). Je voudrais simplement spécifier que l'acceptation de la motion indique que la nouvelle école pourrait être installée dans le Jura-Sud ou à Bienne et que cette acceptation n'implique pas un choix définitif de l'implantation de l'école soit dans le Jura-Sud, soit à Bienne.
Si je me réfère aux déclarations du porte-parole du Gouvernement, M. Ernest Blaser, à St-Imier, je puis comprendre les considérations de M. le directeur de l'instruction publique, qui sont pertinentes. Cependant, parce que l'acceptation est urgente, que c'est un vœu de la population, je soutiens aussi l'intervention de M. Gehler sous forme de motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Frauchiger – Weiterbildungsklassen im Amt Trachselwald

Wortlaut des Postulates vom 4. September 1975

Schüler aus dem Amt Trachselwald müssen auswärtige Weiterbildungsklassen besuchen, obwohl die Zahl der Schüler eine Klasse rechtfertigen würde.
Der Regierungsrat wird gebeten, die Eröffnung einer Weiterbildungsklasse im Amt Trachselwald, mit Standort in Sumiswald oder Huttwil, zu prüfen.

Erziehungsdirektor **Kohler** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Dans son postulat, M. le député Frauchiger demande au Conseil-exécutif d'examiner l'ouverture d'une classe de perfectionnement à Sumiswald ou à Huttwil pour les élèves de l'école secondaire du district de Trachselwald, du fait qu'ils devraient suivre ce genre de classe dans un autre district.
Le Conseil-exécutif adopte la position suivante à l'égard de ce postulat.
L'article 28bis de la loi sur l'école primaire prescrit qu'en accord avec la Direction de l'instruction publique, les communes peuvent ouvrir pour des élèves doués des classes gratuites de perfectionnement pour une année scolaire qui fera suite à la scolarité obligatoire.
A l'instar de la création de classes dans les écoles primaires et secondaires, l'ouverture de classes de perfectionnement ressortit également à la compétence des communes alors que la Direction de l'instruction publique, dans les limites des dispositions des lois scolaires, ne donne que l'autorisation d'ouverture, par les soins de la commune, des nouvelles classes prévues. Il lui incombe, à cette occasion, d'examiner si les éléments nécessaires de planification justifient, pour la commune, la création d'une nouvelle classe. Si l'effectif prévisible des élèves est établi de manière digne de foi et si l'aménagement de la nouvelle classe est assuré, la Direction de l'instruction publique n'a aucune raison à s'opposer à pareille mesure.
Les classes de perfectionnement ayant un caractère nettement régional, il importe, avant leur ouverture, que la commune établisse de manière rigoureuse quelle sera la zone de recrutement de la classe en question et si les communes voisines ressentent le besoin d'y envoyer de leurs propres élèves. Les travaux de planification se feront aussi avec le concours notamment de l'Inspecteur scolaire de l'arrondissement et des organes de l'orientation professionnelle, ceux-ci étant à même de juger de l'opportunité de tenir une classe de perfectionnement.
A l'heure actuelle, trois classes de perfectionnement existent à Langnau et une à Berthoud. Cette dernière commune en comptera une de plus dès le printemps 1976 alors que la tenue d'une telle classe a été autorisée pour la commune de Langenthal. Aussi l'ouverture éventuelle d'une même classe dans le district de Trachselwald nécessite un examen particulièrement approfondi et une étude détaillée du problème des besoins par les organes d'une future commune-siège.
A l'instar de ce qu'elle fait dans tous les autres cas analogues, la Direction de l'instruction publique est parfaitement disposée à examiner la demande d'ouverture d'une classe de perfectionnement à Sumiswald ou à Huttwil. Toutefois, pour les raisons que nous avons citées, l'initiative doit émaner d'une des communes

en cause du fait qu'il lui incombe, en tant qu'éventuelle future commune-siège, de mettre les locaux à la disposition d'une nouvelle classe de ce genre tout en étant à même d'en assumer l'organisation, la tenue et la mise en compte des frais. Le besoin une fois établi, l'Etat participerait, dans les limites des dispositions légales, par des subventions aux frais d'aménagement des installations servant uniquement aux classes spéciales. Il subventionnerait les frais d'exploitation et admettrait à la répartition des charges, conformément à la loi sur les traitements des membres du corps enseignant, les charges de traitement qui en résulteraient.
En dépit de toute la compréhension dont le Conseil-exécutif entend faire preuve à l'égard des vœux exprimés, il n'est pas en mesure, pour les raisons juridiques qu'il vient d'exposer, d'accepter le postulat.

Präsident. Das Postulat wird von der Regierung abgelehnt. Damit ist die Diskussion offen.

Frauchiger. Der Anstoss zu meinem Postulat ist der lange Reiseweg, den 20 Schüler aus dem Amt Trachselwald zum Besuch von Weiterbildungsklassen zurücklegen müssen. Man könnte annehmen, mein Vorstoss habe ein lokalpatriotisches Anliegen zum Gegenstand und hätte mit einem Telefonanruf erledigt werden können. Man muss jedoch die besondere Situation im Amt Trachselwald sehen. Wir sind allergisch gegen Zentralisationsbestrebungen und gegen versteckte Angriffe auf die Substanz unseres Amtsbezirks unter dem Motto der Rendite. Ich denke dabei an die Gewerbeschule und anderes, was uns ein wenig kopfscheu macht. Herr Kollege Knuchel hat das ganze Problem aufgerollt und stellt es mit einer dringlichen Motion in einem erweiterten Rahmen zur Sprache, und zwar bei der Volkswirtschaftsdirektion.
Ich danke der Regierung für die Annahme des Postulates, das sie ablehnt! Das tönt etwas merkwürdig, doch muss ich bemerken, dass die Regierung mit ihrer Begründung das Postulat, das sie aus rechtlichen Gründen ablehnen muss, effektiv angenommen hat. Ich begreife den Standpunkt des Regierungsrates. Ich bin aber froh über die Antwort der Regierung, worin die kurzfristige Lösung aufgezeigt wird, neue Klassen in Langenthal und Burgdorf zu führen, während längerfristig die Möglichkeit offengelassen wird, eine Klasse im Amt Trachselwald zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Ich bitte Sie, meinem Postulat, trotz der Ablehnung durch den Regierungsrat, zuzustimmen.

Aebi (Huttwil). In der Antwort des Regierungsrates wird festgestellt, dass der Eröffnung von Weiterbildungsklassen nichts im Wege steht, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Als Voraussetzungen werden genannt: das Bedürfnis, d. h. die erforderliche Schülerzahl auf längere Sicht, und die Sicherstellung der Unterbringung der Schule. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, seien die Gemeinden zuständig. Man kann daher sagen, das Postulat sei weitgehend erfüllt und somit gegenstandslos. Gestützt auf diese Überlegung bin ich mit der Argumentation des Regierungsrates einverstanden. Formalrechtlich gesehen ist eine Ablehnung des Postulates in Ordnung. Ich möchte nun aber gerne vom Herrn Erziehungsdirektor die Erklärung haben, dass keine Schwierigkeiten von der Erziehungsdirektion in den Weg gelegt werden, wenn einmal die Voraussetzungen zur Eröffnung einer Weiterbildungsklasse im Amt Trachselwald tatsächlich vorhanden sind. Man wird dann nicht, wenn bei uns die Voraussetzungen erfüllt sind, auf unausgelastete Schulen in Nachbarbezirken verweisen dürfen. Mit anderen Worten: Man wird in einem solchen Fall nicht erklären dürfen, die Schulen in den Nachbarbezirken müssten ausgelastet sein, bevor man die Eröffnung einer neuen Klasse im Amt Trachselwald bewilligen könne. Wenn eine diesbezügliche Erklärung des Regierungsrates nicht abgegeben werden sollte, würde ich mich ebenfalls veranlasst sehen, für Annahme des Postulates zu votieren.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas revenir sur la réponse écrite qui vous a été distribuée et qui traite tous les points de détail qui sont l'objet des préoccupations de M. Frauchiger.
Le Gouvernement ne peut accepter le postulat parce qu'il n'a pas les moyens légaux de le réaliser. C'est très simple: la compétence en matière d'ouverture de classes de perfectionnement appartient aux communes ou aux corporations de communes, et si le Gouvernement vous proposait d'abroger cette disposition légale, je suis persuadé que la majorité d'entre vous s'y opposeraient.
Je réponds maintenant aux questions posées par M. le député Aebi. Chaque fois qu'une commune nous en a fait la demande, celle-ci a été traitée avec la plus grande bienveillance et tout le sérieux voulu. Jamais aucune d'entre elles n'a été refusée.
Pour ce qui concerne le cas visé par M. Frauchiger, nous n'avons pas, jusqu'à présent, été saisis d'une requête ni de la part de l'une ou l'autre commune, ni de la part du district dans son ensemble, ni non plus de la part de l'inspecteur scolaire, mais je peux répondre à M. Aebi que si nous sommes saisis d'une telle demande, nous la traiterons avec toute la bienveillance voulue et l'indépendance d'esprit qui doit présider à un tel examen. Par conséquent, je vous propose de vous en tenir à la proposition du Gouvernement, c'est-à-dire de repousser le postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 54 Stimmen
Dagegen ..... 12 Stimmen

Postulat Golowin – Volkstümliche Kunst von Minderheiten

Wortlaut des Postulates vom 16. September 1975

Das Kulturförderungsgesetz sieht vor, dass gewisse Kulturaufgaben auch von der Erziehungsdirektion angeregt werden könnten. Eine solche Notwendigkeit liegt nach unserer Auffassung im Falle der Minderheit der «Fahrenden» («Zigeuner», «Jenischen») vor, die in unserem Lande noch immer eine verkannte Minderheit, mit eigener Kulturüberlieferung, Mundart usw. (nach Anthropologen sogar mit eigenem Körpertypus!), darstellen.
Nach unserer Auffassung würde es sehr zur inneren Bestätigung dieser einheimischen Volksgruppe beitragen, wenn dank irgendeinem der Heimatmuseen unseres Kantons, vielleicht auch an der Ausstellung der Wohnarten bei Brienz, einige Hinweise auf ihren Lebensstil dargestellt werden könnten.

Die Regierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht hier ein Weg gefunden werden kann, anschaulich auf die volkstümliche angewandte Kunst einer Minderheit hinzuweisen, die durch Jahrhunderte während der kulturgeschichtlichen Entwicklung unseres Gesamtvolkes auch nachweisbare Anregungen auf die Mehrheit ausübte.

(1 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

L'auteur du postulat demande que soit mise en valeur, sous une forme appropriée, la culture des «nomades» qu'on méconnaît encore et toujours dans notre canton. A son avis, un des nombreux musées d'art local de notre pays pourrait assumer cette tâche. Il invite donc le Conseil-exécutif à chercher la solution qui permettrait de tenir compte de ce vœu.
Le Conseil-exécutif fait siennes les conclusions de l'auteur du postulat en ce sens que le genre de vie et la culture des nomades sont des stades de l'évolution culturelle de l'ensemble de notre population au cours de son histoire. Il verrait donc avec plaisir que la culture de ce groupe minoritaire occupe la place qui lui revient de sorte qu'il est disposé, en vertu de l'article 8 de la loi sur l'encouragement des activités culturelles, à faire part du principe exposé aux communes, aux autres institutions à but culturel ainsi qu'au public. S'agissant de la forme qu'il convient d'adopter, le Conseil-exécutif est d'avis qu'on la trouve dans la conception d'ensemble des mémoriaux locaux comme le préconise M. le député Golowin dans le postulat qu'il a déposé devant le Grand Conseil durant la session de septembre et dont la tâche, en l'occurrence, ressortit à la Direction de l'instruction publique.
Le Conseil-exécutif accepte donc le postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Grob – Gesetz betreffend Erwachsenenbildung

Wortlaut der Interpellation vom 1. September 1975

Am 2. Juli 1965 setzte die Erziehungsdirektion eine Kommission zur Ausarbeitung eines «Gesetzesentwurfes betreffend die Erwachsenenbildung» ein. Diese Kommission wartet nach zehn Jahren immer noch auf ihre erste Einberufung.
Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass ein entsprechendes Gesetz nun ernstlich an die Hand genommen werden sollte?

(1 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

L'interpellateur relève d'entrée que la Direction de l'instruction publique, il y a dix ans déjà, instituait une commission chargée d'élaborer un projet de loi sur la formation des adultes et que ses membres n'ont pas été convoqués jusqu'à ce jour. Il pose donc la question de savoir s'il ne serait pas opportun d'aborder, maintenant, le problème d'une telle loi.

Il est exact que la Direction de l'instruction publique, il y a dix ans, a institué une commission chargée d'élaborer un projet de loi sur la formation des adultes. Après la constitution de la commission, personne ne sut, durant longtemps, si la Confédération arrêterait également une loi dans ce secteur, ce qui aurait rendu inopportunes les avances du canton. A la suite du rejet de la modification de l'article 27 de la Constitution fédérale, il ne fallait plus s'attendre à ce que la Confédération arrêtât de nouvelles prescriptions en la matière. C'est donc la raison pour laquelle le Conseil-exécutif, dans son rapport concernant la loi sur l'encouragement des activités culturelles, releva que les travaux préparatoires à la loi cantonale sur la formation des adultes devaient désormais être repris. Dès lors, rien n'a changé quant à cette intention, d'autant plus que la formation des adultes, précisément, a sans aucun doute encore gagné en importance si l'on tient compte des derniers développements. Quoi qu'il en soit, il ne faut pas oublier que les possibilités de l'administration d'assumer de nouvelles tâches ne sont pas seulement limitées pour les raisons financières, mais aussi à cause des restrictions de personnel. Le Conseil-exécutif est donc d'avis qu'un groupe de travail composé de personnes particulièrement compétentes devrait tout d'abord avoir pour tâche de définir, en tenant compte des conditions du canton de Berne, le contenu de la notion de «formation des adultes» dont il n'est pas fait un usage uniforme. Ce faisant, on aurait l'assurance que l'élaboration d'un projet de loi qui, d'après les intentions du Conseil-exécutif, ne devrait par tarder, émane de bases absolument claires.

Grob. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates sehr gedämpft befriedigt.

Interpellation Gehler (Reconvilier) – Schulinspektor Péquignot

Wortlaut der Interpellation vom 10. September 1975

Dans l'exercice de ses fonctions professionnelles, M. Péquignot a été sinon empêché d'accomplir son travail correctement, du moins très mal reçu à l'école primaire de Lajoux, où il a dû abréger sa visite. L'affaire avait en son temps attiré l'attention de plusieurs journalistes, de telle façon que le grand public en fut informé.
D'autre part, le 4 juillet dernier avait lieu à l'école normale de Delémont la cérémonie de remise des diplômes. En qualité de président de la Commission jurassienne du brevet primaire, M. Péquignot, représentant de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne, était chargé de la remise des diplômes aux nouvelles institutrices. De jeunes séparatistes l'empêchèrent de pénétrer dans le local où se déroulait la manifestation et donc d'y accomplir sa mission. M. Péquignot dut repartir sans avoir pu s'exprimer et en rapportant les documents officiels qu'il était chargé de distribuer. Le lendemain, un scénario identique se reproduisait à l'école normale des instituteurs à Porrentruy.
Ensuite de ces événements, je prie le gouvernement de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. A part une décision purement administrative visant à la remise des diplômes aux intéressés, pourquoi la Direction de l'instruction publique n'a-t-elle pas jugé

utile d'exprimer son point de vue alors qu'elle est mise en cause dans son activité?

2. La Direction de l'instruction publique a-t-elle pris des mesures pour sauvegarder l'honneur professionnel de M. Péquignot, empêché d'exercer ses fonctions officielles? Si oui, la ou lesquelles?

3. De tels événements peuvent se reproduire, éventuellement étendus à d'autres personnes, par exemple à des enseignants. Dans cette optique, la Direction de l'instruction publique envisage-t-elle de prendre des mesures tendant à défendre les intérêts professionnels et à réparer le tort moral du personnel administratif et enseignant qui est à son service?

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Dans son interpellation, M. le député Gehler de Reconvilier pose au Conseil-exécutif un certain nombre de questions qui ont pour objet les événements en rapport avec l'activité de M. M. Péquignot, conseiller aux Etats, inspecteur scolaire et président de la commission des examens du brevet pour le Jura. Faisant siennes les préoccupations de l'interpellateur, le Conseil-exécutif se permet, après citation de la première partie du texte de l'intervention, d'exposer la façon dont les événements se sont déroulés puis de montrer ce qu'il entreprit chaque fois ou aussi ce que fit la Direction de l'instruction publique. Cet exposé des faits servira également de réponse aux questions posées.

1. Le texte de l'interpellation

«Dans l'exercice de ses fonctions professionnelles, M. Péquignot a été sinon empêché d'accomplir son travail correctement, du moins très mal reçu à l'école primaire de Lajoux, où il a dû abréger sa visite. L'affaire avait en son temps attiré l'attention de plusieurs journalistes, de telle façon que le grand public en fut informé. D'autre part, le 4 juillet dernier avait lieu à l'Ecole normale de Delémont la cérémonie de remise des diplômes. En qualité de président de la Commission jurassienne du brevet primaire, M. Péquignot, représentant de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne, était chargé de la remise des diplômes aux nouvelles institutrices. De jeunes séparatistes l'empêchèrent de pénétrer dans le local où se déroulait la manifestation et donc d'accomplir sa mission. M. Péquignot dut repartir sans avoir pu s'exprimer et en rapportant les documents officiels qu'il était chargé de distribuer. Le lendemain, un scénario identique se reproduisait à l'école normale des instituteurs de Porrentruy . . .»

2. Exposé des faits dans l'optique du Conseil-exécutif

Il est exact que jusqu'à présent, M. M. Péquignot, inspecteur scolaire du 15ème arrondissement, conseiller aux Etats représentant le canton de Berne et président de la commission des examens du brevet pour la partie francophone du canton, a été empêché trois fois d'exercer normalement ses fonctions officielles.

2.1. Lors d'une visite à l'école de Lajoux, il lui fut signifié, par des inconnus, après une visite de la classe de Mlle Stéhly, que sa présence était indésirable à Lajoux et qu'il était invité à quitter les lieux sinon on l'y forcerait. Aucun représentant des autorités communales ni de la commission d'école n'est engagé dans cet incident. Après cela, M. Péquignot a renseigné la Direction de l'instruction publique par écrit et oralement sur ce qui s'est passé tout en posant encore une série de questions quant à l'attitude qu'il devrait observer par la suite (lettre du 21 avril 1975). Le Conseil-exécutif, ayant été renseigné au sujet de ce qui s'était passé, la Direction de l'instruction publique, de son côté, a pris immédiatement contact avec les Directions de la police et de la justice afin de voir quelles mesures on pourrait prendre pour assurer l'exercice régulier des fonctions officielles de M. Péquignot. Au cours d'un entretien avec ce dernier, il fut décidé, en se fondant sur l'avis des Directions de la police et de la justice, que M. Péquignot devait continuer d'exercer normalement ses fonctions officielles. Toutefois, au moment où il rencontrerait une opposition manifeste, il ne devrait pas insister. Il importe avant tout d'éviter, comme conséquence de l'empêchement, qu'on en vienne aux mains. Il fut encore décidé que les organes compétents de police seraient chaque fois tenus au courant des déplacements de M. Péquignot, qu'il serait accompagné le cas échéant dans l'intention de lui offrir une protection personnelle et enfin d'établir de façon claire l'opposition aux actes de l'autorité. M. Péquignot a lui-même souscrit à ces mesures.

2.2. Les événements de Lajoux laissaient naturellement penser à d'autres manifestations de ce genre. On pouvait craindre en particulier des troubles lors de la remise des brevets, à Delémont et à Porrentruy, aux institutrices et aux instituteurs arrivés au terme de leurs études. Par conséquent, le Directeur de l'instruction publique a entrepris des démarches personnelles à Delémont, auprès de la Direction de l'Ecole normale, afin de savoir si un danger planait sur le déroulement régulier de la remise des brevets ou non en s'assurant simultanément que la Direction avait fait tout le nécessaire. Il fut donc convenu avec M. Péquignot qu'il ne devait pas se faire remplacer en tant que président de la commission des examens du brevet mais, au contraire, procéder lui-même à la distribution des brevets comme d'ailleurs il le fait chaque année. Dans l'intention de pourvoir à sa sécurité personnelle, on prit encore contact avec la Direction cantonale de la police afin d'assurer sa protection personnelle et afin notamment de pouvoir établir les faits éventuels. Toutefois, ici également, il fut décidé que M. Péquignot devait distribuer les brevets et que la distribution devait se faire sans protection policière et hors de la présence d'importantes forces de l'ordre. Dans les deux cas, à savoir dans l'empêchement d'exercer une fonction officielle à Delémont comme à Porrentruy, les faits ont pu être établis. Les organes de la police ont recueilli des indications et ont procédé aux investigations relatives à l'accusation.

2.3. A la suite de ces événements, la Direction de l'instruction publique demanda à nouveau au Conseil-exécutif de prendre les mesures nécessaires pour que soit garanti d'une façon générale l'exercice des fonctions de ses collaborateurs. Or, le Conseil-exécutif est d'avis qu'on ne peut garantir la protection des fonctionnaires en faisant appel à la police que dans quelques cas concrets. Ce procédé toutefois n'est pas opportun; il est à peine exécutable. Enfin, la Direction de l'instruction publique ainsi que d'autres Directions concernées furent encore invitées à examiner si les mesures administratives permettraient de prendre des sanctions du même ordre à l'encontre de particuliers ou d'organes communaux. Au surplus, on chargea encore la Direction de la justice, avec le concours des Directions

des affaires communales et des finances ainsi qu'avec le Commandement de la police, de proposer au Conseil-exécutif les mesures applicables en la matière. Dans les limites d'une autre démarche, la Direction de la justice a nanti de ces faits les préfets du Jura au cours d'un entretien, leur demandant de prendre les mesures qui ressortissent à leur compétence afin de garantir l'exercice normal des fonctions officielles des fonctionnaires de l'Etat, même dans les districts et dans les communes à tendance autonomiste.

2.4. A toutes les phases des délibérations, la Direction de l'instruction publique est demeurée en contact étroit avec M. Péquignot, le renseignant régulièrement quant aux démarches entreprises et en s'entretenant avec lui de la suite de la procédure. Or, tant le Conseil-exécutif que la Direction de l'instruction publique furent unanimes à constater que l'on ne pouvait envisager que des mesures à caractère général et non des mesures particulières à l'égard de la personne de M. Péquignot (Lex Péquignot).

2.5. Quant à la question de savoir s'il aurait été opportun que la Direction de l'instruction publique ou encore un porte-parole du Gouvernement publie chaque fois une déclaration immédiatement après les événements, on ne saurait ignorer que s'agissant d'une condamnation générale des agissements illégaux, une déclaration dans ce sens, à défaut d'un examen précis de la situation, n'aurait eu que peu de poids. Quant à une clause générale en vertu de laquelle le Gouvernement ou la Direction de l'instruction publique réprouvent de tels agissements, elle n'a aucune valeur aussi longtemps qu'elle ne peut être simultanément assortie d'une menace de sanctions, menace également applicable. Les menaces qui demeurent lettre morts ont beaucoup plus pour effet de miner l'autorité de leur auteur, de sorte qu'elles font effet contraire. Il faut toutefois relever, et non sans désappointement, que l'Etat de droit, démocratique, dispose en réalité de peu de moyens de défense contre les attaques perfides commises à la croisée des chemins du droit et de l'injustice. Comme chacun le sait, les poursuites judiciaires sont fastidieuses et il est difficile d'en apprécier les chances de succès.

3. Remarques finales

Dès lors, le Conseil-exécutif espère qu'au terme des arrangements qui déboucheront sur la fixation des frontières du nouveau canton, les hommes politiques responsables de cette région veilleront à ce que les fonctionnaires élus de l'ensemble de l'Etat, comme aussi des communes, puissent accomplir leur travail sans entraves, quelle que soit leur opinion à l'égard de la question jurassienne et cela jusqu'à la séparation définitive du Jura d'avec le canton de Berne. Le Conseil-exécutif ne peut croire que les habitants des trois districts du Nord ne sont pas aptes à porter un jugement différencié et à écarter un danger qui appellerait des sanctions à l'égard des communes et de leurs habitants. Le Conseil-exécutif soumettra prochainement au Grand Conseil des mesures tendant à adapter les ensembles et les structures administratives aux nouvelles conditions. A cette occasion, on réexaminera également la délimitation des arrondissements des Inspecteurs scolaires en fonction de la nouvelle situation politique. Il ne fait pas de doute que le Conseil-exécutif soutient les représentants de l'Etat et les inspecteurs scolaires, ainsi que tous les autres fonctionnaires qui, en des temps difficiles, manifestent leur solidarité au canton de Berne avec fidélité et dévouement et qui, aujourd'hui encore, persévèrent dans cette voie. Et cela même si malheureusement d'autres, et à tous les niveaux, ont failli sous bien des rapports.

Le Conseil-exécutif peut donc donner l'assurance à l'interpellateur qu'il fera tout ce qui est en son pouvoir pour faciliter la tâche de ses fonctionnaires. Une fois de plus, il lance un appel à tous les citoyens pour qu'ils l'appuient dans la période difficile qui sera celle de la préparation et de la mise à exécution de la séparation.

Gehler (Reconvilier). Je ne suis pas satisfait.

Interpellation Kretz – Erteilung von Bewilligungen zur Wohnsitznahme ausserhalb der Einwohnergemeinde des Schulortes

Wortlaut der Interpellation vom 16. September 1975

Nach Artikel 10, Absatz 1 des Gesetzes über die Lehrerbesoldungen vom 1. Juli 1973 sind definitiv oder provisorisch gewählte Lehrer verpflichtet, im Kanton Bern und wenn möglich in ihrer Schulgemeinde zu wohnen. In begründeten Fällen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen.
Sicher war es bei der heutigen Lage des Wohnungsmarktes und in dieser Zeit der grösseren Mobilität der Bevölkerung richtig, die Möglichkeit der Ausnahme zu schaffen. Es scheint jedoch, dass die Erziehungsdirektion grundsätzlich jedes Gesuch um Wohnsitznahme ausserhalb der Einwohnergemeinde des Schulortes bewilligt, dies auch gegen die Empfehlung der Ortsbehörden und des zuständigen Schulinspektors. Gerade für Landgemeinden wäre es jedoch auch heute noch wichtig und sinnvoll, dass die Lehrer, wenn möglich, in ihrer Schulgemeinde wohnten.
Ich bitte den Regierungsrat deshalb höflich um Auskunft über folgende Fragen:

1. Wie viele Gesuche um Wohnsitznahme ausserhalb der Einwohnergemeinde des Schulortes wurden seit Juni 1973 eingereicht?
2. Wie vielen dieser Gesuche wurde von der Erziehungsdirektion stattgegeben, wie viele wurden abgelehnt?
3. Was sind nach Meinung der Erziehungsdirektion «begründete Ausnahmefälle»?
4. Wie gedenkt die Erziehungsdirektion dieses Gesetz in Zukunft zu handhaben?

(25 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Dans son interpellation, Madame Kretz demande au Conseil-exécutif des renseignements quant aux questions ci-après posées en rapport avec l'octroi, à des enseignants, d'autorisations de résider à l'extérieur de la commune-siège de l'école:

«1. Combien de demandes de résidence à l'extérieur de la commune-siège de l'école ont-elles été adressées à la Direction de l'instruction publique depuis juillet 1973?

2. Combien parmi celles-ci ont-elles été honorées par ladite Direction et combien rejetées?

3. Qu'entend la Direction de l'instruction publique par «cas justifiés»?

4. Comment pense-t-elle appliquer à l'avenir les dispositions légales susmentionnées?»

Le Conseil-exécutif se permet de répondre à ces questions dans les termes suivants:

1. 175 demandes ont été présentées pour la période allant du 1er juin 1973 au 30 septembre 1975.

2. De ce nombre, 171 furent acceptées, dont quatre pour un temps limité; quatre demandes furent donc écartées.

3. Pour l'examen des demandes, sont déterminantes les dispositions légales suivantes:

3.1. Loi du 1er juillet 1973 sur les traitements des membres du corps enseignant:

Article 2: Pour autant que la présente loi, ses textes d'exécution ou la législation scolaire ne contiennent pas de dispositions spéciales ou si les dispositions spéciales n'ont pas un caractère limitatif, les prescriptions valables pour le personnel de l'Etat sont applicables par analogie.

Article 10: Les maîtres nommés définitivement ou provisoirement sont en principe tenus d'élire domicile dans le canton de Berne et, si possible, dans la commune de l'école où ils enseignent. Dans des cas justifiés, la Direction de l'instruction publique peut autoriser des exceptions.

3.2. Décret du 9 novembre 1954 sur les rapports de service des membres des autorités et du personnel de l'administration de l'Etat:

Article 15: Le fonctionnaire occupé à poste complet est tenu de résider dans le canton de Berne. L'autorité de surveillance peut, si les faits le justifient, autoriser des exceptions.
L'autorité qui nomme peut obliger le fonctionnaire à prendre une résidence répondant aux exigences du service. Demeurent réservées les dispositions légales prescrivant une obligation de résidence aux titulaires de fonctions déterminées.

Il ressort des délibérations qui eurent lieu devant le Grand Conseil au sujet des articles 2 et 10 de la loi du 1er juillet 1973 sur les traitements des membres du corps enseignant que la commission parlementaire, sur la demande du Conseil-exécutif, avait proposé une teneur sans cette partie de la phrase «... et, si possible, dans la commune de l'école où ils enseignent». Ce n'est qu'au cours des débats que l'on compléta l'article 10 dans sa teneur définitive. Comme le relève aussi le Bulletin du Grand Conseil, la Direction de l'instruction publique demanda toutefois une application élargie de la procédure d'autorisation, ce que demanda aussi le Directeur de l'instruction publique devant le Grand Conseil.
Compte tenu des motifs les plus divers (par exemple conditions avantageuses d'habitation, raisons familiales, formation, fait d'assumer des programmes partiels à différents lieux scolaires) on accepta toutes les demandes de prise de domicile en dehors de la commune municipale du lieu scolaire, pour autant toutefois que l'intéressé demeure dans le canton. A ce sujet, nous tenons à relever qu'il est fait usage d'une procédure analogue pour le personnel de l'Etat. Toutefois, la procédure élargie que recommanda le Grand Conseil pour accorder des autorisations de résider en dehors de la commune municipale du lieu scolaire ne s'est en principe pas étendue au-delà des limites du canton; seules des demandes dûment fondées de résider dans des communes d'un autre canton ont été acceptées pour des enseignants en poste dans des communes limitrophes confinant le canton de Berne. Quant aux quatre demandes qui firent l'objet d'un refus, elles émanèrent d'enseignants ayant leur domicile dans des cantons voisins, mais alors à une grande distance du lieu scolaire.

4. Etant donné que le problème du domicile des enseignants en dehors du lieu scolaire a été abordé lors de l'étude de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant en étroite relation avec celui des allocations communales aux enseignants, le Conseil-exécutif est d'avis, comme précédemment, que le mandat que lui a confié le Grand Conseil d'appliquer la même procédure qu'au personnel de l'Etat doit être maintenu. A ce sujet, nous nous souvenons que précisément les représentants des communes urbaines s'opposèrent vigoureusement à l'abolition totale des allocations communales et que ces mêmes représentants au Grand Conseil ne purent se convaincre du caractère judicieux du projet en ce qui concerne les allocations communales que lorsqu'ils se rendirent à l'évidence que le problème du domicile pourrait être réglé sur une base relativement large et, il est vrai, de manière telle que toutes les communes du canton fassent l'objet d'un traitement analogue ici également. Au surplus, le Conseil-exécutif relève encore qu'il importe davantage que les élèves puissent conserver leur maître assez longtemps et que les communes aient un corps enseignant stable plutôt que de connaître de continuelles mutations uniquement à cause d'une obligation par trop sévère liée au problème du domicile. Sous l'empire de l'ancienne loi sur les traitements des enseignants, on pouvait encore compter un grand nombre de communes qui, en raison de la pénurie d'appartements, avaient pratiquement aboli, dans le règlement communal, l'obligation de domicile. Quant à la réglementation actuellement en vigueur, elle nous valut bien quelques critiques de la part de communes relativement petites alors que ces mêmes communes précisément profitent dans une large mesure de la nouvelle conception de la répartition des charges telle qu'elle découle de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant.
Il ne faut pas omettre non plus que ce sont beaucoup plus les communes à capacité financière relativement forte qui se voient imputer la plus grande part des charges de traitements.

Vu par conséquent qu'il n'est pas possible de traiter le problème du domicile indépendamment des autres articles de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant, le Conseil-exécutif est d'avis qu'il importe de maintenir la solution à laquelle on est arrivé après mûre réflexion et au terme de délibérations relativement longues devant le Grand Conseil. Aussi compte-t-il sur la compréhension des communes que désavantagerait cette nouvelle disposition en les invitant à considérer aussi les grands avantages qu'offre la loi sur les traitements des membres du corps enseignant, non seulement au point de vue financier, mais précisément au point de vue pédagogique. Demeure toutefois posée la question de savoir quand on peut ou non accorder dans l'un ou dans l'autre des cas une autorisation d'élire domicile en dehors de la

commune scolaire pour une durée limitée. Le Conseil-exécutif et la Direction de l'instruction publique s'appliqueront à étudier le problème de façon approfondie et, si des motifs importants laissaient entrevoir que de telles autorisations sont fondées et juridiquement concevables, ils modifieront également la manière de procéder en l'occurrence.

Frau **Kretz.** Ich bin nicht befriedigt.

Interpellation Bühler (Tramelan), namens der Députation du Jura Sud et Bienne-romande – Stipendienwesen im Kanton Bern

Wortlaut der Interpellation vom 17. September 1975

La loi fédérale sur la formation professionnelle est actuellement en revision. Un des articles réglera la question des bourses. Du côté cantonal, un projet de loi est aussi en procédure de consultation. Mais pour le moment, c'est l'ordonnance du 5 juillet 1972 concernant l'octroi de subsides qui est en vigueur. Pour cette année, un nouveau barème des bourses a été mis sur pied en fonction d'une augmentation sur le plan fédéral. Ainsi le Département de l'intérieur accorde 60 % (+ 15 %) de subvention aux gymnasiens et universitaires, alors que l'OFIAMT accorde 32 % (+ 4 %) seulement aux jeunes en formation professionnelle (techniciens, apprentis). Il en résulte des différences sensibles dans l'attribution des bourses aux jeunes dont les situations financière et scolaire sont semblables. Certains cantons ont réparti leurs subsides de façon à atténuer cette inégalité flagrante. Pour notre canton, la participation s'est faite jusqu'ici de manière uniforme pour tous.
Partant de ces données, les questions suivantes se posent:

1. Le Conseil-exécutif est-il disposé à intervenir sur le plan fédéral pour améliorer cette situation au plus vite?

2. Le Conseil-exécutif peut-il revoir le barème des bourses cantonales en corrigeant la répartition des subsides de manière plus équitable?

(12 cosignataires)

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Il est exact que la Confédération contribue à l'octroi de bourses en faveur des formations scolaires et universitaires (60 %) comme aussi en faveur des formations et des perfectionnements professionnels (32 %) en versant des subventions dont les montants sont différenciés. Or, nous n'avons cessé de dénoncer comme étant une injustice les écarts qui en résultent en tentant de les corriger. La réglementation différenciée qui est appliquée à l'échelon fédéral se fonde sur des lois fédérales qu'il suffirait de modifier pour corriger la situation.
D'un autre côté, il faut encore relever que le canton, dès le début, a arrêté sa part aux bourses en faveur de toutes les catégories de formations à un même montant, même pour celles qui ne donnent pas droit à une contribution fédérale. Une égalisation à la charge du canton des différences dues à la réglementation fédérale déboucherait sur un surplus de dépenses de cinq millions de francs, que le canton ne peut assumer sans porter atteinte à l'équilibre de toute la structure financière.
On peut donc répondre comme il suit aux questions que pose l'interpellateur:

1. La nouvelle loi fédérale sur la formation professionnelle, actuellement en procédure de consultation, prévoit une unification des possibilités d'octroyer des bourses pour toutes les catégories de formations. L'entrée en vigueur de cette loi entraînerait immédiatement l'amélioration souhaitée. Pour autant qu'on puisse en juger aujourd'hui, cette loi ne rencontre pas d'opposition particulière.

2. Aussi dignes d'intérêt que soient les efforts consentis en vue d'atteindre une solution plus équitable en matière de bourse pour toutes les catégories de formations, celle-ci ne saurait être envisagée sans une aide fédérale accrue. Le canton n'est pas en mesure de prendre en charge, à titre de compensation, le surplus nécessaire de cinq millions de francs.

La loi sur les bourses qui est soumise au Grand Conseil ne change rien au caractère concret de la situation vu qu'elle est également tributaire des contributions fédérales.
Au surplus, il est renvoyé à l'article paru dans le journal «Der Bund», en particulier au graphique qui établit la part du canton et celle de la Confédération au montant maximal d'une bourse.

Bühler (Tramelan). Je suis partiellement satisfait.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, 10. November 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 191 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Fehr, Gehler (Bassecourt), Gygi, Hess (Stettlen), Mast, Neukomm, Studer; unentschuldigt abwesend sind die Herren Bacher und Christen H. R.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Zur Verlesung gelangt der folgende Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates:

«Der erste Ersatzmann auf der Liste der Freisinnig-demokratischen Partei des Wahlkreises Wangen, Peter Trösch, Lehrer in Farnern, verzichtet auf die Übernahme des Grossratmandates, welches der verstorbene Ernst Thommen, Architekt, Herzogenbuchsee, seit 1974 ausübte. Demzufolge wird der zweite Ersatzmann auf der Liste der Freisinnig-demokratischen Partei des Wahlkreises Wangen

Friedrich *Brügger,* 1921, Fabrikationschef, Niederbipp, als gewählt erklärt.»

Herr Brügger wird vereidigt.

Gemeinschaftssiedlung «Hinter-Brudersgraben» der Gebrüder Kurt und Erwin Jenni in Ins. Beitrag

Beilage Nr. 22, Seite 11; französische Beilage Seite 13

Nachdem am Schluss der vorangehenden Sitzung, vom 6. November, Grossrat Rollier (Nods) namens der Staatswirtschaftskommission Genehmigung dieses Geschäftes beantragt hatte – die Verhandlungen wurden hierauf abgebrochen –, beantragen in der heutigen Sitzung die Grossräte Michel (Brienz) und Michel (Gasel) Rückweisung des Geschäftes. Genehmigung beantragen die Grossräte Gasser, Krummen und Räz. Frau Grossrat Boehlen erkundigt sich, ob Grundeigentümerbeiträge erhoben werden. Ihr antwortet Landwirtschaftsdirektor Ernst Blaser, der dann ebenfalls Genehmigung des Geschäftes empfiehlt, worauf der Rat das Geschäft mit grosser Mehrheit gutheisst.

Motion Fleury – Ernteschäden

Wortlaut der Motion vom 1. September 1975

Les pluies continuelles de ces dernières semaines viennent de provoquer dans les moissons des dégâts d'une ampleur considérable. Les céréales, largement mûres pour être récoltées, jonchent le sol, illustrant l'ampleur des ravages.
Parmi les récoltes compromises, le blé a été particulièrement touché et se trouve actuellement en état de germination. Quant aux céréales qui ont été récoltées de justesse, il va de soi que leur qualité s'en trouvera fortement réduite, d'où une diminution de leur valeur de rendement.
Bien qu'une prise en charge des pertes soit envisagée par l'administration fédérale, il en résultera un lourd préjudice pour les agriculteurs lésés. Afin de compenser les dommages, le Conseil-exécutif est invité à engager immédiatement une action de solidarité dans le but de compenser les pertes subies.

Fleury. A la suite des pluies persistantes de cet automne, qui ont gravement endommagé les récoltes, notamment celles de céréales, j'avais attiré l'attention du Gouvernement sur les pertes subies par les agriculteurs et qui, bien que l'opinion publique n'y ait pas été sensible, sont importantes.
Des pourparlers ont été engagés avec la Confédération et celle-ci a décidé de prendre en charge les céréales détériorées à un prix inférieur de dix francs par 100 kilos au prix habituellement payé.
Il résulte d'une enquête assez approfondie qui a été entreprise dans les régions les plus touchées, en particulier dans les zones de montagne, mais aussi en plaine, que les pertes de rendement s'élèvent à 30 – 40 % malgré que le prix payé par la Confédération n'ait subi qu'une réduction de dix francs par quintal, du fait que les producteurs ont dû prendre à leur charge entre autres les frais de séchage des récoltes.
Nous savons très bien que l'agriculture est tributaire des subventions de la Confédération mais à maintes reprises, des députés ont soulevé à cette tribune des problèmes dont la solution est du seul ressort de la Confédération. Je ne voudrais pas que l'on se méprenne sur le sens de notre motion. Il est de la compétence du Gouvernement d'intervenir auprès de la Confédération. C'est pourquoi je vous invite à accepter ma motion.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die starken Regenfälle der zweiten Hälfte August haben beim Brotgewächs in verschiedenen Landesgegenden zu beträchtlichen Auswuchsschäden geführt. In den günstigen Lagen hat man Ende Juli/Anfang August die Ernten noch unter relativ guten Bedingungen unter Dach bringen können. In den Randgebieten des Getreidebaus ist die Frucht etwa am 20. August ausgereift und konnte wegen regnerischen Wetters nicht rechtzeitig geerntet werden. Betroffen wurden besonders der Sommerweizen und das Korn.
Um die Schäden zu mildern, hat der Bundesrat die Übernahme des Inlandgetreides beschlossen, das mehr als vier Gewichtsprozent ausgewachsene Körner enthält. Erstmals in diesem Jahr wurde das Korn im Spelz übernommen. – Im weitern sind die Übernahmepreise für das Auswuchsgetreide für alle Sorten, den besonderen Umständen Rechnung tragend, nur zehn Franken je hundert Kilogramm tiefer festgesetzt worden als für mahl- und backfähige Ware.
Es fehlen aber die gesetzlichen Grundlagen, die es dem Regierungsrat ermöglichen würden, Massnahmen einzuleiten, um den betroffenen Bauern die Preisdifferenz und damit die Verluste auszugleichen. Es ist dem Staat nicht möglich, der Landwirtschaft jedes Risiko abzunehmen. Wetterbedingte Ertragsausfälle können nicht voll vergütet werden.
Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Schadenfälle von Betrieb zu Betrieb so unterschiedlich ausgefallen sind, dass eine Solidaritätsaktion, wie sie Grossrat Fleury in der Motion verlangt, an den grossen administrativen Schwierigkeiten hätte scheitern müssen.

Die diesjährigen Auswuchsschäden zeigen, welche Dringlichkeit der Revision des Getreidegesetzes zukommt. Die Vorlage wird im Dezember den eidgenössischen Räten unterbreitet und soll dem Getreidebau in Gebieten mit erschwerten Produktionsbedingungen dadurch Rechnung tragen, dass Flächenbeiträge ausgerichtet werden.
Wenn der Brotgetreideanbau gesichert werden soll, muss selbstverständlich auch der Grundpreis entsprechend festgesetzt werden. Wir dürfen mit einiger Genugtuung zur Kenntnis nehmen, dass das relativ schöne Herbstwetter, jedenfalls im Futterbau, manches wieder hat korrigieren können.
Ich muss Ihnen im Namen der Regierung beantragen, die Motion Fleury abzulehnen.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 16 Stimmen
Dagegen ..... 22 Stimmen

Postulat Jenni – Auswirkungen der Rezession auf die Landwirtschaft

Wortlaut des Postulates vom 8. September 1975

Dem «Bericht zur Lage der bernischen Wirtschaft im Sommer 1975» kann entnommen werden, dass der Rückgang im Fleischkonsum 1974 drei Prozent betrug. Es ist anzunehmen, dass vom Konsum an inländischem Fleisch die Rede ist. Als Ursache wird die Rückwanderung von niedergelassenen Ausländern sowie von Jahresaufenthaltern und die Drosselung des Zustroms von Saisonarbeitern angegeben.
Der Rückgang des Verbrauchs kann nur zum kleineren Teil mit dem Wegzug oder Ausbleiben von Ausländern begründet werden; vielmehr ist er auf eine Tendenz zur Normalisierung des Bedarfes zurückzuführen, wie er übrigens auch in allen andern Sparten der Wirtschaft festgestellt werden kann.
Wenn die Landwirtschaft und die übrige Wirtschaft schon klagen, möchten wir darauf hinweisen, dass ihnen durch importierte Waren eine ausserordentliche Konkurrenz erwächst, z. B.:

- In den Läden werden viele ausländische Fleischwaren angeboten.
- Weich- und Hartkäse, Eier, Gemüse, Früchte usw. werden ebenfalls aus den verschiedensten Ländern eingeführt.
- In den Detailgeschäften kommen in sehr grossem Masse Kleidungsstücke und Schuhe aus dem Ausland zum Verkauf.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat, nach Möglichkeiten zur Beschränkung der Einfuhr zu suchen und beim Bund für einen besseren Schutz der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaftszweige vorstellig zu werden.

(4 Mitunterzeichner)

Herr Ernst **Blaser,** Landwirtschaftsdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Im Postulat wird einerseits auf den Rückgang des Fleischkonsums, der auf eine Tendenz zur Normalisierung des Bedarfs zurückzuführen sei, und anderseits auf die Konkurrenz durch importierte Waren, wie Fleisch, Käse, Eier, Gemüse, Früchte sowie Kleidungsstücke und Schuhe hingewiesen. Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, nach Möglichkeiten zur Beschränkung der Einfuhr zu suchen und beim Bund für einen besseren Schutz der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaftszweige vorstellig zu werden.
Laut Zusammenstellung vom 25. September 1975 des Statistischen Büros hatte der Kanton Bern am 30. Juni 1974 einen Bevölkerungsstand von 1 016 421. Am 30. Juni 1975 waren es noch 1 008 454. Die Abnahme macht absolut 7967 oder 0,78 Prozent aus. Die Hauptursache dieses nach langer Zeit wieder einsetzenden Rückganges ist bei der Abwanderung von Gastarbeitern zu suchen. Diese minime Bevölkerungsabnahme stellt deshalb nur einen der Gründe für den Rückgang der Nachfrage – beispielsweies beim Fleisch drei Prozent im Jahr 1974 – dar.
Es trifft zu, dass der Absatz inländischer landwirtschaftlicher Produkte durch Importe, namentlich Käse, stark konkurrenziert wird. Der Regierungsrat hat deshalb bisher alle Massnahmen unterstützt, die dem Schutze der Landwirtschaft dienen. So hat er seinerzeit dem Antrag des Bundesrates zur Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses für die Einführung von Preiszuschlägen auf importiertem Käse sowie dem Bundesgesetz über eine Ein- und Ausfuhrregelung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zugestimmt. Der Regierungsrat wird sich auch weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten bei den Bundesbehörden für die Sicherung eines angemessenen Einkommens der Landwirte und für den Schutz der übrigen Wirtschaftszweige einsetzen.

Präsident. Das Postulat wird aus dem Rat bekämpft.

Knuchel. Die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in die Schweiz ist mit wenigen Ausnahmen (Südfrüchte) besonderer Regelung unterworfen.

1. Die Einfuhr von Fleischwaren ist kontingentiert. Wir haben ein System von Übernahmeverpflichtungen für inländisches Fleisch. Damit wird für eine gewisse Absatzsicherung gesorgt. Sind im Inland zu grosse Fleischüberschüsse vorhanden, können die Einfuhrkontingente gedrosselt oder die Importeure verpflichtet werden, inländisches Fleisch mit zu übernehmen. – Die Verschärfung der Einfuhrpraxis drängt sich nicht auf, würde sich im Gegenteil auf die Konsumenten negativ auswirken, weil die Verbilligungen wegfallen würden.

2. Weich- und Hartkäse sind ebenfalls beim Import massiven Preiszuschlägen unterworfen. Die Produkte sind mengenmässig kontingentiert. An der Grenze werden die Preise dem schweizerischen Niveau angeglichen.

3. Eier: Der Import ist nicht frei. Wir haben das System der Preiszuschläge und der Übernahmeverpflichtung für Schweizereier.

4. Gemüse und Früchte unterliegen dem Dreiphasen-System. In der ersten Phase (keine schweizerischen Produkte auf dem Markt) ist die Einfuhr unbeschränkt offen. In der zweiten Phase werden die Einfuhren kontingentiert. Man entscheidet von Tag zu Tag. In der dritten Phase besteht die totale Importsperre.

5. Der Import von Kleidern und Schuhen ist mit Ausnahme von Zollzuschlägen und des Zolls überhaupt keinen Einschränkungen unterworfen. Die Schweiz ist an das GATT gebunden. Wenn die Schweiz durch administrative Massnahmen die Einfuhr von Kleidern und Schuhen beschränken wollte, würde das bedingen, dass sie beim GATT-Sekretariat die Lösung der Vertragspflicht anbegehrte. Sie müsste mit den betreffenden Ländern verhandeln. Diese stimmen Einfuhrkontingenten der Schweiz normalerweise nur zu, wenn gleichzeitig die Schweizerprodukte in jenen Ländern kontingentiert werden. – Wir geraten hier in einen Bereich der Wirtschaftspolitik, der nicht liberal ist. Jeder Staat beginnt, sich Beschränkungsmassnahmen zu überlegen. Diese sind besonders schwerwiegend, wenn die Schweiz dazu den Anstoss gibt. Man bedenke, dass die Maschinen- und Metallindustrie 75 Prozent ihrer Produkte ausführt, die Uhrenindustrie 96 Prozent, die chemisch-pharmazeutische Industrie 90 Prozent. Wenn wir die Kontingentierung der Einfuhr von Kleidern und Schuhen einführen, werden wir Retorsionsmassnahmen erfahren. Es ist nicht im Interesse der Landwirtschaft, den Krebsgang in unserer Wirtschaft zu verstärken. In der Folge würde auch die Konsumneigung gebremst. Gesamtwirtschaftlich wären die Auswirkungen negativ.

Ich beantrage Ihnen, das Postulat aus zwei Gründen abzulehnen: 1. Die zwei ersten Bedingungen des Postulates sind erfüllt. Die geforderten Massnahmen bestehen. 2. Der dritte Punkt des Postulates hätte unerwünschte gesamtwirtschaftliche Auswirkungen.

Räz. Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen. Es geht nicht darum, keine Importe zu haben. Bundesrat Schaffner sagte seinerzeit: Wer einatmen will, muss auch ausatmen. – Der Import landwirtschaftlicher Erzeugnisse beträgt das Vielfache des Exportes. Einfuhrbeschränkungen erfolgen nur bedingt. Die Produktion der schweizerischen Landwirtschaft ist trotz niedriger Selbstversorgung bedroht. Zahlreiche Existenzen sind in Gefahr, nicht nur in Kleinbetrieben. Es geht auch um den Arbeitsplatz. Lange glaubten wir, der Import sei in keiner Weise schädlich, auch nicht die Textilwareneinfuhr. Nun sehen wir zahlreiche Entlassungen zum Beispiel in der Schuhbranche. Bald werden wir sehen, wie viele weitere Arbeitsplätze gefährdet sind. Das hängt auch von der Abstimmung vom 7. Dezember ab. – Ich bitte Herrn Knuchel, dem Postulat nicht zu opponieren. Es geht darum, dass wir uns verstehen. Viele tausend Betriebe sind gefährdet. Das Postulat Jenni kommt nicht ausschliesslich aus der Landwirtschaft. Ich bitte, es zu unterstützen.

Michel (Brienz). Die SVP-Fraktion hat sich mit dem Postulat auseinandergesetzt. Sie könnte Kollege Jenni zustimmen, dass es darum geht, allzu starke ausländische Konkurrenz abzuweisen. Der Schweizerbauer steht in scharfem Konkurrenzkampf mit dem Ausland, das ganz andere Produktionsbedingungen hat. Der hohe Kurs des Schweizerfrankens begünstigt die Importe. – Wir Bauern sind nicht auf Rosen gebettet. Es geht darum, ob man die Existenz zahlreicher schweizerischer Bauernfamilien erhalten wolle. Aus Gründen der Versorgung ist auch in Friedenszeiten eine leistungsfähige Landwirtschaft notwendig. Kollege Räz hat im vorangehenden Geschäft dargetan, dass sechsmal mehr landwirtschaftliche Konkurrenzprodukte importiert als exportiert werden.

Die SVP-Fraktion hat auf die Arbeitsplatzsicherung hingewiesen. Es geht schliesslich darum, ob man wegen allzu billigen Nahrungsmitteln unsere Arbeitsplätze gefährden wolle. Oder sollen die Arbeitslosen aus den Taggeldern billige importierte Nahrungsmittel kaufen? Das wäre falsch. Daher beantragt die SVP-Fraktion, das Postulat Jenni zu unterstützen.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Knuchel bekämpft das Postulat, indem er die weitere Verschärfung der Einfuhrpraxis ablehnt. Er hat die verschiedenen Importregelungen aufgezählt. Trotz all diesen Regelungen haben wir in der Schweiz zur Zeit einen Selbstversorgungsgrad von nur 45 Prozent. Der ist weit kleiner als in andern, vergleichbaren Industrieländern. Wir haben ausserdem das liberalste Einfuhrsystem. In der Debatte über das vorangehende Geschäft wurde die Lage in der Milchwirtschaft geschildert. Die Käseimporte bereiten uns die grössten Schwierigkeiten, trotz der Erhöhung der Preiszuschläge. Diese sind wenig wirksam, weil das Dumpingexporte aus Frankreich sind. Das Dumping ist ein asoziales Vorgehen, das wir nicht unterstützen.
Wir dürfen auch mit dem Schutz der Arbeiterschaft vergleichen. Kein Fremdarbeiter darf billiger arbeiten als die Schweizer. Das ist richtig so. Etwas ähnliches ist für die Landwirtschaft der Importschutz. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.
In der Antwort auf das Postulat Jenni verweisen wir auf die Abstimmungsvorlage vom 7. Dezember. Die Regierung unterstützt diese Vorlage. Es geht nicht nur um den Schutz der Industriebetriebe, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten, und die im Kanton Bern übrigens recht zahlreich sind, sondern es geht auch um die Erhaltung der Arbeitsplätze. Im Aktionskomitee zugunsten der Vorlage arbeiten erfreulicherweise namhafte Gewerkschafter mit.
Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 89 Stimmen
Dagegen ..... 17 Stimmen

Interpellation Herrmann – Schlachtkaninchenproduktion auf industrieller Basis

Wortlaut der Interpellation vom 8. September 1975

In der Gemeinde Nods soll – unseres Wissens erstmals in der Schweiz – eine Schlachtkaninchenproduktion auf industrieller Basis aufgenommen werden. Die dortigen Gemeindebehörden scheinen dem Vorhaben nicht ablehnend gegenüberzustehen.
In Erwägung der ökologischen Aspekte, der Anliegen des Tierschutzes und der Befürchtungen erfahrener Wissenschafter wie auch kompetenter Kaninchenzüchter wird der Regierungsrat ersucht, zu diesem Vorhaben Stellung zu beziehen.

(9 Mitunterzeichner)

Herr Ernst **Blaser,** Landwirtschaftsdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

In der Gemeinde Nods soll eine Schlachtkaninchenproduktion auf industrieller Basis aufgenommen werden. Der Regierungsrat wird ersucht, zu diesem Vorhaben Stellung zu beziehen.

Es ist richtig, dass die erwähnte Schlachtkaninchenproduktion verwirklicht werden soll. Ein entsprechendes Baugesuch ist gegenwärtig bei den kantonalen Instanzen hängig. Diese werden das Projekt nach den geltenden gesetzlichen Erlassen beurteilen und prüfen, ob die vorgesehenen Bauten und Einrichtungen den Vorschriften, z. B. in bezug auf Gewässerschutz, Fleischhygiene usw., genügen. Eine rechtliche Handhabe für ein Verbot besteht heute nicht, weder hinsichtlich Tierschutz noch Konkurrenzierung der angestammten Kaninchenzucht. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, dass für eine Bewilligung dieses Vorhabens strenge Massstäbe angelegt werden müssen.

Präsident. Herr Herrmann beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Herrmann. Man hat sich leider nachgerade daran gewöhnt, dass durch breite Aufklärung der Öffentlichkeit die Fragen der Ökologie und damit des natürlichen Gleichgewichts in der Natur wohl initiativ erfasst und verankert wurde, dass aber anderseits immer wieder versucht wird, die modernen Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Biologie herunterzuspielen. In dieses Kapitel geht auch die industrielle Produktion von Schlachttieren, seien sie nun gefiedert oder nicht. Endlich hat nun der Bundesrat zum Tierschutzproblem Stellung bezogen, und zwar im September dieses Jahres, indem er vor allem die Dunkelhaltung von Nutztieren verbieten will, also Geflügel, Schweine, Kälber, usw.
Fünf Minuten vor Beginn der heutigen Sitzung hat mir ein Freund den entsprechenden Artikel aus dem vorgesehenen Tierschutzgesetz, Entwurf des Bundesrates, der in die Vernehmlassung geht, vorgelegt. Ich möchte Ihnen das vorlesen. In Artikel 5 steht: «Verbotene Haltungsarten: Beim Halten von Nutztieren ist verboten, die Käfighaltung von Geflügel, bestehende Anlagen dürfen noch während einer Übergangsfrist von zehn Jahren benützt werden. Das Halten von Ferkeln in Käfigbatterien, wobei bestehende Anlagen noch während zwei Jahren benützt werden dürfen. Die dauernde Dunkelhaltung von Nutztieren. Das Halten von Kälbern auf Spaltenböden, wobei bestehende Anlagen noch während drei Jahren benützt werden dürfen.»
Durch eine Zeitungsnotiz konnte man vernehmen, dass die Gemeinde Nods bereit sei, die Bewilligung für eine Schlachtkaninchenproduktion auf industrieller Basis zu erteilen. Dass eine Gemeinde für ihren Mammon besorgt ist, scheint in Ordnung zu gehen, denn die Behörden versprechen sich offenbar einen interessanten Steuereingang, und es sollen zudem bei der geplanten Anlage einige Leute Beschäftigung finden – in der Zeit der rezessiven Wirtschaft ein Argument, das man wohl kaum bagatellisieren darf.
Aber diesem finanziellen Nutzen stelle ich doch Erwägungen gegenüber, die die Sache in einem anderen Licht erscheinen lassen. Einmal muss festgehalten werden, dass eine Kaninchenzucht in der vorgesehenen Grössenordenung ganz bestimmt keine idealen Verhältnisse bringen wird, soll doch die Anlage unterirdisch betrieben werden. Natürlich stammt das Hauskaninchen von den Wildkaninchen ab, die ihren Bau unter der Erde haben; aber zum Fressen und Trinken müssen sie doch wohl immer wieder an die Erdoberfläche kommen. Wir pflanzen unsere Kartoffeln und Rüben, auch den Salat und das Gemüse, nicht in einem Zimmer, dem wir ein optimales Wachstumsklima vermitteln. Biologisch aber würde sich doch ein langer Fragenkatalog ergeben, muss doch mit unerhörtem Aufwand gegen die Faktoren der ökologischen Gegenregulation Verteidigungsarbeit geleistet werden, nämlich gegen Viren, Bakterien, Parasiten, Skeletterkrankungen, Fruchtbarkeitsstörungen, usw. Das Tier und die Pflanze wollen doch in der freien Natur leben. Gerade dies nimmt man den anderen Lebewesen, die für unsere Nahrungskette eine wichtige Rolle spielen, zum Teil weg. So essen wir heute Spiegeleier und Schweinskoteletten, die von Tieren stammen, die nie in ihrem kurzen, durch Mastfutter aufgepäppelten Leben einen Sonnenstrahl gesehen haben. Das feine kulinarische Sortiment stammt, in übertragenem Sinne, aus der Retorte.
Was nun die Kaninchen betrifft: Zehntausende von Kaninchenhaltern im ganzen Land pflegen und hegen diese Tierchen, sorgen dafür, dass durch strenge Zuchtauswahl gesunde und kräftige Stämme herangezogen werden (Ausstellungen). Frühmorgens schon suchen sie zur guten Jahreszeit die Bärentatzen und andere leckere Kräuter, die ihren liebgewonnenen Tieren zugute kommen. Mit dieser privaten Tierhaltung tragen sie auch dazu bei, dass gerade die Kinder einen Kontakt mit der Natur und ihren Gesetzmässigkeiten erhalten, eine direkte Fühlungnahme, die vielerorts gänzlich und in unverantwortbarer Weise verloren gegangen ist. – Und wer wollte vergessen, was während der Kriegszeit und der Lebensmittelrationierung rein volkswirtschaftlich und agrartechnisch geleistet wurde, um wenigstens einen der vielen Mangelsektoren im Ernährungsgebiet zu sichern.
Zitieren wir, was im Bieler Tagblat vom Freitag, dem 7. November 1975, im Bericht über die Tätigkeit des Ornithologischen Vereins Brügg und Umgebung stand: «Ob ein Züchter einen kleinen oder einen grossen Tierbestand hat, ist vom Hobby aus gesehen unwichtig; denn beide sind von dieser sinnvollen Freizeitbeschäftigung beherrscht. Es braucht oft einen grossen Idealismus, um Enttäuschungen geduldig zu überwinden, um dann nach langem Aufbau die Freude des schönen Zuchterfolges zu geniessen. Auch in der Auswahl sollte für jeden Liebhaber aus den bestehenden 33 Rassen etwas zu finden sein. Im Verein werden von 47 Kaninchenzüchtern 21 Rassen gehegt und gepflegt. Nicht unwesentlich ist ihr Beitrag an die Fleischversorgung und an den Wollbedarf. Es darf erwähnt werden, dass Kaninchenfleisch im Nährwert an erster Stelle steht. Somit darf der Kaninchenzüchter mit Recht stolz auf sein schönes und wertvolles Hobby sein.
In der Frage über die Kaninchenzucht auf industrieller Basis in Nods stellen sich die Züchter ausnahmslos hinter ihren Präsidenten und den Obmann, welcher die Kaninchenfabrik aufs schärfste verurteilt. Dies sei ein Schuss in den Rücken all der vielen Idealisten und müsse als Tierquälerei eingestuft werden. Zudem wäre die Fleischqualität bei weitem nicht so gut wie beim kleinen Züchter.»
Der Gedanke, Kaninchen industriell zu produzieren, kommt bezeichnenderweise aus der Neuen Welt, nämlich aus Amerika und Australien. Aber sind wir denn darauf angewiesen, für unsere Ernährung Massnahmen zu ergreifen, die vom Gesichtspunkt des Tierschutzes kaum verantwortet werden können? Unsere Versorgung an Schlachtkaninchen ist gesichert durch unsere einheimische Zucht und auch durch Importe aus dem

Ausland, das eventuelle Bedarfslücken spielend auszugleichen vermag.
Wir leben immer noch im Nahrungsüberfluss und im Überangebot. Wenn schon Kaninchen auf industrieller Basis als Schlachtfleisch gezogen werden sollen, ist bei uns der falsche Platz Wo es die Not erfordert, könnte man vielleicht Hand dazu bieten, dort nämlich, wo Millionen hungern und die Arbeitskraft sehr viel weniger kostet als bei uns – wodurch die Sache rentabler wäre.

Es geht hier also um zwei Dinge:

1. Will man eine weitere Tierkategorie aus Gründen geschäftlicher Überlegung vom Tageslicht wegnehmen, die Ökologie stören und damit den Gedanken des Tierschutzes vergessen?

2. Sind wir, die Konsumenten, willens, das im Schnellverfahren gewonnene Fleisch als vollwertig zu betrachten? Wir wüssten dann nicht, wer uns vollwertiges Fleisch anbietet.

Solche Gedanken, speziell auch ethische, liessen sich noch weitere vortragen. Aber wir beschränken uns darauf, den Willen zu bekunden, dass den Anfängen gewehrt werden muss. Von der Infrastruktur und der Beseitigung der Exkremente haben wir kein Wort gesagt, auch nicht von der Belastung der Umwelt. Darum erscheint es uns als richtig, wenn man nun das Bundesgesetz über die Haltung von Nutztieren abwartet und nicht vorprellt, um dann vielleicht mit einem Rückzieher eine Blamage einzukassieren. Die regierungsrätliche Antwort ist sicher nach bestem Wissen und Gewissen abgefasst worden. Aber sie kann mich nur teilweise befriedigen; denn Bau oder nicht Bau der Kaninchenzuchtanlage in Nods wird unter Umständen ein irreparables Präjudiz schaffen.
Zum Schluss: Haustiere sind in den letzten Jahren zu Maschinen umfunktioniert worden. Es gibt Schweinefleischfabriken, Kalbfleischfabriken, Rindfleischfabriken, Pouletfabriken, Eierfabriken, jetzt will man auch noch Kaninchenfabriken errichten. Zwischen einem Lebewesen und einer Maschine besteht aber ein Unterschied; denn über kurz oder lang könnten auch wir zu Maschinen werden, oder als solche behandelt werden.
Ein Teil der heutigen Tierproduktion ist aus meiner Sicht ein Zeichen des Kulturzerfalls. Das dürfen wir nicht dulden.

Wyss. Ich danke Kollege Herrmann, dass er das Problem der Tierhaltung aufgegriffen hat. Ich unterstütze ihn. Es ist wünschbar, dass viele Familien Tiere halten und so die Kinder mit der Tierwelt verbunden bleiben. Etwas anderes ist die Tierschutzgesetzgebung. Ich erwarte, dass erst zugestimmt wird, wenn das Tierschutzgesetz beraten ist. Vielleicht wird es anders aussehen als man jetzt annimmt. Die Kaninchenhaltung dient auch der Landschaftsgestaltung, denn viele Kaninchenhalter mähen dann Böschungen und Strassenränder, um Futter zu gewinnen. Wenn die Kleintierhaltung industrialisiert wird, müssen Leute für die Landschaftspflege eingestellt werden.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe der Beantwortung der Interpellation nicht viel beizufügen. Das Baugesuch ist noch in Prüfung. Mir ist die Konkurrenzierung der Kleintierhalter durch industrieartige Produktion auch nicht sympathisch. Ich weiss die ideellen Werte, die mit der Kleintierhaltung verbunden sind, zu schätzen. – Bei diesem Baugesuch wird man einen strengen Massstab anlegen. Beteiligt sind ausser der Landwirtschaftsdirektion auch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft, die Baudirektion, usw. Die Fragen der Planung, des Gewässerschutzes, der Fleischhygiene werden genau geprüft. Auch die Anliegen des Tierschutzes werden in die Prüfung einbezogen. Es werden Auflagen gemacht, die dem entsprechen, was man vom neuen Tierschutzgesetz erwartet.

Ich glaube nicht, dass dieses Gesuch verschoben werden kann. Man hat es schon monatelang zurückgestellt, um alles abzuklären. Wir haben leider für ein Verbot keine Rechtsgrundlage. Zuständig wäre der Bund. Sie können aber beruhigt sein; es passiert nichts ohne vorherige genaue Abklärung.

Präsident. Herr Herrmann ist teilweise befriedigt.

Interpellation Nussbaum – Zollzuschläge auf Importheu

Wortlaut der Interpellation vom 15. September 1975

Auf den 1. Juli 1975 hat der Bundesrat in unerklärlicher Weise den Zollzuschlag auf Heu von acht Franken auf 16 Franken pro q erhöht. Auf 1. September 1975 wurde diese Massnahme in Anbetracht der misslichen Witterungsverhältnisse und der Marktlage rückgängig gemacht.
Trotz dieser Massnahme scheint es, dass sich die Preise aus verschiedenen Gründen nicht wieder normalisieren. Sie haben heute eine Höhe erreicht, die namentlich für die auf Heuzukauf angewiesene Berglandwirtschaft unerschwinglich ist. Eine weitere allgemeine Senkung des Zollzuschlages ist wegen der Produktionsausdehnung, besonders auf dem Milchsektor, nicht sinnvoll.
Dagegen frage ich den Regierungsrat an, ob er bereit sei, den Bund zu veranlassen, den restlichen Zollzuschlag für die Bergzonen 2 und 3 in Form einer Rückerstattung zu erlassen.

(9 Mitunterzeichner)

Herr Ernst **Blaser,** Landwirtschaftsdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Der Interpellant fragt den Regierungsrat an, ob er angesichts der Situation auf dem Rauhfuttermarkt bereit sei, den Bund zu veranlassen, den Preiszuschlag auf Importheu für die Bergzonen II und III in Form einer Rückerstattung zu erlassen.
Der Abteilung für Landwirtschaft wurde am 19. September 1975 eine entsprechende Eingabe unterbreitet. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:
«Das geschilderte Problem beschäftigt uns seit Wochen. Nach Fühlungnahme mit den massgebenden Kreisen des Schweiz. Heuhandels hat deshalb das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Preiszuschlag auf Importheu auf den 1. September 1975 von 16 Franken auf acht Franken pro q gesenkt. Wenn der Interpellant erklärt, dass die Heraufsetzung des Zollzuschlages auf 16 Franken auf den 1. Juli 1975 unerklärlich sei, so möchten wir doch darauf hinweisen, dass die Rauhfutterversorgung der Schweiz unter normalen klimatischen Verhältnissen gesichert ist. Wir haben deshalb kein Interesse, dass zusätzliches Heu impor-

tiert wird, das unsere Verwertungsschwierigkeiten auf dem viehwirtschaftlichen Sektor noch grösser macht. Gerade die Landwirtschaft fordert ja immer wieder von den Behörden, das Nötige vorzukehren, um unnötige Importe zu vermeiden.
Das seit einigen Wochen gute Wachstum bringt nun noch grosse Mengen an Herbstgras, das die Versorgung mit Rauhfutter noch wesentlich verbessern könnte, wenn die klimatischen Verhältnisse die Verwertung gestatten. Wir sind deshalb der Ansicht, dass mit einer weiteren Änderung des Preiszuschlages noch zugewartet werden sollte, bis die Situation besser überblickt werden kann. Sollte wiederum ein derart früher Wintereinbruch erfolgen wie letztes Jahr, so müssten zweifellos weitere Massnahmen ergriffen werden. Wir sehen solche allerdings weniger in einem Rückerstattungssystem als vielmehr in einer generellen Senkung des Preiszuschlages. Die Erfahrungen mit der Aktion im letzten Winter zeigen, dass es nicht leicht ist, die gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis durchzusetzen und zu kontrollieren. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die GGF heute noch Rekurse zu bearbeiten hat.
Die vorstehenden Darlegungen zeigen, dass wir die Entwicklung auf dem Rauhfuttersektor aufmerksam verfolgen. Wir möchten jedoch dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erst dann neue Vorschläge unterbreiten, wenn die Versorgungslage besser überblickbar ist. Das dürfte im Verlauf des Monats Oktober der Fall sein, so dass allfällige Preiszuschlagsänderungen auf den 1. November in Kraft treten könnten.

Präsident. Herr Nussbaum ist teilweise befriedigt.

Dekret über die Fischereigebühren

Siehe Nr. 35 der Beilagen

Eintretensfrage

Hänzi, Präsident der Kommission. Bei der Revision des kantonalen Fischereigesetzes vom Jahre 1969 wurde neu der Artikel 37 ins Gesetz aufgenommen. Dieser sagt: «Wenn die Einnahmen aus den Patentgebühren nicht mehr ausreichen, die Auslagen, wie sie das Fischereigesetz vorsieht, zu decken, kann der Grosse Rat frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1976, durch Dekret, eine Änderung beschliessen.» Somit kann nun heute der Grosse Rat erstmals die Patentgebühren für die Fischerei festlegen.
Durch die Annahme des vorliegenden Dekretes wird der Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Fischerei aufgehoben. Das Dekret bringt eine Erhöhung der Patentgebühren, die nach Auffassung von Regierung und Kommission verantwortet werden kann.
Im Vortrag der Forstdirektion an den Regierungsrat und den Grossen Rat wird dargelegt, mit welchen Mehrausgaben in den nächsten sechs Jahren zu rechnen ist, wenn die wichtigsten Sachen, die immer wieder zurückgestellt worden sind, verwirklicht werden: Es sind dies:

1. Verlegung der Fischzuchtanstalt Eichholz: 1 400 000 Franken,
2. Errichtung eines Gebäudes über Sömmerlings-Anlage Faulensee und Einbau zusätzlicher Tröge: 172 000 Franken,
3. Erstellung einer Sömmerlings-Anlage, einer neuen Wasserversorgung und eines Wohnhauses in der Fischzuchtanstalt Ligerz: 665 000 Franken,
4. Erweiterung der Teichanlagen in Kandersteg und Bau eines Wohnhauses: 500 000 Franken,
5. Ausbau der Fischereiaufsicht; Anstellung von zwei zusätzlichen Fischereiaufsehern, alles inbegrjffen pro Jahr 89 400 Franken für sechs Jahre also 540 000 Franken,
6. Beitrag an Kant. Fischereiverband, pro Jahr 60 000 Franken, in sechs Jahren: 360 000 Franken.

Gesamter Mehraufwand in sechs Jahren: 3 637 000 Franken.
Zur Deckung dieses Mehraufwandes sind somit im Laufe der nächsten sechs Jahre Mehreinnahmen von rund 3,6 Millionen Franken erforderlich, pro Jahr also im Mittel 600 000 Franken.
Zur Erhöhung der Patentgebühren: Erfahrungsgemäss gehen nach einer Erhöhung der Gebühren die Patentzahlen vorerst stark zurück. Später reduzieren sich dann die Einnahmenüberschüsse infolge der Teuerung. Wir müssen also zu den erforderlichen 600 000 Franken noch einen Zuschlag von rund 50 Prozent rechnen, d. h. die jährlichen Mehreinnahmen aus den Patentgebühren müssen 900 000 Franken erreichen. In der Annahme, dass gleich viele Patente gelöst würden wie im Jahre 1974, ergäben sich folgende Mehreinnahmen: Aus Jahrespatenten 853 570 Franken, aus Monatspatenten 15 027 Franken, aus Wochenkarten 11 190 Franken, aus Tageskarten 17 522 Franken, total 897 309 Franken.
Diese Mehreinnahmen sind theoretisch berechnet. Es ist aber anzunehmen, dass nach Abzug der Mindereinnahmen wegen anfänglichem Rückgang der Patentzahlen, und wegen der späteren Reduktion der Mehreinnahmen infolge der Teuerung im Mittel pro Jahr 600 000 Franken Mehreinnahmen zur Verfügung stehen werden.
Wie sehen die Patentgebühren aus? Wir unterscheiden Jahrespatente, Monatspatente, Wochenkarten und Tageskarten. Bei jeder Kategorie unterscheiden wir vier Gruppen, nämlich Kantonsansässige, Ausserkantonale, Ausländer, Jugendliche. Es ist vorgesehen, für Kantonseinwohner das Jahrespatent von 40 Franken bisher auf neu 70 Franken zu erhöhen. Das lässt sich verantworten. Die Teuerung seit der letzten Gebührenerhöhung beträgt 50 Prozent. Bei den Ausserkantonalen würden wir von bisher 150 Franken auf 230 Franken gehen. Für die Ausländer sehen wir die Erhöhung von 250 Franken auf 380 Franken vor. Für Jugendliche würden wir die Gebühr von zehn Franken auf 25 Franken pro Jahr erhöhen. – In ähnlichem Verhältnis bewegen sich die Erhöhungen für die Monatspatente, Wochenkarten und Tageskarten.
Wenn wir mit den Patentgebühren anderer Kantone vergleichen, sind wir im Rahmen. Beispielsweise Appenzell erhebt für ein Ganzjahres-Fischereipatent 280 Franken, Freiburg 80 Franken (nur Flussfischerei) oder 90 Franken (Flüsse und Seen), Luzern erhebt 75 Franken, St. Gallen 100 Franken, Schwyz 120 Franken, usw.

Traditionsgemäss wurde dem Kantonalen Fischereiverband Gelegenheit geboten, zu den Erhöhungen der Patentgebühren Stellung zu nehmen. Er hat den Erhöhungen bei allen Kategorien zugestimmt. – Gemäss Artikel 26 des kantonalen Fischereigesetzes sind alle Ein-

nahmen aus Fischereigebühren ausschliesslich für die Fischerei zu verwenden. Das allein sollte uns veranlassen, den Erhöhungen zuzustimmen. Die Kommission empfiehlt Ihnen das einstimmig.

von Gunten. Auch die SP-Fraktion ist für Eintreten. In der Detailberatung werde ich beantragen, die bisherige Gebühr für Jugendliche unverändert zu lassen.

Grun. Die SVP-Fraktion beantragt ebenfalls Eintreten und Genehmigung der vorgeschlagenen Gebühren. Anfänglich bezweifelten wir, dass für diese Gebührenerhöhung der richtige Moment gewählt worden sei. Die meisten Sportfischer sind Arbeiter und Angestellte, die damit eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung haben. Massgebend für die Befürwortung des Dekretes ist, dass das Geld zweckgebunden ist. Übrigens kann mancher Fischer, der von Kurzarbeit betroffen ist, mehr als bisher aus den Gewässern herausholen.

Herrmann. Namens der freisinnigen Fraktion beantrage ich Eintreten. Die zweckgebundenen Gebührenerträge wurden bisher immer gut verwendet. Das Fischereiinspektorat hat hervorragende Zuchterfolge erzielt. Mit den Gebühren will man die Anlagen verbessern und die Aufsicht verstärken. Später wird man durch Teilrevision des Fischereigesetzes noch mehr vorkehren.

Knutti. Im Namen der SVP-Fraktion befürworte ich das Eintreten. Das Geld ist zweckgebunden. Die Abteilung Fischerei hat diese Einnahmen nötig, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vorlage geht über eine gewöhnliche Gebührenanpassung hinaus. Es geht um eine zeitgemässe Dienstleistung des Kantons für die Fischerei, denn unsere Anstalten sind baulich im Rückstand. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass die Fischerei selbsttragend bleibt. Das gilt auch für die Jagd. Man hat im Jahr 1973 die Jagdgebühren um 50 bis 60 Prozent erhöht. Für 18 Tage Jagd im Mittelland müssen 600 Franken bezahlt werden. Im Jahr 1969 wurde das Fischereigesetz revidiert. Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren wurde vom Volk an den Grossen Rat übertragen. Die Fischer haben erreicht, dass bis 1976 keine Erhöhung stattfindet. Niemand erwartete damals eine so gewaltige Teuerung, wie sie seither eingetreten ist. Sie beträgt seit dem Jahr 1969 48,6 Prozent. Dazu kommt die Mehrleistung, die wegen dem Zustand der Gewässer erwartet wird. Zudem sind unsere Anlagen veraltet. Wir haben eine teure Wartung. Der Nachholbedarf ist ausgewiesen.
Was alles erneuert werden muss, steht im Vortrag. Der Kommissionspräsident hat auch darauf hingewiesen.
In der Gebühr ist auch ein bescheidener Beitrag an den Verband enthalten. Dieser leistet eine grosse Aufklärungsarbeit im Gewässerschutz; er betreut das Kurswesen und übernimmt freiwillige Aufsichtsaufgaben. Der Verband ist auch in Schadenfällen tätig. Er ist mit dem Dekret einverstanden.
Diese neuen Gebühren sind im Vergleich zu den Gebühren in andern Kantonen bescheiden. Unser Kanton ist für Fischer ein Eldorado, um das uns andere Kantone beneiden. Im Vergleich zu den Gebühren für die Ausübung anderer Sportarten ist die Fischereigebühr ein Pappenstiel. Überdies bleiben alle Einnahmen der Fischerei reserviert. Daher sollten wir heute nicht nur eine bescheidene Erhöhung beschliessen; sonst müssen wir schon in ein bis zwei Jahren wieder über die Gebühren reden. Die jetzige Erhöhung sollte für einige Jahre genügen. Die bernische Fischerei ist mehr wert als das, was durch diese Gebühren zusätzlich verlangt wird.
Ich beantrage Eintreten und bitte, Anträge, lautend auf niedrigere Gebühren, abzulehnen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Beyeler. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich, für die in Bern niedergelassenen Jugendlichen festzusetzen: Für das Kalenderjahr 20 Franken, für einen Monat 12 Franken, für eine Woche neun Franken, für einen Tag fünf Franken. Für Jugendliche, die in andern Kantonen wohnen, beantrage ich: Für das Kalenderjahr 40 Franken, für einen Monat 24 Franken, für eine Woche 18 Franken, für einen Tag zehn Franken. Für im Ausland niedergelassene Jugendliche beantrage ich pro Kalenderjahr 70 Franken, für einen Monat 50 Franken, für eine Woche 30 Franken und für einen Tag zehn Franken. Nachdem wir die Gebühren nach dem Wohnort der Erwachsenen abstufen, können wir das auch bei den Jugendlichen tun.

von Gunten. Ich beantrage, die Jahrespatentgebühr für Jugendliche zwischen zehn und 16 Jahren bei 15 Franken zu lassen. Alle politischen Parteien und zahlreiche Vereine setzen sich für sinnvolle Freizeitbeschäftigung ein. Daher sollte man nun nicht die Gebühr für jugendliche Sportfischer erhöhen. Ich begreife, dass die Verbandsdelegierten den Vorschlag von Kommission und Regierung gutgeheissen haben; denn das sind keine Jugendlichen. Gemäss Artikel 26 des Fischereigesetzes werden die Patenteinnahmen ausschliesslich für die Fischerei verwendet. Die Mehreinnahmen werden auf 900 000 Franken errechnet. Durch Annahme meines Vorschlages wären die Mehreinnahmen um ca. 60 000 Franken geringer. Das würde die Rechnung nicht wesentlich beeinflussen. Sämtliche Einnahmen beruhen ohnehin auf Schätzungen. Man bemüht sich, die jungen Leute mehr mit der Natur in Berührung zu bringen. Im Eisenbahner-Fischerverein in Biel fanden sich einige Idealisten, die eine Jugendgruppe betreuen und so etwas zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung der Jugend beitragen.
Die vorgesehene Erhöhung der Jahrespatentgebühr läuft diesen Anstrengungen entgegen. Wird mein Antrag angenommen, werden die Patentgebühren für Jugendliche wie folgt festgesetzt:

«Jahrespatent 15 Franken (keine Erhöhung), ein Monat zehn Franken, eine Woche acht Franken, ein Tag fünf Franken.»

Ich bitte Sie, im Interesse sinnvoller Freizeitbeschäftigung der Jugendlichen meinen Antrag anzunehmen.

Hänzi, Präsident der Kommission. Herr von Gunten möchte die Patentgebühr für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern auf der bisherigen Höhe lassen. Herr

Beyeler beantragt, die Jahrespatentgebühr für Jugendliche überhaupt nicht zu erhöhen. Ich bitte, die beiden Anträge abzulehnen. In der Kommission wurde nichts ähnliches vorgeschlagen. Man erachtete die Vorschläge der Regierung für tragbar.
Patente für Jugendliche werden für die Altersstufen zwölf bis 16 Jahre abgegeben. Die Jugendlichen haben meist mehr Zeit zum Fischen als Erwachsene, sind meistens im Fischen recht gewandt. Wir sollten beim Antrag der Regierung bleiben.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage ebenfalls, die beiden Anträge abzulehnen. Wenn wir bei den Jugendlichen nach Wohnort unterscheiden, ergibt das eine Komplizierung. Wir geben sehr wenig Jahreskarten an Jugendliche ab, die nicht im Kanton Bern wohnen. Die Abgabe von Tageskarten liegt auch im Interesse des Fremdenverkehrs.
Ich begreife den Wunsch von Herrn von Gunten, die Jugendlichen zu unterstützen, wenn sie sinnvolle Freizeitbeschäftigung suchen. Eine solche ist die Fischerei. Gemäss den Erfahrungen mit den Jugendlichen ist die vorgeschlagene Gebühr angemessen. Diese haben sehr häufig Gelegenheit zu fischen. Oft verkaufen sie nachher die Fische und lösen daraus viel mehr als das Patent gekostet hat. Die Jugendlichen sind meist nicht so knapp an Geld, dass sie die Jahresgebühr von 25 Franken nicht leicht aufbringen könnten. Unsere vermehrten Aufwendungen für die Fischerei werden auch den jungen Sportfischern zugute kommen.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Beyeler ..... Minderheit
Für den Antrag von Gunten ..... Mehrheit

Definitiv

Für den Antrag
von Regierung und Kommission ..... 70 Stimmen
Für den Antrag von Gunten ..... 40 Stimmen

Ziff. 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 105 Stimmen (Einstimmigkeit)

Motion Bhend – Kiesausbeutungsplanung

Wortlaut der Motion vom 1. September 1975

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch Ausdehnung des Bergregals oder auf einem andern geeigneten Weg die gesetzlichen Grundlagen für eine allgemein verbindliche Kiesausbeutungsplanung zu schaffen, die es erlaubt, bestimmte Gebiete für die Kiesausbeutung freizugeben und andere Gebiete zu sperren.
Bei der Ausscheidung dieser Gebiete sollen nicht nur der Gewässerschutz, sondern auch der Immissionsschutz, die Erhaltung von landwirtschaftlich wertvollem Kulturland, die Sicherung von Erholungsgebieten, der Landschafts-, Ortsbild- und Naturschutz usw. massgebend sein.

(35 Mitunterzeichner)

Bhend. Anlass zu meiner Motion gab die Feststellung, dass aufgrund der heutigen Lage Kiesgruben eröffnet werden können, ohne dass die Interessen der Allgemeinheit genügend berücksichtigt werden. Ein Beispiel erlebten wir in der letzten Session. Vor allem besteht keine Gesamtplanung, kein Gesamtüberblick über die Bedürfnisse der Allgemeinheit und über die Bedürfnisse der Kiesabbauunternehmungen. Man muss anerkennen, dass schon heute in Teilbereichen gesetzliche Grundlagen bestehen, um auf Eröffnung und Gestaltung sowie den Betrieb von Kiesgruben Einfluss zu nehmen. So bestehen auf dem Gebiet der neuen Baugesetzgebung, des Gewässerschutzes, des Forstwesens und des Meliorationswesens gewisse Rechtsgrundlagen. Der Regierungsrat hat zudem im Sinne einer vorläufigen Massnahme eine Ergänzung zur Bauverordnung beschlossen. Gestützt darauf ist es möglich, gewisse Anliegen der Öffentlichkeit durchzusetzen.
Damit sind aber die Möglichkeiten ausgeschöpft. Man kann die Fälle nur einzeln, also unkoordiniert behandeln. Solange kein Gesamtkonzept besteht und also die Gesuche einzeln bewilligt werden, können wichtige allgemeine Interessen nicht genügend berücksichtigt werden. Was nützt zum Beispiel die Bestimmung, in Ergänzung zur Bauverordnung, wonach in bestimmten Regionen die Kiesgruben nicht massiert werden dürfen? Die Bewilligungsbehörde weiss ja nicht, welche Gesuche später noch einlangen. Vielleicht beziehen sich erst die späteren Gesuche auf die besten Kiesvorkommen. Diese letzteren Gesuche können dann aber nicht mehr bewilligt werden, weil sich sonst die Kiesgruben massieren würden.
Vermehrt müssen berücksichtigt werden: Gewässerschutz, Immissionsschutz, Verkehrsbelästigung (Staub), Zweckentfremdung landwirtschaftlich genutzten Bodens, Beeinträchtigung von Erholungsgebieten und des Landschafts- und Ortsbildes, Naturschutz.
Schliesslich muss die Auflage gemacht werden, dass Kiesgruben später aufgefüllt werden und Neubepflanzungen erfolgen. Der Verkehrsanschluss muss so geordnet werden, dass für die Umgebung nicht unzumutbare Belastungen entstehen.
Oft wird die Bedürfnisfrage zu wenig geprüft. Zwar wurde eine Gesamtplanung gemacht, aber fast ausschliesslich von den interessierten Unternehmern. Bei denen stehen natürlich andere Kriterien im Vordergrund. Massgebend ist die wirtschaftliche Nutzung.
Ein weiteres Kriterium ist der Kiesbedarf. Man sollte nur Abbauen, wo das unter günstigen Bedingungen geschehen kann.
Andere Punkte kommen erst in zweiter und dritter Linie.
Mit der Annahme meiner Motion erhielte die Regierung den Auftrag, den Kiesabbau zu planen, die Eröffnung von Kiesgruben nicht mehr oder weniger dem

Zufall zu überlassen. Nur eine verbindliche Planung führt zum Ziel. Hiefür braucht es erweiterte gesetzliche Grundlagen.
Im Motionstext sind die Richtlinien für die Kiesausbeutung nicht abschliessend aufgezählt. Die Planung für die Kiesausbeutung bedeutet vor allem die Koordination der Behandlung der Gesuche.
Es bleibt offen, auf welchem Weg die Motion erfüllt werden soll. Es ist Sache der Fachleute zu bestimmen, welche rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen, um die Kiesausbeutung zu planen.
Ich bin froh, dass der Regierungsrat meine Auffassung teilt. Auf Seite 23 der Richtlinien zur Regierungspolitik steht unter dem Titel «Kiesausbeutung»: «Eine besondere Kommission hat eine geordnete Kiesausbeutung zu planen und dabei den Landschaftsschutz, den Schutz vor Lärm und übermässiger Verkehrsbelastung sowie die Bedürfnisse der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Der zu erwartende Bericht wird sich insbesondere auf planerische Massnahmen und die Koordination der Gesuchsbehandlung innerhalb der Verwaltung beziehen. Die Kommission soll auch von ihr als notwendig erachtete Gesetzesänderungen anregen.»
Es fällt auf, dass unabhängig voneinander zwei Absichtserklärungen verlangt wurden, die praktisch identisch sind. Umso mehr erstaunt mich, dass die Regierung die Motion nur als Postulat annehmen will. Die Motion will nur etwas verbindlich regeln, das in der Regierungserklärung als Absicht schon enthalten ist. Der Regierungsrat hat mir gesagt, er sei sich noch nicht im klaren, auf welcher rechtlichen Grundlage man die Kiesplanung durchführen wolle. – Gerade der Punkt ist in der Motion nicht festgelegt. Sie haben jedenfalls die Möglichkeit, den Ihnen richtig scheinenden Weg einzuschlagen. Es ist kein gutes Omen für die Richtlinien betreffend die Regierungspolitik, wenn die Regierung selber ihre eigenen Absichten nur als eine Ansammlung von unverbindlichen Postulaten verstanden wissen will. Wenn man eine Kiesabbauplanung durchführen will, wie sie in den Richtlinien vorgesehen ist und in meiner Motion vorgeschlagen wird, muss man diese Motion annehmen.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit längerer Zeit beschäftigt die Frage der Kiesausbeutung im Kanton Bern verschiedene Direktionen des Regierungsrates. Es zeigte sich immer stärker die Tendenz, an allen möglichen Orten im Kanton Kiesgruben zu eröffnen, was zu gewissen Missständen führte. Leider sind zur Zeit die gesetzlichen Unterlagen zur Regelung dieses Problems ungenügend. Aus diesem Grunde hat sich letztes Jahr auf Verwaltungsebene ein Arbeitsausschuss für Kiesausbeutungsplanung gebildet, dem Vertreter aller interessierten Direktionen angehören, nämlich der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, der Baudirektion, der Justizdirektion, der Landwirtschaftsdirektion und der Forstdirektion. Präsidiert wird die Kommission von Herrn Prof. Dr. Roos. Dieser Arbeitsausschuss hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, auf welchem Wege eine Kiesausbeutung in den Griff genommen werden könnte. Ein gangbarer Weg schien einmal die Unterstellung der Kiesausbeutung unter das Bergwerkgesetz zu sein. Der Arbeitsausschuss hat die Forstdirektion ersucht, diesen Weg näher zu prüfen. Die der Forstdirektion beigeordnete Bergwerkkommission hat sich in der Folge intensiv mit diesem Problem befasst. Es stellte sich jedoch schon bald die Frage, ob die Unterstellung der Kiesausbeutung unter das Bergwerksregal nicht gegen Bundesrecht verstosse. Die Forstdirektion hat nun durch Herrn Prof. Dr. H. Huber ein Rechtsgutachten über diese Frage ausarbeiten lassen. Dieses Rechtsgutachten ist dieses Frühjahr abgeliefert worden und kommt zum Schluss, dass die Unterstellung der Kiesausbeutung unter das Bergwerkgesetz unzulässig sei, da damit Bundesrecht verletzt werde. Das Gutachten wurde dem Arbeitsausschuss für Kiesausbeutungsplanung zur Kenntnis gebracht. Der Ausschuss wird sich nun im Verlaufe dieses Herbstes mit diesem Rechtsgutachten befassen. Gleichzeitig wird der Arbeitsausschuss nach weiteren Wegen suchen müssen, um die Kiesausbeutung zu ordnen. Es wird voraussichtlich nur noch die Möglichkeit bestehen, die Kiesausbeutung durch den Ausbau des Planungsrechtes in den Griff zu bekommen.
Der Motionär verlangt, dass Gebiete für die Kiesausbeutung ausgeschieden werden. Bei der Ausscheidung dieser Gebiete sollen nicht nur Gewässerschutz, sondern auch Immissionsschutz, die Erhaltung von landwirtschaftlich wertvollem Kulturland, die Sicherung von Erholungsgebieten, der Landschafts-, Ortsbild- und Naturschutz berücksichtigt werden.
Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass diese vom Motionär genannten Punkte bei einer Ausscheidung der Gebiete für die Kiesausbeutung berücksichtigt werden. Die Kiesausbeutungen sollen vor allem im Raum der Verbrauchsschwerpunkte angelegt werden, damit möglichst kurze Transportdistanzen entstehen und Durchfahrten durch Ortschaften möglichst reduziert werden können (z. B. Kiesgruben für Forstwege im Wald, Kiesgruben für Meliorationen im Perimetergebiet, Kiesentnahmen für Strassenbauten möglichst nahe der Strassen usw.).
Weil entsprechend den Vorarbeiten noch nicht sicher ist, in welcher Form die rechtlichen Grundlagen für die Kiesausbeutung geschaffen werden, ist die Regierung bereit, die Motion in Postulatsform anzunehmen. Sie kann das umsomehr, als ein Teil der Motion, nämlich die Prüfung der Unterstellung unter das Bergwerksregal, schon erfolgt ist. Der Motionstext selbst hat übrigens vorwiegend Postulatsgehalt. Die Entgegennahme als Postulat bedeutet nicht langsamere Behandlung; denn wir sind mitten in der Arbeit. Wir möchten uns aber nicht definitiv binden lassen, weil die zu wählende Rechtsform noch nicht abgeklärt ist. Das ist jedenfalls eine komplizierte Angelegenheit.

Stettler. Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Materiell sind wir mit der Anregung von Herrn Bhend einverstanden. Die Regierung opponiert auch nicht. Die Angelegenheit ist im Sinne der Wünsche des Motionärs in Bearbeitung. Herr Bhend meint aber, gerade weil die Regierung schon an der Arbeit sei, wäre die Umwandlung in ein Postulat nicht nötig. Das stimmt nicht. Ich begreife, dass die Regierung, die ihren eigenen Willen schon bekundet hat, sich nicht dazu noch den Willen des Motionärs aufoktroyieren lassen will. Einem Postulat würde die SVP-Fraktion zustimmen.

Bhend. Die Diskussion brachte nichts zutage, das nicht schon bekannt gewesen wäre. Die Regierung hat bestätigt, dass Missstände bestehen und dass die rechtlichen Grundlagen ungenügend sind. Ein Arbeitsausschuss ist eingesetzt, wie ich es verlange, um die Ge-

sichtspunkte der Motion zu verwirklichen. Ich habe Mühe zu begreifen, warum die Motion nicht angenommen wird. Sollte sie abgelehnt werden, würde ich mit dem Festhalten der Sache einen schlechten Dienst erweisen. Darum bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Änderung)

Zweite Lesung

Erste Lesung siehe Seiten 478 und 481 hievor

Eintretensfrage

Strahm, Präsident der Kommission. Seit der ersten Lesung hat die Arbeitslosigkeit weiter zugenommen. Am 25. Oktober hatten wir in der Stadt Biel 780 Ganzarbeitslose, in der Stadt Bern deren 567. Auf Ende November gibt es in der Stadt Bern weitere Arbeitslose. Allein in der Stadt Bern erfolgten auf den 1. Dezember 60 Neuanmeldungen wegen Ganzarbeitslosigkeit. In Biel sind die Verhältnisse eher schlimmer. Auf jeden Kündigungstermin nimmt die Zahl der Arbeitslosen zu.

Wir sind mit dem vorliegenden Gesetz auf dem richtigen Weg. In der ersten Lesung haben Sie ihm fast ohne Änderung zugestimmt. Ich war erstaunt, dass wir nur vier Anträge zur Prüfung entgegennehmen mussten.
Wir haben den Antrag Schmidlin zu Artikel 13 angenommen. Er hat verlangt, es sei die Möglichkeit zu schaffen, mit öffentlichen Arbeitslosenkassen anderer Kantone Vereinbarungen abzuschliessen. Dieser Antrag ist verständlich. Er kommt aus der Situation des Laufentals, wo vielleicht in bezug auf die öffentlichen Kassen Lücken bestehen. Ich stimme daher dem Antrag zu, indem wir einen neuen Artikel 13a beifügen, lautend: «Für Grenzgebiete kann der Regierungsrat nötigenfalls Vereinbarungen mit öffentlichen Arbeitslosenkassen benachbarter Kantone abschliessen.»
Wir haben einen Antrag von Frau Boehlen zur Prüfung entgegengenommen. Sie möchte das private Hausdienstpersonal auch dem Obligatorium unterstellen. Das Anliegen stiess in der Kommission auf viel Verständnis. Trotzdem wurde der Wunsch von Frau Boehlen mehrheitlich abgelehnt. Es ist schwierig, die Arbeitslosigkeit in privaten Haushaltungen zu kontrollieren. Die Expertenkommission für das eidgenössische Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht das Obligatorium vor, will aber das Hausdienstpersonal privater Haushaltungen ausschliessen. Es wäre nicht zweckmässig, wenn wir dieses Personal jetzt dem Obligatorium unterstellen würden, das in zwei Jahren infolge der eidgenössischen Gesetzgebung wahrscheinlich dahinfallen würde. Daher lehnt die Mehrheit der Kommission das Obligatorium für Hausdienstpersonal von privaten Haushaltungen ab. Wenn der Bund etwas anderes beschliesst, wird man darauf zurückkommen.
Der zweite Antrag von Frau Boehlen geht dahin, man soll im Gesetz etwas für die Fälle vorsehen, wo durch Gesamtarbeitsverträge das Obligatorium geregelt und der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Prämien des Arbeitnehmers vom Lohn abzuziehen und sie zusammen mit den eigenen Beiträgen der Kasse zu überweisen. Frau Boehlen wünscht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die Beträge nicht an die Kasse weitergeleitet werden, weil in der Folge die betreffenden Arbeitnehmer nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert wären. Zugegeben, im kantonalen Gesetz besteht in der Hinsicht eine Lücke. Die Prüfung hat ergeben, dass das nicht schwerwiegend ist. Prämienrückstände bis zu drei Monaten haben bei Eintreten von Arbeitslosigkeit keine Sanktionen zur Folge. Diese Prämien können mit den Entschädigungen verrechnet werden. Innert drei Monaten sollten die Kassen merken, wer mit den Beiträgen stark im Rückstand ist und also zum rechten sehen. Allerdings, wenn eine Firma Konkurs macht, lässt sich nicht viel erreichen. Man müsste dann schon eine Regelung analog derjenigen für die AHV finden, wonach der Arbeitnehmer seine Beiträge und die des Arbeitgebers nachzahlen kann. Oder man müsste für die Zeit, bis das eidgenössische Gesetz in Kraft tritt, einen Fonds gründen, der solche Risiken auffangen würde. – Die Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, es lohne sich nicht, wegen voraussichtlich höchstens zwei Jahren im Kanton eine besondere Regelung zu schaffen. Im Bundesgesetz wird es, wie bei der AHV oder der SUVA, geregelt werden müssen.
Herr Zürcher hat sich über den Artikel 35 Absatz 2 erkundigt. Er betrifft die Verwendung von Mitteln für besondere Massnahmen zur Beschäftigung von jugendlichen Arbeitslosen durch ein Sozialeinsatzprogramm und durch Weiterbildungskurse. Er war mit der Erklärung der Regierung zufrieden. Durch Interpretation des jetzt bestehenden Artikels 35 können Mittel des Krisenfonds für solche Zwecke verwendet werden. Das ist protokolliert worden und Herr Zürcher war befriedigt.

Zuhanden der zweiten Lesung hatte Frau Boehlen die gute Idee, man solle aus dem Krisenfonds Arbeitslose zusätzlich unterstützen, wenn sie bereit sind, Arbeiten zu übernehmen, die sonst nicht ausgeführt würden, zum Beispiel Wanderwege instand stellen, Seeufer, Waldränder usw. reinigen, usw. So wären die Leute nützlich beschäftigt. – Die Kommission hat letzte Woche den Antrag behandelt. Frau Dr. Boehlen wird auch bei Behandlung des Krisendekretes Anträge stellen. Voraussetzung wäre, den Artikel 34 des Gesetzes zu ändern, weil Unterstützungen aus dem Krisenfonds nur an ausgesteuerte Arbeitslose bezahlt werden können. Diesen Gedanken von Frau Boehlen – zum Teil entspricht das den Wünschen von Herrn Zürcher – ist man entgegengekommen, indem man den Artikel 35 in die Revision einbeziehen will. Der neue Buchstabe d würde lauten:

«Die Mittel des Krisenfonds sind zu verwenden: Für die Durchführung von Aktionen zur Beschäftigung von Arbeitslosen bei Aufgaben von öffentlichem oder gemeinnützigem Interesse, die ohne solche Beiträge nicht durchgeführt werden können.»

Wenn man Arbeitslose für solche Arbeiten gewinnen will, muss man sie durch Entschädigungen aus diesem Fonds zusätzlich belohnen. Wenn der Rat zustimmt, würde man darauf verzichten, im Krisendekret, das wir noch behandeln werden, weitere Bestimmungen über den Punkt aufzunehmen; man würde sich mit dem be-

gnügen, was wir jetzt in Artikel 35 des Gesetzes neu vorschlagen.
Wir müssen auch den Artikel 34 des Gesetzes revidieren. Das war in der ersten Lesung nicht vorgesehen. Wir bitten Sie, der Änderung von Artikel 34 unter dem Vorbehalt zuzustimmen, dass nachher das Krisendekret so angenommen wird, wie Regierung und Kommission es vorschlagen.
Die Kommission beantragt, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Andres. Die SVP-Fraktion hat den Bemerkungen in der ersten Lesung nichts grundsätzlich Neues beizufügen. Sie begrüsst dieses Gesetz und stimmt den Änderungen, die gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung vorgeschlagen werden, zu.
Es wurden Bedenken geäussert, dass in Ausnahmefällen die Regelung, die wir jetzt treffen (gute Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe) dazu führen könnte, die Bereitschaft, vielleicht etwas ungewohnte Arbeit anzunehmen, herabmindern würde. Ich wiederhole: Im Rahmen des rechtlich Möglichen ist alles vorzukehren, dass vor der Arbeitslosenversicherung die Bestrebungen zur Arbeitsvermittlung einsetzen. Wir sind überzeugt, dass der Grossteil der Arbeitslosen sich nicht drücken wird und daher allenfalls die Unterstützung verdient. Wenn sich Ausnahmefälle zeigen sollten, dürfen diese Leute in der Vermittlung nicht etwa hintangestellt werden.

Schüpfer. Die Fraktion der Nationalen Aktion ist gezwungen, Nichteintreten auf dieses Gesetz zu beantragen. Einen Teil der Argumentation haben Sie beim Vorgeplänkel zu diesem Gesetz vernommen. Die heutige Situation sollte nicht immer mit der Krise der Dreissigerjahre verglichen werden, jedenfalls nicht, solange wir noch 750 000 Gastarbeiter bei uns haben.
Wir alle sollen jetzt für einen unhaltbaren Zustand zahlen. Zahlen soll auch das Personal der Staats- und Gemeindeverwaltungen, obschon nur einige Verbandsfunktionäre darüber befunden haben. Zahlen müssen wir, weil junge Schweizer keine Lehrstelle finden, junge Schul- und Lehrabsolventen auf der Strasse stehen. Zahlen müssen wir auch, damit ältere Schweizerbürger entlassen werden können und damit Hausfrauen, die durch den Lockvogel des goldenen Verdienstes aus der Familie heraus ins Büro oder in die Fabrik gezogen wurden, wieder an ihren Herd zurückkehren können, und damit vermehrt Teilzeitarbeit eingeführt werden kann. Schweizer und Schweizerinnen verlieren ihre Arbeitsplätze, während die weiblichen und männlichen ausländischen Arbeitskräfte beschäftigt sind und immer bedrohlichere Konkurrenten werden.
Wir bedauern, dass die Gelegenheit, die längst fällige Rückwanderung zu fördern und die kündbaren Staatsverträge aufzulösen oder zu ändern, auf Bundesebene nicht erfasst wird. Wir warnen davor: Ein ewiger Gast wird zur Last. Es wäre für unser Land besser, abzubauen und nicht vor Spiegeln zu fechten. Meinetwegen mag der Abbau von einer generösen Entschädigung begleitet sein, wie sie andere Länder auch bezahlen, zum Beispiel in Form einer kapitalisierten Arbeitslosenentschädigung.
Das kantonale Provisorium, das zur Diskussion steht, muss angesichts der eingangs geschilderten wirtschaftlichen Lage als Effekthascherei und Quengelei angesehen werden, weil über kurz oder lang das Volk über ein schweizerisches Obligatorium wird entscheiden können.
Wir beantragen daher Nichteintreten.

Artho. Au nom du groupe radical, je vous invite à entrer en matière et à adopter les trois projets qui nous sont soumis par le Conseil-exécutif, soit la loi sur le service de l'emploi et l'assurance-chômage, le décret sur le secours de crise en faveur de chômeurs assurés et le décret concernant les mesures d'organisation à prendre en matière de développement de l'économie.

Les mesures qui nous sont proposées forment un tout et ne peuvent être dissociées les unes des autres.

Nous sommes reconnaissants à la Direction de l'économie publique d'avoir reconnu la nécessité primordiale de conserver à tout prix les emplois existants et d'entreprendre tous les efforts possibles à cet effet.
Indépendemment de cela, l'assurance-chômage doit garantir le versement d'une indemnité aux personnes qui ont perdu leur emploi. En outre, des mesures de secours de crise sont prévues et, au besoin, des mesures d'assistance sociale.
Cet ensemble de mesures doit entrer en vigueur au plus vite, et il importe donc, dans la situation actuelle, que le Grand Conseil se détermine sans tarder.
Les textes des trois projets qui nous sont présentés par le président de la commission tiennent compte de nombreuses propositions de modifications présentées par des députés et si toutes n'ont pas pu être acceptées, telles par exemple celles qui ont été présentées par Mme Boehlen, ce n'est pas parce que la commission les a jugées malvenues, mais plutôt parce que leur application compliquerait et retarderait l'entrée en vigueur des mesures décidées par le Gouvernement pour remédier à la situation économique actuelle, qui est tout que réjouissante. Il importe donc d'agir vite et de ne pas faire du perfectionnisme. Mieux vaut une loi pratique et applicable tout de suite que pas de loi du tout. La population attend avec impatience les mesures annoncées qui, je le répète, doivent entrer en vigueur le plus rapidement possible. Je vous invite donc, au nom du groupe radical, à entrer en matière et à accepter les trois projets tels qu'ils sont issus des délibérations de la commission.

Hof. Ich unterstütze das Eintreten auf dieses Gesetz und die beiden nachfolgenden Dekrete. Ich tue das auch im Namen der CVP-Fraktion.
Ein wesentlicher Punkt wurde im Gesetz nicht beachtet. Er beschlägt die Pendler. Damit meine ich alle, die im Kanton wohnen, aber in einem andern Kanton arbeiten. Das ist in den Randgebieten des Kantons häufig der Fall. Der Artikel 14 bestimmt, dass alle im Kanton Bern wohnhaften Personen versicherungspflichtig sind. In Artikel 18 steht, dass die Erfassung der Versicherungspflichtigen Sache des Arbeitgebers sei. Ich war bei der ersten Lesung im Militärdienst und konnte auf diesen Punkt darum nicht hinweisen. Was passiert, wenn der zuständige Arbeitgeber sich nicht im Kanton Bern befindet? Da gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Man kann festlegen, die Beitragspflicht beziehe sich nicht auf die im Kanton Bern wohnhaften, sondern auf die im Kanton Bern arbeitenden Personen. Oder man löst die Frage auf dem Konkordatsweg, wie es Herr Schmidlin für die Materie des Artikels 13a ge-

wünscht hat. Unter Umständen wäre es möglich, diese besonderen Fälle über die Wohnsitzgemeinden der betreffenden Arbeitnehmer zu lösen. Ich ersuche den Kommissionspräsidenten, mir darauf zu antworten. Gegebenenfalls werde ich in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Reimann. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Zustimmung zum Gesetzesentwurf. Es ist ein fortschrittliches Gesetz, das alle wichtigen Punkte behandelt. Wir begrüssen es, dass die Beschaffung der Mittel – Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – auf breite Basis gestellt wird.
Am bisherigen Gesetz hat man bemängelt, die Einkommensgrenzen für das Obligatorium seien sehr tief. Das hat die untersten Einkommenskategorien mit hohen Prämien belastet. Wir begrüssen es, dass jetzt alle Arbeitnehmer einbezogen werden. Für das Bundespersonal ist das wegen der Bundesgesetzgebung zur Zeit nicht möglich. Aber Gemeindepersonal und kantonales Personal müssen sich beteiligen.
Ich verstehe nicht, dass man die Situation bagatellisieren will, wie es Kollege Schüpfer gemacht hat. Das eidgenössische Gesetz wird erst in etwa zwei Jahren wirksam werden. Ich habe Einsicht in eine Arbeitslosenversicherungskasse. Bis Ende des laufenden Jahres wird diese etwa 25 Millionen Franken auszahlen, bei einem Kassabestand von etwa 70 Millionen Franken. Die Belastung wird auch im nächsten Jahr gross sein. Mit der Verbesserung der Wirtschaftslage darf nicht gerechnet werden. Darum muss auf kantonalem Boden jetzt gemacht werden, was auf Bundesebene erst in zwei Jahren verwirklicht werden kann.
Ich beantrage namens der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, 11. November 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Bigler (Emmenmatt), Blum, Broquet, Fehr, Feldmann (Ittigen), Gehler (Bassecourt), Hess (Stettlen), Lachat, Mast, Neukomm, Niklaus, Schnyder, Schüpfer.

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (Änderung)

Fortsetzung von Seite 755 hievor

Strahm, Präsident der Kommission. Herr Hof hat sich erkundigt, wie vorgegangen werde, wenn Leute im Kanton Bern wohnen, aber in einem andern Kanton arbeiten. In einigen Nachbarkantonen besteht das Obligatorium seit 1973, mit Einkommensgrenzen. Man darf annehmen, dass diese Pendler wie ihre Betriebskollegen versichert sind. Das wäre kein grosses Problem.
Anders verhält es sich bei der Frage der Beitragsteilung. Der Kanton Bern ist der einzige, der das nun beschliesst. Das können wir nicht den in andern Kantonen domizilierten Unternehmungen vorschreiben. In der Hinsicht besteht eine Lücke; aber das wiegt nicht so schwer, dass man deshalb das Gesetz ändern oder gar ablehnen müsste. In der Uhren- und Metallindustrie ist man daran, das Obligatorium, mit hälftiger Beitragsleistung, durch Gesamtarbeitsvertrag schweizerisch einzuführen. Bei den paritätischen Kassen ist die hälftige Beitragsteilung schon lange üblich. Basel-Land diskutiert zurzeit die Frage der hälftigen Beitragsteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nur wenige Arbeitnehmer werden des Vorteils der hälftigen Beitragsteilung verlustig gehen. Für die nächsten vier Jahre besteht tatsächlich eine Lücke. Nachher wird sie durch das eidgenössische Obligatorium geschlossen.
Herr Schüpfer hat seinen Antrag schon in der Kommission gestellt. Er irrt, wenn er glaubt, die Wirtschaftsprobleme in der Schweiz liessen sich lösen, indem man fast alle Ausländer heimschicken würde. Würde man nach dem Rezept der Nationalen Aktion verfahren, müssten wahrscheinlich noch viele weitere schweizerische Betriebe ihre Tore schliessen, und die dortigen Schweizer würden arbeitslos. Ich bitte, den Nichteintretensantrag Schüpfer abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Schüpfer beantragt Nichteintreten. Sie erinnern sich, dass wir auf Veranlassung der Nationalen Aktion schon verschiedene Debatten über das Fremdarbeiterproblem führten. Ich erinnere an die Motion Flück, die verlangte, den Jahresaufenthaltern sei die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr zu verlängern. Auch bei der ersten Lesung dieses Gesetzes wurde eingehend über die Ansichten der Nationalen Aktion betreffend Fremdarbeiter und Arbeitslosigkeit gesprochen. Mir scheint, die Belastung des Rates werde einfach zu gross, wenn wir in jeder Session das gleiche Thema besprechen, ohne auch nur einen

Schritt weiter zu kommen. Die in diesem Punkt allzu nationalistisch gefärbte Haltung – um nicht ein noch deutlicheres Wort zu gebrauchen – der Nationalen Aktion passt nicht ins soziale und wirtschaftliche Konzept der andern, hier vertretenen Fraktionen. Ich kann dieser Diskriminierung weder als Europäer noch als Schweizer zustimmen. Wer sich bemüht, die Bedeutung eines angemessenen Fremdarbeiteranteils in unserer bernischen Wirtschaft zu gewichten, gelangt zum Schluss, dass arbeitslose Niedergelassene und Jahresaufenthalter wenn irgend möglich in den Arbeitsprozess integriert werden müssen. Das ist der Hauptgrund, weshalb diese beiden Kategorien dem Obligatorium unterstellt werden sollen.
Innerhalb eines Jahres hat der Kanton Bern ohnehin 29 Prozent der kontrollpflichtigen Gastarbeiter verloren. Der Antrag Schüpfer ist abzulehnen.
Grossrat Andres ist gegenüber dem Gesetzeswerk positiver eingestellt, ist aber besorgt, dass durch die Arbeitslosenversicherung und die Krisenhilfe der Einsatzwille des Arbeitnehmers etwas erlahmen könnte. – Bevor die Auszahlung von Taggeldern erwogen wird, aber auch während der Auszahlungen muss alles vorgekehrt werden, um dem Versicherten eine zumutbare Arbeit zuzuhalten. Erst wenn die Aussicht auf Arbeit völlig negativ ist, werden Taggelder ausbezahlt. Nach meinen bisherigen Erfahrungen zeichnet sich bei fast allen Arbeitnehmern das Bestreben ab, mit allen Mitteln aus der Teil- oder Ganzarbeitslosigkeit herauszukommen. Abgesehen von Faulenzern und Profiteuren, die es überall gibt, bedeutet für die Hunderte von Ganzarbeitslosen und die Tausende von Teilarbeitslosen – um die wir uns täglich kümmern, für die wir planen und arbeiten –, die Sicherheit des Arbeitsplatzes oberstes Anliegen. Darum glaube ich fest daran, dass die Sorge von Grossrat Andres glücklicherweise nicht stark gewichtet werden darf.
Ich danke dem Kommissionspräsidenten und der Kommission für die grosse Vorarbeit, danke auch den befürwortenden Fraktionen für die günstige Beurteilung des vorliegenden Entwurfes.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag
Schüpfer ..... Minderheit
Für den Eintretensantrag
der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Detailberatung

Ziff. I, Ingress

Angenommen.

Art. 13

Angenommen.

Art. 13 a

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hoffe, dass wir mit der Neuformulierung dieses Artikels das Anliegen, das Herr Grossrat Schmidlin in der ersten Lesung vorgetragen hat, erfüllen. Wir konkretisieren ferner die Zuständigkeit für den Fall, dass Zusammenschlüsse von Kassen über die Kantonsgrenzen hinaus notwendig werden sollten.

Angenommen.

Art. 14

Räz. Ich konnte gestern bei der allgemeinen Beratung nicht anwesend sein. Ich stelle zu Artikel 14 den folgenden Antrag:
«Der Versicherungspflicht unterstehen im Kanton Bern wohnhafte, im Sinne des Bundesgesetzes versicherungspflichtige Schweizerbürger.»
Alle übrigen Personen könnten sich freiwillig versichern lassen. Ich bin durch die Entwicklung in meiner Auffassung bestärkt worden. Wir behandeln in dieser Session drei dringliche Vorstösse von Kollegen, die um den Arbeitsplatz ihrer Mitbürger, insbesondere der Schulentlassenen und der Leute, die aus der Rekrutenschule heimkehren, besorgt sind. Die Zahl der Arbeitsplätze wird sich eher vermindern. Darum bin ich nicht der Meinung, dass die Ausländer obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit zu versichern sind. Das ist keine Diskriminierung, denn die Ausländer könnten sich freiwillig versichern. Aus einer Radiosendung vom letzten Freitag geht hervor, dass die Ausländer vermehrte soziale und politische Gleichberechtigung verlangen. Das müssen wir uns vor Augen halten. Ich bitte, dem Abänderungsantrag zuzustimmen.«

Strahm, Präsident der Kommission. Herr Räz hat diesen Antrag schon in der ersten Lesung gestellt. Er war aber bei Behandlung dieses Artikels abwesend und kommt nun darauf zurück. Ich bitte, den Antrag abzulehnen. Ich glaube, die Ausländer wären doch diskriminiert, wenn sie nicht dem Obligatorium unterstellt würden. Beispielsweise die Bau- und Holzarbeiter wären enttäuscht, wenn die Ausländer nicht obligatorisch versichert wären. Mit den politischen Rechten hat das nichts zu tun. Ich bitte, den Antrag abzulehnen. – Regierungsrat Müller sagte, man solle nicht jede Gelegenheit benützen, wie es beispielsweise bezüglich der Fischereigebühren eben wieder versucht wurde, das Fremdarbeiterproblem heraufzubeschwören. Das lohnt sich nicht. Die meisten Ausländer sind nicht aus eigenem Antrieb zu uns gekommen, sondern sie wurden geholt.

Abstimmung

Für den Antrag Räz ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Hof. Der Kommissionspräsident hat zugegeben, dass das Gesetz bezüglich der Pendler eine Lücke aufweist. Ich beantrage, den ersten Satz wie folgt zu fassen:
«Der Versicherungspflicht unterstehen alle im Kanton Bern wohnhaften und arbeitstätigen Personen.»
Der Kommissionspräsident hat erwähnt, das sei in Basel-Land auf dem besten Weg zur Regelung. Wir haben aber auch Pendler, die sich in die Kantone Freiburg, Waadt, Luzern zur Arbeit begeben. All diese müssten die volle Prämie zahlen, sofern im Kanton, in den sie sich zur Arbeit begeben, nicht eine ähnliche Regelung besteht wie bei uns. Mit meinem Antrag liesse sich die Lücke schliessen. Wenn die hälftige Prämienteilung auch in den Nachbarkantonen eingeführt wird, kann man das ändern.

Strahm, Präsident der Kommission. Ich hätte Sympathie für den Antrag Hof; aber er ist nicht durchführbar. Wir können nicht andern Kantonen vorschreiben, sie hätten die Arbeitgeber zu verpflichten, die Hälfte der Versicherungsprämie zu übernehmen. Ich bedaure,

dass diese Lücke nicht geschlossen werden kann. Man kann einen Appell an die Arbeitgeber in den andern Kantonen richten, die Leute beschäftigen, welche im Kanton Bern Wohnsitz haben, oder man kann den Kantonsregierungen schreiben, sie möchten den Arbeitgebern empfehlen, die halbe Prämie zu übernehmen. Aber eine Verpflichtung können wir nicht ins Gesetz aufnehmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schlage vor, so rasch wie möglich mit den Nachbarkantonen zu verhandeln und zu versuchen, eine Lösung zu finden. Entweder ergibt sich ein befriedigender Weg, oder wir kommen zu einem Provisorium. Im ungünstigsten Fall müssten wir die Bundeslösung abwarten, die wahrscheinlich innert zwei Jahren kommen wird und mit der diese Mängel dann behoben werden.
Zum Antrag Hof: Wenn er einfügen will «wohnhaft und arbeitstätig», ist das ein Widerspruch, denn wir können keine Arbeitslosenversicherung für Leute abschliessen, die nicht arbeitstätig sind. Wir müssen den Antrag, so leid es uns tut, ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Hof ..... Minderheit
Für den Antrag der Kommission .... Grosse Mehrheit

Art. 15 bis 21 b, 23 bis 25, 27 bis 28, 33

Angenommen.

Art. 34

Präsident. Kommission und Regierung beantragen dem Rat, der Artikel 34 sei neu in die Beratung aufzunehmen. (Zustimmung)

Strahm, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, diesen Artikel zu genehmigen, unter dem Vorbehalt, dass auch das Krisendekret gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen wird. Andernfalls müssten wir auf den Artikel 34 zurückkommen. Die Schlussabstimmung über das vorliegende Gesetz könnten wir erst nach Beratung des Krisendekretes vornehmen.

Angenommen.

Art. 35

Strahm, Präsident der Kommission. Es war nicht vorgesehen, diesen Artikel zu revidieren. Herr Zürcher beantragte zu prüfen, ob man aus dem Krisenfonds den Jugendlichen Hilfe gewähren könne, die in einem sozialen Einsatz tätig sind. Er war zufrieden, dass zu Protokoll erklärt wurde, seinen Wünschen könne man entsprechen, ohne das Gesetz zu ändern. – Dann hat Frau Boehlen einen ähnlichen Antrag gestellt, der sich nicht nur auf die Jugendlichen, sondern auf alle Arbeitslosen bezieht. Sie postuliert, die Arbeitslosen seien zu beschäftigen und es sei ihnen aus dem Krisenfonds ein Zuschuss zu geben, wenn sie bereit sind, gewisse Arbeiten auszuführen. Das soll auch in der Zeit möglich sein, wo Arbeitslosentaggelder ausbezahlt werden. Weil Krisenunterstützungen nur an ausgesteuerte Versicherte ausbezahlt werden können, ist eine Gesetzesänderung nötig. Die Kommission beschloss, die Anträge von Frau Boehlen im Krisendekret nicht zu berücksichtigen, hingegen den Artikel 35 des vorliegenden Gesetzes neu zu fassen. Sie haben den Artikel ausgeteilt erhalten. Der Absatz 2 Buchstabe d lautet:

«Die Durchführung von Aktionen zur Beschäftigung von Arbeitslosen bei Aufgaben von öffentlichem oder gemeinnützigem Interesse, die ohne solche Beiträge nicht durchgeführt werden könnten.»
Das wären Arbeiten an Wanderwegen, Reinigen von Seeufern, Waldrändern und so weiter. Das Schneeschaufeln würde nicht dazu gehören, denn diese Arbeit muss nach wie vor von den Gemeinden entschädigt werden. – Wir bitten Sie, dem neuen Artikel 35 zuzustimmen. Die Arbeitslosen, die sich für solche Arbeiten zur Verfügung stellen, würden zum Arbeitslosentaggeld hinzu einen Zuschuss erhalten. Ähnlich wurde schon früher bei Teilnahme an Arbeitslagern vorgegangen. Ich weiss nicht, inwieweit dort ein Zuschlag ausgerichtet wurde.

Frau **Boehlen.** Der Absatz 2 von Artikel 35 ist jetzt besser als vorher, weil differenziert wird. Ich danke der Kommission für die Formulierung des Buchstaben d. Auch den Erwachsenen stellen sich im Falle der Arbeitslosigkeit grosse Probleme. Das Dekret sieht allerdings eine materielle, anerkennenswerte Hilfe für die Ausgesteuerten vor. Aber mit der materiellen Überbrückung allein wird das Problem der Arbeitslosigkeit nicht gelöst. Was geschieht, wenn die Arbeitslosigkeit lange Zeit dauert? Für Umschulung und Weiterbildung ist eine Motivation Voraussetzung. Die ist nicht bei allen vorhanden. Man weiss aus den Dreissigerjahren, dass durch längere Arbeitslosigkeit schwere psychische Belastungen entstehen. Für die Jugendlichen besteht die Gefahr des Abgleitens. Auch die Erwachsenen und deren Familien werden psychisch belastet. Da besteht die Gefahr des Ausweichens in den Alkohol. In den Städten besteht wenig Möglichkeit, sich zu Hause zu beschäftigen. Daher ist die Aktion für den Einsatz in gemeinnützigem Interesse sehr wichtig. Selbstverständlich handelt es sich nicht um die Übernahme von ureigensten Gemeindeaufgaben, sondern um Arbeiten, die sonst überhaupt nicht ausgeführt würden. Ich denke auch an die Wiederherstellung von Naturschutzgebieten, die in Gefahr sind, ihren Charakter zu verlieren, und an Aktionen zu Gunsten von Behinderten. Vieles können die Selbsthilfeorganisationen nicht durchführen. Solche Aktionen wären geeignet, Arbeitslose vor der Resignation und vor dem Abgleiten zu bewahren. Selbstverständlich muss das freiwillig sein. Diese Leute würden bei der Arbeitsvermittlung natürlich angemeldet bleiben.
Ich bin der Auffassung, dass die Teilnehmer an solchen Aktionen einen besonderen Zuschuss zu dem erhalten sollen, was im Krisendekret als Hilfe vorgesehen ist. Es heisst dort, es könnten Beiträge gewährt werden. Aber solche könnten auch nur darin bestehen, dass das Material, das für diese Arbeiten nötig ist, aus der Krisenhilfe bezahlt würde. Es steht nicht, es sei ein Zuschuss an jeden Teilnehmer gemeint. Dieser Zuschuss wäre wünschbar, ähnlich wie bei Umschulung und Weiterbildung Zuschüsse bezahlt werden. Es wäre auch eine Anerkennung für den Einsatz ausserhalb des Berufes. – Ich wäre dankbar, wenn der Regierungsrat zusichern würde, dass unter den Beiträgen gemäss Artikel 35 Buchstabe d auch ein Zuschuss an die Teilnehmer an solchen Aktionen, wie im Krisendekret vorgesehen, inbegriffen ist.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir reden jetzt über Artikel 35 der Arbeitslosenversicherung, nicht über das Krisendekret.

Nach unserer Auffassung hätte die bisherige Fassung von Artikel 35 genügt, um die Wünsche von Frau Dr. Boehlen zu erfüllen. Die Neufassung der Kommission stellt nichts anderes dar als eine Konkretisierung. Ihr können wir zustimmen. Hingegen werden wir bei der Behandlung des Krisendekrets beantragen, die von Frau Boehlen in ähnlichem Sinne gestellten Anträge abzulehnen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35, Abs. 2 bis 4

Abs. 2

Die Mittel des Krisenfonds sind zu verwenden zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung sowie zur Milderung der Folgen von Arbeitslosigkeit. Sie haben insbesondere zu dienen für:

a) die Gewährung von Beiträgen an die Umschulung oder Weiterbildung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebsschliessungen oder zusammenlegungen von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind;

b) die Förderung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in ihren bisherigen Beruf, ihre vorübergehende oder endgültige Überführung in aufnahmefähige Erwerbszweige oder Gegenden;

c) die Unterstützung von Vorkehren, die geeignet sind, vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszunützen;

d) die Durchführung von Aktionen zur Beschäftigung von Arbeitslosen bei Aufgaben von öffentlichem oder gemeinnützigem Interesse, die ohne solche Beiträge nicht durchgeführt werden könnten.

Abs. 3

Bei Umschulung und Weiterbildung bleiben Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus andern Mitteln vorbehalten.

Abs. 4

Über den Einsatz der Mittel entscheiden im Einzelfall der Grosse Rat, der Regierungsrat oder die kantonale Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeit.

Ziff. II

Flück. Wir beantragen, das Gesetz sei der Volksabstimmung zu unterbreiten. Wir sind der Meinung, es wäre im Interesse der Befürworter und der Gegner, wenn das Volk in der Sache einen Grundsatzentscheid fällen könnte. Natürlich kann jedermann das Referendum ergreifen. Gerade weil es in der Luft liegt, wegen der Bedeutung des Gesetzes, in welchem man den Grossteil der Arbeitnehmer dem Obligatorium unterstellen will, sollte der Grosse Rat von sich aus die Volksabstimmung beschliessen. Die Kosten bei einem Referendum sind ungefähr doppelt so gross gegenüber dem Fall, wo das Gesetz zum vornherein der Volksabstimmung unterstellt wird, weil im ersten Fall die Botschaft dann doppelt herausgegeben werden muss.

Strahm, Präsident der Kommission. Auch diesen Antrag haben wir erwartet. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen. Die Inkraftsetzung des Gesetzes eilt. Sie könnte auf den 1. März 1976 erfolgen. Dass das Referendum in der Luft liegt, bezweifle ich.

Abstimmung

Für den Antrag Flück ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Titel und Ingress
Angenommen.

Präsident. Die Schlussabstimmung wird nach der Beratung des Dekretes über die Krisenhilfe vorgenommen.

Siehe Seite 763 hienach und Beratung Artikel 6 des Dekretes über die Krisenhilfe, Seite 762.

Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

Siehe Nr. 36 der Beilagen

Eintretensfrage

Strahm, Präsident der Kommission. Ich weiss nicht, ob es Ihnen ging wie mir. Ich bin erstaunt, dass man im Jahr 1954 ein Krisendekret beschloss. Damals gab es einen Beschäftigungseinbruch in der Uhrenindustrie. Man hatte im Jahr 1954 63 ausgesteuerte Arbeitslose. Daher reichte Grossrat Mischler eine Motion ein, es sei ein Krisendekret zu schaffen. Der Grosse Rat hat es mit grosser Mehrheit beschlossen. Es ist sehr interessant, im Protokoll der Novembersession 1954 nachzulesen, was darüber gesagt wurde.

Jenes Dekret ist veraltet. Das erkannte man insbesondere, als die Stadt Bern, die ein paar ausgesteuerte Arbeitslose hatte, beantragen wollte, die Krisenhilfe in Kraft zu setzen. Das können nämlich die Gemeinden beantragen. Das Dekret gilt nur für die ausgesteuerten Arbeitslosen, die in Gemeinden wohnen, welche die Anwendung des Dekretes für ihr Gebiet beansprucht haben.

Das Krisendekret muss revidiert werden. Die wichtigste Änderung ist in Artikel 1 vorgesehen. Voraussetzung für die Gültigkeit des Dekretes in einer Gemeinde ist nicht mehr, dass die Gemeinde die Inkraftsetzung beantragt, sondern die Regierung kann das Inkrafttreten allgemein beschliessen. Dann gilt das Dekret für alle Gemeinden. Es wäre ungerecht, bei gleichen Voraussetzungen kantonale Steuergelder nur für einzelne Gemeinden zu verwenden. – Wenn Sie diesem Grundsatz zustimmen, muss der Artikel 34 des soeben verabschiedeten Gesetzes so in Kraft gesetzt werden, wie Sie es eben beschlossen haben.

Für den Bezug von Krisenhilfe bestehen Einkommensgrenzen. Sie betrugen bisher 10.60 Franken für Alleinstehende, 18 Franken für Ehepaare und 21.20 Franken für Ehepaare mit einem Kind. Nun geht man vom versicherbaren Verdienst aus. Er beträgt nach eidgenössischer Regelung 120 Franken. Alleinstehende erhalten einen Drittel, also 40 Franken, Ehepaare erhalten 60 Prozent oder 72 Franken, Ehepaare mit einem Kind erhalten 75 Prozent oder 90 Franken. Wer mehr Einkommen hat, kann keine Krisenhilfe beanspruchen. Das Einkommen des Ehegatten wird zu 50 Prozent angerechnet, das von andern Familienangehörigen, die in Hausgemeinschaft leben, zu ein Viertel. – Auch die Vermögensgrenzen werden geändert. Sie betrugen bisher 12 000 Franken für Alleinstehende, 18000 Franken für Ehepaare. Neu wären es 50 000 Franken für Alleinstehende und 75 000 Franken für Ehepaare. Man geht da sehr weit, weil die ausgesteuerten Arbeitslosen nicht von Anfang an ihre Ersparnisse sollten aufbrauchen

müssen; denn das wäre gegenüber denen ungerecht, die nicht gespart haben, es jedoch hätten tun können.
Für Einfamilienhaus- oder Wohnungsbesitzer besteht eine ähnliche Regelung wie für die Ergänzungsleistungen zur AHV. Es wird nur die Hälfte des Wertes des selbstgenutzten Wohnraumes angerechnet. Es kommt nämlich vor, dass der amtliche Wert heraufgesetzt wird, wodurch diese Eigentümer aus der Leistungsberechtigung herausfallen. Das gleiche wird für die Ergänzungsleistungen auf eidgenössischer Ebene diskutiert. Dieser Gedanke verdient Zustimmung.
Die Bezugsberechtigung aus der Krisenhilfe soll 90 Tage pro Kalenderjahr betragen. Die Regierung kann nötigenfalls auf 150 Tage gehen. Die Entschädigung beträgt 90 Prozent der zuletzt bezogenen Arbeitslosen-Taggelder. Die Unterstützung aus dem Krisenfonds ist nicht eine Armenunterstützung.
Das neue Krisendekret soll auf den 1. Januar 1976 in Kraft treten. Inzwischen müssten ausgesteuerte Arbeitslose zur Armenfürsorge. Das ist für die Leute ein bitterer Gang. Viele weigern sich, an die Armenfürsorge zu gelangen. Es ergeben sich auch Schwierigkeiten psychologischer Natur. Die Leute wünschen nicht, dass man bei den Verwandten die Unterstützungspflicht abkläre. Auch spielt die Rückerstattungspflicht eine Rolle.
Die ausgesteuerten Arbeitslosen, die sich an die Armenfürsorge wenden, erhalten unter Umständen mehr als jene, die Arbeitslosen-Taggelder beziehen.
Beim Bund wird gegenwärtig erwogen, die Bezugsdauer aus der Arbeitslosenversicherung auf 150 Tage zu erhöhen. Das sollte auf den 1. Dezember in Kraft treten. In diesem Falle könnten ausgesteuerte Arbeitslose im Dezember nochmals Arbeitslosen-Taggelder beziehen. Daher lässt es sich verantworten, das Krisendekret erst auf den 1. Januar 1976 in Kraft zu setzen.
Ich empfehle Ihnen dringend, dem Dekret zuzustimmen, damit den ausgesteuerten Arbeitslosen wirksam geholfen werden kann. Das ist ebenso nötig wie im Jahr 1954.

Andres. Die SVP-Fraktion stimmt dem Dekret zu. Es ist die logische Folge dessen, was wir im Gesetz über die Arbeitslosenversicherung beschlossen haben. Es scheint uns sinnvoll zu sein, dass man sich bemüht, Leute so lange wie möglich nicht der Fürsorge zuzuführen. Die Grenzen der Bedürftigkeit sollen nicht allzu eng gezogen werden, sollen doch die, welche in früherer Zeit bescheiden lebten und etwas erspart haben, nicht die Geprellten sein.
Wir stimmen dem Dekret zu. Damit ich nicht nochmals das Wort ergreifen muss, erkläre ich schon hier, dass wir auch dem Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung zustimmen.

von Siebenthal. Ich unterstütze den Vorredner. Wenn wir von Krise sprechen, denken wir an die Verhältnisse der Dreissigerjahre. Solche Zustände haben wir aber jetzt nicht. Damals litten nicht nur die Arbeitnehmer unter der Krise, sondern auch das Kleingewerbe, die Landwirtschaft usw. Das vorliegende Dekret bringt einseitig Vorsorge für die Arbeitnehmer. Von den Kleingewerblern und den Landwirten ist nicht die Rede. Es stimmt bedenklich, wenn es Parteien gibt, welche der Vorlage, über die am 7. Dezember abgestimmt wird, nicht eindeutig zustimmen. Dort handelt es sich darum, die Existenz der Landwirtschaft einigermassen zu sichern. Die Stimmfreigabe in der Sache ist schon fragwürdig. – Sollte ein wirklicher Kriseneinbruch erfolgen, müssten wir auch die Arbeitgeber in die Massnahmen einbeziehen.
Mit den Vermögens- und Einkommensgrenzen bin ich soweit einverstanden. Wir wollen die Sparer nicht vollends entmutigen. Immerhin, die Vermögens- und Einkommensgrenzen liegen weit über dem, was z. B. die Kleinbauern im Berggebiet haben.
Ist man bereit, bei wirklichem Kriseneinbruch auch andern Erwerbsgruppen zu helfen? Es fragt sich dann natürlich, wer die Rechnung bezahlt.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke all denen, die dazu beigetragen haben, dass das Dekret termingemäss revidiert werden kann. Damit wird eine sozialpolitische Massnahme getroffen, die zwischen die Arbeitslosenversicherung und die Fürsorge geschoben wird.
Die Ausführungen von Herrn von Siebenthal, der mit der Krise der dreissiger Jahre vergleicht, müssen gewürdigt werden. Auch für Selbständigerwerbende sollen Massnahmen getroffen werden, wie man sie für Arbeitnehmer längst hätte treffen sollen. Die neue Bundesregelung sieht unter anderem das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung für bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden vor. Leider wissen die Herren beim Bund noch nicht, wie sie die Aufgabe lösen wollen. Sie sehen lediglich, dass die Kontrolle des Arbeitsausfalls bei Selbständigerwerbenden praktisch undurchführbar ist. Eine künftige Versicherung könnte voraussichtlich viel weniger weit gehen als man das aus dem Verfassungstext ableiten könnte. Unter diesen Umständen würde die Aufnahme eines Gesetzesartikels – das habe ich in der letzten Session gesagt –, wonach der Grosse Rat die Versicherung von Selbständigerwerbenden durch Dekret regeln könne, Erwartungen auslösen, die später vermutlich nicht honoriert werden könnten. – Wir sind kurz nach der Septembersession an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gelangt und haben sie zu enger Mitarbeit eingeladen. Unter der Federführung des Kantonalbernischen Gewerbeverbandes wird jetzt versucht, die Arbeitslosenversicherung und das Kinderzulagenproblem für das Kleingewerbe zu regeln. Unter dem Titel «Sozialcharta für das Kleingewerbe» beschreiten wir Neuland. Ob dem Unterfangen Erfolg beschieden sein wird, kann noch nicht gesagt werden. Sicher ist aber, dass wir dem Postulat Leuenberger, Biel, betreffend Arbeitslosenversicherung für Selbständigerwerbende und dem Postulat Stoller sel., Reichenbach, betreffend Kinderzulagen für Selbständigerwerbende, alle Beachtung schenken werden. Herrn von Siebenthal kann ich sagen, dass beim Bund auch eine sogenannte Sozialcharta für die Landwirtschaft geprüft wird. Ich hoffe, dass die sozialen Einrichtungen für die Landwirtschaft – vor allem die Kleinlandwirtschaft –, die an sich schon bestehen, in Zukunft noch verbessert werden können, so dass wir uns schliesslich einen angemessenen sozialen Ausgleich auf der ganzen Front zum Ziele setzen. In diesem Sinne vorzugehen würde der bernischen Regierung und dem Grossen Rat gut anstehen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 - 4
Angenommen.

Art. 5

Katz. La dernière phrase de l'article 5, qui dit: «Le produit de la fortune n'est pas pris en considération» est assez frappante. Elle peut prêter à confusion et engendrer des difficultés sur le plan juridique, car quelqu'un pourrait mettre sa fortune à l'abri et demander un secours.
Il faudrait préciser ce texte et dire, par exemple: «Le produit de la fortune admise à l'article 4 n'est pas pris en considération.»
Angenommen.

Art. 6

Frau **Boehlen.** Ich glaubte, ich würde zu Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d des soeben beratenen Gesetzes die Zusicherung erhalten, die ich gerne haben möchte. Ich habe sie nicht erhalten. Darum muss ich einen Antrag stellen. Ich habe ausgeführt, die, welche an Aktionen im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse teilnehmen, sollten aus verschiedenen Gründen einen Zuschuss erhalten. Ich will diese Ausführungen nicht wiederholen. – Darauf ist der Regierungsrat nicht eingegangen. Er hat mir persönlich gesagt, das sei nicht möglich. Darum beantrage ich bei Artikel 6 folgenden neuen Absatz 2:
«Arbeitslose (ausgesteuerte), die sich an Aktionen im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes beteiligen, erhalten aus der Krisenhilfe einen Zuschuss zum Taggeld gemäss Absatz 1. Über die Zuschussberechtigung solcher Aktionen und die Höhe des Zuschusses entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.»
Wenn gesagt wurde, das sei rechtlich nicht zulässig, liegt, glaube ich, ein Irrtum vor. Mein ursprünglicher Antrag lautete dahin, dass man das auch für die vorsehe, welche noch Arbeitslosentaggelder beziehen. Das ist aber gemäss Bundesgesetzgebung nicht möglich. Bei den Ausgesteuerten sind wir im Kanton frei, das vorzusehen.
Es wurde gesagt, es könnte Missbrauch getrieben werden. Wenn man sagt, dass die Volkswirtschaft direkt über Zuschussberechtigung und Höhe des Zuschusses entscheide, ist ein Missbrauch meines Erachtens ausgeschlossen.
Ich habe die Höhe des Zuschusses offen gelassen, weil man zuerst Erfahrungen sammeln muss. Das würde ins Ermessen der Volkswirtschaftsdirektion gestellt. Mein Antrag erbrächte eine Gleichstellung mit den Fällen von Artikel 35, wo Beiträge für Umschulungs- und Weiterbildungskurse vorgesehen sind. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Strahm, Präsident der Kommission. Die Kommission glaubte, mit der Änderung von Artikel 35 des Gesetzes sei die Angelegenheit auch im Dekret erledigt. Nun sagt Frau Dr. Boehlen, sie habe die gewünschte Zusicherung nicht erhalten. Das ist ein Missverständnis. Die Regierung erklärte deutlich, dass ausgesteuerte Arbeitslose, die bereit sind, Arbeiten für das Gemeinwohl zu verrichten, aus dem Krisenfonds einen Zuschuss erhalten sollen. So wie die Kommission das auffasste ist es in Ordnung. Ich könnte jetzt nichts anderes beantragen als was die Kommission beschlossen hat. Ich muss Ihnen daher empfehlen, den Antrag von Frau Boehlen abzulehnen. In den im Antrag anvisierten Fällen müssen Zuschüsse gewährt werden, damit für ausgesteuerte Arbeitslose ein Anreiz da ist, solche Arbeiten auszuführen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen uns nochmals Rechenschaft geben, was Frau Boehlen will. Sie hat in den letzten Tagen nicht immer das gleiche gewollt. Jetzt stelle ich auf Ihren letzten Antrag ab. Arbeitnehmer, die Taggelder aus der Krisenhilfe beziehen, sollen durch einen Zuschuss zu den gesetzlichen Taggeldern aus dem Krisenfonds zur Arbeit ermuntert werden. Frau Boehlen nickt, sie ist also mit mir einverstanden. Der Zuschuss soll gewährt werden, wenn ein Arbeitsloser bereit ist, sich an Aktionen im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse zu beteiligen. Viele wollen lieber irgend eine Arbeit verrichten als der Lethargie zu verfallen. Frau Boehlen hat dieses Problem sicher richtig erfasst. Dazu kommt, dass für die Verausgabung öffentlicher Mittel eine Gegenleistung vorhanden wäre. Aber auch diese Angelegenheit hat Schattenseiten. Bevor wir beschliessen, möchte ich darüber auch noch reden. In erster Linie soll nämlich dem Arbeitslosen eine Tätigkeit angeboten werden, die gegenüber seinem bisherigen Beruf nicht allzu wesensfremd ist. Eine Offerte oder gar die Zuweisung von beliebiger Arbeit kommt wohl erst bei ganz erheblicher Arbeitslosigkeit in Frage. Würde ein Arbeitsloser doch eine beliebige Arbeit annehmen, müsste er nach meinem Empfinden nach landes-, orts- und berufsüblichem Ansatz vom Arbeitgeber entschädigt werden. Nach dem System von Frau Boehlen würde sich die Entschädigung, als sogenanntes aufgebessertes Taggeld, nach dem bisherigen Verdienst richten. Daraus würden unter Umständen für Leute mit gleicher Arbeit am gleichen Ort grosse Entschädigungsunterschiede entstehen. Das müssten wir auszugleichen suchen. Dazu kommt, dass der Arbeitgeber und die lohnzahlende Stelle nicht identisch wären. Das Aufsichtsrecht des Arbeitgebers und des Lohngebers wäre jedenfalls gestört. Solche Dreieckverhältnisse wären nicht gut.
Aus diesen Erwägungen heraus möchte die Regierung in dieser Hinsicht am Text des Dekretes nichts ändern. Hingegen gibt Artikel 35 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Gewähr – da komme ich Frau Boehlen entgegen –, dass wir für Einsatzaktionen im Sinne des Wunsches von Frau Boehlen angemessene Finanzierungsbeihilfen aus den Mitteln des Krisenfonds für Ausgesteuerte gewähren können. Als Träger kämen in erster Linie die Gemeinden in Frage. So arbeitet beispielsweise die Stadt Bern an einem Einsatzprogramm für jugendliche Arbeitslose. – Die öffentliche Hand wird das Geld bereitstellen müssen, um allenfalls auch noch grösser angelegte Arbeitsbeschaffungsaktionen durchführen zu können. Dem Anliegen von Frau Boehlen wird man Rechnung tragen können, ohne gesetzwidrige Kunstgriffe auszuüben. Ausgesteuerte Teilnehmer an irgendwelchen Aktionen sollen besser entschädigt werden als wenn sie ohne irgend welche Leistung Krisenhilfe beziehen würden.

Präsident. Die Regierung lehnt den Antrag von Frau Boehlen ab. Ich bitte, ihn noch schriftlich einzureichen.

Strahm, Präsident der Kommission. Frau Boehlen musste, bevor sie diesen Antrag einreichen konnte, die Erklärungen des Regierungsrates abwarten. Offenbar ist ein Missverständnis passiert. Ich frage Frau Boehlen, ob sie nach der zweiten Erklärung des Regierungsrates bereit sei, den Antrag zurückzuziehen. Vielleicht entspricht diese Erklärung nun dem, was sie gewünscht hat.

Frau **Boehlen.** Tatsächlich wollte ich anfänglich diesen Antrag nicht stellen. Im ersten Referat des Regierungsrates wurde meine Frage, ob man an einen Zuschuss denke, nicht beantwortet. Persönlich sagte er mir nachher, ein solcher Zuschuss sei nicht angängig. Infolgedessen habe ich meinen neuen Antrag stellen müssen. Ich ziehe ihn nun nach den zweiten Erklärungen des Regierungsrates zurück.

Angenommen.

Art. 7 - 16

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes .... 117 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Fortsetzung von Seite 760 hievor

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 116 Stimmen
Dagegen ..... 3 Stimmen

Dekret über die Organisation der Wirtschaftsförderung

Siehe Nr. 37 der Beilagen

Strahm, Präsident der Kommission. Dieses Dekret bringt die Anpassung der Unterstützungsansätze für Umschulungen. Bisher betrug der maximale Beitrag 60 Franken. Davon gibt man 40 Prozent für Umschulungen, bis 24 Franken pro Tag. Man möchte System in die Angelegenheit bringen und vom Begriff des versicherbaren Verdienstes ausgehen, wie er im Krisendekret angewendet wurde. Der versicherbare Verdienst beträgt maximal 120 Franken; 40 Prozent wären 48 Franken. Das bedeutet die Verdoppelung der Ansätze bei Umschulungen. Das ist angemessen. Ich beantrage Ihnen, der Abänderung zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Berufsbildungsgesetzgebung verlangt schon in normalen Zeiten die Unterstützung von Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen, wobei mit Umschulungen in erster Linie der zweite Bildungsweg anvisiert wird. Bund und Kanton tragen die Kosten für Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung mehr oder weniger ganz. Zudem können gemäss Verordnung vom Jahr 1972 über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen den Teilnehmern Stipendien und Darlehen gewährt werden.
In Zeiten drohender oder bestehender Arbeitslosigkeit tritt zu den Bildungs- und Umschulungsmassnahmen zusätzlich die Gesetzgebung über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf den Plan und löst entweder die Unterstützungsmöglichkeiten über die Berufsbildungsgesetzgebung ab, oder unterstützt sie dort, wo es nötig ist. Auch in solchen prekären Zeiten ist dafür gesorgt, dass die Kosten für die Durchführung offizieller Weiterbildungs- und Umschulungsvorhaben durch Bund und Kantone praktisch vollständig gedeckt werden.
Zudem werden der Verdienstausfall und die Spesen des einzelnen Teilnehmers weitgehend gedeckt, was vor allem durch die Revision des Dekretes über die Organisation der Wirtschaftsförderung angestrebt wird. Die komplexe Verflechtung der Gesetzgebung über die Berufsbildung einerseits und die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung anderseits hat die Volkswirtschaftsdirektion dazu veranlasst, den Vollzug von Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen in Krisenzeiten mit dem Bund, den Verbänden und Organisationen und innerhalb der bernischen Verwaltung zu koordinieren. Als koordinierendes Organ ist eine Gruppe für Arbeitsmarktpolitik eingesetzt worden.
Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die gute Behandlung der Vorlage.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I Ingress

Angenommen.

Art. 7 Abs. 2

Angenommen.

II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 96 Stimmen (Einstimmigkeit)

Motion Würsten – Obligatorische Versicherung für nichtversicherbare Elementarschäden

Wortlaut der Motion vom 16. September 1975

Im Anschluss an die immer wieder auftretenden Naturschadenereignisse (z. B. Überschwemmungsschäden u. a. in Steffisburg 1974 und Langenthal 1975, Föhnsturm, Lawinenschäden und früher Wintereinbruch 1974 u. a .m.) wird durch parlamentarische Vorstösse auf die finanziellen Folgen für die Betroffenen in bezug auf die nicht versicherbaren Elementarschäden aufmerksam gemacht und an die Hilfsbereitschaft der Regierung appelliert. Daraus ergibt sich, dass die im Kanton Bern obligatorische Gebäude- und Fahrhabeversicherung und der kantonale Naturschadenfonds nicht alle durch Naturgewalten entstehenden Schäden in vollem Umfange deckt. Geschädigte Grundeigentümer sind oft gezwungen, den Bittgang anzutreten, um aus vom Staat zusätzlich bereitgestellten Mitteln oder aus Sammelerlösen über die gesetzlichen Beiträge hinaus noch Zuschüsse zur Restfinanzierung zu erhalten.

In dieser Situation ist die Frage aktuell geworden, ob die Einführung einer obligatorischen Versicherung für nicht versicherbare Elementarschäden geprüft werden müsste.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die grundsätzlichen Fragen und Probleme einer obligatorischen Versicherung für nichtversicherbare Elementarschäden zu prüfen und dem Grossen Rat über seine Vorabklärungen zu berichten.

(31 Mitunterzeichner)

Würsten. In meiner Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Einführung einer obligatorischen Elementarschaden-Versicherung für nicht versicherbare Elementarschäden abzuklären und dem Grossen Rat darüber zu berichten. Ich verlange nicht die Einführung der obligatorischen Elementarschaden-Versicherung, sondern nur die Abklärung des Problems. Dazu gehört insbesondere die Fühlungnahme mit der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt und die Prüfung der Erweiterung des Versicherungsschutzes über die Gebäudeversicherung durch Einbezug nichtversicherbarer Elementarschäden. Im Gebäudeversicherungsgesetz besteht die allgemeine Ermächtigung zur Erweiterung der Versicherungstätigkeit der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden wären. – Sodann wäre das Problem mit der eidgenössischen Hagelversicherung abzuklären. Schon für 1977 scheint dort eine Erweiterung des Begriffs der versicherbaren Elementarschäden in Aussicht zu stehen. Schon bei der Beratung des Gebäudeversicherungsgesetzes habe ich in der Kommission auf die Frage nach umfassendem Elementarschadenschutz im Gesetz über die Gebäudeversicherung hingewiesen. Man hat in Aussicht gestellt, dass die Schweizerische Hagelversicherung diesen umfassenden Schutz für Elementarschäden prüfen und gelegentlich in Kraft setzen werde.
Mit den privaten Mobiliarversicherungsgesellschaften wäre Fühlung aufzunehmen und zu prüfen, ob nicht die Einführung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung durch den Zusammenschluss der Assekuranzunternehmen zu treffen wäre, vielleicht im Sinne der Bildung eines sogenannte Versicherungspools.
Schliesslich wäre zu prüfen, ob über den kantonalen Naturschadenfonds Leistungsverbesserungen in bezug auf die nicht versicherbaren Elementarschäden in Frage kämen.
Ich glaube, die Wünschbarkeit einer umfassenden Elementarschadenversicherung ist unbestritten. In mehr oder weniger regelmässigen Intervallen kommen Naturschadenereignisse vor, und ebenso regelmässig entstehen bei der Schadendeckung Schwierigkeiten, Diskussionen und unliebsame Deckungslücken. Ich erinnere an die Überschwemmungsschäden des letzten Jahres in Steffisburg und in diesem Jahr in Langenthal, an die Lawinenschäden und an Föhnsturmschäden, an den frühen Wintereinbruch des letzten Jahres usw. Gestern machte Kollege Fleury auf die ungedeckten Ernteschäden dieses Herbstes aufmerksam.
Im Anschluss an solche Naturschadenereignisse werden jeweilen öffentliche Sammlungen durchgeführt. Einzelne Geschädigte mussten mitunter den Bittgang antreten. Die bestehenden Versicherungslücken sollten geschlossen werden.
Von besonderem Interesse für den Grundbesitzer ist natürlich die Prämienhöhe. Es könnte sein, dass wegen unzumutbaren Prämienansätzen die Einführung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung nicht verantwortbar wäre. Aber es würde sich lohnen, das abzuklären. Es gibt Kantone, die schon seit Jahren eine obligatorische Elementarschadenversicherung haben. Damit fahren sie offenbar gut. Schon vor ungefähr 50 Jahren fand im Kanton Bern eine Abstimmung über die Einführung der obligatorischen Elementarschadenversicherung statt; diese Vorlage wurde allerdings mit grossem Mehr abgelehnt. Das darf uns nicht hindern, nochmals die Notwendigkeit, die Möglichkeiten und die finanziellen Konsequenzen abzuklären, umso weniger als gerade beim Unwetter in diesem Sommer gewisse Versicherungsgesellschaften für die künftige Entschädigung solcher Schäden Vorbehalte machten.
Die Regierung ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Bereits wurden Schritte im Sinne meiner Motion unternommen. Die Regierung ist selbst an der Abklärung der Frage interessiert. Daher bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nicht alle Jahre, aber doch in gewissen Zeitabständen, insbesondere nach grösseren Naturschadenereignissen wird im Kanton Bern die Frage nach der obligatorischen Elementarschadenversicherung gestellt. Der letzte derartige Vorstoss erfolgte vor etwas mehr als zehn Jahren. Nachher wurde das Problem nicht mehr weiterverfolgt. Ich werde sagen weshalb.
Zuerst äussere ich mich zu den schon bestehenden Versicherungsmöglichkeiten.

1. Die Schweizerische Hagelversicherungs-Gesellschaft Zürich vergütet neben Hagelschäden auch andere Elementarschäden an Kulturen und Grundstücken. Sie hat ihre Leistungen sogar ständig verbessert. – Bedingung ist natürlich, dass die Grundstücke gegen Hagelschäden versichert sind. Welche Schäden dabei gedeckt und welche ausgeschlossen werden, lässt sich vor dem Rat nicht kurz und abschliessend darstellen. Erstens einmal ist diese Liste sehr lang, und die Paragraphen sind so kompliziert redigiert, als ob ein schweres Hagelunwetter darüber hinweggegangen wäre. Kein Wunder, dass es nebst den Versicherungsfachleuten und wahrscheinlich auch den Schätzern kaum jemanden gibt, der genau weiss, was durch die Hagelversicherung wirklich gedeckt ist und was nicht. Wir einfacheren Bürger wollen uns mit der Tatsache begnügen, dass so und so viele Schäden an Kulturen und Grundstücken durch die Hagelversicherung nicht gedeckt werden können.

2. Bei der privaten Feuerversicherung sind abgeerntete Erzeugnisse, z. B. Getreide, gegen Feuer und Elementarschaden versicherbar. Seit 1973 braucht es hierzu eine Zusatzversicherung für Elementarschäden.

3. Bei der Gebäudeversicherung schliesslich sind gebäudeähnliche Objekte freiwillig gegen Feuer und Elementarschaden versicherbar. Das sind z. B. Brücken, Silos, Gartenzäune usw.

Daraus folgt, dass der Versicherungsschutz gegen Schäden an Kulturen und Grundstücken schon heute verhältnismässig gut ausgebaut ist. Bedingung für bessere Versicherungsdeckung ist allerdings, dass Versicherungen abgeschlossen werden. Wegen der recht

hohen Prämien wird eben vielfach auf eine solche Versicherung verzichtet. Im Kanton Bern sind ungefähr 80 Prozent der Betriebe bei der Hagelversicherungsgesellschaft versichert. Es ist theoretisch durchaus möglich, eine ergänzende, obligatorische Elementarschadenversicherung anzubieten, um bestehende Versicherungslücken zu schliessen. Eine solche Versicherung müsste aber im Grundsatz selbsttragend sein. Sie besteht heute einzig im Kanton Basel-Land. Gestützt auf die Erfahrungszahlen der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ergibt sich, auf bernische Verhältnisse übertragen, eine mutmassliche Prämie zwischen 50 Rappen und sechs Franken je Are, bzw. 50 Franken und 600 Franken je Hektare. Diese Versicherung wäre also teuer. Man bedenke, dass die Hagelversicherung ungefähr 30 Franken bis 70 Franken je Hektare kostet. – Prämienvergünstigend würden sich natürlich die Beiträge von Bund und Kanton auswirken. So könnte der derzeitige Naturschadenfonds durch die Elementarschadenversicherung ersetzt werden, was bedeuten würde, dass der Staat schon über ein brauchbares Finanzierungsinstrument verfügen könnte.
Der Motionär hatte offenbar ein gutes «Gschpüri». Er verlangt von der Regierung nicht gerade ein fertiges Gesetz über die Einführung des Versicherungsobligatoriums für bisher nicht versicherbare Elementarschäden. Er will die Regierung erst einmal mit der Prüfung des Problems beauftragen. In diesem Sinn hat die Motion typischen Postulatscharakter. Wir wären bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Günter – Teilobligatorium für Krankenversicherung

Wortlaut der Motion vom 16. September 1975

Die Diskussion vom 16. September 1975 um die Motion Schneider betreffend obligatorische Krankenversicherung hat deutlich gezeigt, dass das Problem der älteren, nichtversicherten Patienten und überhaupt der bedürftigen Menschen aus sozialen Randgruppen nicht gelöst ist.
Um hier eine Lösung zu finden, wird der Regierungsrat ersucht, eine Gesetzesänderung vorzubereiten, welche bis zu einem bestimmten Einkommen und Vermögen eine obligatorische Krankenversicherung (durch die bestehenden Krankenkassen) vorsieht.

(1 Mitunterzeichner)

Günter. Im September besprachen wir die Frage des Obligatoriums für die Krankenversicherung. Es wurde die Meinung vertreten, die Motion Schneider gehe zu weit. Ich bitte Sie nun, dem Teilobligatorium für die Krankenversicherung zuzustimmen. Mit dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Lösung zu finden und eine Gesetzesänderung vorzubereiten, die das Obligatorium bis zu einem bestimmten Einkommen und Vermögen vorsieht. Ich sagte schon im September, unter der heutigen Tarifstruktur sei das Vollobligatorium schwierig durchzuführen, weil der Staat die Mitgliedschaft bei den Krankenkassen subventioniert. Es ist nicht einzusehen, warum der Staat die vermöglichen, also wohlhabenden Bürger mit Subventionen selbst dann beglücken soll, wenn sie das nicht wünschen. Bei kleinem Vermögen und weniger hohem Einkommen hingegen sollte sich das Obligatorium durchsetzen, weil etwa 50 Prozent der in Betracht kommenden Leute nicht versichert sind, obwohl sie es dringend nötig hätten. Auf der allgemeinen Abteilung der Spitäler erscheinen laufend Leute, die sich aus irgendwelchen Gründen nicht versichern konnten, sei es dass sie in den dreissiger Jahren kein Geld hatten, um die Prämien aufzubringen, sei es dass sie an einem chronischen Leiden erkrankt waren, das die Versicherung verhinderte, sei es, dass sie das Gefühl hatten, sie würden von der Krankenkasse überhaupt nicht aufgenommen – letzteres oft in einer irrtümlichen Meinung. Die ganze Sache verschärft sich in der heutigen Zeit der Rezession. Wenn das Einkommen sinkt, besteht die grosse Gefahr, dass zuerst an den Krankenkassenprämien gespart wird. Die Krankenkassenprämie ist für diese Leute eben keine Zwangsausgabe. Wenn sie dann krank werden, ist es zu spät. – Bei diesen Randgruppen handelt es sich um ein Problem alter, chronisch kranker Patienten. Dazu kommt das Problem der jugendlichen Arbeitslosen und derer, die reduziert arbeiten oder sonstwie Lohneinbussen erlitten haben. Wir sind der Meinung, das Problem wäre gut lösbar. Zusätzliche Kosten würden dem Staat kaum erwachsen, weil die Fälle, die es betrifft, über kurz oder lang dem Staate doch zur Last fallen. Es handelt sich um wenige Prozente der Bevölkerung. Es entspricht sozialer Notwendigkeit, ein beschränktes Obligatorium einzuführen. Andere Kantone haben damit gute Erfahrungen gemacht. Im Kanton Graubünden besteht das Obligatorium gemeindeweise. Dieser sonst nicht besonders fortschrittliche Kanton hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht. In der Folge ist praktisch die ganze Bevölkerung versichert. Die gut situierten Kreise wissen sehr genau, dass es vorteilhaft ist, Mitglied einer Krankenkasse zu sein. Die wenigen Prozente der Unversicherten stammen aus den am wenigsten bemittelten Schichten. Aus sozialen und menschlichen Gründen ist es nötig, diese obligatorisch in die Versicherung einzubeziehen. Wer diese Notwendigkeit nicht einsieht, möge einmal die allgemeine Abteilung eines Landspitals besuchen und mit den unversicherten Leuten reden. In den wenigsten Fällen handelt es sich um verantwortungslose Liederliche, sondern der Versicherung standen sehr reale Hindernisse entgegen.
Wir ersuchen Sie, der Motion zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär knüpft an die Diskussion im Grossen Rat vom letzten September an, in der Meinung, nachdem damals das Vollobligatorium für die Krankenversicherung abgelehnt wurde, könnte man es jetzt mit dem Teilobligatorium versuchen. Ihm geht es vor allem um die älteren, nicht versicherten Patienten und überhaupt um die bedürftigen Leute aus sozialen Randgruppen, wie er sich ausdrückt. Neu gegenüber der schon abgelehnten Motion ist die Einschränkung des Obligatoriums auf Personen, die bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erreichen. Neu ist auch der ausdrückliche Hinweis des Motionärs, dass gegebenenfalls die bestehenden Krankenkassen als Träger zu funktionieren hätten. Ich bin dem Motionär dankbar, dass er mir mit seinem Vorstoss die nochmalige gründliche Überprüfung des Problems der obligatorischen Krankenversicherung ermöglicht. Weil der Motionär praktisch ausschliesslich Gründe dargelegt hat, die für das Teilobligatorium sprechen, müssen im

Blick auf objektive Diskussion und einem klaren Beschluss auch die Gegengründe erklärt werden.
Wir dürfen im Kanton Bern mit einer Versicherungsdichte von ungefähr 94 Prozent rechnen, obwohl diese Zahl allein nicht schlüssig ist. Mit dieser wird nämlich nur die Versicherungsdichte, nicht aber der Versicherungsgrad angezeigt. Immerhin, der Prozentsatz der Versicherten ist immer noch im Zunehmen begriffen. Das gilt vor allem auch für den Beitritt älterer Leute zur Krankenversicherung. – Selbstverständlich kann auf freiwilligem Weg die 100-prozentige Versicherungsdichte nie ganz erreicht werden. Auch wird der Versicherungsgrad nie allumfassend sein. Das kann lediglich angestrebt werden. Immerhin kann gemäss Gesetz über die Krankenversicherung vom Jahr 1964 jede Gemeinde das Voll- oder Teilobligatorium beschliessen.
Mit einem kantonalen Teilobligatorium würde den Gemeinden ein weiterer Bereich ihrer Entscheidungsfreiheit weggenommen. Das brächte vor allem diejenigen Gemeinden in Verlegenheit, welche das Vollobligatorium schon haben oder es einführen möchten. Es verhält sich nicht etwa so, dass die Leute, die nicht einer Krankenkasse angehören und deren Mittel sehr knapp sind, vom Staat nicht beachtet würden. Beispielsweise können die Krankheitskosten bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV bis auf einen Selbtsbehalt von 200 Franken vollumfänglich geltend gemacht werden. Durch Zuschüsse, gemäss Dekret vom Jahre 1971, können die Krankheitskosten auch jüngerer, minderbemittelter Leute voll finanziert werden. – Durch die AHV und die IV, die kantonalen Ergänzungsleistungen und die Zuschüsse gemäss Dekret ist für minderbemittelte ältere und jüngere Leute die Krankenpflege, der allfällige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder Pflegeheim oder in einem Altersheim, also der Lebensunterhalt- finanziell geregelt, und zwar ohne Beanspruchung der sozialen Fürsorge. Theoretisch und hoffentlich auch praktisch können allfällige Lücken durch die Ausschöpfung der Möglichkeiten, die bestehende Institutionen bieten, geschlossen werden.
Objektiv gesehen bestünde also kein Bedürfnis für ein Teilobligatorium in der Krankenversicherung. Das sozialpolitische Argument wird dadurch etwas abgeschwächt; wirtschaftliche Überlegungen erhalten den Vorrang.
Es geht also nicht nur um die Frage, ob die Mittel, die Staat und Bund für die kranken Minderbemittelten aufwenden, genügen, sondern es muss auch die Frage beantwortet werden, ob die Mittel zweckmässig eingesetzt werden und ob das Teilobligatorium entscheidende Verbesserungen brächte. Auch wenn ein Arzt, z. B. Herr Dr. Günter, fast täglich mit sogenannten gravierenden Fällen zu tun hat, kann es niemals Sinn und Zweck der Krankenversicherung sein, schwer chronisch kranke Patienten aufzunehmen. Ebenso problematisch wäre es, soziale Randgruppen in die Krankenkasse hineinzuzwingen. Die öffentliche Hand müsste ohnehin den Krankenkassen dann die Mittel zur Verfügung stellen, um die Betreuung derart benachteiligter Gruppen sicherzustellen.
Die auf Bundesebene eingesetzte Expertenkommission, die sich mit der Neuordnung der Krankenversicherung befasst hat, lehnt in ihrem Bericht das Teilobligatorium ab, weil es gegenüber der heutigen Ordnung kaum nennenswerte Vorteile brächte und vor allem weder die Stärkung der Solidarität noch die zweckmässige Finanzierung der Krankenpflegekosten erlauben würde.
Was mich schliesslich stutzig macht, ist das Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Wirksamkeit des Teilobligatoriums. Im Kanton ist bekanntlich eine Grosszahl anerkannter Krankenkassen tätig, bei denen sich die genannten Randgruppen versichern müssten. Die laufende Kontrolle müsste u. a. feststellen, wer die Einkommens- und Vermögensgrenze unterschreitet, ob zuziehende Personen versichert sind, ob alle Familienangehörige versichert sind (sie gehören ja nicht alle der gleichen Kasse an), ob bei Kollektivversicherung auch die Angehörigen versichert sind, ob Firmenversicherungen bei Stellenwechsel einzeln oder kollektiv die Freizügigkeit geniessen, ob austretende Personen bei einer andern Kasse eintreten, ob Familienzuwachs versichert werde, usw. Dieser Kontrollapparat müsste erst noch geschaffen werden. Unter Einhaltung des Personalstopps wäre das nicht möglich. Zudem könnte man den Staat unter Umständen für Fälle haftbar machen, die ihm bei der Kontrolle durchschlüpfen, wenn nachher bei Leuten, die obligatorisch hätten versichert werden müssen, hohe Krankheitskosten entstehen. Das stellt auch das Eidgenössische Versicherungsgericht fest.
Der Regierungsrat lehnt das Teilobligatorium aus Gründen der Zweckmässigkeit und auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ab. Er möchte auf jedenfall zuerst die Neuordnung der Krankenversicherung auf Bundesebene abwarten und selbst noch verschiedenes abklären. Nachdem der Regierungsrat die Gründe, die für und gegen das Teilobligatorium sprechen, gegeneinander abgewogen hat, kommt er eindeutig zum Schluss, die Motion Günter sei abzulehnen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich muss mich zum Wort melden, nachdem ich mich im September für die Motion Schneider eingesetzt habe, die das Vollobligatorium verlangte. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion lehne ich das Teilobligatorium ab. Wir befürchten, dass das zu einem sehr grossen administrativen Leerlauf führen würde, dass die Kontrollen erhebliche Arbeit verursachen würden und dass trotzdem Leute, besonders bei Wohnungswechsel, durchschlüpfen würden. Aus den Gründen, die Herr Günter anführte und infolge der Rezession wäre fast nur das Vollobligatorium durchführbar, weil Leute, die im Moment dem Obligatorium nicht unterstehen würden, plötzlich durch Einkommenseinbussen obligatorisch versichert werden müssten. Besonders bei zeitweiser Teilarbeitslosigkeit könnte in raschem Wechsel das Vollobligatorium bestehen und dann wieder nicht bestehen. Die sozialdemokratische Fraktion ist nach wie vor der Meinung, nur das Vollobligatorium könne das Problem lösen. Da bin ich im Gegensatz zur Regierung, wie schon im September.
All die Gründe, die Regierungsrat Müller angeführt hat und die gegen das Teilobligatorium sprechen, beweisen, dass man das Ganze mit dem Vollobligatorium lösen könnte. Das würde keinen administrativen Leerlauf verursachen. Gerade das Vollobligatorium würde den Gedanken der Solidarität stärken, was beim Teilobligatorium nicht der Fall wäre. Heute steht nicht das Vollobligatorium zur Diskussion.
Um nicht den Weg zu verbauen, einmal eine für alle befriedigende Lösung zu finden, beantragen wir Ihnen, den Schritt abzulehnen, den Herr Günter zu tun vorschlägt, denn er würde nicht zu einer befriedigenden Lösung führen.

Frau **Burke.** Der Regierungsrat lehnt das Teilobligatorium aus Gründen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ab. Herr Bärtschi schliesst sich dem an, aber seine Zweckmässigkeitsgründe liegen anderswo. – Die freisinnig-demokratische Fraktion lehnt das Teilobligatorium aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Es ist ein neuer Versuch, diesmal mit Salamitaktik, den Einzelmenschen zu entmündigen. Der Staat würde noch mehr in die Privatsphäre eingreifen. Ich sage das nicht etwa aus Eigennutz, sondern denke an meine Patienten. Es wäre eine unnötige Vergewaltigung, die alten Leute in die Versicherung hinein zu zwingen. Es muss auch noch die Lösung geben, zusammenzustehen und den unversicherten Leuten etwas zu zahlen. In meiner ganzen Praxis als Studentin, Assistentin und nun als praktizierende Ärztin habe ich nie gesehen, dass eine dringend nötige medizinische Massnahme nicht hätte durchgeführt werden können, weil es jemand nicht hätte bezahlen können. Immer hat sich eine Institution, sei es eine Stiftung oder die öffentliche Hand, gefunden, die das ermöglicht haben.

Günter. Es geht mir nicht darum, meine Motion anzubringen, sondern darum, dass etwas vorgekehrt wird. Das Vollobligatorium und nun auch das Teilobligatorium werden abgelehnt. Ich habe bisher keinen Vorschlag gehört, wie die Situation sofort verbessert werden könnte. Tatsache ist, dass sich bei alten und auch bei jüngeren Leuten das Problem der Krankenversicherung stellt. Nicht berücksichtigt wurde, dass Krankenkassenpatienten in der dritten Klasse der Spitäler den Tarifschutz haben. Wer nicht Krankenkassenmitglied ist, hat diesen Tarifschutz nicht. Die Krankenkasse vergütet pro Spitaltag etwa 75 Franken, womit alles inbegriffen ist. Für Leute ohne Krankenversicherung sind die Spitaltaxen wesentlich höher. Eine Reihe von Spitälern hat von sich aus beschlossen, Patienten ohne Krankenkasse nicht höher zu belasten als solche mit Krankenkasse. Über die Defizitdeckung der Bezirksspitäler muss der Kanton Bern indirekt die Krankenkassen mit etwa 30 Millionen Franken subventionieren. Etwa um diesen Betrag werden sich die Defizite erhöhen, seit man für die Allgemeine Abteilung der Spitäler die Pauschalen hat. Die Krankenkassenpatienten profitieren gegenüber denen, die nicht Krankenkassenmitglied sind. Die letzteren erhalten ihren Anteil von den 30 Millionen Subventionen indirekt nur dann, wenn das Spital ihm nicht mehr verrechnet. Ihn gleich zu behandeln, ist aber nicht vorgeschrieben.
Ich wäre bereit, die Motion zurückzuziehen, wenn ich sähe, dass die Regierung einen Weg sieht, das Problem grundsätzlich zu lösen.
Frau Dr. Burke möchte ich entgegnen, dass es nicht um Entmündigung der Patienten geht. Gerade die älteren Leute haben zum Teil umsonst versucht, in eine Krankenkasse aufgenommen zu werden. Natürlich gibt es Notmassnahmen. Es wird dann bei allen möglichen Institutionen gebettelt, um das Geld für eine dringend nötige Behandlung zusammenzubringen. Das ist für die Betroffenen ein entwürdigendes Vorgehen.
Wenn die Regierung einen konkreten Vorschlag hätte, könnte ich die Motion zurückziehen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir möchten möglichst umgehend die Versicherungsdichte sowie insbesondere auch den Versicherungsgrad ermitteln. Daraus liesse sich nachher eine volkswirtschaftlich motivierte Rechnung darüber anstellen, ob ein Vollobligatorium oder die Verbesserung der bisherigen Institutionen zweckmässiger wäre. Herr Dr. Günter möchte Klarheit darüber, wie es sich mit den staatlichen Aufwendungen für die Kranken verhält. Das Beispiel der Defizitdeckung ist nur ein Teil des Fragenkomplexes. Die Antwort, die wir selber suchen, wird auch den Absichten von Herrn Dr. Günter entgegenkommen. – Wir werden ferner die Bemühungen auf Bundesebene unterstützen, soweit das vom Kanton aus möglich ist. Nach dem misslichen Ausgang der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 ergibt sich schliesslich vielleicht doch eine befriedigende Lösung. Ich hoffe, der Bund werde etwas zustande bringen, das nachher auch dem Kanton dient. Die Lösung muss jedenfalls klarer und transparenter erscheinen als die jetzige Regelung.
Dagegen möchte ich Herrn Günter nochmals sagen, dass ich all die bestehenden Möglichkeiten erwähnt habe, die uns dazu dienen, bestehende Lücken auszufüllen. Das, was im Moment als gangbare Lösung erscheint, darf aber für die Zukunft nicht sakrosankt sein.

Präsident. Herr Günter zieht seine Motion zurück.

Interpellation Schneider (Bern) – Franchisenerhöhung

Wortlaut der Interpellation vom 16. September 1975

Bekanntlich hat der Bundesrat auf den 1. September 1975 die Franchisen von 20 Franken auf 30 Franken erhöht. Auch muss die Franchise nun in jedem Fall, auch ohne Arztwechsel, nach Ablauf von drei Monaten neu bezahlt werden. Bei Arztwechsel muss sogar eine neue Franchise vor Ablauf der drei Monate bezahlt werden.
Die neue Franchise ist zutiefst unsozial. Sie führt insbesondere dazu, dass

1. Patienten mit bescheidenem Einkommen zwar regelmässig hohe Prämien zahlen, im Krankheitsfall aber auf einen Arztbesuch verzichten müssen, da sie die zusätzliche starke finanzielle Belastung durch die Franchisen nicht tragen können. Bestsituierte Patienten leisten sich weiterhin jeden medizinischen Konsum, den sie wünschen. Dies führt dazu, dass die Drittklasspatienten mit ihren Prämien, da sie selbst die Leistungen nicht beanspruchen können, den Privatpatienten indirekt die medizinische Versorgung subventionieren. Die von offizieller Seite viel gepriesene Barrierefunktion hoher Franchisen wirkt sich nur bei Patienten mit unteren und mittleren Einkommen aus. Erstklasspatienten profitieren indirekt davon.

2. Patienten mit chronischen Leiden nun mindestens 120 Franken pro Jahr zusätzlich zahlen müssen, nur damit sie in berechtigter ärztlicher Kontrolle bleiben können. Betagten Invaliden, die alle ein sehr bescheidenes Einkommen haben, wird der Arztbesuch effektiv verunmöglicht. Solche chronischkranken Patienten haben eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes aus finanziellen Gründen zu akzeptieren.

3. Patienten jede Überweisung vom Hausarzt an den Spezialisten zusätzlich mit 30 Franken bezahlen müssen.

Ich frage deshalb den Regierungsrat im Namen der POCH an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesrat vorstellig zu werden mit dem Begehren, die neue Franchisenregelung sei als unsozial und die medizinische Versorgung der Mehrheit der Bevölkerung gefährdende Massnahme aufzuheben?

2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird:

Ist er bereit, alles in seinen Möglichkeiten Stehende zu unternehmen, um eine Subventionierung der Franchisen aus kantonalen Mitteln für diejenigen Versicherten, die Anspruch auf kantonale Prämiensubventionierung haben, zu gewährleisten? Ist er bereit, hiezu dem Grossen Rat einen Kreditantrag vorzulegen?

3. Falls Frage 2 ebenfalls verneint wird:

Ist der Regierungsrat bereit, alles in seinen Möglichkeiten Stehende zu unternehmen, damit mindestens die Franchisen derjenigen Patienten, die wegen chronischen Leidens auf eine regelmässige ärztliche Kontrolle angewiesen sind, aus kantonalen Mitteln dergestalt finanziert werden können, dass dieser Patientenkategorie keine finanzielle Mehrbelastung aus der neuen Franchisenregelung entsteht?

Schneider (Bern). Ich möchte Ihnen vier Punkte in Erinnerung rufen.
Im Januar 1975 sind von den Eidgenössischen Räten die ohnehin kleinen Beiträge an die Krankenkassen um 77 Millionen Franken gekürzt worden.
Auf den 1. September hat der Bundesrat die Franchise erhöht.
In der geplanten sogenannten kleinen Revision des KUVG wird in der Wintersession der eidgenössischen Räte mit grösster Wahrscheinlichkeit beschlossen werden, den Selbstbehalt von bisher zehn Prozent auf 20 Prozent zu erhöhen.
Die Krankenkassen planen auf den 1. Januar 1976 zusätzlich zehn- bis 30-prozentige Prämienerhöhungen.
Das ist das Konzert der Abwälzung der Kosten.
Ich verweise auf den Interpellationstext, der Ihnen zugestellt wurde und bitte die Regierung, die darin gestellten drei Fragen zu beantworten.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Festsetzung des Selbstbehaltes und der Franchise fällt in die Kompetenz des Bundesrates. Unter dem Druck der angespannten Finanzlage des Bundes hat der Bundesrat am 27. September die Franchise-Ansätze erhöht. In Kantonen mit tarifmässiger Gruppeneinteilung wurde sie von 20 Franken auf 30 Franken, bzw. von 30 Franken auf 50 Franken und für Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen von 30 Franken auf mindestens 50 Franken erhöht. Die Franchise ist auch zu tragen, wenn für den gleichen Krankheitsfall ein weiterer Arzt aufgesucht wird, oder wenn die Behandlung länger als 90 Tage dauert.
Herr Grossrat Schneider sagt nun, die neue Franchise-Regelung sei unsozial. Er zählt auf: Patienten mit bescheidenem Einkommen müssten künftig auf den Arztbesuch verzichten, gut Situierte hingegen könnten sich jeden medizinischen Konsum leisten; Patienten mit chronischen Leiden würden pro Jahr zusätzlich mindestens 120 Franken bezahlen; betagte Invalide hätte alle bescheidene Einkommen und der Arztbesuch würde ihnen verunmöglicht, sie hätten eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes aus finanziellen Gründen zu akzeptieren, usw.
Es trifft zu, dass die allgemeine Erhöhung der Franchise, die durch Bundesratsbeschluss erfolgte, unpopulär ist. Weder der Bundesrat noch der Regierungsrat, noch die Krankenkassen, noch die Versicherten sind darob glücklich. Wir wissen aber alle, dass die Kostenexplosion auf dem Gebiet des Medizinalwesens bedrohlich geworden ist. Die Krankenkassen stehen dauernd in einem finanziellen Engpass. Diese kritische Lage wurde durch die Kürzung der Bundessubventionen an die Krankenkassen um zehn Prozent noch verschärft. Die neue Regelung, welche die Krankenkassen um rund 130 Millionen Franken entlasten wird, ist nach unserer Überzeugung im Grunde weder sozial noch unsozial; sie ist offenbar finanziell nötig, ist von zwei Übeln das kleinere. – Als Alternative hätte sich die Prämienerhöhung angeboten. Aber diese wäre sozialpolitisch eher problematischer, weil eine solche Massnahme vor allem die grösseren Familien betroffen hätte. Für Minderjährige entfällt bekanntlich die Franchise, während von Prämienerhöhungen niemand verschont bleibt.
Durch die Franchiseerhöhung für Erwachsene um zehn Franken und durch den neuen Berechnungsmodus dürfte auch bei Patienten mit bescheidenem Einkommen kein Medizinalnotstand eintreten. Die Franchise ist ja nicht zum voraus zu zahlen. Die Krankenkasse stellt nach Abschluss der Behandlung Rechnung. Das ist wenigstens ein kleiner Trost.
Es gibt Ausnahmen, wo weder ein Selbstbehalt noch die Franchise erhoben wird. Herr Schneider hat davon kein Wort gesagt. Das ist nämlich der Fall bei Spitalaufenthalt, bei Erkrankung an Tuberkulose, bei Beiträgen an Badekuren, Leistungen bei Mutterschaft, Leistungen aus der Lähmungsversicherung für sogenannte MS-Patienten und schliesslich bei Minderjährigen. – Des weitern werden von der Franchise nur die Patienten mit einer Arztrechnung von weniger als 300 Franken betroffen, weil von diesem Betrag an der unverändert gebliebene Selbstbehalt von zehn Prozent wirksam wird. – Für Fälle, in denen der Patient die Franchise nicht tragen kann, verfügt die Krankenkasse über einen Härtefonds.
Die Behauptung, dass betagten Invaliden mit bescheidenem Einkommen der Arztbesuch verunmöglicht werde, entbehrt jeder Grundlage und Kenntnis der eidgenössischen und bernischen Sozialgesetzgebung. Die Krankenversorgung dieser Patienten ist durch die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und durch die Zuschüsse gemäss kantonalem Dekret für minderbemittelte Personen vollständig sichergestellt.
Der Regierungsrat will aus diesen Gründen beim Bundesrat nicht vorstellig werden. Der Regierungsrat erachtet die Franchise-Regelung unter den gegebenen Verhältnissen nicht als unsozial und auch nicht als Massnahme, die die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährden würde. Der Regierungsrat will die Franchise, welche die Versicherten laut KUVG zu tragen haben, nicht subventionieren. Wo die Erhöhung der Franchise zu Härten führt, stehen andere Möglichkeiten zur Verfügung, so u. a. Zuschüsse nach Dekret oder mit dem Härtefonds der Krankenkassen. Die Regierung will auch nicht besondere Mittel zum Ausgleich der Mehrbelastung einsetzen, welche nun die chronisch Kranken zu tragen haben. Der Anteil der Dauerpatienten macht 1,5 Prozent aller erkrankten Versicherten aus. Wie schon erwähnt, fällt ein Teil davon, nämlich die Hospitalisierten und die Lähmungspatienten, nicht unter die Franchise und unter den Selbstbehalt, sodass

in Härtefällen beim verbleibenden Teil individuell geholfen werden kann.

Präsident. Herr Schneider erklärt, er sei von der Antwort nicht befriedigt.

Postulat Golowin – Sachliche Bewertung des Ernährungswertes von Lebensmitteln

Wortlaut des Postulates vom 17. September 1975

Die berechtigte Sorge um die gesunde Ernährung des Volkes ergreift immer weitere Kreise. Ich erinnere an Vorstösse unabhängiger Forscher, die ihre Zweifel an gewissen «chemischen» Dogmen anmelden. Ich verweise auch auf den Sturm auf die Stände der entsprechend («biologisch») arbeitenden Bauern auf unseren Märkten und auch auf die Versuche der sich um umweltgerechte Landwirtschaft bemühenden Jugendgruppen (vgl. darüber Hinweise im Alternativ-Katalog des G. Duttweiler-Instituts).
Viele der Missverständnisse könnten zweifellos beseitigt werden, wenn die Lebensmittelkontrolle bei ihrer Bewertung der nach verschiedenen «Systemen» entstandenen Waren nicht nur deren Gehalt an chemischen Giften berücksichtigen würde, sondern auch den Reichtum an für unsere Gesundheit notwendigen Naturstoffen (Spurenelementen usw). Die Regierung wird darum ersucht, mit allen bestehenden Fachstellen (z. B. M-Sano-Control) die Frage zu prüfen, ob es auf diesem Gebiet nicht bereits gute Möglichkeiten einer sachlichen Bewertung des Ernährungswertes von Lebensmitteln gibt.

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. Das Interesse des Volkes an gesunder Ernährung ist im Zunehmen begriffen. Auf dem Markt drängen sich die Leute um die Stände, an welchen biologische Gemüse angeboten werden. Ob die Anpreisung der Wahrheit entspricht, kann der Käufer nicht untersuchen. Es erscheinen über gesunde Ernährung zahlreiche Bücher. In den landwirtschaftlichen Schulen wird über biologische Anbaumethoden unterrichtet. Städtische Jugendliche versuchen, in entvölkerten Tälern etwas aufzubauen. Ob solche Versuche erfolgversprechend sind, ist eine andere Frage. Es fehlt an Erfahrung; aber der Idealismus ist vorhanden. Insbesondere bei dieser Jugend besteht starke Abneigung gegen die Verwendung von Chemie zur Gewinnung der Nahrungsmittel. Auch gegen die Verwendung von Maschinen besteht Misstrauen. Ob die genannten Versuche der Jugend Aussicht auf Erfolg haben, weiss ich nicht. Jedenfalls existiert das Problem.
Der Staat und gewisse private Gruppen kontrollieren unsere Lebensmittel, zum Teil in Zusammenarbeit, über deren Wirksamkeit die Ansichten unterschiedlich sind. Man kann es feststellen, wenn ein Lebensmittel schädliche Chemikalien enthält – wenn auch manchmal zu spät.
Man wendet ein, die neuen Methoden, nenne man sie biologisch-dynamisch oder biologisch-organisch, oder kosmobiologisch, usw., seien lediglich eine Modesache. Man könnte entgegnen, auch bei den Chemikalien gebe es Moderichtungen. Bald werden sie als sehr gut, bald als sehr schädlich bezeichnet. Auch der umgekehrte Fall tritt ein: Stoffe, die früher als giftig bezeichnet wurden, werden mitunter heute als für den Körper notwendig erachtet. Es gibt eben keine schädlichen und unschädlichen Stoffe, sondern alles ist eine Frage des Masses. Von Parazelsus sagt man heute, er habe die Grundlage für die chemische Industrie geschaffen. Er sagte: Es gibt keine Gifte und keine Heilmittel, alles ist eine Frage der Dosierung.
Der Nutzgehalt der Lebensmittel wird oft durch den Gehalt an Spurenelementen bestimmt (Chemikalien, Salze, Mineralien, Urgestein). Es gibt in den Lebensmitteln eine sehr grosse Zahl von Spuren an Stoffen, die man vor einem Jahrzehnt noch nicht hat feststellen können. Heute wissen wir, dass Lebensmittel nicht hochwertig sind, in denen die für den Körper nötigen Spurenelemente fehlen. Das gilt für die Milch usw.
Wenn gewisse Spurenelemente fehlen, vielleicht weil der Boden minderwertig ist, z. B. übermüdet, oder weil Chemikalien gewisse Spurenelemente neutralisieren, erhält der Mensch keine vollwertige Nahrung. Sie kann in jeder Beziehung ungiftig sein, aber sie ist ernährungsphysiologisch minderwertig. Es können Mangelkrankheiten auftreten, die sich lediglich darin äussern, dass die Leute Müdigkeit verspüren, überreizt, nervös sind. Es gibt Wissenschafter, die sehr viel von dem, was uns im heutigen Leben nicht passt, auf Mangel an Spurenelementen zurückführen. Das ist ein Teufelskreis: Wegen Mangel an Spurenelementen fühlt sich der Mensch übermüdet, und in der Folge nimmt er mehr Chemikalien ein, um sich künstlich aufzuputschen.
Wir haben uns erlaubt, zu postulieren, man solle die Nahrungsmittel nicht nur auf schädliche Stoffe untersuchen, sondern sie auch positiv bewerten, d. h. man soll untersuchen, ob ein Lebensmittel hochwertig sei, ob bestimmte Spurenelemente, die heute nachgewiesenermassen sehr wichtig sind, in hohem Masse enthalten seien. Es gibt Ansätze hierzu. Ich verweise im Vorstoss auf die M-Sano-Control. Die eingekauften Lebenmittel werden zum Teil sehr eingehend auf positive Wirkstoffe untersucht. Es gibt noch andere Institute, die sich damit befassen. Ich bin zu wenig Fachmann, als dass ich sagen könnte, die und die Methode sei schlüssig. Mir geht es darum, dass man die positive Bewertung der Lebensmittel aufbaut, d. h. sie auf Spurenelemente usw. prüft. So muss man die Grundlagen für die Volksgesundheit erarbeiten. In Zeiten der Überbeanspruchung und überhaupt in dieser von der Technologie beherrschten Welt ist es wichtig, nicht bloss ungiftige Nahrungsmittel zu haben, sondern Kraftspender, die es uns ermöglichen, die heute verlangten Anstrengungen auszuhalten.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unsere Volksgesundheit kann, über die Nahrungsmittel, unter anderem in zweierlei Hinsicht bedroht werden. Es kann an lebensnotwendigen Stoffen, wie z. B. Aminosäuren, Vitaminen und Mineralstoffen fehlen. Die Lebensmittel können aber auch innerlich und äusserlich mit schädlichen Fremdstoffen belastet sein. Ich denke an Pestizide und Schwermetalle.
Der Postulant sagt, die Lebensmittelkontrolle sollte sich nicht nur mit den chemischen Giften befassen, sondern den Ernährungswert sachlich beurteilen.
In der Schweiz untersuchen verschiedene Forschungsgruppen den Ernährungsstatus der Bevölkerung und beachten dabei auch Risikogruppen wie alte Leute, Kranke, Säuglinge, Kantinenverpflegte usw. Die Ergeb-

nisse zeigen, dass die Versorgung mit wichtigen Nahrungsbestandteilen zum Teil nur knapp ausreichend, aber nicht befriedigend ist. Dies trifft z. B. für Vitamin B^1, Vitamin A und Eisen zu.

Abhilfe könnte auf zwei Arten geschaffen werden. Man kann – das ist gesetzlich geregelt – bestimmte Grundnahrungsmittel mit fehlenden Stoffen anreichern. Auf diese Art wird heute das Kochsalz mit Jod (Kropfprophylaxe) angereichert. Zwei Grossverteiler fügen ihrem Brot diejenigen Vitamine und Spurenelemente zu, welche beim Ausmalen des Getreides in die Kleie und das Futtermehl geraten. – Die sogenannte Anreicherungs-Technologie muss zweifellos noch verbessert werden. Die Bevölkerung ist darüber zu informieren und zu beraten.

Die Versorgung mit genügend vielen essentiellen Stoffen könnte auch damit angestrebt werden, dass man der Bevölkerung den Zugang zu den sogenannten raffinierten Lebensmitteln erschweren würde. Etwa 20 Prozent unserer täglich eingenommenen Kalorien stammen von raffiniertem Zucker. Dieser Kalorienspender enthält aber keine essentiellen Stoffe. Etwa zehn Prozent der Kalorien werden in Form von Alkohol zugeführt. Auch dieser gibt uns keine essentiellen Stoffe. Etwa weitere 30 Prozent der Kalorien stammen aus Fetten, die nur fettlösliche Vitamine und Linolsäure liefern. Das heisst nichts anderes als dass der Duchschnittsbürger seinen Bedarf an wasserlöslichen Vitaminen und essentiellen Mineralstoffen nur aus denjenigen Nahrungsmitteln beziehen kann, welche uns die Träger der restlichen 40 Prozent Kalorien liefern. Dass deshalb die Gefahr von permanenter Unterversorgung besteht, dürfte damit klar aufgezeigt sein.

Die Folge ist oft der Gang in die Apotheke oder zum Arzt. Die Kompensation durch Tabletten ist und bleibt aber problematisch. Weiter hält der Konsument trotz intensiver Aufklärung am Genuss raffinierter Lebensmittel wie Zucker, Weissbrot, Teigwaren, Alkohol usw. hartnäckig fest. Falls es Ihnen, Herr Golowin, gelingen sollte, das Bernervolk auf den Weg zu gesünderer Ernährung zu führen, könnten Sie sich gewaltige Verdienste erwerben. Hier eröffnet sich für uns alle ein breites, dankbares Betätigungsfeld.

An dieser Situation kann der biologische Landbau direkt nichts ändern. Es liegen genügend wissenschaftliche Arbeiten vor, die aufzeigen, dass zwischen dem Nährwert von biologischen und nicht biologischen Erzeugnissen nicht unterschieden werden kann. Damit steht aber auch fest, dass der Ernährungszustand der Bevölkerung mit biologischen Produkten nicht wesentlich beeinflusst werden kann. Das Corpus delicti stellen die raffinierten, denaturierten Lebensmittel dar.

Nun zum zweiten Gefahrenherd, zum Rückstands- und Verunreinigungsproblem: Jede Art von Lebensmittelgewinnung, sowohl die traditionelle wie die biologische, muss von Gesetzes wegen gesundheitlich völlig unbedenklich sein. Darüber wacht vor allem die Lebensmittelkontrolle mit allen verfügbaren Mitteln. Im Rahmen der Markttoleranz für Rückstände darf, aus toxikologischen Gründen, nicht mehr nach «mehr oder weniger zuträglich» differenziert werden. Gerade das aber wird neuerdings von den Wortführern bei der «Migros-S-Control» zu Unrecht getan. Selbstverständlich ist die Lebensmittelkontrolle froh, dass mit Anbauverträgen die Lebensmittelproduzenten und -verteiler zur Tiefhaltung von Rückständen veranlasst werden. Da geht es in erster Linie um gemeinsame Front in der Bekämpfung des Schädlichen. Die Bezeichnung «Migros-Sano-Control» wurde aber vom Eidgenössischen Gesundheitsamt ausdrücklich als täuschende Bezeichnung beanstandet. Warum? Wenn die gesetzlichen Markttoleranzen für die Rückstände eingehalten werden, so kann, wie schon gesagt, nicht mehr nach gesund oder noch gesünder differenziert werden. Wenn die Migros ihr Kontrollsystem mit dem Attribut Sano anzeichnet, so schreibt sie diesen Produkten eine günstigere Wirkung zu als ihnen überhaupt zukommen kann. Damit ist der Tatbestand der Täuschung erfüllt. Die Migros ist sich dessen bewusst und hat die ursprüngliche Bezeichnung M-Sano und M-Sano-Control abgeändert in Migros-S-Control, um die angedrohte Anzeige nicht riskieren zu müssen. Der Kontakt der Regierung mit den Fachstellen der M-S-Control ist aus diesen Gründen nicht zwingend nötig. Die grundsätzliche Abklärung über biologischen Landbau laufen seit Jahren bei den eidgenössischen Forschungsanstalten. Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, sich in die Abklärung dieser recht komplizierten Fachbereiche mit eigenen Programmen massgebend einzuschalten. Jedenfalls müssten die Massnahmen mit denen des Bundes koordiniert werden. Der wissenschaftlich und von der Praxis aus gesehen einwandfreie Kontakt zwischen allen Kreisen, die sich mit der Bewertung der Lebensmittel befassen, ist allerdings erwünscht und nötig. Das wissenschaftliche Gespräch und entsprechende Erfolge können aber nur zustande kommen, wenn die merkantilen Interessen dem Verständnis für guten Konsumentenschutz nicht im Wege stehen.

Wie Sie sehen, Herr Golowin, geht die Regierung mit Ihren Zielsetzungen einig. Wir alle fordern gesunde und ausreichende Volksernährung. Hingegen gehen unsere Auffassungen darüber, wie diese erreicht werden soll und kann, offenbar so weit auseinander, dass das Postulat abgelehnt werden muss. Damit werden aber die Brücken zu einem biologischen Gespräch mit Herrn Golowin nicht etwa abgebrochen, ganz im Gegenteil!

Präsident. Die Regierung lehnt das Postulat ab. Damit ist die Diskussion offen.

Golowin. Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor für die Antwort. Zum mindesten im ersten Teil der Antwort hat er das, was ich vertrete, unterstützt. Er hat mir sogar einige Argumente geliefert, an die ich nicht gedacht hatte. Es geht mir nicht um die Aufwertung der Migros-S-Control, sondern darum – ich weise auf meine Schriften hin –, dass es eine Stelle gibt, die dem Konsumenten ermöglicht, zu vernehmen, wie hochwertig seine Ernährung ist. So sollen die Nahrungsmittel in positiver Hinsicht bewertet werden können. – Ich habe die Migros-S-Control erwähnt, weil ich zufällig durch die dortigen Fachleute in die Probleme eingeführt worden bin. Den Zugang zu den Problemen gewinnt man durch private Gespräche mit diesen Fachleuten. Die Fachleute der Migros-S-Control betreiben sehr wichtige Forschungen. Alle Instanzen öffentlicher, privater oder genossenschaftlicher Art, die versuchen, dem Volk vollwertige Nahrung zu sichern, müssen zusammensitzen und Wege für die Bewertung der Lebensmittel suchen.

Der Volkswirtschaftsdirektor sagte, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Fachleute von der Migros-S-Control, gerade bei gewissen biologischen Nahrungsmitteln könne nicht bewiesen werden, dass sie besser seien als andere oder mehr Spurenelemente enthalten als die sogenannten nicht biologisch gewonnenen Le-

bensmittel. Gerade darum sollte es eine Forschungsstelle geben, die hierüber Auskunft erteilen kann.
In diesem Sinne danke ich dem Volkswirtschaftsdirektor für seine Ausführungen. Mein Postulat ist berechtigt; es wünscht Vorarbeiten zum Nutzen der Volksgesundheit.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Motion Meyer (Langenthal) – Anspruch auf Kinderzulagen bei Kurzarbeit

Wortlaut der Motion vom 3. November 1975

In Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 5. März 1961 ist festgehalten, dass sich der Anspruch auf Kinderzulagen nach dem Lohnanspruch bemisst, resp. dass nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer nur Anspruch auf einen entsprechend reduzierten Teil dieser Zulagen haben.
Wie wir feststellen mussten, wird dieser Gesetzestext von den einzelnen Familien-Ausgleichskassen (FAK) unterschiedlich ausgelegt.
Während bis jetzt die paritätischen FAK praktisch ausnahmslos auch bei Kurzarbeit die ganzen Kinderzulagen ausrichten, kürzt die kantonale FAK die Kinderzulagen entsprechend dem Lohnausfall bei reduzierter Arbeitszeit.
Wir sind überzeugt, dass der Gesetzgeber im März 1961 durch die in Artikel 1, Absatz 4 aufgenommene Bestimmung nicht die Kürzung der Kinderzulagen bei Kurzarbeit anvisierte, sondern diesen Passus im Hinblick auf die Halbtagsbeschäftigten aufnahm.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

1. Dafür zu sorgen, dass die Kinderzulagen auf Grund einer einheitlichen Gesetzes-Interpretation ausbezahlt werden.
2. Sofern eine volle Auszahlung der Kinderzulagen bei Kurzarbeit nicht möglich sein sollte, sofort eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten.

(20 Mitunterzeichner)

Meyer (Langenthal). Ich weiss, dass das Gebiet der Kinderzulagen bei Kurzarbeit in der Antwort des Regierungsrates auf die schriftliche Anfrage des Kollegen Strahm schon gestreift worden ist. Mit der Antwort bin ich aber nicht zufrieden; sie ist mir zu wenig präzis und nicht abschliessend ausgefallen.
Als Sekretär des Handels- und Industrievereins, Sektion Oberaargau, musste ich feststellen, dass für die Auszahlung der Kinderzulagen bei Kurzarbeit verschiedene Auszahlungsweisen angewendet werden. Während die Paritätischen Familienausgleichskassen, und gemäss Rücksprache mit Kollege Fritz Steinmann, auch alle Familienausgleichskassen, die den Gesamtarbeitsverträgen unterstehen, ihren Mitgliedern bei Kurzarbeit praktisch ausnahmslos die volle Kinderzulage ausrichten – es sind aus der Richtung keine Klagen eingegangen –, kürzt die Kantonale Familienausgleichskasse die Kinderzulagen entsprechend dem Lohnausfall bei reduzierter Arbeitszeit.
Ich bin grundsätzlich kein Freund von dringlichen Vorstössen. Da jedoch das in meiner Motion aufgeworfene Problem des Anspruches auf volle Kinderzulagen bei Kurzarbeit in der gegenwärtigen Zeit der wirtschaftlichen Rezession einer raschen Abklärung bedarf, danke ich dem Regierungsrat und dem Grossen Rat, dass sie der dringlichen Behandlung meiner Motion zustimmten
Die kantonale FAK beruft sich für das Durchsetzen dieser Kürzung auf den Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 5. März 1961. Dieser Artikel lautet wie folgt: «Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Kinderzulagen». Ich bin nun aber überzeugt, dass der Gesetzgeber im Jahre 1961 mit der Aufnahme dieses Artikels nicht die Kürzung der Kinderzulagen bei Kurzarbeit anvisierte, sondern, wie ich dies bereits im Motionstext erwähnte, diesen Passus im Hinblick auf allfällig Halbtagsbeschäftigte aufnahm.

Persönlich, und mit mir sicher viele Ratskolleginnen und Ratskollegen empfinden es als ungerecht, wenn einem von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer neben dem Lohn gleichzeitig auch noch die Kinderzulagen gekürzt werden. Eine solche Kürzung führt gerade bei kinderreichen Familien zu Härtefällen, die ich nicht verantworten könnte.
Im übrigen kann man sich fragen, ob die Praxis der kantonalen FAK gesetzeskonform ist. Die kantonale FAK kürzt beispielsweise bei Kurzarbeit von 80 Prozent die Kinderzulagen von gegenwärtig 55 Franken um 20 Prozent, d. h. um elf Franken auf monatlich 44 Franken.
Wenn man von einem Monatslohn von 2500 Franken ausgeht, reduziert sich der Lohn für den Arbeitnehmer bei 80 Prozent Kurzarbeit um 20 Prozent, also auf 2000 Franken. Dass die kantonale FAK bei ihrer Auslegung der Kinderzulagenkürzung ein «Geschäft» macht, geht aus nachstehendem Beispiel hervor: Der Prämiensatz beträgt bei der kantonalen FAK 1,3 Lohnprozente. Die Prämie beträgt bei 2500 Monatslohn deshalb 32.50 Franken. Die Prämie bei um 20 Prozent gekürztem, noch 2000 Franken betragendem Monatslohn beträgt noch 26 Franken.
Die kantonale FAK nimmt somit 6.50 Franken weniger an Prämie ein. Die kantonale FAK kürzt nun aber, wie bereits erwähnt, die Kinderzulagen um 20 Prozent, oder elf Franken pro Kind.
Der kantonalen FAK verbleibt bei dieser Auszahlungsweise und beim vorerwähnten Beispiel somit monatlich nachstehender «Gewinn»: Wenn der Arbeitnehmer ein Kind hat pro Monat 4.50 Franken (nämlich elf Franken Einsparung an Kinderzulagen, abzüglich Minderprämie von 6.50 Franken). Wenn der Arbeitnehmer zwei Kinder hat, sind es pro Monat 15.50 Franken (nämlich 22 Franken Einsparung an Kinderzulagen, abzüglich Minderprämie von 6.50 Franken). Wenn der Arbeiitnehmer drei Kinder hat, sind es pro Monat 26.50 Franken, und so weiter. Diese Berechnung ist selbstverständlich etwas vereinfacht und müsste mit dem betreffenden mathematischen Berechnungsmodell verglichen und verfeinert werden.
All diese Überlegungen veranlassten mich den Regierungsrat zu beauftragen:

1. Dafür zu sorgen, dass die Kinderzulagen bei Kurzarbeit aufgrund einer einheitlichen Gesetzes-Interpretation im vollen Umfange ausbezahlt werden.
2. Sofern die volle Auszahlung der Kinderzulagen bei Kurzarbeit nach dem geltenden Gesetz nicht möglich sein sollte, sofort eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten.

Da jedoch in verschiedenen Betrieben im Kanton Bern leider bereits Kurzarbeit eingeführt werden musste und deshalb das von mir aufgeworfene Problem so rasch wie möglich gelöst werden sollte, wäre ich dem Regierungsrat sehr dankbar, wenn er diese Angelegenheit über eine einheitliche Gesetzes-Interpretation erledigen würde. Sollte dies aus juristischen Gründen nicht möglich sein, so stünde dem Grossen Rat der Weg der in Artikel 26, unter Ziffer 3 der Staatsverfassung erwähnten authentischen Auslegung von Gesetzen zur Verfügung, benötigt doch die von mir im Motionstext unter Punkt 2 vorgeschlagene Gesetzesänderung einfach zuviel Zeit, um den bereits eingetretenen Härtefällen gerecht zu werden.
Ich danke Herrn Regierungsrat Dr. Müller für positive Stellungnahme und bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zentrale Problem des Motionärs, nämlich die Auszahlung von Kinderzulagen bei Kurzarbeit, ist uns bekannt. Wir sind bereits daran, zu prüfen, ob und wie weit die Kinderzulagen bei Kurzarbeit voll ausgerichtet werden können. Vor allem ist abzuklären, ob lediglich eine Gesetzesinterpretation oder eine Gesetzesrevision vorzunehmen ist.
Vorerst habe ich mit dem Motionär ein Hühnchen zu rupfen. Er sagt, Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes werde von den Familienausgleichskassen unterschiedlich ausgelegt. Das trifft nicht ganz zu. Während wir uns bei der Kantonalen Familienausgleichskasse streng an die gesetzlichen Vorschriften halten müssen, sind die anerkannten privaten Familienausgleichskassen in ihrer Ausgestaltung grundsätzlich frei.
Für diese hat das Gesetz den Charakter von Minimalvorschriften. Diese können also – und das ist häufig der Fall – ohne weiteres weitergehende Leistungen vorsehen.
Es gibt im Kanton ungefähr 300 Unternehmungen von sogenannt erheblicher Bedeutung, die von der Pflicht des Anschlusses an eine Familienausgleichskasse befreit werden, wenn sie die Kinderzulagen mindestens im gesetzlichen Ausmass ausrichten. Auch denen ist es freigestellt, die Minimalanforderungen zu übertreffen. Das gleiche gilt für die Arbeitgeber, die einem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossen sind. Das Gesetz enthält also Mindestvorschriften, die für die Kantonale Familienausgleichskasse verbindlich sind, von den übrigen Ausgleichsträgern nicht unterschritten, wohl aber überboten werden dürfen.
Trotz dieser Ungleichheiten hat sich das Gesetzeswerk bis jetzt bewährt. Was der Motionär will, wird aber einiges kosten. Wie Sie sich erinnern, sind die Zulagen auf den 1. Januar 1975 von 40 Franken auf 55 Franken erhöht worden. Ich erinnere an die Motionen Strahm und Fleury. Schon aus diesem Grund ist der Fonds stark belastet worden. Ich bin überzeugt, dass mit der vollen Auszahlung der Kinderzulagen bei Kurzarbeit die Kassenbeiträge der Arbeitgeber, die jetzt 1,3 Lohnprozent ausmachen, erhöht werden müssen.
In der Einsicht, dass hier eine sozialpolitische Lücke besteht, ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen und so oder so die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Motion Schneider (Bern) – Sicherung und Verbesserung der Lehrausbildung

Wortlaut der Motion vom 8. September 1975

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation in der letzten Zeit hat besonders im Bereich der Lehrausbildung deutlich gemacht, dass drastische Massnahmen zur Verhinderung der Jugendarbeitslosigkeit nötig sind und dass gerade auch in dieser Situation die fällige Reform der Lehrausbildung in verschiedene Richtungen an die Hand genommen werden muss.
Deshalb beantrage ich, dass der Kanton Bern in Form einer Standesinitiative die Eidgenossenschaft zur Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bundesgesetzgebung in den folgenden Punkten auffordert:

1. Der Bund sorgt für ein Angebot an Lehrstellen, das der Zahl und den Berufszielen der Bewerber entspricht. Er sorgt insbesondere für die Errichtung von Lehrwerkstätten sowie für die Verkürzung der Lehrzeit von vier auf drei Jahre und trifft andere für die Sicherung der Lehrstellen geeignete Massnahmen.

2. Schaffung eines zweiten wöchentlichen Schultages für Lehrlinge, unter vermehrter Berücksichtigung der allgemeinbildenden Fächer.

3. Begrenzung der wöchentlichen Maximal-Arbeitszeit für Lehrlinge auf vierzig Stunden, inbegriffen die Schulzeit.

4. Ermächtigung der Kantone, den gesetzlichen Ferienanspruch für Lehrlinge auf sechs Wochen jährlich zu erhöhen.

5. Garantie eines durch den Arbeitgeber zu tragenden existenzsichernden Minimallohnes für Lehrlinge.

Schneider (Bern). Wer erwartet, dass ich mit dieser Motion irgendwelche Opposition einleiten wolle, wird sich enttäuscht sehen. Es geht um einen konkreten Vorschlag im gegenwärtig laufenden Verfahren der Revision des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes.

Die Verschlechterung der Wirtschaftslage hat besonders im Bereich der Lehrlingsausbildung deutlich gemacht, dass drastische Massnahmen zur Verhinderung von Jugendarbeitslosigkeit nötig sind. Hierzu wurden einige Dringliche Vorstösse eingereicht. Diese alle zielen auf kurzfristige Sofortmassnahmen ab, um die Schwierigkeiten wenigstens zu mildern. Man muss aber auch längerfristige Massnahmen ins Auge fassen, damit die Berufsbildung nicht zum Spielball der jeweiligen Wirtschaftslage wird. Glücklicherweise befindet sich das eidgenössische Berufsbildungsgesetz in Revision. Im Juli 1975 hat das Biga einen Entwurf für ein neues Gesetz den Kantonen und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung gegeben. Ende 1975 soll der Bundesrat darüber befinden. Zur Ausarbeitung des Entwurfes des Biga wurden von verschiedenen Unternehmerorganisationen und vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund Vorschläge eingereicht. Die Vorschläge des letzteren wurden aber nur in unwesentlichen Punkten berücksichtigt. Wie dem auch sei, auf jeden Fall besteht heute die Möglichkeit, dass der Kanton dem Bund Vorschläge unterbreitet.
Die sich im Gang befindliche Reform der Lehrlingsausbildung kann sehr wohl auf eidgenössischer Ebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen, die es den Kantonen in Zukunft erleichtern werden, je nach

Bedarf drastische Massnahmen in diesem Bereich zu ergreifen. Noch heute hört man oft, in den Kantonen sei zwar der gute Wille vorhanden, aber die gesetzlichen Kompetenzen und Voraussetzungen, die vom Bunde vorhanden sein müssten, würden fehlen.
In diesem Gesamtzusammenhang steht mein heutiger Vorstoss. Ähnliche Vorstösse wurden im Hinblick auf die eidgenössische Revision auch in andern Kantonen gemacht. In den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen sind solche Initiativen gleichen Inhaltes gemacht worden. In den Kantonen Solothurn, Luzern und Bern werden von Lehrlingen dahingehende Petitionen ausgearbeitet. Ähnliche parlamentarische Vorstösse sind in den Kantonsparlamenten von Zürich, Basel-Land, Solothurn und Luzern gemacht worden.
Nun zu den einzelnen Punkten meiner Motion:
Punkt 1: Der Bund sorgt für ein Angebot von Lehrstellen, das der Zahl und den Berufszielen der Bewerber entspricht. Er sorgt insbesondere für die Verkürzung der Lehrzeit von vier auf drei Jahre und trifft andere, für die Sicherung der Lehrstellen geeignete Massnahmen.
Ich bin bereit, das Begehren bezüglich der Lehranstalten fallen zu lassen, sind doch die damit verbundenen Probleme zu gross. Die Diskussion über den Punkt würde ausserdem das Hauptproblem in den Hintergrund rücken.
Man hat in den letzten Jahren viel von Recht auf Bildung gesprochen. Dabei stand meistens die höhere Ausbildung (Mittelschule und Hochschule) im Vordergrund. Das ist grundfalsch. Schon nur wenn man die Schülerzahlen miteinander vergleicht, sieht man, wie ungemein wichtig die Berufsbildung ist. Ihr gehört Beachtung, die sie bisher in der Diskussion kaum hatte. Sie ist das zentrale Thema jeglicher Ausbildungspolitik in der Schweiz.
Das in den Konjunkturepochen bestehende, ungeschriebene Recht auf eine Lehre ist heute gefährdet. Wieso fordere ich nun aber die Verkürzung der Lehrzeit? Sie hat zur Folge, dass im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft mehr Lehrlinge eingestellt werden, da dabei das Verhältnis von Belegschaft zu Lehrlingszahl gleich bliebe.
Wieso haben wir so lange Lehrzeiten? In den meisten andern Ländern betragen die Lehrzeiten zwei bis höchstens drei Jahre. – Erst in den dreissiger Jahren wurden die Lehrzeiten von zwei auf vier Jahre heraufgesetzt, dies aber nicht aus Gründen der Ausbildung. Die Lehrzeiten wurden damals unter dem Druck der Unternehmerschaft heraufgesetzt. Niemand hier wird ernsthaft behaupten können, dass der Lehrstoff, der heutzutage vermittelt wird, nicht auch ohne weiteres in drei oder sogar zwei Jahren bewältigt werden könnte.
Die zweite Forderung meiner Motion lautet auf zwei wöchentliche Schultage. Das ist inhaltlich mit dem ersten Vorschlag verbunden. Die Verkürzung der Lehrzeit dürfte im allgemeinen Interesse liegen, denn damit können die Lehrlinge schon früher bestimmen, wo sie arbeiten wollen. Sie erhalten früher den vollen Lohn und werden früher von den Eltern unabhängig.
Nicht nur im Zusammenhang mit der Jugendarbeitslosigkeit muss man auch den dritten Punkt der Motion, betreffend die Begrenzung der wöchentlichen maximalen Arbeitszeit auf 40 Stunden, inklusive Schulzeit, würdigen.
Der vierte Punkt, betreffend die Heraufsetzung der Ferienwochen für die Lehrlinge, ist eine alte Forderung. Sie ist darin begründet, dass die Gleichheit und Gerechtigkeit gegenüber den Mittelschülern wenigstens in den Ansätzen gewährleistet sein muss. Diese Forderung ist auf kantonaler Ebene mit dem Hinweis, es mangle an Kompetenz, immer wieder abgewiesen worden. Auch das kann im revidierten Berufsbildungsgesetz geändert werden.
Der fünfte Punkt beschlägt die Garantie eines existenzsichernden Minimallohnes für Lehrlinge. Der Punkt ist wichtig. Im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Stipendiengesetzes, das wir wahrscheinlich in der nächsten Session behandeln werden, wird immer wieder verlangt, dass das Stipendienwesen für die Lehrlingsausbildung aufgebaut und mehr Geld zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Forderung hat eine volkswirtschaftlich sehr problematische Seite. Wieso soll der Staat subsidiär wirken, mit Geldern, weil die Lehrlinge eine zu kleine monatliche Abfindung erhalten, währenddem sie einen grossen Teil der Lehrzeit für den Lehrmeister produktiv, gewinnbringend arbeiten? Das ist ökonomisch und politisch betrachtet nichts anderes als eine Subventionierung der Lehrmeister. Es wäre der Sache angemessener, für die Lehrlinge einen existenzsichernden Minimallohn zu garantieren, statt dass der Staat Subventionen zur Verfügung stellt. Dieser Minimallohn wäre vom Arbeitgeber zu zahlen. Auch so wären die Lehrlinge für die Arbeitgeber immer noch eine recht produktive Angelegenheit.
Längst sind die Punkte meiner Motion keine Tabus mehr. Die Anregungen müssen gesamtschweizerisch in die Debatte für das Eidgenössische Berufsbildungsgesetz einbezogen werden. Auch der Kanton Bern sollte darum in Form einer Standesinitiative in die laufende Revision eingreifen können. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, 11. November 1975, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Bigler (Emmenmatt), Broquet, Carrel, Christen H. R., Eggenberg, Frau Etter, Fehr, Feldmann (Ittigen), Gehler (Bassecourt), Geissbühler (Madiswil), Haldemann, Hess (Stettlen), Lachat, Mast, Meyer (Roggwil), Neukomm, Niklaus, Reimann, Rüegsegger, Voisin.

Motion Schneider (Bern) – Sicherung und Verbesserung der Lehrausbildung

Fortsetzung von Seite 772 hievor

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär bringt die Jugendarbeitslosigkeit mit der Lehrlingsausbildung in Zusammenhang und verlangt, dass der Bund auf dem Weg einer Standesinitiative zur entsprechenden Änderung der Gesetzgebung aufzufordern sei.
Herr Schneider fordert u. a., der Bund solle für genügend Lehrstellen sorgen; diese hätten zudem den Berufszielen der Bewerber zu entsprechen. Sie wissen, dass das Angebot an Lehrstellen im letzten Frühjahr noch genügend gross war. Es wurden sogar mehr Lehrverträge abgeschlossen als im Jahr 1974. – Schon in diesem Herbst wird sich aber die Lage, für die französisch sprechenden Schulentlassenen, und erst recht im nächsten Frühjahr verschärfen. Nicht mehr jeder wird eine Stelle erhalten, die seinen Wünschen entspricht. Vor allem körperlich und geistig Behinderte werden benachteiligt sein. Unsere politische und wirtschaftliche Struktur erlaubt es aber nicht, den Bund für genügendes Lehrstellenangebot verantwortlich zu machen. Hiefür brauchte es durchsichtigere Verhältnisse und die Möglichkeit, die künftige Entwicklung vorauszusehen. Der Bundesstaat müsste jedenfalls zum Teil an die Stelle der Wirtschaft treten und ein ergänzendes Angebot–Nachfragesystem schaffen. Woher sollten die eidgenössischen Behörden aber die Entscheidungsgrundlagen nehmen? Man bedenke, wie stark die Verflechtung unserer Wirtschaft mit dem Ausland ist. Die Schaffung von Arbeitsangeboten ohne genügende Berücksichtigung der Erfordernisse der Wirtschaft liesse sich nicht verantworten. Zudem würde der Aufbau des statistischen Apparates und der Ausbau der Administration Ausmasse annehmen, die sich kaum verantworten liessen.
Der Motionär verlangt im Motionstext, der Bund solle vor allem für genügend grosse Lehrwerkstätten sorgen. Diese und ähnliche Vollzeitschulen erfüllen eine nützliche Funktion und ergänzen das andere System, nämlich die praktische Ausbildung im Betrieb, verbunden mit Gewerbeschule und KV. Der Weiterausbau der Lehrwerkstätten muss gut erwogen werden und richtet sich nach den langfristigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen. Ein abrupter Systemwechsel im Sinne der Motion Schneider würde der Sache nur schaden.
Sodann fordert Herr Schneider, der Bund solle die Lehrzeit von vier auf drei Jahre verkürzen. Eine Zwischenfrage: Ist das eine Massnahme gegen Arbeitslosigkeit? Wohl kaum! Die Mindestdauer einer Lehre beträgt ein Jahr. Die derzeitige Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung soll die Erhöhung auf zwei Jahre bringen. Zahlreiche Berufslehren dauern schon jetzt drei Jahre. Die allgemeine Reduktion von vier auf drei Jahre ist daher eine nicht genügend durchdachte Forderung. Für uns ist das Ausbildungsziel für die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit massgebend, also nicht eine uniformierende, im Bereich der Theorie entstandene Idee.
Sodann soll der Bund noch weitere Massnahmen zur Sicherung der Lehrstellen treffen. Die Arbeitsgruppe «Jugendliche und Arbeitsmarkt» des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und die Gruppe für Arbeitsmarktpolitik bei unserer Volkswirtschaftsdirektion gibt Ihnen, Herr Schneider, gerne Auskunft darüber, was in der Angelegenheit schon vorgekehrt wurde und noch angestrebt wird. Auf diese Weise können wir uns im Rat Zeit sparen.
Sodann soll, nach der Meinung von Herrn Schneider, für die Lehrlinge der zweite wöchentliche Schultag eingeführt werden. Eine weitere Zwischenfrage: Was hat das mit Jugendarbeitslosigkeit zu tun? Gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung teilt sich in unserem Land die Beanspruchung des Lehrlings in vier Tage Lehrbetrieb und zwei halbe Tage oder einen ganzen Tag Berufsschulbesuch in der Woche auf. Für gewisse Berufe, mit anspruchsvollem theoretischen Fundament, ist der Schulbesuch auf 1½ Tag pro Woche erhöht worden. Im Verkaufs- und Dekorationsberuf erstreckt sich der Schulbesuch schon jetzt auf zwei Tage. Die sogenannten Berufs-Mittelschulklassen weisen ebenfalls ein zweitägiges Pensum auf. – Generell kann man auf die Forderung von Herrn Schneider nicht eingehen. Schliesslich tragen die Lehrmeister den Grossteil der Verantwortung für die Ausbildung. Schon Pestalozzi sagte, man solle Kopf und Hand, also Verstand und körperliche Fertigkeit gleichmässig entwickeln.
Schliesslich soll man, nach den Wünschen von Herrn Schneider, die allgemein bildenden Fächer besser berücksichtigen. Nochmals eine Zwischenfrage: Soll damit die Jugendarbeitslosigkeit bekämpft werden? In der Gewerbeschule sind etwa 62 Prozent der Lektionen fachbezogen, 38 Prozent allgemeinbildend. Auch die Allgemeinbildung hat auf die theoretische, abstrakte und auf die praktische, lebensbezogene Komponente Rücksicht zu nehmen. Die Ausgewogenheit, vor allem das richtige Verhältnis zwischen theoretischer, allgemeinbildender und praktischer Tätigkeit ist in der Schweiz im grossen und ganzen vorhanden. Immerhin haben wir kein starres System, sodass diese Forderung des Motionärs immer Beachtung verdient.
Herr Schneider fordert weiter die Begrenzung der maximalen Arbeitszeit für Lehrlinge, inbegriffen Schulzeit, auf 40 Wochenstunden. Die Arbeitszeit für Lehrlinge wird nicht im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz geregelt. Das ist eine Sparte der Arbeitsgesetzgebung. Dort wird u. a. grundsätzlich die tägliche Arbeitszeit für Jugendliche und Lehrlinge auf neun Stunden begrenzt. Die Berufskenntnisse fallen niemandem in den Schoss. Die vorgeschriebenen Lehrprogramme müssen vollständig durchgeackert werden. Die Arbeits- und Ausbildungszeit lässt sich also nicht beliebig vermindern, wenn der Ausbildungsauftrag erfüllt werden soll. – Im übrigen muss die Frage der Arbeitszeit für Lehr-

linge in den Gesamtzusammenhang von Wirtschaft und Arbeitsmarkt gestellt werden.
Schliesslich sollen die Kantone ermächtigt werden, den gesetzlichen Ferienanspruch für Lehrlinge auf sechs Wochen pro Jahr zu erhöhen. – Nach Obligationenrecht haben jugendliche Arbeitnehmer bis zum 19. und Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien. Herr Nationalrat Speziali brachte im Herbst 1974 eine Motion ein, die sich praktisch mit der Forderung von Herrn Schneider deckt. Der Bundesrat hat diese Motion wegen den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen und wegen den juristischen Gegebenheiten abgelehnt, hat das Begehren aber als Postulat entgegengenommen. Die Türe ist also nicht zugeschlagen worden.
Schliesslich verlangt der Motionär für Lehrlinge einen existenzsichernden Minimallohn. Gesetzliche Mindestlöhne für Lehrlinge sind in einigen Staaten, nicht aber in der Schweiz, gebräuchlich. Eine Ausnahme bilden die Heimarbeiter. Selbstverständlich liessen sich gesamtarbeitsvertraglich Minimallöhne für Lehrlinge durchsetzen. Solches kommt aber auf privatrechtlicher Basis zustande, wird also durch die Vertragsparteien ausgehandelt. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Leistungen des Lehrbetriebes nicht auf den Lehrlingslohn beschränken. Der Lehrbetrieb führt die Leute während drei bis vier Jahren in einen eidgenössisch reglementierten Beruf ein, richtet den Ausbildungs- und Arbeitsplatz des Lehrlings ein und beauftragt die Mitarbeiter mit der systematischen Schulung des Lehrlings usw. Diese reale Leistung ist ungemein wichtiger als der Lohn. Der junge Mensch befindet sich während der Lehrzeit in einer Reifungsphase. Er muss zur Selbständigkeit, Eigenverantwortung und zu untadeliger Arbeit erzogen werden. Der Lohn kann sich allenfalls im letzten Lehrjahr dem existenzsichernden Mindestlohn annähern. Man darf ferner nicht vergessen, dass Lehrlinge, die sich wirtschaftlich selber durchbringen müssen, Anspruch auf Stipendien haben.
Die Forderungen von Herrn Schneider sind nicht neu. Abgesehen vom fragwürdigen Begehren, der Bund müsse genügend Lehrstellen schaffen, wenn solche in der Privatwirtschaft nicht vorhanden seien, handelt es sich um Probleme, die in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Verbänden und der Privatwirtschaft ständig bearbeitet werden. Gerade mit der derzeitigen Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung können noch bestehende Mängel ausgemerzt werden. Der Kanton hat dabei seinen Einfluss, kann Revisionswünsche anmelden und versuchen, sie durchzusetzen. Hingegen kann er mit einer Standesinitiative lediglich einen Wunsch anmelden.
Der Regierungsrat lehnt die Motion ab. Die Umwandlung in ein Postulat wäre ebenfalls nicht gangbar, weil der Motionstext diese Möglichkeit ausschliesst.

Andres. Im Namen der SVP-Fraktion muss ich Ihnen ebenfalls Ablehnung der Motion empfehlen. Einverstanden, wir müssen uns bemühen, die Jugendarbeitslosigkeit zu verhindern. Die Motion Schneider aber zeigt den Weg hiezu nicht auf. Beispielsweise die Erfüllung der Forderung, der Bund müsse das Angebot von Lehrstellen sicherstellen, und zwar in den Berufen, wie es den Wünschen der Bewerber entspricht, könnte gegenteilige Wirkung haben. Nehmen wir an, plötzlich möchte eine grössere Anzahl von Jugendlichen den Schreinerberuf ergreifen. Dann müsste der Bund für die nötige Zahl von Lehrstellen sorgen. Ob diese Leute nach der Lehre eine Stelle fänden, wäre recht fraglich. So würden wir in einem Sektor geradezu Arbeitslosigkeit schaffen.
Zwei Schultage pro Woche kann man nicht allgemein fordern. Es gibt Berufe, wo das Schwergewicht in der schulischen Ausbildung liegt; in andern liegt es mehr in der praktischen Richtung. Dem muss durch Differenzierung Rechnung getragen werden. In letzter Zeit ist bezüglich verstärkter schulischer Ausbildung verschiedenes vorgekehrt worden. Man wird laufend überprüfen, ob die Regelung den Anforderungen entspricht.
Wünschenswert ist auch, dass die fähigen Jugendlichen, wenn sie das wünschen, die Berufsmittelschule besuchen können. Das ist nur ein Teilaspekt.
Zu den Punkten drei und vier: Ich weiss nicht, woher Herr Schneider seine Zahlen hat. Der Quervergleich mit Vollzeitschulen ist abwegig, denn die Belastung der Lehrlinge und der Gymnasiasten kann nicht anhand des Stundenvergleichs erfolgen.
In Punkt fünf wird ein existenzsichernder Minimallohn gefordert. Jedes Lehrverhältnis steht im Spannungsfeld zwischen Ausbildung und Arbeitsleistung. Wenn man der Forderung von Herrn Schneider Rechnung tragen würde, würde das Schwergewicht in Richtung Arbeitsleistung verschoben. Das darf nicht der Sinn der beruflichen Ausbildung sein. Uns scheint vielmehr, dass man das Schwergewicht auf die Ausbildung zu legen hat. Die finanzielle Besserstellung könnte für den Lehrling nur kurzfristig interessanter sein. Auf lange Frist würden wir ihm damit schaden, denn in der beruflichen Ausbildung ist nicht das Finanzielle, sondern die gute Ausbildung entscheidend.
Ein paar allgemeine Gedanken zur Motion: Wenn man bedenkt, welche Anstrengungen und welche Investitionen in Betrieben gemacht werden, welche die Lehrlinge seriös ausbilden, darf man in den Forderungen nicht so weit gehen, wie es der Motionär wünscht. Wir wollen die Gesetzgebung auf gute Ausbildungsbetriebe abstellen. Dass es Ausnahmen gibt, wird nicht bestritten. Die dürfen aber für uns beim Erlass gesetzlicher Bestimmungen nicht Massstab sein, sondern die wollen wir behördlicherseits dazu anhalten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
Aus all diesen Überlegungen, nicht zuletzt im mittel- und langfristigen Interesse der Lehrlinge selber, bitten wir Sie, die Motion abzulehnen.
Herr Schneider hat in der Begründung die Wichtigkeit der Berufsbildung betont. In der Hinsicht sind wir mit ihm einverstanden. Das Ablehnen der Motion bedeutet nicht, dass die Berufsbildung nicht verbessert werden soll. Wir müssen ständig überprüfen, ob sie noch den Anforderungen entspricht, und wir müssen Verbesserungen vornehmen; aber die dürfen nicht in der Richtung der Motion gehen.

Steinmann. Ich bin beauftragt, im Namen der sozialdemokratischen Fraktion Ablehnung der Motion Schneider zu beantragen. Das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Berufsbildung ist abgeschlossen. Alle Institutionen, die sich mit der Lehrlingsausbildung befassen, konnten Eingaben machen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat das getan, hat sogar einen eigenen Gesetzesentwurf eingereicht. Auch die Organisation der Gewerbeschullehrer hat eine Eingabe gemacht.
Im Gesetzesentwurf wurde nicht alles berücksichtigt, was der Gewerkschaftsbund vorschlägt. Damit war zu rechnen. Man kann nicht alle Wünsche einer einzelnen

Gruppe übernehmen. Aber die wesentlichen Forderungen der Lehrlinge wurden in der Eingabe des Gewerkschaftsbundes berücksichtigt. Wollte der Kanton Bern eine Initiative einreichen, hätten wir hier tagelange Diskussionen über die Punkte 1 bis 4 der Motion Schneider; wir kämen nicht zum Ziel. Es hat keinen Sinn, offene Türen einzurennen. Man muss abwarten, was die eidgenössischen Räte aus dem Gesetz machen. Schliesslich können die Parteien und Verbände dort ihre Anliegen noch geltend machen. Wenn das neue Gesetz in Kraft ist, muss der Kanton Bern sein Berufsbildungsgesetz anpassen. Dann ist der Moment gekommen, darüber zu reden. Aber zu glauben, durch eine Standesinitiative könne in Bern ein Einfluss ausgeübt werden, wäre eine Illusion. Der Zug ist abgefahren. Es hätte keinen Sinn, etwas Derartiges zu unternehmen.
Ich beantrage Ihnen, die Motion abzulehnen, obwohl sie gut gemeint ist; sie dient der Sache im heutigen Stadium nicht mehr.

Hächler. Die freisinnig-demokratische Fraktion lehnt die Motion ab. Die Gründe sind die gleichen, die hier schon dargelegt wurden. Ich kenne die Probleme aus der Praxis und weiss, dass man differenzieren muss. Ich weiss, dass mitunter ein Lehrverhältnis nicht befriedigt. Ich weiss aber, dass sich fast alle Lehrverhältnisse ordnungsgemäss abwickeln. Wir hatten kürzlich an der Kaufmännischen Berufsschule Bern eine Tagung mit den Lehrmeistern. Etwa 70 bis 80 Prozent der Lehrmeister waren anwesend; sie bestätigten, dass die Schulleitung in aufgeschlossener Art mit den Praktikern zu Lösungen gelangen konnte, die sich zugunsten der Lehrlinge auswirken werden.
Das Problem der Lehrlingsentschädigung wird heute zum Teil zwischen den Sozialpartnern gelöst. Die Arbeitnehmerorganisationen verhandeln mit den Arbeitgeberorganisationen. Wir haben wesentliche Verbesserungen zustande gebracht. Aber alles hat seine Grenzen. Mit überspitzten Forderungen würde das Gegenteil dessen erreicht, was der Motionär anstrebt – wenn er es wirklich anstrebt, was ich angesichts der Massierung der Forderungen bezweifle. Die Berufslehre ist immer noch ein sehr guter Weg zur Berufsausbildung.
Die Standesinitiative wäre deplaziert. Wir lehnen die Motion ab.

Steinlin. Mit der Motion wird eine Standesinitiative des Kantons auf Bundesebene verlangt. Da müssen wir uns vergegenwärtigen, was beim Bund schon hängig ist und ob der Bund in der Angelegenheit überhaupt zuständig sei.
Verbesserung des Lehrstellenangebotes: Als Mittel werden vermehrte Lehrwerkstätten (gemeint sind offenbar öffentliche), sowie die Verkürzung der Lehrzeit auf drei Jahre vorgeschlagen. – Der Bund hat im Zusammenhang mit dem dringlichen Bundesbeschluss zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Subventionen für Umschulung und Weiterbildung erhöht. Im übrigen ist die Schaffung von Lehrwerkstätten Sache der Kantone und der Berufsverbände. Das bedeutet, dass der erste Punkt an die falsche Adresse gerichtet ist. Es wäre wenig sinnvoll, wenn der Kanton vom Bund die Übernahme einer Aufgabe verlangen würde, die in die Kompetenz des Kantons fällt.
Herabsetzung der Berufslehre von vier auf drei Jahre: Das wäre unseres Erachtens falsch. Bei der heutigen Ausbildung könnten einige Lehren verkürzt werden. Wir wünschen aber den Ausbau der Berufslehre. Man sollte nicht weniger, sondern mehr Zeit für die Ausbildung haben. Da wäre die zeitliche Verkürzung falsch. Wir kommen ja auch nicht auf die Idee, die Primar- oder Mittelschulzeit um ein Jahr zu reduzieren, nur weil wir zu wenig Platz oder zu wenig Lehrer haben. Je kürzer die Lehre ist, um so grösser ist das Problem, nach Lehrabschluss Stellen zu finden.
Zweiter wöchentlicher Schultag: Ich bin einverstanden, dass die allgemein bildenden Fächer ausgebaut werden. Dieses Postulat ist nicht neu. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat das schon im Jahr 1971 verlangt. Das ist auch in der Vernehmlassung des Gewerkschaftsbundes enthalten. Die Expertenkommission Grübel hat ebenfalls die Erhöhung der wöchentlichen Schulzeit ins Auge gefasst. Die Frage ist vor den Bundesinstanzen also hängig. Wenn der Entwurf des Bundesrates das nicht berücksichtigt, werden es im Parlament die Gewerkschaftsvertreter aufgreifen.
Die 40-Stundenwoche muss im Arbeitsgesetz geregelt werden. Ich erinnere daran, dass die Poch eine Initiative für die 40-Stundenwoche eingereicht hat. Ich frage mich, ob es nötig sei, sozusagen eine authentische Interpretation der Initiative zu bringen. Die Sozialdemokraten sind nicht grundsätzlich anderer Meinung. Es besteht eine Motion der sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung, welche die stufenweise Einführung der 40-Stundenwoche verlangt, stufenweise deshalb, weil man die Reduktion der Arbeitszeit bei gleichem Lohn ermöglichen will.
Sechs Wochen Ferien für Lehrlinge: Es wurde schon auf das Postulat Speziali hingewiesen, das letztes Jahr überwiesen wurde. Ich verweise ergänzend auf das Postulat Canonica, vom gleichen Jahr, über die Erhöhung der Ferienminima. Auch diese Frage ist also hängig.
Existenzsichernder Lehrlingslohn: Da stehen wir vor einer Alternative. Die Motion ist nicht konsistent. Wenn wir den Ausbau der Berufslehre verlangen, bauen wir die produktive Tätigkeit ab. Dann müssen wir vermehrte Stipendien, unentgeltlichen Schulunterricht usw. verlangen, also nicht in erster Linie mehr Lohn. Der Lohn soll, damit bin ich einverstanden, die produktive Arbeit abgelten. Mir geht es in erster Linie um die Ausbildung. Konsequenterweise muss man hier auf kantonaler Ebene aktiv werden.
Wir müssen also die Standesinitiative ablehnen, obwohl darin zahlreiche Forderungen der sozialdemokratischen Partei enthalten sind. Einen Vorbehalt muss ich in bezug auf die Verkürzung der Lehrzeit machen: unsere Partei fordert diese Verkürzung nicht. Die Fragen sind beim Bund hängig. Durch eine Standesinitiative könnten die Mehrheitsverhältnisse in der Bundesversammlung nicht geändert werden.

Aebi (Huttwil). Ich glaube, wir verlieren mit der Behandlung dieser Motion etwas zu viel Zeit. Es ist ein Vorstoss Marke Schneider; die Forderungen strotzen von Widersprüchen. Verlangt wird die verbesserte Ausbildung bei gleichzeitiger Herabsetzung der Lehrzeit um ein Jahr und Verkürzung der Arbeitszeit sowie längere Ferien und mehr Schultage, alles zu Lasten der praktischen Ausbildung. Bei einer vierjährigen Lehre dauert jetzt die Ausbildungszeit 6900 Stunden. Bei Verwirklichung der Forderungen von Herrn Schneider würde die Ausbildungszeit noch 3300 Stunden betragen. Das nennt Herr Schneider Verbesserung der Lehrlingsausbildung. Er verlangt drastische Massnahmen zur Verhinderung der Jugendarbeitslosigkeit durch Verkür-

zung der Lehrzeit. Dem drohenden Lehrerüberfluss will man durch Einführung des fünften Seminarjahres begegnen. Im Rat wurde einmal gesagt, auch eine Kalberei müsse gut überlegt werden. Die Kalberei von Herrn Schneider ist aber nicht gut überlegt.
In Punkt 5 verlangt Herr Schneider einen existenzsichernden Minimallohn für die Lehrlinge. Zu dem Forderungspaket kommt, dass die Lehrlinge in den meisten Berufen sogenannte Einführungskurse von jährlich drei bis vier Wochen machen müssen. Das heisst, dass der Lehrling im Lehrbetrieb noch 1000 Stunden verbringt.
Wenn der Motionär glaubt, dass unter solchen Voraussetzungen das Lehrstellenangebot verbessert werden könne, zeigt sich, wie oberflächlich und praxisfremd das Problem durchdacht ist. Ein Arbeitsplatz kostet 50 000 Franken bis 100 000 Franken. Wenn der für 1000 Arbeitsstunden im Jahr freigehalten werden muss, überlegt sich der Lehrmeister, ob er nicht auf die Ausbildung von Lehrlingen verzichten soll. Für Lehrmeister, die es mit der Lehrlingsausbildung ernst nehmen, bringen die Lehrlinge absolut keinen Nutzen. Man will ja diesen Nutzen gar nicht, sondern man will guten beruflichen Nachwuchs haben. Wahrscheinlich will Herr Schneider im Endziel die Meisterlehre überhaupt abschaffen. Zwar hat er die Forderung nach Errichtung von Lehrwerkstätten in der Begründung weitgehend fallen lassen. Trotzdem trete ich darauf ein. Im Kanton Bern bestehen über 23 000 Lehrverhältnisse, mit über 50 Berufsgattungen. Stellen Sie sich die Vielzahl von Lehrwerkstätten und des Lehrpersonals vor, das für die Ausbildung in all diesen Berufsarten nötig wäre. Dazu kämen hohe Verwaltungskosten. Ein Grossteil der Lehrlinge müsste ausserhalb des Wohnortes der Eltern logieren, denn die Lehrwerkstätten könnten nicht dezentralisiert sein. Der Aufwand für den existenzsichernden Lohn wäre entsprechend höher, und das müsste wiederum der Staat tragen.
Die Motion enthält kaum einen einzigen brauchbaren Gedanken. Sie ist ein Hirngespinst. Man kann sich fragen, wie lange es verantwortbar ist, dass sich der Grosse Rat mit solchen Vorstössen herumschlägt, die darauf gerichtet sind, die Sessionen zu verlängern und dem Staat unnütze Kosten zu verursachen. Ich beantrage Ablehnung.

Katz. Je ne suis pas de ceux qui contestent systématiquement ce qu'apporte M. Schneider à cette tribune. Ses idées sont souvent généreuses mais cette fois-ci, je dois dire qu'il rend un très mauvais service à la cause qu'il cherche à défendre.
Il est de fait qu'actuellement, dans le canton de Berne comme d'ailleurs dans l'ensemble du pays et plus particulièrement dans les régions industrielles, le problème du placement d'apprentis est extrêmement aigu. A Bienne, selon les prévisions des instances officielles, 150 jeunes gens désireux d'entreprendre un apprentissage seront sans place au printemps et l'été prochains.

Cependant, il faut aussi s'interroger sur les raisons de cette situation. Certaines d'entre elles n'ont pas été évoquées à cette tribune et c'est pourquoi j'ai demandé la parole. Certains patrons se souviennent des apprentis qu'ils ont eus ces dernières années, à une époque où il fallait faire la cour pour en avoir un et où certains apprentis ne prenaient pas toujours leur apprentissage au sérieux. Aujourd'hui, nous nous heurtons très souvent à un mur lorsque nous nous adressons à des employeurs susceptibles de former des apprentis et qui nous disent: «Ah non! J'en ai soupé, des apprentis! Je n'en veux plus parce qu'ils ne rendent pas les services qu'on en attend, manquent trop souvent et ne prennent pas leur travail au sérieux.»
M. Schneider demande en outre deux jours d'école pour les apprentis. Or, dans certaines professions, à Bienne, ils ont déjà deux jours de cours, car ils bénéficient de quatre heures de rattrapage supplémentaires. Ils auraient ainsi deux jours et demi de cours par semaine. Je me demande à quel moment ils seront encore à leur poste de travail!
Nous savons que dans la balance que nous cherchons à établir entre la culture générale et l'apprentissage du métier, la limite est difficile à tracer. Il faut la placer au bon endroit, et je peux vous parler de la question en connaissance de cause. Titulaire d'une maturité commerciale, je me suis heurté à de nombreux employeurs qui préféraient un employé qui avait fait un apprentissage à un autre qui avait un diplôme d'une école de commerce, parce qu'ils attachaient une plus grande importance à la pratique qu'aux connaissances théoriques.
Est-il indiqué de présenter des revendications dans le genre de celles de M. Schneider au moment où nous cherchons à inciter les employeurs à engager des apprentis? On les rebute encore plus alors qu'il faudrait faire exactement l'inverse et revaloriser le travail pratique des apprentis.
Quant à la question de la semaine des quarante heures, elle doit être traitée sur un plan plus général. De plus, porter à six semaines par année le droit aux vacances de l'apprenti me semble disproportionné. On a comparé le statut de l'apprenti à celui de l'étudiant. Or, cette comparaison n'est pas toujours valable car beaucoup d'étudiants – je parle des vrais – doivent consacrer leurs vacances à la préparation d'examens ou à des rattrapages.
Quant au salaire minimum vital, je me suis laissé dire qu'à Bâle, dans l'industrie chimique, certains apprentis touchaient un salaire de 800 francs par mois en dernière année. Or, de l'autre côté de la frontière, en France, le SMIG (salaire minimum interprofessionnel garanti) est de 1500 francs français par mois pour un père de famille, ce qui correspond à 900 francs suisses par mois. Cela étant, je me demande si l'on peut vraiment admettre le point de vue défendu par M. Schneider sur ce point. Notre devoir est au contraire de coller à la réalité des choses et de tenir compte de la situation actuelle.
Il faut tout faire pour revaloriser la pratique dans l'apprentissage et redonner confiance aux maîtres d'apprentissage, car je suis persuadé, monsieur Schneider, que ce ne sont pas des apprentis chômeurs que vous voulez, mais des apprentis qui apprennent. Nous voulons exactement la même chose et c'est pourquoi nous estimons que vos revendications vont à fins contraires. C'est pourquoi nous ne pouvons pas accepter la motion de M. Schneider.

Schild. Wenn die Wünsche von Herrn Schneider verwirklicht würden, so würden im Oberhasli bald keine offenen Lehrstellen mehr angeboten, oder die Lehrlinge wären die halbe Zeit unterwegs. Für einzelne Berufsgruppen müssen sie nach Thun zur Schule. Wenn sie von den fünf Arbeitstagen während zweien weg wären und die 40-Stundenwoche hätten, und wenn die Berufsarbeit häufig auswärts erfolgen müsste, wie es bei unseren gewerblichen Kleinbetrieben sehr oft der

Fall ist, müsste der Lehrmeister mit seinem Lehrling ein bis zwei Stunden nach seinen Berufsarbeiten wegfahren, um eben die reduzierte Arbeitszeit zu beachten. Zu Fuss könnte man natürlich den Lehrling nicht hinschicken. In der Folge würden bei uns überhaupt keine Lehrlinge mehr angenommen. Schon jetzt sind die Lehrmeister im Eingehen neuer Lehrverhältnisse eher zurückhaltend. – Mit der blossen Schulausbildung ist es nicht getan. Wichtig sind auch noch die handwerklichen Fähigkeiten.
Ich werde die Motion Schneider ablehnen.

Schneider (Bern). Ich lasse mich nicht dadurch ins Bockshorn jagen, dass man meine Forderungen als Hirngespinst darstellt. Ich bin überzeugt, dass diese früher oder später verwirklicht werden.
Man wirft mir vor, meine Forderungen seien praxisfremd. Sie stammen aber nicht von mir, sondern werden gegenwärtig in der Schweiz von verschiedenen Lehrlingsorganisationen (Heiterkeit), nicht Poch-Lehrlingsorganisationen, sondern zum Teil auch von der Gewerkschaftsjugend angemeldet, zugegeben, vielleicht nicht aus dem Oberhasli.
Ich bedaure es, dass Herr Andres nicht im Namen der Regierung geantwortet hat; er ist auf die Angelegenheit viel sachlicher eingegangen als die Regierung.
Einerseits haben wir die Revision der Bundesgesetzgebung, die von der jetzigen Jugendarbeitslosigkeit unabhängig erfolgt, und anderseits haben wir wachsende Jugendarbeitslosigkeit. Beides muss nun zusammen gesehen, miteinander verbunden werden.
In der Bundesgesetzgebung könnten wir längerfristig Konsequenzen ziehen, können das Berufsbildungswesen auf neue Füsse stellen, was helfen würde, die bestehenden Probleme wenigstens teilweise zu bewältigen. Jetzt kann es der Kanton mangels geeigneter Gesetzgebung nicht tun. Es ist Bundeskompetenz.
Wir hatten einen Studentenboom. Der wurde abgeblockt. Dann hatten wir einen Mittelschulboom. Der wurde ebenfalls abgeblockt. Jetzt kommt ein Lehrlingsboom sondergleichen. Wir haben nun zu wenig Lehrstellen. Dazu kommt noch die Rezession. Dieses Problem wird den Rat noch mehr beschäftigen. Wir haben immer mehr Lehrlinge, zum Teil solche, die nicht ins Gymnasium konnten. Bisher konnten zahlreiche Primarschüler und Sekundarschüler eine Lehre antreten. Das wird vielen von ihnen künftig nicht mehr möglich sein.
Das Berufsbildungswesen muss in der Schweiz bei den Ausbildungsdiskussionen in den Vordergrund gerückt werden. Es braucht Eingriffe, die einigen Kreisen nicht genehm sind. Ich habe in der Richtung Vorschläge gemacht.
Vom Lehrlingsboom hat keiner der Lehrmeister hier etwas gesagt. Das reicht eben über die Probleme des einzelnen Betriebes hinaus.
Sodann sagte ich, der Bund solle anstelle der Privatwirtschaft eingreifen. Der Regierungsrat bezeichnete das als unmöglich. Die Forderung nach mehr Lehrwerkstätten habe ich aus den dargelegten Gründen zurückgestellt. Ich sehe ein, dass die Lösung kompliziert wäre. Ich bin nicht der Meinung, der Bund solle anstelle der Privatwirtschaft Lehrstellen schaffen, sondern er soll garantieren, dass Lehrstellen in genügender Zahl offen sind. Das tut er schon heute. Er greift mit Gesetz in die Lehrzeit und andere Punkte der Berufsbildung ein. Er kann also ganz konkret in die Berufsbildung eingreifen.
Ich habe die Herabsetzung von vier auf drei, bzw. von drei auf zwei Lehrjahre vorgeschlagen. Ich sagte, einige der umliegenden Länder hätten Lehrzeiten von zwei bis drei Jahren. Es ist nicht einzusehen, wieso die Lehrzeit vier Jahre dauern soll. Die Lehrlinge lernen etwa 1½ Jahre lang und sind nachher 2½ Jahre lang produktiv tätig, ersetzen in der Zeit eine voll bezahlte Arbeitskraft. So ist es doch landauf und landab. Darauf ist niemand eingegangen.
Bezüglich der Praxisferne kann man ruhig einmal mit den Lehrlingen Kontakt aufnehmen und sich von diesen das Problem erläutern lassen.
Die Herabsetzung der Lehrzeit hat Folgen für die aktuelle Jugendarbeitslosigkeit. Der Regierungsrat fragte, wie das zusammenhänge. Das Verhältnis der Gesamtbelegschaft zur Zahl der pro Jahr ausgebildeten Lehrlinge verändert sich, wenn die Ausbildungsjahre herabgesetzt werden. Es besteht kein Widerspruch zwischen der Herabsetzung der Lehrzeit und dem Ausbau der Ausbildung. Der Lehrling ist eben während des Grossteils der Lehrzeit produktiv tätig und erhält nur noch praktische Fertigkeiten, was sich auch später noch fortsetzen muss.
Ich habe den Ausbau der allgemein bildenden Fächer verlangt, weil die Berufsbildung immer grössere Bedeutung erhält und das für viele neben der Primarschule die einzige Ausbildung ist. Die allgemein bildenden Fächer sind für die Lehrlinge zu wenig ausgebaut.
Bezüglich sechs Wochen Ferien hörten wir, das Postulat Speziali sei überwiesen worden. – Wir kennen das Schicksal solcher Postulate. Es ist nicht abwegig, wenn der Kanton nachdoppelt.
Ich begreife nicht, wieso man den Lohn für die Lehrlinge als sekundäre Angelegenheit betrachtet. Gleichzeitig sagt man, die Stipendien für die Berufsbildung sollen massiv ausgebaut werden. Es ist doch sinnwidrig, die Stipendien auszubauen, während das nicht nötig wäre, wenn ein Minimallohn garantiert würde.
Herr Steinmann sagte, der Zug sei abgefahren. Als Gewerkschaftsvertreter weiss er, dass der Gegenentwurf des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes mitnichten berücksichtigt worden ist, ausgenommen ein paar Marginalien. Wenn er bereit ist, als Gewerkschafter weiterhin dafür zu kämpfen, dass die Gedanken des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes auf Bundesebene verwirklicht werden, schliesst das nicht aus, die Motion zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Motion Knuchel – Weiterbildungsklassen

Postulat Herrmann – Vorsorgliche Massnahmen für Schulentlassene ohne Lehrstelle

---

Interpellation Jenzer (Ostermundigen) – Lehrstellen für Primarschüler

---

Wortlaut der dringlichen Motion Knuchel vom 4. November 1975

Die Kompetenz zur Errichtung von Weiterbildungsklassen liegt bei den Gemeinden. Grosse Gemeinden kön-

nen diese Klassen leicht eröffnen. In Landgemeinden ist es kaum möglich, solche Klassen zu eröffnen, da einerseits das notwendige Schülerpotential fehlt und anderseits die Bereitschaft unter den Gemeinden in Schulfragen noch zu wenig ausgeprägt ist. Dadurch entsteht ein starkes Bildungsgefälle zwischen den grossen Gemeinden und den Landgemeinden.
Der Regierungsrat wird ersucht, gesetzliche Grundlagen zu schaffen,

- welche kurzfristig die Möglichkeit schaffen, bestehende Weiterbildungsklassen zu verpflichten, Schüler aus andern Gemeinden zu übernehmen;
- welche langfristig die Möglichkeit geben, die ländlichen Gemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten, um dadurch Bildungsgefälle zwischen Gross- und Kleingemeinden abzubauen oder zu verhindern.

Die kurzfristige Forderung würde einen echten Beitrag leisten zur Lösung der Probleme, vor welche sich Schulentlassene und ihre Eltern durch die Verknappung der Lehrstellen gestellt sehen.

(19 Mitunterzeichner)

Wortlaut des dringlichen Postulates Herrmann vom 3. November 1975

Der Regierungsrat wird ersucht, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, dass Weiterbildungs- oder andere Beschäftigungsmöglichkeiten für die im Frühjahr aus der Schulpflicht entlassenen jungen Leute beider Geschlechter geschaffen werden. In erster Linie geht es um solche Jugendliche, die keine Lehrstelle besitzen oder nicht in der Lage sind, eine Ausbildung irgendwelcher Art zu absolvieren.
Nach dem Stand der gegenwärtigen Lage und der weiteren Verschärfung der Wirtschaftslage ist für viele dieser demnächst aus der Schulpflicht austretenden Kinder eine tragische Situation zu erwarten.

(14 Mitunterzeichner)

Wortlaut der dringlichen Interpellation Jenzer (Ostermundigen) vom 4. November 1975

Auf Frühling 1976 werden den jetzigen neunt-Klässlern viel zu wenig Lehrstellen angeboten. Da an Gymnasien und an Seminarien die Aufnahmepraxis verschärft wurde, wenden sich nun vermehrt Sekundarschüler kaufmännischen und handwerklichen Berufen zu. Dies bewirkt, dass im Moment Primarschüler sehr grosse Mühe haben, eine entsprechende Lehrstelle zu finden.

- Ist dem Regierungsrat diese Entwicklung bekannt, und hat er bereits gezielte Massnahmen vorgesehen?
- Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, auch Primarschülern eine Berufslehre zu ermöglichen?
- Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass, wenn sich die Wirtschaft aus der Rezession erholen will, sie auf ausgebildete Arbeitskräfte angewiesen ist?

(10 Mitunterzeichner)

Knuchel. Für meine Motion habe ich vier Gründe. Wir stellen fest, dass bei der heutigen Wirtschaftslage eine Kategorie von Schülern, nämlich die austretenden Primarschüler, die Hauptleidtragenden sind. Bei immer mehr Lehrstellensuchenden fordert man nun Sekundarschulbildung. In den letzten Jahren war das nicht der Fall. Das Problem wird in der Interpellation von Kollege Jenzer aufgegriffen.
Uns muss die Frage beschäftigen: Was passiert mit den Primarschülern, die jetzt keine Stelle haben, die ein ganzes Jahr mit Warten überbrücken müssen? Vielleicht finden sie eine Arbeit, vielleicht nicht. Was passiert mit diesen in einem Jahr? Dann treten wiederum starke Jahrgänge aus der Schule, wahrscheinlich mehr als die Wirtschaft mit offenen Lehrstellen aufnehmen kann. Dann droht die Gefahr, dass die, welche schon vor einem Jahr keine Lehre antreten konnten und die daher in eine Weiterbildungsklasse eingetreten sind, sich mit solchen mitbewerben müssen, die frisch aus der Schule austreten, vor allem auch mit Schülern aus den Gymnasien und aus den Sekundarschulen. Eine Reihe von Schülern droht in dieser Situation verloren zu gehen. Die werden die Leidtragenden der Rezession sein.
Man wird sich sehr genau überlegen, ob man einen 17-jährigen Burschen in die Lehre nehmen will. Schon heute werden mitunter Leute, die in die Rekrutenschule müssen, nicht mehr gerne angestellt, und nachher werden auch diejenigen nicht gerne eingestellt, die für die Unteroffiziersschule vorgeschlagen sind. Solche jungen Leute wandern dann mitunter nach Südafrika aus.
Wie können wir diesen Jünglingen helfen? Die Schweiz muss im Export konkurrenzfähig bleiben, sowohl im Preis wie in der Qualität. Darum brauchen wir eine sehr gut ausgebildete Arbeiterschaft. Darum müssen wir für gute Berufsbildung grosse Anstrengungen unternehmen. Wir können es uns nicht leisten, Leute ohne Ausbildung zu lassen, die eine Lehre antreten möchten.
Wir reden viel von Entwicklungskonzept. Vor der Rezession sprach man von Wirtschaftsförderung. Industrien siedeln sich nicht nur dort an, wo die Steuern günstig und die Arbeitskräfte vorhanden sind, sondern wichtig ist auch das Bildungsangebot. Dieser Punkt muss in die Wirtschaftsförderung einbezogen werden. In den wirtschaftlich schwachen Gebieten müssen daher ebenso gute Bildungsmöglichkeiten bestehen wie in den Agglomerationen.
Ich weiss, was es heisst, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu suchen, um die Bildungssituation in den Landgemeinden zu verbessern. Ich habe zwei Jahre einem Arbeitsausschuss von vier Landgemeinden angehört, der sich bemühte, die Bildungssituation in der Subregion der Regionalplanung Burgdorf wesentlich zu verbessern. Nachdem man im Arbeitsausschuss fertig war und die Bevölkerung dauernd informiert war, musste man nachher die Arbeit einstellen, weil die Behördevertreter nicht mehr zur Mitarbeit bereit waren, nachdem das Schulraumproblem gelöst war. Andere Probleme als gerade die des Schulraumes sahen diese Behördevertreter nicht. Das lässt Zweifel darüber aufkommen, ob die Gemeindeautonomie in Bildungsfragen noch entscheidend sein darf.
Man kann einwenden, der erste Punkt meiner Motion sei im Dekret erfüllt, wo steht: «Die Weiterbildungsklassen stehen auch Schülern anderer Gemeinden offen.» Für mich ist das keine Verpflichtung, dass die Schüler vom Land in den Agglomerationen tatsächlich Unterschlupf finden. Ich bitte jeden, der die Gemeindeautonomie voranstellen will, sich zweierlei zu überlegen. Versteht man darunter wirklich Gemeindeautonomie oder versteckt sich dahinter nur ein Prestige einzelner Persönlichkeiten? Können wir uns Gemeinde-

autonomie dort leisten, wo das Bildungsgefälle zwischen grossen und kleinen Gemeinden immer grösser wird? In den sechziger Jahren wurde im Kanton Bern nachgewiesen, dass z. B. die Möglichkeit, eine Sekundarschule zu besuchen, vom Anteil der Bevölkerung abhängt, die in der Landwirtschaft tätig ist. Je weiter man von den Zentren wegwohnt, um so weniger haben die Kinder Gelegenheit, eine Sekundarschule zu besuchen. Dieses Ergebnis zeitigten die Untersuchungen des Statistischen Amtes des Kantons Bern. – Eine Untersuchung im Gymnasialbereich ergab ähnliche Ergebnisse. Zugegeben, diese Erhebungen sind zum Teil überholt. Wir haben neue Schulformen, haben Weiterbildungsklassen; in grossen Gemeinden bestehen Anschlussklassen zur Vorbereitung für den Übertritt in die Sekundarschule. Aber die Landgemeinden können diese Möglichkeiten wiederum nicht ausnutzen, wenn man nicht zusammenarbeitet. So vergrössert sich das Bildungsgefälle immer noch mehr.
Man wird einwenden, der Kanton müsse jetzt sparen. – Wenn wir aber bei der Bildung sparen, programmieren wir damit schon die nächste Krise. Da müssen die Realitäten richtig gesetzt werden.
Ich trage Ihnen zwei Zitate vor: «Ich glaube, dass diejenigen Staatseinkünfte am besten verwendet sind, welche auf den Unterricht des Volkes verwendet werden. Breche man dafür an andern Orten ab, z. B. beim Militär, beim Baudepartement vielleicht, verwende man auf die Veredelung des Menschen, was bisher auf die Veredelung des Viehs und der Pferde verwendet worden ist. Damit kann man zwei Schulen ganz ordentlich führen. Es ist wichtiger, einige Tausend gut ausgebildete Staatsbürger zu haben als einige Hundert bezeichnete Hengste.» Das Zitat stammt aus dem Jahr 1839 und stammt von einem Grossrat Wüthrich aus Trub. Diese Worte wurden im bernischen Grossen Rat vorgetragen.
Im Jahr 1837 hat der bernische Erziehungsdirektor, Neuhaus, beim Besoldungsdekret gesagt: «Wenn ich daher, um einem Defizit in unsern Finanzen zu entgehen, zwischen Primarschulen und dem Bau neuer Strassen zu wählen hätte, würde ich bald entschlossen sein: lieber weniger Strassen und mehr Schulen.»
Wem von Ihnen ist bewusst, dass man im Jahre 1870 im bernischen Grossen Rat das zehnte Schuljahr abgeschafft hat? Bis 1870 hatte man also zehn Schuljahre, nachher weniger. Ich lese den Kommentar zur Abschaffung: «Mit der Aufhebung des zehnten Schuljahres wollte man den gewerblichen und industriellen Volkskreisen, die dringend einen früheren Schulaustritt verlangten, entgegenkommen.» Hier trat also die Rücksicht auf die praktische Verwendbarkeit der Schulkinder in den Vordergrund. Auch das müssen wir würdigen.
Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen. Ich weiss noch nicht, ob ich dem allfälligen Begehren auf Umwandlung in ein Postulat zustimmen kann. Ich möchte nämlich nicht, dass es dann dem Postulat geht wie den Begehren für die Erwachsenenbildung, die man zehn Jahre lang hat liegen lassen.

Herrmann. Vorerst danke ich für die dringliche Behandlung des Postulates.
Ohne besonderen Einsatz und guten Willen geht es nicht, wenn eine ausserordentliche Lage gemeistert werden muss. Wenn ich die Situation für viele junge Leute als kritisch und zugleich tragisch bezeichne, dann deshalb, weil ich in einer Region lebe, die äusserst empfindlich auf Schwankungen des Wirtschaftsbarometers reagiert. Die Lage bei uns im Seeland ist umso schwieriger, als die deutschsprachigen Kinder im Frühling, die französischsprachigen im Sommer aus der Schule entlassen werden, ein Widersinn, der uns im Grossen Rat ausgiebig beschäftigt hat. Und es kam, was zu beweisen war: die Kadenz der Lehrstellenkontinuität ist in zweisprachigen Gebieten auf unkluge, benachteiligende Weise gebrochen worden.
Ich will hier nicht auf den Sammelbegriff der «Jugendarbeitslosigkeit» eingehen. Aber wir wollen doch die Situation jener beleuchten, die voller Freude und Lebenserwartung und im Vertrauen auf unsere Gemeinschaft in den Arbeitsprozess eintreten wollen. Es bestehen wesentliche regionale und sektorale Schwierigkeiten.
In Sachen Lehrstellenmarkt können wir uns weder auf Artikel 44 des Berufsbildungsgesetzes, noch auf Artikel 4 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitsvermittlung Hilfe erhoffen. Die Verminderung des Lehrstellenangebots ist real erfolgt, und dies obschon zahlreiche Branchenverbände ihre Lehrlingspolitik trotz der Rezession wie bisher weiterführen möchten, dies aber beim jetzigen Auftragsrückgang nicht garantieren können. Die zunehmende Knappheit des Lehrstellenangebots bringt als erste direkte Folge eine qualitative Konkurrenzsituation. Sie kann insofern negative Auswirkungen haben, als Schüler mit schwachen Abgangszeugnissen oder schwache Schüler überhaupt weit ins Hintertreffen gelangen gegenüber jenen, die einen qualifizierten Abschluss hinter sich haben: Sekundarschule, Realschule, Progymnasium usw. Dies kann zu Panikreaktionen führen, die allbekannt sind: sich melden, melden und wieder melden. Damit aber wird die Statistik über die Angebotszahlen völlig verfälscht und verleitet uns zu falschen Schlussfolgerungen.
Deshalb müssen Massnahmen auf kurze Frist geplant werden. Nur sie sind in der Lage, die Probleme der Jugendarbeitslosigkeit repressiv zu bekämpfen und ihr im Hinblick auf die zu erwartende Verschärfung der Wirtschaftslage präventiv zu begegnen. Das Problem entbindet den Kreis aller Verantwortlichen, speziell auch uns Mitglieder des Grossen Rates nicht davon, alle nur möglichen und geeigneten Massnahmen zu prüfen und durchzuführen, um einer verhängnisvollen Entwicklung entgegenzusteuern.
Deshalb danke ich dem Regierungsrat und Ihnen, wenn Sie mithelfen, dass das Postulat verwirklicht werden kann. Die Jugend von heute ist weniger denn je einmal eine sogenannte Manövriermasse, sondern ein zwar heterogener, aber für uns unendlich wichtiger Block im Fundament, auf dem wir die Zukunft, auch wenn sich schwere Probleme stellen, aufbauen müssen.

Jenzer (Ostermundigen). Ich begründe meine Interpellation aus den eigenen Erfahrungen der letzten Monate heraus, stütze mich ferner auf die Berufsberatungsstelle der Stadt Bern, die für die ganze Agglomeration tätig ist und auf die Berufsberatung von Langenthal, die dem ganzen Amt Aarwangen dient.
Die Zahl der Schulentlassenen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Erst vom Jahr 1981 an ist mit rückläufiger Zahl zu rechnen. Demgegenüber nehmen die Angebote an Lehrstellen auf das Frühjahr 1976 ab. Z. B. die Firma Ammann in Langenthal wird nächstes Jahr ca. 20 Lehrlinge weniger einstellen, und die Firma Hasler AG in

Bern wird die Zahl der Lehrstellen ebenfalls stark abbauen. Ähnlich verhält es sich bei andern Firmen. Viele warten die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Monate ab, um nachher zu entscheiden, ob sie die bewilligten Lehrstellen besetzen wollen oder nicht. Den zahlreichen Schulentlassenen stehen zu wenig offene Lehrstellen gegenüber. Viele Lehrstellen werden daher künftig durch Sekundarschüler besetzt. Vor fünf bis sechs Jahren konnten die Primarschüler sogar noch aus einem breiten Angebot an Lehrstellen auswählen. Heute sind diesen viele Lehrstellen von vornherein verschlossen. Für handwerkliche Berufe wie Schreiner, Automechaniker, Elektriker, Käser usw. melden sich oft Sekundarschüler. Für Lehrstellen im Kaufmännischen, in der Verwaltung und in technischen Berufen, Zeichnerberufen und bei der PTT und SBB kommen fast nur noch Sekundarschüler in Frage. In den kantonalen Schulen (Gymnasien und Seminarien) weiss man noch nicht, wie viele Schüler aufgenommen werden. Das führt dazu, dass die meisten neunt-Klässler, die sich dort anmelden, jetzt noch eine gute Lehrstelle besetzen, weil sie noch nicht wissen, ob man sie im Seminar oder ins Gymnasium aufnehmen wird. Die Leidtragenden hiefür sind in erster Linie die Primarschüler, besonders natürlich die Schüler aus den Kleinklassen. Sehr stark betroffen werden vor allem die Primarschüler mit Ausländerstatus. Die Gastarbeiterkinder kriegen in den meisten Betrieben erst dann eine Lehrstelle, wenn kein Schweizerkind sich um die betreffende Lehrstelle bewirbt. Was das in der momentanen Situation bedeutet, können Sie sich vorstellen. Es geht sogar so weit, dass Kinder mit Tessinernamen besondere Mühe haben, eine Lehrstelle zu finden.
Sie werden einwenden, diese Situation führe zur Normalisierung, viele Lehrlinge seien während der Hochkonjunktur überfordert worden. Die Gefahr besteht, dass das Gegenteil eintritt, nämlich dass die Sekundarschüler, die jetzt in gewisse Berufe hineingehen, nach der Lehre unterfordert werden, sich nie engagiert fühlen und nachher in ihrem Beruf keine Befriedigung finden und beim ersten wirtschaftlichen Aufschwung verloren gehen. – Die Firma Autelca in Gümligen nimmt in ihren Betrieb immer noch Primarschüler als Lehrlinge auf, weil sie später auch noch Leute haben will, die in der Firma arbeiten, nicht nur solche, welche nachher Kaderposten anbegehren.
Häufig wird gewünscht, dass die Lehrlinge etwas älter in die Lehre eintreten. Das zehnte Schuljahr, die Weiterbildungsklasse, wird deshalb sehr wichtig sein. Es ist zu hoffen, dass künftig noch mehr solche Klassen eröffnet werden. Ich bitte in dem Zusammenhang, der Motion Knuchel zuzustimmen.
Sicher ist, dass im Frühjahr 1976 viel zu wenig Lehrstellen vorhanden sein werden. Ich wäre dem Regierungsrat dankbar, wenn er alle Massnahmen ergreifen würde, die diesen Missstand zu lindern geeignet sind.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die drei Vorstösse haben etwas Gemeinsames: In allen tritt die Besorgnis um die aus der ordentlichen Schulpflicht entlassenen Primarschüler hervor, die nicht direkt eine Lehre antreten, oder die in eine andere Schule übertreten wollen, oder die überhaupt keine Lehre absolvieren wollen oder können. Ich erlaube mir, die Vorstösse gemeinsam zu behandeln.
Die Flut von dringlichen Vorstössen zeigt, wie ernst und gewichtig das Problem der Jugendarbeitslosigkeit für uns alle ist. Ich erinnere an unsere augedehnte Diskussion bei der Behandlung der Motion Burke in der letzten Septembersession. Anderseits sollte die Möglichkeit für einen dringlichen Vorstoss nicht missbraucht werden, weil bei uns vielfach andere, ebenfalls dringliche Arbeiten leiden. Die Regierung hat für diesmal beide Augen zugedrückt.
Herr Grossrat Knuchel wünscht mehr Weiterbildungsklassen. Er bringt diese Möglichkeit, richtigerweise, mit der derzeitigen Verknappung von Lehrstellen in Zusammenhang. Er fordert gesetzliche Grundlagen, damit Schüler aus andern Gemeinden in bestehende Weiterbildungsklassen übernommen werden müssen. – Im Dekret von 1968 wird aber wörtlich ausgeführt, dass Weiterbildungsklassen auch Schülern aus andern Gemeinden offen stehen. Verschiedene solche Klassen weisen schon jetzt einen grossen Anteil von auswärtigen Schülern auf. Die Rechtsgrundlage besteht also.
Der Motionär möchte des weitern die Landgemeinden in diesen Belangen zur Zusammenarbeit verpflichten. Damit will er einem zu grossen Bildungsgefälle zwischen Agglomerationen und Landgemeinden entgegenarbeiten.
Die letzteren Feststellungen des Motionärs stimmen nur bedingt. Folgende Gemeinden haben Weiterbildungsklassen: Biel 5, Köniz 1, Langnau 3, Spiez 1, St. Immer 1, Thun 1, Zollikofen 2, Konolfingen1, Burgdorf 1. Dazu werden bald 2 weitere Klassen in Bern kommen sowie je eine in Langenthal, Ostermundigen und Burgdorf. Das Postulat von Herrn Grossrat Frauchiger wird wahrscheinlich zu einer weiteren Klasse im Amt Trachselwald führen. Die bisherige Entwicklung der Zahl der Weiterbildungsklassen im Kanton zeigt deutlich steigende Tendenz.
Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass die einheitliche rechtliche Regelung bestehen bleiben soll, wonach die Gemeinden die Träger der Primar- und Sekundarschulen und damit der Weiterbildungsklassen darstellen. Jedenfalls wird das vorderhand auch für die Weiterbildungsklassen so bleiben.
Die Einschränkung der Gemeindeautonomie ist abzulehnen. Hingegen ist die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen den Gemeinden noch zu verbessern. Dazu braucht es ein tüchtiges Stück Aufklärung und Information, und zwar jetzt, wo das Problem besonders akut ist. Vor allem fehlt es vielfach an Kenntnissen über die verhältnismässig günstige Finanzierungsregelung bei der Errichtung und dem Betrieb von Weiterbildungsklassen.
Damit komme ich zum Postulat Herrmann, das Massnahmen vor allem für Primarschüler verlangt, die keine Lehre machen können oder wollen. Dazu möchten wir vorerst feststellen, dass grundsätzlich jeder Bube und jedes Meitschi einen Beruf erlernen sollte. Je nach Begabung sollte eine Lehre oder doch zumindest eine Anlehre in Aussicht genommen werden. Trotz dieser Einschränkung ist im Sinne des Postulanten an folgendes zu denken: In erster Linie sollen unentschlossene Eltern und Schüler Berufsberater aufsuchen. In der Mehrzahl der Fälle wird sich zeigen, ob eine Lehre, eine Anlehre, ein Weiterbildungs- bzw. ein Werkjahr, ein Fortbildungs- oder ein Vorbereitungskurs in Frage kommt. Die Möglichkeiten sind sehr zahlreich, so dass nicht unbedingt die Schaffung neuer Möglichkeiten geprüft werden muss. In den allermeisten Fällen sind in den Schulen genügend Plätze da. Über Finanzierungshilfen können wir jederzeit Auskunft erteilen.
Mit diesen paar Stichworten habe ich aufgezeigt, dass für Schulaustretende, die keine Lehre machen können

oder wollen, zahlreiche Möglichkeiten bestehen, um sich auf irgend eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Was die Arbeitsvermittlung und die Durchführung von sogenannten Einsatzprogrammen für Jugendliche betrifft, sei hier zusammenfassend gesagt, dass in erster Linie die private Initiative einsetzen muss. Erst in zweiter Linie sollen die Arbeitsämter um Arbeitsvermittlung angegangen werden.
Aus den bisherigen Ausführungen wird ebenfalls klar, dass mit der Interpellation von Herrn Jenzer eine wichtige Frage angeschnitten wird. Er stellt nämlich fest, dass Primarschüler mehr und mehr Mühe haben, eine Lehrstelle zu erhalten, weil sich mehr Sekundarschüler als bisher für eine Berufslehre entscheiden. Er erkundigt sich, ob Massnahmen getroffen werden, um auch den Primarschülern eine Berufslehre zu ermöglichen. Wir sind der Auffassung, dass ausgebildete Arbeitskräfte aus jeder Stufe das Fundament unserer Wirtschafts- und unserer gesellschaftlichen Ordnung darstellen. Die berufliche Ausbildung aller Jugendlichen, auch der Primarschüler, ist oberstes Anliegen der Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Der Kanton Bern gehört zu den lehrvertragintensivsten Kantonen. Im Durchschnitt der letzten 30 Jahre haben 70 bis 80 Prozent der Jünglinge und 35 bis 45 Prozent der Mädchen eine Lehre im Sinne des Berufbildungsgesetzes angetreten. Im Jahr 1946 zählte man rund 12 000 Lehrverhältnisse, im Jahr 1974 deren schon über 23 000. Zu Beginn der achziger Jahre wird dann, wegen Geburtenrückgang, allmählich die Zahl der Lehrstellensuchenden um 25 bis 35 Prozent zurückgehen. Die bernische Schülerschaft besteht jetzt aus rund 60 Prozent Primarschülern und etwa 40 Prozent Sekundarschülern. Interessanterweise kommen bei den kaufmännischen Berufen rund 70 Prozent Sekundarschüler und 30 Prozent Primarschüler zum Zug.
In den rund 240 eidgenössisch reglementierten handwerklichen, gewerblichen und industriellen Lehrberufen ist man auf die Primarschüler angewiesen. 70 bis 95 Prozent dieser Lehrlinge sind ehemalige Primarschüler. Der wirtschaftliche Aufschwung hat aber zum Teil auch bedenklich schwachen Schülern den Zugang zu einer Lehre eröffnet. Die nicht immer erfreulichen Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen legen davon Zeugnis ab. Hier zeichnet sich jetzt von selbst eine Korrektur ab. Die Primarschüler müssen sich noch mehr bewusst werden, dass für sie die Konkurrenz härter geworden ist. In der Folge braucht es von Lehrern, Eltern und Schülern noch mehr Einsatz. Die Aufwertung der Primarschule ist uns ein ständiges Anliegen.
Der Regierungsrat ist durchaus gewillt, Massnahmen der Privatwirtschaft und der Schulen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die berufliche Ausbildung von Primarschülern noch mehr zu fördern.

1. Im Berufsbildungsgesetz steht, dass den Primarschülern der Zugang zu Berufen, für die Sekundarschulausbildung vorausgesetzt wird, durch die Organisation zusätzlicher Kurse erleichtert werden soll.

2. Wir haben verschiedentlich die rund 12 000 Lehrbetriebe aufgefordert, die Berufsbildung nicht aufgrund kurzfristiger Überlegungen, sondern auf längere Sicht zu betreiben. Auf jeden Fall soll die Zahl der Lehrstellen eher vermehrt als abgebaut werden.

3. Das Amt für Berufsbildung führt mit den Berufsverbänden und Berufsschulen in den verschiedenen Landesteilen Informationstagungen durch. Gerade dort sollen die vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen besprochen werden.

4. Wahrscheinlich wird auf eidgenössischer Ebene im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Berufsbildung die Institution der Anlehre neu geregelt werden. Das wird den Primarschülern zum Vorteil gereichen.

5. Über die Nützlichkeit der Weiterbildungsklassen haben wir schon gesprochen. Diese Institution ist für die Primarschüler da.
Möglicherweise muss man sich aber die Gestaltung des Lehrplans für das zehnte Schuljahr noch besser überlegen, vor allem wenn es als Vorbereitungsjahr für eine Berufslehre konzipiert wird.

6. Schliesslich soll sich die öffentliche Berufsberatung ständig verbessern und massgebend dazu beitragen, dass möglichst alle fähigen Primarschüler eine Berufslehre antreten können.

Ich komme nun zu den Anträgen: Weil das, was Herr Knuchel mit seiner Motion fordert, rechtlich entweder erfüllt oder ohne gesetzlichen Zwang möglich ist, und weil die praktische Verwirklichung ständiges Anliegen bleiben muss, beantragen wir die Umwandlung in ein Postulat.
Die Anliegen des Postulates Herrmann finden unsere volle Beachtung, gehören zu unsern täglichen Aufgaben. Das Postulat kann daher angenommen werden.
Damit habe ich auch die Interpellation Jenzer so gut wie möglich beantwortet.

Steinmann. Die aufgeworfenen Probleme interessieren mich, weil ich acht Jahre lang Schulpräsident war und weil ich mich auch jetzt als Gewerkschaftssekretär mit solchen Angelegenheiten dauernd befassen muss. Wir unterstützen das Postulat Herrmann. Wir werden im nächsten Frühjahr vor einem ernsten Problem stehen. Ich bin erschrocken, als ich die Angaben von Herrn Katz über die Zahl der Kinder hörte, die auf das nächste Frühjahr noch keine Lehrstelle haben. Wir sind daher der Regierung dankbar, dass sie alle mit der Angelegenheit zusammenhängenden Vorstösse dringlich behandelt.
Noch während einigen Jahren werden geburtenreiche Jahrgänge aus der Schule austreten. Das bereitet uns Sorge. Gleichzeitig geht die Zahl der offenen Lehrstellen zurück. Die Verhältnisse sind von Region zu Region verschieden.
Die Eltern müssen sich vermehrt um die Berufswahl ihrer Kinder kümmern. Als Schulpräsident habe ich erfahren, dass die Väter meist erst dann erwachten, wenn der Übertritt in die Sekundarschule kritisch war. Die Mütter wehren sich erfahrungsgemäss mehr für ihre Kinder.
Wir haben im Kanton Bern eine ausgezeichnete Berufsberatung. Die Erfahrung ist die, dass man vielleicht einen Monat vor Schulaustritt den Berufsberater aufsucht, obschon auf diese Möglichkeit schon im achten Schuljahr durch Zirkular hingewiesen wird. Manchmal hat man das Gefühl, in den Fernsehkasten zu starren sei wichtiger als sich um die Kinder zu kümmern.
Nach der langen Hochkonjunktur müssen wir das technische Denken abbauen. Ich war lange in der Gymnasiumskommission von Langenthal, habe mitgeholfen, die Aufnahmebestimmungen zu verschärfen. Schliesslich kann man das Leistungsniveau nicht zu tief ansetzen. Massgebend müssen die Fähigkeiten des Kin-

des sein. Wenn man es in eine Schule zwängt, für welche die Fähigkeiten des Kindes nicht genügen, macht man es nur unglücklich. – Ähnliche Überlegungen gelten für die Primarschulstufe. Ein Schuhmacher in Langenthal sagte, er möchte die Berufstätigkeit aufgeben, er habe eine gute Existenz, finde aber keinen Nachfolger. Vielleicht finden wir endlich einen Primarschüler oder einen handwerklich geschickten Sekundarschüler, der bereit ist, Schuhmacher zu lernen. Das ist kein leichter Beruf. Er bietet aber eine Existenz. – Der Abbau des Prestigedenkens auf allen Stufen ist bitter nötig. Man sollte mit den Berufsberatern darüber reden, man möge die Kinder auf Berufe leiten, die heute noch fast ausschliesslich durch Fremdarbeiter ausgeübt werden. Beispielsweise besorgen in den Spitälern fast ausschliesslich spanische Ehepaare die Reinigungsarbeiten. Vielleicht könnten das auch schweizerische Ehepaare sein. Dann könnte man die Ausländer heimschicken. Jede Familie glaubt, ihr Wunderkind müsse das und das lernen, und man zwängt es mitunter in eine Ausbildung hinein, für welche die Fähigkeiten nicht genügen. Das gilt von der Primarschule bis ins Gymnasium. Da muss man endlich umdenken. Dann würde sich auch manches Problem auf das Frühjahr 1976 lösen.

Die Vorstösse und Anregungen sind wertvoll. Viele Schulentlassene finden auch dann keine Stelle, wenn die Fähigkeit, einen Beruf zu erlernen, vorhanden wäre. Immerhin, das Niveau in den Gewerbeschulen und in den kaufmännischen Schulen war erschreckend tief. Wenn es sich etwas bessert, ist das zu begrüssen. Aber jedenfalls sollten die Befähigten eine Lehrstelle finden. Die Weiterbildungsklassen wären eine Übergangsperiode, in welcher die Kinder weitergebildet würden, bis sie einen Beruf gewählt oder eine Lehrstelle gefunden haben. Aber nach neun Jahren sind erfahrungsgemäss viele Kinder schulmüde. Man sollte sie in einer Werkstatt, bei einem Landwirt oder in den schönen Handfertigkeitsräumen, die man in den Schulen zu wenig benützt, praktisch einsetzen. Man sollte auch die Handarbeit fördern.

Es bestehen also Probleme der Berufslehre, weil Mangel an offenen Lehrstellen besteht. Nachher stellen sich Probleme in der Zeit der Rekrutenschule. Darüber wird unter den Parteien für die Gesamtarbeitsverträge diskutiert, besonders für die Verträge in der Maschinenindustrie. Jede Woche finden Besprechungen statt. Es bahnen sich Lösungen an. Man darf nicht in Panik verfallen, sondern muss miteinander reden. Ich bestehe darauf, dass die Firmen das Angebot an Lehrstellen nicht abbauen. Die Firma Amman, Langenthal, baut die Zahl nicht um 20 ab, sondern nur um zehn, dies nicht einmal absichtlich, sondern weil die Nachfrage nach gewissen Lehrstellen erstaunlicherweise gar nicht gross ist.

Es zeichnen sich also Lösungen ab. Die Gespräche mit den Lehrmeistern und Betriebsleitern ergeben, dass man das Problem nicht mit der Rechenmaschine lösen kann. Es braucht das Gespräch. Wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerschaft, Berufsberatung und den privaten und öffentlichen Arbeitgebern. Die letzteren haben lange gesündigt, haben immer Lehrentlassene beansprucht, aber keine ausgebildet. Das dürfte sich nun ein wenig ändern.

Die Regierung sollte z. B. über die Volkswirtschaftskommission an die Unternehmungen gelangen, um all die Probleme zu besprechen und bis zum Frühjahr Lösungen zustande zu bringen.

Aeberhard. Keiner der Kollegen, die dringliche Vorstösse eingereicht haben, hat darauf hingewiesen, dass man Lehrlinge nur in einem bestimmten Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Berufsleute einstellen darf. Die Volkswirtschaftsdirektion sollte unter Umständen die Bestimmung über das Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und der Zahl der Angestellten lokkern. Mancher Kleinbetrieb wäre bereit, im Frühjahr einen weiteren Lehrling anzustellen, aber nach den jetzigen Vorschriften darf er das nicht. Ausnahmegesuche wurden während der Hochkonjunktur fast alle abgelehnt. Mein Wunsch hat natürlich eine Kehrseite: Wer zusätzlich einen Lehrling einstellt, stellt vielleicht dann keinen Berufsmann an. Nachdem aber das Gefühl vorherrscht, man sollte in erster Linie den Lehrlingen helfen, bitte ich den Volkswirtschaftsdirektor, die genannten Bestimmungen zu lockern.

Knuchel. Zum Bildungsgefälle: Es ist Tatsache, dass in ländlichen Amtsbezirken vom gleichen Jahrgang von 100 Schülern nur etwa 20 die Möglichkeit haben, eine Sekundarschule zu besuchen. In den städtischen Agglomerationen sind es 45 bis 55 Prozent. Das Bildungsgefälle ist also vorhanden.

Ich bin schweren Herzens bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, hoffe aber, der Volkswirtschaftsdirektor werde sich dann in der Regierung für das Postulat einsetzen, dass es nicht bei der Erziehungsdirektion in einer Schublade verschwindet.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Motionär möchte ich entgegnen, dass bei uns keine Vorstösse in die Schublade gelegt werden. Wenn er sagt, in ländlichen Gemeinden hätten nur 20 Prozent der viert-Klässler die Möglichkeit, die Sekundarschule zu besuchen, möchte ich am Beispiel von Reichenbach – einer «unterentwickelten» Gemeinde – darstellen, was wir dort beobachtet haben. Als jung habe ich rebelliert und in die Zeitung geschrieben, dass auch wir Reichenbacher mit der Zeit 50 bis 60 Prozent der viert-Klässler in die Sekundarschule schicken möchten. Es seien die nötigen Sekundarschulen zu bauen. Ich bezeichnete den damaligen Zustand als Diskriminierung. In der Gemeinde Reichenbach wurde dann vor mehr als zehn Jahren eine Sekundarschule mit drei Klassen gebaut. Die Räume wurden für fünf Klassen geschaffen. Heute besuchen in der Gemeinde Reichenbach 19 Prozent der viert-Klässler die Sekundarschule. Die Sekundarlehrer beklagen sich über ein grosses Leistungsgefälle. Sie drücken praktisch ein Auge zu, damit rund 19 Prozent aufgenommen und trotzdem zu einem rechten Abschluss gebracht werden können. Trotz Anstrengungen der Primarlehrer wird dieser Prozentsatz nicht höher. Viele Eltern sehen die Wünschbarkeit des Besuchs der Sekundarschule noch gar nicht ein. Wir müssen daher mit Schlüssen aus diesen Zahlen vorsichtig sein.

Zum Vorschlag von Herrn Aeberhard: Selbstverständlich werden wir abklären, ob man die Bestimmungen so lockern kann, dass mehr Lehrlinge aufgenommen werden können als nach den jetzigen Vorschriften zulässig ist. Grundsätzlich bin ich zu diesem Vorgehen bereit.

Präsident. Herr Knuchel ist bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Knuchel: Grosse Mehrheit
Für Annahme des Postulates
Herrmann ..... Grosse Mehrheit

Jenzer. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Motion Renggli – Lehrstellenantritt der jungen Welschbieler

Wortlaut der Motion vom 5. November 1975

A Bienne, depuis 1974, il y a deux périodes de fin de scolarité obligatoire: au printemps pour les élèves alémaniques, en été pour les romands. Il s'ensuit que les candidats à un apprentissage se présentent sur le marché des places à deux périodes différentes.
Les entreprises de la ville de Bienne et de la région, sont dès lors, confrontées à un nouveau problème. Jusqu'ici, elles accueillaient des apprentis des deux langues. Aujourd'hui, ces deux périodes d'entrée en apprentissage posent des problèmes d'organisation de la formation dans les entreprises; en effet, après avoir débuté au printemps avec un ou plusieurs apprentis, elles doivent recommencer leur cycle de formation trois mois plus tard.
Dans la mesure du possible, on a tenu compte de cette situation en libérant de l'école obligatoire les jeunes romands, de manière anticipée (en mars), pour autant qu'ils commencent leur apprentissage dans une branche dont les cours professionnels se donnent à Bienne et débutent donc au printemps. Cette manière de faire désavantage les apprentis romands qui doivent suivre ces cours dans d'autres localités romandes (Delémont, Lausanne). C'est le cas, par exemple, pour les dessinateurs en bâtiment, les radio-électriciens et les mécaniciens-auto. Ils ne peuvent quitter l'école qu'en été et, à ce moment-là, les places sont déjà occupées par leurs collègues alémaniques.
En période de haute conjoncture, cette situation n'aurait pas été aussi grave, puisque les places d'apprentissage dépassaient le nombre d'apprentis potentiels. Mais la récession crée une situation très critique.
Je demande donc que l'on se base sur le lieu de l'apprentissage pour accorder la libération anticipée de la scolarité obligatoire et non plus, comme à présent, sur le lieu où se donnent les cours professionnels. Ainsi, les Romands auraient la possibilité de se présenter sur le marché des places en même temps que les jeunes Alémaniques.

(9 cosignataires)

Mme **Renggli.** Si la situation des apprentis est très difficile dans tout le canton et même un peu partout, elle revêt un aspect encore plus critique à Bienne.
Le 4 juin 1972, le peuple bernois refusait une modification de la loi sur les écoles primaires et secondaires (proposition de faire débuter l'année scolaire au milieu de l'été). Les districts de langue française avaient pourtant accepté massivement cette proposition, sur quoi le Conseil-exécutif décida de mettre au point une réglementation qui permette à ces districts, ainsi qu'aux écoles biennoises romandes, de faire débuter l'année scolaire en fin d'été. Cette solution, contre laquelle personne ne demanda le référendum, avait pour but d'assurer la liaison entre les écoles biennoises de langue française et l'Ecole romande.
A la faveur d'une année longue (printemps 1973 – été 1974), les écoles biennoises de langue française ont opéré cette liaison. Par conséquent, les jeunes gens de langue française terminent l'école à fin juin.
Pour les jeunes gens passant au printemps dans une école bilingue (gymnase économique, écoles spécialisées dépendant du Technicum cantonal) et pour ceux qui commencent un apprentissage à Bienne, on mit au point une solution de transition. Cette dérogation ne peut être appliquée que si le jeune homme ou la jeune fille a accompli neuf années scolaires à la fin du mois de mars; elle ne sera donc plus applicable en 1982. Il faudra trouver une autre solution d'ici là.
Les branches du secteur commercial (employés de commerce ou de bureau, personnel de vente, aides-pharmaciennes) n'en ont pas ressenti de complication particulière. Le corps enseignant des écoles primaires et secondaires a fort bien rempli la tâche d'information qui lui incombait en attirant l'attention des jeunes gens sur la possibilité de quitter l'école avant la fin. Ceux-ci ont alors pu commencer leur apprentissage ou entrer à l'école commerciale.
Il en va de même pour les professions artisanales, pour l'exercice desquelles il faut suivre l'école professionnelle à Bienne. Mais la situation est fondamentalement différente lorsque les jeunes gens doivent se rendre dans une école professionnelle se trouvant dans la partie francophone, par exemple à Delémont pour les monteurs-électriciens, les dessinateurs en bâtiment et les radio-électriciens. A quoi viennent s'ajouter parfois les conditions d'apprentissage différentes selon les branches.
Apprentissage et école devant se dérouler parallèlement; les jeunes gens de langue française qui s'intéressent à ces métiers doivent commencer leur apprentissage à la fin de l'été. Pour votre orientation, je relève qu'en 1974, 45 % des élèves ont quitté l'école à fin mars, et en 1975, 39 %.
Et c'est ici que la situation se complique. Lorsque ces jeunes gens qui quittent l'école à fin juin se mettent à la recherche de places d'apprentissage, ils les trouvent occupées par des Alémaniques qui, eux, ont pu débuter en avril, selon l'ancien système. Du fait que les cours professionnels se donnent dans une autre localité romande et débutent en août et qu'en principe, l'apprentissage doit débuter en même temps que les cours, ces jeunes gens ne peuvent bénéficier de la libération anticipée. Et c'est dans ce sens que je demande une extension de celle-ci à tous les jeunes gens qui veulent faire un apprentissage.
Cela éviterait aussi des malentendus, car bien des parents, sachant que l'école se termine officiellement en juin, se mettent trop tard à la recherche d'une place et découvrent en mai-juin que les cours professionnels pour la branche choisie, pour autant qu'ils se donnent à Bienne, ont déjà débuté en avril. Une intensification de l'orientation des élèves et des parents sur la possibilité d'une libération anticipée de l'école des futurs apprentis doit aller de pair avec l'acceptation de cette motion.
Je vois déjà venir les anciens députés, ceux qui étaient déjà en fonction lorsqu'il fut admis que le Jura et les Romands de Bienne puissent s'adapter à l'Ecole romande et faire débuter l'année scolaire en août. Ils se verront confirmés dans leur scepticisme et diront: «Ils l'ont voulu, qu'ils se débrouillent!» C'est ignorer les liens qui existent entre la partie francophone du canton et l'Ecole romande, qui a déjà poussé assez loin la co-

ordination scolaire telle qu'elle avait été proposée au peuple bernois en juin 1972. Il est difficile à la population alémanique du canton qui, avec ses quelque 800 000 habitants, peut prétendre à une certaine autonomie scolaire à tous les niveaux, de se rendre compte des liens qui existent forcément, du fait des petits effectifs, entre le Jura et les cantons romands.
Je me rends parfaitement compte de ce que ma motion ne peut résoudre tous les problèmes, mais elle tend, sinon à donner des chances égales aux jeunes Romands, du moins à augmenter leur compétitivité vis-à-vis des Alémaniques, puisqu'ils pourraient se présenter en même temps sur le marché des places d'apprentissage et commencer leur formation pratique en même temps.
L'idéal serait naturellement que tous les cours puissent se donner à Bienne et débuter par conséquent en avril, mais les effectifs sont insuffisants et cela augmenterait considérablement les frais.
L'acceptation de cette motion ne multipliera pas non plus les places d'apprentissage et certains patrons hésiteront à prendre un apprenti qui ne peut profiter d'un enseignement professionnel que trois mois plus tard. Cette motion représente une mesure provisoire jusqu'en 1982, et c'est une mini-mesure, j'en suis consciente, mais mon but est d'essayer d'atténuer ce problème en supprimant une discrimination qui désavantage les Romands. C'est pourquoi je vous demande de soutenir cette motion, qui est acceptée par le Gouvernement.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir betreiben jetzt ein wenig Bieler-Schulpolitik. Wie weit wir es mit unserer vieldiskutierten Schulkoordination gebracht haben, zeigt eindrücklich das von Frau Renggli vorgetragene Problem. Die Leidtragenden sind einmal mehr die Kinder selbst, die auslöffeln müssen, was ihnen unvernünftige Erwachsene eingebrockt haben.
Gemäss Weisung der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, die sich selbstverständlich auf das Primarschulgesetz und das Mittelschulgesetz stützen, können französisch sprechende Neuntklässler schon am 31. März, also nicht erst am 31. Juli, aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen werden, wenn sie in eine Weiterbildungsschule übertreten, die mit ihrem Programm im Frühjahr beginnt, oder wenn sie in eine Berufslehre eintreten, bei der der Besuch der Berufsschule ebenfalls schon im Frühjahr nötig ist. In allen übrigen Fällen hat bis jetzt die gesetzliche Schulpflicht vollumfänglich erfüllt werden müssen.
Vom frühzeitigen Schulaustritt machen aber verhältnismässig viele Schüler Gebrauch, so dass in welschen Klassen des neunten Schuljahres in Biel vom Frühjahr bis zum wirklichen Schulabschluss am 31. Juli nur in «Rumpfklassen» unterrichtet wird.
Eine Umfrage in Biel von Ende Oktober dieses Jahres hat ergeben, dass die im Spätsommer austretenden Schüler gegenüber denen, die die Schule schon im Frühjahr verlassen haben, nicht benachteiligt zu sein scheinen. So hatten nur vier französisch sprechende Schüler noch keine Stelle, während zehn Schüler, die im Frühjahr ausgetreten sind, seither eine Stelle suchen. Wir glauben aber, dass die Dunkelziffer recht gross ist. So sind nur in Biel im Frühjahr rund 80 junge Leute in eine Weiterbildungsklasse – zehntes Schuljahr – übergetreten, in der Hoffnung, im Frühjahr 1976 eine bessere oder überhaupt eine Lehrstelle zu finden. Weiter trifft es zu, dass viele Lehrbetriebe mit ihrem Ausbildungsprogramm im Frühjahr beginnen und nicht gewillt oder nicht imstande sind, im August ein zweitesmal von vorne anzufangen. Es kann auch vorkommen, dass Lehrmeister im Rahmen der Bundes- und Kantonsvorschriften im Frühjahr Lehrlinge einstellen und damit keine Möglichkeit mehr haben, im August weitere Lehrlinge zu übernehmen. Von den Lehrbetrieben im Raume Biel aus gesehen kann also, obwohl wir uns vor Übertreibungen hüten wollen, eine Benachteiligung der Schüler und Schülerinnen entstehen, die ihre Schulpflicht erst im Juli erfüllen.
Der Lösungsvorschlag der Motionärin bedeutet, dass allen französisch sprechenden Lehrlingen, die im Raume Biel eine Lehre antreten wollen, die vorzeitige Schulentlassung erlaubt werden soll, d. h. also auch dann, wenn der Besuch des entsprechenden Berufsschulunterrichtes z. B. in Neuenburg oder in Delsberg erst nach den Sommerferien einsetzen kann.
Grundsätzlich ist jeder Lehrling nach Gesetz verpflichtet, die Berufsschule von Anfang an zu besuchen. Lehranfang und Berufsschulanfang müssen aus ganz verständlichen Gründen miteinander übereinstimmen. Aus der verfahrenen Situation in Biel gibt es drei Auswege.

1. Wir würden die erst im Sommer austretenden Schüler noch für ¾ Jahr in eine Weiterbildungsklasse stekken. Die Lehre würde erst im Frühjahr des nächsten Jahres beginnen. Solche Klassen bestehen bekanntlich nur für Primarschüler. Für die Sekundarschüler müsste anderswie eine Lösung gefunden werden. Kurz: Diese Variante würde für die jungen Welsch-Bieler einen Zeitverlust bedeuten.

2. Wir würden allgemein alle Berufsentschlossenen im Frühjahr aus der Schule entlassen, die einen Lehrvertrag aus dem Raume Biel vorweisen können. Zur Überbrückung der ersten drei Monate wäre beispielsweise die Durchführung eines Sonderkurses an der Gewerbeschule nötig.

3. Das beste wäre wahrscheinlich ein nochmaliger Versuch, den Schuljahresbeginn zu vereinheitlichen. Nur eine solche Lösung könnte meines Erachtens einigermassen befriedigen. Ob der Moment dazu günstig wäre, möchte ich Ihnen zu beantworten überlassen.

Die aufgeworfenen Probleme müssen jetzt umgehend mit den zuständigen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden weiter erörtert werden. Vor allem muss in bezug auf die Unterstellung von Weiterbildungsklassen oder andern Sonderklassen unter die Erziehungsdirektion oder die Volkswirtschaftsdirektion die Organisation, die Lehrplangestaltung und die Finanzierung abgeklärt werden. Vorläufig kann der Schülerbestand von Weiterbildungsklassen da und dort noch erhöht werden. Nötigenfalls müssten aber neue Klassen errichtet werden. Von den Sonderkursen an der Gewerbeschule habe ich schon gesprochen.
In der Meinung, dass wir einen Ausweg aus den misslichen Verhältnissen im Raume Biel suchen müssen, und damit die Folgen einer verunglückten Schulkoordination tragen – es sei denn, dass sich doch noch eine vernünftige Schulkoordination durchsetzen lasse –, ist die Regierung bereit, die Motion von Frau Renggli anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Baumberger – Jugendarbeitslosigkeit nach der Rekrutenschule

Wortlaut der Interpellation vom 5. November 1975

Im November wird eine grosse Zahl junger, verheissungsvoller Schweizer Bürger aus der RS entlassen. Für einen Grossteil der jungen Wehrmänner bedeutet die Entlassung aus der RS Arbeitslosigkeit.
Gedenkt der Regierungsrat Massnahmen in Erwägung zu ziehen, um den im Kanton Bern arbeitslos werdenden jungen Männern zu Arbeit zu verhelfen? Wenn ja, welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat vorzunehmen?

(40 Mitunterzeichner)

Baumberger. Ich danke der Regierung, dass sie meine Interpellation dringlich behandelt. Der Text ist so klar abgefasst, dass ich mich weiterer Begründungen enthalten kann.
In den Veranstaltungen vom Oktober wurde vor allem von den Eltern auf das aufgeworfene Problem aufmerksam gemacht. Oft wurde erklärt, dass ihre Söhne nach der Rekrutenschule keine Stelle fanden. Es wurde betont, das hätte keinen guten Einfluss auf die staatspolitische Einstellung der jungen Wehrmänner. Es wird nicht verstanden, dass man wegen der RS den Arbeitsplatz verlieren kann. Für die Soldaten, die im nächsten Jahr in die Unteroffiziersschule einrücken müssen, ist das Problem noch schwieriger zu lösen. Diese werden vor dem Dienst nicht angestellt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Fremdarbeiterproblem angeschnitten. Im allgemeinen ist man der Meinung, mit vereinten Kräften könnten Arbeitsplätze geschaffen werden.
Dass das Problem aktuell ist, zeigen die Abschnitte in der «Berner Rundschau» und in der «Weltwoche» vom 5. November und die Bemerkungen in den heutigen Zeitungen.
Herr Lehmann, vom Kantonalen Arbeitsamt, hat gegenüber der «Weltwoche» erklärt, dass nötigenfalls in ein bis zwei Wochen ein Sofortprogramm auf die Beine gestellt werden könne. Dieses Programm würde mich sehr interessieren. Ist dieses eventuell noch nicht nötig, nachdem doch sicher eine grosse Zahl der aus der Rekrutenschule Entlassenen ohne Arbeit zu Hause bleiben?
Ich danke der Regierung zum voraus für ausführliche Antwort.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Baumberger und die 40 Mitunterzeichner sind der Auffassung, dass die Entlassung aus der Rekrutenschule für einen grossen Teil der jungen Wehrleute Arbeitslosigkeit bedeute. Er fragt an, ob die Regierung diesen arbeitslosen Wehrmännern zu Arbeit verhelfen könnte.
Zuerst einmal eine Feststellung zu der aufsehenerregenden Behauptung des Interpellanten: Von den 2045 bernischen Rekruten, samt Kader, waren im Oktober noch 403 Personen ohne feste Anstellungszusage. Das waren 19,7 Prozent. Das ist also nicht, wie es der Interpellant darstellt, der Grossteil der aus der Rekrutenschule Entlassenen. Ob diese 403 jungen Männer unterdessen eine Stelle gefunden haben, wird zum Teil aus den nächsten Statistiken über die Arbeitslosigkeit ersichtlich sein. Alles deutet darauf hin, dass unterdessen ein nicht unbedeutender Teil Stellen gefunden hat. Immerhin soll dieses Problem nicht bagatellisiert werden.
Vorweg muss bekräftigt werden, dass der Staat Arbeitslose, die nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, weder zu einer Arbeit noch zur Umschulung zwingen kann. Aber auch gegenüber versicherten Arbeitslosen hat der Staat die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zu beachten. Er darf nur Arbeit zuweisen oder Umschulungsmassnahmen verfügen, wenn das gemessen am Stand der wirtschaftlichen Situation zumutbar ist. In dem Sinne sind die Arbeitsämter der Gemeinden und das Arbeitsamt des Kantons aufgerufen, die Vermittlung von Arbeit mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Wirtschaft spielt recht gut, so dass vor allem auch den aus dem Dienst entlassenen Rekruten eine optimale öffentliche Arbeitsvermittlung offen steht. Allerdings – das zeigt die Erfahrung klar – ist die persönliche Anstrengung bei der Suche nach einer Stelle im allgemeinen besser und darf auf keinen Fall erlahmen. Ob die öffentliche Hand, z. B. die Gemeinden, zusätzlich sogenannte Einsatzprogramme für solche Leute durchführen werden, die weder in der Privatwirtschaft noch in der Verwaltung noch anderswo eine provisorische oder definitive Beschäftigung finden, wird sich gewiss in nächster Zeit weisen.
Das Hauptproblem wird darin bestehen, junge Arbeitslose für solchen Einsatz zu gewinnen. Sie wissen, dass der Kanton solche Programme mitfinanzieren kann. Solange viele Eltern das Auskommen von jugendlichen Arbeitslosen gewährleisten, ist es für uns schwierig, unsere gut gemeinten Offerten an Mann zu bringen. Wie bekannt, kann praktisch jeder Junge, der will, sich weiter ausbilden oder sich umschulen. Die gewerblich-industriellen und die kaufmännischen Berufsschulen des Kantons – in erster Linie die grossen – sind bereit, solche Kurse durchzuführen. Eigenartig ist aber, dass in diesem Herbst vielfach nicht einmal die ordentlichen Weiterbildungskurse haben durchgeführt werden können, weil es an der genügenden Zahl von Anmeldungen fehlte. Dabei ist die Finanzierung solcher Kurse in der Regel gesichert, und für die Teilnehmer kann der Kanton ausserdem den Verdienstausfall, die Reisespesen, die Unterkunft und die Verpflegung vergüten. In gewissen Fällen kommen Stipendien in Frage. In den verschiedensten Ausbildungs- und Weiterbildungsinstitutionen ist noch genügend Platz. Ich erwähne als Beispiel nur unsere Techniken in Burgdorf, Biel und St-Imier, sowie das Abendtechnikum in Bern.
Aus eigener Erfahrung darf ich auch feststellen, dass gut geplante Lehr- und Wanderjahre im Ausland ausserordentlich nützlich sein können. Viele Eltern und auch junge Leute wissen manchmal gar nicht, welch wertvolle Möglichkeiten sich ihnen da bieten. Selbstverständlich fliegen einem auch da die gebratenen Tauben nicht ins Maul.
Schliesslich sind unsere öffentlichen Berufsberatungsstellen bei der Ausrichtung auf ein klares Berufsziel mit Sachkenntnis behilflich; sie stehen Jugendlichen und Erwachsenen offen.
Ich fasse zusammen: Der Staat – oder etwas weiter gefasst die öffentliche Hand – bietet auch entlassenen Rekruten, die arbeitslos sind, eine ganze Pallette von Möglichkeiten. Das sind die Arbeitsvermittlung, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten und nicht zuletzt gute Beratung und Information. Diese Information fand schon während der Rekruten-

schule statt. Der Staat verfügt auch über ein Instrumentarium, das ihm erlaubt, sowohl die entsprechenden Aktionen wie auch die einzelnen Teilnehmer finanziell zu unterstützen. Wissend, dass diese Ausführungen sehr kurz und summarisch sind, steht die Volkswirtschaftsdirektion mit ihrem Stab für Arbeitsmarktpolitik gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Baumberger. Ich bin von der Antwort grossenteils befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.05 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, 12. November 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Absenzen: Keine.

Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)

Zweite Lesung

Siehe Nr. 26 der Beilagen

Erste Lesung siehe Seite 536 hievor

Eintretensfrage

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich habe Ihnen beim Eintreten zur ersten Lesung kurz dargelegt, worum es bei diesem Geschäft geht. Ich habe vor allem gesagt, dass in einer Zivilprozessordnung festgelegt sein müsse, auf welche Art der Richter Zivilrecht durchzusetzen habe und welche Rechte und Pflichten von den rechtsuchenden Parteien zu beachten sind.
Vorweg handelt es sich darum, gewisse Bestimmungen zu vereinfachen sowie den Sühneversuch und die Appellabilität in gewissen Fällen von Vaterschaftsprozessen zu schaffen.
Die Kommission musste sich nach der ersten Lesung mit einer einzigen Anregung befassen, die aus dem Rat gekommen ist, nämlich mit der Frage, ob man zusätzlich die Möglichkeit schaffen sollte, auch in appellablen Zivilprozessen den schriftlichen Parteivortrag einzuführen. Die Kommission hat diese Frage einlässlich geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass diese Frage bei der gegenwärtigen Revision offenzulassen sei, da das Obergericht und der Anwaltsverband zu keinem eindeutigen Schluss gekommen sind.
Die Kommission beantragt Ihnen, die zu revidierenden Bestimmungen auch in zweiter Lesung so zu beschliessen, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen sind.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I und II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .... 159 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen

Siehe Nr. 31 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.

Eintretensfrage

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Auf dieses Geschäft und auf das Geschäft «Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen» hat der Grosse Rat in der Septembersession, entgegen dem Antrag der Kommission, Eintreten beschlossen. Im Sinne der Ausführungen zur damaligen Eintretensdebatte hat nun die Kommission versucht, eine Mittellösung zu finden, die allen Kreisen annehmbar sein sollte. Diese Mittellösung besteht darin, dass die vorgesehenen Gebühren gegenüber dem ersten Vorschlag nicht generell, aber durchschnittlich um 30 Prozent gekürzt worden sind.
Die Kommission hat im weiteren beschlossen, die Teuerung bei der Gebührenfestsetzung nicht voll auszugleichen. Die vorgeschlagenen Ansätze sind also keineswegs kostendeckend.
Die Kommission ist sich bewusst, dass man über die Höhe von Gebühren diskutieren kann. Solche Diskussionen in unserem Rat würden aber zu nichts führen. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, der vorgeschlagenen Mittellösung zuzustimmen.
In der Detailberatung werde ich nur das Wort ergreifen, wenn zu einem Artikel ein Abänderungsantrag gestellt wird.

Rindlisbacher. Ich habe in der ersten Lesung ziemlich vehement gegen Eintreten plädiert. Heute bin ich anderer Ansicht und fühle mich deshalb verpflichtet, Ihnen meine Gründe dafür bekanntzugeben.

1. Wie der Kommissionspräsident bereits gesagt hat, entschied die Kommission in einer ersten Abstimmung über die Frage, ob die Gebühren dem Index angepasst werden sollen. Das wurde eindeutig verneint. Man hat nachher wohl einer gewissen Gebührenerhöhung zugestimmt, doch ist man vom Indexdenken weggekommen und hat sich insbesondere auch auf den Grundsatz gestützt, dass die Justizgebühren nie selbsttragend sein können. Wir müssen uns die Justiz in einem Rechtsstaat etwas kosten lassen.

2. Wir stellen fest, dass gegenüber dem ersten Entwurf die Gebühren bedeutend weniger stark erhöht werden.

3. In Artikel 2 wird neu festgelegt, dass sich die Gebühr insbesondere auch nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeschuldigten zu bemessen habe.

4. Die Anwaltstarife haben bei der letzten Beratung eine gewisse Rolle gespielt. Durch einen neuesten Bundesgerichtsentscheid ist nun eindeutig festgelegt worden, dass Justizgebühren und Anwaltstarife nichts miteinander zu tun haben.

5. Es soll noch eine Empfehlung an die Gerichtsbehörden ergehen, in jedem Fall das wirtschaftliche Moment des Angeschuldigten in den Vordergrund zu rücken.

Gestützt auf diese Darlegungen kann ich feststellen, dass unser Widerstand in der Septembersession nicht erfolglos war. Man ist vom Gedanken einer prozentualen Angleichung des Tarifs an die Teuerung abgerückt. Dem heute vorliegenden Verständigungsvorschlag kann auch die Fraktion der SVP zustimmen.

Cattin. Au cours de la session de la commission du Grand Conseil qui a précédé la session de septembre et lors du débat que nous avons eu dans cette salle en septembre, je m'étais prononcé contre l'entrée en matière, car j'estimais que les normes qui nous étaient alors proposées étaient trop élevées.
A la suite du mandat impératif que le Grand Conseil a donné à la commission, celle-ci a revu la question des émoluments en matière pénale et en matière civile. Une revision a été opérée dans le sens d'une modération telle que nous l'avions préconisée à cette tribune lors de la session de septembre.
L'adaptation qui nous est proposée aujourd'hui nous paraît normale, raisonnable et acceptable. Il s'agit d'un compromis auquel nous pouvons également nous rallier. C'est pourquoi je vous propose également, au nom du groupe PDC, d'entrer en matière.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorab meiner Befriedigung Ausdruck geben, dass es gelungen ist, in der Kommission einen Kompromiss zu finden, dem alle Kreise zustimmen können. Die neu vorgeschlagene Lösung kann auch den Regierungsrat befriedigen, obschon wir ursprünglich etwas mehr für den Staat herausholen wollten, was nun auf anderem Wege beschafft werden muss.
Wir wollen uns vor Augen halten, dass es nie darum gegangen ist, die Kosten der Rechtsprechung voll von den Parteien, welche unsere Gerichtsbehörden in Anspruch nehmen, tragen zu lassen. Wir haben Ihnen die entsprechenden Zahlen des Jahres 1974 vorgelegt. Daraus haben Sie ersehen können, dass im betreffenden Jahr die Gesamteinnahmen 5 970 656 Franken betragen haben, dass aber die Gerichtsbehörden den Staat etwas über 28 Millionen Franken gekostet haben. Dem Staat wird also weiterhin der Löwenanteil der Kosten anheimfallen.
Ich glaube, das Prinzip war und ist unbestritten; eine Ermessensfrage ist es dagegen, ob etwas mehr nach oben oder nach unten korrigiert werden soll.
Ich kann mich auf diese Feststellung beschränken, nachdem ich auch den Ausführungen in der Eintretensdebatte entnommen habe, dass der vorgeschlagene Kompromiss bei allen Fraktionen Zustimmung findet.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Frau **Boehlen.** Ich beantrage Ihnen, in Artikel 1 Absatz 1 die Worte «Post-, Telegraf- und Telefongebühren, besondere Einbandkosten» zu streichen.
In Strafsachen hat man schon früher die sogenannte Pauschalierung der Gebühren eingeführt. Im Vortrag der Justizdirektion heisst es dazu, man habe dies aus Rationalisierungsründen getan. Wörtlich steht im Vortrag: «Die Pauschalierung bringt Vereinfachungen und führt zu gewissen Arbeitsersparnissen.»
Wenn man sich vorstellt, dass jede Portoauslage von 30 Rappen und alle Telefonspesen, auch wenn sie nur

zehn oder 20 Rappen betragen, in den Aktendossiers vom Kanzleipersonal eingetragen werden sollen, so kann man leicht ermessen, welchen Arbeitsanfall dies bedeutet. Wenn man schon rationalisieren will, sollte man auf die Eintragung solcher Auslagen im einzelnen verzichten, damit wegen solcher Umtriebe nicht noch zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden müssen. Auch wenn Sie meinem Streichungsantrag zustimmen, bleibt das Wort «usw.» stehen, so dass grössere Spesen, wie beispielsweise Spesen für das Schicken eines Telegramms nach Kanada oder vielleicht auch nach Zürich immer noch unter diesen Begriff subsummiert werden könnten. Was die Einbandkosten betrifft, müsste man übrigens der Vollständigkeit halber auch noch das Papier aufführen, das man dafür benötigt.
Ich bitte Sie somit, meinem Streichungsantrag zuzustimmen und es beim Begriff «usw.» bewenden zu lassen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission lehnt diesen Antrag von Frau Dr. Boehlen ab. Wenn Frau Boehlen ihren Antrag in der Kommission gestellt hätte, hätten wir ihn näher prüfen können. Frau Dr. Boehlen war ja Vizepräsidentin der Kommission, hat dann aber, nachdem der Rat Eintreten beschlossen hatte, ihren Rücktritt aus der Kommission erklärt. Vielleicht wäre der Sache besser gedient gewesen, wenn Frau Dr. Boehlen ihr Kommissionsmandat beibehalten hätte.
Die Kommission hat beim Artikel 1 zur Frage, ob Post-, Telegraf- und Telefongebühren zu pauschalieren seien oder nicht, nur kurz Stellung genommen. Sie hat sich davon überzeugen lassen, dass es besser ist, den Wortlaut nach Entwurf zu belassen, weil sich für die erwähnten Auslagen eine Pauschalierung nicht ohne weiteres bewerkstelligen lässt. Es gibt beispielsweise Geschäfte mit sehr hohen Telefonspesen, während andere Geschäfte nur unbedeutende Spesen verursachen. Im übrigen glaube ich nicht, dass alle diese Posten einzeln aufgeschrieben werden.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich möchte Ihnen namens des Regierungsrates beantragen, den Antrag von Frau Dr. Boehlen abzulehnen. Wir kannten ja schon vorher die Pauschalierung beim Tarif in Zivilsachen, doch haben wir auch dort beibehalten, dass Porti, Telegraf- und Telefonspesen usw. weiterhin gesondert, neben der Pauschalgebühr, berechnet werden sollen. Wenn Sie den Gebührenrahmen betrachten, sehen Sie, dass sich die unteren Tarifansätze in Zivilsachen zwischen zehn und 15 Franken bewegen, während wir in Strafsachen von 15 Franken und bei Strafmandaten sogar von fünf Franken ausgehen. Jeder Gerichtsakt (Strafmandat, Vorladung, verbindliche Mitteilung usw.), den wir verschicken, kostet uns heute drei Franken Porto. Im Hinblick auf diese nicht unwesentlichen Auslagen scheint mir der Antrag von Regierungsrat und Kommission durchaus berechtigt.
Aber auch aus einem rechtlichen Grund sollte der Antrag von Frau Boehlen abgewiesen werden. In Artikel 22 des noch geltenden Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften vom 29. September 1968 sowie in Artikel 46a des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt, für das zur Zeit gerade das Referendum läuft, steht als Grundsatz: «In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.» Dass man beim Notieren dieser Auslagen natürlich nicht kleinlich vorgeht, ist wohl selbstverständlich. Mit Rücksicht auf grössere Spesen sollte indessen der integrale Wortlaut, wie er von uns vorgeschlagen worden ist, beibehalten werden.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen ..... 25 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission ..... 53 Stimmen

Art. 2 bis 6
Angenommen.

Art. 7

Frau **Boehlen.** Ich bin aus der Kommission zurückgetreten aus grundsätzlichen Überlegungen, und ich glaube, dass ich trotzdem noch das Recht habe, im Plenum Anträge zu stellen.

Ich beantrage Ihnen, den Artikel 7 wie folgt zu fassen:

«[1] In erster Instanz werden keine Gebühren erhoben für:
- die nachträgliche Ausschliessung der Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StGB);
- die Löschung des Urteils im Strafregister infolge Bewährung des Verurteilten während der Probezeit (Art. 41 Ziff. 4 und Art. 49 Ziff. 4 StGB);
- die Löschung des Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 Ziffer 2 StGB.

[2] Für den Entscheid über die
- Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB),
- Nichtlöschung des Urteils im Strafregister

sind die in Artikel 11 Absatz 1 festgesetzten Gebühren zu beziehen.»

Zur Begründung führe ich folgendes aus:

Nach Artikel 7 Absatz 1 werden keine Gebühren erhoben für gewisse Verfügungen, die nicht von Wichtigkeit sind, und in Artikel 7 Absatz 2 sind dann die Entscheide aufgeführt, für die eine Gebühr erhoben wird. Im Antrag des Regierungsrates und der Kommission scheinen mir zwei Punkte nicht richtig zu sein. Nach Absatz 1 wird keine Gebühr erhoben für die Bussenumwandlung in Haft. Wer also böswillig eine Busse nicht bezahlt, soll für die Bussenumwandlung in Haft keine Gebühr entrichten müssen. Das scheint mir nicht in Ordnung zu sein. Ich vertrete die Ansicht, dass man diese Bestimmung in Artikel 7 Absatz 2 aufnehmen muss.
Auf der andern Seite wird nach Artikel 7 Absatz 2 des Entwurfs eine Gebühr erhoben für die Löschung eines Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 StGB. Vermutlich sollte es hier heissen Artikel 80 Ziffer 2 StGB; denn in Artikel 80 Absatz 1 StGB ist die Löschung von Amtes wegen vorgesehen, die gebührenfrei ist. Nach Artikel 80 Ziffer 2 StGB kann dagegen der Richter auf Gesuch des Verurteilten die Löschung früher verfügen, wenn das Verhalten des Verurteilten usw. dies rechtfertigt. Wenn schon diese Voraussetzungen erfüllt sind, so dünkt es mich, sollte man die Fälle von Artikel 80 Ziffer 2 StGB nicht schlechter behandeln als beispielsweise die Löschung des Urteils im Strafregister infolge Bewährung des Verurteilten während der Probezeit nach Artikel 41 Ziffer 4 und Artikel 49 Ziffer 4 StGB.

Ich bitte Sie, den von mir beantragten zwei Änderungen zuzustimmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen, die Anträge von Frau Boehlen abzulehnen. Von sehr grosser Wichtigkeit ist diese Frage nicht.
Vorweg geht es darum, ob der Staat, wenn er jemandem durch die vorzeitige Löschung einen Gefallen erweist, dafür eine kleine Gebühr soll erheben können oder nicht. Ich glaube, dass es richtig ist, dass in einem solchen Fall eine Gebühr entrichtet wird, wie dies in den meisten andern Fällen, wo der Staat in Anspruch genommen wird, ebenfalls üblich ist.
Bei der zweiten Frage geht es darum, ob man keine Gebühr erheben soll, wenn eine Busse in Haft umgewandelt werden muss. Eine solche Umwandlung erfolgt dann, wenn ein Verurteilter nicht zahlen kann. Es wäre nun wenig sinnvoll, wenn man bei einem Verurteilten die Busse nicht eintreiben kann, diesem noch eine Gebühr auferlegen zu wollen, die ebenfalls nicht eingetrieben werden könnte. Das hätte nur Leerlauf zur Folge.

Rollier (Bern). Den ersten Antrag von Frau Boehlen, der die Erhebung einer Gebühr bei Bussenumwandlung in Haft zum Gegenstand hat, möchte ich Ihnen zur Ablehnung empfehlen. Denn es verhält sich so, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat: In diesen Fällen musste bisher regelmässig ein Verlustschein ausgestellt werden. Eine Gebühr kann man nämlich nicht in Haft umwandeln, im Gegensatz zu einer Busse. Mit dem Eintreiben der Gebühr wären also nur unnütze Umtriebe verbunden.
Was den zweiten Antrag von Frau Boehlen anbelangt, die gebührenfreie Löschung eines Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 Ziffer 2 StGB, möchte ich Ihnen dagegen Annahme des Antrages empfehlen. Schon während meiner Tätigkeit als Generalprokurator hat es mich immer wieder gestört, dass man einen Verurteilten, der mit seinem Gesuch um Löschung einer Strafe im Strafregister Erfolg hatte, indirekt doch noch mit einer Gebühr bestrafen will. Es dünkt mich, auf eine solche Praxis könnte man ohne Schaden verzichten, denn ich glaube nicht, dass diese Gebühren fiskalisch für den Staat ins Gewicht fallen, da solche Fälle ausserordentlich selten sind.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Gebührenerhebung bei Bussenumwandlung in Haft anbelangt, glaube ich, sollte der Fall klar sein. Es hat keinen Sinn, nachdem schon eine Busse nicht eingetrieben werden konnte, noch eine Gebühr erheben zu wollen, um schliesslich nichts als einen Verlustschein zu erhalten. Solchen Leerlauf können wir uns sparen.
Was den zweiten Antrag von Frau Boehlen betrifft, nämlich die gebührenfreie Löschung des Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 Ziffer 2 StGB, sind wir der Meinung, auch dieser Antrag sei abzulehnen. Es geht hier um die sogenannten Rehabilitationsfälle nach den Artikeln 77 ff StGB (Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit, Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt, Wiedereinsetzung in die Fähigkeit, eine Vormundschaft zu übernehmen, Aufhebung des Verbots, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben oder ein Handelsgeschäft zu betreiben). Nach Artikel 11 Absatz 3 werden nun aber für die Erledigung von Gesuchen auf Wiedereinsetzung und Rehabilitation usw. Pauschalgebühren erhoben, wie sie in Artikel 11 Absatz 1 aufgeführt sind, weil in diesen Fällen durch ein Gesuch ein formelles Verfahren eingeleitet wird, wodurch abgeklärt werden muss, ob die Voraussetzungen zur Wiedereinsetzung und Rehabilitation gegeben sind. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass sich der Gesuchsteller während einer bestimmten Zeit seit der Verurteilung, mindestens seit zwei Jahren, wohlverhalten hat und das Vertrauen rechtfertigt. In diesen Fällen war schon bisher für die Löschung des Urteils im Strafregister eine Gebührenpflicht stipuliert. Wenn wir Ihnen für die Fälle gemäss Artikel 80 StGB eine andere Regelung vorschlagen als für die Fälle von Artikel 41 Ziffer 4 und Artikel 49 Ziffer 4 StGB, so deshalb, weil man in den Fällen von Artikel 41 Ziffer 4 und Artikel 49 Ziffer 4 StGB ohne weitere Aufwendungen, auf eine Mitteilung des Strafregisterbüros hin, feststellen kann, ob die Probezeit verstrichen ist, ohne dass neue Tatsachen vorgelegen haben. In diesen Fällen wird der Verurteilte in der Regel übrigens auch gar nicht avisiert. Es wäre somit nicht zu verstehen, wenn man hier noch Kosten auferlegen wollte.
Mit Rücksicht auf die bisherige Regelung und im Interesse einer Gleichbehandlung aller Rehabilitationsfälle bitte ich Sie also, den Artikel 7 in der von uns vorgeschlagenen Fassung zu beschliessen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Wir stimmen zuerst ab über den Antrag von Frau Boehlen, die Löschung des Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 Ziffer 2 StGB gebührenfrei zu erklären.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen ..... 53 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 10 Stimmen

Präsident. In einem zweiten Antrag verlangt Frau Boehlen, die Worte «die Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB)», die nach Entwurf in Artikel 7 Absatz 1 stehen, in Artikel 7 Absatz 2 zu verweisen, also die Bussenumwandlung in Haft einer Gebühr zu unterwerfen.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen ..... 24 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 61 Stimmen

Beschluss:

[1] In erster Instanz werden keine Gebühren erhoben für: Die Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB); die nachträgliche Ausschliessung der Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StGB); die Löschung des Urteils im Strafregister infolge Bewährung des Verurteilten während der Probezeit (Art. 41 Ziff. 4 und Art. 49 Ziff. 4 StGB); die Löschung des Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 Ziffer 2 StGB.

[2] Für den Entscheid über die Nichtlöschung des Urteils im Strafregister sind die in Artikel 11 Absatz 1 festgesetzten Gebühren zu beziehen.

Art. 8 bis 10

Angenommen.

Art. 11

Beyeler. In Artikel 11 Absatz 3 steht: «... betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges und dergleichen ...» Ich weiss nicht, was man hier unter dem Begriff «und dergleichen» versteht. Ich bitte deshalb um Auskunft.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Unter dem Begriff «und dergleichen» ist hier «und ähnliches» zu verstehen. Es ist möglich, dass eine Aufzählung nicht vollständig ist. Mit dieser Formulierung will man deshalb auch alle weiteren ähnlichen Fälle einschliessen, die hier nicht wörtlich erwähnt sind.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist uns nicht möglich, in Artikel 11 Absatz 3 einen vollständigen Katalog aufzuführen. Grundsätzlich ist jedes Verfahren gebührenpflichtig, das nicht im Gebührentarif oder anderswo als kostenfrei erklärt wird. Bei der Beratung des Artikels 7 haben wir gesehen, was gebührenfrei und was gebührenpflichtig sein soll. In Artikel 11 Absatz 3 sind namentlich die Wiedereinsetzungs- und Rehabilitationsfälle erwähnt, doch kann es daneben noch andere Verfahren geben, insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung des bedingten Strafvollzugs, wenn Zwischenverfahren eingeleitet werden müssen, wofür eine Generalklausel am Platze ist, die besagt, dass solche Verfahren ebenfalls gebührenpflichtig sind, und zwar nach den Ansätzen von Artikel 11 Absatz 1.

Angenommen.

Art. 12 bis 20

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes ..... 97 Stimmen
Dagegen ..... 2 Stimmen

Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen

Siehe Nr. 32 der Beilagen

Eintretensfrage

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Auch zu diesem Geschäft hat die Kommission, dem Beschluss des Rates folgend, die Detailberatung vorgenommen. Ich kann auf die Ausführungen verweisen, die ich bereits zum Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen gemacht habe. Ich will nichts wiederholen, sondern begnüge mich damit, Ihnen bekanntzugeben, dass die Kommission ebenfalls Eintreten auf das vorliegende Geschäft empfiehlt. In der Detailberatung werde ich mich nur äussern, wenn ein Gegenantrag vorliegt oder Fragen gestellt werden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 14

Angenommen.

Art. 15

Frau **Boehlen.** Persönlich war ich – zusammen mit einigen weiteren Ratsmitgliedern – ursprünglich für Nichteintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf, und zwar aus der Überlegung heraus, dass der Maximalrahmen bei den Gebühren schon bisher kaum ausgenützt worden ist, während nach der Vorlage nun sogar die Minimalgebühren prozentual mehr erhöht werden als die Maximalgebühren. Eine solche Regelung finde ich stossend, da dadurch die sozial schwachen Schichten verhältnismässig stärker belastet werden als die besser situierten Personen.
Gestützt auf diese Darlegungen beantrage ich Ihnen, in Artikel 15 Buchstabe b die Gebühr, die von jeder Partei zu entrichten ist, wie folgt festzusetzen (in Abweichung vom Entwurf): bei einem Streitwert von 100 000 bis 500 000 Franken auf 1300 bis 13 000 Franken und bei einem Streitwert von einer Million Franken und mehr auf 4000 bis 40 000 Franken.
Ich bitte Sie, meinen zwei Abänderungsanträgen zu Artikel 15 Buchstabe b zuzustimmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen Ablehnung der beiden Anträge Boehlen. Dadurch geraten wir ins Feilschen. Bei allen diesen Positionen könnte man Gründe für gewisse weitere Gebührenerhöhungen oder auch Gebührenreduktionen ins Feld führen. Ich glaube aber, man sollte nur dann von der gut ausgewogenen Kommissionsvorlage abweichen, wenn zwingende sachliche Argumente dafür sprechen. Solche Argumente sind von Frau Dr. Boehlen indessen nicht vorgetragen worden. Es geht hier nicht um ein soziales Problem. Auch im Prozess durch finanziell nicht gut situierte Personen kann es sich um einen höheren Streitwert handeln.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Ausführungen von Herrn Kommissionspräsident Bühler nicht viel beizufügen. Schon im ursprünglichen Vorschlag, auf den man nicht eintreten wollte, waren die Maxima in der jetzt beantragten Höhe enthalten. Gegenüber dem ersten Vorschlag haben wir lediglich die Minima reduziert. Von der Staatskasse aus gesehen wären die Anträge von Frau Boehlen vielleicht zu begrüssen, doch glaube ich, sollten wir jetzt an der von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagenen Gebührenordnung nicht noch Korrekturen anbringen, nachdem man in der Kommission Einigkeit erzielt hat.

Frau **Boehlen.** Es tut mir leid, dass der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, es gehe hier nicht um ein soziales Problem. In Artikel 4 Absatz 1 ist doch der Grundsatz aufgestellt, dass dort, wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, die Gebühr insbesondere auch nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen sei. Für mich stossend ist der Umstand, dass man die Minimalgebühren prozentual stärker erhöhen will als die Maximalgebühren. In diesem Zusammenhang spielt eben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine Rolle.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Regierungsrat und Kommission lehnen die Anträge Boehlen ab. Zuerst stimmen wir ab über den Antrag von Frau Boehlen, in Artikel 15 Buchstabe b festzusetzen, bei einem Streitwert von 100 000 bis 500 000 Franken betrage die Gebühr 1300 bis 13 000 Franken.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen ..... 41 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 69 Stimmen

Präsident. Nun stimmen wir ab über den zweiten Antrag von Frau Boehlen, nämlich in Artikel 15 Buchstabe b bei einem Streitwert von einer Million Franken und mehr die Gebühr festzusetzen auf 4000 bis 40 000 Franken.

Abstimmung

Für den Antrag Boehlen ..... 44 Stimmen
Für den Antrag
der vorberatenden Behörden ..... 70 Stimmen

Präsident. Damit ist der Artikel 15 in der von Regierungsrat und Kommission vorgelegten Fassung angenommen.

Art. 16 und 17

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes .... 110 Stimmen
Dagegen ..... 7 Stimmen

Beschwerde von Hans-Ulrich Zingg, Jegenstorf, gegen die II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern

Beilage Nr. 22, Seite 11; französische Beilage Seite 12

Für die Justizkommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Tanner. Ferner spricht dazu Justizdirektor Jaberg, worauf dem Ablehnungsantrag von Regierungsrat und Justizkommission zugestimmt wird.

Wahl von zwei Mitgliedern des Ständerates

Präsident. Im Hinblick auf die heute vorzunehmenden Wahlen ist das Büro der Stimmenzähler zu erweitern. Ich schlage Ihnen dafür die folgenden Herren vor: Paul Broquet, Albrecht Rychen, Walter Stoffer. (Zustimmung)

Hügi. Der Grosse Rat hat heute einen verantwortungsvollen Entscheid zu treffen, nämlich darüber, wer unsern Kanton in den nächsten vier Jahren im Ständerat vertreten soll. Die Fraktion der SVP hat sich ihre Stellungnahme nicht leicht gemacht. Sie hat insbesondere darüber diskutiert, ob einer der Regierungsräte ins eidgenössische Parlament delegiert werden sollte. Nach eingehender Prüfung aller damit zusammenhängenden Fragen, ist sie einstimmig zum Schluss gekommen, ihren bisherigen Vertreter, Ständerat Fritz Krauchthaler, erneut zur Wahl vorzuschlagen sowie den freisinnigen Kandidaten, Ständerat Péquignot, zu unterstützen.

Folgende Gründe haben zu diesem Entscheid geführt:

1) Ständerat Fritz Krauchthaler hat unsern Kanton in den vergangenen vier Jahren würdig vertreten. Er hat sich in seinen Entscheidungen immer bemüht, die Gesamtinteressen unseres Staates und der bernischen Bevölkerung im Auge zu behalten und nicht Sonderinteressen zu vertreten.

2) Ständerat Fritz Krauchthaler ist ein ausgewiesener Politiker. Er hat sich in den 18 Jahren, in welchen er diesem Rat hier angehörte, das Vertrauen weit über die eigene Fraktion hinaus erworben. Er kennt unsern Kanton und seine Probleme; er sucht immer wieder den Kontakt zur Bevölkerung und zu den Behörden und verfügt deshalb über die allerbesten Voraussetzungen zur Vertretung unseres Kantons auf Bundesebene.

3) Das Resultat der Nationalratswahlen gibt keinerlei Anlass zu einem Wechsel unserer Ständeratsvertretung. Die Sozialdemokratische Partei hat ihren Wähleranteil im Kanton nicht vergrössert. Bei den letztjährigen Grossratswahlen hat sie sogar einen vorher nie so grossen Rückstand auf die SVP ausgewiesen, und zwar nicht nur in den Mandaten, sondern auch im Wähleranteil. Die Ständeratswahl ist eine Majorzwahl. Das Bernervolk hat in seiner grossen Mehrheit, auch 1975, bürgerlich gewählt. Es ist nichts als logisch und bedeutet in keiner Weise eine Unterdrückung eines Anspruches oder eine Päcklipolitik, wenn der Grosse Rat auch zwei bürgerliche Ständeräte wählt.
Gegen Ständerat Fritz Krauchthaler wurde von einer gewissen Presse in den letzten Tagen eine Hexenjagd aufgezogen. Ich verzichte darauf, andere Kandidaten hier persönlich zu verunglimpfen oder anzugreifen. Das Austeilen von politischen Qualifikationen ist ohnehin eine fragwürdige Angelegenheit.

Ich darf zum Schluss nur nochmals festhalten, dass Ständerat Fritz Krauchthaler ehrlich gewillt ist, sich auch in den nächsten vier Jahren mit voller Kraft für unsern Kanton auf eidgenössischer Ebene einzusetzen. In diesem Sinne ersuche ich Sie, ihre beiden Stimmen für Fritz Krauchthaler und Maurice Péquignot abzugeben. Ich danke Ihnen dafür.

Krähenbühl. Wohl noch selten wurde von überall her so viel Interesse für eine Wahl im bernischen Grossen Rat bekundet! Selten auch hat die freisinnige Fraktion so viel mehr oder weniger gut gemeinte Aufmerksamkeit beim politischen Gegner gefunden, und die Skala der erteilten Ratschläge war ausserordentlich breit. Von abschätzigen Bemerkungen über bloss taktische Wahlmanöver mit der SVP bis zur Offerte von der «historischen Chance des Freisinns» bei einem Zusammenspannen mit der SP – immerhin sprach man nicht gerade vom historischen Kompromiss – wurden so ziemlich alle möglichen und auch unmöglichen politischen Rezepte zum Besten gegeben, und zwar, dies sei hier der Wahrheit zuliebe betont, nicht nur von der bernischen SP, sondern auch von zahlreichen auswärtigen Experten in Fragen bernischer Politik und von Zeitungen verschiedenster Schattierung und Herkunft.

Man wird es der freisinnigen Fraktion nicht verargen, dass sie bei dieser Überfülle freundeidgenössischer politischer Belehrung vor allem einmal eigene Überlegungen anstellt. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die Tatsache, dass der Kanton Bern seit acht Jahren durch den Freisinnigen Maurice Péquignot im Ständerat vertreten ist. Niemand wird einer Partei, einer Fraktion das Recht absprechen wollen, zu versuchen, ihre Vertretung und damit ihren Einfluss zu wahren. Wir dürfen das umso mehr tun, als wir alle Maurice Péquignot kennen als charakterfesten Mann, der auch in schwierigsten Zeiten oben in den Freibergen auf politischem Aussenposten stand; als langjähriges Mitglied dieses Rates, der sich immer durch geradlinige Haltung auszeichnete; als Grossratspräsidenten, der es verstanden hat, trotz persönlichen Engagements in zahlreichen Sachfragen die Verhandlungen immer objektiv, unbestechlich und mit klarer Hand zu führen; als politischen Führer im Jura, der trotz massiver persönlicher Anfeindungen unbeirrt für die Einheit des Juras im Kanton Bern einstand, und als Vertreter des Standes Bern in der Bundesversammlung, der durch seine feste Haltung ein notwendiges Gegengewicht zu den lautstarken Separatisten im Nationalrat bildete.
Wir Freisinnigen streben wie jede Partei auch in Zukunft eine möglichst starke Vertretung in den eidgenössischen Räten an. Die politischen Kräfteverhältnisse im Kanton Bern sind viel stabiler, als uns die Spitze der SPS nach den Nationalratswahlen weismachen wollte: So hat der freisinnige Wähleranteil bei Nationalratswahlen im Kanton Bern seit 28 Jahren nie mehr als 0,3 Prozent um einen Mittelwert von 17,3 Prozent geschwankt; 1975 befindet er sich auf einem seit 1928 nie mehr erreichten Höchststand. Dies ist für uns fürwahr kein Grund, bei der Besetzung der Ständeratssitze zu resignieren!
Die stabilen Verhältnisse im Kanton Bern haben aber auch zur Folge, dass keine der drei grossen Parteien allein aus eigener Kraft ihrem Kandidaten für den Ständerat zum Durchbruch verhelfen kann. Wie die SP sind auch die SVP und die Freisinnigen darauf angewiesen, eine Koalition einzugehen. Dies wird übrigens auch bei Volkswahlen aller Voraussicht nach nicht anders sein. Politische Gruppierungen verschiedener Parteien gehören untrennbar zum schweizerischen Modell der Demokratie. Weil in den meisten Kantonen – die CVP-Ausnahmen bestätigen die Regel – keine Partei für sich allein dominiert, sind Zusammenschlüsse zur Erreichung eines bestimmten Zieles an der Tagesordnung. Den verächtlichen Vorwurf der Päcklipolitik weisen wir zurück; Zusammenschlüsse sind eben nötig, damit überhaupt ein politischer Wille nicht nur geformt, sondern auch durchgesetzt werden kann. Dies haben übrigens auch die Kollegen unserer bernischen Sozialdemokraten in der Waadt und im Kanton Genf erkannt und ausgeführt.
Die Wahlkoalition der freisinnigen Fraktion mit der SVP hat nun keineswegs zur Folge, dass wir der SVP auf Gedeih und Verderb in den Armen lägen, wie sich die «Tagwacht» poetisch ausdrückte. In Sachfragen behält sich die FdP in jedem Fall ihre volle Handlungsfreiheit vor. Sie alle wissen, und die Verhandlungen im Rat zeigen das oft sehr deutlich, dass wir Freisinnigen uns immer wieder die Freiheit herausnehmen, sachlich und unvoreingenommen an Sachfragen heranzutreten. Mit unserer Meinung sind wir nicht selten allein, oft aber stimmen wir auch mit der SP, wenn sie die bessern Argumente vorträgt. Jedenfalls wahren wir uns die Unabhängigkeit, und zwar sowohl gegenüber der SVP wie auch gegenüber der SP. Weder die Listenverbindung in den Nationalratswahlen, die übrigens entgegen verschiedenen Zeitungsberichten keine Mandatsverschiebung zur Folge hatte, noch die Wahlkoalition bei den Ständeratswahlen kann uns in Sachfragen beeinflussen. Wir werden unsere Eigenständigkeit zu wahren wissen. Dafür sorgen schon die eigenwilligen Mitglieder unserer Fraktion.
Wahlen sind nicht in jeder Hinsicht gleich zu beurteilen wie Sachfragen. In Wahlen werden besondere politische Akzente gesetzt. Und wenn wir bei dieser Wahl nun nach einem Koalitionspartner Umschau halten, so wenden wir uns derjenigen Partei zu, von der uns am wenigsten trennt.
Dies ist trotz der historischen Offerte nicht die SP. Von jemandem, der es sicher wissen muss, haben wir es vor 14 Tagen im Fernsehen gehört: Der Präsident der SPS erklärte unmissverständlich, der Hauptgegner seiner Partei sei nach wie vor der Freisinn. Das haben wir bereits gewusst und wissen es nun neu. Es ist nur folgerichtig, dass die SP bei den Ständeratswahlen 1959, 1967 und 1971 ihre Gegenkandidaten jeweils dem freisinnigen Bewerber entgegenstellte. Die Offerte zum Pakt von 1975 kommt doch allzu unverhofft!
Dagegen stellen wir fest, dass die SVP bei den gleichen Wahlen 1959, 1967 und 1971 unsere Nominationen unterstützte. Es gibt in der Politik auch Loyalität und Verlässlichkeit; wir möchten sie nicht verletzen.
Zur Person des SVP-Kandidaten Fritz Krauchthaler können wir sagen, dass er vielen von uns noch in bester Erinnerung ist als geschickter Debattierer und gewandter Fraktionschef der SVP und als überzeugender, sachlich äusserst versierter Kommissionspräsident bei der Beratung des Beitragsgesetzes 1968.
Zudem verkörpert er als Landwirt und als in bestem Sinne gescheiter Mann einen wesentlichen Teil bernischen Volkstums, der auch im Bundeshaus vertreten sein darf.
Wir weisen auch darauf hin, dass gerade die SP äusserst empfindlich reagiert, wenn andere Parteien sich erlauben, ihr bei der Kandidatenauswahl dreinzureden. Der Fall Rouiller aus der Sommer- und Herbstsession der Eidgenössischen Räte ist noch in bester Erinnerung.
Mit der Wahl der Herren Péquignot und Krauchthaler wird der Kanton Bern, der trotz aller gegenteiliger Behauptungen immer noch mehrheitlich bürgerlich ist, durch eine bürgerliche Deputation im Ständerat vertreten. Auch das ist nicht in erster Linie eine freisinnige Erfindung. Das System der Mehrheitsvertretung im Ständerat wird in virtuoser Weise von der CVP in «ihren» Kantonen beherrscht.

Schweizer (Bern). Entgegen unserer sonstigen Gepflogenheit werde ich Ihnen heute eine Erklärung auf Schriftdeutsch vortragen, da unsere Fraktion Wert darauf legt, dass in dieser wichtigen Frage auch keine Nuancen verlorengehen.
Gestatten Sie mir vorher aber noch ein Wort zur Bemerkung von Herrn Kollega Krähenbühl über die ungeteilte Standesstimme. Ich erinnere mich daran, dass seinerzeit im Kanton Luzern die Freisinnige Partei einen erbitterten Kampf gegen das Argument der ungeteilten Standesstimme führte. Damals verhielt es sich nämlich so, dass die KK-Partei, wie sie zu jener Zeit hiess, über die Mehrheit im Kanton verfügte, im Gegensatz zur Konstellation, die wir bei uns haben, wo

die Freisinnige Partei und die SVP zusammen nur 45 Prozent Wähleranteil aufzuweisen haben. In ihrem Kampf prägte die Freisinnige Partei dann den Slogan: «Frisch voran mit Christian!» Sie stellte Christian Clavadetscher als Ständeratskandidaten auf, der nachher auch vom Volk mit Glanz gewählt worden ist. – Das nur als historische Reminiszenz.
Nun zu unserer Fraktionserklärung, die folgenden Wortlaut hat:
Zusammen mit den Nationalratswahlen sind in den meisten Kantonen auch die Ständeratswahlen durchgeführt worden. Einzig der Kanton Bern hat seine beiden Vertreter noch nicht bestellt. Er ist der letzte und noch einzige Kanton, dessen Standesvertreter durch den Grossen Rat gewählt werden. Es ist zu hoffen, dass auch im Kanton Bern heute letztmals der Grosse Rat diese Wahl ausübt und in vier Jahren ebenfalls bei uns die Volkswahl der Ständeräte rechtlich verankert ist.
In den vergangenen zwei Wochen haben über den Kanton Bern hinaus die bernischen Ständeratswahlen in Öffentlichkeit und Massenmedien eine beachtliche Besprechung und Kommentierung erfahren, vor allem, nachdem die SP mit Nationalrat Dr. Reynold Tschäppät einen profilierten, bewährten und anerkannten Politiker und Parlamentarier als Kampfkandidaten aufstellte.
Die Nomination von Nationalrat und Stadtpräsident Dr. Reynold Tschäppät hat verschiedenen Ortes Überraschung ausgelöst, insbesondere in den Reihen der SVP und der FdP. Hier erachtete man es anscheinend als eine solche Selbstverständlichkeit, die beiden Bisherigen wieder zu wählen, dass man es nicht einmal für notwendig hielt, mit der bei eidgenössischen Wahlen in unserem Kanton stärksten Partei sich auszusprechen, bevor die Nominationen offiziell erfolgten.
Schon vor Beginn der gegenwärtigen Novembersession haben die Fraktionen der SVP und des Freisinns zur Ständeratswahl Stellung bezogen. Sie nominierten ihre bisherigen Vertreter. Dem Communiqué der freisinnigen Fraktion, das am 1. November veröffentlicht wurde, war zudem zu entnehmen, dass die freisinnige Fraktion einhellig auch den Vertreter der SVP unterstützt.
«Ein Angebot der SP im Sinne der Nomination eines Gegenkandidaten zum SVP-Ständerat», so hiess es in der Verlautbarung der freisinnigen Fraktion, «müsste aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt werden.»

Damit waren die Fronten klar abgesteckt – wir betonen es nochmals –, bevor nur ein erstes Gespräch stattfinden konnte.
Überraschend war das allerdings kaum; es bestätigte bloss, dass sowohl für die SVP wie für die FdP die Listenverbindung bei den Nationalratswahlen mehr war als nur ein «taktisches Manöver»: Sie war eine unmissverständliche Bürgerblockpolitik, eine Bürgerblockpolitik, die gestützt auf die Mehrheitsverhältnisse im Grossen Rat rücksichtslos ihre Macht durchdrückt. Es ist eine Bürgerblockpolitik, die sich anmasst, die Sozialdemokratische Partei, die gesamtschweizerisch erneut zur stärksten Partei geworden ist, die sehr erfolgreich aus den Nationalratswahlen hervorging, und die sich im Kanton Bern bei eidgenössischen Wahlen seit 40 Jahren als die stärkste politische Kraft erweist, von der Vertretung in der Ständekammer auszuschliessen. Es ist eine Bürgerblockpolitik, die es sich anscheinend personell auch leisten kann, das parteiinterne Interesse so stark vor das Gesamtinteresse des Kantons zu stellen, dass darunter das politische Gewicht des Standes Bern in der Ständekammer ganz erheblich leidet. Es ist eine Bürgerblockpolitik, die staatspolitische Überlegungen nur von Fall zu Fall anzustellen beliebt.

Im freisinnigen Communiqué wurden zur Begründung des Entscheides zur Ständeratswahl auch Äusserungen des SPS-Präsidenten nach den Nationalratswahlen angeführt und die auf gesamtschweizerischer Ebene betonten Differenzen zwischen SPS und FdP ins Feld geführt. Dazu nur zwei Bemerkungen:

1. Es ist interessant festzustellen, dass hier so stark auf gesamteidgenössische Begebenheiten abgestellt wird, gleichzeitig aber in zahlreichen Pressekommentaren erklärt wird, es gelte nicht, auf die Stärkeverhältnisse bei eidgenössischen Wahlen abzustellen, sondern auf die Zusammensetzung im Grossen Rat und die Verhältnisse in unserem Kanton.

2. Auf den Entscheid der freisinnigen Fraktion haben die Äusserungen des SPS-Präsidenten wohl kaum Einfluss gehabt, denn alle Anzeichen sprechen, wie schon erwähnt, dafür, dass bereits beim Abschluss der Listenverbindung auch für die Ständeratswahl die Weichen gestellt waren. (Dies auch im Gegensatz zu den Äusserungen, die heute von den beiden Fraktionssprechern getan wurden.)

Die sozialdemokratische Fraktion hat schon vor vier Jahren in der Person von Regierungsrat Erwin Schneider einen profilierten und anerkannten Politiker als Ständeratskandidaten nominiert. Schon zu jenem Zeitpunkt votierte die FdP-Fraktion für den SVP-Vorschlag. Angesichts der parteipolitischen Zusammensetzung des Rates erzielte unser Kandidat mit 86 Stimmen einen bemerkenswerten Achtungserfolg. Dieser bewies klar und deutlich: auch ausserhalb der SP wird anerkannt, dass die bernische SP im Ständerat vertreten sein sollte.
Heute präsentieren wir Ihnen einen Kandidaten, den wir nicht näher vorzustellen brauchen. Als Stadtpräsident von Bern, als Präsident des Schweiz. Städteverbandes und seit zwölf Jahren eidgenössischer Parlamentarier gehört Reynold Tschäppät zu den profiliertesten Politikern unseres Landes. Er, der auch die kantonale Politik (er präsidierte unseren Rat 1956 mit Auszeichnung) aus dem Effeff kennt, wäre bestens geeignet, den Stand Bern im Ständerat kraftvoll zu vertreten. Und diese grosse Chance dürfen wir uns einfach nicht entgehen lassen. Ich möchte in diesem Zusammenhang abschliessend keinen Geringeren als den Präsidenten der SVP zitieren. Der Berichterstattung in der «NZZ» über die Delegiertenversammlung der SVP vom letzten Samstag in Zürich entnehme ich aus dem Votum von Herrn Conzett den folgenden Satz: «Den Vorwurf der SP, die Bürgerlichen seien in den Spitzenpositionen der Verwaltung übervertreten, konterte der SVP-Präsident mit der Feststellung, dass es der Linken an geeigneten Persönlichkeiten fehle, was sich auch bei den Ständeratswahlen zeige.»
Im Kanton Bern ist dies ganz und gar nicht der Fall. Uns Sozialdemokraten fehlt die bestgeeignete Persönlichkeit keineswegs. Diese Auffassung vertritt ja auch der Fraktionspräsident der SVP, Herr Hügi, wenn er im TA-Interview von gestern, die Persönlichkeit Reynold Tschäppäts ausdrücklich hervorhebt.
Wir bitten Sie darum, sowohl aus Gründen der politischen Gerechtigkeit, der staatspolitischen Überlegungen wie der Qualität unseres Kandidaten, Nationalrat

Dr. Reynold Tschäppät zum bernischen Ständerat zu wählen. Lassen Sie allen vorgefassten Meinungen zum Trotz einzig und allein Ihr Gewissen als Volksvertreter sprechen!
Weiteste Kreise des Bernervolkes werden darob Genugtuung empfinden und Ihnen, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, dafür Dank wissen. Etwas anderes, das Verteidigen einer sturen Päcklipolitik, müsste die für unsere Demokratie ohnehin folgenschwere Stimmabstinenz noch mehr fördern – besonders auch bei unseren jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Das kann, das darf doch unser Wille nicht sein. Mut, Zivilcourage muss die Parole jedes Einzelnen in diesem Rat, zu dieser Stunde lauten. Eine Parteiparole entbindet Sie nicht davon, nach Ihrem eigenen Gewissen zu entscheiden. Wir bitten Sie, dies beim Ausfüllen Ihres Stimmzettels nicht zu vergessen. (Beifall in den Reihen der sozialdemokratischen Fraktion.)

Golowin. Mit der Vorstellung unseres Kandidaten kann ich es kurz machen, da Herr Dr. Günter Ihnen allen bekannt ist. Ich erlaube mir, nur einen Faktor hervorzuheben. Als Chefarzt der Region Interlaken und des Haslitals kennt Herr Dr. Günter die Not in den Randgebieten, die Not der bedürftigen Schichten sehr gut, und er hat auch in unserem Rat bewiesen, dass er für diese Schichten einzutreten versteht.
Zu unserer Handlungsweise muss ich mich dagegen etwas ausführlicher äussern. Alle Zeitungen haben in letzter Zeit den Rückgang der Stimmbeteiligung von einer grossen Wahl zur andern bedauert. Wird nach den Gründen geforscht, so kommt man jeweils zum Ergebnis, dass in vielen Kantonen keine echten Wahlen mehr stattfinden. Dieser Umstand ist denn auch ein Hinweis für verschiedene Anfangserfolge kleiner Gruppen, denen es immer wieder gelungen ist, im ersten Anlauf einige Vertreter in die Räte zu delegieren. Bei ihrer Amtstätigkeit werden dann allerdings auch diese Abgeordneten veranlasst, beim «Päcklischnüren» mitzumachen, wodurch sie bei ihrer Wählerschaft an Vertrauen verlieren, was nachher wiederum gewisse Rückgänge dieser Parteien erklärlich macht. Ich erinnere in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Jungbauernbewegung, in die einige Gegenden unseres Landes vor 30 bis 40 Jahren grosse Hoffnungen setzten. Diese Hoffnungen sind enttäuscht worden, und so gehören denn die betreffenden Regionen heute zu den Gebieten mit der schlechtesten Stimmbeteiligung. Das gleiche liesse sich von vielen anderen Bewegungen von links bis rechts sagen. Ich erinnere ferner an die Zustände in der Innerschweiz, wo man früher eine wirklich lebendige Demokratie kannte, wo nun aber wegen des Fehlens von Alternativkandidaten bei Wahlen die Stimmbeteiligung dem Nullpunkt zusteuert. Am Schluss wird wahrscheinlich der bisherige Kandidat nur noch mit seiner eigenen Stimme gewählt werden!
Der Kanton Bern geht ein Stück weit den gleichen Weg, insbesondere was die Ständeratswahlen anbelangt. Von einem Wirt habe ich folgenden Spruch vernommen, der zur Zeit von Rudolf Minger seine Berechtigung gehabt haben mag und vielleicht zur notwendigen Stabilität in unserem Lande beigetragen hat: «Im Rat zu Bern wird nichts beschlossen, was nicht vorher in der Moospinte begossen worden ist.» Solche Politik wird heute indessen nicht mehr verstanden. 1798 stürzte man die gnädigen Herren von Bern, weil man ihnen vorwarf, sie hätten eine etwas merkwürdige Auffassung von der Demokratie. Das mag stimmen. Immerhin sorgten sie jeweils für Gegenkandidaten, so dass zu jener Zeit sehr oft ein leidenschaftlich geführter Wahlkampf stattfand.
Uns geht es heute vor allem um eine echte Wahl und nicht in erster Linie um einen Kampf gegen die Bisherigen. Auch gegen Herrn Nationalrat und Stadtpräsident Dr. Tschäppät, von dem ich weiss, dass Bern durch ihn lebendiger geworden ist, haben wir nichts einzuwenden. In dieser Beziehung rede ich als einer, der Bern gern hat. Alternativwahlen haben wir aber erst bei der Formel 4 : 2.
Werfen wir einen Blick zur SVP, die Anspruch auf einen der beiden Ständeratssitze erhebt und bei ihrer Stimmkraft im Kanton Bern diesen Anspruch auch zu Recht geltend machen kann. Immerhin müssen wir uns fragen, ob die von den beiden bürgerlichen Fraktionen aufgestellten Kandidaten die richtigen Männer sind, hat doch der Fraktionspräsident der SVP der Presse gegenüber erklärt: «Nationalrat Tschäppät ist unseren beiden Kandidaten als Persönlichkeit ohne Zweifel überlegen. Immerhin sind wir uns bewusst, dass wir in vier Jahren bei Volkswahlen andere Kandidaten bringen müssen.» Ich meine, dass man diese Überlegung schon jetzt, bei Wahlen im Parlament, anstellen sollte und nicht erst bei einer Volkswahl. Wenn wir an die derzeitige wirtschaftliche Lage denken, ist es notwendig, dass wir in unseren höchsten Behörden nicht mit Sitzen, sondern mit Köpfen vertreten sind, und wenn man schon die gleiche Meinung haben sollte, so sollten die beiden Vertreter des Standes Bern auch miteinander sprechen können, das heisst, zweisprachig sein. In den letzten zehn Tagen hat man übrigens auch von Gegenvorschlägen aus den Reihen der SVP gehört. Ich habe nichts gegen den Anspruch der Bauernschaft einzuwenden, weshalb ich glaube, dass sich zum Beispiel unser heutiger Ratspräsident, Herr Peter Gerber, der zugleich Präsident des Schweizerischen Bauernverbandes ist, sehr gut für das Amt eines Ständerates eignen würde. Im weiteren hat man davon gesprochen, es sei schade, dass die Berner Regierung nicht mehr im Bundeshaus vertreten sei. Ich meine, gerade in Zeiten der Rezession wäre es keineswegs schlecht, wenn zum Beispiel unser Finanzdirektor, Herr Dr. Martignoni, einen Sitz im eidgenössischen Parlament hätte. Ferner hat man vom guten Nachwuchs gesprochen, und ich bin der letzte, der behaupten würde, die SVP hätte ihn nicht. So nannte man etwa als Kandidaten den populären Marc-Roland Peter. Ich kann Ihnen jedenfalls versichern, Parteipolitik hin oder her, dass wenn auch noch solche Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen worden wären, wir keine eigene Kandidatur aufgestellt hätten. Wir hätten es dann nicht als notwendig erachtet, gegen mangelnde Alternativvorschläge zu demonstrieren. Eine richtige Wahl haben wir erst dann, wenn bei zwei zu vergebenden Sitzen mindestens vier Kandidaten nominiert sind.
Werfen wir einen Blick auf die bisherigen Vertreter des Kantons Bern im Ständerat. Herrn Krauchthaler kenne ich nicht persönlich, doch ist er mir, nach dem Äusseren zu schliessen, sympathisch. Herrn Péquignot kenne ich leider nicht. Immerhin ist Péquignot ein guter Name. Da ich mich mit Geschichte beschäftige, kenne ich aus der Chronik einen Herrn Péquignat – ich nehme an, die Namen Péquignot und Péquignat dürften identisch sein –, der den Jura der Eidgenossenschaft einbringen wollte und aus diesem Grund gegen den französischen König, das Deutsch-Römische Reich,

ja sogar gegen die Eidgenossenschaft kämpfte. Ich glaube, ein solcher Unruhestifter ist der heutige Herr Péquignot nicht. In Zeitungsberichten stand indessen – das hat übrigens auch der Präsident der freisinnig-demokratischen Fraktion festgestellt –, vor allem aus Gründen der Fairness gegenüber dem Südjura habe man diese Kandidatur aufgestellt. Gleich wie bei der SVP wurden aber auch aus den Reihen der FdP Alternativkandidaten genannt, so Herr Erziehungsdirektor Simon Kohler und Herr Roland Stähli, der auch im Oberland bei den Nationalratswahlen Stimmen erhalten hat und für den, falls er in den Ständerat aufrückte, eine Dame in den Nationalrat nachrücken würde, was an sich für den Nationalrat ebenfalls sehr erfreulich wäre.
Parteigeometrie hat nun leider die Durchführung einer echten Wahl verhindert. Unsere Partei ist nach den Worten ihres Begründers 1936 entstanden, um den Wahlen mehr Öffentlichkeit zu geben und die Herrschaft von Verwaltungen, Vorständen und Sekretären aufzulockern. Wir haben unsern Eid auf die Verfassung nicht geleistet, um beim «Päcklischnüren» mitzuhelfen und so den Glauben unseres Volkes an eine echte Wahl unserer Standesvertreter vollends zu zerstören. Ich bitte Sie, unsere Kandidatur in diesem Sinne zu verstehen.

Präsident. Herr Hügi hat das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Hügi. Am letzten Freitagabend bin ich vom Sohn unseres Kollegen Kurt Schweizer telefonisch interviewt worden, wie ich mich zu den Ständeratswahlen stelle. Ich habe den Interviewer gefragt, wer er sei. Er antwortete mir, er sei Journalist beim «Tagesanzeiger», doch hat er sich nicht als Sohn des SP-Fraktionschefs Kurt Schweizer zu erkennen gegeben. Das habe ich erst nachträglich vernommen. Wenn ich gewusst hätte, dass er der Sohn unseres Kollegen Kurt Schweizer ist, hätte ich ihm nämlich kein Interview gegeben, sondern hätte ihm erklärt, er solle mich am Montagnachmittag im Rathaus aufsuchen, worauf ich mit ihm in der Wandelhalle diskutiert hätte. Es ist perfid, wenn man am Telefon auf diese Weise interviewt wird und dann in der Presse schreibt, ich hätte wortwörtlich gesagt, Herr Tschäppät sei als Persönlichkeit den zwei bürgerlichen Kandidaten überlegen. Der Interviewer hat mich zum Schluss gefragt: «Wie stellen sie sich zur Kandidatur von Nationalrat und Stadtpräsident Tschäppät?» Ich habe geantwortet, Herr Tschäppät sei eine Persönlichkeit, er sei Nationalrat und Stadtpräsident, ein qualifizierter Mann mit Prädikaten, die unsere beiden Kandidaten selbstverständlich nicht aufweisen könnten. – Den Satz, der diesbezüglich im «Tagesanzeiger» gestanden hat, muss ich indessen bestreiten.
Es lag mir daran, Ihnen diese persönliche Erklärung abzugeben, da ich nicht falsch verstanden sein möchte.

Präsident. Das Wort, ebenfalls zu einer persönlichen Erklärung, hat Herr Schweizer (Bern).

Schweizer (Bern). Wenn es so persönlich wird, dass sogar mein Sohn zitiert wird, dann ist sicher eine persönliche Erklärung von mir am Platze. Ich bin ob dieser Intervention, Herr Hügi, erstaunt. Wir haben nämlich noch gestern miteinander gesprochen, und ich bin Ihnen entgegengekommen, indem ich mich bereit erklärt habe, hier nicht wörtlich aus dem «Tagesanzeiger» zu zitieren, sondern nur das, was Sie gestern auch mir gegenüber bestätigt haben, dass die Persönlichkeit von Reynold Tschäppät unbestritten sei. Das andere habe ich weggelassen, da vom umstrittenen Interview keine Tonbandaufnahme gemacht wurde.
Ich war selber 20 Jahre lang im Journalismus tätig und habe in diesen 20 Jahren nie Rückzug blasen, nie eine Berichtigung anbringen müssen. Mein Sohn ist dagegen erst seit kurzer Zeit im Journalismus tätig, und er hat in dieser Zeit auch noch keine Korrektur vornehmen müssen. Das will aber noch nichts sagen. Was mich indessen verwundert hat, ist die Erklärung des Herrn Kollegen Hügi, dass wenn er gewusst hätte, dass der Interviewer der Sohn des SP-Fraktionschefs Kurt Schweizer ist, er dieses Interview nicht gegeben hätte. Diese Erklärung ist wenigstens ein Grund für mich, hier jetzt nicht zu schweigen.
Ob sich im vorliegenden Fall der Journalist getäuscht hat, weiss ich nicht. Ich weiss bloss, dass es seit jeher vorgekommen ist, dass sich ein Journalist bei einem Interview getäuscht hat, und deshalb arbeitet man heute denn auch vorteilhaft mit Tonbändern. Dass vom betreffenden Interview keine Tonbandaufnahme gemacht worden ist, ist nicht meine Schuld.
Was im «Tagesanzeiger», ein Blatt übrigens, das nicht der sozialdemokratischen Partei gehört, geschrieben worden ist, ist also nicht etwa eine Mache der Sozialdemokraten gegen den Fraktionschef der SVP. Das habe ich hier noch beifügen wollen, nachdem in einer so wichtigen Wahl zu meinem grossen Bedauern derart persönliche Dinge zur Sprache gebracht worden sind.

Leu. Ich bin überzeugt, dass heute die falschen Leute vorgeschlagen sind, dass es an der Zeit wäre, andere Leute in den Ständerat zu delegieren. Herr Hügi hat angetönt und Herr Golowin hat ausgeführt, es sei ausserordentlich bedauerlich, dass die bernische Regierung im eidgenössischen Parlament nicht mehr vertreten sei. Heute hätten wir die Möglichkeit, dieses Missgeschick zu korrigieren. Die Tatsache, dass es der Grosse Rat in der Hand hätte, jetzt eine entsprechende Korrektur vorzunehmen, wäre für mich denn auch fast eine Begründung dafür, die Ständeratswahlen weiterhin im Parlament durchzuführen.
In unserer Regierung hätte es hervorragende Leute, die man in den Ständerat delegieren könnte. Die SVP beispielsweise wäre mit unserem Finanzdirektor, Herrn Dr. Martignoni, aufs beste vertreten. Herr Martignoni ist ein dynamischer Mann von staatsmännischem Format mit Zukunftschancen. Aber auch der Freisinnigen Partei würde es nicht an Kandidaten mangeln. Wenn es ihr ernst wäre um das Bedauern, dass Herr Simon Kohler nicht mehr in den Nationalrat gewählt worden ist, so hätte sie jetzt Herrn Simon Kohler, unsern Erziehungsdirektor, als Ständeratskandidaten portieren können. Im übrigen glaube ich, dass es den Sozialdemokraten weniger weh täte, wenn man von bürgerlicher Seite diese beiden Mitglieder des bernischen Regierungsrates zur Wahl in den Ständerat vorgeschlagen hätte. Dass die Sozialdemokraten in der Kleinen Kammer auf längere Zeit untervertreten sind, ist auf der andern Seite bedauerlich, da dies dem Ansehen des Ständerates schadet.
Abschliessend betone ich nochmals: Ich bedaure, dass die Parteien nicht besser agieren und das Heft nicht besser in die Hand nehmen, um ihren wirklich besten Mann zu delegieren.

Ergebnis der Wahl

Bei 200 ausgeteilten und 200 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig zwei, in Betracht fallend 198, also bei einem absoluten Mehr von 100 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Maurice *Péquignot,* Moutier (bisher), mit 117 Stimmen

Fritz *Krauchthaler,* Wynigen, (bisher), mit 115 Stimmen

Weitere Stimmen haben erhalten: Reynold Tschäppät 79; Simon Kohler 26; Paul Günter 20; Verschiedene 7.

Wahl von zwei Mitgliedern des Obergerichts

Grun. Im Namen der CVP-Fraktion schlage ich Ihnen als Ersatz für den zurücktretenden Oberrichter Joseph Vallat den Laufentaler Dr. Jacques Gubler zur Wahl vor. Wie Sie aus dem ausgeteilten Wahlvorschlag ersehen können, ist unser Kandidat von der Ausbildung und von seiner bisherigen Tätigkeit her für diesen Posten absolut qualifiziert. Er kennt die Rechtspraxis nicht nur aus einem Blickwinkel, hatte er doch die Möglichkeit, während neun Jahren ein eigenes Advokatur- und Notariatsbüro zu führen und während 13 Jahren Erfahrungen als Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Laufen zu sammeln. Herr Dr. Gubler war ausserdem acht Jahre lang Gemeinderat des Städtchens Laufen und während zehn Jahren Präsident der Regionalplanungsgruppe Laufental-Thierstein-Dorneck. Dr. Jacques Gubler ist in unserem Bezirk eine angesehene Person. Er ist verheiratet und Vater von sieben Kindern.
Auch die CVP-Fraktion ist der Auffassung, dass das Obergericht nicht verpolitisiert werden sollte. Immerhin glauben wir, dass nebst der persönlichen Fähigkeit der Kandidaten auch darauf Bedacht genommen werden sollte, dass möglichst alle Schichten und Gruppen unseres Kantons in diesem Gremium vertreten sind. Das ist zur Zeit nur möglich unter Berücksichtigung der politischen Parteien und der Regionen des Kantons. Ein CVP-Oberrichter tritt zurück, und unser Wunsch ist es, diese Vakanz wieder durch einen Mann aus unseren Reihen zu besetzen. Das parteipolitische Verhältnis hat sich im Kanton Bern bis heute nicht verändert, und wenn das Berner Parlament uns gegenüber gleich wohlwollend gesinnt bleibt wie bis anhin, so wird man uns diesen Sitzanspruch sicher nicht streitig machen.
Der zurücktretende Oberrichter Joseph Vallat stammte aus dem Jura, und er soll wieder durch einen Vertreter des jurassischen Landesteils ersetzt werden. Nachdem nun die Grenzen im Jura gezogen sind, ist es kaum denkbar, dass ein Kandidat aus dem Nordjura für das zu besetzende Amt in Frage kommt; denn die Nordjurassier werden in absehbarer Zeit ihre Gerichte selber konstituieren müssen. Der Südjura ist im Obergericht schon gut vertreten. Gestützt auf diese Erwägungen liegt es doch auf der Hand, dass die deutschsprachige Minderheit des Landesteils Jura, das Laufental, sich für diese Vakanz interessiert. Mit der Wahl unseres Kandidaten würde aber auch dem Wunsch des Obergerichts Rechnung getragen, nach Möglichkeit einen deutschsprachigen Richter zu wählen, um dadurch die deutschsprachigen Oberrichter, die mit Arbeit überlastet sind, etwas zu entlasten.
Wir Laufentaler haben bis heute weder das bernische Kantonsparlament noch die Regierung überfordert. Wenn Sie heute, nach 160jähriger Zugehörigkeit des Laufentals zum Kanton Bern, einen Mann aus unserer Talschaft zum Oberrichter wählen, beweisen Sie, dass Sie auch in Zukunft bereit sind, die schlichten, aber gerechten Wünsche der kleinsten Minderheit unseres Kantons zu berücksichtigen. In diesem Sinne unterstützen denn auch die Freisinnig-demokratische Partei und die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Laufen unsere Kandidatur.

Meyer Kurt. Die sozialdemokratische Fraktion hat beschlossen, Herrn Staatsanwalt Jürg Aeschlimann, der von der freisinnig-demokratischen Fraktion als Kandidat vorgeschlagen wird, zu unterstützen. Ich kenne Herrn Staatsanwalt Aeschlimann aus der Zeit, da er in Aarwangen, wo ich zur Hauptsache praktiziere, tätig war. Ich und andere bezeichnen ihn als einen gut qualifizierten Richter und Staatsanwalt.
Mehr zu diskutieren gab in unserer Fraktion die zweite Lücke, die ins Obergericht gerissen wurde. Die sozialdemokratische Fraktion, um es vorwegzunehmen, hat mehrheitlich beschlossen, die Kandidatur, die aus dem Laufental eingebracht wurde, zu unterstützen. Sie hat ihren Erörterungen und ihrem Entscheid die folgenden drei Problemkreise zugrunde gelegt:

1. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern beschloss an ihrem Parteitag vom 24. Mai 1975 in Bätterkinden mit grosser Mehrheit die Kumulierung ihres Nationalratskandidaten Francis Loetscher. Sie hat damit in bezug auf den Südjura, den wir in unserer Partei Bernerjura nennen, klar zum Ausdruck gebracht, dass sie Wert darauf legt, dass diese Region in der kommenden Amtsperiode des eidgenössischen Parlaments, wo wichtige Geschäfte, welche diese Region betreffen, behandelt werden, vertreten sein soll. Die Ausgangslage war damals etwas anders, als sie es heute wäre. Mit diesem Beschluss haben wir aber auch den Südjurassiern danken und unsere Anerkennung zum Ausdruck bringen wollen, dass sie weiterhin bereit sind, in der Schicksalsgemeinschaft des Bernervolkes zu verbleiben. Die sozialdemokratische Fraktion ist deshalb überzeugt, dass die Bevölkerung aus dem Südjura es verstehen wird, dass man nun in bezug auf den Sonderfall Laufen ebenfalls einen Massstab anlegen muss, der den Verhältnissen gerecht wird. Mit anderen Worten: Wir nehmen in Anspruch, dass man über das Problem Südjura in diesem Saal ein offenes und versöhnendes Gespräch führen darf.

2. Der Problemkreis Nummer zwei gilt dem Kandidaten. Der bernische Grosse Rat wählt, nach Verfassung, die Mitglieder des Obergerichts im Auftrag des Volkes. Diese Wahlen sind – man kann es drehen, wie man will – politische Wahlen. Bis heute war dies jedenfalls die Regel, und mir scheint, dass jetzt nicht unbedingt der Zeitpunkt gekommen ist, um von dieser Regel gegenüber dem Sonderfall Laufen abzuweichen. Es ist auf alle Fälle festzustellen, dass Versuche, aus den Oberrichterwahlen etwas anderes zu machen als politische Entscheide – andere Entscheide kann der Grosse Rat gar nicht fällen –, nicht weiter verfolgt worden sind. Wollte man anders entscheiden, müsste man sehr wahrscheinlich ein anderes Verfahren und ein anderes Instrumentarium suchen, was dazu führen würde, dass man dieses wichtige Wahlrecht dem Grossen Rat wegnehmen oder es in ein blosses Bestätigungsrecht um-

wandeln müsste. Immerhin – und ich möchte das persönlich unterstreichen – ist es schade, dass aus der Region Laufen nur ein Einervorschlag vorliegt. Dieser Umstand ist aber, so scheint es mir, wiederum auf die speziellen Verhältnisse des Sonderfalls Laufen zurückzuführen.

3. Der dritte Problemkreis berührt einen Fragenkreis, den wir hier als Vertreter des Volkes wichtig nehmen müssen. Wer das Laufental kennt, weiss, dass sich seine Bevölkerung in sprachlicher und konfessioneller Hinsicht von der Grundstruktur der übrigen bernischen Bevölkerung abhebt. Durch die Abtrennung der Nordjurabezirke gemäss Verfassungszusatz wird der Amtsbezirk Laufen nun aber auch noch geographisch losgelöst und ein Sonderfall. Die Laufentaler verdienen deshalb ein echtes Verständnis. Bis heute dürfen wir jedenfalls feststellen, dass sie sich nicht gegen die Schicksalsgemeinschaft mit dem Kanton Bern ausgesprochen haben.
Die Sozialdemokratische Partei und ihre Grossratsfraktion vertreten aus ihrer Grundhaltung heraus die Auffassung, dass man Minderheiten irgendwelcher Art in unserem pluralistischen Staatswesen einen verstärkten Anspruch auf die im Staat zu vergebenden Ämter einräumen soll. Wir glauben, dass der Staat Bern, hier vertreten durch seine oberste Behörde, den Grossen Rat, aus einer Position der Stärke und der Grossmütigkeit heraus verhandeln und handeln kann. So aufgefasst, kann diese Position nicht zu zweideutigen Auslegungen Anlass bieten. Die Position der Stärke, in der wir stehen, schützt vor Pressionen, und die Grossmütigkeit, die wir zu bieten haben, schützt vor Kleinkrämertum.

Ich habe bereits gesagt, dass Oberrichterwahlen im Kanton Bern einen politischen Entscheid beinhalten, und mit Rücksicht auf das Laufental wird das vorliegende Wahlgeschäft sogar zu einem staatspolitischen Geschäft. Ich bin beauftragt worden, Ihnen diese Überlegungen, welche die SP-Fraktion zu einem Mehrheitsbeschluss geführt haben, darzulegen.

Krähenbühl. Ich bin in erster Linie hierhergekommen, um Sie zu bitten, dem freisinnigen Kandidaten, Herrn Jürg Aeschlimann, Staatsanwalt des Oberlandes, Ihre Stimme zu geben. Ich kann mich dazu sehr kurz fassen. Ich unterstreiche, was bereits Herr Kurt Meyer gesagt hat, und danke ihm für die freundliche Art, in der er unseren Kandidaten vorgestellt und unterstützt hat.
Herr Kurt Meyer hat nachher in bezug auf die zweite Vakanz, die Nachfolge für Herrn Oberrichter Vallat, staatspolitische Überlegungen angestellt, die auch unsererseits weitgehend geteilt werden können. Es fällt mir zwar nicht leicht, der Auffassung beizupflichten, dass Oberrichterwahlen vor allem auch politische Wahlen seien. Der Sprechende hatte vor einer Anzahl Jahren eine Motion auf Entpolitisierung der Oberrichterwahlen eingebracht. Ich bin dann «mit grossem Glanz» untergegangen, indem meine Motion mit etwa 130 Stimmen gegen vereinzelte Stimmen abgelehnt worden ist. Die Freisinnigen haben daraus die Konsequenzen ziehen müssen. Offenbar ist es die Auffassung des Rates, dass die Oberrichterwahlen zu einem wesentlichen Teil auch politische Wahlen sind.
Gestützt auf diese Überlegungen muss die freisinnige Fraktion feststellen, dass sie in der Frage der Nachfolge des CVP-Oberrichters Vallat keinen Anspruch vorzuweisen hat. Wir wären wohl in der Lage, nebst der Kandidatur von Herrn Jürg Aeschlimann weitere gut qualifizierte Bewerber vorzuschlagen, doch glauben wir, dass es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Sache der Freisinnigen Partei ist, auch noch Anspruch auf die zweite Vakanz am Obergericht zu erheben.
Wir haben uns auch hier den Entscheid nicht leicht gemacht. Nach Würdigung aller Umstände sind wir schliesslich zum Schluss gekommen, dass wir der CVP-Fraktion bei der Nomination ihres Kandidaten nicht dreinreden wollen. Die Bedenken, die Herr Meyer unterschwellig angeführt hat, sind natürlich auch in unseren Kreisen zum Ausdruck gekommen.
Kurz gesagt: Die freisinnig-demokratische Fraktion hat beschlossen, in bezug auf die zweite Vakanz die Stimme freizugeben.

Hügi. Auch die Fraktion der SVP hat sich eingehend mit den beiden Vakanzen befasst. Was die Nomination des Herrn Jürg Aeschlimann anbelangt, kann ich mich den Ausführungen des sozialdemokratischen und des freisinnigen Sprechers anschliessen.
In bezug auf die Ersatzwahl für den zurücktretenden Oberrichter Vallat hat unsere Fraktion Stimmfreigabe beschlossen. Wir haben des langen und breiten über die Eigenschaften des von der CVP vorgeschlagenen Kandidaten diskutiert, ebenso über die Bedeutung der Wahl im Hinblick auf das Laufental und den Südjura. Wie schon Herr Krähenbühl für seine Partei ausgeführt hat, erhebt auch die SVP keinen Anspruch auf diesen Sitz. Wir haben in unserer Fraktion wohl Vertreter aus dem Südjura, doch keinen Vertreter aus dem Laufental. Immerhin gilt es zu berücksichtigen, dass der Entscheid, der hier getroffen wird, später gewisse politische Auswirkungen haben könnte. Wir überlassen es also jedem einzelnen Mitglied, sich in bezug auf die zweite Vakanz für diesen oder jenen Kandidaten zu entscheiden.

Bühler (Frutigen). Ich schicke voraus, dass ich hier nicht im Auftrag der SVP-Fraktion spreche, sondern in rein persönlichem Namen, in meiner Eigenschaft als freierwerbender Anwalt, dem die rechtlichen Interessen von Mitmenschen anvertraut sind und der beruflich dafür verantwortlich ist, dass er seinen um das Recht kämpfenden Mitmenschen auch zu diesem Recht verhelfen kann.
Wenn man ein Resümee aus der bisherigen Beratung zieht, stellt man fest, dass nach Auffassung der Mehrheit des Grossen Rates Oberrichterwahlen politische Wahlen sein sollen. Weder in unserer Verfassung noch in unserem Geschäftsreglement ist indessen festgelegt, nach welchen Grundsätzen Oberrichter zu wählen sind. Einzig massgebend ist nach meiner Auffassung der Eid, den wir geleistet, oder das Gelübde, das wir abgelegt haben und womit wir uns unter anderem verpflichtet haben, die Rechte des Volkes zu achten. Dazu gehört auch, dass wem ein Missgeschick zustösst und wer sich dafür vor einem Gericht zu verantworten hat, diesem Gericht auch volles Vertrauen schenken kann. Wer das Glück hatte, noch nie vor dem Strafrichter stehen zu müssen, sollte einmal sehen, wie Leute, wenn es um ihre Existenz geht, bangen und sich fragen, nach welchen Gesichtspunkten unsere Richter, die über Schuld oder Unschuld, über Recht oder Unrecht zu befinden haben, ausgesucht und gewählt worden sind. Ich glaube, unser Volk hat An-

spruch darauf, durch die besten Leute beurteilt zu werden.
Zu besetzen sind zwei Vakanzen. Für die erste Vakanz wird uns ein Kandidat vorgeschlagen, der von links bis rechts unterstützt wird, und zwar nicht etwa, weil dieser Kandidat ein Oberländer ist, sondern weil jedermann findet, der Kandidat sei ausgewiesen. Um den Kandidaten für die zweite Vakanz hat sich indessen eine Diskussion entwickelt. Dazu möchte ich hier deutlich sagen: Das Laufental hat meine volle Sympathie, und es geht auch keineswegs darum, einer kleineren Kantonalpartei, der CVP, ihren bisherigen Sitz wegzunehmen. Eine so wichtige Wahl wie eine Oberrichterwahl sollte jedoch nach meinem Dafürhalten nicht dazu verwendet werden, um politische Vergabungen vorzunehmen. Ich bitte alle Ratsmitglieder, sich diese Frage gründlich zu überlegen, also nicht politische Momente in den Vordergrund zu schieben, sondern sich vom Gedanken leiten zu lassen, wer wohl der beste Mann für das zu besetzende Amt ist. Das ist eine Gewissensfrage.

Ergebnis des ersten Wahlganges

Bei 200 ausgeteilten und 199 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig fünf, in Betracht fallend 194, also bei einem absoluten Mehr von 98 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Jürg *Aeschlimann,* Staatsanwalt des Oberlandes, Spiez, mit 155 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten: Dr. Jacques Gubler 92, Oscar Troehler 50, Albert Steullet 16, Frau Jost 14,

Vereinzelte 11.

Das absolute Mehr ist nicht erreicht.

Präsident. Nachdem im ersten Wahlgang nur ein Kandidat gewählt worden ist, müssen wir für die Besetzung der zweiten Vakanz eine Stichwahl durchführen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach Artikel 84 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung im zweiten Wahlgang höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl bleiben dürfen, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen im ersten Wahlgang. Es kann somit im nächsten Wahlgang nur noch den beiden Herren Dr. Jacques Gubler und Oscar Troehler gestimmt werden.
Unsere Kollegen aus dem Südjura haben den Wunsch geäussert, vor dem zweiten Wahlgang noch eine kurze Besprechung unter sich abzuhalten. Ich beantrage Ihnen, diesem Wunsch zu entsprechen und die Sitzung für sieben Minuten zu unterbrechen. (Zustimmung)

Die Sitzung wird für sieben Minuten unterbrochen.

Präsident. Bevor wir zum zweiten Wahlgang schreiten, erteile ich das Wort Herrn Favre zu einer Erklärung.

Favre. La Députation du Jura bernois et de Bienne romande n'a pas présenté de proposition lors du premier tour. Elle n'en présentera pas non plus pour ce tour-ci.

Präsident. Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam, dass im zweiten Wahlgang nur noch den beiden Herren Dr. Jacques Gubler und Oscar Troehler gestimmt werden kann. Das absolute Mehr ist im zweiten Wahlgang nicht mehr erforderlich.

Ergebnis des zweiten Wahlganges

Bei 178 ausgeteilten und 177 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 18, in Betracht fallend 159, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Dr. Jacques *Gubler,* Regierungsstatthalter, Laufen mit 96 Stimmen.

Herr Oscar Troehler erhielt 63 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der kantonalen Rekurskommission

Bei 200 ausgeteilten und 199 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 53, in Betracht fallend 146, also bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Hans Rudolf *Bigler,* Landwirt, Moosseedorf, mit 134 Stimmen.

Vereinzelte: zwölf Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes des Kreises 1 der Schätzungskommission

Bei 200 ausgeteilten und 198 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 50, in Betracht fallend 148, also bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Hans Rudolf *Freidig,* Bauunternehmer, Lenk, mit 140 Stimmen.

Vereinzelte: acht Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes des Kreises 5 der Schätzungskommission

Bei 200 ausgeteilten und 199 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 60, in Betracht fallend 139, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Marcel *Houlmann,* préfet et président du tribunal, La Neuveville, mit 126 Stimmen.

Vereinzelte: 13 Stimmen.

Wahl von zwei Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission

Bei 200 ausgeteilten und 198 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 16, in Betracht fallend 182, also bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Rudolf *Baumberger,* Koppigen, mit 132 Stimmen,

Raymond *Gsell,* Plagne, mit 129 Stimmen.

Vereinzelte: 33 Stimmen.

Motion Beyeler – Handänderungsabgaberecht

Wortlaut der Motion vom 11. September 1975

Das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe vom 15. November 1970 schafft Ungerechtigkeit, weil es in bezug auf die Handänderungsabgabe die Käufer von noch nicht erstellten oder noch nicht fertig erstellten Eigentumswohnungen gegenüber den Käufern von noch nicht erstellten oder noch nicht fertig erstellten Liegenschaften benachteiligt. Ich verweise auf meine diesbezügliche Interpellation vom 3. Februar 1975 und die Antwort des Regierungsrates vom 16. April 1975.
Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe vom 15. November 1970 vorzuschlagen, die bewirkt, dass der Käufer eines Teils des Ganzen, z. B. einer Eigentumswohnung, nicht anders behandelt wird als der Käufer des Ganzen, z. B. einer Liegenschaft.

(2 Mitunterzeichner)

Beyeler. Vor nahezu 200 Jahren ist in Frankreich die Revolution ausgebrochen. Die Parole der Revolution lautete: «liberté, égalité, fraternité». Heute, fast 200 Jahre später, ist das Wort «égalité» offenbar noch nicht bis zu den Ohren der Justizdirektion des Kantons Bern vorgedrungen.
Die Käufer von noch nicht erstellten oder nur zum Teil erstellten Eigentumswohnungen haben eine Handänderungsabgabe an den Staat zu entrichten, die dem Wert der fixfertig erstellten Eigentumswohnung entspricht, während Käufer noch nicht erstellter oder nur zum Teil erstellter Liegenschaften eine Handänderungsabgabe zu entrichten haben, die dem Zustandswert entspricht. Eine solche Praxis widerspricht jeder Gerechtigkeit. Das Gesetz über die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe vom 15. November 1970 basiert auf dem Prinzip des Sachenrechts und kennt die wirtschaftliche Betrachtungsweise nur als Ausnahmefall. Die Praxis der Justizdirektion des Kantons Bern, die für den Bezug der Handänderungsabgabe bei noch nicht fertig erstellten Eigentumswohnungen auf den schlüsselfertigen Pauschalpreis abstellt, kann sich nicht unbedingt auf den Wortlaut des Gesetzes abstützen. So ist es zum Beispiel bei noch nicht fertig erstellten Einfamilienhäusern möglich, die Handänderungsabgabe lediglich nach den im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung, das heisst bei der Grundbuchanmeldung vorhandenen Rohbauwerte zu entrichten. Leider hat sich bereits eine bundesgerichtliche Praxis durchgesetzt, die sich für den Bezug der Handänderungsabgabe bei Eigentumswohnungen auf den Pauschalpreis stützt. Eine solche Praxis hätte durch klare Gesetzesvorschriften verhindert werden können. Das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe vom 15. November 1970 sollte deshalb überarbeitet werden, so dass jeder Bürger vor dem Gesetz gleichgestellt ist, ob er nun eine ganze Liegenschaft oder nur einen Teil einer Liegenschaft kauft. Man sollte nicht auf der einen Seite das Wohnungseigentum fördern wollen und auf der andern Seite die Kleinen, die nur eine Eigentumswohnung kaufen können, steuerlich wesentlich mehr belasten als die Grossen, die ganze Liegenschaften erwerben. Eigentumswohnungen werden normalerweise für den Eigenbedarf gekauft, während ganze Liegenschaften sehr oft nur als reine Kapitalanlage dienen.
Ich ersuche Sie, entgegen dem Antrag der Justizdirektion, meine Motion anzunehmen und damit einem auch von bernischen Notaren als ungerecht empfundenen Zustand ein Ende zu setzen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Ablehnung der Motion. Der Herr Motionär hat gesagt, das Wort «égalité» aus der französischen Revolution sei noch nicht bis zu den Ohren der Justizdirektion des Kantons Bern vorgedrungen. Dazu möchte ich vorab festhalten, dass das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe vom 15. November 1970, das nach der Meinung des Motionärs revidiert werden sollte, vom Grossen Rat beschlossen worden ist, so dass dieser Vorwurf nicht etwa die Justizdirektion allein, sondern auch den Grossen Rat, vielleicht sogar den Souverän treffen würde. Im Gesetz vom Jahre 1970 hat man die Handänderungsabgabe neu geregelt und die abgabepflichtigen Tatbestände aufgeführt. Es ist dann ein Streit darüber entstanden, wie die Handänderungsabgabe beim Kauf von Eigentumswohnungen, die noch gar nicht erstellt sind, berechnet werden soll. Diese Streitfrage wurde bis zu den obersten Gerichtsbehörden ausprozediert, wobei schliesslich entschieden wurde, dass der Betrag, der im Kaufvertrag für die fixfertige Eigentumswohnung vereinbart worden ist, der Veranlagung der Handänderungsabgabe zu Grunde zu legen sei. Man kann sich eben nicht vorstellen, dass man eine Miteigentumswohnung kaufen könnte, ohne dass nachher die Miteigentumswohnung auch erstellt wird. Anders verhält es sich beim Kauf eines Baugrundstücks. Hier wird unter Umständen erst viel später gebaut. Miteigentum kann man aber auch erwerben in der Absicht, erst zu einem späteren Zeitpunkt auf dem betreffenden Grundstück ein Haus erstellen zu lassen, wenn man sich mit dem Miteigentümer darin einig ist, wobei in einem solchen Fall vom Miterwerber des Grundstücks vorerst ja auch nur der Kaufpreis für das Grundstück bezahlt werden muss. Auf der andern Seite ist es aber nicht denkbar, wie bereits ausgeführt, eine Miteigentumswohnung zu kaufen, indem man nur das Miteigentum am betreffenden Grundstück erwerben würde, ohne Miteigentum an der Baute, die darauf erstellt werden soll. Von diesen Überlegungen haben sich denn auch die Gerichtsbehörden bei der Beurteilung der Streitfrage leiten lassen.
Die Regierung vertritt also die Auffassung, das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe, das demnächst fünf Jahre alt sein wird, sollte nicht abgeändert werden, da es bis heute zu befriedigen vermochte. Ganz grundsätzlich muss ich davor warnen, jedesmal wenn wegen einer Gesetzesbestimmung ein Streitfall entsteht, eine Gesetzesrevision zu verlangen. Damit würden wir in eine Gesetzesinflation hineingeraten, die nicht mehr zu bewältigen wäre. Man sollte sich auf Sachen beschränken, die ihrer Bedeutung nach eine Gesetzesänderung rechtfertigen, und im vorliegenden Fall halten wir dafür, dass kein solcher Sachverhalt vorliegt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Postulat Aeberhard – Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen

Wortlaut des Postulates vom 3. September 1975

Im Bericht des Generalprokurators und in verschiedenen Tagespressen ist auf die Mängel in der Bekämpfung und Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen hingewiesen worden. Dabei wird vor allem das Fehlen von fähigen Richtern mit speziellen Kenntnissen auf den wichtigsten Gebieten der Wirtschaft, z. B. Juristen mit Bankpraxis, mit genügenden Kenntnissen im Wechsel- und Checkverkehr, in der Buchhaltung, in der Bilanzkunde, in der Wertpapierspekulation, den nationalen und internationalen Handelsusanzen usw., hingewiesen.

Es ist zu erwarten, dass diese Wirtschaftsdelikte in nächster Zeit noch zunehmen und sich infolgedessen bei der Behandlung durch die Polizei- und Gerichtsorgane Verschleppungen einstellen und schliesslich durch Eintritt der Verjährung die «Dunkelmänner mit den weissen Kragen» straflos ausgehen. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die Frage zu prüfen, wie den festgestellten Mängeln in der Strafverfolgung und -beurteilung begegnet werden kann, damit ein normales Funktionieren der bernischen Strafjustiz auch in Zukunft gewährleistet ist.

(21 Mitunterzeichner)

Aeberhard. Wie Sie im Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern auf Seite 23 lesen konnten, hat der Generalprokurator des Kantons Bern gewisse Missstände und Mängel im bernischen Strafverfahren und in der Strafverfolgung festgestellt, nämlich bezüglich der sogenannten Wirtschaftsverbrechen, die mangels geeigneter Richter und geeigneter Polizeiorgane im Kanton Bern oft nicht verfolgt werden können. Wirtschaftsverbrecher sind keine gewöhnlichen Verbrecher. Die Delikte liegen meistens sehr weit zurück mit sogenannten Folgeerscheinungen. Eine direkte Täterschaft, wie wir sie bei den Gewaltverbrechen antreffen, das heisst, dass jemand von Anfang an darauf ausgeht, ein Wirtschaftsverbrechen durchzuführen, ist selten anzutreffen. Meistens werden zuerst die Geschäfte normal und kaufmännisch richtig abgewickelt, dann wird das Unternehmen in der Zeit der Konjunktur aufgebläht, und in der Rezession wird das Ganze plötzlich zum Verlustgeschäft. Das Verlustgeschäft will man verdecken, woraus ein Deliktgeschäft entsteht. In diesem Zusammenhang kennt man dann die sogenannten Engpasstäter, die ein Loch um das andere zu stopfen versuchen und schliesslich zum Dauertäter werden, bis die ganze Sache auffliegt. Eine solche Entwicklung dauert meistens Jahre.

Eine Statistik über die Wirtschaftsverbrechen haben wir im Kanton Bern leider nicht. Wenn wir uns entsprechendes Zahlenmaterial verschaffen wollen, müssen wir uns auf die Haftrapporte stützen, und in der Regel dauert die Untersuchungshaft bei Wirtschaftsverbrechern sehr lange, weil wir bei uns kein entsprechendes eigentliches Straftatbestandsdelikt kennen. Ein Wirtschaftsdelikt setzt sich bei uns vielmehr aus den verschiedensten Delikten zusammen, wie Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, Wechsel- und Wertpapierfälschung und Unterschlagung, so dass wir auch nicht über eine eigentliche spezialisierte Strafverfolgungsbehörde verfügen.

Die Wirtschaftsdelikte sind sehr umfangreich. Nach Angaben aus dem Kanton Zürich stehen dort jährlich 100 bis 150 Fälle zur gerichtlichen Beurteilung mit einer bekannten Deliktsumme von rund 163 Millionen Franken. Die Dunkelziffern sind natürlich wesentlich höher. In der Bundesrepublik Deutschland rechnet man mit jährlichen Dunkelgeschäften und Finanzskandalen in einer Grössenordnung von zehn bis 50 Milliarden.

Ich bin somit der Auffassung, dass wir den Kampf gegen die Wirtschaftsverbrechen verstärken sollten. Wie bereits angetönt, stehen uns im Kanton Bern die geeigneten Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung. Das Problem ist aber nicht nur ein kantonales Problem, sondern ein interkantonales, ja sogar ein internationales. Ich erinnere an die verschiedensten Vorfälle, die sich in letzter Zeit ereignet haben und die mit der Rezession sicher noch zunehmen werden.

Uns fehlen eine Definition über die Wirtschaftsverbrechen und ein Wirtschaftsstrafrecht, das den ganzen Delikttatbestand umfasst. Meistens wird ein Verfahren eröffnet, wenn Geschädigte Anzeige bei der Polizei erstatten oder wenn ein Betreibungs- oder Konkursamt feststellen muss, dass überhaupt keine Aktiven vorhanden sind.

Bei der Stadtpolizei Bern war seinerzeit ein ausgewiesener und anerkannter Fachmann auf dem Gebiete der Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen tätig. Leider hat man für ihn bis jetzt noch keinen Nachfolger gefunden, und mit den übrigen Ermittlungen ist die Polizei meistens so stark beansprucht, dass sie keine Zeit aufbringen kann, um auch noch eingehende und langwierige Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten durchzuführen.

Gleiches ist gegenüber der Justiz zu sagen. Zuständig zur Beurteilung von Wirtschaftsverbrechen sind die einzelnen Gerichtspräsidenten. Nun ist aber ein Gerichtspräsident mit den ordentlichen Straf- und Zivilrechtssachen in der Regel derart belastet, dass er ein Aktendossier, das einen Wirtschaftsskandal zum Gegenstand hat, zuunterst verstaut und so die Erledigung des Falles auf die lange Bank schiebt. Da Wirtschaftsverbrechen indessen sehr schnell verjähren, unter Umständen schon nach einem Jahr, wäre eine speditive Behandlung solcher Fälle sowohl bei der Polizei wie bei der Justiz vonnöten. Erforderlich wäre die Schaffung eines Fachgerichts schon für das Untersuchungs-, mindestens aber für das Urteilsstadium.

Man wird mir entgegenhalten, eine solche Fachinstanz mit den entsprechenden Experten würde den Staat sehr teuer zu stehen kommen. So wie ich die Lösung sehe, müsste das nun zwar nicht unbedingt der Fall sein. Man könnte beispielsweise ein Wirtschaftsdezernat oder ein Wirtschaftsgericht nach dem Modell des Handelsgerichts schaffen, worin Richter vertreten wären, die etwas vom Wertpapierrecht, vom Aktienrecht und von wirtschaftlichen Zusammenhängen ganz allgemein verstehen.

Auch die Schaffung einer Informationsstelle zur Grundlagenforschung über die Wirtschaftsverbrechen und zum interkantonalen wie internationalen Informationsaustausch erachte ich als notwendig. Gerade jetzt, in der Zeit der Rezession, wird man qualifiziertes Personal eher finden als in der Zeit der Hochkonjunktur. Ich könnte mir vorstellen, dass gewisse Juristen von den Treuhandbüros, den Bank- und Finanzinstituten heute nicht mehr so dringend benötigt werden wie früher, so dass sich vielleicht die Möglichkeit zeigt, geeignetes

Fachpersonal aus der Wirtschaft in die kantonalen Instanzen abzuordnen.
Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, mein Postulat entgegenzunehmen. Angesichts der vielfältigen Aufgaben, die damit zur Sprache gebracht werden, wird es selbstverständlich nicht von einem Tag auf den andern verwirklicht werden können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 12. November 1975, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Carrel, Christen H. R., Fehr, Gehler (Bassecourt), Günter, Hächler, Haldemann, Hess (Stettlen), Messerli, Neukomm, Nünlist, Rentsch, Rüegsegger, Schnyder, Stähli (Biel).

Postulat Aeberhard – Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen

Fortsetzung, siehe Seite 801 hievor

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich hier sehr kurz fassen, da Sie ja wissen, dass wir das Postulat annehmen wollen. Die vom Herrn Postulanten heute morgen dargelegten Gründe treffen auch nach unserer Auffassung weitgehend zu. Nachdem es in westeuropäischen Gremien – also auf internationaler Ebene erörtet worden war – wurde dieses Problem letzte Woche auch im Rahmen der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz behandelt; diese Institution hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die diese Angelegenheit weiter behandeln soll.
Man ist sich bewusst, dass der heutige Zustand nicht befriedigen kann, ist sich aber noch nicht klar, was überhaupt alles realisiert werden kann, um diesen Zustand zu beheben. Ich möchte mich deshalb auch nicht über die einzelnen Massnahmen äussern. Unsere Rückfragen beim Obergericht und der Polizeidirektion haben ebenfalls ergeben, dass Änderungen nötig sind. Unsere Umfrage in anderen Kantonen ergab, dass die Situation praktisch überall dieselbe ist: Man ist zu wenig gewappnet, um dem Grossverbrechertum bzw. den Wirtschaftsverbrechen rechtzeitig und wirksam zu begegnen. Gemessen an einigen Versagern auf dem Gebiete der Verfolgung der Wirtschaftsverbrechen nähert man sich einem Zustand, bei dem der Justiz vorgeworfen werden kann, sie fasse nur noch die Kleinen und lasse die Grossen laufen. Es gilt also wirklich, Vorkehren zu treffen, doch ist klar, dass das nicht ohne wesentliche Personalvermehrung und damit Ausgaben möglich sein wird.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat Aeberhard an.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Rollier (Nods) – Revision des VRPG

Wortlaut des Postulates vom 15. September 1975

Dans le rapport de gestion de la Direction de la justice il est dit au chiffre 2.3 ce qui suit: «Il faut constater que la voie de recours à trois instances est longue et qu'il se passe un long laps de temps pour le justiciable en matière de construction jusqu'à ce qu'une décision dé-

finitive soit obtenue.» A titre de comparaison, il n'y a en procédure civile bernoise en principe que deux instances. D'autre part, sur le plan fédéral, une décision du Conseil fédéral ne peut faire l'objet d'un recours au Tribunal fédéral.
Il y a donc lieu d'examiner s'il ne serait pas possible d'améliorer la procédure administrative bernoise soit sous l'angle du principe de la séparation des pouvoirs, soit sous celui de la rapidité de la procédure ainsi que de l'effectif des fonctionnaires cantonaux.
Le gouvernement est invité à examiner ces questions importantes, et, le cas échéant, à présenter un projet de revision, notamment de la loi sur les constructions du 7 juin 1970 ainsi que de la loi sur les auberges du 8 mai 1938.

(27 cosignataires)

Rollier (Nods). Le dépôt de mon postulat est la suite logique de la discussion du rapport sur la gestion de la Direction de la justice pour l'année 1974, à l'occasion de notre visite dans le cadre de la commission d'économie publique.
En effet, le rapport nous donne les chiffres suivants, sous «Justice, administration générale»: «Nous avons eu à instruire à l'intention du Conseil-exécutif les recours suivants contre les décisions prises par les directions: affaires reprises de l'année précédente, 62; affaires introduites pendant l'exercice, 137; total 199. Ces affaires ont été jugées comme suit par le Conseil-exécutif: écartées, 49; admises, 7; non-entrée en matière, 11; retirées par le recourant, 10; déclarées sans objet par la Direction, 33; report à l'année suivante, 89.»
Donc, nous avons bel et bien la preuve que la voie des recours à trois instances est beaucoup trop longue, alors que deux instances suffiraient largement, puisque c'est déjà le cas dans le cadre de la procédure civile bernoise.
Cela revient à dire qu'il en résulterait un gain de temps appréciable pour le justiciable, un gain de temps pour l'administration cantonale et certainement une diminution sensible des frais.
A titre de comparaison, le canton du Valais vient de légiférer en la matière. Le Conseil d'Etat valaisan n'aura plus à trancher lors de conflits touchant la justice administrative, alors que dans bien des cas, celui-ci est directement intéressé au conflit. C'est donc un tribunal administratif libre de toute attache avec l'exécutif cantonal qui a été institué.
N'étant pas juriste, ne pouvant par conséquent pas donner des directives en la matière, nous laissons le soin aux instances compétentes d'envisager la revision de la procédure administrative bernoise, qui ne donne actuellement plus satisfaction. A cet effet, il y aura certainement lieu, comme nous l'indiquons dans notre postulat, de reviser la loi sur les constructions du 7 juin 1970, ainsi que la loi sur les auberges du 8 mai 1938.
Je remercie le Conseil-exécutif d'accepter mon postulat et je vous prie, mes chers collègues, d'en faire de même.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie wissen, dass wir auch dieses Postulat annehmen wollen. Sowohl bei der Baudirektion wie beim Verwaltungsgericht haben wir Stellungnahmen eingeholt, deren Grundton ungefähr lautet: Es ist nicht leicht, ohne Eingriffe – sei es in die Gemeindeautonomie oder anderswo, die politisch unter Umständen heikel sind – diese Reduktion auf zwei Instanzen vorzunehmen. Bei der Beratung des Baugesetzes habe man seinerzeit ja umfassend darüber diskutiert, ob eine Reduktion auf zwei Instanzen möglich wäre. Dort geht es ja vom Statthalter, nachdem dieser von der Gemeinde die Unterlagen erhalten hat, an die Baudirektion oder den Regierungsrat, und dann ans Verwaltungsgericht. Man hat damals keine Lösung für eine Reduktion gefunden.

Man ist immerhin sowohl bei der Baudirektion wie beim Verwaltungsgericht und auch auf der Justizdirektion bereit, die Angelegenheit noch einmal genauer zu überprüfen. Wenn es möglich und verantwortbar ist, sollte man auch nach unserer Meinung diesen Instanzenzug in der Verwaltung verkürzen, um den Rechtsuchenden möglichst rasch zu einem rechtskräftigen Entscheid zu verhelfen.
Welche Massnahmen dazu konkret angeordnet werden können, lässt sich heute noch nicht sagen. Wir stellen uns vor, dass eine kleine Arbeitsgruppe gebildet wird, und zwar aus den daran beteiligten Direktionen, die diese Angelegenheit noch einmal gründlich untersucht; gestützt auf ihre Ergebnisse werden wir dann unsere Entschlüsse fassen können.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Schweizer-Ruchti, Hanna (Lohnstorf) – Änderung des Strafverfahrens

Wortlaut des Postulates vom 17. September 1975

Wie die Erfahrung zeigt, erfordert die Einvernahme schuldverdächtiger Kinder und Jugendlicher ein ganz besonderes Einfühlungsvermögen. Die Gefahr, dass dabei unzweckmässig vorgegangen wird, ist gross. Kinder und Jugendliche lassen sich gerne einschüchtern und zu falschen Aussagen verleiten.
Das blosse Protokoll ist nicht geeignet, den Ablauf solcher Einvernahmen im Vorstadium einer Untersuchung richtig wiederzugeben. Einzig das Festhalten der ganzen Einvernahme mit einem zusätzlich eingesetzten Tonaufnahmegerät kann hier eine befriedigende Lösung bringen. Artikel 62 Absatz 5 Strafverfahren sieht dies – allerdings als Ausnahme – ausdrücklich vor. Für die Einvernahme von Kindern und Jugendlichen sollte dies sowohl im Interesse der Einvernommenen wie der Einvernehmenden zwingend vorgeschrieben werden.
Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob Artikel 62 Absatz 5 des Strafverfahrens entsprechend abzuändern ist, oder ob der Polizei und den Untersuchungsorganen entsprechende Empfehlungen zu erteilen sind.

(45 Mitunterzeichner)

Frau **Schweizer** (Lohnstorf). An einem Beispiel möchte ich Ihnen zeigen, weshalb ich dieses Postulat eingereicht habe: Ein achtjähriger Bub steht unter dem Verdacht, sein Elternhaus angezündet zu haben. Er wird einvernommen und legt ein Geständnis ab. Wie er zur Mutter zurückkommt, sagt er immer wieder: Die Frau sagt, ich habe das Haus angezündet; ich habe es nicht gemacht, aber die Frau sagt, ich habe es angezündet. – Ein Kind kann ja unbewusst ein Geständnis ablegen.

In diesem Fall hat sich übrigens später ergeben, dass der Brand von einem Angestellten gelegt worden war.
Die Erfahrung zeigt, dass die Einvernahme von Kindern ausserordentlich schwierig und darum auch der Kritik ausgesetzt ist. Es können Suggestivfragen gestellt werden, durch die das Kind vielleicht überfordert ist. Es kommt noch die Aufregung und die Angst aus der Situation heraus dazu, bei einem Brand zum Beispiel die Schockwirkung des Brandes.
Ich habe mich erkundigt, ob bei der Einvernahme nicht eine zweite Person anwesend sein müsse. Von juristischer Seite wurde mir erklärt, das gehe nicht. Ich begreife es, dass eine Drittperson das Kind vielleicht irritieren würde. Anderseits müssten in Zweifelsfällen Fragen und Antworten irgendwie rekonstruiert werden können. Ein Kind darf ja nicht ein zweites Mal mit einer Einvernahme belastet werden. Also bleibt nur das technische Hilfsmittel. Artikel 62 Absatz 5 des Strafverfahrens sieht das vor, allerdings nur für Ausnahmefälle. Nach meiner Meinung wäre diese Massnahme geeignet, in Zweifelsfällen eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Ich frage Sie: Wenn es sich um Ihr eigenes Kind handelte, wären Sie dann nicht auch froh, anhand einer Rekonstruktion genau zu erfahren, wie die Sache vor sich gegangen ist? Wenn schon kein menschliches Ohr die Einvernahme mithören soll, können wir doch das «technische Ohr» einsetzen. Damit können wir – wie gesagt – das Kind in einem gewissen Sinne schützen.
Die Erfahrung zeigt aber auch, dass diese Massnahme auch für die die Einvernahme durchführende Person nicht weniger wichtig sein kann. Sie kann nämlich anhand des Tonbandes beweisen, dass das Kind sorgsam und korrekt befragt wurde. Gestützt darauf darf dann nicht der Verdacht ausgestreut werden, es sei Druck ausgeübt worden, weshalb die Einvernahme zu bezweifeln sei. Diesen Aspekt halte ich für die einvernehmenden Personen als sehr wichtig; oftmals sind es ja Polizeiassistentinnen.
Aus diesen Überlegungen und mit Rücksicht auf das eingangs erwähnte Beispiel bitte ich Sie, meinem Postulat zuzustimmen. Der Regierung danke ich für dessen Entgegennahme.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt auch dieses Postulat entgegen, allerdings mit einer ins Gewicht fallenden Einschränkung. Sie ist nicht der Meinung, dass die einschlägigen Bestimmungen revidiert werden müssten – nämlich Artikel 62 Absatz 5 des Strafverfahrens –, weil diese vor nicht allzu langer Zeit neu gefasste und ins Gesetz aufgenommene Bestimmung vollauf genügt. Es geht eher um eine Frage der Handhabung dieser Bestimmung.
Sowohl beim Obergericht wie beim Jugendamt erhielten wir die Auskunft, es wäre nicht unproblematisch, nun einfach generell bei der Einvernahme von Kindern ein Tonband zu benützen. Man müsste auch hier differenzieren, um zu sehen, ob man nicht vielleicht das Gegenteil erreichen würde, indem man zum Beispiel ein Kind einschüchterte. Auch nach unserem Dafürhalten hat das Beispiel der Postulantin gezeigt, dass differenziert vorgegangen werden muss und dass vielleicht – wir kennen jenes Dossier nicht – eine Aussprache am Platze wäre unter jenen, die solche Einvernahmen durchzuführen haben. Vielleicht wären entsprechende Weisungen für die in Frage kommenden Organe zu erlassen; es handelt sich – glaube ich – in erster Linie um die Organe der gerichtlichen Polizei, die dem Obergericht unterstehen und denen erläuternde nähere Weisungen erteilt werden könnten. Das Obergericht ist dazu übrigens bereit.
In diesem Sinne – beschränkt auf den zweiten Teil des letzten Satzes «Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ... ob der Polizei und den Untersuchungsorganen entsprechende Empfehlungen zu erteilen sind» – nimmt die Regierung das Postulat entgegen, weil wir – wie gesagt – nicht der Meinung sind, dass die erst kürzlich ins Gesetz aufgenommene Bestimmung über die Verwendung des Tonbandes im Strafverfahren bereits revidiert werden müsste. Es wurde damals sehr umfassend und gründlich diskutiert; die im Gesetz aufgenommene Bestimmung ist das Ergebnis jener Diskussion.

Präsident. Die Regierung nimmt das Postulat Schweizer an. Es ist Diskussion verlangt worden (Zustimmung).

Aeberhard. Nach Auffassung der freisinnigen Fraktion rennt dieses Postulat offene Türen ein und sollte deshalb abgelehnt werden. Nach seinem Wortlaut verlangt es eine Änderung des Strafverfahrens. Der Herr Justizdirektor hat uns nun aber dargelegt, dass dies nicht die Absicht der Regierung sei. Warum dann noch ein Postulat?
Bei dem durch Frau Schweizer aufgegriffenen Problem geht es vor allem um die Anwendung des Artikels 62 Absatz 5 des Strafverfahrens. Mit der Person des Einvernehmenden und des Gerichtsschreibers oder Protokollführers steht und fällt die Einvernahme. Es geht also um eine geschickte Anwendung der bereits vorhandenen Bestimmung. Schon bis heute kann der Untersuchungsrichter oder der Jugendanwalt entscheiden: Hier handelt es sich um einen Ausnahmefall. Das Strafverfahren gilt ja nicht nur für die Jugendlichen, sondern auch für die Erwachsenen. Der Jugendliche ist dann hier die Ausnahme, für die ein Aufnahmegerät schon vorgesehen ist. Ich sehe also nicht ein, warum der Einvernehmende das Gerät nicht benützen sollte. Dazu bedarf es keines Postulates. Darum sollte es nach unserer Meinung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt werden.
Es geht hier um eine Anwendung der technischen Hilfsmittel in der Justiz. Wollten wir nun die Tonbandaufnahmen für die Einvernahmen Jugendlicher reservieren, dann wäre das lediglich ein Teilaspekt, nicht aber eine umfassende Lösung dieser Problematik. Eine zwingende Bestimmung gemäss Postulat wäre vollkommen verfehlt. Der Richter muss doch seine Hilfsmittel nach freiem Ermessen einsetzen können; lassen wir ihm diese Möglichkeit und schränken wir ihn nicht ein.
Es gibt ja bei den Jugendlichen auch viele Bagatellfälle. Das von Frau Schweizer erwähnte Beispiel war eine Ausnahme. Ich könnte Ihnen andere derartige Ausnahmebeispiele nennen aus dem Gebiet der Sexualverbrechen; aus persönlichem Geltungsdrang erheben oft junge Mädchen Beschuldigungen, die sich später sozusagen in Rauch auflösen.
Wir haben ja noch ein weiteres Hilfsmittel, nämlich den kinderpsychiatrischen Dienst, für den wir die Kinder in die Beobachtungsstation Neuhaus geben können. Wenn die Polizei oder ein Richter den Eindruck erhält, es stimme bei den Aussagen eines Kindes etwas nicht so ganz, können die jungen Leute nach Neuhaus geschickt werden, wo Fachleute sie psychiatrisch betreuen. Meistens kommt dann nach einigen Tagen die Wahrheit ans Licht.

Das Postulat rennt also offene Türen ein; denn die schon vorhandene Bestimmung muss nur richtig angewendet werden, der Einvernehmende muss eine Persönlichkeit sein und die entsprechenden Fähigkeiten aufweisen.

Rollier (Bern). Auch ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen. Wohl enthält es einen guten Grundgedanken, und es ist einzuräumen, dass es Fälle gibt, in denen eine Bandaufnahme durchaus sinnvoll und vernünftig ist. Dazu aber bietet das Gesetz schon heute die Möglichkeit.
Hingegen schiesst das Postulat – das nach seinem Wortlaut offensichtlich darauf ausgeht, in allen Fällen der Einvernahme von Kindern die Tonbandaufnahme zwingend vorzuschreiben – weit über das Ziel hinaus. In einem grossen Teil der Fälle ist das gar nicht nötig, sondern wäre übertrieben und mit Kosten verbunden.
Man muss sich darüber klar sein, dass eine Tonbandaufnahme niemals ein Einvernahmeprotokoll ersetzen kann, schon aus rein praktischen Gründen (abgesehen vom Gesetz, das ein Protokoll verlangt). Stellen Sie sich doch vor, dass die Akten später an die Behörde weitergehen oder an die beiden Parteien herausgegeben werden. Wenn da kein Protokoll beiläge, sondern nur ein Tonband, ist die Gefahr der Manipulation sehr gross, denn Tonbänder lassen sich sehr leicht manipulieren. Im übrigen hat nicht jeder, der die Akten zur Einsicht erhält, auch gleich ein Abspielgerät zur Hand; zudem hätte er dann die ganze Einvernahme abzuspielen, weil ja nicht einzelne Stellen rot angestrichen werden könnten, weil sie wichtig sind, wie man das in einem Protokoll tun kann. Es wäre also praktisch eine enorme Erschwerung der Verwendung dieser Akten, die in gewissen Fällen gerechtfertigt sein kann, aber niemals zwingende Regel sein darf.
Am Schluss verlangt das Postulat zudem, dass der Regierungsrat prüfe, ob der Polizei und den Untersuchungsorganen entsprechende Empfehlungen zu erteilen seien. Das ist ein ganz klarer Eingriff in die Gewaltentrennung: Empfehlungen an die Organe der gerichtlichen Polizei hat nur das Obergericht oder die Anklagekammer zu geben, nicht der Regierungsrat. Das Postulat müsste also anders lauten, um angenommen zu werden; in der heutigen Form ist es nach meiner Meinung nicht annehmbar.

Frau **Boehlen.** Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion muss ich ebenfalls Ablehnung des Postulates beantragen, dies noch aus anderen Gründen, als die Vorredner darlegten. – In seinem ersten Absatz wirft das Postulat ein echtes Problem auf, nämlich die Einvernahme schuldverdächtiger Kinder und Jugendlicher, die ein besonderes Einfühlungsvermögen erfordere. Die daraus gezogene Schlussfolgerung ist aber meines Erachtens – ich darf wohl aus einer gewissen persönlichen Erfahrung sprechen – völlig falsch. Das von der Postulantin erwähnte Beispiel bildet eine Ausnahme; aber auch hier ist ja nicht die Einvernahme durch die Polizei entscheidend, sondern jene durch den Jugendrichter und seine Mitarbeiter, die Fachleute sein sollten.
Wir müssen uns dagegen wehren, dass das Tonband eingesetzt wird in der Einvernahme von Kindern und Jugendlichen, denn das ist psychologisch falsch. Es wird ja erklärt, diese Einvernahme erfordere psychologisches Einfühlungsvermögen, Verständnis für die besondere Situation des Kindes, das noch unreif und beeinflussbar ist, Verständnis für seine besondere Reaktionsweise. Eine vorwurfsvolle, autoritäre oder drohende Haltung des Einvernehmenden schüchtert ein und kann zu falschen Aussagen und sogar zu einem unzutreffenden Geständnis führen. Bei gewissen Jugendlichen kann sich eine Verhärtung ergeben, was ebenfalls eindeutig dem Sinn und Zweck des Jugendstrafrechtes widerspricht.
Die Verwendung eines Tonbandes könnte die gelegentlich vorkommenden unzweckmässigen Einvernahmen durch die Polizei niemals verhindern oder gar korrigieren; im Gegenteil. Stellen Sie sich das einmal praktisch vor: Ein Kind oder ein Jugendlicher hat zu erscheinen und befindet sich ohnehin in einer gespannten, angstvollen Situation. Es kommt zu ihm fremden Personen und hat vielleicht wirklich ein schlechtes Gewissen. Wird nun da noch ein Tonband installiert, kann ein vertrauensvolles Gespräch – das unbedingt nötig ist – von vorneherein ausgeschlossen sein, ja, das Kind wird nur noch mehr eingeschüchtert. Die Verwendung des Tonbandes kann erst recht zu einem unzutreffenden Geständnis führen, lediglich aus Angst. Nach meiner Erfahrung ist schon das gleichzeitige Klappern einer Schreibmaschine oder die Anwesenheit einer Drittperson ungünstig. Darum habe ich – wie es auch andere Kollegen tun – das Protokoll immer selber geschrieben, nach einem eingehenden Gespräch.
Das Tonbandgerät würde ein vertrauensvolles Gespräch ganz erheblich erschweren und vielleicht sogar das Gefühl einer Bespitzelung erwecken, was ja wirklich nicht am Platz ist. Die Bandaufnahme ist im Gesetz vorgesehen für Erwachsene; sie wird aber – wie man mir sagte – auch dort nur in Ausnahmefällen angewendet, zum Beispiel bei Schwerverbrechern oder in besonderen Situationen. Auch Erwachsene haben ja vielfach Hemmungen, in ein Mikrophon zu sprechen – nicht gerade wir, aber andere –, wenn gleichzeitig eine Bandaufnahme gemacht wird. Um wieviel schlimmer muss das für Kinder und Jugendliche sein!
Dazu kommen noch die technischen Schwierigkeiten, auf die schon hingewiesen wurde. Was soll am Ende gelten, das Protokoll oder die Bandaufnahme? Dem Kind oder Jugendlichen müsste übrigens beides vorgelegt werden, man müsste sowohl das Protokoll verlesen wie das Band abspielen. Das Kind oder der Jugendliche müsste dann bei allfälligen Differenzen beurteilen können, was nun richtig sei und was falsch. Das ist doch eine glatte Überforderung der Kinder und Jugendlichen. Zudem würde ein solches Vorgehen, das zudem psychologisch falsch ist, den doppelten oder dreifachen Zeitaufwand erfordern.
Es gilt aber auch die Kosten zu bedenken, falls die gesamte Polizei auf dem Lande – die nur hie und da derartige Einvernahmen durchzuführen hat – mit Tonbandgeräten ausgestattet werden sollte.
Das Postulat wirft aber – wie gesagt – ein echtes Problem auf, für das es eine Lösung zu suchen gilt. Wie soll der Gefahr unzweckmässiger Einvernahmen von Kindern und Jugendlichen begegnet werden? Bereits der erste Kontakt mit der Polizei kann für die spätere zweckmässige Behandlung des Falles von Bedeutung sein. Damit das aber richtig geschieht, darf man nicht mit einem Tonband aufrücken, vielmehr muss die Polizei für diese Aufgabe geschult werden. Gewisse Grundsätze der Gesprächsführung sind zu üben, aber auch Kenntnisse in Entwicklungspsychologie der Kinder und Jugendlichen zu vermitteln, damit deren besondere Reaktionsweise verstanden werden kann. Es gilt ein

Vertrauensverhältnis zu schaffen, damit Angst und Spannung gelöst werden und wirklich frei Auskunft erteilt werden kann. Das wäre richtig und nötig.
Ein Anfang ist, soweit mir das bekannt ist, schon gemacht, indem in der Polizei-Rekrutenschule Unterricht erteilt wird in Jugendstrafrecht. Es ist aber noch zu wenig; man sollte dafür mehr Zeit einräumen. Dieser Unterricht könnte beispielsweise durch Jugendgerichtspräsidenten erfolgen, die auf diesem Gebiet ja Erfahrung haben sollten. Das würde auch die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und diesen Fachleuten fördern.
Im übrigen wäre es sehr erwünscht, die Polizeibeamten oder Assistentinnen, die diese Aufgabe betreuen, besonders zu schulen. Die Stadt Bern hatte seinerzeit eine besondere Gruppe für die Einvernahme solcher Fälle. Das bewährte sich sehr. Leider ist aus mir unbekannten Gründen diese Jugendschutzgruppe – wie sie genannt wurde – aufgelöst worden. Das wäre genau das Richtige für solche Fälle.
Schulungskurse wären wesentlich wichtiger und günstiger für Kinder als Tonbandaufnahmen. Der mitmenschliche Umgang kann nicht durch technische Mittel ersetzt werden. Ich wiederhole: Die massgebliche Einvernahme erfolgt nicht durch die Polizei. Wenn ein Kind also dort gestanden hat, dann erstattet die Polizei Anzeige, der Jugendgerichtspräsident hat das Kind ebenfalls einvernommen und dabei – wir wollen es hoffen – nicht denselben Druck auf das Kind ausgeübt, wie es allenfalls zuvor der Fall war, und konnte das richtigstellen. Es handelt sich dort ja um Fachleute, die sich auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen verstehen. Auch auf diesem Gebiet werden übrigens Weiterbildungskurse veranstaltet.
Wir beantragen also aus grundsätzlichen Überlegungen Ablehnung des Postulates, möchten aber zugleich den Wunsch anbringen – weil es sich um ein echtes Problem handelt –, dass die mit dieser Aufgabe betraute Polizei im erwähnten Sinne geschult wird. Das ist zwar ein Wunsch an die Polizeidirektion, aber vielleicht ist der Herr Justizdirektor in der Lage, den Wunsch weiterzuleiten, damit dort nicht ein spezieller Vorstoss unternommen werden muss.

Rindlisbacher. Lassen Sie mich nun doch eine Lanze brechen für das Postulat von Frau Schweizer! Von allen Seiten wurde betont, es handle sich um ein echtes Problem. Anhand eines konkreten Falles haben wir gehört, welche Unzulänglichkeiten entstehen können. Das blieb unbestritten. Namens der Regierung will der Herr Justizdirektor – in Kenntnis der Sachlage – das Postulat annehmen. Da verstehe ich wirklich nicht, warum es bekämpft wird.
Als Richter habe ich seinerzeit erklärt: Für mich ist unter Umständen auch ein Tonband eines der möglichen Beweismittel. Das wurde angefochten, und das Bundesgericht hat den Standpunkt geschützt, dass das Tonband wie ein anderes Beweismittel gewürdigt werden dürfe. Hier geht es nun einfach darum, den Schutz des Kindes zu verstärken, weil man gemerkt hat, dass die bisher praktizierten Einvernahmen offenbar nicht immer genügen. Denken Sie an das Beispiel von Frau Schweizer: Da könnte doch ein Tonband genau belegen, wie die Einvernahme abgelaufen ist. Wir haben im Jugendrechtspflegegesetz nicht von ungefähr erklärt, dass auch die Fragen – wenn sie wichtig sind – protokolliert werden müssen. Aus langer Erfahrung weiss ich, dass nichts so schwierig ist, wie das Erstellen eines richtigen Protokolls, weil man in unseren Gegenden von der Mundart in die Schriftsprache zu übersetzen hat, was allein schon wesentliche Fehlerquellen birgt.
Aber auch anderes kommt vor: Gestern erhielt ich die Anfrage eines bernischen Gerichtsschreibers, der wissen wollte, ob ich ihm noch zu sagen vermöge, was der Richter vor drei Wochen am Schluss eines ganzen Tages voll Einvernahmen verfügt habe; er finde die betreffende Stelle im Protokoll nicht mehr. Wie günstig wäre es da gewesen, über ein Tonband zu verfügen und die entsprechende Stelle abzuspielen! Solche Beispiele wie das von Frau Schweizer erwähnte können sich immer wieder ergeben, dass eben Kinder eines schweren Verbrechens verdächtig sind; warum soll man da nicht auf den Knopf drücken dürfen, um mit dem technischen Hilfsmittel zu operieren?
Es wurde davon gesprochen, dass man daran denke, diese Leute besser zu schulen. Das mag ein wenig weiterführen, dennoch können immer wieder Fälle eintreten, wo man über den Ablauf im Ungewissen ist. Es gibt dicke Wälzer über die Einvernahmetechnik, wie man vorzugehen habe, um Vertrauen zu schaffen usw. Wenn plötzlich der Alarm ertönt und man auf den Brandplatz zu gehen hat, um Einvernahmen durchzuführen, kann man nicht noch zuerst im Büchlein nachsehen, was das Beste sei, sondern man muss handeln. Ich glaube, dieses zusätzliche Hilfsmittel, das ja im Gesetz vorgesehen ist, sollte dann auch zum Einsatz kommen dürfen. Darum verstehe ich den Herrn Justizdirektor, wenn er erklärte: Wir wollen von Fall zu Fall sehen, ob wir noch etwas verbessern können, beispielsweise durch besondere Weisungen an die Polizeiorgane oder auch an die richterlichen Untersuchungsorgane. Das Postulat soll also zur Prüfung entgegengenommen werden. Ich glaube, alles, was uns weiterführt und bestehende Unzulänglichkeiten verbessern hilft, sollte geprüft werden. Darum bitte ich Sie: Ermöglichen Sie diese Prüfung durch Annahme des Postulates.

Golowin. Ich habe die Diskussion mit grossem Interesse verfolgt und möchte den hier anwesenden Fachleuten lediglich eine Frage unterbreiten: Es wurde erklärt, Tonbandaufnahmen würden die Lage des Kindes eher erschweren. Gibt es denn nicht Fälle, in denen das Verhör von Kindern nicht so ganz hundertprozentig korrekt vorgenommen wird? Da würde das Tonband doch die Möglichkeit bieten, bei solchen Grenzfällen eben nicht nur die Antworten, sondern auch die Fragen noch einmal zu hören. Würde in solchen Grenzfällen das Tonband nicht doch eine gute Möglichkeit darstellen, um zu wissen, in welcher Weise die Kinder wirklich verhört wurden? – Ich danke.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir hatten uns effektiv überlegt, ob wir das Postulat ablehnen oder gutheissen sollten. Weil es im Postulat unter anderem heisst: «Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ... ob der Polizei und den Untersuchungsorganen entsprechende Empfehlungen zu erteilen sind», waren wir der Meinung, man sollte das in der Weise tun können, wie ich es hier schriftlich fixiert habe (ich weiss nicht, ob ich mich vorhin nicht deutlich genug ausgedrückt habe):
«Trotzdem ist der Justizdirektor bereit, das Postulat in dem Sinne anzunehmen, dass mit den Behörden, die mit der Einvernahme schuldverdächtiger Kinder befasst sind, Kontakt aufgenommen und geprüft wird, ob und

allenfalls wie die Verhältnisse noch verbessert werden können.»
Wir wollten uns also nicht auf die Tonbandangelegenheit beschränken, sondern wollten jene, die für die Durchführung dieser Vorschrift verantwortlich sind, bitten, sich des Falles anzunehmen, um zu sehen, was noch verbessert werden kann.
Ich teile im übrigen die Auffassung nicht, die Aussage vor der Polizei sei nicht massgeblich, sondern die Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter. Wenn man verhindern kann, dass vor der Polizei falsche Aussagen gemacht werden, ist es schon eine grosse Verbesserung. Später wird jedes urteilende Gericht, das ein Geständnis vor der Polizei und einen Widerruf vor dem Untersuchungsrichter oder sich selber vor sich hat, vor der Frage stehen: Was ist nun richtig? Oft ist nämlich auch richtig, was vor der Polizei gesagt wurde.

Wenn Sie also der Meinung sind, man dürfe wegen des Wortlautes des Postulates nicht in dieser Richtung gehen und die Behörden darauf aufmerksam machen – Frau Dr. Boehlen hat ja bestätigt, dass auch nach ihrer Erfahrung noch Verbesserungen möglich sind; sie sieht sie namentlich in einer besseren Schulung bei der Polizei – füge ich bei: Gerade diese Punkte hätten wir prüfen lassen wollen, in dem wir dem Polizeikommando und dem Obergericht mit der Übermittlung der Unterlagen mitteilen: Das ist uns gesagt worden; bitte, befassen Sie sich damit, um zu sehen, was noch vorgekehrt werden kann.
Ich würde es nicht als einen Einbruch in die Gewaltentrennung betrachten, wenn wir diese Sache weiterleiten. Auch ich halte im übrigen dafür, dass es nicht Sache des Grossen Rates ist, zu beschliessen, was richtig oder falsch sei. Wir haben hier die Gesetzesbestimmungen zu schaffen, während deren Anwendung Sache der betreffenden Behörden ist. Aber wir sollten hier auch nicht – trotzdem es einzelne Sachverständige unter uns hat – eine grosse Debatte darüber veranstalten, welches bei der Einvernahme von Kindern und Jugendlichen das richtige Vorgehen sei.
Sofern Sie der Überlegung zustimmen, dass gestützt auf die Einleitung des Postulates und seinen Schlusssatz nicht nur die Tonbandangelegenheit, sondern die ganze Einvernahme-Thematik zu überprüfen sei, dann bitte ich Sie, dem Postulat in diesem Sinne zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 100 Stimmen
Dagegen ..... 17 Stimmen

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung)

Zweite Lesung

Siehe Nr. 23 der Beilagen

Erste Lesung siehe Seite 619 hievor

Christen Otto, Präsident der Kommission. Die beantragte Gesetzesänderung gab in der Kommission keinen Anlass zu Diskussionen. Namens der vorberatenden Kommission empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die vorgeschlagenen Änderungen in dieser Form zu genehmigen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I und II, Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .... 121 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung)

Siehe Nr. 23 der Beilagen

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I und II, Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes .... 118 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden (Änderung und Ergänzung)

Siehe Nr. 34 der Beilagen

Eintretensfrage

Rollier (Nods), rapporteur de la commission d'économie publique. Le présent décret est une adaptation à la loi sur les communes du 20 mai 1973. La commission l'a étudié en détail et vous prie d'entrer en matière.

Fleury. Le groupe PDC se prononce pour l'entrée en matière sur le projet de décret concernant le pouvoir répressif des communes.
La modification proposée présente un avantage incontestable pour les communes, qui pourront percevoir les amendes même en cas de recours auprès du juge, ce qui n'était pas le cas antérieurement. Néanmoins, on constate un vice de forme flagrant dans l'application de la procédure. Plusieurs communes n'ont pas la compétence ni la possibilité de percevoir les amendes infligées par leurs agents respectifs.
Le 21 janvier 1975, des communes tant du Jura Nord que du Jura Sud ont reçu de la Direction de police – nous parlons de la police bien qu'il s'agisse ici d'une affaire relevant de la Direction des affaires communales du fait que l'application du décret est en corrélation avec celle du décret de 1972 concernant le processus de perception des amendes – une lettre les informant que même leurs agents en uniforme n'ont pas le droit de percevoir les amendes et que celles-ci doivent être restituées à la commune proprement dite.
Dans la lettre adressée à ces différentes communes, la Direction de police relève ce qui suit: «Les agents en fonction n'ont pas suivi les cours respectifs leur donnant la possibilité de percevoir ces différentes

amendes.» Par ailleurs, la Direction de police ajoute que le canton n'a pas le temps de s'occuper du perfectionnement et de l'éducation des agents en question. Ces communes ont dû envoyer leurs agents suivre un cours de perfectionnement dans le canton de Neuchâtel, ce qui est tout de même paradoxal.
C'est pourquoi je me permettrai, le moment voulu, de déposer une motion demandant que notre canton forme des agents habilités à percevoir les amendes en question, cela dans l'intérêt des communes, puisque le décret dit que les communes auront dorénavant la possibilité de percevoir ces amendes. Je vous recommande malgré tout d'entrer en matière.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Dekretsänderung wurde erforderlich, weil im Gesetz nun ausdrücklich gesagt wird, dass in Zukunft alle Gemeindebussen – die gestützt auf die Verletzung von Gemeindereglementen, die mit Strafandrohungen versehen sind, ausgesprochen werden – in die Gemeindekasse fallen. Früher war es so geregelt, dass nur jene Bussen, die im Eröffnungsverfahren bezahlt wurden, in die Gemeindekasse fielen. Das ist der Hauptpunkt der Revision.
Nun benützte man die Gelegenheit, um noch eine Reihe weiterer Bestimmungen zu ändern, die durch die Revision des Strafverfahrens oder andere Erlasse nicht mehr übereinstimmten, d. h. den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Sie konnten nachlesen, um welche Punkte es sich handelt. Zum Teil waren andere Begriffe verwendet worden. Im Grunde genommen geht es also nicht um etwas Weltbewegendes, sondern um eine redaktionelle Anpassung.
Der soeben durch Herrn Fleury aufgegriffene Punkt gehört aber nicht in den Rahmen dieses Dekretes. Wenn ich ihn richtig verstand, hält er es für falsch, dass die Ortspolizei Ordnungsbussen nicht selber einkassieren darf. Diese Regelung des Einzuges von Ordnungsbussen – es handelt sich übrigens um Bussen wegen Widerhandlungen gegen das eidgenössische oder kantonale Strafrecht – ist in Artikel 71ter des Strafverfahrens sowie im Gesetz vom 12. September 1971 und im Dekret vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen enthalten. Dort wird ausdrücklich gesagt, und das ist hier im Rat seinerzeit aus Sicherheitsgründen aufgenommen worden, damit ein allenfalls Beschuldigter nicht der Willkür ausgesetzt sei:
«Ordnungsbussen nebst allfälligen Kosten, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizeiorganen verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher das Delikt begangen worden ist... Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.»
In diesen Erlassen wurde geregelt, dass nur uniformierte Polizei solche Bussen einkassieren dürfe. Man wollte damit vermeiden, dass der Ortspolizeidiener, der Siegrist oder wer immer in einer kleinen Gemeinde das ist, beispielsweise einfach den falsch parkierten Autos nachgehen kann, um für die Gemeinde Geld einzukassieren. Das ist aber nicht im Bussenerlass enthalten, sondern in den Erlassen über die Ordnungsbussen, die ich im Augenblick nicht zur Hand habe.
Auf die durch Herrn Fleury aufgegriffene Angelegenheit kann heute also gar nicht eingetreten werden, weil sie sich ausserhalb dieses Dekretes bewegt.

Eintreten wird beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I

Frau **Boehlen.** Man sollte nach meiner Meinung hier eine Bestimmung als § 4a aufnehmen, und zwar zur Klarstellung. Im Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege von 1972 steht: «Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches, insbesondere die Artikel 82 bis 99, finden auf die nach kantonalem Recht mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.» Es ist sinnvoll, dass alles, was Kinder und Jugendliche an strafbaren Handlungen begehen, unseren spezialisierten Jugendgerichten überwiesen wird, auch wenn es nur nach kantonalem Recht strafbar ist. Nun sollte nach meiner Meinung das auch für die Gemeinden gelten, das heisst wenn die Gemeinden Strafbestimmungen aufstellen können; dann kommt schliesslich beim Jugendgerichtspräsidenten alles zusammen, er weiss, was allenfalls früher schon passiert ist und ist die Fachstelle, die das Richtige vorzukehren weiss. – Dazu kommt der Umstand, dass auch in an sich leichteren Fällen es sich zeigen kann, dass man ein schwer gefährdetes Kind vor sich hat, was dann zur Einleitung der nötigen erzieherischen Massnahmen Anlass sein kann.
Ein dritter Punkt: Das Strafgesetzbuch sieht keine Busse vor für Kinder bis zu 15 Jahren. Das ist äusserst problematisch, weil die Bussen ja direkt oder indirekt durch die Eltern bezahlt werden. Aus meiner früheren Tätigkeit weiss ich, dass es unter der damaligen Formulierung oft Unsicherheiten gab. Anderseits erinnere ich mich an ein Reglement der Gemeinde Bern, wonach die jungen Leute nur von einem gewissen Alter an an den Jugendanwalt zu überweisen waren. Ich halte es darum für richtig, das hier festzulegen, damit die Gemeinden wissen, dass diese Fälle nicht von ihr selber zu behandeln, sondern ordnungsgemäss an die Fachinstanz zu überweisen sind.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir anerkennen die grundsätzliche Berechtigung der Ausführungen von Frau Dr. Boehlen. Es trifft zu, dass für alle jene, die mit dieser Materie nicht speziell vertraut sind, nicht klar ist, wie es sich mit den Gemeindebussen in bezug auf Kinder bis zu 15 Jahren und Jugendliche von 16 bis 18 Jahren verhält. Das eidgenössische Strafgesetzbuch regelt, dass gegen Kinder keine Geldbussen ausgesprochen werden dürfen. Bei Jugendlichen ist zu prüfen, ob anstelle einer angedrohten Strafe vielleicht eine Massnahme auszusprechen ist. Wenn das nicht der Fall ist, kann auch eine Busse gefällt werden.
Dasselbe gilt für das kantonale Strafrecht, was im Einführungsgesetz und anderswo enthalten ist. Da stellt sich nun die Frage, ob Strafandrohungen in Gemeindereglementen kantonales Strafrecht seien oder nicht. Darüber könnte man diskutieren. Uns scheint, dass im Sinne der eidgenössischen Bestimmungen in bezug auf die strafrechtliche Behandlung von Kindern auch hier gesagt werden könnte: für Kinder gelten die Bestimmungen des Jugendstrafrechtes, wie sie im Strafgesetzbuch enthalten sind. Ausserdem wäre zu sagen, dass dann nicht das Bussenerlassverfahren Platz greifen soll, sondern dass Anzeigen an den Jugendrichter zu leiten wären, der prüfen muss, ob – und allenfalls welche – Sanktionen am Platz seien.
Wir würden das aber nicht in einem § 4a vorsehen, sondern eher in einem § 2a, denn in § 2 wird gesagt:

«Die Anzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Bestimmungen der Gemeindereglemente sind bei der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem die Widerhandlungen begangen wurden, schriftlich anzubringen. – Wird eine Anzeige bei einer nicht zuständigen Behörde der Gemeinde oder des Staates angebracht, so ist sie von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.»
Wir würden es also für richtig halten, in § 2a unter dem Marginale «Kinder und Jugendliche» in einem Absatz 1 zu sagen:

«Auf Kinder und Jugendliche finden die Artikel 82 bis 99 des Schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.»

Absatz 2: «Anzeigen gegen sie überweist die Gemeindebehörde dem zuständigen Jugendgerichtspräsidenten zur weiteren Folgegebung.»

Man hätte dann also, nachdem im § 2 das übliche Verfahren eingeleitet ist, gleich anschliessend die Ausnahmebestimmungen für Kinder und Jugendliche.
Leider haben wir den Vorschlag von Frau Boehlen so kurzfristig erhalten, dass wir Ihnen unseren Antrag nicht schriftlich unterbreiten können. Ich kann aber bestätigen: Inhaltlich deckt er sich mit dem, was Frau Boehlen vorschlägt. Wir möchten ihn lediglich etwas anders redigieren, damit noch klarer wird, was gemeint ist, und möchten ihn anderswo unterbringen.

Präsident. Wir stehen vor einer neuen Situation. Frau Boehlen stellt einen Antrag, der von der Regierung im Prinzip gutgeheissen wird. Der Rat kann aber kaum entscheiden, da keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind.

Frau **Boehlen.** Ich bin durchaus einverstanden, die Einschiebung nach § 2 vorzunehmen und sie auch etwas anders zu formulieren; denn es deckt sich mit dem, was ich gewünscht habe. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zugunsten des Vorschlages des Herrn Justizdirektor zurück.

Präsident. Ist der Rat bereit, den nur mündlich vorgetragenen Vorschlag des Herrn Justizdirektor anzunehmen?

Abstimmung

Für Annahme des Vorschlages Jaberg: Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Kinder und Jugendliche

§ 2 Absatz 1: Auf Kinder und Jugendliche finden die Artikel 82 bis 99 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Absatz 2: Anzeigen gegen sie überweist die Gemeindebehörde den zuständigen Jugendgerichtspräsidenten zur weiteren Folgegebung.

§ 5

Würsten. Im bisherigen Dekret war die persönliche Aushändigung von Bussenerөffnungsverfügungen in den Gemeinden nebst der Postzustellung durch eingeschriebenen Brief vorgesehen. Im Entwurf ist sie nun nach § 5 in Zukunft nur noch durch eingeschriebenen Brief möglich. Gemeinden auf dem Lande und vorab die Kurorte sind aber auch in Zukunft darauf angewiesen, Bussenerөffnungsverfügungen durch Polizeiangestellte oder andere Beamte zustellen lassen zu können. Warum? Besonders in den Fremdenverkehrs-Gemeinden mit vorwiegend Saisonpersonal in der Hotellerie und im Baugewerbe muss rasch gehandelt werden können, wenn administrative Massnahmen der Gemeinde zu vollziehen sind. Sonst sind diese Leute schon wieder über alle Berge.
In der Praxis ist es in vielen Gemeinden so, dass die Polizei auch die Gebühren für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung einkassiert. Die meisten Bussen, die in diesen Gemeinden auszusprechen sind, betreffen die verspätete oder unterlassene Wohnsitzanmeldung, besonders bei nur kurzfristig Ansässigen. Darum muss die Möglichkeit einer persönlichen Zustellung der Verfügung bestehen bleiben, weil es nur so möglich ist, gleichzeitig das Inkasso für die Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren vorzunehmen.

In § 5 Absatz 2 hätte logischerweise diese Ergänzung enthalten sein sollen. Nach Rücksprache mit der Justizdirektion haben wir nun beantragt, Absatz 3 zu ergänzen:

«Wurde die Annahme verweigert oder war die Zustellung nicht möglich, sowie in dringenden Fällen, ist wie folgt vorzugehen . . .»

Nachdem die Justizdirektion dieser Ergänzung zugestimmt hat, bitte ich auch Sie, unseren Antrag gutzuheissen.

Jaberg, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit dieser Änderung einverstanden. Wir kommen damit zum gleichen Wortlaut, wie wir ihn bereits in Artikel 49 Absatz 2 des Strafverfahrens haben. Damit ist die Gleichbehandlung von Aktenzustellung sowohl im Bussenerөffnungs- wie im ordentlichen Strafverfahren gewährleistet.

Präsident. Der Regierungsrat ist bereit, den Antrag Würsten entgegenzunehmen; ein Gegenantrag ist nicht gestellt.

Beschluss:

§ 5 Absatz 3: «Wurde die Annahme verweigert oder war die Zustellung nicht möglich, sowie in dringenden Fällen, ist wie folgt vorzugehen . . .»

§§ 6 - 8, 10, 12, 13, 15, Ziff. II und III Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 117 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Nachkredite für 1975, 2. Serie

Siehe Nr. 40 der Beilagen

Im Laufe der Session werden die Nachkredite auf Antrag der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission genehmigt. (Betreffend Nachkredite der Polizeidirektion siehe Seite 660 hievor.)

Bestellung von Kommissionen

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969

Christen Otto Werner, Bern, Präsident
Hirschi Ericht, Amsoldingen, Vizepräsident
Balmer Eduard, Neuenegg
Beyeler Hans, Wabern
Blanchard René, Malleray
Favre Henri-Louis, Reconvilier
Grun Hugo, Liesberg-Station
Gyger Charles, Biel
Dr. Herrmann Hans, Biel
Herzig Martin, Niederbipp
Iseli Hans, Jegenstorf
Neukomm Alfred, Bern
Rüegsegger Rudolf, Röthenbach
Schüpbach Alfred, Wasen i. E.
Stalder Kurt, Spiez
Streit Walter, Zimmerwald
Weber Hans, Niederried

Gesetz über die Wehrdienste

Dekret über die Gebäudeversicherung

Dekret über die Feuerpolizei

Mast Hans, Ittigen, Präsident
Dr. Krähenbühl Hans, Steffisburg, Vizepräsident
Aebi Alfred, Hellsau
Beyeler Hans, Wabern
Brand Walter, Lyss
Fleury Charles, Courroux
Frei Werner, Gunten
Hari Fritz, Reichenbach i. K.
Hennet Georges, Courtételle
Dr. Hess Peter, Stettlen
Lehmann Theodor, Bolligen
Michel Alfred, Gasel
Moser Rudolf, Biel
Noirjean Aurèle, Tramelan
Nünlist Richard, Walperswil
Salzmann Hansruedi, Burgdorf
Sandmeier Frédéric, Bienne
Schüpbach Alfred, Wasen i. E.
Schweizer Werner, Wattenwil
Stähli Fritz, Biel
Wiedmer Paul, Heimenschwand

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge

Etique Pierre, Bressaucourt, président
Hug Hans-Ulrich, Bern, Vizepräsident
Aebi Paul, Huttwil
Dr. Andres Willy, Langenthal
Bigler Walter, Bern
Bühler Hans Eduard, Frutigen
Bühler Lucien, Tramelan
Hächler Bruno, Bern
Hamm Ruth, Gümligen
Hof Friedrich, Laufen
Mischler Heinz, Riggisberg
Nünlist Richard, Walperswil
Rollier Fernand, Nods
Rychen Albrecht, Lyss
Schüpfer Werner, Toffen
Steinmann Fritz, Langenthal
Zürcher Hans, Thun

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Dekret betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Dekret betreffend die Schaffung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei

Dr. Müller Peter, Muri (Postzustellung Bern), Präsident
Aebi Hans, Bolligen, Vizepräsident
Balmer Eduard, Neuenegg
Broquet Paul, Movelier
Burke Susanne, Thun
Frauchiger Hans, Grünen
Frei Werner, Gunten
Gehler Jean-Paul, Reconvilier
Geissbühler Walter, Wyssachen
Jenni Fritz, Biel
Krebs Otto, Twann
Linder Willy, Heiligenschwendi
Marschall Hans, Neuenegg
Ritter Fritz, Hasle-Rüegsau
Schweizer-Ruchti Hanna, Lohnstorf
Dr. Studer Erich, Thun
Varrin Bernard, Alle

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Bircher Ernst, Bern, Präsident
Nussbaum Fritz, Spiez, Vizepräsident
Aeberhard Hugo, Ittigen (Postzustellung Bern)
Bacher Samuel, Ringgenberg
Berberat Jean-Louis, Lajoux
Brechbühler Walter, Utzenstorf
Flück Arthur, Bern
Giauque Albert, Prêles
von Gunten Peter, Biel
Mäder Hans, Bern
Meinen Ernst, Gysenstein
Noirjean Aurèle, Tramelan
Dr. Sauser-Im Obersteg Agnes, Säriswil
von Siebenthal Hans, Gstaad
Sommer Henri, Saint-Imier
Dr. Staender Gerhard, Liebefeld
Weber Walter, Vinelz

Dekret über den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden

Lehmann Theodor, Bolligen, Präsident
Hänsenberger Arthur, Oberdiessbach, Vizepräsident
Baumberger Rudolf, Koppigen
Biétry Joseph, Les Enfers
Burkhard Werner, Schwarzhäusern
Burri Hans, Hirschmatt

Kaufmann Christian, Grindelwald
Kloetzli Arthur, Crémines
Kocher Fritz, Büren a. A.
Lachat François, Porrentruy
Pieren Hans, Adelboden
Rollier Arist, Bern
Rollier Fernand, Nods
Schild Alfred, Meiringen
Schmid Peter, Münchenbuchsee
Schüpfer Werner, Toffen
Stauffer Ernst, Biel
Stettler Michael, Muri BE
Tännler Adolf, Innertkirchen
Zimmermann Hans, Oberthal
Zingg Oskar, Hermrigen

Dekret über die Teilung der Gemeindesteuern der Kernkraftwerk Graben AG

Würsten Max, Saanen, Präsident
Rentsch Alfred, Pieterlen, Vizepräsident
Beutler Werner, Niederwichtrach
Bürki Gotthelf, Liebefeld
Etter Monika, Bern
Geiser-Im Obersteg Ruth, Bern
Gsell Raymond, Plagne
Gygax Karl, Bern
Herzig Martin, Niederbipp
Jenzer Hans, Bützberg
Krummen Friedrich, Müntschemier
Dr. Meyer Kurt, Roggwil (Postzustellung Langenthal)
Meyer Werner, Langenthal
Niklaus Kurt, Dotzigen
Noirjean Aurèle, Tramelan
Steinmann Fritz, Langenthal
Wyss William, Grasswil

Schluss der Sitzung um 15.30 Uhr.

Nachtrag

Interpellation Tännler – Konzession Meiringen-Innertkirchen-Bahn

Wortlaut der Interpellation vom 20. Mai 1975

1976 erlischt die der Meiringen–Innertkirchen-Bahn vor 29 Jahren erteilte Konzession. Seitens des Eidgenössischen Amtes für Verkehr wurde in Aussicht gestellt, dass dieselbe voraussichtlich nicht erneuert werde, es sei ein Strassentransport einzurichten. Eine Entwicklung in dieser Richtung ist unerwünscht.
Die relativ schmale, kurvenreiche Strasse über den Kirchet, auf welcher sich der ganze Verkehr aus Richtung Interlaken und vom Brünig her gegen Susten und Grimsel und umgekehrt abwickelt, ist bereits heute zur Sommerszeit überlastet.
Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, die umweltfreundliche Bahn sei den benzin- und dieselbetriebenen, den übrigen Verkehr behindernden Strassenfahrzeugen vorzuziehen?

(3 Mitunterzeichner)

Antwort des Regierungsrates vom 9. Juli 1975

Herr Grossrat Tännler frägt an, ob der Regierungsrat nicht auch der Meinung sei, die umweltfreundliche Bahn Meiringen–Innertkirchen sei den benzin- und dieselbetriebenen, den übrigen Verkehr behindernden Strassenfahrzeugen vorzuziehen.
Mitte 1976 erlischt die Konzession für die MIB, welche am 14. Juni 1946 von der Bundesversammlung auf 30 Jahre erteilt worden war. 1969 stellte die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) beim Bund das Gesuch um Beitragsleistungen an das Betriebsdefizit. Nach Durchführung einer eingehenden Untersuchung antwortete das eidgenössische Amt für Verkehr im Jahre 1971, mit Rücksicht auf die seit Jahren wiederkehrenden Betriebsdefizite, die sich abzeichnenden grösseren Erneuerungsaufwendungen für Anlagen und Fahrzeuge sowie die für eine Bahn bescheidene Verkehrsleistung müsse die Subventionierung gemäss Artikel 58 Absatz 3 des Eisenbahngesetzes von der Umstellung der MIB auf einen Strassentransportdienst abhängig gemacht werden. Anhand der in Zusammenarbeit mit der Automobilabteilung der PTT angestellten Studien habe sich nämlich ergeben, dass die Übertragung des Personenverkehrs an die PTT-Betriebe und des Güterverkehrs an einen privaten Camionneur die wirtschaftlichste Lösung darstelle.
Die KWO haben, da an der Erhaltung der MIB aus verschiedenen Gründen interessiert, angeboten, die Differenz zwischen dem theoretisch errechneten Defizit eines Strassentransportdienstes und dem effektiven Bahndefizit der MIB zu übernehmen. Auch dieses Begehren wurde jedoch vom EAV aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, weil damit eine Strukturerhaltung des öffentlichen Verkehrsnetzes gefördert würde, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche.
Der Regierungsrat musste zwangsläufig dieselbe Stellung einnehmen, da das kantonale Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen für kantonale Leistungen, sei es nach Artikel 9 (Beiträge aufgrund der Eisenbahngesetzgebung des Bundes), sei es nach Artikel 12 (Sonderleistungen des Kantons), gemäss Artikel 1 dieselben Wirtschaftlichkeitsvoraussetzungen aufstellt wie die Bundesgesetzgebung.
Wenn der Regierungsrat dennoch im Jahre 1972 einem Beitrag von 15 000 Franken zubilligte, so geschah dies rein aus Gründen der Mithilfe bei der Überbrückung einer Übergangssituation im Hinblick auf den für 1976 zu erwartenden Entscheid, ohne Präjudiz und übrigens zulasten eines Sonderhilffonds.
Angesichts der Verbundenheit des Oberhaslis mit der MIB erklärt sich der Regierungsrat gerne bereit, die Erneuerung der Konzession zu unterstützen. Im Hinblick auf die gesetzlichen Schranken und den Umstand, dass das Hauptinteresse an der Bahn bei der zu äusserst günstigen Bedingungen arbeitenden KWO liegt, muss der Regierungsrat jedoch seine Unterstützung des Konzessionsgesuchs von der Bedingung abhängig machen, dass für den Kanton keine zusätzlichen Leistungspflichten entstehen.

Präsident. Herr Tännler ist von der Antwort befriedigt.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Elfte Sitzung

Mittwoch, 19. November 1975, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Fehr, Feldmann (Ittigen), Hächler, Katz, Meinen, Nussbaum; unentschuldigt abwesend ist Herr Schnyder.

Präsident. Ich begrüsse Sie zu unserer Jura-Sondersitzung und gleichzeitig zur letzten Sitzung der Novembersession. Wie Sie wissen, hat ein Teil der heute vorliegenden Geschäfte bis zum Ablauf der Fristen am 16. November aufgeschoben werden müssen. Die Präsidentenkonferenz beschloss deshalb, die Behandlung sämtlicher Jura-Geschäfte auf den heutigen Tag zu verschieben.
Wir werden heute keine spektakulären Entscheide zu treffen haben. Trotzdem stellen die rechtliche Verankerung der Entscheide aus den Jura-Plebisziten und die Festsetzung des Datums für die Wahl des Verfassungsrates für einen zukünftigen Kanton einen historischen Schritt dar, der seit Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848 erstmalig ist. Ich hoffe, dass die heutigen Beschlüsse einen weiteren Markstein zu einer friedlichen Trennung im Jura setzen werden. – Damit erkläre ich die heutige Sitzung als eröffnet.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

Anstelle des zurückgetretenen Dr. Paul Gehler, Bassecourt:

Herr Marcel *Koller,* Bourrignon

Herr Koller leistet den verfassungsmässigen Eid.

Vereidigung der neugewählten Oberrichter

Die beiden am 12. November neu gewählten Oberrichter Jürg Aeschlimann und Dr. Gubler werden vereidigt.

Erklärung des Präsidenten der Paritätischen Kommission zu den Jurageschäften

Eggenberg, Präsident der Paritätischen Kommission. Diese fünf Vorlagen werden keine grossen politischen Auseinandersetzungen entfachen; sie sind die Folge der Plebiszite und führen das Verfahren weiter zur Bildung eines neuen Kantons, wie das im Verfassungszusatz festgelegt wurde. Die Bedingungen und Voraussetzungen will ich nicht wiederholen; sie können im Verfassungszusatz nachgelesen werden.
Für drei dieser fünf Vorlagen sind besondere Kommissionen eingesetzt worden. Wir haben eine Kommission für die Behandlung des Gesetzes über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens im Amtsbezirk Laufen an einen benachbarten Kanton, und zwar unter dem Präsidium des Kollegen Hof. Ferner haben wir eine Kommission, die die beiden Dekrete – unter Leitung von Herrn Grossrat Christen – zu beraten hatte.
Ohne den beiden Kommissionspräsidenten vorgreifen zu wollen, kann ich mitteilen, dass sich die Paritätische Kommission den Anträgen von Regierung und Kommissionen anschliesst. Zu Geschäft 1, zur Erwahrung des Ergebnisses der Volksbefragung in der Gemeinde Roggenburg kann ich festhalten, dass die Paritätische Kommission bereits am 20. Oktober tagte und sozusagen unter Vorbehalt Stellung nahm. Die Abstimmungszahlen waren uns lediglich telefonisch übermittelt worden, so dass wir dort beschlossen: Wenn diese Zahlen nicht korrigiert werden und keine Beschwerde eingereicht wird, werden wir dem Rat beantragen, das Abstimmungsergebnis zu erwahren. Die Abklärung ergab dann, dass die telefonische Mitteilung richtig war: Es sind 97 Ja und 10 Nein eingelegt worden, bei einer beachtlichen Stimmbeteiligung.
Mit der Erwahrung des Ergebnisses der kleinen Gemeinde Roggenburg ist allerdings ein politisch wichtiger Akt abgeschlossen worden. Die Erwahrung des Ergebnisses bedeutet den Abschluss der dritten Plebiszitrunde, in welcher die Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen auf die Gemeindeebene verlegt worden war; ich habe schon einmal im Namen der Paritätischen Kommission darauf hinweisen können, dass das meines Wissens eine einmalige Situation in der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft darstellt.
Mit dem heutigen Grossratsbeschluss über die Abstimmungserwahrung von Roggenburg beginnen die Fristen zu laufen für das weitere Vorgehen. Dieses Vorgehen wird im letzten unserer Traktanden behandelt, betreffend die Festlegung des Datums für die Wahl des Verfassungsrates im Gebiete des neu zu bildenden Kantons. Diese Wahl ist kein Politikum mehr für den Grossen Rat; sie wird ein Politikum bilden für die politischen Parteien im Gebiet des neuen Kantons. Für die Festlegung dieses Datums hat die Regierung die Wünsche, die im Nordjura formuliert wurden, berücksichtigt. Die Statthalter und die Grossräte aus jenem Gebiet haben den 21. März 1976 vorgeschlagen. Es bestand weder für die Regierung noch für die Paritätische Kommission irgendein Grund, auf diesen Wunsch nicht einzutreten. Sie wissen, dass gemäss Verfassungszusatz der Verfassungsrat innert drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten zu wählen ist. Die Frist läuft ab heute, so dass das früheste Datum der 20. Februar 1976, das späteste der 20. Mai 1976, wäre. Der vorgeschlagene 21. März 1976 liegt also innerhalb dieser Frist. Das ermöglicht vor allem nach Ansicht der Antragsteller im Nordjura den politischen Parteien, die Vorbereitung des Wahlkampfes für diesen Verfassungsrat an die Hand zu nehmen.
Ich mache nur noch darauf aufmerksam, dass nun nicht mehr Artikel 14 gilt – weil nur noch ein Teil des Juras «einsteigt» –, sondern Artikel 15. Es gibt also einen reduzierten Verfassungsrat, das heisst statt 80 nur noch 50 Mitglieder. Die Paritätische Kommission unterstützt einhellig den Antrag des Regierungsrates, die Wahl auf den 21. März festzulegen.
Ich danke dem Ratspräsidenten, dass er mir die Möglichkeit geboten hat, mich gleich zu allen Geschäften zu äussern, ohne den Kommissionspräsidenten vor-

greifen zu wollen. Sozusagen als Schwanengesang als Präsident der Paritätischen Kommission möchte ich mir zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung erlauben: Nach Artikel 37 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates hat die Paritätische Kommission jene Geschäfte zu behandeln, die sowohl für den Jura wie für den alten Kantonsteil von allgemeiner Bedeutung sind und vor allem die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren. Der Grosse Rat hat auch festgelegt, dass der Präsident der Paritätischen Kommission von Amtes wegen Mitglied der Präsidentenkonferenz sei, und er verfügte, dass diese Kommission vor jeder Session eine ordentliche Sitzung abhalte.
Das alles führt zur Erkenntnis, dass der Grosse Rat mit diesen Bedingungen den Problemen einer Minderheit seine Reverenz erwies. Die Paritätische Kommission gerät aber in eine Zwickmühle. Ich halte es für wichtig, dass sowohl diese Kommission selber wie die Regierung und der Grosse Rat entscheiden helfen, wo der künftige Aufgabenkreis dieser Paritätischen Kommission liegen soll. Gerade die heutigen Geschäfte zeigen, dass eine gewisse Doppelspurigkeit schon besteht: Die Dekrete der Kommission Christen sind auch in der Paritätischen Kommission behandelt worden, wenn auch nur sehr kurz. Das Gesetz betreffend das Laufental ist aber in unserer Kommission nicht behandelt worden, obwohl auch das Laufental ein Bestandteil des Jura ist. Mit andern Worten: Die Zwickmühle kann dazu führen, dass entweder eine Doppelspurigkeit besteht (die schliesslich zu einem Leerlauf führt und den ursprünglichen Gehalt dieser Kommission vollständig entwertet); oder sie muss der Gefahr entzogen werden, was bedeutet, dass ihr Aufgabenkreis neu formuliert werden muss. Nach meiner Meinung ist die Paritätische Kommission ein wertvolles Instrument, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu fördern. Es wäre mein persönlicher Wunsch, dass sich der Grosse Rat dieser Aufgabe in Zukunft vermehrt annehmen möchte, indem er die Funktion der Paritätischen Kommission neu stipulieren hilft.

Jura-Plebiszit; Erwahrung des Ergebnisses der Volksbefragung in der Gemeinde Roggenburg vom 19. Oktober 1975

Zur Verteilung gelangt folgender Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates:

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf das Gemeindeprotokoll, beurkundet:

Die Frage «Wollt Ihr, dass unsere Gemeinde im Kanton Bern verbleibt?» ist von den Stimmberechtigten wie folgt beantwortet worden:

JA	NEIN	leere Stimmzettel	ungültige Stimmzettel	Stimmbeteiligung
97	10	—	—	75,3 %

Für die Erwahrung ist dem Grossen Rat vom Ergebnis dieser Volksbefragung Kenntnis zu geben (Artikel 9 des Zusatzes zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteiles). Das Ergebnis ist in den beiden kantonalen Amtsblättern zu publizieren.

Schmidlin. Im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Abstimmung von Roggenburg muss auch auf das künftige Schicksal der benachbarten Gemeinde Ederswiler hingewiesen werden. Sie wissen, dass diese kleine, 163 Einwohner zählende Gemeinde am 25. und 26. Oktober dieses Jahres sich in einer Konsultativ-Abstimmung bei einer Stimmbeteiligung von 89 Prozent mit 78 Ja und 9 Nein für ein Verbleiben im Kanton Bern ausgesprochen hat. Die Gemeinde Ederswiler möchte also nicht ins Trennungsverfahren einbezogen werden. Nach dem Verfassungszusatz hat diese Abstimmung keine rechtliche Wirkung; sie ist lediglich eine Willensäusserung der betreffenden Bevölkerung. Das Ergebnis hat aber eine politische Bedeutung, denn es geht hier um die einzige deutschsprachige Gemeinde, die gezwungenermassen ins Abtrennungsverfahren einbezogen würde. Ederswiler ist mannigfach mit Roggenburg verbunden: Die beiden Gemeinden haben heute eine gemeinsame Kirchgemeinde; die Kirche und der Friedhof befinden sich in Roggenburg. Die beiden Gemeinden haben auch eine gemeinsame Schützengesellschaft, eine gemeinsame Wasserversorgung usw. Sie sind also sehr eng verbunden.
Ich halte es für wichtig, dass im Rahmen der Bildung des neuen Kantons auch das Problem dieser Gemeinde gelöst wird. Darum meine Frage an den Regierungsrat, welche Schritte er unternehme, um dem Willen der Bevölkerung von Ederswiler Rechnung zu tragen. Kann dieses Problem zusammen mit jenem der Gemeinde Vellerat im Bereinigungsverfahren gelöst werden mit einer Standesinitiative, die der Kanton ja nach Artikel 19 des Verfassungszusatzes einreichen muss? Kann es auch mit derselben Revision der Bundesverfassung, die ohnehin notwendig wird, gelöst werden?

Jaberg, Justizdirektor, Präsident der regierungsrätlichen Jura-Delegation. Wie schon der Präsident der Paritätischen Kommission darlegte, gilt es vorab festzuhalten: Im Hinblick auf die Bildung des neuen Kantons ist der Verfassungszusatz nun ausgeschöpft. Er bildet also keine verfassungsmässige Grundlage mehr, um weitere Änderungen vorzunehmen. Darüber muss man sich klar sein; falls sich da oder dort in der Einstellung in einzelnen Gebieten noch Änderungen ergeben sollten, kann man sich nicht mehr auf diesen Verfassungszusatz berufen.
Auf der andern Seite ist auch die Regierung der Meinung, für die Gemeinden Ederswiler und Vellerat müsse eine Lösung gesucht werden, aber nicht gestützt auf den Verfassungszusatz, sondern wahrscheinlich gestützt auf staatsvertragliche Abmachungen, nämlich auf einen Vertrag zwischen dem Kanton Bern in seinen neuen Grenzen und dem neuen Kanton, der dann – wenn er endgültig gebildet sein wird – ja handlungsfähige Organe haben wird. In diesem Sinne würde man vermutlich einen Abtausch der beiden Gemeinden vereinbaren.
Zusammen mit der Eidgenossenschaft sind wir daran, dieses Problem weiter zu besprechen. An sich wäre es wünschbar gewesen, diese Bereinigung vor der endgültigen Bildung des neuen Kantons vorzunehmen, weil hier sozusagen zwei Fremdkörper mitgezogen werden müssen. Wir möchten aber zu keiner Lösung Hand bieten, die nicht durch unsere Rechtsordnung gedeckt ist. Darum auch unsere weiteren Abklärungen mit den Bundesinstanzen, ob sich allenfalls rechtlich noch eine andere Möglichkeit bietet. Zuhanden des Protokolls und des Grossen Rates möchte ich aber festhalten: Die Regierung ist der Meinung, die beiden Probleme seien zu lösen, und vorläufig sehen wir den Weg so, dass die Lösung mit den Organen, die provisorisch für den

neuen Kanton ins Gespräch einbezogen werden können, vorbereitet wird, um dann im Zeitpunkt der Bildung des Kantons die Sache nur noch ratifizieren zu müssen.

Präsident. Damit hat der Grosse Rat vom Ergebnis der Volksbefragung in Roggenburg Kenntnis genommen und das Ergebnis gemäss Artikel 9 des Zusatzes zur Staatsverfassung erwahrt.

Gesetz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens im Amtsbezirk Laufen an einen benachbarten Kanton

Zweite Beratung

Siehe Nr. 24 der Beilagen

Siehe Seite 564 hievor

Hof, Präsident der Kommission. Anlässlich der ersten Lesung in der Septembersession haben Sie dem Gesetz über das Anschlussverfahren für das Laufental mit 110 : 0 Stimmen zugestimmt. Neben einer unwesentlichen redaktionellen Änderung in Artikel 12 hatte sich die Kommission lediglich noch mit einem Antrag von Frau Dr. Boehlen zu Artikel 18 zu befassen. Artikel 18 Absatz 2 sieht unter anderem den Abschluss des Anschlussverfahrens des Laufentals an einen Nachbarkanton dann vor, wenn der durch das Laufental ermittelte «Wunschkanton» die Aufnahme ablehnen sollte. Das hätte in einer derartigen Situation natürlich zur Folge, dass das Laufental eigentlich gegen seinen Willen beim Kanton Bern bleiben müsste. Der sicher gut gemeinte Antrag Boehlen zielt darauf ab, dem Laufental in einer derartigen Situation die Möglichkeit zu bieten, auf die zweit- oder drittbeste Möglichkeit aus dem Evaluationsverfahren zurückzugreifen.
Neben der Feststellung, dass eine Änderung des Artikels 18 automatisch auch eine solche von Artikel 16 nötig machen würde, sei betont, dass die Ausschöpfung aller in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen bereits eine Dauer von acht Jahren ergibt. Sie werden doch mit mir einig sein, dass im Interesse einer Beruhigung unter der Bevölkerung des Laufentals die Ungewissheit über die Zukunft allmählich weggeräumt werden muss. Wenn unser Tal schon die einmalige Möglichkeit erhält, seinen «Wunschkanton» zu ermitteln, sollte nur die beste Lösung gut genug sein, und wir sollten darauf verzichten, auf die zweit- oder drittbeste Lösung zurückzukommen. Kommission und Regierung sind der Auffassung, dass der gutgemeinte Antrag Boehlen abzulehnen sei. Mit 17 : 1 Stimme hat die Kommission diesem Gesetzesentwurf (mit der kleinen redaktionellen Änderung in Artikel 12 Absatz 2) zugestimmt. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Bigler (Emmenmatt). Im Namen der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf dieses Gesetz einzutreten. Seit der ersten Lesung haben sich keine Änderungen ergeben. Wir sind der Auffassung, man sollte dem Laufental die Möglichkeit geben, selber zu bestimmen, an welchen Kanton es sich anschliessen wolle.

Sommer. Au nom de la fraction socialiste, je vous recommande également l'entrée en matière.

Jaberg, Justizdirektor, Präsident der regierungsrätlichen Jura-Delegation. Es ist nicht mehr viel beizufügen. Mit diesem Gesetz wollen wir – soweit das nach menschlichem Ermessen möglich ist – die Prozedur für das Laufental festlegen, so dass auch dieses Problem sich in geregelten Bahnen abwickelt und einer Lösung zugeführt werden kann. Soweit wir das übersehen können, ist an dieser Vorlage nichts mehr bestritten, so dass ich mich auf diese kurze Bemerkung beschränken darf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I, Ingress

Angenommen.

Art. 1

Varrin. En commission aussi bien que lors de la première lecture en septembre, je suis intervenu pour obtenir des précisions au sujet de l'article 14 et, par voie de conséquence, de l'article premier de la présente loi. Je voulais obtenir l'assurance que le futur canton du Jura serait, dans la loi, considéré comme canton voisin. Il me fut répondu chaque fois de manière très évasive par un «oui, mais . . .».
Face à ce manque de précision, je me vois dans l'obligation de vous faire une proposition d'amendement à l'article premier visant à y insérer un alinéa 2 ayant la teneur suivante: «Le territoire appelé à constituer le nouveau canton est considéré comme canton voisin.»
Le canton du Jura existe en fait depuis le 23 juin 1974. Preuves en sont les décrets et les décisions que nous allons prendre tout à l'heure. Le canton du Jura est fait, mais par la faute d'un additif mal fait, l'unité jurassienne a été rompue. La procédure de la loi, en particulier son article 14, précipite cette cassure puisque le canton du Jura n'aura pas sa personnalité juridique lorsque le Laufonnais sera appelé à entamer les pourparlers avec un canton voisin. Ici, d'ailleurs, l'expression «canton voisin» diffère de celle du texte allemand, qui parle de «benachbarten Kanton». Ainsi, le Laufonnais pourra se rattacher notamment au canton de Bâle-Ville et d'Argovie, avec lesquels il n'a pas de frontières communes, alors qu'il ne pourra pas se rattacher au canton du Jura, malgré des siècles d'histoire qui lient ces deux régions.
Vous me direz que par deux fois, le Laufonnais a dit oui à Berne. La vérité, vous le savez bien, c'est que l'additif constitutionnel tel qu'il avait été conçu obligeait les citoyennes et citoyens du Laufonnais à dire oui à Berne pour que ces mêmes Laufonnais puissent garder toute leur liberté d'action. Il me semble que le Grand Conseil n'a pas le droit d'accélérer la dislocation du Jura historique par simple artifice juridique. C'est la raison pour laquelle je vous demande d'approuver l'alinéa 2 que je vous propose. La Constituante pourra, par exemple, remédier à l'absence momentanée d'un parlement et d'un gouvernement jurassiens.

Hof, Präsident der Kommission. Herr Kollege Varrin hat schon in der Kommission und während der ersten Lesung beantragt, den Kanton Jura als benachbarten Kanton des Laufentales ins Gesetz aufzunehmen. In einer ersten Vorlage waren ja die in Frage kommenden Kantone namentlich aufgeführt worden; es hiess damals: Als benachbarte Kantone kommen in Frage: Baselland, Baselstadt, Solothurn. Gerade wegen des zu bildenden Kantons Jura haben wir auch aus der Sicht

des Laufentales gewünscht, diese Aufzählung wegzulassen. Mit Rücksicht darauf würde ich es nun für falsch halten, einen einzelnen Kanton neu anzuführen. Wir haben es immer so verstanden, dass unter den benachbarten Kantonen auch der Kanton Jura zu verstehen sei. Ich muss es aber ablehnen, nachdem drei aufgezählte Kantone gestrichen worden sind, nun einen weiteren einzelnen anzuführen.

Jaberg, Justizdirektor, Präsident der regierungsrätlichen Jura-Delegation. Ich unterstütze den Antrag des Kommissionspräsidenten. Dieser Antrag würde einen Fremdkörper darstellen und zudem eine Reihe von Problemen aufwerfen. Sie kennen ja nun ungefähr den «Fahrplan» für das Laufental und die Entscheidung darüber, an welchen Kanton man sich anschliessen will. Es soll sich um einen Kanton handeln, der bereits besteht.
Was die andere Frage betrifft, ob man bei dem in Gründung befindenden Kanton Jura – oder wie immer er heissen wird – mitmachen wolle, hat sich das Laufental ja schon zweimal geäussert und namentlich in der zweiten Abstimmung ein Mitgehen mit diesem Gebilde, das ein Kanton werden will, abgelehnt. Eine neue Situation würde sich erst dann ergeben, wenn dieser Kanton gebildet sein würde und die Phase, in der sich das Laufental für einen Anschluss zu entscheiden hat, allenfalls noch nicht vorbei wäre. Welche dieser Tatsachen eher eintreten wird, ist noch offen. Durch die hier vorgeschlagene Bestimmung würde höchstens eine Konfusion geschaffen. Darum beantragt auch der Regierungsrat Ablehnung des Antrages Varrin.

Abstimmung

Für den Antrag Varrin ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 2

Angenommen.

Art. 3

Jaberg, Justizdirektor, Präsident der regierungsrätlichen Jura-Delegation. Sie sehen, dass in Artikel 3 sämtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Laufen aufgezählt sind und in Absatz 2 gesagt wird: Vorbehalten bleibe der Anschluss weiterer Gemeinden gemäss Artikel 4 des Zusatzes zur Staatsverfassung. Nun haben wir gerade vorhin das Ergebnis der Abstimmung von Roggenburg validiert, womit Roggenburg sich dem Laufental anschliesst, so dass wir also im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits eine neue Situation haben, weil Roggenburg unter diesen Gemeinden eigentlich aufgezählt sein müsste.
Wir konnten das nicht mit Sicherheit voraussehen, weder das Abstimmungsergebnis noch die Validierung; wir haben in der Kommission darüber auch nicht gesprochen. Die Regierung ist aber der Meinung, dass wir diesen Artikel heute so stehen lassen sollten und dann gestützt auf Absatz 2 die Ergänzung vornehmen. Es würde zu den aufgezählten Gemeinden also noch Roggenburg dazu kommen, und das hat die weitere Konsequenz, die in den Artikeln 4, 5 usw. geregelt ist. Sonst müssten wir nun am Schluss der ganzen Vorbereitung nach der zweiten Lesung das Gesetz noch einmal bereinigen. Ich halte das für zu kompliziert.
Zuhanden des Protokolls soll aber festgehalten werden, in welcher Situation dieser Beschluss gefasst wurde. Das hätte zur Folge, dass die Bezirkskommission 26 Mitglieder umfasst, weil Roggenburg noch dazu kommt und Anrecht auf ein Mitglied in dieser Kommission hat.

Hof, Präsident der Kommission. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Justizdirektor. Wir werden ja heute auch noch über das Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke zu diskutieren haben; auch dort müsste diese Neueinteilung zur Sprache kommen. Bevor jenes Dekret abschliessend behandelt ist, könnten wir hier keine Änderung vornehmen. Ich bitte Sie also ebenfalls, den Text so stehen zu lassen und der Bezirkskommission den Auftrag weiterzuleiten, die entsprechenden Änderungen durchzuführen, die sich durch die Aufnahme von Roggenburg aufdrängen.

Angenommen.

Art. 4 - 23

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes .... 173 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Bezeichnung des Gebietes, in welchem das Trennungsverfahren einzuleiten ist sowie der Wahlkreise für die Wahl des Verfassungsrates gemäss Artikel 11 des Zusatzes zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteils

Siehe Nr. 27 der Beilagen

Christen Hans-Rudolf, Präsident der Kommission. Dieses Dekret stützt sich auf die Artikel 11 und 15 des Verfassungszusatzes vom 1. März 1970. Es ist vielleicht gut, sich diese beiden Artikel im Wortlaut in Erinnerung zu rufen. Artikel 11 lautet: «Der Grosse Rat bezeichnet durch Dekret das Gebiet, in welchem das Trennungsverfahren einzuleiten ist. Es umfasst a) alle die Trennung bejahenden Amtsbezirke unter Ausschluss der Gemeinden, welche in der Volksbefragung gemäss Artikel 4 ein Verbleiben im Kanton Bern beschlossen haben, b) diejenigen Gemeinden der angrenzenden Amtsbezirke, welche in einer Volksbefragung gemäss Artikel 4 eine Trennung beschlossen haben.
Das Dekret umschreibt die Wahlkreise für die Wahl des Verfassungsrates. Sie werden nach den bisherigen Amtsbezirken gebildet, mit den sich gemäss Absatz 1 ergebenden Änderungen.»
Artikel 15: «Der Verfassungsrat für einen Teil des jurassischen Landesteils umfasst 50 Mitglieder. Die Mitglieder werden in den gemäss Artikel 11 Absatz 2 umschriebenen Wahlkreisen gewählt nach den Vorschriften, wie sie für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gelten. Die Absätze 4 und 5 des Artikels 14 gelten auch für diesen Fall.»
Der Grosse Rat hat also nach Artikel 11 das Gebiet zu bezeichnen, in welchem das Trennungsverfahren einzuleiten ist. Das geschieht durch Artikel 1 des Dekretes. Ferner wird in diesem Dekret gleichzeitig das Ge-

biet der Wahlkreise umschrieben und die Zahl der Mandate pro Wahlkreis bezeichnet. (Hier ist auf Artikel 2 des Dekretes zu verweisen.) Gemäss Artikel 15 des Verfassungszusatzes umfasst der Verfassungsrat 50 Mitglieder. Die Verteilung auf die verschiedenen Wahlkreise erfolgt nach den für die Wahl des Grossen Rates geltenden Bestimmungen; als Basis gilt die Wohnbevölkerung. (Ich verweise auf Artikel 3 des Dekretes.)

Die vorberatende Kommission hat einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Ich empfehle Ihnen, dasselbe zu tun.

Baur. Wie Sie soeben gehört haben, stützt sich dieses Dekret auf den Verfassungszusatz vom 1. März 1970. Es bezeichnet das Gebiet, das ins Trennungsverfahren einzubeziehen ist und umschreibt die Wahlkreise für den Verfassungsrat.
Die SVP-Fraktion hat dieses Dekret diskutiert und einhellig Eintreten beschlossen. Ich kann deshalb namens unserer Fraktion ebenfalls Eintreten empfehlen.

Jaberg, Justizdirektor, Präsident der regierungsrätlichen Jura-Delegation. Kurz zu zwei Punkten, die weder im Dekret noch im Verfassungszusatz ausdrücklich geregelt sind: Zunächst erhebt sich die Frage, wer in den Verfassungsrat gewählt werden könne. Sie sehen, dass in Artikel 14 des Verfassungszusatzes erklärt wird, die Wahl erfolge nach den Vorschriften, wie sie für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gelten. Betrifft das nun aber bloss das Verfahren, oder auch die materiellen Vorschriften, namentlich die Unvereinbarkeitsgründe, die in der Staatsverfassung in dem Sinne umschrieben sind, dass in den Grossen Rat nicht wählbar ist, wer vom Staate besoldet wird? Der Regierungsrat ist der Meinung (und wird das auch in einem Kreisschreiben im Zusammenhang mit den Wahlvorbereitungen den Statthaltern und Gemeinden mitteilen), dass diese Unvereinbarkeitsgründe für die Wahl des Verfassungsrates nicht gelten. Hier ist die Behörde eines künftigen Kantons zu wählen, der noch keine durch ihn besoldeten Beamten hat, so dass jedermann, der stimmberechtigt ist, auch das passive Wahlrecht hat.
Ferner wurde die Frage der Stellvertretung aufgeworfen; soll sie hier gelten, oder kann sie eliminiert werden? Darüber hatten wir Kontakte mit der Deputation des künftigen Kantons, die wir um eine Stellungnahme baten. Diese Deputation wünscht, die Stellvertretung aufzuheben. Wir sind im Kanton Bern nicht zuständig zu einem Entscheid; dagegen wird der Bundesrat, der auch für dieses Wahlverfahren die Überwachungsaufgabe hat, anordnen können, was ihm für die ordnungsgemässe Durchführung als notwendig erscheint. Wir werden deshalb Verbindung mit dem Bundesrat aufnehmen und ihm diesen Wunsch der von uns befragten Institutionen bekanntgeben.
Diese beiden hier nicht ausdrücklich geregelten Punkte sollten zuhanden des Protokolls und als Information des Rates erwähnt werden. Im übrigen bitte auch ich Sie, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen.

Art. 3

Christen Hans-Rudolf, Präsident der Kommission. Nur eine kleine Information. Ich bin gefragt worden, worauf sich die hier erwähnten Zahlen betreffend die Wohnbevölkerung stützen. Das betrifft die Volkszählung 1970.

Angenommen.

Art. 4

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 151 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke (Änderung)

Siehe Nr. 28 der Beilagen

Christen Hans-Rudolf, Präsident der Kommission. Ziel dieses Dekretes ist es, die bisherige Einteilung der Amtsbezirke anzupassen, unter Berücksichtigung der Volksbefragungen vom September und Oktober 1975. Damit werden den in Frage stehenden Gemeinden allfällige Schwierigkeiten erspart; es könnte nämlich allenfalls eine doppelte Zugehörigkeit entstehen, einerseits zum bisherigen Amtsbezirk, anderseits zum neugewählten Kantonsgebiet und dessen Einteilung. Wir müssen hier betonen, dass die zukünftige Organisation des neuen Kantons dadurch in keiner Weise präjudiziert wird. Diese Anpassung erfolgt für die Übergangszeit. Es ist sicher zweckmässig, das zu tun und aus der heutigen Situation die nötigen Konsequenzen zu ziehen.
Damit sind allerdings die über das heutige Dekret hinaus notwendig werdenden Änderungen nicht abgeschlossen. Es werden weitere Phasen folgen müssen.

Auch zu diesem Dekret hat die Kommission einstimmig Eintreten beschlossen; ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Cattin. Au nom de la députation du futur canton, je me permets d'émettre les considérations suivantes dans le cadre de la discussion d'entrée en matière du décret sur la circonscription du canton de Berne en trente districts.
La procédure plébiscitaire telle qu'elle a été prévue par l'additif constitutionnel du premier mars 1970 étant parvenue à son terme, avec les déchirements qui en sont résultés et ceux qui en résulteront encore, nous nous trouvons engagés aujourd'hui dans la phase de la séparation au niveau constitutionnel, législatif et exécutif.
Cette période transitoire, qui s'étendra jusqu'à la création du nouveau canton du Jura et s'échelonnera sur quelques années, sera délicate et semée d'embûches tant pour l'Ancien canton que pour les trois districts appelés à former le canton du Jura.
Les problèmes à affronter et à résoudre seront nombreux et complexes, et les obstacles à surmonter difficiles. Au départ, c'est-à-dire dès aujourd'hui, le futur canton du Jura se trouve dans une situation moins fa-

vorable que le canton de Berne dans sa nouvelle formation. Le canton de Berne a un gouvernement, le futur canton du Jura n'en a point. Le canton de Berne dispose d'une administration bien structurée, aux rouages parfaitement huilés et qui peuvent continuer, dans leur forme actuelle moyennant certains aménagements, à fonctionner lorsque les trois districts se seront séparés, alors que ces derniers, actuellement, au niveau de l'administration, sont démunis des cadres qui, dans un avenir assez rapproché, devront constituer l'armature de l'appareil administratif nécessaire.
Le canton de Berne dispose d'experts, qu'il a déjà mandatés sur le plan constitutionnel, sur le plan juridique, administratif et financier, en vue de recueillir tous les éléments devant entrer en considération dans la perspective de la séparation d'une partie de son territoire. Le futur canton du Jura en est réduit, lui, à devoir attendre l'élection de la Constituante et l'adoption d'une nouvelle constitution jurassienne, ce qui, à mon sens, dans la période transitoire actuelle, n'est pas suffisant.
Il n'est pas dans mes intentions de mettre en doute l'objectivité des experts choisis par le Conseil-exécutif et rétribués par le canton, donc également par les contribuables jurassiens. Il n'en demeure pas moins que si les résultats des études des experts en question pourront également servir aux trois districts dans une mesure qui reste à déterminer, ces experts demeurent les experts du Gouvernement, ainsi que l'un d'eux nous l'a déclaré très ouvertement le 10 écoulé, lorsque nous avons eu une entrevue avec la Délégation du Gouvernement chargée des affaires jurassiennes. Et selon toute vraisemblance, si des conflits surgissent ultérieurement, les trois districts du Nord seront, eux aussi, appelés à requérir des expertises et, pour cela, ils devront disposer de moyens financiers.
Ces quelques considérations, que je n'entends pas développer plus longuement dans le cadre de l'examen de ce décret, suffisent à démontrer une chose, à savoir que nous devons dès aujourd'hui tout mettre en œuvre pour éviter des heurts, des malentendus, pour chercher dès le départ à aplanir les difficultés qui pourraient surgir sur la route qui conduit à la séparation des trois districts.
Si, après une ère d'incompréhension et de luttes, d'affrontements stériles, de démolitions, dont nous aurons encore à subir très longtemps les douloureuses séquelles, nous voulons réellement, dans le nouveau contexte politique dans lequel nous sommes aujourd'hui engagés, reconstruire, faire œuvre de bâtisseurs, force est de reconsidérer l'ensemble des problèmes dans le nouvel éclairage dans lequel les a projetés la réalité politique née du droit d'autodétermination conféré aux Jurassiens. Nous devons enterrer la hache de guerre, car on ne construit pas dans un esprit de destruction, et la gravité des problèmes auxquels nous sommes aujourd'hui confrontés postule entre le Conseil-exécutif et la députation du futur canton du Jura une collaboration étroite, un processus de consultation permanente. En particulier, rien ne doit être entrepris par le Gouvernement qui pourrait être de nature à heurter les sentiments des habitants des trois districts qui vont, dans quelques années, former un nouveau canton suisse et rien ne doit être décidé au niveau gouvernemental sans l'accord préalable de la députation qui représente cette région appelée à l'autonomie cantonale, ou du moins sans que sa députation ait été préalablement consultée.
Je l'ai dit, ces trois districts ne disposent pas actuellement de gouvernement; jusqu'à l'élection de ce gouvernement, la députation de ces trois districts, régulièrement élue par le peuple, doit être considérée comme l'interlocuteur valable du gouvernement, avec les conséquences que cela implique sur le plan juridique et politique. Cette députation doit aujourd'hui, pendant la période transitoire que nous vivons, prendre ses responsabilités et toutes ses responsabilités. Nous pourrons voir par la suite si la Constituante, dont le rôle limitatif est d'élaborer une nouvelle constitution, pourra être investie de prérogatives particulières.
Et à la lumière de ces considérations générales, j'aimerais que l'article 2 du décret qui nous est proposé aujourd'hui soit modifié en ce sens que lors de l'élaboration des dispositions transitoires réglées par voie d'ordonnance par le Gouvernement, l'accord préalable de la députation du futur canton du Jura, éventuellement son avis, soit préalablement requis. Ce désir est celui de la députation unanime.
Ces dispositions transitoires revêtiront une importance évidente car elles vont conditionner durant de nombreuses années un modus vivendi auquel sera soumise la population des trois districts concernés, et ce modus vivendi devra être agréé par la population dans sa majorité. Et cet agrément ne pourra être donné que par la députation qui la représente, et à ce stade où les difficultés ne manqueront pas, il sera primordial que rien ne soit entrepris qui aille à contre-courant de la volonté de cette population. Il est essentiel que la machine politique ne se grippe pas, que des oppositions, des tensions ou des malentendus n'alourdissent pas un climat qui devra être le plus serein possible si nous voulons faire œuvre utile.
En demandant que les ordonnances en question prises par le Gouvernement recueillent préalablement l'agrément de la députation, je me rends bien compte que sur le plan strictement du droit, une telle requête n'est peut-être pas exempte de toute critique et qu'elle n'est peut-être pas revêtue de la plus stricte orthodoxie juridique. Cependant, dans la question jurassienne, que n'a-t-on trop fait de juridisme. La lettre tue et l'esprit vivifie, en droit également.
Il convient de placer le problème dans le cadre politique qu'il sied de lui donner. Il ne s'agit nullement d'une question de confiance à l'adresse du Gouvernement. Notre souci est d'éviter des décisions prises isolément par le Conseil-exécutif qui pourraient susciter des conflits. C'est la raison pour laquelle, si la proposition principale que j'ai déposée et que je vais éventuellement développer par la suite se heurte à l'article 38 de la constitution cantonale, j'aimerais, dans une position de repli, retenir une proposition moins coercitive, qui oblige néanmoins le Gouvernement, lors de l'élaboration de ces ordonnances, à requérir préalablement l'avis, sinon l'accord de la députation des trois districts.
Le Conseil-exécutif doit aujourd'hui considérer la députation du futur canton du Jura comme un partenaire à défaut d'autre interlocuteur, et tous deux doivent œuvrer dans des rapports de confiance réciproque, ce qui suppose une collaboration étroite au niveau des décisions qui vont concerner les trois districts en voie de séparation.
C'est la raison pour laquelle j'ai déposé un amendement, sur lequel je reviendrai ultérieurement, lorsque nous discuterons la disposition en question, et en attendant, je vous propose d'entrer en matière.

Baur. Die SVP-Fraktion hat auch diese Dekretsänderung eingehend besprochen. Ich beantrage Ihnen namens unserer Fraktion, auf das von Regierung und Kommission unterbreitete Dekret einzutreten.

Präsident. Herr Lachat verzichtet auf das Wort.

Stähli (Tramelan). Si je prends la parole, c'est que j'ai prêté une extrême attention, tout comme vous certainement, à la déclaration de notre collègue, Me André Cattin, déclaration que je considère particulièrement importante et digne d'intérêt.
En effet, au nom de la députation du Jura-Nord, Me Cattin a déclaré qu'il fallait enterrer la hache de guerre et que rien ne devrait heurter les populations des trois districts du Nord. Nous avons pris acte de ces déclarations; et puisqu'ils demandent quelque chose et qu'ils annoncent leurs intentions, nous demandons à notre tour aux membres de la députation du nouveau canton d'agir et de fair agir conformément aux paroles qui viennent d'être prononcées, afin de ne plus voir ce que nous avons vu, par exemple à Courrendlin, lors de la campagne pour les élections fédérales. Nous leurs demandons de faire en sorte qu'effectivement, la hache de guerre soit enterrée et qu'il n'y ait plus dans les journaux du Jura de communiqués belliqueux, qui causent plus que du souci à nos populations.
Nous leur demandons de tout faire pour éviter les tensions et, pour cela, de respecter et de faire respecter la volonté populaire des trois districts du Jura-Sud, qui ont choisi librement et démocratiquement un autre destin que les districts du Nord, un destin conforme à leur passé, à leurs traditions, à leurs aspirations. Si les actes suivent les paroles, je crois que l'on pourra réellement reconstruire dans les deux parties du Jura, et cela dans cet esprit de confiance réciproque que souhaite et que demande la députation du Jura-Nord par la voix de Me Cattin, dans cet esprit de confiance et la paix retrouvée que nous souhaitons tous.

Jaberg, Justizdirektor, Präsident der regierungsrätlichen Jura-Delegation. Mit Befriedigung und Genugtuung habe ich Kenntnis genommen von den Erklärungen des Herrn Grossrat Cattin, wonach eine fruchtbare, korrekte Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Kantons und den künftigen Institutionen dieses Gebietes, namentlich der jurassischen Deputation, angestrebt wird. Ich habe ja schon wiederholt auch im Namen der Regierung betont: es ist auch unser Wunsch und unser Bestreben, in Zukunft in einem Klima von Sachlichkeit und gegenseitigem Verständnis die vielen und schwierigen Probleme, die sich aus der Kantonstrennung ergeben, miteinander lösen zu können. Viele dieser Probleme werden überhaupt nur lösbar sein, wenn man sachlich darüber diskutieren kann. Ich hoffe also, diese Erklärung von Herrn Cattin dürfe als Wendepunkt in der bisher verzeichneten Entwicklung betrachtet werden.
Nun haben wir konkret über den Antrag betreffend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret zu befinden. Dazu kurz folgendes: Vor einigen Tagen hatten wir eine Aussprache zwischen der Jura-Delegation und der Deputation des künftigen Kantons, in welcher das Problem der gegenseitigen Konsultation bei Tätigkeiten, die die Regierung in der Übergangszeit vornehmen muss und die das Gebiet des zu schaffenden Kantons betreffen, erörtert wurde. Wir wurden einig in dem Sinne, dass wir die jurassische Deputation als unseren Gesprächspartner betrachten, solange von ihrer oder irgendeiner anderen Seite keine Änderung gewünscht wird. Wir müssen uns bewusst sein, dass voraussichtlich am 21. März 1976 die verfassunggebende Versammlung gewählt wird und diese Institution sich dann vielleicht ebenfalls als Gesprächspartner anbieten oder vielleicht irgendeine Mittellösung angestrebt werden könnte. Aus diesem Grunde sollte man sich nicht unbefristet oder langfristig auf die heutige Situation festlegen, sondern offenhalten, dass – je nach der Entwicklung – man wieder miteinander diskutieren kann, wer nun unser Gesprächspartner zur Erörterung dieser Probleme sein soll.
In diesem Dekret ändern wir lediglich die Amtsbezirkseinteilung einzelner Gemeinden. Diese Vorschläge wurden unterbreitet, nachdem man sämtliche Gemeinden, in denen eine Änderung erfolgt, konsultiert hatte. Einzelne dieser Gemeinden haben in Gemeindeversammlungen ihrem Wunsche Ausdruck gegeben, wohin sie gehören möchten, andere beschlossen das durch den Gemeinderat; wir haben dem in allen Teilen Rechnung getragen.
Nun wird sich die Frage stellen, wann die neue Regelung in Kraft gesetzt werden soll. Wir haben im Sinne, das auf den 1. Januar 1976 zu tun; eine entsprechende Verordnung liegt im Entwurf vor. Dem Anliegen der Deputation des künftigen Kantons haben wir bereits in der Weise Rechnung getragen, dass wir ihr ein Exemplar unseres Entwurfes in die Vernehmlassung gaben, aus der Überlegung heraus, dass hier ausschliesslich die Bevölkerung des Gebietes betroffen wird, das sich später als neuer Kanton konstituieren wird; es erschien uns deshalb richtig, wenn die Vertreter dieser Bevölkerung sich dazu äussern können.
Aus diesem Grunde sehe ich die Notwendigkeit einer Ergänzung von Artikel 2 nicht ein. Wir haben nach meiner Meinung eine einzige Übergangsbestimmung zu erlassen; sie liegt im Entwurf vor; wir haben dort das angeordnet, was hier verlangt wird, nämlich dass dazu Stellung genommen werde. Es liegt also nach meinem Dafürhalten kein Bedürfnis mehr nach einer solchen Bestimmung vor.
Dabei könnte einzig der erste Vorschlag eine Rolle spielen, falls er ernsthaft in Frage käme, dass nämlich derartige Übergangsbestimmungen nur unter Zustimmung der jurassischen Deputation beschlossen werden könnten. Das würde bedeuten, dass in Fällen, wo diese Zustimmung nicht erfolgt, die Verordnung nicht erlassen werden könnte. Wir haben schon in der Kommission darüber gesprochen und gesehen, dass es rechtlich nicht denkbar ist, dass Aufgaben oder Erlasse, die in die Zuständigkeit der Regierung fallen, noch von der Zustimmung irgendwelcher anderer Organe im Kanton abhängig gemacht werden können. Absatz 1 ist deshalb aus rechtlichen Gründen nach unserem Dafürhalten nicht zu realisieren.
Bei Absatz 2 sehe ich die Notwendigkeit nicht ein. Ganz allgemein möchte ich hier aber zuhanden des Protokolls bemerken, dass es die Meinung und der Wille der Regierung ist, in all diesen Dingen, die das Territorium des künftigen Kantons betreffen und wo die Regierung als Verwaltungs- und Regierungsbehörde weiterhin tätig sein muss, den Kontakt bzw. die Konsultation der vom Kanton akzeptierten Instanz aufrecht zu erhalten.
Wir haben übrigens ähnliche Gespräche auch mit der Deputation des Südjuras und von Biel geführt und uns dort im Hinblick auf die Vorbereitung der Regelung, die

für den Kanton in seinen neuen Grenzen getroffen werden muss, im ähnlichen Sinne unterhalten. Es erschiene mir als wünschbar, wenn Herr Grossrat Cattin bei dieser Sachlage seinen Antrag zurückziehen könnte, so dass wir nicht darüber abzustimmen brauchten; andernfalls müsste ich aus den dargelegten Gründen im Namen der Regierung Ablehnung empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Angenommen.

Art. 2

Christen Hans-Rudolf, Präsident der Kommission. Der soeben von Herrn Cattin begründete Antrag lag der Kommission nicht vor; sie konnte also darüber nicht beraten. Ich kann deshalb lediglich meinen persönlichen Standpunkt darlegen, wobei ich mich zu den allgemeinen Äusserungen und Absichtserklärungen des Herrn Cattin nicht aussprechen will; sie gehen weit über das Dekret hinaus. Es wäre allerdings verführerisch, sich damit auseinanderzusetzen; das hat der Herr Regierungsrat an sich schon getan, so dass ich nur noch feststellen kann: Wir nehmen von den Erklärungen mit grosser Befriedigung Kenntnis.
Was den konkreten Vorschlag betrifft, scheint mir, es sei eine Selbstverständlichkeit, dass mit den zuständigen Organen oder den Vertretern des künftigen Kantons Fühlung genommen werde. Die Regierung hat durch den Herrn Justizdirektor, Präsident der Jura-Delegation, eine entsprechende Zusicherung abgegeben. Darum sollte kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass dies in der Praxis so gehandhabt wird.
Hier im Dekret wäre eine solche Bestimmung übrigens falsch am Platz. Ich will mich nicht auf rechtliche Einzelheiten einlassen, weil ich hoffe, dass wir uns rein menschlich verstehen werden. Man müsste sich nämlich fragen, ob diese Lösung überhaupt möglich sei. Wir diskutieren hier weder ein Konkordat noch einen Staatsvertrag; es ist auch kein Prestige-Standpunkt einzunehmen. Schauen Sie sich das Dekret einmal an: Es ist ein reines Organisationsdekret. Auf drei Seiten haben wir Artikel 1, dann folgen Übergangsbestimmungen, Einteilungsfragen usw. Ein so gewichtiger Zusatz, wie er soeben vorgeschlagen wurde, gehörte auch in eine viel gewichtigere Unterlage, über die dann in aller Form diskutiert werden könnte, wo man dann auch weiss, welches die Zielsetzungen sind und wer die beiden Gremien, die da konfrontiert werden, bildet.

Auch ich würde es gerne sehen, wenn Herr Cattin darauf verzichten könnte, hier am falschen Ort einen so gewichtigen Zusatz anzubringen, der dann gar nicht zu dem führen kann, was eigentlich beabsichtigt ist. Ich muss den Antrag also ablehnen und empfehle den Kommissionsmitgliedern, falls sie nicht einverstanden sind, sich noch zum Wort zu melden; andernfalls nehme ich an, dass auch sie mit einer Ablehnung einverstanden seien.

Cattin. Lorsque nous avons soulevé ce problème le 10 novembre dernier au sein de la députation du futur canton lors de l'entrevue que nous avons eue avec la délégation du Gouvernement pour les affaires jurassiennes, M. le conseiller d'Etat Jaberg avait déjà mis en doute l'orthodoxie juridique de cette proposition par rapport aux dispositions constitutionnelles, notamment à l'article 30 dont j'ai parlé tout à l'heure. Je me rends compte que sur le plan du droit, cette proposition peut prêter le flanc à la critique. C'est la raison pour laquelle je n'entends pas la maintenir.
Quant à la proposition éventuelle, M. Jaberg a dit tout à l'heure dans sa réponse qu'elle n'était pas nécessaire, vu que le Gouvernement considérait d'une part la députation du futur canton comme son interlocuteur valable et, d'autre part, qu'il lui soumettrait les projets d'ordonnances qui seraient édictés dans cette période transitoire. Effectivement, nous avons reçu hier ou avant-hier un projet d'ordonnance au sujet du déplacement des futures autorités du registre du commerce, du registre foncier, du registre des régimes matrimoniaux etc. pour consultation. Dans ces conditions, je vais également retirer ma proposition éventuelle, faisant ainsi preuve de bonne volonté et donnant la preuve que nous ne mettons pas en doute les déclarations du Gouvernement. Je pense qu'il est inutile à ce stade de provoquer une votation dont le résultat est connu d'avance.
Je retire donc ma proposition principale comme ma proposition éventuelle, compte tenu des assurances formelles que nous a données tout à l'heure, au nom du Gouvernement, M. le conseiller d'Etat Jaberg.

Präsident. Nach den Erklärungen des Herrn Justizdirektors hat Herr Cattin seinen Antrag zurückgezogen; damit ist Artikel 2 angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretentwurfes ..... 167 Stimmen (Einstimmigkeit)

Festsetzung des Datums für die Wahl eines Verfassungsrates für den neuen Kanton

Vortrag der Präsidialabteilung an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

«1. Damit der Antrag des Regierungsrates für den Zeitpunkt der Wahl des Verfassungsrates den Wünschen der Bevölkerung des zuständigen Gebiets im Rahmen des Möglichen Rechnung trägt, hat die Präsidialabteilung die Regierungsstatthalter und die grossrätliche Deputation des zukünftigen Kantons um ihre Stellungnahme gebeten. Der dem Grossen Rat vorgeschlagene 21. März 1976 hat sich aus diesen Vorbesprechungen ergeben.

2. Da der zukünftige Staat noch nicht gegründet ist, werden die Bestimmungen betreffend Unvereinbarkeiten mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates (Artikel 20 der Staatsverfassung) für die in den Verfassungsrat Gewählten nicht gelten.

Die Staatskanzlei wird die Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden des zukünftigen Kantons entsprechend orientieren.

3. Der Regierungsrat wird Schritte beim Bundesrat unternehmen, damit dieser die nötigen Massnahmen trifft, einen ordnungsgemässen Ablauf der Wahl zu gewährleisten (Artikel 21 des Verfassungszusatzes hinsichtlich des jurassischen Landesteiles).

11. November 1975

Juradelegation des Regierungsrates
Der Präsident: Jaberg»

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

«Nach Vorbesprechung mit den Regierungsstatthaltern der drei betroffenen Amtsbezirke und der grossrätlichen Deputation des zukünftigen Kantons beantragt der Regierungsrat, die Wahl des Verfassungsrates auf den 21. März 1976 sowie auf die für kantonale Abstimmungen zugelassenen vorangehenden Tage festzusetzen.
Dieser Beschluss ist dem Grossen Rat, der für den endgültigen Entscheid zuständig ist (Artikel 13 des Zusatzes zur Staatsverfassung hinsichtlich des jurassischen Landesteiles), bekanntzugeben.

11. November 1975»

Präsident. Sie haben einen Antrag des Regierungsrates erhalten, lautend auf den 21. März 1976, der das Einverständnis der Paritätischen Kommission und der Deputation des Nordjura gefunden hat. Wird zu diesem Antrag das Wort gewünscht?

Lachat. Tout d'abord et en tant que président de la députation du futur canton, je tiens à déclarer que nous nous considérons dorénavant comme interlocuteur valable; j'irai plus loin, comme je l'ai dit au conseiller d'Etat Jaberg le 10 novembre: comme interlocuteur obligé du Conseil-exécutif pour toutes les affaires concernant directement le territoire pour lequel la procédure de partage est ouverte.
En ce qui concerne la date de l'élection à la Constituante, nous confirmons celle de notre lettre du 6 novembre, à savoir le 21 mars 1976.
Pour ce qui est des incompatibilités, nous avons décidé à l'unanimité de n'en retenir aucune et de ne prendre pour base que la domiciliation et l'exercice des droits civiques, conformément aux articles 3 et 4 de la Constitution bernoise.
Enfin, nous avons demandé au Conseil-exécutif, par lettre du 12 novembre, qu'il intervienne auprès du Conseil fédéral en vertu de l'article 21 de l'additif constitutionnel afin qu'un arrêté soit pris interdisant le vote par procuration. On se souvient qu'une mesure analogue avait déjà été décidée par le Conseil fédéral lors des différents plébiscites par les arrêtés des 24 avril et 19 décembre 1974, 15 mai et 16 septembre 1975. Cette décision du Conseil fédéral avait permis la suppression des abus de toutes sortes liés à l'exercice du vote par procuration. Nous sommes d'avis, et cela unanimement, que la suppression du vote par procuration s'impose cette fois encore et est parfaitement, aussi bien dans le texte que dans la lettre, dans l'esprit des arrêtés du Conseil fédéral précités.

Jaberg, Justizdirektor, Präsident der regierungsrätlichen Jura-Delegation. Es ist nicht mehr viel beizufügen. Ich kann lediglich bestätigen, was ich bereits darlegte über die Aufgabe und die Rolle, die wir der Deputation des künftigen Kantons beimessen. Ich glaube, im wesentlichen decken sich die Auffassungen, dass sie der «Interlocuteur valable» ist, solange hier nicht von Ihrer Seite eine Änderung vorgeschlagen wird. Wir sind uns darüber klar, dass die Zusammenarbeit eine bedeutende Rolle spielen wird, um unsere Aufgabe in der Übergangszeit erfüllen zu können. Wir werden zum Beispiel Wahlen zu treffen haben und Verwaltungshandlungen usw. vornehmen müssen. Es wird eine ganze Reihe von Erlassen nötig sein, die wir dem Grossen Rat unterbreiten müssen und die namentlich den Nordjura betreffen. Gleichzeitig betone ich, dass ein ähnliches Sprachrohr auch für den Südjura gilt, obwohl die Voraussetzungen dort nicht dieselben sind; dort geht es nicht um die Schaffung einer Verfassung, sondern um die Suche nach der richtigen Lösung für die Stellung des Landesteils im Gesamtkanton.
In Artikel 21 der Übergangsbestimmungen wird gesagt, dass der Bundesrat unter anderem die ordnungsgemässe Durchführung der Volksbefragungen, die Wahl des Verfassungsrates und die Abstimmung über die neue Verfassung sicherzustellen habe. Wir werden deshalb auch hier – wie bei den früheren Abstimmungen – den Bundesrat in Kenntnis setzen von dieser Wahl und vom Wahldatum. Wir werden auch die uns unterbreiteten Begehren an den Bundesrat weiterleiten. Er wird dann in eigener Kompetenz und Verantwortung beschliessen über die Frage der Stellvertretung, die in den Plebisziten ausgeschlossen war, aber auch über andere Prozedurfragen, z. B. ob man wieder eidgenössische Beobachter oder andere Massnahmen vorsehen wolle.

Das Datum der Abstimmung haben wir vorgeschlagen; die Deputation ist damit einverstanden. Wir haben uns auch mit den Statthaltern in Verbindung gesetzt. Zum passiven Wahlrecht habe ich mich bereits geäussert. Auch dort besteht Einigkeit, dass keine Ausschliessungsgründe für diese Wahl bestehen, wie sie in der Verfassung vorgesehen sind, so dass jedermann wählbar ist. Wir werden das noch in einem Kreisschreiben festhalten.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates
(21. März 1976) ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit sind die Geschäfte des Juras beraten. Ich danke dem Herrn Justizdirektor bestens, sowohl für die Behandlung der Geschäfte seiner Direktion, wie vor allem für seine Arbeit als Präsident der regierungsrätlichen Jura-Delegation.
Wir sind damit aber auch am Schluss der Novembersession. Ich glaube, wenn eine Session gelingen soll, bedarf es einer guten Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Ich darf dankbar feststellen, dass dies in der abgelaufenen Session möglich war. Ich danke der Staatskanzlei für die gute Vorbereitungsarbeit und halte fest, dass alle Unterlagen rechtzeitig und gut vorbereitet an die Grossräte verteilt wurden. Ich danke Herrn Baumgartner als Standesweibel und den verschiedenen Weibeln, die uns immer wieder helfen. Ich bin als Präsident jeweils etwas früher hier und konnte feststellen, dass diese Weibel ihre Arbeit mit grossem Fleiss und mit Präzision erledigen. Der Platz jedes Ratsmitgliedes war immer gut vorbereitet. Ich danke den Übersetzern unter der Leitung des Herrn Dr. Böschenstein für ihre

schwierige Arbeit, die sie hier zu verrichten haben, den Stenographen und dem Büro des Grossen Rates, das mit nie erlahmender Energie seine Arbeit ausführt.
Ich glaube, man darf dem Rat attestieren, in dieser Session speditiv gearbeitet zu haben. Dieses Arbeiten hat das Präsidieren zur Freude werden lassen; dafür danke ich Ihnen herzlich.
Zum Schluss der Session nehmen wir Abschied von drei Herren, die heute das letzte Mal unter uns sind oder zum Teil schon ersetzt wurden. Zunächst ist das unser Kollege und Vizepräsident Ernst Eggenberg aus Thun. Er gehörte dem Grossen Rat seit 1962 an. Ich will nicht alle Kommissionen aufzählen, denen er angehört hat, das würde zu weit führen. Wenn man aber die Arbeit überblickt, die er in diesen 13 Jahren im Grossen Rat geleistet hat, muss man zugeben: Es war ein Riesenpensum, das er bewältigt hat. Ich danke ihm insbesondere für die Arbeit als Präsident der Paritätischen Kommission. Er ist ins eidgenössische Parlament gewählt worden, tritt also auf dem politischen Boden nicht etwa zurück, sondern geht einen Schritt vorwärts. Ich wünsche ihm in seiner neuen Tätigkeit als Vertreter des Standes Bern im Nationalrat viel Befriedigung und Erfolg und hoffe, dass wir doch gelegentlich Kontakt mit ihm haben werden.
Anstelle des Herrn Dr. Gehler haben wir heute Herrn Koller vereidigt. Herr Dr. Gehler war seit 1970 Mitglied des bernischen Grossen Rates. Er hat sich vor allem mit Erziehungsfragen und mit den Problemen des Jura befasst. Er gehört dem Nationalrat schon seit 1971 an und ist ehrenvoll wiedergewählt worden. Wir begreifen, dass die Doppelbelastung für ihn zu gross geworden ist und wünschen ihm auch weiterhin in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit im Nationalrat viel Erfolg und werden ihn in bester Erinnerung behalten, wie das auch für Herrn Eggenberg zutrifft.
Nun habe ich heute noch die Demission von Herrn Andreas Blum erhalten. Er gehörte unserem Rat ja erst seit 1974 an. Nun hat Herr Blum in einem politischen Spurt die Hürde als Nationalrat im ersten Anlauf genommen; ich habe ihm ja zu Beginn der Session bereits gratuliert. Ich hoffe, dass er auch in der eidgenössischen Kammer – im eidgenössischen Kreuz, im Gegensatz zum Bären hier – Befriedigung finden werde. Das Klima ist dort vielleicht etwas härter, aber auch das wird Herr Blum prestieren. Auch ihm wünsche ich viel Erfolg in seiner neuen politischen Tätigkeit.
Damit sind wir am Schluss der Session. Ich wünsche Ihnen allen für die kommenden Festtage alles Gute und im neuen Jahr viel Glück und gute Gesundheit. Ich hoffe, Sie alle bei bester Gesundheit im Februar hier wiederzusehen. Ich danke Ihnen. Sitzung und Session sind geschlossen. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 10.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neueingänge

In der ersten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

SA = Schriftliche Anfrage
M = Motion
P = Postulat
I = Interpellation

SA Marschall: Förderung der Bautätigkeit

P Jenni: Vermehrter Schutz der Polizisten beim Vorgehen gegen Gewalttäter (zurückgezogen am 30. Oktober 1975)

I Schneider (Bern): Gefährdung der Konsumenten durch Verwendung von bakteriologisch coliformem Trinkwasser bei der Biskuitherstellung in der Kambly AG, Trubschachen

SA Schneider (Bern): Verwendung von Butter bei der Biskuitherstellung in der Kambly AG, Trubschachen

M Katz: Einführung der Sommerzeit

M Meyer (Langenthal): Anspruch auf Kinderzulagen bei Kurzarbeit

P Herrmann: Vorsorgliche Massnahmen für Schulentlassene ohne Lehrstelle

SA Brand: Bakteriologische Fleischschau

M Boehlen: Unterricht in den ersten vier Schuljahren

M Boehlen: Gleicher Unterricht für Mädchen und Knaben in der Primar- und Sekundarschule

M Schneider (Bern): 40-Stundenwoche für das Staatspersonal

M Hänzi: Grenze zwischen Häftli und Nidau-Büren-kanal

I Nünlist: Lehrstellenangebot

I Jenzer (Ostermundigen): Lehrstellen für Primarschüler

M Knuchel: Weiterblidungsklassen

I Baumberger: Jugendarbeitslosigkeit nach der Rekrutenschule

M Renggli: Lehrstellenantritt der jungen Welschbieler

I Guggenheim: Holzbrücke Wangen a. A.

I Nünlist: Baugesetz; Einspracheberechtigung

M Meyer Kurt: Teilrevision der Staatsverfassung

P Schneider (Bern): Bezirkspolikliniken

I von Siebenthal: Ausbau und Unterhalt von Güterwegen im Berggebiet

I Schüpbach: Abwassernormen für Käserei-Milchwirtschaft

SA Zwygart: Motorfahrzeugkontrolle

In der zweiten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

I Knutti: Verpachtung von Alpliegenschaften

M Schmid: Revision des Wahlrechts

SA Schaffner: Drucksachenzentrale

M Meinen: Finanzierung der Schulwarte

M Bärtschi (Heiligenschwendi): Kaderschule für das Spitalwesen

I Bärtschi (Lützelflüh): Abklärung über den Humusabbau

I Günter: Verweigerung der Niederlassungsbewilligung an volljährig gewordene Schweizer

M Hof: Arbeitslosenversicherung in Randgebieten

M Meinen: Zahl der auszubildenden Seminaristinnen und Seminaristen

SA Günter: Steinschlag am Harder

M Barben: Kommissionen für kantonale Arbeitsvergebungen

M Leuenberger: Linienführung der N 5 im Raum Biel

P Golowin: Für Bern wichtige Gedenkjahre

I Würsten: Folgen des Lastenausgleichssystems

P Zürcher: Ausbildung der Sozialarbeiter

I Golowin: Objektive landwirtschaftliche Forschungsstätten

I Bigler (Emmenmatt): Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft

M Zingg: Schweizerisches Paraplegikerzentrum in Basel

SA Golowin: Sicherung von radioaktiven Stoffen

I Ritter: Tollwut

P Golowin: Radargeräte für bernische Gemeinden

P Michel (Gasel): Angleichung der Einbürgerungsgebühren an die veränderten Verhältnisse und an den heutigen Geldwert

Am 19. November 1975 eingereichte parlamentarische Eingänge

I Beyeler: Neue Banknoten

I Jenzer: Artikel 6 Gastwirtschaftsgesetz vom 8. Mai 1938

P Würsten: Verordnung über die Pflichtlektionen; Verordnung über Funktionszulagen – Schulwesen

SA Geissbühler (Wyssachen): Fürsorgedirektion; Versicherungsverträge

SA Gury: Schatz der Kathedrale Lausanne

SA Gury: Strassenbauten im Jura

P Tännler: Ausmerzaktion im Flachland

I Boss: Tüchtige Älpler

P Bürki: Zustellung des Wahlmaterials an Heiminsassen

I Räz: Baubewilligungen

I Berger (Schwarzenegg): Wohnverhältnisse im Berggebiet

Schriftliche Anfragen
Questions écrites

Schriftliche Anfrage Marschall – Förderung der Bautätigkeit

Wortlaut der Anfrage vom 24. September 1975

Nul n'ignore les problèmes de travail que connaissent actuellement les entreprises de construction. Le nombre insuffisant de contrats et la réduction des prix ont entraîné le licenciement d'ouvriers travaillant depuis longtemps dans l'entreprise, des fermetures d'entreprises ou même des faillites. En encourageant le domaine de la construction, il serait possible d'éviter une nouvelle réduction de l'activité nécessaire dans ce secteur.
Je demande au Conseil-exécutif quelles sont les possibilités existantes ou qui pourraient être créées pour encourager dans une mesure accrue les projets de construction (rénovations, transformations ou nouvelles constructions).

Antwort des Regierungsrates vom 11. November 1975

Dans son intervention, le député Marschall demande au Conseil-exécutif quelles sont les possibilités existantes ou qui pourraient être créées pour encourager dans une mesure accrue les projets de construction (rénovations, transformations ou nouvelles constructions).
Le député Marschall étant membre du Grand Conseil, nous supposons qu'il a pris connaissance du programme d'investissements de l'Etat dans les secteurs du bâtiment et du génie civil. Il est donc superflu de nous étendre sur ce sujet. De même nous contenterons-nous, par souci de faire un tour d'horizon complet de la question, de mentionner les subventions accordées pour la construction de bâtiments scolaires, l'aménagement de stations d'épuration, l'endiguement de torrents et autres travaux d'utilité publique.
N'oublions pas toutefois que l'action de l'Etat s'étend également, de manière plus large, au secteur privé du bâtiment. C'est ainsi que le Service cantonal des améliorations foncières affecte, avec la Confédération, d'importants subsides à la réfection d'étables, à la rationalisation de bâtiments et à la rénovation de fermes; il s'agit là de mesures en vigueur depuis de nombreuses années et qui sont à l'origine d'un nombre non négligeable de projets de construction.
Par ailleurs, depuis 1952, le canton participe au financement des travaux de rénovation des logements dans les communes des régions de montagne. En effet, conjointement avec la Confédération et les communes, il accorde des subsides en espèces pour l'amélioration de logements existants, manquant de confort ou trop exigus. Des subventions sont allouées également, à titre exceptionnel, pour la construction de nouveaux bâtiments, lorsque la réfection d'anciens n'est pas rentable. Ces mesures ont été récemment étendues à un nombre plus important d'éventuels ayants droit, puisque les limites de revenu et de fortune ainsi que les plafonds des frais subventionnables ont été relevés. Grâce aux bases légales existant tant au niveau fédéral que cantonal, ces mesures pourront être poursuivies jusqu'en 1980, échéance d'ailleurs provisoire.
Les mesures d'encouragement de la construction de logements prévues dans la loi fédérale du 19 mars 1965 et dans les arrêtés populaires cantonaux des 17 avril 1966 et 7 février 1971 ont été prorogées par la Confédération jusqu'à la fin de l'année 1976. Le canton dispose de moyens suffisants pour prolonger lui aussi cette campagne et continuer ainsi à encourager la construction de logements. Contrairement aux mesures de rénovation des logements dans les régions de montagne, il ne s'agit point ici de financer les travaux de construction, mais bien plutôt d'allouer des subsides périodiques en vue d'abaisser les charges. Les apports sont assurés à raison d'un tiers par la Confédération et de deux tiers par le canton et les communes.
Signalons enfin la loi fédérale du 4 octobre 1974 encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements, loi qui constitue la dernière mesure en date dans le domaine de l'encouragement à la construction. Le Conseil fédéral ayant fixé l'entrée en vigueur des dispositions d'exécution au premier septembre 1975, cette récente campagne se trouve donc dans une phase de démarrage. Elle contribuera à la relance dans le secteur de la construction, dans la mesure où elle favorise les travaux de rénovation d'anciens bâtiments. L'aide fédérale, conçue pour prendre des formes diverses et composée de différents éléments permettant d'alléger le financement et de diminuer les charges, n'exige aucune contre-prestation financière de la part du canton. La collaboration du canton est de nature administrative. Elle sera réglée par ordonnance du Conseil-exécutif en temps utile, c'est-à-dire dès que nous aurons accumulé un certain nombre d'expériences pratiques sur les tâches dont le canton doit s'acquitter.
Constatant l'accroissement permanent du nombre des appartements vides et les chiffres les plus récents sur l'évolution de la population, le Conseil-exécutif est conscient du fait qu'il faudra moins construire à l'avenir. Il estime que la restructuration dans l'industrie de la construction ne devrait pas entraîner l'anéantissement de potentiels auxquels nous ne saurions renoncer. Dès lors, toutes les mesures réalisables à court terme tendant à encourager l'industrie de la construction seront prises.

Schriftliche Anfrage Hamm – Arbeitsschutz, Kranken- und Unfallversicherung in Betrieben bernischer Vollzugsanstalten

Wortlaut der Anfrage vom 17. September 1975

Parlamentarier und Öffentlichkeit müssen beunruhigt sein über die in letzter Zeit häufiger werdenden Pressemeldungen, die Zustände und Vorkommnisse in bernischen Vollzugsanstalten kritisieren. So wurde u. a. in

verschiedenen Zeitungen (Tagwacht 19./20. Juli 1975, Tages-Anzeiger 21. Juli 1975, National-Zeitung 16. Juni 1975) über Missstände in der sogenannten «Dixy»-Abteilung in der Strafanstalt Thorberg berichtet. Diese Abteilung soll gesundheitsschädigend für die dort beschäftigten Gefangenen sein. Aus dem Jahresbericht 1974 der Strafanstalt Thorberg wird der Anstaltsarzt Dr. Reichenau zitiert: «Die Dixy-Abteilung ist mir medizinisch schon lange ein Dorn im Auge mit dieser Staubentwicklung. Sie sollte so bald als möglich geschlossen werden!» Obgleich es von Gesetzes wegen nicht zuständig wäre, hat das Industrie- und Gewerbeinspektorat freundlicherweise eine Inspektion (9. Juli 1975) der Dixy-Abteilung durchgeführt und einen Bericht verfasst, den es in beratendem Sinn der Gefängnisinspektion der bernischen Polizeidirektion zugesandt hat.

Es drängen sich nun folgende Fragen auf:

1. Wie lautet der Befund des Industrie- und Gewerbeinspektorates, den es auf Grund seiner Inspektion vom 9. Juli 1975 dem Gefängnisinspektorat zugeleitet hat?

2. Falls von medizinischen Kreisen oder vom Gewerbeinspektorat Missstände festgestellt worden sind: Was hat die Polizeidirektion getan oder gedenkt sie zu tun, um diese zu beheben, damit die Gesundheit der Anstaltsinsassen gewährleistet ist?

3. Aus Artikel 9 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz wäre zu schliessen, dass Betriebe in Strafanstalten auch dem Arbeitsgesetz unterstellt sind. Auch Artikel 8 dieser Verordnung schliesst dies nicht aus, da die Strafgefangenen ja nicht «in einem öffentlichrechtlichen oder einem dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis angeglichenen Arbeitsverhältnis stehen». Wäre die kantonale Polizeidirektion nicht bereit und wäre es für sie nicht von Vorteil, die Betriebe in bernischen Strafanstalten hinsichtlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitshygiene gleich zu behandeln wie andere Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind?

4. Ist die Polizeidirektion nicht auch der Meinung, dass die Insassen bernischer Vollzugsanstalten obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert sein sollten? Heute wird zwar die allgemeine ärztliche Versorgung der Insassen durch den Anstaltsarzt besorgt. Falls aber die Behandlung durch einen Spezialisten oder ein Spitalaufenthalt nötig wird, gehen die Kosten zu Lasten des Betroffenen. Manche Krankenkassen sistieren aber offenbar Mitgliedschaft und Leistungen gegenüber einem Mitglied, das straffällig geworden ist. Welche Möglichkeiten sieht die Polizeidirektion, diese Lücke im Kranken- und Unfallversicherungsschutz zu schliessen?

Antwort des Regierungsrates vom 22. Oktober 1975

Grossrätin Hamm stellt im Zusammenhang mit einigen Pressemeldungen verschiedene Fragen zum Thema Straf- und Massnahmenvollzug. Diese können wie folgt beantwortet werden:

1. Der Bericht des Industrie- und Gewerbeinspektorates des Kantons Bern vom 18. Juli 1975 hält fest, dass die elektrostatische Beflockungsanlage und die Arbeitsplatzgestaltung der «Dixy-Abteilung» der Anstalt Thorberg nicht den Gesundheitsvorsorge- und Unfallverhütungsvorschriften von Artikel 6 des Eidgenössischen Arbeitsgesetzes entsprechen und wirksame Abhilfemassnahmen mit dem Einbau einer geschlossenen Pulverbeschichtungsanlage usw. getroffen werden sollten.

2. Die Direktion der Anstalt Thorberg zog bereits im Frühjahr 1974 die Schliessung der Abteilung in Erwägung. Infolge der kurz darauf einsetzenden Rezession, mit einem teilweisen oder vollständigen Ausfall von Aufträgen in verschiedenen Branchen, musste sie davon absehen. Sie trat indessen mit der Auftraggeberin in Kontakt und verlangte von dieser die Erneuerung der Einrichtungen. Ihre definitive Antwort steht noch aus.

3. Die Betriebe der Vollzugsanstalten sind nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt. Dennoch vertritt die Polizeidirektion die Ansicht, dass diese hinsichtlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Arbeitshygiene gleich zu behandeln sind wie die dem Gesetz unterstellten Betriebe.

4. Die Insassen bernischer Vollzugsanstalten sind bei der HELVETIA gegen Unfall versichert; gegenwärtig prüft die Konkordatskonferenz die Erhöhung der Versicherungsleistungen (Heilungskosten und Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit).

Eine Vielzahl der Anstaltsinsassen ist privat gegen Krankheit versichert. Die meisten Krankenkassen sistieren jedoch während eines Freiheitsentzuges ihre Leistungen, bei gleichzeitiger Reduzierung des Beitrages um 50 Prozent. Diese Situation ist unbefriedigend. Die Polizeidirektion steht daher mit der Kantonalen Krankenkasse in Verhandlung über den Abschluss einer Kollektivversicherung.

Schriftliche Anfrage Kipfer – Behandlung straffälliger Suchtkranker in Strafanstalten

Wortlaut der Anfrage vom 17. September 1975

Der Generalprokurator des Kantons Bern hält in seinem Bericht für das Geschäftsjahr 1974 fest, dass die straffälligen Suchtkranken nicht in eine besondere geschlossene Heilanstalt eingewiesen werden können. Die psychiatrischen Kliniken sind nicht in der Lage, derartige Patienten aufzunehmen. Damit bleibt als Alternative nur mehr der Strafvollzug in der Strafanstalt, wobei die Strafkammern eine den Strafvollzug begleitende ambulante Behandlung anordnen. Der Generalprokurator fragt dann wörtlich:

«Darf man hoffen, dass man dem in die Strafanstalt eingewiesenen Suchtkranken die nötigen Psychopharmaka auch tatsächlich verabreicht, dass die internistischen Untersuchungen speziell der Leberfunktion durch den ärztlichen Dienst systematisch erfolgen und dass die psychiatrischen Erhebungen und Untersuchungen auch schon während des Strafvollzugs eingeleitet werden?»

Diese schwerwiegende Frage verlangt eine Antwort. Gestützt auf die zitierte Stellungnahme des Generalprokurators bitte ich den Regierungsrat um folgende Auskunft:

– Ist die Frage des Generalprokurators als rhetorische Frage zu qualifizieren oder hat der Generalprokurator konkrete Gründe dafür, dass die angeordneten ambu-

lanten Behandlungen von straffälligen Suchtkranken in den Strafanstalten nicht oder nicht konsequent genug oder nicht fachmännisch durchgeführt werden?

– Warum, unter welchen Umständen und in welchen Strafanstalten sind gegebenenfalls derartige Behandlungen unterblieben oder nicht fachmännisch durchgeführt worden?

– Wenn Lücken in den von Gerichten angeordneten und medizinisch indizierten Massnahmen festgestellt wurden, wenn bei straffälligen Suchtkranken im Strafvollzug die fachärztliche Betreuung unterblieb: auf welche Weise sollen derartige Vorkommnisse in Zukunft verhindert werden?

Antwort des Regierungsrates vom 22. Oktober 1975

In seiner Schriftlichen Anfrage vom 17. September 1975 wirft Grossrat Kipfer auf Grund einer Bemerkung des Generalprokurators im Geschäftsbericht 1974 das Problem der Betreuung und Behandlung von Drogensüchtigen im Straf- und Massnahmenvollzug auf.
Der Generalprokurator gibt in der fraglichen Bemerkung seiner Hoffnung Ausdruck, dass den in eine Strafanstalt eingewiesenen Suchtkranken die nötigen Psychopharmaka auch tatsächlich verabreicht und die internistischen Untersuchungen sowie die psychiatrischen Erhebungen und Untersuchungen eingeleitet werden.
Die internistische und psychiatrische Untersuchung eines Drogensüchtigen ist nicht primär Sache der Vollzugsorgane, sondern der Strafverfolgungsbehörden. Der Richter muss über den Gesundheitszustand des Angeschuldigten informiert sein, will er ein angemessenes und auch vollziehbares Urteil fällen.
Für den Richter besteht die Möglichkeit, eine befristete Freiheitsstrafe oder eine unbefristete Massnahme gemäss Artikel 43 oder 44 StGB anzuordnen. Der schwer Drogensüchtige oder -abhängige gehört in eine Drogenklinik, eine Drogenheilstätte oder allenfalls in ein geschlossenes Versorgungsheim. Leichtere Fälle können durchaus in die Strafanstalt eingewiesen werden, nur sollte die Strafdauer mindestens 18 Monate betragen; kurze Freiheitsstrafen bieten dem Betroffenen keine Chance, von den Drogen wegzukommen.
Mangels geeigneter Kliniken und Heilstätten sind die Gerichte veranlasst worden, auf die Verhängung adäquater Massnahmen zu verzichten und eine den Strafvollzug begleitende ambulante Behandlung anzuordnen. Die Durchführung dieser Behandlung in der Strafanstalt stösst jedoch auf enorme Schwierigkeiten:

– Die Freiheitsstrafen von durchschnittlich drei- bis viermonatiger Dauer erlauben eine sinnvolle Behandlung praktisch nicht;

– viele Eingewiesene lehnen eine Behandlung ab, wollen sie doch gar nicht von den Drogen wegkommen, sondern möglichst bald in ihr Milieu zurückkehren;

– die Insassen der Strafanstalten werden durch ihre Freunde aus dem Drogenmilieu oder durch ihre Angehörigen auf dem Schmuggelwege laufend mit neuem Stoff versorgt; auch die gegenwärtige Urlaubspraxis erleichtert den Drogennachschub;

– der Strafanstalt stehen für die Betreuung und Behandlung der Drogenkonsumenten – in Witzwil allein sind es im Augenblick etwa 70 – nicht genügend Fachleute zur Verfügung; die Nützlichkeit der bekannten Therapien ist zudem sehr umstritten.

Trotz all dieser Schwierigkeiten bemühen sich die Vollzugsorgane, ihrer Aufgabe auch gegenüber Drogenkranken gerecht zu werden. In den Anstalten von Witzwil z. B. werden diese nicht nur vom Anstaltspsychiater und vom Anstaltsarzt betreut und behandelt, sondern auch von einem Sozialarbeiter und einem Psychologen in verschiedenen Gruppen regelmässig zusammengefasst. In den Anstalten von Hindelbank besteht eine gleiche Gruppe unter der Leitung des Anstaltspsychiaters.
Ab 1. Januar 1976 wird die Heilstätte «Eschenhof» der Anstalten in Witzwil nebst Alkoholkranken auch Drogensüchtige zum Vollzug einer Massnahme gemäss Artikel 44 StGB aufnehmen. Sie wurde neu konzipiert, vollständig renoviert und unter neue Leitung gestellt. Ab Frühjahr 1977 werden den Vollzugsorganen auch die neuen Abteilungen der Anstalt St. Johannsen, namentlich das Therapieheim unter psychiatrischer Führung, zur Verfügung stehen.

Die Fragen von Grossrat Kipfer können zusammenfassend wie folgt beantwortet werden:

– Die Bemerkung des Generalprokurators ist nicht als Kritik, sondern als Wunsch aufzufassen, die im Sinne einer Notlösung angeordneten ambulanten Behandlungen möchten im Strafvollzug so gut als möglich durchgeführt werden.

– Die von den Gerichten angeordneten Behandlungen sind trotz grosser Schwierigkeiten eingeleitet worden; in vielen Fällen haben sie sich indessen als völlig nutzlos erwiesen.

– Eine Verbesserung der Situation im Vollzuge strafrechtlicher Massnahmen an Drogenkranken ist mit der Neueröffnung der Heilstätte «Eschenhof» und der Realisierung der Neukonzeption der Anstalt St. Johannsen zu erwarten.

Die Drogensucht mit all ihren Auswirkungen ist im übrigen primär ein gesellschaftliches und ein medizinisches Problem.

Schriftliche Anfrage Krebs – Unterschiedliche Vorbedingungen für Lehrtöchter und Lehrlinge in den kantonalen Verwaltungsstellen

Wortlaut der Anfrage vom 11. September 1975

Im Laufe des Jahres werden für Verwaltungslehrlinge in den verschiedenen Bezirksverwaltungen im Amtsblatt Stellen zur Besetzung ausgeschrieben. Die meisten Lehrstellen stehen sowohl Sekundarschülern wie auch guten Primarschülern offen. Andere gleichwertige Stellen aber nicht. So wird als Bedingung für die drei Lehrstellen der Bezirksverwaltung Erlach Sekundarschulbildung verlangt, was gegenüber den guten Primarschülern nicht am Platz ist (Ausschreibung im Amtsblatt vom 20. August 1975).
Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass für die Verwaltungslehrstellen im ganzen Kantonsgebiet die gleichen schulischen Voraussetzungen gelten sollen? Sie sollten durchwegs auch den guten Primarschülern offen stehen, umsomehr als der Kanton für den Ausbau des Oberstufenunterrichtes an unseren Primarschulen in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen hat.

Antwort des Regierungsrates vom 1. Oktober 1975

In seiner Schriftlichen Anfrage möchte Herr Grossrat Krebs vom Regierungsrat wissen, ob nicht für alle Verwaltungslehrstellen im ganzen Kantonsgebiet dieselben schulischen Voraussetzungen gelten sollten. Er verweist dabei auf eine am 20. August 1975 im Amtsblatt erschienene Ausschreibung, in der die Bezirksverwaltung von Erlach für ihre drei Verwaltungslehrstellen Sekundarschulbildung verlangt.
Wir sind mit dem Fragesteller der Meinung, dass die staatlichen Verwaltungslehrstellen nicht nur den Absolventen der Sekundarschule sondern auch denjenigen der Primarschule offenstehen. Dies wird denn auch seit Jahren schon grundsätzlich immer so gehandhabt. Die Praxis hat dabei ergeben, dass in vielen Fällen ein guter Primarschüler seine Verwaltungslehre besser und erfolgreicher, als beispielsweise ein nur mittelmässiger Sekundarschüler, absolviert hat. Von einer Diskriminierung der Primarschüler kann deshalb keineswegs etwa die Rede sein. So waren in den letzten Jahren die Primarschüler in unseren Verwaltungslehrstellen sogar eher in der Überzahl.
In einigen Fällen hat die Praxis dann aber auch gezeigt, dass einige Absolventen der Primarschule in der Berufsschule offensichtlich überfordert waren. Dies war vielfach deswegen der Fall, weil sie insbesondere im Französischunterricht gegenüber den Sekundarschülern einen sehr grossen Rückstand aufwiesen. Dies hat dazu geführt, dass beim Vorliegen von zwei Bewerbungen natürlich derjenigen mit Sekundarschulbildung der Vorzug gegeben wurde.
Die Ausschreibung der Stellen und die Auswahl der Bewerber erfolgt bekanntlich in der Staatsverwaltung dezentralisiert. So wurde denn auch der Ausschreibungstext der Bezirksverwaltung Erlach betreffend Lehrstellen von keiner übergeordneten Dienststelle überprüft. Man hätte sonst – der langjährigen und bewährten Praxis folgend – im Ausschreibungstext die für diese Lehrstellen in Frage kommenden Bewerber sicher nicht nur auf die Sekundarschüler beschränkt.

Die Direktionen sind in der Zwischenzeit darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Ausschreibungstext künftig nicht derart restriktiv gehalten werden darf. Wir haben in der ganzen Verwaltung genügend Beispiele, bei denen es einem ehemaligen Primarschüler gelungen ist, im Berufsleben seine Kollegen, die seinerzeit eine Sekundarschule absolviert haben, leistungs- und stellungsmässig zu übertreffen.
Deshalb stehen die staatlichen Verwaltungslehrstellen den Primarschülern ebenso gut offen wie den Sekundarschülern.

Schriftliche Anfrage Aeberhard – Regionalstrasse Bern-Nord

Wortlaut der Anfrage vom 4. September 1975

Auf Veranlassung des Regionalplanungsvereins Bern und Umgebung hat die Viertelsgemeinde Ittigen vor Jahren die sogenannte Regionalstrasse Nord, Wankdorfplatz-Ittigenfeld-Zollikofen, soweit ihr Gebiet betreffend, rechtsverbindlich aufgelegt und genehmigt. Die Zustimmung der kantonalen Baudirektion bzw. des bernischen Regierungsrates ist dem Alignement erteilt worden. Die Fortsetzung dieser Strasse über das Gebiet der Gemeinde Zollikofen, Münchenbuchsee, Moosseedorf u. a. m. ist jedoch bis heute noch ungewiss und rechtlich nicht gesichert. Zudem hat sich gegen die genannte Regionalstrasse im Gebiete von Ittigen starke Opposition gebildet, so dass die Verwirklichung sowohl grundsätzlich als auch örtlich in Frage gestellt ist.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

– Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die besagte Regionalstrasse, sei es in der genehmigten oder einer geänderten Linienführung, auch weiterhin im Verkehrsrichtplan belassen werden soll?

– Ist der Regierungsrat gewillt, den Verkehrsrichtplan mit dieser Regionalstrasse Nord baldmöglichst in Kraft zu setzen?

– Welches sind die Hindernisse, die einer baldigen planerischen Sicherstellung des Strassentrasses durch alle beteiligten Gemeinden entgegenstehen?

– Bestehen eventuell andere Lösungsvorschläge, die im Gebiete Bern-Nord (Ittigen, Bolligen, Zollikofen) zu einer Entlastung der Wohngebiete vom Durchgangs- und Umleitungsverkehr, insbesondere infolge Überlastung oder Ausfall der N 1, bei Grossanlässen in Bern-Wankdorf und auf der Allmend (Ausstellungen, Eis- und Fussballsportveranstaltungen, Zirkus usw.) führen?

Antwort des Regierungsrates vom 8. Oktober 1975

Herr Grossrat Aeberhard weist darauf hin, dass die Viertelsgemeinde Ittigen vor Jahren auf Veranlassung des Regionalplanungsvereins Bern und Umgebung die ihr Gebiet betreffende Teilstrecke der Regionalstrasse Nord (Wankdorfplatz–Ittigenfeld–Zollikofen) rechtsverbindlich festgelegt hat. Die Fortsetzung dieser Strasse über das Gebiet der Gemeinde Zollikofen, Münchenbuchsee, Moosseedorf sei aber bis heute noch ungewiss und rechtlich nicht gesichert. Zudem habe sich im Gebiete von Ittigen eine starke Opposition gegen die geplante Strasse gebildet. Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, ob nach seiner Auffassung an der genehmigten Linienführung festgehalten werden soll oder ob allenfalls andere Lösungsvorschläge geprüft würden.
Vorab sei zur Vermeidung von Missverständnissen festgehalten, dass die geplante Strasse bisher als Regionalstrasse Ost bezeichnet worden ist.
Seit der rechtsverbindlichen Festlegung des Trasses der Regionalstrasse Ost in der Viertelsgemeinde Ittigen haben sich die massgebenden Verhältnisse zum Teil erheblich gewandelt. So sollen nach der revidierten Ortsplanung von Ittigen entgegen früheren Vorstellungen grosse Teile des Ittigenfeldes nicht überbaut, sondern langfristig landwirtschaftlich genutzt werden. Dadurch wird für die Regionalstrasse Ost mit einem erheblich geringeren Verkehrsanfall aus dem Ittigenfeld zu rechnen sein. Zudem wird heute der Forderung, den Durchgangsverkehr möglichst von Wohngebieten fernzuhalten, erhöhte Bedeutung zugemessen. Eine vom Gemeinderat der Viertelsgemeine Ittigen eingesetzte Kommission empfiehlt dementsprechend in einem kürzlich abgelieferten Bericht die Verschiebung der Regionalstrasse nach Westen, parallel zur Autobahn N 1. Schliesslich bedarf auch eine Reihe überörtlicher Probleme noch näherer Abklärung (regionales Verkehrskonzept, Ausbau der N 1 usw.).

Sobald die zur Beurteilung der noch offenen Fragen erforderlichen Unterlagen beschafft sind, soll eine Kommission «Regionalstrasse Ost» aus Vertretern der betroffenen Gemeinden, des Regionalplanungsvereins und der kantonalen Baudirektion gebildet werden. Diese Kommission wird die Strassenprobleme für den ganzen in Frage stehenden Raum zu prüfen und einer Lösung zuzuführen haben. Sollten diese Arbeiten die Notwendigkeit einer veränderten Linienführung der Regionalstrasse Ost ergeben, so können die in der Viertelsgemeinde Ittigen zur Sicherung des bisher vorgesehenen Trasses beschlossenen Baulinien aufgehoben werden, sofern gleichzeitig das neue Strassentrasse rechtlich gesichert wird.

Schriftliche Anfrage Hennet – Tötungsdelikt durch einen Patienten der Klinik Bellelay

Wortlaut der Anfrage vom 1. September 1975

L'opinion publique s'inquiète à juste titre de la liberté accordée à certains criminels détenus non dans un pénitencier mais dans les maisons de santé du canton.
Les journaux ont donné différentes versions du crime de Bienne. Pour certains, le détenu était en congé, pour d'autres, il était en fuite. En tout cas, il semble que personne ne veuille endosser la responsabilité de cet événement extrêmement grave.
La société a le devoir de soigner et rééduquer les délinquants, mais elle a aussi le droit de s'en protéger. Je demande donc au gouvernement pour quelle raison l'auteur du crime cité était en liberté alors que ses antécédents et son état général en faisaient un assassin en puissance.

Antwort des Regierungsrates vom 8. Oktober 1975

Le député Hennet demande au Conseil-exécutif pour quelle raison l'auteur du crime susmentionné était en liberté alors que ses antécédents et son état général en faisaient un assassin en puissance.
Le rapport établi le 5 septembre 1975 par la clinique psychiatrique à l'intention du Conseil-exécutif fait ressortir, entre autres, ce qui suit:
L'auteur du crime en question avait déjà subi auparavant plusieurs condamnations. Cependant toutes les mesures prises à son encontre étaient restées sans effet. Le 16 juin 1970, l'homme se voyait infliger trois ans de prison pour un viol et deux tentatives de viol. Toutefois, les autorités, se fondant sur un rapport d'expertise psychiatrique, suspendirent l'exécution de la peine et ordonnèrent l'internement du condamné dans un établissement adéquat, conformément à l'article 43, chiffres 1 et 2 CPS. Par la suite, il partagea sa détention entre le pénitencier et la clinique psychiatrique de Bellelay. Le 27 octobre 1972, il parvint à s'évader de ladite clinique. Après son arrestation par la police de sûreté, la direction de la clinique refusa de le reprendre et demanda à la Direction de la police d'interner cet homme dangereux à Thorberg.
En 1973, la Ière Chambre pénale de la Cour suprême réexamina le cas, ordonnant une nouvelle expertise psychiatrique de l'individu, expertise qui confirma cette tendance à la violence et à l'agressivité sexuelle, que l'on avait déjà détectée auparavant. Le psychiatre conclut son rapport sur cette suggestion: «On peut se demander si un essai de sortie contrôlée ne pourrait pas être tenté dès maintenant.» En conséquence, l'homme fut remis en liberté conditionnelle, commit un nouveau viol et fut condamné à douze mois de prison. L'exécution de la peine fut suspendue et remplacée par un traitement psychiatrique.
L'individu fut interné à Bellelay le 24 octobre 1974. Le traitement était compliqué, car le patient refusait de subir l'opération de castration. Il était à craindre que l'hospitalisation définitive en division fermée ou en cellule individuelle n'entraînât une aggravation de l'état psychique du patient assortie d'une agressivité croissante, rendant celui-ci de plus en plus dangereux. Le patient fut soumis à un traitement chimio-thérapique régulier et placé sous contrôle médical strict. Comme son comportement était assez satisfaisant, il obtint un congé surveillé.
La direction de la clinique ne nie pas que le traitement prodigué fut un échec. Néanmoins elle s'empresse de souligner qu'une clinique psychiatrique n'est pas une prison et qu'elle n'a cessé de répéter aux autorités de police qu'il y aurait lieu d'interner l'individu en question dans un établissement pour délinquants dangereux, comme le prévoit d'ailleurs le Code pénal. Malheureusement nous ne disposons pas encore d'établissements de ce type. Les cliniques psychiatriques, pas plus que les pénitenciers, ne sont équipés pour accueillir de tels détenus. C'est pourquoi le Conseil-exécutif recherchera, en collaboration avec la Direction de la police, tous moyens et solutions permettant de mettre fin à cet état de choses.

Schriftliche Anfrage Hug – Änderung von Artikel 102 des Gemeindegesetzes

Wortlaut der Anfrage vom 4. September 1975

Am 8. Dezember 1974 genehmigten die Stimmbürger der Stadt Bern mit 31 340 gegen 9088 Stimmen eine Vorlage des Stadtrates «betreffend Revision der Gemeindeordnung in bezug auf Abstimmungen und Wahlen». Durch die Revision wurde neben der Verlängerung der Minimalfristen gegenüber den Abstimmungs- oder Wahltagen und verschiedenen technischen Änderungen die bis zum 31. Dezember 1975 laufende Amtsdauer für die Mitglieder des Stadtrates und des Gemeinderates sowie für den Stadtpräsidenten um ein Jahr, demnach bis am 31. Dezember 1976, verlängert. Durch diese einmalige und aussergewöhnliche Verlängerung der Amtsdauern wollte man erreichen, dass die Gemeindewahlen nicht mehr im gleichen Jahr wie die Nationalratswahlen stattfinden müssen, was sich wegen der eingetretenen Verdoppelung der Wähler durch die Einführung des Frauenstimmrechtes bei den Nationalrats- und Gemeindewahlen des Jahres 1971 als ausserordentlich problematisch erwiesen hatte.
Diese Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern wurde mit Entscheid vom 10. Februar 1975 durch die Direktion der Gemeinden des Kantons Bern genehmigt, wobei gleichzeitig eine Einsprache eines Stimmbürgers abgewiesen wurde, der die vorgesehene Amtszeitverlängerung beanstandet hatte. Der betreffende Stimmbürger zog den Entscheid mit Beschwerde an den Regierungsrat weiter, der sie seinerseits mit Ent-

scheid vom 9. April 1975 abwies, wobei er ausführte, dass es möglich sein müsse, die im Artikel 102 des Gemeindegesetzes festgehaltene Amtsdauer von vier Jahren grundsätzlich durch Beschluss der Stimmbürger zu verlängern. Der Beschwerdeführer rekurrierte gegen diesen regierungsrätlichen Entscheid an das Bundesgericht, das – allerdings nur mit dem sehr knappen Mehrheitsentscheid von vier zu drei Stimmen – die staatsrechtliche Beschwerde am 30. Juli 1975 abwies. Dabei zeigte sich, dass die Minderheit der urteilenden Richter doch Artikel 102 des kantonalen Gemeindegesetzes, durch den die Amtsdauer der Gemeinderäte im Kanton Bern auf maximal vier Jahre festgesetzt wird, während einer Beschränkung der Amtsdauer der Gemeindeparlamente nicht vorgesehen ist, zwingenden Charakter zuschrieben. Dies offensichtlich im Gegensatz zum Regierungsrat, der durch seine Abweisung der Beschwerde und die entsprechende Begründung ganz offensichtlich die Meinung vertrat, Artikel 102 des Gemeindegesetzes sollte in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Amtsdauer einer Gemeindeexekutive zulassen.
Angesichts des knappen Entscheides des Bundesgerichtes und im Hinblick auf den Umstand, dass dem Vernehmen nach auch andere Gemeinden die Frage einer eventuellen Verschiebung der Gemeindewahlen diskutieren, frage ich den Regierungsrat an:

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass Artikel 102 des Gemeindegesetzes anders formuliert werden sollte, um einmal begründete Ausnahmen von der vierjährigen Amtsdauer expressis verbis zuzulassen und ferner neben den Gemeindeexekutiven auch die Gemeindeparlamente überhaupt in eine Regelung einzubeziehen?

Antwort des Regierungsrates vom 24. September 1975

1. Herr Grossrat Hug fragt an, ob der Regierungsrat nicht auch der Ansicht ist, dass Artikel 102 Gemeindegesetz (GG) anders formuliert werden sollte, um einmal begründete Ausnahmen von der vierjährigen Amtsdauer expressis verbis zuzulassen und ferner neben den Gemeindeexekutiven auch die Gemeindeparlamente überhaupt in die Regelung einzubeziehen. Der Fragesteller verweist auf das Urteil der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes vom 30. Juli 1975, mit welchem die staatsrechtliche Beschwerde des Rudolf E. Kull gegen die Einwohnergemeinde Bern bei einem Stimmenverhältnis von vier zu drei abgewiesen worden ist. Zur Beurteilung durch das Bundesgericht stand namentlich die Frage, ob Artikel 102 GG («Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre, wenn das Reglement sie nicht kürzer festsetzt») auch einer ausnahmsweisen Verlängerung einzelner Amtsdauern entgegensteht.

2. Das Bundesgericht führte im zitierten Urteil (vergl. Erwägungen 5 Buchstabe c) aus, indirekt begrenze Artikel 102 GG auch die Amtsdauer des Stadtrates, welcher in Bern und wohl auch nach der ganzen Konzeption des kommunalen Wahlverfahrens gleichzeitig mit dem Gemeinderat zu wählen sei. Nach Artikel 71 Kantonsverfassung könnten aus besonderen Gründen in betreff der Organisation der Behörden Abweichungen von der gewöhnlichen Regel gestattet werden. Wie das Bundesgericht im Entscheid vom 9. Juli 1971 i. S. Mäder und Konsorten gegen Bern mit eingehender Begründung festgestellt habe, bedeute diese Verfassungsbestimmung, dass in grösseren Gemeinden von der herkömmlichen Form der unmittelbaren Gemeindedemokratie abgewichen werden könne. Die heutige Gemeindegesetzgebung lasse derartige Ausnahmen von der Normalordnung in weitem Umfange zu. Deshalb seien die diesbezüglichen positiv-rechtlichen Vorschriften im Gemeindegesetz als abschliessend zu betrachten. Es könne nicht der Wille des Verfassungsgebers gewesen sein, dass sämtliche Vorschriften des Gemeindegesetzes durch Artikel 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung relativiert und im Bedarfsfall ausser Acht gelassen werden könnten. Die von der Einwohnergemeinde Bern am 8. Dezember 1974 beschlossene Revision ihrer Gemeindeordnung über die Amtszeitverlängerung des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und des Stadtpräsidenten um ein Jahr finde deshalb in der erwähnten Verfassungsbestimmung keine Stütze. Mit Sicherheit stehe fest, so führte das Bundesgericht weiter aus, dass Artikel 102 GG keine «reguläre», als Normalordnung geltende Amtsdauer zulasse, welche die Dauer von vier Jahren überschreite. Bei der Festsetzung der Limite von vier Jahren habe der Gesetzgeber an die reguläre, gleichbleibende Amtsdauer gedacht. Für die sich aus einer ausnahmsweisen Verschiebung der Wahlen ergebende Amtszeitverlängerung enthalte Artikel 102 GG indes keine starre Schranke. Es entspreche dem Sinn der Vorschrift, dass eine einmalige, ausnahmsweise Überschreitung der vierjährigen Dauer dann zulässig sein müsse, wenn und soweit eine solche Ausnahmeregelung durch wichtige Gründe gerechtfertigt sei und im allgemeinen Interesse liege. Bei dieser Auslegung der umstrittenen Gesetzesbestimmung bliebe das Interesse an einer wohlfunktionierenden kommunalen Demokratie gewahrt.

3. Gestützt auf Artikel 153 Absatz 1 GG hat die Gemeindedirektion eine Vollziehungsverordnung zum Gemeindegesetz (Gemeindeverordnung) ausgearbeitet. Der Verordnungsentwurf wird demnächst den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung geschickt. Es ist ein Artikel mit vorläufig folgendem Wortlaut vorgesehen:

«Marginale: Amtsdauer der Gemeinderatsmitglieder.

Text: Das Gemeindereglement kann ausnahmsweise, beim Vorliegen wichtiger Gründe, die vierjährige Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderates (Art. 102 GG) massvoll, z. B. um ein Jahr verlängern.»

Mit der Gemeindedirektion ist der Regierungsrat der Auffassung, eine Verordnungsbestimmung dieser Art werde für die Gemeinden ausreichende Klarheit und Sicherheit gegen eine allfällige Praxisänderung des Bundesgerichtes bringen. Wohl kann ein Gesetz nicht durch eine Verordnungsvorschrift authentisch ausgelegt werden. Zur authentischen Auslegung von Artikel 102 GG wäre ein Dekret des Grossen Rates nötig (Art. 26 Ziff. 3 KV). Doch nimmt das Bundesgericht erfahrungsgemäss Rücksicht auf Ausführungserlasse des Regierungsrates, die den Sinn des Gesetzes verdeutlichen, zumal es seine Praxis ja nicht leichthin, sondern nur aus ernsthaften, sachlichen Gründen ändert. Gründe für eine Änderung der mit Urteil vom 30. Juli 1975 geschaffenen Praxis sind zur Zeit nicht zu erkennen. Im Gegenteil spricht das Erfordernis der Rechtssicherheit gegen eine solche Praxisänderung. Hat nämlich eine Gemeinde ein neues Organisationsreglement in Arbeit und beabsichtigt sie, die Behörden, deren

Amtsdauer ausläuft, nach den neuen Vorschriften zu wählen, gerät sie aber mit der Aufstellung des Organisationsreglementes in Rückstand, so bleibt häufig als einziger Ausweg eine bescheidene Verlängerung der laufenden Amtsdauern, vorab derjenigen des Gemeinderates durch Aufnahme einer Übergangsbestimmung in das alte Reglement. Es ist kaum denkbar, dass das Bundesgericht in solche Gemeindebeschlüsse eingreifen wird (Imboden, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, Nr. 347 IV).
Dem knappen Stimmenverhältnis (4 : 3), mit welchem das bundesgerichtliche Urteil gefällt worden ist, kommt deshalb nicht jene Bedeutung zu, die ihm da und dort beigemessen wird.

4. Aus den dargelegten Gründen hält der Regierungsrat eine Revision des am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes heute nicht für dringlich. Würde Artikel 102 GG geändert, so müsste übrigens auch Artikel 55 GG ergänzt werden. Denn die Verlängerung laufender Amtsdauern gehört zu den möglichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen des Regierungsrates (vgl. § 14 Abs. 2 Verordnung vom 5. April 1938 über die Gemeindereglemente und die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung). Die erwähnte Verordnungsvorschrift sollte genügen.

Ist es zulässig, ausnahmsweise die Amtsdauer des Gemeinderates über vier Jahre hinaus zu verlängern, so muss entsprechendes auch für die Amtsdauer des Grossen Gemeinderates gelten. Im Unterschied zur regulären Amtsdauer des Gemeinderates beschränkt das Gesetz diejenige des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates, wie der Fragesteller zutreffend ausführt, nicht.

Schriftliche Anfrage Blanchard – Beiträge für Futtergetreide

Wortlaut der Anfrage vom 17. September 1975

L'agriculture en région de montagne est par nature confrontée à des difficultés sinon pénibles, du moins très sérieuses. Les conditions atmosphériques sont déterminantes, car le temps de végétation est limité et compté en jours dès 800 m. d'altitude. Les autorités compétentes ont, à plusieurs reprises, élaboré et présenté des lois particulières, propres à éviter les inégalités que provoquent les conditions naturelles en montagne. Ces mesures sont un soutien pour la paysannerie de montagne. C'est le cas notamment des primes de culture pour céréales fourragères, dont le montant est plus élevé en région de montagne qu'en plaine. Néanmoins, la loi prévoit uniquement des primes pour les céréales récoltées à maturité.
Par conséquent, je prie la Direction de l'agriculture d'étudier la possibilité de verser des primes de culture pour les céréales fourragères récoltées avant pleine maturité, selon les moyens appropriés.

Antwort des Regierungsrates vom 8. Oktober 1975

Le député Blanchard invite la Direction de l'agriculture à examiner la possibilité de verser aux agriculteurs de montagne des primes de culture pour les céréales fourragères récoltées avant pleine maturité.

L'octroi de primes de culture pour les céréales fourragères est régi par les instructions de la Division fédérale de l'agriculture, elles-mêmes promulguées sur la base de l'article 20 de la loi du 3 octobre 1951 sur l'agriculture, de l'article 10 de l'ordonnance générale du 21 décembre 1953 sur l'agriculture, enfin de l'arrêté fédéral du 22 juin 1962 concernant l'allocation de primes de culture pour céréales fourragères.
Or, aux termes des dispositions susmentionnées, seules peuvent faire l'objet de primes certaines céréales fourragères récoltées à maturité pour le grain. Les primes ont pour buts de compenser les différences entre le prix de revient des céréales fourragères indigènes et le prix d'achat des produits correspondants importés et d'assurer l'extension des cultures afin de désencombrer le marché des produits laitiers. Il ne ressortit pas à la compétence des cantons d'accorder d'une manière générale des primes pour les céréales fourragères ensilées avant maturité ou passées au séchage sans avoir été battues, pour être finalement donnes en nourriture au bétail laitier. Ce serait d'ailleurs agir en parfaite contradiction avec les dispositions susmentionnées. En revanche, les instructions de la Division fédérale de l'agriculture habilitent les Offices cantonaux de la culture des champs à autoriser des cultivateurs qui en ont fait la demande à sécher artificiellement ou à utiliser à d'autres fins les céréales fourragères bonnes à couper, et ce, afin d'empêcher le pourrissement des céréales lorsque la récolte a eu lieu par mauvais temps. C'est d'ailleurs la seule exception que prévoit la législation fédérale.

Schriftliche Anfrage Strahm – Kinderzulagen

Wortlaut der Anfrage vom 15. September 1975

Im Mai 1972 hat der Unterzeichnete im Grossen Rat eine Motion begründet, mit der eine Weiterbezahlung der Kinderzulagen bei Unfall und Krankheit für sechs Monate nach Erlöschen des Lohnanspruches verlangt wurde (Abänderung des kantonalen Gesetzes über Kinderzulagen). Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt, das vom Rat erheblich erklärt wurde.
Seither hat man von dieser Angelegenheit, die immer noch sehr aktuell ist, nichts mehr gehört.
Wie gedenkt die Regierung das erheblich erklärte Postulat zu behandeln?

Antwort des Regierungsrates vom 15. Oktober 1975

Grossrat Strahm begründete in der Maisession 1972 im Grossen Rat eine Motion, mit der er eine Änderung des Artikels 1 Absatz 3 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer verlangte.
Sein Begehren zielte darauf ab, die Zeit des Nachgenusses für Kinderzulagen (nach Erlöschen des Lohnanspruchs) bei Unfall und Krankheit auf sechs Monate und bei Schwangerschaft, Militärdienst und Todesfall auf drei Monate zu erstrecken.
Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt und vom Grossen Rat erheblich erklärt.
In seiner Schriftlichen Anfrage weist Grossrat Strahm darauf hin, dass das Problem immer noch sehr aktuell sei und erkundigt sich, wie die Regierung das Postulat zu behandeln gedenke.

Antwort

Der Regierungsrat hat sich bei der seinerzeitigen Beantwortung der Motion Strahm eingehend zu der Frage des Bedürfnisses nach einer Ausdehnung der Nachgenussfrist für Kinderzulagen geäussert. Er kam zum Schluss, dass der Arbeitnehmer durch die bestehende Sozialversicherungsgesetzgebung und das auf den 1. Januar 1972 in Kraft getretene neue Arbeitsvertragsrecht für die zur Diskussion stehenden Risikofälle (Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Militärdienst, Tod) in Zukunft ausreichend gesichert sein werde und verneinte deshalb die Notwendigkeit einer Revision des Kinderzulagengesetzes in jenem Zeitpunkt.
Allerdings befand sich das neue Arbeitsvertragsrecht damals in seinem Anfangsstadium, indem für die Anpassung der bestehenden Verträge eine Frist von einem Jahr eingeräumt wurde und deshalb die volle Wirksamkeit erst auf den 1. Januar 1973 eintrat.
Mit Rücksicht auf dieses Übergangsstadium erklärte sich der Regierungsrat bereit, bei Gelegenheit die Schliessung ins Gewicht fallender Lücken zu prüfen, sofern sich nach eingespielter Praxis des Arbeitsvertragrechts solche ergeben sollten. In diesem Sinne war er gewillt, die Motion Strahm als Postulat entgegenzunehmen.
In der Zwischenzeit hat sich das neue Arbeitsvertragrecht gut eingeführt, und es sind keine Mängel festgestellt worden, die dem Regierungsrat Anlass gegeben hätten, das bestehende Kinderzulagengesetz im Sinne von Grossrat Strahm zur Revision vorzubereiten.
Die jüngste wirtschaftliche Entwicklung hat nun aber die Frage aufgeworfen, ob nicht bei den im Kinderzulagengesetz abschliessend aufgezählten Tatbeständen, die den Anspruch auf den Zulagennachgenuss auslösen (Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst, Tod), eine Lücke besteht, indem die Teilarbeitslosigkeit nicht erwähnt ist.
Der Regierungsrat wird diesem neuen Problem seine volle Aufmerksamkeit schenken und wenn nötig in Kürze eine Gesetzesrevision einleiten. In diesem Zusammenhang wird sich erneut Gelegenheit bieten, zu prüfen, ob und allenfalls wie weit auch die Begehren von Grossrat Strahm noch einem Bedürfnis entsprechen. Der Regierungsrat wird aber darauf bedacht sein, dass bei der schlechten Wirtschaftslage keine Verzettelung der verfügbaren Mittel erfolgt, sondern diese dort eingesetzt werden, wo sie am nötigsten sind.

Schriftliche Anfrage Baur – Ausbildungskurse für nebenamtliche Ölfeuerungskontrolleure

Wortlaut der Anfrage vom 17. September 1975

Im Sinne der Bekämpfung der zunehmenden Luftverschmutzung sind die Gemeinden angehalten, das Funktionieren der Ölbrenner zu kontrollieren und zu überwachen.
In kleinen Gemeinden stehen für solche Kontrollen meist keine Fachleute zur Verfügung.
Ich frage die Regierung an, ob sie es nicht auch als nützlich, ja dringlich erachten würde, durch die zuständige Direktion Kurse für nebenamtliche Ölfeuerungskontrolleure durchzuführen. Ist die Regierung allenfalls bereit, solche Kurse regional im Kanton zu organisieren?

Antwort des Regierungsrates vom 15. Oktober 1975

1. Allgemeines: Für die Kontrolle und die Überwachung der Luftverunreinigung und insbesondere der Ölbrenner bestehen weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene gültige Gesetze. Das Eidgenössische Departement des Innern hat am 7. Februar 1972 auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene Richtlinien über die Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen erlassen. Diese Richtlinien haben einstweilen vorläufigen Charakter. Es ist in Aussicht genommen, diese Richtlinien zusammen mit weiteren noch zu erarbeitenden Vorschriften in eine Ausführungsverordnung zur künftigen Immissionsschutzgesetzgebung aufzunehmen. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz befindet sich heute im Stadium des Vorentwurfes und wird nicht vor Ende der 70er Jahre in Kraft gesetzt werden können.
Dieses Gesetz beabsichtigt, alle ihm widersprechenden kantonalen Bestimmungen aufzuheben. Der Vollzug wird zum grössten Teil den Kantonen übertragen werden. Deshalb hat der Kanton Bern noch kein eigenes Gesetz ausgearbeitet. Gestützt auf Artikel 17 Ziffer 3 Buchstabe e des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Artikel 88 Absatz 1 der Bauverordnung vom 26. November 1970, Artikel 2, 3, 4, 6 und 57 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 20. Mai 1973 können jedoch die Gemeinden Reglemente über die Luftverunreinigung erlassen. Diesbezüglich haben zirka 15 Gemeinden im Kanton Bern Reglemente aufgestellt. Der Vollzug und die Bezeichnung der Kontrollorgane sind in allen Gemeinden dem Gemeinderat zugewiesen. In den genannten Gemeinden werden die Kreiskaminfegermeister oder von der Gemeinde angestellte haupt- oder nebenamtliche Kontrolleure wie Feueraufseher, Heizungsinstallateure usw. mit der Kontrolle der Feuerungen beauftragt. Sämtliche Kreiskaminfegermeister im Kanton Bern sind zur Vornahme dieser Kontrollen ausgebildet. Die notwendigen Geräte für die Kontrolle betreffend Kaminzug, Russzahlbestand, Öltest und Abgastemperatur sind von den Gemeinden angeschafft worden. Eine Ausrüstung kostet zirka 400 Franken.
Damit weitere Gemeinden zur Aufstellung von Reglementen ermuntert werden können, wird demnächst von der Umweltschutzkommission des Kantons Bern ein Musterreglement zum Schutz vor Luftverunreinigung herausgegeben.

2. Ausbildungskurse: Für die Ausbildung der nebenamtlichen Ölfeuerungskontrolleure stehen heute folgende Stellen zur Verfügung:

- Schweiz. Vereinigung für Gesundheitstechnik, Postfach, 8035 Zürich
- Kreiskaminfegermeisterverband, Bern
- Amt für Umweltschutz der Stadt Bern

Die Gemeinden haben somit die Gelegenheit einerseits ihre Kontrolleure auszubilden oder anderseits die Kreiskaminfegermeister mit der Kontrolle zu beauftragen.

3. Schlussfolgerung: Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob und wie weit der Kanton Bern eventuell vor der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz eigene Richtlinien, Vorschriften oder allenfalls Gesetze erlassen soll.